This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

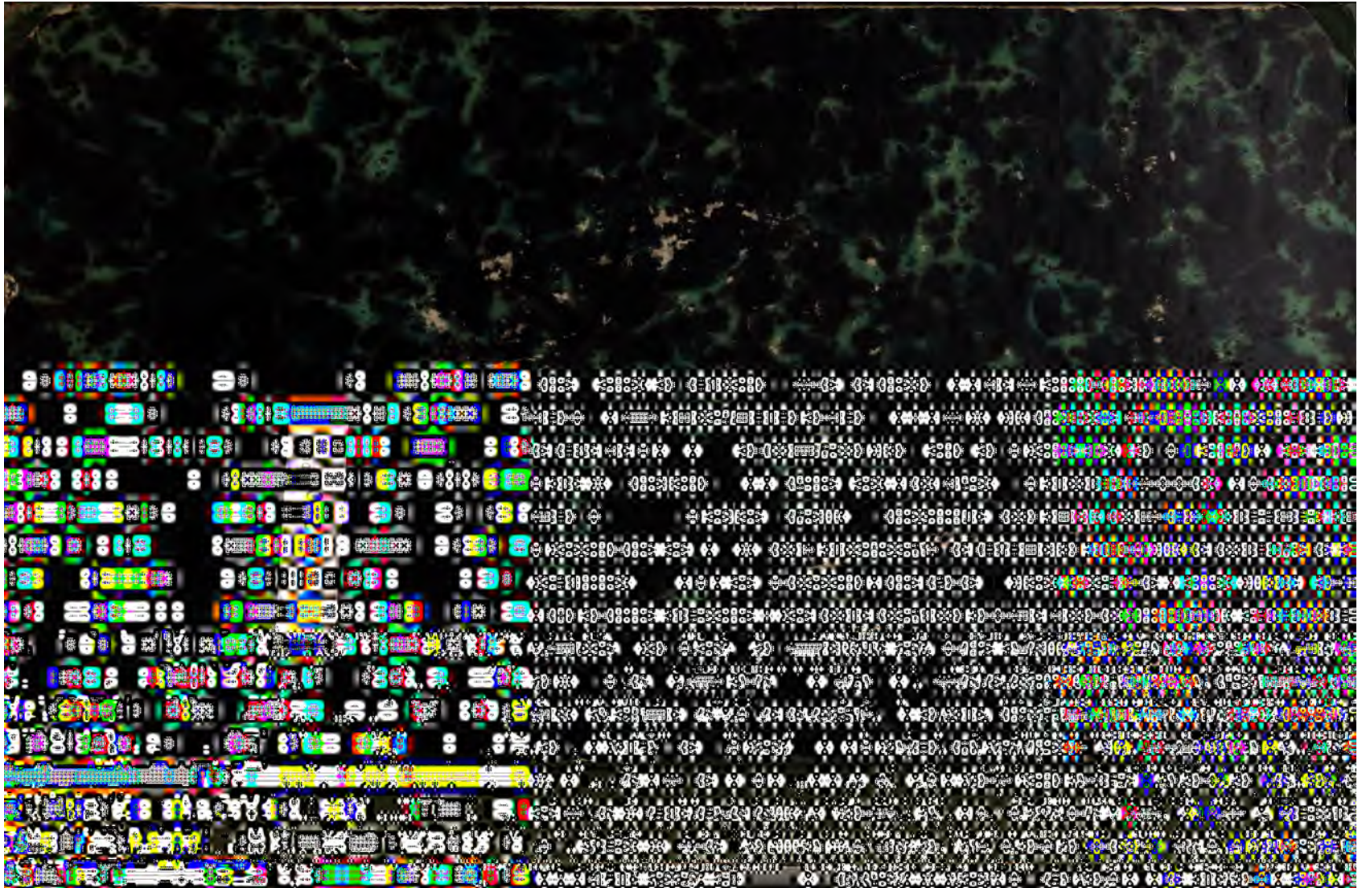

738

MUSEA
53.

# Die Ungarn

in ihrem

# Staats- und Nationalwesen.

# Die Ungarn

in ihrem

# Staats- und Nationalwesen

von 889 bis 1842

von

***Alexander Pusztay.***

Animos aevumque notabis.
VIRGIL.

Erster Band.

**Leipzig,**
Verlag von Mayer und Wigand.
**1843.**

DB
926
.P97

# Inhalt.


Seite

**Einleitung.** Nation — Nationalleben — Gesetze — Nationalbildung — Nationalität — Freiheit — Staatsverfassungen — Patriotismus und Aufklärung — Grundgesetze und Institutionen — Leben und Geist in denselben . . . 1 — 13

**Die Ungarn.** Einwanderung der Ungarn nach Europa — Besitznahme Pannoniens — Abkunft der Ungarn — Hunnen und Scythen — Namen der Ungarn — Allgemeine Bemerkungen über die Ungarn — Die ungarische Geschichte — Erfordernisse der Geschichte . . 13 — 28

## Erster Theil.

***I. Band.* Anfang und Ausbildung der Reichstage.** Organisation der gesetzgebenden Gewalt — Repräsentativ-System — Theilung der gesetzgebenden Gewalt — Prinzipe in der Gesetzgebung — Aufgabe der Gesetzgebung — Gesetzgeber und Richter — Gesetzgebende Versammlungen bei den alten Ungarn — Organisation derselben unter Stephan I. — Ort der Reichstage — Monarchisch-aristokratische Elemente im ungarischen Staate — Reibungen und offener Kampf zwischen denselben — Gefahren und Folgen dieser Reibungen — Ihr Einfluss auf die Verfassung — Entstehung des vierten Reichsstandes — Geschichte der Reichstage

Seite

unter den österreichischen Regenten — Periodische Zeit der Reichstage — Bestimmung dieser Zeit — Allmähliges Sinken der Aristokratie — Recht des Vorschlags — Präferentialisten — Einfluss der Regierung in die Diätalverhandlungen — Folgen desselben — Aristen — Patrioten — Demagogen — Josephs II. Reformen in Ungarn, und ihre Folgen — Reorganisationsplan — Spätere Wirkungen des monarchisch-aristokratischen Kampfes . . . . . 28 — 63

## Inhaber der gesetzgebenden Gewalt in Ungarn.

***I. Der König.*** Obergewalt im Staate und ihre Erwerbungsarten — Erb- Wahl- und Patrimonial-Staat — Krone — Geschichte des Königthums in Ungarn . . . . . 64 — 115

**Thronfolge, Erb- und Wahlreich.** Geschichte des Erb- und Wahlreichs — Aristokratischer Uebermuth — Oligarchie — Verfall des Reichs — Mohácser Niederlage — Erbrecht des Kaiserhauses Oesterreich — Recht der Erstgeburt — Pragmatische Sanktion — Thronfolge-Regulirung . . . . . 116 — 271

### Reichsinsignien und Reichswapen.

**Die Krone.** Form — Bestandtheile und materieller Werth — Publizistischer Werth — Alter, Schicksale und Heiligkeit — Attribute und Prärogative der ungarischen Reichskrone — Krongüter und Regalien — Avitizität der adeligen Güter — Aufbewahrungsort der Krone — Kronhüter — Ihre Stellung und Würde . . . 272 — 329

**Das Kreuz; der Reichsapfel; das Reichsszepter; der Mantel; die Strümpfe u. Schuhe** — Ihr Alter und ihre Herkunft . . . . . 329 — 333

Seite

**Das Reichswapen.** Erster Gebrauch der Wapen in Ungarn — Geschichte und Bedeutung des ungarischen Reichswapens . . . . 338 — 347

**Krönung des Königs.** Das Inauguraldiplom — Zeremoniel der Krönung — Herkömmlichkeiten bei der Krönung — der doppelte Eid, Krönungshonorar . . . . . 347 — 371

**Residenz des Königs.** Unter den Arpadern — In der Wahl- und der österreichischen Periode — Nationalwunsch rücksichtlich der Residenz in Ungarn . . . . . 371 — 381

**Hofstaat des Königs:** Unter den Arpadern — Burgschlösser und ihre Einrichtung — Hofämter — Erzhofbeamte — Reichsbarone — Geschichte des Reichsbaronats — Palatin — Erzhofrichter — Ban von Kroatien — Die übrigen Reichsbarone — Hofdienst der Reichsbarone — Dienst bei der Krönung — Hofkanzler und seine Stellung — Ungarische Leibgarde — Königliche Truchsesse — St. Stephans-Orden . . 381 — 401

**Die Königin:** Krönung der Königin — Zeremoniel bei der Krönung — Hauskrone — Streit zwischen dem Reichsprimas, Erzbischof von Gran, und dem Weszprimer Bischof — Freigebigkeit der Könige und Königinnen bei ihrer Krönung — Krönungshonorar — Dessen Herkömmlichkeit . . . . . 401 — 410

**Hofstaat der Königin:** Fremde Sitten und Gebräuche — Excesse der königlichen Gäste und Verwandten — Erzhofbeamte — Besitzungen und Einkünfte — Dotirung und Rechte der ungarischen Königinnen in der arpad'schen und Wahlperiode — Hofstaat, Besitzungen und Einkünfte in der österreichischen Periode — Einfluss der Königinnen in die Reichsverwaltung . . . . . 410 — 418

Seite

**Königliche Prinzen:** Vorsorge der Könige zur Sicherung des Throns und Reichs für ihre Nachkommen — St. Stephans Dekretenbuch Dessen Echtheit — Titel des Thronfolgers — Theilung des Reichs — Folgen dieser Theilung Jüngerer König — Herzoge — Krönung des Thronfolgers — Ursachen und Wirkungen dieser Krönung — Minderjährigkeit des Thronfolgers — Späte Vorsorge für den Fall der Minderjährigkeit — Vormünder und Reichsverweser — Missbrauch und Verdächtigung dieser Würden — Wahl der Reichsverweser — Friedrichs Vormundschaft über Ladislav — Hunyady's Statthalterschaft und Verdienste — Gesetzliche Bestimmung der Vormundschaft und Reichsverwesung — Umgehung dieses Gesetzes und ihre Folgen — Königliche Halbbrüder — Pseudoprinzen — Ihre Ansprüche und Schicksale . . . . . 418 — 435

**Prinzessinnen:** Ihre Stellung — Züge des Mittelalters — Eheliche Verbindungen und wechselseitige Beerbungen — Heiligsprechung Stephans, Ladislavs, Emerichs und der Elisabeth — Karakter dieser Letztern — Bestimmung einer Apanage oder Fräuleinsteuer — Mitgift der Prinzessinnen . . . . . 435 — 438

Schlussrede . . . . . 438 — 446

Die Bildungsgeschichte einer Nation gründlich darzustellen, die nothwendigen Bedingungen ihres innern und äussern Lebens, ihrer physischen und geistigen Individualität rein aufzufassen, und ihre Charakterzüge in dem lebensvollen Gemälde des Strebens und Wirkens ohne vorgefasste Ansichten treu und ruhig zu schildern, erheischt wohl mehr Beobachtungsgeist und anhaltenderes Studium, als man es zu denken gewöhnt ist. Der Mensch ist das Phänomen einzelner Generationen; die Nation umfängt alle Generationen eines Stammes. Klima, Boden, äussere und innere Verhältnisse, physische und moralische Kraftentwickelung und Sprache sind bedingende Ingredienzen ihrer Existenz, die sich stets nach dem Grade dieser Umstände qualifizirt. In diesen Umständen liegen auch die Ursachen all jener Ereignisse verborgen, welche ein Volk heben oder stürzen. Nie glaubte ich, dass ein delphisches Orakel die Schicksalswürfel der Völker nach blosser Inspiration werfen könne.

Das Nationalleben besteht in Kraftbewusstsein und Kraftäusserung, deren wahrer Typus die Gesetze sind. Durch Gesetze wird der allgemeine Wille der Nation ausgedrückt. — Jahrhunderte sprechen zu Jahrhunderten durch die Gesetze. — Die Gesetze verbinden die Vergangenheit mit der Zukunft, und die rathenden Stimmen der Vorzeit geben stets die sicherste Richtschnur an die Hand, weil sie das Resultat von Erfahrungen mehrerer Genera-

tionen sind. Die Forderungen der Vergangenheit und der Zukunft mit und unter einander zu vertragen und zu vermitteln, ist die Hauptaufgabe für jede Gesetzgebung.

Die Gesetze müssen sich ihre Achtung durch sich selbst verschaffen. Dies geschieht, wenn die Ueberzeugung den Gehorsam gegen sie zur Pflicht macht. Die innere wahre Sanktion der Gesetze liegt in der Anerkennung der moralischen Nothwendigkeit derselben. Unparteilichkeit, Bündigkeit und Klarheit sind die vorzüglichsten Beförderungsmittel dieser Sanktion. Rohe Völker können sich keine andere Sanktion denken, als die der Religion, die Gesetze werden, wenn sie noch so albern sind, als Befehle der Götter angesehen; wenn aber die Sanktion in blossen Strafen besteht, kann man sicher auch auf die Verderbtheit der Sitten schliessen.

Völker und Gesetze bilden sich immer und allenthalben gegenseitig. Allein und abgesondert vermag weder der Wille der Völker noch die Güte der Gesetze etwas. Nach diesem Massstab muss auch die Völkerbildung genommen werden, welche dann durch die eigenthümlichen Sitten und Gebräuche zur Nationalbildung modifizirt wird. In dieser Eigenthümlichkeit liegt alle Nationalität, die ich die Persönlichkeit, oder das „Ich“ jedes Volkes nenne. Je mehr Persönlichkeit in einer Nation, desto mehr Ausbildung, Selbstständigkeit, Wesenheit in ihr. Gebräuche, Sitten und Sprache, ja selbst die Bekleidungsart bringen die nationalen Formen hervor, und die aus allen diesen entstehende öffentliche Meinung, wodurch sich das Privatleben mit dem öffentlichen gleichsam harmonisch verschmilzt, ist als die erste Schutzgöttin der Nationalität zu betrachten.

Nie hat man vielleicht von der Freiheit so viel geträumt, und raisonnirt, als eben heut zu Tage, aber nie ist sie auch öfter missverstanden worden. *Libertas habet amatores, non etiam imitatorès.* Diess ist eine karakteristische Krankheit unserer Zeit. Ich finde die wahre Quelle aller Freiheit nur in der moralischen Kultur; ist diese vernachlässigt, so sind alle goldene Bullen und Privilegien nur eitle Schätze, welche die Zeit gab, und wieder nehmen kann. Zur Zeit der französischen Revolution glaubte man, dass von schlechten Verfassungen alles Unglück der Menschheit herrühre, und jetzt liefern selbst die vortrefflichsten den Beweis, dass Verfassungen und Gesetze nichts vermögen, wenn die Völker nicht an und für sich schon gut geartet, und innerlich frei sind.

Die Gewährleistung der äussern Freiheit ist durch den langsamen Fortschritt der innern, oder moralischen Freiheit bedingt, sie kann daher ohne Nachtheil für die bürgerlichen Gesellschaften nicht wegfallen. Dieser Fortschritt der innern Freiheit zeigt sich ebenfalls am klarsten in den Gesetzen; je grösser die innere Freiheit, die moralische Kultur, desto wenigere Gesetze sind nothwendig. *Corrupta republica plurimae.* Die äussere Freiheit kann unter den Erdenmenschen nur durch Gesetze gesichert werden, sie ist also von diesen unzertrennlich. Und hieraus erhellet die Nothwendigkeit nicht nur der Gesetze, sondern auch der Regierungen.

In dem Grade, als diese äussere Freiheit bei einem Volke mehr oder weniger gesichert ist, sind auch die Staatsverfassungen verschieden. Der Charakter der Staatsverfassungen wird überhaupt durch das Verhältniss zwischen der Regierung und dem Volke bestimmt. Dieses Verhältniss ist das Wesentliche in jedem Staate. Die Form

der Regierung ist zufällig, sie hängt von der Zahl der Regenten ab, und eben dies ist jener Punkt, über welchen die Konstitutionsfabrikanten seit Aristoteles, der nicht weniger als 255 Regierungsformen aufzählte, so viel gezankt und geschrieben haben. Jeder wollte die Frage beantworten — „welche die beste Regierungsform sei? —“ Das an sich blos Relative suchte man im Zufälligen, was Wunder also, dass man bei solchem Verfahren vergebens nachgeforscht, und nur leere Systeme in die Welt geschickt hat, als wenn das Glück der Völker sich wie Geld ausstreuen liesse. Es giebt so wenig ein allgemein vollständiges Modell der Regierungskunst, als einerlei Klima, und so lange jene, die regieren und regiert werden, unvollkommen sind, kann unmöglich was immer für eine Regierungsform vollkommen sein.

Patriotismus und wahre Aufklärung sind die beiden Pole, um welche sich alle Sittenkultur der Menschheit beweget. Ueber zweitausend Jahre sind wir von der alten Welt entfernt, folglich sollten wir um zweitausend Jahre, deren Erfahrungen wir erbten, auch besser und klüger sein, als die Alten es waren, und doch, wenn man die Frage stellte: wo war mehr Patriotismus und Aufklärung? — würde sich die Schale schwerlich auf unsere Seite neigen. Athen und Sparta waren und werden immer die beiden grossen Gedächtnissplätze sein, auf welchen sich die Staatskunst über diese Zwecke jugendlich froh geübt hatte.

In der Jugendzeit eines Volkes erheben sich aus dem Boden des Vaterlandes allmählich Korporationen, Institute und Grundgesetze, welche, wie die Götter Griechenlands ursprünglich verkörperte religiöse Ideen waren, auch verkörperte Rechtsideen sind. Adel, Bürgerschaft, Geistlichkeit, Reichstag, goldene Bulle und Privilegien könnte

man, so lange Leben in denselben ist, politische Nationalgötter nennen. Ich fordere nicht ohne Grund, dass selbst eine goldene Bulle Leben haben soll, denn im Staate muss alles lebendig und ideenweise aufgefasst, das alte schlaff gewordene Leben kräftig aufgefrischt werden. Das Vertrauen in die todte Anstalt, in das todte Gesetz, in die öde todte Form muss überall verschwinden. — Und dieses Leben giebt sich nur durch den natürlich schönen Drang nach lebendiger Erkenntniss kund. Was nützen Grundgesetze und Institute, wenn man nur bei dem Buchstaben, bei dem todten Begriff derselben bleibt? Ich glaube, alle Gesetze, Institute und Prärogative sollen aus freier, vollständiger Wechselwirkung der Kraft, der Bedürfnisse und des Verstandes entspringen, und dieser Entstehung gemäss auch fortleben, sich immer mehr entwickeln und reinigen, dies ist ihre wahre Anwendung, nur so werden sie lebendig ausgebildet. Die grosse Idee des Gesetzes und des Rechtes, als nie abgeschlossen oder fertig, ist in unendlicher lebendiger Erweiterung begriffen. Wer den Staat für nichts weiter, als für ein zufälliges oder erzwungenes Mit- und Nebeneinanderwohnen der Menschen hält, — wer in den Gesetzen nichts anders sieht, als die Anordnungen einer gemeinen, haushälterischen Klugheit, — der glaube ja nicht, die wahre Idee des Staats erfasst, und irgend ein Blatt in der Geschichte der Völker verstanden zu haben. Der Staat muss als eine unsterbliche Familie, als Gegenstand einer unendlichen Liebe, das Gesetz als ein Vermächtniss der vergangenen Jahrhunderte, oder als die Essenz der Nationalgeschichte gedacht werden. Nur der Geist, der in beiden lebt und wirkt, kann ihr Dasein garantiren. Ein Gerüst, das blos für den Vortheil des

Augenblicks aufgerichtet ist, kann im Sturme der Zeit nicht aushalten.

Diese in gedrängter Kürze gegebenen Ansichten machen meine politischen Grundsätze aus, welche ich hier schon darum vorausgehen lassen zu müssen glaubte, damit meinen, aus reiner Wahrheitsliebe herrührenden, und im Laufe des Werks manches vielleicht schärfer, als Einige es zu hören gewöhnt sind, bezeichnenden Worten kein mir fremder Sinn untergelegt werde. Und mit diesem Troste schreite ich nun zu meinem Gegenstande.

# Die Ungarn.

Die ungarische Nation zählt bereits das zehnte Jahrhundert ihrer Erscheinung in Europa, und das neunte ihrer politischen Existenz. Die Ungarn sind ein asiatisches Volk, unter dem generischen scythischen Namen begriffen, und kamen auf dem gewöhnlichen Wege asiatischer Horden herangezogen. Aus ihrem ersten Wohnsitze in Lebedia vertrieben, lagerten sie sich mit ihren nomadischen Wagen in dem von Konstantin sogenannten Atelkuzu nieder, wo sie Arpad, den Stammvater ihrer nachherigen Könige, zu ihrem Oberfürsten und Führer wählten. Hierauf wieder weiter wandernd, kamen sie in das Land zwischen den Flüssen Bug und Sereth. In den bulgarischen Krieg, als Verbündete des Kaisers Leo VI., mitverflochten, wurden sie von den, durch den besiegten Bulgaren-König Simon aufgehetzten Patzinakern zu der nämlichen Zeit auch hier angegriffen, als sie eben dem Kaiser Arnulf wider den Fürsten des grossmährischen Reichs Hilfe leisteten. Das wehrlose Land haben die Bulgaren und Patzinaker leicht überwunden, und ganz verheert, dies bewog dann die Ungarn auch von da zu ziehen, und in einem Theile des grossmährischen Reichs sich festzusetzen. Hier ist der Anfang ihres heutigen Besitzes, den sie in der Folge an beiden Ufern der Donau ausbreiteten, und durch wiederholte Siege begründeten.

Ueber die Abkunft der Ungarn sind die Ansichten verschieden. Parther, Hunnen, Avaren, Türken, Finnen, Kunen, Chazaren, Mongolen, Kalmuken und Tartaren werden ohne Unterschied, und ohne historisch-kritischen Grund, zur Verwandtschaft gezogen. Da die Ungarn nach den Meisten in gerader Linie von den Hunnen abstammen sollen, musste man auch nach der Abkunft dieser und der Scythen forschen, und so ging man, besonders in den neueren Zeiten, so weit in das Alterthum zurück, dass zuletzt der Argonautenzug zum ungarischen Nationalkrieg, Alexander der Grosse zu einem Könige echt ungarischen Ursprungs, Priams Ilion zur ungarischen Königs-Residenz, die Bibel zu einem ungarischen Geschichtsbuche, und die ungarische Sprache mittelst einer höchst unglücklichen Etymo- und Analogisirungssucht zur Quelle historisch-geographischer Beweise gemacht wurde. Der alte Otrokócsi aber glaubte noch mehr beweisen zu können, er behauptete, dass selbst die neunte Muse Urania eine Ungarin gewesen sei. Nach der ältesten Sage, die auch der Sprachgebrauch zu bestätigen scheint, wollen sich die Ungarn am liebsten von den atillaischen Hunnen ableiten, [1]) daher sie diese Hunnen auch „*régi magyarok*“ [2]) und „*honnosink*“ [3]) nennen.

Aber wer waren die Hunnen der Sprache und dem Stamme nach. Ich muss bekennen, ich weiss es nicht, und Niemand weiss es. Denn, haben die Hunnen kurz vor

---

1) *Verböczy. Decret. tripart. Agriae* 1776, *in praef. ad Uladis. Reg.*

2) *Pray. Dissert. hist. critic. de veter. Hunnis, Avaris et Hungaris.*

3) *Anton Szirmay. Hung. in parab. sive Comment. in Adag. et dict. Hung. Budae* 1807.

Christi Geburt gar noch an der Gränze von China gewohnt, wie *Deguignes* versichert, so wird alle Ableitung von denselben vollends abentheuerlich. Die Hunnen, sagt man, kamen aus Scythien; hier glaubten Viele ein gelehrtes Wort zu hören, und meinten etwas zu wissen, bis *Bayer* sagte, [1]) dass er bei diesem Wort nichts wisse. Die ganze Ableitung von den Hunnen [2]) hat wohl keinen andern Grund, als die Aehnlichkeit der Namen; auch hat noch Niemand irgend ein hunnisches Wort in der ungarischen Sprache nachgewiesen. Man weiss ja nicht einmal, welche Sprache die Hunnen sprachen, und der schöne ungarische Körperbau zeigte nie eine Spur von der hässlichen hunno-mongolischen Bildung, welche, wenn sie sich einmal mitgetheilt hat, gewissermassen unzerstörbar ist. *D'Anville* sagte richtig, dass der Unterschied der Nationen nach ihrer äussern Gestalt sicherer sei, als irgend ein anderes Merkmal von ihrem Ursprung. *Stritter* hat auch bewiesen, dass *Hun* eine allgemeine Benennung sei, unter welcher verschiedene Völker begriffen werden. Mit den Hunnen hat man also für die ungarische Geschichte wenig gewonnen. Die Sagen über ihren Ursprung sind wohl nicht ganz unmerkwürdig, die Geschichte aber hat über ihre früheren Schicksale nichts Gewisses. Dasjenige, was man über dieselben aus den chinesischen Jahrbüchern mit vieler Mühe herausgebracht zu haben glaubt, möchte wohl die Wichtigkeit nicht verdienen, die man auf dasselbe setzte, denn der Werth dieser chinesischen Annalen ist noch keineswegs

---

1) *Commentarii petropolitani de vero sensu vocis Scytha.*

2) *Cornides* sagt: *Hunnicum nomen, ut scythicum olim atque europaeum hodie, plurimas generali sua comprehensione complexum fuit nationes, quibus non mos, non religio, non patria, non vestitus, non lingua communis.*

ausgemittelt, und ihre Angaben können mit den Erzählungen der Byzantiner und Römer selbst durch die gewagtesten Vermuthungen kaum in eine nothdürftige Verbindung gebracht werden. [1]) Sie spielen mit dem Worte *Hiom-nu* oder *Hiong-nu*, das Hunne heissen soll, nennen alles Hunnen, was ihnen nordwärts da oben fünfzig oder tausend Meilen weit von ihrem ummauerten Wohnorte vorkam, und knüpfen die verschiedensten Völker blos des gleichlautenden Namens wegen zusammen. [2]) Ob die chinesische Mauer gegen die Hunnen aufgeführt worden sei, mag *Pray*, der es behauptet, verfechten. [3])

Ueberhaupt aber erhalten auch die Hunnen für Europa und den Gang der Bildung nicht eher ein Interesse, als bis sie nach Unterwerfung der Alanen, von Jagdlust getrieben, durch den mäotischen See gehen, und auf die Gothen stossen. Wenn nicht Atilla unter den Hunnen erschienen wäre, den Völkern eine Geissel, und ein Grauen der Welt, würde in der Geschichte das hunnische Volk keine Beachtung verdienen, denn alles, was von den Hunnen etwa vorkommt, hat nur in so fern Interesse, als das Unglück der unterworfenen Völker menschliche Theilnahme in Anspruch nimmt.

Auch der Name der Scythen ist in der alten Geographie ein eben so unbestimmter Name, als der Name der Mongolen und Tartaren in der neuern. Bald wird damit ein Volk, bald aber alle die nomadischen Völkerschaften bezeichnet,

---

1) Allgem. Geschich. der Völker und Staaten, von *H. Luden*. Jena 1821.

2) Weltgesch. nach ihren Hauptth. im Auszug und Zusammenhange, von *A. L. Schlözer*. Götting. 1785.

3) *Annales veterum Hunnorum, Avarum et Hungarorum.*

welche im Norden des schwarzen und kaspischen Meeres, bis tief in's östliche Asien hin ihre Wohnsitze hatten. Dieselbe Unbestimmtheit herrscht auch in der Benennung des Landes, indem man unter Scythien bald die Sitze des Volks der Scythen, bald aber auch alle die Länder begreift, welche wir jetzt unter dem Namen der Mongolei und Tartarei befassen. Auch nannten sich die Scythen selbst nicht also, es muss demnach von einem andern Volke die Benennung ihren Ursprung genommen haben. Dass die Scythen nicht vom Pfeile oder Schiessen so genannt wurden, beweiset auch das, dass sie einen Säbel als den Kriegsgott verehrten, sie waren also keine besondere Schützen. Die Perser nannten sie Saka oder Saki, welches nach der morgenländischen Weise so viel, als die Menge von Horden anzeigt. Aus dem Namen Saki wurde später Sakita, endlich Skitha. Dieser Name bezeichnete aber nur das Land dieser Horden. Die Perser hielten die asiatischen und europäischen Scythen im Grunde für einerlei Volk, denn sie wurden von ihnen sämmtlich Sakas genannt.

Aber aus eben dieser Ursache ist der Name Scytha auch unendlich und nichts bedeutend geworden. Er geht wenigstens von der Ostsee, bis an den Ural hin, nun sollte man doch in diesem ungeheuren Reiche so wenig Ein Volk und Eine Sprache denken, so wenig man sich in der Reihe der Länder, die wir Europa nennen, Eine Sprache, die europäische, und Ein Volk, die Europäer, im genealogischen Verstande vorstellt. Was heissen also die Ausdrücke, „dieses Volk ist von scythischer Abkunft, diese Sprache ist eine Tochter der scythischen, die ersten Bewohner des Landes waren Scythen?“ nicht mehr und nicht weniger, als im Munde des Türken der Name Franke.

Der Name Scythe ist übrigens sehr alt. Die Scythen sollen schon bald nach Mosch ein Volk geworden sein. Die Griechen handelten häufig mit ihnen, und Darius unternahm einen berühmten, obschon fruchtlosen Zug gegen sie. Daher die vielen speciellen Nachrichten beim *Herodot*, [1]) nicht nur von ihnen und ihrem Lande, sondern auch von vielen andern wilden Völkern nordwärts hundert Meilen nach Russland hinauf, und ostwärts über den Don und die Wolga. — Da sie das letzte beträchtliche Volk in dieser Weltgegend waren, an das die Erdkunde der Griechen und Römer reichte, so ward in der Folge der Name Scythe allen unbekannten nördlichen und nordöstlichen Völkern über der Donau und dem schwarzen Meere gegeben. Die über das Mittelmeer hinaufliegenden Europäer hingegen nannten die alten Weltignoranten Celten, zwischen beiden schoben Einige die Sarmaten [2]) ein. Lauter blos geographische Völkernamen, die, weil man sie für genetische hielt, die lächerlichen Ausdrücke: scythische, celtische Sprache, und andere historische Verirrungen veranlasst haben.

Derlei Irrthümern und Verirrungen kann man nur durch Distinktionen vorbauen. Die Namen der Völker können in geographischem, genetischem und politischem Verstande genommen werden; in geographischem Verstande sind Pannonier, Hunnen, Avaren, Magyaren und Slaven; Engländer, Schotten, Kymren und Galen Ein Volk, weil sie alle in Einem Lande, jene in Ungarn, diese in Gross-

---

[1]) *Herodot* schrieb von den europäischen, *Plinius* von den asiatischen Scythen.

[2]) Sarmaten heissen nichts, sie sind eine historische *Qualitas occulta*, wie das Wort Scythen. Allgem. Weltgesch. 49. Th. 1 Bd. *Schlözer.*

britannien theils gewohnt haben, theils noch jetzt wohnen. Solche geographische Namen sind Europäer bei uns, Frank bei den Asiaten, Celt, Scythe, Indier und Aethiopier in der alten griechischen und römischen Weltunkunde.

In genetischem oder historischem Verstande machen nur Menschen, die von einerlei Abkunft sind, ein Volk aus. Im Grunde sind bei ihrer Entstehung alle Völkernamen historisch, das heisst, sie bezeichnen nur ein Volk, nur eine Spezies, keinen Inbegriff von vielen Völkern. Genetisch sind alle Gothen, Vandalen, Burgunder und neuere Isländer, Sachsen, Preussen, Baiern und Holländer, wie auch schwedische Finnen, norwegische Lappen und kondische Ostiaken Ein Volk. Da die Völker keine Stammtafeln haben, so lässt sich wohl diese gemeinschaftliche Abkunft nur aus der Aehnlichkeit der Sprachen errathen. Daher sind die Sprachen für die Geschichtsschreiber, was die Staubfäden für den Kräuterlehrer. Freilich wäre hiezu eine ethnographische Philosophie nöthig, damit kein Unberufener dieses grosse *Leibnitz*'sche Projekt durch eine verkehrte Ausführung lächerlich mache.

Endlich in politischem Verstande nennt man alle jene Menschen ein Volk, die in einen Staat verbunden und unter einer Oberherrschaft stehen. So nennt sich in Ungarn — der Slave, der Deutsche und der Kroat auch einen Ungarn, wiewohl keiner von diesen ungarisch spricht.

---

Der Ungar nennt sich selbst „Magyar". Der Name ist originell-asiatisch und war nach den mongolischen Annalen bis ins Mittelalter daselbst noch im Gebrauche. Einer der sieben ungarischen Stämme hiess „Moger", daher dann der National-Name. In diesem stimmen die ältesten ungari-

schen Historiker mit Konstantin und andern glaubwürdigen Byzantinern vollkommen überein. Indessen wurde auch der Name Magyar erst bei Arpads Wahl für die herausgewanderten sieben Stämme gemeinschaftlich, die Ueberbleibsel der nicht ausgewanderten, mithin unterjochten, Magyaren nennen sich die Ingusch am rechten Ufer des Thereks und des Thales Galga, wo die Quelle des Kumbele sind. [1]) Aber desto mehr wird der Name „Ungar“ oder „Unger“ bestritten und analysirt. Zu diesem Streite hat nicht allein die Verschiedenheit der, den Ungarn von den Fremden beigelegten, Namen, als: Ingri, Ugri, Urogi, Ungri, Hungari, Onogàri, Unvari, Bugari, Ongri, Wengri, Agareni, sondern auch die fehlerhaften Muthmassungen der ungarischen älteren und neueren Historiker selbst die Veranlassung gegeben. Einer leitete den Namen von dem Schlosse Ung; [2]) ein anderer von Juharia [3]), dann von Hunno, Magyar und Moger [4]) her. Ein anderer macht den Namen Hungar gar zum echt ungarischen. [5]) Einige wollten auch die Bedeutung des Wortes „Hungar“ angeben, und sagten: es be-

---

1) *Pallas* neue nordische Beiträge. VII. Bd. S. 32—38.

2) *Hungari autem dicti sunt a castro Hungu, eo, quod subjugatis Slavis septem principales personae intrantes terram Pannoniae diutius ibi morati sunt, unde omnes nationes circumjacentes vocabant Almum filium Ugek, ducem de Hungvár, et suos milites vocabant „hungaros.“ Anonym. Hist. VII. duc. In Annal. Car. Fejérváry Tom. I. N. 312. est titulus. „Nobilibus de Hungaria“ ex quo mihi nihil absoni videtur, Magyaros ad Ungvár primitus considentes, hinc Ungaros et Hungaros per exteros fuisse compellatos. Cod. diplom. Georg. Fejér* T. 8. Vol. I. fol. 258. in der Anmerkung.

3) *Bonbardus*, s. 65.

4) *Petri de Réva. Cent. VII.*

5) *M. Schaedel. Disq. hist. crit. de reg. hungar. Argent.* 1629.

deute mit Zelten herumwandernde Horden; [1]) dann nach der Aehnlichkeit des türkischen Titels „Hunkjar“ einen Herrn der Hunnen, [2]) und nach der Ableitung aus dem Mongolischen, einen Fremden oder Ausländer. [3]) Andere behaupten, es bedeute einen Tapfern. [4]) Dann soll Hungar aus den deutschen Worten „Haun“ und „Ger“ zusammengesetzt sein [5]). Die alten Byzantiner nennen die Ungarn am häufigsten Türken. Endlich zog man sogar einzelner Buchstaben wegen, nämlich: ob Ungar oder Unger richtiger sei, in's Feld, so, dass diese individuellen, blos willkührlichen Ansichten die historische Frage statt zu erleuchten, nur noch mehr verdunkelt und verworren haben. Der Name „Ungar“ oder „Hungar“ ist unstreitig russisch-slavischen Ursprungs, dies ist desto glaublicher, weil die Ungarn durch das Land der Russen gezogen sind. Als sie dann in Grossmähren und Pannonien unter den Slaven sich niederliessen, kam dieser Name noch mehr in Schwung, und endlich wurde er auch von Deutschen und Byzantinern gebraucht. Bei der Annahme der christlichen Religion, ging die Benennung auch in's Lateinische über, die Nation wurde *Ungari* genannt bis zum König Stephan II, der dann anfing *Hungari* zu schreiben. [6])

---

1) *Otrokócsy Fr. Orig. hung. seu lib. quo vera nationis hung. origo et antiquitas e veterum monumentis et linguis praecipuis panduntur. P. II. Francq.* 1693.

2) *Pray Dissert. de veter. Hunn. Avar. et Hung.*, und *Nadányi Flores Hung.*

3) *Adelung's Mithridates* 2 Th. Berlin 1806. 8.

4) *Besoldus de Regn. Hung.* und *Thurócz Chron. Hung.*

5) *Nomen „Hungar“ e germanicis dictionibus conflatum esse, imposuerunt mihi verba germanica „Haun“ et „Ger.“ Nam Germani veteres, quod nos „Gar“ id est totum, plane, inde Hungar esset totus Hunnus. Dan. Otto Ius publ.*

6) Auch Stephan I. und dessen nächster Thronfolger haben zwar in einigen Diplomen „*Hungari*“ geschrieben, aber die ge-

**Dass die Nation, die sich selbst *Magyar* nennt, bei den Europäern den Namen der Ungarn trägt, ist wohl auffallend. Allein sie hat dies mit den meisten Völkern des Erdbodens gemein. So werden die Russen von den Finnen Wenden, von den Letten Kreeven, von den Ungarn Muska-Oross; die Deutschen von den Römern *Germanus*, *Teuto*, *Alemannus*, von den Finnen Sachsen, von den Ungarn**

---

wöhnliche Schreibart war doch *Ungari*, nur Stephan II. hat unverändert *Hungari* zu schreiben angefangen. Ich kann nicht umhin, hier eines der unermüdetesten, fleissigsten ungarischen Geschichtsforschers zu erwähnen, der durch seine kühnen Behauptungen in der ungarischen Geschichte in der letztern Zeit viel Aufsehen erregte. Er ist der Reichs-Universitäts-Bibliothekar Stephan v. Horváth. Er sagt unter andern in seinem Buche: „*Magyar régi történetek*“ Folgendes: Die kritische Geschichte der ungarischen Nation fängt schon ein Paar hundert Jahre vor Abraham an, und geht unausgesetzt durch die heiligen Schriftsteller, griechischen, römischen Klassiker, armenischen, syrischen, arabischen und persischen Geschichtsschreiber, wie nicht minder durch die Ueberbleibsel des Mittelalters bis zu Arpád.

Die den Ungarn beigelegten vielen Namen können auch zur Einheit gebracht werden. Die slavischen Völker haben aus Georgius (Herr v. Horváth sagt nämlich, dass die Ungarn von den Griechen *Scythae*, *Georgii*, *Gergithae*, *Aretones*, *Chorasmii*, *Agriani*, *Argivi*, *Agriaspae*, oder ackerbauende Scythen genannt wurden) die Uebersetzung *Juria*, *Juhra*, *Jura*; die Lateiner *campanus*, *campestres Scythae*; die deutschen *Anger*, *Angaria*, *Angrivaria*, *Ongria*, *Ungeria* und *Ungaria* bereitet!! —

Aber selbst der ungarische Name „*Magyar*“ ist theils durch die Dialekte, theils aber durch unrichtiges Schreiben und durch unrichtige Flexionen in die Formen: *Mager*, *Moger*, *Muger*, *Mogar*, *Magiar*, *Macar*, *Machar*, *Mocher*, *Mazar*, *Mazer*, *Maxer*, *Mazaron*, *Macron*, *Macris*, *Mazaca*, *Mazaga*, *Masax*, *Masacus*, *Masyx* und so weiter umgewandelt worden. Auch diese Verschiedenheiten lassen sich durch glaubwürdige Zeugnisse zur Einheit zurückbringen. Der Grieche hat den glücklichen Magyaren seiner Freiheitsliebe wegen Makar geheissen.

Wenn in der ungarischen Geschichte bisher keine genealogische Verwirrung vorhanden gewesen wäre, so ist dieser horváthische Namentarif ganz geeignet, die grösste hervorzubringen.

*Német;* die Schweden von den Finnen *Ruozen;* die Dänen Juten und die Böhmen Tschechen genannt. Wer die Geschichte der Völker von ihrem ersten Ursprunge an kennet, der sieht wohl, dass von allen diesen Namensveränderungen nicht einerlei Ursache angegeben werden kann. Bei den Ungarn ist es insbesondere merkwürdig, dass sie von den Russen *Wengri*, hingegen von den slavischen Nationen an der Donau, wie auch von den Türken, *Mad'sar* genannt werden.

---

Bei einer gründlichen Nachforschung in der ungarischen Geschichte und der richtigen Beurtheilung der Nation selbst, müssen sich dem unbefangenen Leser folgende Hauptbemerkungen von selbst aufdringen: Wiewohl die Ungarn in Asien, so weit man sie kennet, meistens eine untergeordnete Völkerschaft waren, und mit mehreren andern Stämmen, unter einen Hauptstamm gehörend, immer unter und mit Baschkiren, Chazaren, Patzinakern und andern tartarischen Stämmen wohnten, so ist die ungarische Nation demungeachtet von allen andern asiatischen herausgewanderten Völkerschaften die einzige, die sich kühn in die Reihe europäischer Völker gestellt, die Rohheit des Nomadenlebens überwunden, und ihre asiatische Natur bewältigt hat. Dieses fremdartige Element im europäischen Leben musste eine starke Kraft haben, um sich hier, mit Bekämpfung der alten Einwohner, eine Heimath zu erwerben, und nur grosse Empfänglichkeit für alle menschliche Bildung, die die Ungarn in sich trugen, konnte ein geordneteres Leben, wie auch die Annahme der christlichen Religion bei ihnen möglich machen. Es ist also in jedem Falle, mag man die hunnische, scythische oder finnische Abstammung annehmen, fast ein und dasselbe schöne Phänomen, wie sich ein

Volk, so bieder und tapfer, als unstreitig die ungarische Nation ist, von einem asiatisch rohen Stamme aus habe bilden können. Die Völkergeschichte hat wenig Beispiele einer solchen Veredlung, und man muss dieses herrliche Phänomen nicht dadurch schwächen, dass man gleich die ersten Ungarn, der Geschichte zuwider, recht vortheilhaft zu schildern sucht. Warum den Ungarn der vierten und fünften letztern Jahrhunderte dadurch den wohlverdienten Ruhm rauben, dass man ihre Voreltern unhistorisch erhebt? [1]) Viele glauben es auch verdienstlich, die Geschichte ihrer Nation bis in das entfernteste Alterthum zurückzuführen. So entstehen die wunderbarsten Fabeln und Mährchen, welche in einer Geschichte nie Statt finden sollten. Was gewinnt wohl der Ungar dadurch, dass man ihn von einem biblischen Geschlechte poëtisch abstammen lässt? Der Deutsche fängt seine Geschichte von den Cimbern, der Russe von Rurik an. Livius und alle römischen Geschichtsschreiber waren zufrieden, die Historie ihres Volkes etwa achthundert Jahre zurück bis an Romulus hinführen zu können, warum will sich der Ungar nicht mit einer fast zweitausendjährigen Geschichte begnügen, und, nach dem Beispiele anderer Nationen, mit Gelassenheit ertragen, dass

*Vixere fortes ante Agamemnona*
*Multi, sed omnes illacrymabiles*
*Urgentur, ignotique longa*
*Nocte, carent quia vate sacro.*

Die gewaltsamen Verhältnisse, in welche die Ungarn zu den alten Einwohnern Pannoniens sich gestellt hatten, erweckten und nährten in ihnen die wahre National-Tapferkeit, und sie verdienten eines der schönsten Länder Euro-

1) Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten von *Spittler*. Berlin 1794.

pas zu besitzen, um den Weg zu schliessen, auf welchem die barbarischen Horden gegen europäische Bildung heranzogen. Bei der Stellung, in welche die Völker hiedurch gegen einander gekommen waren, machten die Ungarn einen guten Uebergang zwischen den Deutschen, Slaven und den Asiaten, wenn gleich nicht ohne Unterwerfung. — Hieraus erklärt sich vielleicht die seltsame Erscheinung, dass die Ungarn sich bis jetzt, in einem Zeitraume von neunhundert Jahren voll wechselnder Ereignisse, nicht mit den übrigen Inwohnern ihres Landes verschmolzen haben, sondern dass sie bis diesen Tag Slaven wie Deutschen eigenthümlich gegenüber stehen. Gross ist das Unglück dieser Trennung, denn man muss, rückblickend auf die Geschichte der Ungarn, erkennen, dass sie bei ihrem jetzigen politischen Stande einst in dem europäischen Leben untergehen werden. [1])

Bei einem in ununterbrochenen äusseren und inneren Kriegen befangenen Volke, muss man den Mangel einer Geschichte seiner Vorzeit billig entschuldigen. [2]) Aber auch von andern Nationen bekommt die ungarische Geschichte wenig Licht. Die Griechen, gewöhnt nur sich selbst zu bewundern, nannten alle Völker Barbaren. Sie verachteten andere Nationen, lernten nicht ihre Sprachen, und schöpften nicht aus den eigenen Urkunden fremder Völker, sie verstellten ausländische Namen wegen Mangelhaftigkeit ihres Alphabets, und ekler Feinheit ihrer Sprache, und liebten das Wunderbare, also auch das Unwahre. Die Griechen sind bisweilen nicht einmal so gute Ge-

1) Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten v. *H. Luden.* Jena 1821.

2) *Res gestas celebrabant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus. Tacit. de mor. German.*

schichtschreiber, als die Franzosen, die auch zum Theil in diese Fehler fallen. Ihre etwas zuverlässigere auswärtige Geschichte fängt erst mit Cyrus an. Die Römer machten nur jene Völker der Welt bekannt, die sie unterjochten. Die deutschen Chroniker zählten nur die Drangsale her, mit welchen das benachbarte Deutschland von den Ungarn heimgesucht ward. In fabelhafte Dunkelheit wurde das geschichtlich Wahre eingehüllt, und die Kloster- und Mönchshistoristik ging hierin so weit, dass den Ungarn zuletzt selbst die menschliche Gestalt und Lebensart abgesprochen wurde. [1]) Wenn die Annalen der Könige von Ungarn, auf welche sich selbst *Wladislav II.* in einem seiner Diplome beruft [2]) und die zu einigem Beweise der später erwachten Sorge für die Nationalgeschichte, in dem Reichsschatzgebäude (*aedibus tavernicalibus*) aufbewahrt waren, noch vorhanden wären, wenn nur eines von jenen Gesängen und Liedern uns überliefert wäre, welche die sieben ungarischen Heerführer sich machten, [3]) und bei den Symposien der Korvien noch gesungen wurden; [4]) so

1) *Il est prouvé, que dans les siècles d'ignorance, les moines historiens jugeoient les hommes d' après le bien ou le mal, qu'ils en avoient reçu, et prêtoient aux événemens des couleurs conformes à leur amitié ou à leur haine. Hist. phys. mor. civ. et pol. de la Russie ancienne. Par M. le Clerk. Paris* 1783.

2) *Pray. Dissert. ad Annal. veter. Hunn. etc.*

3) *Thurócz Chron. P. II. Cap.* 9.

4) *Galeot. Mart. de R. Math. Corv.* Die Sitte den Genuss und das Vergnügen bei den Gastmählern durch Lieder und Gesänge zu erhöhen, war schon vor den Zeiten der Römer üblich. *Cicero* sagt *de clar. orat. dial.* „*Utinam extarent illa carmina, quae multis seculis ante suam aetatem in epulis esse cantitata, a singulis convivis de clarorum virorum laudibus in Originibus scriptum reliquit Cato.*

Heutzutage findet man diesen Nachtisch ganz entbehrlich; denn: *postquam desiimus facere laudanda, laudari quoque ineptum putamus.*

hätte doch so manches in dem Dunkel der ungarischen Vorzeit berichtigt werden können, was man aus fremden Quellen nur vergebens hofft.

In einem Reiche, wo Herkommen und Gewohnheit zum Gesetze erhoben ist, können Traditionen nicht ohne allen historischen Werth sein. [1]) Daher würde man sehr Unrecht thun, wenn man den Grundvertrag der Ungarn bei der Wahl Arpads für eine blosse Sage halten, oder aus Persönlichkeit des schlichten, der einfältigen Mode des Mittelalters ergebenen, *Anonymus Belae Regis Notarius* für unwahrscheinlich halten wollte. Alle europäischen Völker des Mittelalters wurden nicht sowohl durch geschriebene Gesetze, als durch Gewohnheiten regiert. Ihr Staats- und Privatrecht war grösstentheils Gewohnheitsrecht, eigene Erfahrungen erinnerten sicherer an alte Gebräuche, und in den Diplomen der ersten Könige Ungarns findet man stets die Bestätigung, Anempfehlung und Aufrechthaltung dieser alten Gewohnheiten.

Die ursprüngliche Verfassung der Ungarn war föderativ nach den Stämmen. Ihr allererster organischer Landtag unter Arpad an dem See Curtueltuo bei dem Walde Gemelsen, konnte nur föderativ sein. Als sich aber der Oberfürst in Pannonien König nannte, ward eine, der Lehensverfassung ähnliche, Form begründet. *Verbőczy* war der erste, der über das Feudalwesen in Ungarn schrieb, er nennt die Feudal-Kollation: „*Donatio regia.*“

Die ungarischen Gesetze und die Justizpflege haben den römisch-fränkischen Einrichtungen Vieles abgeborgt. Die Verschiedenheit der regierenden Häupter brachte fremde Sitten und Gebräuche in's Reich, und da, nach dem

---

1) *Il nous faut des contes pour nous soulager de l'histoire.*

freimüthigen Geständnisse eines ungarischen Nomotheten, die Verfassung selbst nicht das Werk eines geordneten, vorläufig durchdachten Planes, sondern das Werk des Zufalls, des Dranges der Umstände und des augenblicklichen Bedürfnisses ist, lässt sich in der Landeseinrichtung auch Vieles nicht erklären. [1])

Ungarn enthält ein so sonderbares Gemisch von ganz verschiedenen Völkern, als vielleicht kein anderes Reich der Welt. Das unaufhörliche Reagiren der Peripherie des Staates auf seinen Mittelpunkt, und des Mittelpunktes auf die Peripherie wird aber unmöglich, wenn fremdartige Sprachen und Sitten sich dieser Reaction in den Weg stellen.

Die Hauptbeschäftigungen der Ungarn: Krieg, Viehzucht und Ackerbau hatten ihre Sitten in der ursprünglichen Simplicität länger erhalten, als bei andern Völkern dies der Fall ist, und wenn Kunst und Wissenschaft hiedurch versäumt wurden, so war diese einfache Lebensart die festeste Stütze ihrer in ganz Europa rühmlichst bekannten Vaterlandsliebe, ihrer grossmüthigen Gesinnungen, ihres Freiheitssinnes und ihrer Gastfreundschaft.

Die Ungarn waren nie Freunde von gemauerten Städten — *indignum putabant muris claudi et defendi* — daher kommt es denn auch, dass bei ihnen die Erwerbsthätigkeit noch bis jetzt keine grosse Wichtigkeit erlangen konnte. [2]) Wie bei den Griechen, so war es auch bei den

---

1) Ueber den ungarischen Landtag vom Jahre 1802. Magazin für Geschichte, Statistik und Staatsrecht der österr. Monarchie. Herausg. von einer Gesellsch. österr. Gelehrten. II. Bd. Göttingen. 1806.

2) *Nullis quaestuariis aut vulgaribus artibus dediti, sola militia nobilitatem definiverunt. Verböczy Praef.*

ersten Ungarn herabwürdigend, Gewerbe mit eigener Hand zu treiben.[1]) — Die eigentlichen Ungarn geben sich auch gegenwärtig am wenigsten mit Gewerben ab. Der Ertrag vom Grundeigenthum steht noch heutzutage oben an; sie produziren um zu leben, und leben nicht um zu produziren.

Thronfolgekriege und oligarchischen Faktionen, Religionsverfolgung und Parteihass, Unverhältniss der Grundeigenthümer zu den Nichteigenthümern, Errichtung und Vermehrung der Städte haben in Ungarn bei der alten Feudalform, und der Unterlassung zeitgemäss fortschreitender Verbesserungen an der Konstitution, ganz eigene Folgen und Wirkungen hervorgebracht. Diese Folgen rein zu erkennen und aufzufassen, die verschiedenen sich entgegengesetzten Klassen-Interessen zum Gemeinwohl zu vereinbaren, und in allen neuern Einrichtungen die Zeiten und Menschen gegeneinander gehörig abzuwägen, dies ist jener Staats-Talisman, welcher das Glück und die Festigkeit aller bürgerlichen Verfassungen begründet.

Die ungarische Geschichte steht mit der nordischen in grosser Verbindung. Ein Blick zur rechten Zeit auf diese Völker kann in der ungarischen Geschichte Vieles aufhellen. Noch fehlt es uns aber überhaupt an einem ausführlichen und pragmatischen Werke über unsere vaterländische Geschichte. Diese war bisher meistens von Geistlichen oder Schullehrern beschrieben, die in ihre klösterliche oder Studierzimmer-Einsamkeit zurückgezogen, den Gang der Welt und der Geschäfte nicht kannten, und theils aus dieser Unkunde der Politik, theils auch aus Interesse ihres Standes und Ordens Manches verschwie-

1) *Caeterum qui sunt, qui aut mercatura aut artium usu vivunt, eorum plerique germanici, non hungarici sunt homines. Ranzani Epitom. rer. hung. Ind. I.*

gen, Manches anders darstellten, als es wirklich geschah, und manche Einiges auch durch ihre schiefen Bemerkungen in ein falsches Licht stellten.

Ueberhaupt haben nur wenige Nationen der neueren Zeit pragmatische Geschichte gekannt. Der Grund davon liegt einmal in der Verfassung. Je mehr der blossen Willkühr und Laune (gleichviel ob von Einem oder Einigen) alles überlassen ist, um desto mehr verschwindet der innere vernünftige Zusammenhang der Begebenheiten. Daher gedeihet pragmatische Geschichte am besten unter freiem Himmel und freien Verfassungen, und fehlt gänzlich unter rein despotischen. Zweitens, in dem Grade der Kultur des Volks, denn die Verfolgung und Wahrnehmung des innern Zusammenhanges der Ereignisse setzt bereits einen beträchtlichen Grad von philosophischer Bildung voraus.

Die Ungarische Geschichte, besonders wenn darin die reichstäglichen Berathschlagungen zum Mittelpunkt gewählt werden, ist an wichtigen und merkwürdigen Begebenheiten reichhaltig, — gleichwohl hat sie auch Epochen, welche ausser dem Zeremoniel einer Königswahl und Krönung gar nichts besonderes darbieten. Hieraus folgt aber noch nicht, dass die Nation in dieser Epoche unkräftig gewesen. Oft ist die Geschichte der Länder am ärmsten, wenn ihr Flor und ihre Ruhe auf's Höchste gestiegen ist. Auch beschäftigte sich die ungarische Geschichte bisher nur mit den Biographien der Könige; sie sank bis in das Privatleben der Fürsten und grossen Leute herab. Dies galt für Nationalgeschichte. Nicht nach dem, was von Einzelnen geschieht, sondern nach jenem, was dem allgemeinen, in Gesetzen ausgesprochenen, Nationalwillen gemäss geschehen sollte, muss ganzer Völker inneres Leben gewürdigt werden.

Ein guter historischer Aufsatz muss übrigens drei Eigenschaften haben, die ihm wesentlich sind: Wahrheit, Auswahl, und Zusammenhang. Das sind die drei Potenzen der Geschichte, deren keine fehlen darf, wenn sie wirkliche und nützliche Geschichte sein soll.

Die Geschichte steht mit dem Staate, in so fern sie aus seinen Veränderungen und Schicksalen hervorgeht, in enger Beziehung, wir wollen also ihre Eigenschaften näher betrachten. Die Geschichte bestehet aus Erzählung der Thatsachen und aus Reflexionen. Die Erzählung ist der Leib und das Fleisch, die Reflexion der Geist und die Philosophie der Geschichte. Ohne Thatsachen würde die Geschichte zum leeren Roman, ohne Reflexionen zur trokkenen Chronik. In den Thatsachen sowohl, als auch in den Reflexionen muss Wahrheit sprechen. Die alten Zeiten kannten nur den erzählenden und rhetorischen Theil der Geschichte, welcher letztere aus Reden bestand. Da alle öffentlichen Geschäfte durch Reden geführt wurden, konnte der Geschichtschreiber von den öffentlichen Verhandlungen keine vollständige Nachricht geben, ohne in seine Geschichte auch Reden einzuweben.

Die Wahrheit der Thatsätze beruht auf der Glaubwürdigkeit der Quellen, aus welchen man die Nachrichten schöpft. Die Prüfung dieser Glaubwürdigkeit ist das Geschäft der Kritik. Ohne solche Prüfung kann keine Geschichte kritisch bearbeitet werden. Es sind Geschichten, die eine kritische Bearbeitung gar nicht verdienen, und es sind wieder andere, deren kritische Bearbeitung nicht einmal möglich ist. Der erste Schritt zur Geschichte war Tradition, sie ist aber nur eine untreue Aufbewahrerin der Thatsachen. Begebenheiten geschehen und verlieren sich wieder wie Furchen, die ein Schiff im Meere zieht. Die

wichtigsten Vorfälle ereignen sich, aber kein Kennerauge beachtet sie, oder man vergisst sie wieder, doch bleiben einige zufälligerweise im Andenken, und pflanzen sich durch mündliches Erzählen von Geschlecht zu Geschlechte fort. Allein jeder Erzähler schneidet ab, setzet zu, und ändert, — nach wenigen Generationen ist die Nachricht verfälscht, nach mehreren ganz unkenntlich, endlich völlig erloschen. Nur Lieder und Denkmäler fixiren die Tradition etwas. Aber auch Lieder werden allmählig mit Varianten überladen, mit der Zeit unverständlich, endlich vergessen, oder durch neuere verdrängt; die Denkmäler verwittern und werden unbrauchbar. Die Schreibkunst überliefert und bewahrt die Begebenheiten am besten, dauerhaftesten auf; aber wie spät lernten manche Völker schreiben? Die Laien konnten in Ungarn bis zum sechzehnten Jahrhundert weder lesen noch schreiben, nur Geistliche und einige Gelehrte waren im Besitz historischer Verzeichnungen. Erst, wie sich die Schreibkunst verbreitete, schrieben mehre Völker ihre Landesgeschichte.

Traditionen und Sagen geben aber der Geschichte einen poetischen Anstrich, wobei die Kritik wenig zu schaffen hat. Bis *Herodot* und *Thucydides* war auch die griechische Geschichte ohne Kritik. Dieser letztere hatte eigentlich die Gränzscheide zwischen Geschichte und Sagen gezogen. — Er war Geschichtsschreiber seiner Zeit, und schon sein Stoff machte ihn zum Kritiker. — *Caesar* urtheilte von den römischen Geschichtschreibern also: *Curtius* ist ein witziger Redner, der malt; *Nepos* ein Weltmann, der schreibt; *Tacitus* und *Livius* sind beide Philosophen, beide Historienschreiber, aber der erstere scheint mehr auf Philosophie,

der andere mehr auf Historie zu geben; *Sallust* ist ein Staatsmann mit republikanischen Grundsätzen genährt.

Die Wahrheit der Maximen und Reflexionen hängt von der individuellen Bildung, Erfahrenheit, und dem Verstande des Historikers ab. Wer die agirenden Personen vom Zufälligen nicht entkleiden, und in das Wesentliche ihrer Handlungen nicht eindringen, wer die Anlässe und Folgen, Begebenheiten und Wirkungen nicht entdecken, nicht unterscheiden, überhaupt wer nicht denken will, oder kann, soll die historische Feder nie in die Hand nehmen. Das Recht des Denkens darf sich der Historiker durchaus nicht nehmen lassen. Nur sage er aber nicht immer ganz heraus, dass er denke, oder was er denke,— denn *rara est temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere liceat.*

Die Auswahl bezieht sich auf die Begebenheiten. Oft muss man sich durch die Menge der Begebenheiten drängen, oft aber, besonders in einem historisch dürren Lande, ohne alle Wahl mit dem Zusammensuchen nur einigermassen erheblicher Thatsachen befassen. Es kostet in beiden Fällen Mühe, die rechten zu treffen; die Erheblichkeit und Wichtigkeit der Begebenheiten erfordert aber nicht immer Niederlagen von ganzen Armeen, oder eine vesuvische Eruption im Staate; die Ereignisse konzentriren sich nicht immer auf Heerstrassen, wo Konqueranten unter Paukenschall marschiren, man findet auch auf Nebenwegen Manches, wo unbemerkt Kaufleute und Reisende schleichen. Oft liegt der Keim neuer Jahrhunderte in geringscheinenden Vorfällen, diesen muss man erblicken können, wozu aber ein echtes historisches Gefühl, ein richtiger Takt nöthig ist. Viele Fakta sind von Aussen ganz gleichgiltig, ihre Wichtigkeit stellt sich erst durch ihre Bezie-

hung auf andere Geschichtstheile heraus. Hier muss also die kluge Auswahl entscheiden. Es sind Fakta, die sonst ihren guten Nutzen haben, sie sind aber nicht zweckmässig, das ist, sie sind keine Ursache, keine Veranlassung, folglich kein Erkenntnissgrund erheblicher Ereignisse. Um dies zu sehen und zu merken, braucht man weder zu einer unmittelbaren Offenbarung Zuflucht zu nehmen, noch die Adyten der Aegyptier durchzugehen; ein gesunder, auf Erfahrung gestützter Verstand ist der sicherste Historiker. Ein Aggregat von kleinen und grossen Begebenheiten ohne Wahl und Ordnung kann den Namen einer Geschichte nie verdienen. Diejenige Geschichte ist die beste, welche die meisten und zweckmässigst gewählten Fakta enthält.

In dem Zusammenhange der Begebenheiten zeigt sich das pragmatische Genie des Historikers in seinem höchsten Glanze. Ich meine aber hier den Realzusammenhang, welcher in natürlicher Verbindung der Begebenheiten bestehet, die als Ursachen und Wirkungen in einander gegründet sind. *Non modo casus eventusque rerum, qui plerumque fortuiti sunt, sed etiam ratio causaeque noscantur.* Dies verbreitet Licht und Helle über das Geschehene. Dies erfordert aber richtige Anschauung des Weltlaufs und eine gründliche Ueberdenkung der Reihen von Begebenheiten, nur so ist die Geschichte *lux temporum et nuncia veritatis*, so gewährt sie dem betrachtenden Geiste Vergnügen, so wird sie wahre Philosophie, die Wirkungen an Ursachen kettet, und dem Geiste, da nichts Neues unter der Sonne geschieht, endlich das hohe „*nil admirari*“ einprägt.

# Prospectus.

---

I.

Gesetzgebende Gewalt.

II.

Vollziehende Gewalt.

III.

Nationalkraft.

IV.

Sitten und Gebräuche.

---

# Erster Theil.

## Die

# gesetzgebende Gewalt in Ungarn.

# Anfang und Ausbildung der Reichstage.

Die rechte Organisation der gesetzgebenden Gewalt ist der sicherste Massstab der politischen Freiheit. Diese Organisation oder Gestaltung hat die freie Entwickelung aller Kräfte zur Folge. Wie Alles in der Welt, so bilden sich auch politische Anstalten nur allmählig aus; zwischen Fortschritten und Rückschritten kann kein Drittes stattfinden. — Das Nationalwohl ist Hauptzweck der Reichstage, die Gesetze sind die Mittel hiezu. Wer die Mittel gut wählt, erreicht sicherer und eher sein Ziel, als jener, der diese Wahl verfehlt oder gar verliert.

Die meisten Staaten sind durch Waffen und Eroberungen entstanden und begründet, aber ihre Dauer wird nach dem Zeugnisse aller Zeiten nur durch eigene, gute Gesetze gesichert. Organische Krankheiten zerstören jeden Staatskörper, gleichwie den menschlichen, vor der Zeit, während die äussern Wunden an beiden bald heilen. Das wahre Leben eines Staates besteht also in der Vollkommenheit seiner Organisation, die immer die Freiheit, wo nicht zum Zwecke, doch zur Wirkung hat.

Die Vollkommenheit der Staaten, so wie die der einzelnen Menschen besteht nicht in der Kraft allein, sondern vielmehr in dem Ebenmasse der Kräfte. Die Gewalten sollen mehr auf dem Grundsatz der lebendigen Wechsel-

wirkung, die nicht immer gleiche Kräfte voraussetzt, als auf dem des Gleichgewichts beruhen. Die Verfassung muss eine Vermittlerin der politischen Vernunft sein, welche zwischen den Extremen auftritt, und alle Interessen der Gesellschaft ausgleicht.

Die Alten haben kein Repräsentativsystem gekannt. Das repräsentative System ist aus der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit der Völker hervorgegangen. Da sie in der Folge ihren Sitz durch Eroberungen erweiterten, und sich nicht alle an Einem Orte versammeln konnten, war es natürlich, diese Freiheit und Gleichheit durch das repräsentative System zu retten. Die monarchische Form wurde bei erobernden Völkern durch Kriege und durch die bei denselben nothwendige Obereinheit herbeigeführt. Das militärische Oberhaupt erwuchs zum erblichen, oder zum Wahlkönige, und so traten die in dieser einfachen Einrichtung unentwickelt liegenden Elemente der monarchischen, aristokratischen und demokratischen Verfassung bald rein, bald gemischt an das Licht, bildeten sich oder arteten aus im Laufe der Zeit, wie die Zufälle und die physisch-moralische Kraftentwickelung der Nation solches mit sich brachten.

Das repräsentative System, ursprünglich blos auf Wahlen beruhend, führte bei der monarchischen Regierungsform, besonders wo das Oberhaupt des Staates Erbkönig war, bald die Erbrepräsentanten, dessen natürliche Stützen, ein, so entstand die Eintheilung der Reichsversammlungen in die obere und untere Kammer, Haus, Parlament und Tafel. Das Erb- oder monarschische Element stehet mit dem Wahlelemente in ewiger Opposition, wiewohl beide unter dem gemeinschaftlichen Namen der gesetzgebenden

Gewalt begriffen sind. Wenn ein integrirender Theil dieser Gewalt sich über den andern zu viel anmasst, und das Uebergewicht an sich reisst, dann ändern sich auch die Gesetze. Um diese verderbliche Vorherrschung eines, oder des andern Elements zu mässigen, ist es nothwendig, einen Vermittler aufzustellen, der die Extreme ausgleicht. Ein solcher Vermittler, oder Mittelpunkt lässt sich nur allmählich schaffen, und diese vermittelnde Gewalt fehlt beinahe allen Verfassungen.

Die Theilung der gesetzgebenden Gewalt in mehrere Instanzen ist für die Freiheit und für die Güte der Gesetze höchst wichtig; denn nur so kann man voraussetzen, dass die Gesetze hinlänglich geläutert sind, und nur das gebieten oder ver- bieten, was der Zweck des Staates erfordert. Aber eben so wichtig ist auch die Scheidung dieser gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden und richterlichen. Die richterliche Gewalt muss der vollziehenden, diese der gesetzgebenden untergeordnet sein. Die Kunst bestehet darin, diese Theilung der Gewalten mit der Einheit zu verbinden. Die Nothwendigkeit der Trennung dieser Gewalten liegt nicht in der Sache selbst, sondern allein in der Gefahr des Missbrauchs, der aus ihrer Vereinigung in derselben Person entspringen kann. Sie in gewisser Rücksicht zu trennen, und doch wieder zu vereinigen, ist eben deswegen die grosse Aufgabe für den Politiker. Die Gewalten sollen in einander greifen und ein organisches Ganzes bilden. Die Hauptperson im Staate muss zum Vereinigungspunkte dienen; jedes Organ bewege sich frei, bleibe jedoch vom Ganzen immer abhängig, wirke mit zum Ganzen. Totale Trennung der Gewalten wäre der Freiheit eben so nachtheilig, als die totale Verschmelzung derselben.

Die gesetzgebende Versammlung kann und soll nicht permanent sein, soll aber auch keine langen Zwischenräume haben. Im ersten Falle könnte die gesetzgebende Gewalt die vollziehende vernichten, und würde der Gefahr der Alltäglichkeit schwerlich entgehen, im zweiten Falle aber nimmt die reelle Gewalt des monarchischen Princips immer mehr zu. Keine Gewalt soll die andere schwächen oder hemmen können, was allein durch die Wechselwirkung verhindert werden kann. Dem königlichen Rechte: Der Zusammenberufung und Auflösung der Reichstage, der Proposition und der Verweigerung, muss von der andern Seite ein anderes Recht entgegengestellt werden, welches die Regierung, ohne sie jedoch zu hemmen, in gehörigen Schranken hält.

In der Gesetzgebung müssen zwei Principe im Gleichgewicht erhalten werden, das erhaltende nämlich und das bewegliche oder neuernde. Das Beschränken und die Wechselwirkung dieser Principe ist das Meisterstück der Staatseinrichtung. Das erhaltende Princip ist in dem Oberhaus, das neuernde in dem untern sichtbar. Dort herrscht das Alter, hier die Jugend. Dort wird auf Dauer und Erhaltung, hier auf Fortstreben und Bewegung gesehen. Das Recht des Alters wird im Oberhause durch Familien, das der Jugend im Unterhause durch Individuen repräsentirt. Zwischen diesen zwei Verhältnissen haben von jeher alle Gesetzgebungen geschwankt, sie haben bald dieses, bald jenes ihren politischen Institutionen zum Grunde gelegt, und je grösser die Kluft zwischen beiden wurde, desto schlimmer sah es auch mit dem Staate, und mit dessen Gesetzen aus. Das erhaltende oder hemmende Princip ist die Schwerkraft, das bewegende aber die Impulsivkraft im Staate; je tiefer bei dem lebendigen Streben sein

Schwerpunkt liegt, desto fester und dauernder ist er. Die Herrschaft eines Organs über das andere auf Kosten des ganzen Organismus ist schon Krankheit.

Die alten Römer haben den Vergleich des Staats mit dem menschlichen Körper vollkommen verstanden, wenn auch nicht ausgeführt. Wie wäre es, wenn es den Gliedern des menschlichen Körpers einfallen wollte, jedes für sich einen abgesonderten, ausschliessenden Theil der Lebenskraft zu verlangen und zu behaupten; könnte ein solcher Körper auch nur einen Augenblick gesund sein und bestehen? Dieser Körper, dessen innige gewaltige Verbindung wir in jedem wahren Lebensmoment fühlen, bleibt immer das schönste Muster aller Körperschaften, zu denen uns unsere Lage unaufhörlich hindrängt.

Die wahre, einzige Aufgabe der Gesetzgebung ist: die höchste Freiheit des Einzelnen bei der höchsten Macht des Ganzen. Der Gesetzgeber, welcher eines von den beiden Gliedern dieses Gegensatzes, das Privatglück oder das Gemeinwohl hervorhebt, und das andere darüber versäumt, wie ihn auch die Umstände dazu nöthigen mögen, wird nie etwas Dauerndes hervorbringen können.

Willkühr und Parteilichkeit ist beim Gesetzgeber und Richter im gleichen Grade gefährlich. Der Gesetzgeber muss jeder einzelnen Person, jedem einzelnen Falle fremd sein, und nur das Allgemeine sehen; der Richter berücksichtigt wohl das Einzelne und individuelle, er muss sich aber in seinem Urtheile vom Gesetze leiten lassen. Sind die Gesetze leidenschaftslos und unparteiisch, wird auf ihre Handhabung streng gesehen, so halten sie auch den Richter in Schranken, flössen Zutrauen ein, und bringen die wahre Freiheit hervor, welche in dem Bewusstsein be-

stehet, von den Gesetzen, und nach den Gesetzen regiert zu werden.

---

Die ältesten Spuren der ungarischen gesetzgebenden Versammlung hat der anonyme Notar des Königs Bela aufbewahrt. [1]) Der Ausdruck: „*Dux et sui Nobiles ordinaverunt*“ sind jene Grundzüge, welche den ursprünglichen Charakter dieses ungarischen dirigirenden Staats bezeichnen; *Nobiles et milites* waren Worte von gleicher Bedeutung, denn aus Atelkuzu haben sie nur Waffen, nicht aber auch Adelsdiplome mitgebracht.

Der militärische, sieggewohnte Geist brachte es bei der asiatischen Nomadenlebensart mit sich, dass diese konsultirenden Versammlungen unter freiem Himmel gehalten wurden, so wurde mit der Zeit das Feld *Rákos* bei Pesth zum ungarischen *Campus Martius.* Später bedeutete der Flussname „*Rákos*“ schon die Nationalversammlung selbst. [2])

Dieser Einrichtung des gesetzgebenden Korps liegt unverkennbar das rein aristokratische Prinzip zu Grunde, welches bis zum ersten ungarischen Könige selbst bei der Eigenmächtigkeit mancher Oberfürsten unverändert blieb. Mit Stephan I. fängt das europäische Jahrhundert der Un-

---

1) *Hist. septem ducum Hung. cap.* 40.

2) Die Ungarn hielten vor Alters bei ihren Land- und Wahltagen folgenden Gebrauch: 1) Hielten sie solche Zusammenkünfte in Waffen und offenem Felde, insonderheit bei Pesth im Feld *Rákos* genannt, wovon die Ungarn noch heutigen Tages ihre Landtage *Rákos* nennen. *Han*, das alte und neue Pannon. S. 102.

Der *Rákos* ist gebes'dt zwischen den zwayen *Hatvan* im freien Feldt mit Schranken umzogen etc. Gleichz. Erzähl. von dem 1525 hatvaner Landtage; in Christ. Engel's Geschichte der Ungarn etc. II. Th. S. 43 und folg.

garn eigentlich an, und hier zeigen sich schon mächtige Aenderungen in ihrem Staatswesen. West und Ost schickte dieser Neophyten-Nation Kronen zu, um sie für seine Religion zu gewinnen, und an ihr einen, mit jugendlicher Kraft blühenden, Glaubensgenossen zu haben. Rom und der deutsche Kaiser Heinrich II. siegten ob. Die unter Karl dem Grossen angefangene Eintheilung Pannoniens in Gränzgrafschaften wurde zur Norm genommen, das ganze Land in die sogenannten „*Comitatus*“ einzutheilen; der Klerus wurde zum ersten Stand des Reichs erhoben, und zur Verwaltung gezogen; Fremde wurden in's Land gerufen, und vom Könige begünstigt; die Reichsämter nach Sitte deutscher Höfe eingerichtet, und aus der Nation nur jene, nebst den Prälaten, zum Reichsrathe berufen, die die christliche Religion willig annahmen, und die ersten Würden bekleideten. König Stephan I. stellte dem übermüthigen Hochadel die gelehrtere und gefügigere Hochpriesterschaft, als Gegengewicht, an die Seite; die Reichsversammlung versetzte er vom freien Felde in seine Wohnung, [1]) und so blieb den *servientibus regiis*, dem Adel, nur die *gloria obsequendi* übrig. Diese totale Umänderung des ungarischen Staatswesens, wozu die Nation durch die deutschen Kriege und den Konflikt mit den übrigen europäischen Völkern einigermaassen zwar vorbereitet war, hatte unter dem ersten Könige zur Unzufriedenheit, unter den nachfolgenden Königen aber zu offenen innern Unruhen häufige Veranlassung gegeben, und zugleich zur unausbleiblichen Folge gehabt, dass, da die einberufenen oder eingewanderten fremden Völkerhaufen ihre staatsbürger-

1) *Tomkaszdsky comment. hist. de comit. hung. MSS. in Ign. Steph. Horvdth. biblioth. Jur. consult. hung. Tom. II. Viennae* 1789.

lichen Vortheile nicht den ungarischen Ständen, sondern lediglich dem Könige zu verdanken hatten, besonders privilegirte, vom Nationalkörper getrennte, Gesammtheiten entstanden sind, die sonst im Laufe der Zeit mit den Ungarn eine grosse Nation geworden wären. Hiedurch bekamen dann später die Könige Gelegenheit zur Sicherung ihrer rechtmässigen Gewalt, oder ihrer Willkühr, zu jeder Zeit eine mächtige Opposition zu schaffen, und so die Kraftfülle des Reiches zu zertheilen.

Bei dem unter dem ersten ungarischen Könige so überwiegenden monarchischen Element wäre in Folge der Zeit die Aristokratie der arpad'schen Konstitution bald obsolet geworden, wenn dessen nächster Nachfolger das neuaufgeführte Staatsgebäude mit kluger Mässigkeit zu erhalten fähig gewesen wäre. Aber Peter, schon als Fremder gehasst [1]), hatte bei seinen persönlichen Fehlern, durch seine übertriebene Neigung zu den Deutschen und die Zurücksetzung der Ungarn, das Selbstgefühl der Nation vollends aufgeregt. Die Staatsgährung fing an, man reklamirte die vorigen Sitten und Rechte, und schon Bela I. berief zu einer grössern Versammlung zwei Abgeordnete von jedem Komitate aus der Klasse der adeligen Gutsbesitzer, und legte dadurch den Grund zu der Form der nachmaligen ungarischen Landtage, da bisher nur Bischöfe, Hofbeamte und Obergespäne das *regale concilium*, [2]) und den *senatus* ausgemacht hatten. [3]) Nach Bela I.

---

1) *Sub Petro Alemanno plerisque doluit, hungaricam rempublicam domestica principum stirpe exclusa, ad exterum hominem devolvi. Palma. Not. rer. hung. P. I.*

2) *S. Steph. Decr. lib. II. c.* 19. *corp. jur. hung.*

3) *S. Steph. Decr. lib. II. c.* 35. *corp. jur. hung.*

dauerte dieser monarchisch-aristokratische Kampf noch über ein ganzes Jahrhundert fort, den nur die Kriege mit dem Markgrafen von Oesterreich unterbrachen. Wegen der Thronfolge hatten die Söhne des mit Stephan I. am Nächsten verwandten Ladislavs schon früher Parteien gebildet, und die Forderungen der Wähler durch Begünstigung noch mehr gesteigert. Das Successionsrecht wurde durch die grössere und mächtigere Anzahl der Anhänger bestimmt, und der Adel gewann hiedurch eine Superiorität, die dann im Jahre 1222 die ungarische goldene Bulle begründete. [1])

Dieses Reichsdekret hat den monarchisch-aristokratischen Kampf vollends entschieden, und unter Andreas III ward der Reichstag nach Ursitte wieder unter freiem Himmel zum ersten Male auf dem Felde *Rákos* gehalten, wo der ganze Adel wieder *viritim* erschien. [2])

Diese, den alten germanischen Volksversammlungen sehr ähnlichen, *Comitia*, [3]) welche manchmal bei einem Zusammenflusse von 80,000 grösstentheils berittenen Männern gehalten wurden, müssen den nachfolgenden Königen zur Erwägung und Erschaffung neuer Gesetze nicht ganz zweckmässig geschienen haben, denn von Karl I. bis 1500

---

1) *En parcourant ce decret de 1222 d'un oeil philosophique, on rencontre à chaque ligne le préjugé, qui persuade aux grands, qu' eux seuls méritent l'attention des legislateurs, et qu'on ne doit songer à la conservation du peuple, qu' autant qu'il est utile à la noblesse. Hist. gen. de Hongrie depuis la prémiere Invasion des Huns jusqu' à nos jours. Par M. de Sacy, censeur royale etc. Iverdun* 1780. 8.

2) *Kovachich vestigia comitiorum. Engel's* Gesch. des Königr. Ung. II. Th.

3) *Si turbae placuit, considunt armati; silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi jus est, imperatur; mox rex vel*

lauten alle Reichsdekrete von *Visegrad, Ofen, Pest,* und *Presxburg* und nur im Jahre 1498 hat man dem Nationalverlangen, die Reichsversammlungen am *Rákos* zu halten, die gesetzliche Kraft gegeben. [1]) Aber nicht lange hierauf haben die Auftritte in der hatvaner Versammlung, und die Annäherung der türkischen Macht, den ungarischen *Rákos* mit dem Jahre 1526 für immer geschlossen, [2]) wo noch zuletzt dem, von all' seiner Würde entblössten, jungen Könige Ludwig II. von den Aristokraten selbst der merkwürdige Rath in Gesetzesform gegeben wurde, dass er seine königliche Macht gebrauchen und aufrechthalten möchte. [3])

Die unglückliche mohátscher Schlacht, Zápolya's Thronsucht und Ferdinands Kronstreit waren Folgen von dem Mangel an Gemeinsinn, der sich bei der ungarischen Nation, besonders nach Mathias I. Tode, offenbarte. Dieser Genius aller konstitutioneller Staaten hat sich an den Ungarn schon öfter und hart gerächt, und es ist zu bewundern, dass in dem vielfältigen, mit der grössten Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit geführten politisch-kirchlichen Streite, zu dessen Schauplatz Ungarn seit 1526

---

*princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt, Honoratissimum assensus genus est armis laudare. Tacit. de mor. Germ. Cap. XI.*

1) *Wladislai II. Decret. III. Arr. I. corp. jur. hung.*

2) *Ultima genuina in Rákos comitia erant* 1526 *ingenium gentis et ipsa campi opportunitas effecere, ut secunda regum periodo plerumque hic celebrata, armatis, quam togatis essent similiora. Kovachich vestigia comitior.*

3) *constitutiones conventus campi Rákos anno* 1526. *corp. jur. hung.*

geworden, noch einige alte Züge der arpadischen Konstitution vorhanden sind.

Als Ferdinands Politik, mit kluger Benutzung der damaligen Zeitumstände, das Recht, Zeit [1]) und Ort der Reichstage zu bestimmen, sich aneignete, der Adel selbst vom hohen Adel niedergedrückt wurde, und, da es die Wiedereroberung des Landes aus den türkischen Händen galt, fremde, meistens deutsche, Soldaten und Söldner ins Land gebracht wurden, liess man zwar wider die hieraus entstandenen neuen Formen in der Reichsverwaltung manche Klagen hören, aber das *afflictum regnum* [2]) hatte keine konzentrirte Kraft mehr gehabt, und musste willig für Gesetze annehmen, was man ihm auf seine Diätal-Beschlüsse von Wien, Prag, Worms und Augsburg aus, als Antwort zuschickte. [3]).

Die Abwesenheit der österreichischen Könige vom Lande führte bei den ungarischen Reichsversammlungen bald die Kommissäre ein. Diese waren meistens Fremde, berichteten dem Könige Alles, und gaben ihren Berichten stets das Kolorit ihres individuellen Karakters. Mit Denunziation wurden Geschäfte getrieben, und um diese Funktion noch mehr zu sichern, dotirte man die Kommissäre auch mit militärischer Machtgewalt. Die hieraus entstandenen lauten Klagen haben an der Sache nur so viel geändert, dass man statt Eines Kommissärs, mehrere zum

---

1) Bei den Königen aus Arpads Stamme wurde die Zeit des nächsten Landtages vom Landtage aus festgesetzt, und zu dessen Anfang nach alter Sitte gewöhnlich das St. Georgifest bestimmt. *Kovachich. Suppl. ad vest. comit. T. I. et Ferd. I. Decret. XII. art. 74. corp. jur. hung.*

2) *Ferdin. I. resp. ad const. novisol. a.* 1543. §. 2. *corp. jur. hung.*

3) *Decret. Ferdin. I.* Ebendaselbst.

Landtage schickte [1]). Hierdurch wurde aber das gegenseitige Misstrauen noch mehr vergrössert, und die Klagen erhoben sich heftiger. Die Kommissäre wurden sodann zwar aufgehoben, aber dafür die königlichen Stellvertreter eingesetzt. Der Name wurde verändert, übrigens blieb es beim Alten. Mit dieser Form der Verwaltung scheinen die Ungarn durch die Errichtung des königlichen Statthalterei-Rathes [2]) heut zu Tage zwar einigermassen ausgesöhnt zu sein, doch bleibt es immer wahr, dass der König im monarchisch-aristokratischen Staate bei den gesetzgebenden Versammlungen nicht repräsentirt werden könne, und dass in einem konstitutionellen Reiche Amtssurrogationen und Ersatzpersonen immerwährende Veranlassung zu Klagen geben.

Die Königlichen Postulate oder Propositionen haben unter dem Kaiser und König Sigmund angefangen, der solche nicht dem Reichstage, sondern mittelst seines Regales einzeln jedem Komitate zugeschickt hatte [3]). Dies hat dann veranlasst, dass die Gespanschaften ihren Abgeordneten bestimmtere Instruktionen ertheilt haben, welche aber die Reichsverhandlungen auch in späteren Zeiten mehr erschweret, als erleichtert haben. Das königliche Propositionsrecht hat zwar die Nation nie in Zweifel gezogen, im Gegentheil ist es durch den Reichstag im Jahre 1569 offen anerkannt worden [4]); nur hat man in nachfolgenden Zei-

---

1) *Respons. ad constit. ann.* 1547. *corp. jur. hung.*

2) 1723. *art.* 97. *corp. jur. hung.*

3) *Kovachich. Suppl. ad vest. comit. T. I.*

4) *Dato eis rerum et negotiorum agendorum libello — cognoscentes humiliter quae SS. ejus Majestas primo benigne commemoranda, deinde clementer ab eis postulanda duxerit. Maxim. Decr. III. art.* 1. *corp. jur. hung.*

ten kraft des nach Belieben auslegbaren Gesetzartikels 1: 1662, die Frage gestellt: Ob die *propositiones regiae*, oder die Reichsbeschwerden zuerst vorgenommen und verhandelt werden sollen? bis endlich das Vorrecht durch die diplomatische Auslegung des 25. Gesetzartikels von 1495 und des 13: 1791 dem Könige förmlich eingeräumt wurde. Da nun die Vorschläge des Königs immer zuerst vorgenommen wurden, war die Zeit für die Reichsbeschwerden gewöhnlich zu kurz, der Reichstag wurde vom Könige aufgelöst und die Gravamina blieben beseitigt. [1])

Da ferner die Reichsbeschwerden bei dem vielseitigen Einfluss der Regierung in die Leitung der Diätalverhandlungen auf den Erfolg der königlichen Vorschläge nicht mit verhältnissmässiger Kraft wirken können, so ist es natürlich, dass die Reichsbeschlüsse, selbst nachdem sie beide Tafeln bereits passirten, erst dann die Sanktion erhalten, wenn sie einmal durch die Modifikationstorturen entweder den königlichen Vorschlägen und Ansichten schon angepasst, oder, was öfter der Fall ist, bis zur kernlosesten Ambiguität verbessert worden sind.

In der ersten Periode der ungarischen Regenten war

1) In Ferdinands I. spätern Regierungsjahren hatte sich auf den Landtagen die Gewohnheit eingeschlichen, die Beschwerden der Stände und der Reichssassen zuletzt vornehmen zu lassen, und bei den königlichen Anträgen so lange zu verweilen, bis zur Berathschlagung über die erstern keine Zeit mehr übrig, die Boten der Gespanschaften des verlängerten kostspieligen Aufenthalts überdrüssig waren, das Wichtigste stillschweigend übergangen, das Uebrige mit leeren Worten und Verheissungen abgemacht wurde. — Da das wiener und prager Kabinet die ungarischen Reichsversammlungen zu nichts weiter, als zu Steuerbewilligungen brauchen wollten, so glaubte man auf diese Weise am schnellsten zum Ziele zu gelangen. *Fessler* Gesch. von Ungarn. Th. 7 u. 8.

es gebräuchlich, den Termin des Reichstag vom Reichstage aus zu bestimmen. — Nach späteren oft wiederholten, aber nicht die kleinste Bürgschaft enthaltenden, Gesetzen sollen die Reichstage alle drei Jahre einmal abgehalten werden, und man ersuchte den König schon 1495 *art.* 25 die Komitialbriefe — *regales* — wenigstens einen Monat früher expediren zu lassen, damit auch die entfernteren Komitate zur bestimmten Zeit erscheinen könnten. Da aber doch viele Berufene nicht erschienen sind, und sich mit der Nachlässigkeit der Postämter entschuldigt haben, so wurde festgesetzt, dass die *regales* sechs Wochen vor dem Reichstage bei allen Gespanschaften publizirt werden sollen. [1])

Zur Zeit der Rákoser Reichstage, wo jeder Edelmann persönlich erschienen war, hatte die im Gesetzartikel des Jahres 1498 bestimmte Strafe für Nichterscheinung wohl häufige Ausnahme erleiden müssen, da die Stände kurz vorher im Jahre 1495 selbst freimüthig einbekannten, dass die Prälaten, Barone und die übrigen Räthe des Königs ganze Tage mit leeren Diskursen zubrächten, und ohne etwas entschieden zu haben, wieder auseinander gingen, der ärmere Adel aber durch Unkosten erschöpft, aus Langeweile noch vor Beendigung des in die Länge gezogenen Reichstages heimzukehren genöthigt sei [2]); daher bestand auch früher die Strafe blos darin, dass die Abwesenden in die Reichstagsbeschlüsse ohne Widerrede einwilligen mussten [3]).

1) *Supplicantes Suae Majestati SS. et OO. dignetur efficere, ne regales impostérum passim per postas haereant, verum eae ad minimum sex septimanis (prius) in comitatibus publicentur. Ferd. II. Decr. IV. art.* 79. §. 2. *corp. jur. hung.*

2) *Wladisl. II. Decr. II. art.* 25. §. 1 *et* 2. *corp. jur. hung.*

3) *Wladisl. II. D.* 1. *art.* 108. *corp. jur. hung.*

Doch bewährte sich diese Sanktion schon unter Wladislav als schwach und ungenügend. Bei dem immer mehr um sich greifenden oligarchischen Streben der Mächtigeren, das den niedern Adel drückte, kümmerte man sich wenig, ob die reichstagsmässige Einwilligung in die Gesetze vorhanden war oder nicht. Man dispensirte sich von der Beobachtung derselben auch bei der erfolgten Einwilligung, die Einladungen des Königs zum Reichstag wurden nicht geachtet, man erschien dabei nach Belieben, und ging eben so wieder auseinander. Da erschien also ein anderes schärferes Gesetz gegen die, obschon berufen, Nichterscheinenden, demzufolge der ausgebliebene Prälat und Reichsbaron zur Strafe 400, der Gemein-Adelige aber 200 Goldgulden zahlen musste [1]). — Auf diese, durch mehrere nachherige Gesetze bestätigte, Verordnungen berufen sich seit der Zeit die königlichen Komitialbriefe immer, deren Schlussworte folgende sind: „*secus sub poena in generali regni Decreto expressa non facturi.* [2])“

---

1) *Wlad. Decr.* 3. *art.* 1. 1518. *art.* 28. 1635, 79. 1662, 53. *corp. jur. hung.*

2) Der königliche Komitialbrief oder die sogenannten *regales* nach dem angenommenen Kanzleistyl, lauten so: *Ferdinandus I. divina favente clementia Austriae imperator, Hungariae et Bohemiae hujus nominis quintus, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galliciae, Lodomeriae, Ramae, Serviae, Cumaniae et Bulgariae rex apostolicus, rex Lombardiae, Venetiarum et Illyriae, rex Hierosolymae etc. archidux Austriae, magnus dux Hetruriae, dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, magnus princeps Transylvaniae, marchio Moraviae, dux superioris et inferioris Sylesiae, Mutinae, Parmae, Placentiae et Guastallae, Osveciniae et Zatòriae, Teschinae, Foro Julii, Ragusae, et Jaderae etc. Comes Habsburgi, Tyrolis, Ryburgi, Goritiae et Gradiscae; princeps Tridenti et Brixinae etc. marchio superioris et inferioris Lusatiae et Istriae, comes Altae, Amiriae, Valcirci,*

Mit dem Jahre 1527 fängt eigentlich die Epoche an, wo der Aristokratismus gleichsam zur Strafe seines vorigen Uebermuths, mit sich selbst uneinig, das in vorigen Jahrhunderten erworbene Uebergewicht gegen die Regierung immer mehr verlor, so, dass im Jahre 1681 der König in seinen Vorschlägen ihm schon offen in's Gesicht sagte: „Das Recht der Waffen, und die auf Ungarns Wiedereroberung aufgewendeten Kosten, gäben ihm zwar das Recht, das Reich neu zu konstituiren, doch wolle er aus angestammter Gnade die Konstitution mit Ausnahme der Klausel: *Andreas II.* 1222. 31 belassen“ [1]). Was hätten wohl jene Ungarn gesagt, die dem unglücklichen Ludwig II. dem letzten, der im Kampfe für das Vaterland starb, Gesetze vorgeschrieben, wenn ihr König mit auswärtigem Waffenvolke zur Reichsversammlung gezogen wäre, wie

---

*Brigantiae, Sonnenbergae etc. Dominus Tergesti, Cattari et Marchiae Slavonicae etc. Reverendi, Honorabiles, Spectabiles ac Magnifici, Magnifici item Egregii et Nobiles Nobis dilecti!* (Hier folgt die Veranlassung, der Zweck, der Termin und Ort des abzuhaltenden jedesmaligen Reichstages; dann) *Hinc vobis harum serie firmiter praecipientes committimus et mandamus: quatenus ad praescriptum diem et locum, certos duos, ut moris est, ex medio vestri delectos et deputatos Nuncios, viros quippe idoneos, ac pacis et publici boni amantes citra omnem excusationem mittere ac expedire debeatis, qui praedictae generali regni diaetae una cum reliquis dominis praelatis, baronibus et nobilibus, praefatisque regni nostri Hungariae, partiumque eidem adnexarum statibus et ordinibus interesse noverint, curandum autem vobis erit, diligenter, ut praerepetiti nuncii vestri ad praescriptum terminum ibidem certo et infallibiter compareant; secus sub poena in generali regni decreto expressa non facturi. Vobis in reliquo gratia nostra caesareo-regia benigne propensi manemus. Datum Viennae Austriae — — Ferdinandus mp. Comes Georgius Majláth mp. Georgius Bartal mp.*

1) *Engel's* Geschichte des ungarischen Reichs. Th. 5.

dies schon im Jahre 1569 geschehen ist [1]) und weiterhin so zur Sitte wurde, dass laut einer in den neuesten Zeiten in dieser Hinsicht reichstäglich angebrachten Bemerkung, selbst bei der Krönungsfeierlichkeit einer Königin von Ungarn nur auswärtige Miliz, und kein einziges ungarisches Regiment, ja nicht einmal eine Abtheilung davon, anwesend war. [2])

Die ungarischen Reichstage waren in der ganzen österreichischen Periode für die aristokratische Verfassung meistens verderblich. Dieses Sinken der altväterischen Aristokratie ist vorzüglich auch dem Umstande zuzuschreiben, dass die Reichstage seltener und unregelmässiger abgehalten wurden; denn das Verhältniss zwischen der Monarchie und Aristokratie, dann der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt richtet sich stets nach dem längeren oder kürzeren Zwischenraume der Reichsversammlungen, und die Ungarn haben die Wichtigkeit dieses Verhältnisses gut eingesehen, da sie ihre Reichstage im Jahre 1723 *pro salutari relevandorum gravaminum remedio* erklärten [3]). Es ist ferner zu bemerken, dass die österreichischen Könige das monarchische Element meistens indirekt zu vergrössern suchten; sie stellten ihre Vorschläge unter die Firma der Volksglückseligkeit und des allgemeinen Wohls, und näherten sich auf diese Weise der Popularität, und den demokratischen Grundsätzen.

Der Hof sagte bei dem Reichstage im Jahre 1802, dass an Aenderung und Modifikation der Verfassung nicht zu denken sei. — Man liest in allen Komitialbriefen, dass

---

1) *Fessler's* Geschichte von Ungarn. Th. 7. *Engel's* Geschichte des ungar. Reichs. Th. 4.

2) *Diarium comitiorum anni* 1825. *Sessio* 222.

3) *Caroli VI. Decret. II. art.* 7. *corp. jur. hung.*

der Reichstag zur Befestigung der Konstitution zusammen berufen werde; was kann wohl dem kränkelnden Feudalwesen willkommener sein? Aber man kommt zum Reichstage mit Beschwerden und Klagen, und zieht mit Klagen wieder ab. Die Hauptabsicht der Regierung, im Stillen und allmählich gegen das aristokratische Prinzip zu wirken, ist eine politisch nothwendige Folge der bei Josephs plötzlichen Totalreformen gemachten Erfahrung. In der Form wird man in Ungarn die Aristokratie nicht so bald ändern wollen, am wenigsten heut zu Tage, wo der Zeitgeist mit dem Absolutismus offenen Krieg führt. Man duldet sich gegenseitig, um nicht beiderseits reformirt werden zu müssen, und hieraus lässt es sich beantworten, wie Ungarn seine Feudal-Konstitution, die in das Staatssystem Europa's, und für die gegenwärtigen liberalen Zeiten, gar nicht mehr passt, bisher hat beibehalten können.

Die sogenannte patriotische Partei, welchen Namen die Patrizier Ungarns sich gern vindiziren, stellt sich zwar der Hofpartei nicht selten mit kühnen Aeusserungen entgegen, sie wird aber durch das angenommene politische System so geleitet, dass am Ende doch nur das geschieht, was die Regierung beabsichtigt. Wenn etwas durchzusetzen ist, so beruft man sich nur auf die Erhaltung der alten Gewohnheiten des Landes, an welchen Klerus und Adel grösstentheils blind hängen; man deklamirt von der Konstitution und von der Aufrechthaltung derselben, und mit diesen schmeichelhaften Ueberzeugungsgründen gelangt man endlich zum Ziele [1]).

1) Ein Reichstag ist ein langer Tag, und hat, wie die Schrift sagt, seine eigene Plage.

Als der erste König Ungarns Kirche und Priesterschaft durch die liberalsten Schenkungen, die noch jetzt bestehen, und die besten Theile des Landes ausmachen, für sich und seinen Thron gewonnen hatte, ging er natürlich von der Politik aus, dass seine Krone gegen die aristokratische Willkühr gesichert sei. Ludwig I. und nach ihm Sigmund begünstigten und vermehrten die Städte. Hieraus entstand der vierte Reichsstand, bei dessen Begründung es wohl auch mehr auf die Mässigung des Adels, als auf die Beförderung der Kunstbetriebsamkeit und des innern Handels abgesehen war. Als nun diese zwei Stände errichtet und zum Kollegialrecht der Gesetzgebung zugelassen worden waren, schien den Königen nichts mehr übrig zu sein, um das hierdurch sich erworbene Uebergewicht sicher zu erhalten, und zu befestigen, als auch den Bauern — *miserae contribuenti plebi* — [1]) aus dem sehr guten Grunde ein Augenmerk zu schenken, weil alle direkten Steuern eigentlich nur diese tragen. Der Anfang dieser Unternehmung hat zwischen Adel und Volk in frühern Zeiten manchen harten Kampf verursacht, denn dadurch verlor der Adel nicht nur ein blosses Recht, sondern — was ihn am meisten schmerzte, — auch einen Theil seiner bisher nach Belieben eingerichtet gewesenen Einkünfte. Mit der Leibeigenschaft war natürlich die Grundhörigkeit — *glebae adstrictus* — verbunden. Die Könige Sigmund und Mathias hoben solche auf, aber unter Wladislaus II. ward die Leibeigenschaft wieder eingeführt und noch mehr verschärft, bis endlich unter den österreichischen Königen die Lage der Bauern sich immer mehr und mehr zu verbessern anfing. Die politische Wichtig-

1) Nach dem ungarischen Gesetzstyl.

keit der Bauern in Ungarn datirt sich von dem Jahre 1715 her. Die Einführung der stehenden Heere hat die Steuer, und diese die Erhaltung der Bauern nothwendig gemacht; man suchte ihre Dominallasten zu erleichtern, um die Staatsabgabe zu sichern. Und dies ist der andere wichtige Grund, warum der Hof bei jedem Reichstage sich der Popularität so eifrig bedient. Dadurch dass der Adel aus Furcht, endlich vom Eigenen geben zu müssen, sich diesen Absichten meistens widersetzt, verliert er in dem Maasse das Zutrauen des Volks, in welchem es die Regierung gewinnt, und man muss gestehen, dass alles Uebergewicht, welches die Regierung durch Aufhilfe des Bauernstandes über die steife Aristokratie zu erwerben strebt, (wenn solche Hilfe nämlich nicht blos in pathetischen Deklamationen und angewöhnten Kanzleiausdrücken, sondern in der That und Wirklichkeit besteht) wohl verdient und am sichersten begründet sei.

---

Die unerschöpflichen Quellen der Einkünfte, welche der König aus Ungarn bezieht, und deren Verwendung keiner Kontrole unterliegt; das Ernennungsrecht zu allen höhern Kirchen- und Civilämtern; die Ertheilung der Nominalwürden, Titel und Orden, sind auch in diesem Lande lauter solche Mittel, welche auf die moralische Freiheit der gesetzgebenden Versammlung mächtig einwirken. Diese Mode haben die Ungarn ihrem ersten deutschen Könige zu verdanken. Es ward dadurch bei der ernsten soliden ungarischen Nation eine Art französich-deutscher Titelsucht erregt, die mit der innern Würde [1]) der alten Ba-

1) *Perfecta gloria constat ex tribus his: si diligit multitudo, si fidem habet, si cum admiratione quadam honore dignos putet. Cic. de Offic.*

rone und Magnaten ziemlich kontrastirte. Der Ungar hat in seiner Sprache für den Fürsten, Grafen und Freiherrn nicht einmal einen Namen; selbst den Thronerben nannte er schlichtweg nur „*Úram*“ Herr [1]); aber jezt giebt es so viele, und so lange Titel, dass man die Person unter ihrem Flitter ordentlich suchen muss.

Die Beförderungen, Ernennungen und Titel, welche nach beendigtem Reichstage am freigebigsten erfolgen, sollen also Belohnungen für jene sein, die sich für den Wunsch der Regierung durch Wort und That auszeichneten, oder wenigstens nicht dawider waren. Hierdurch werden aber die patriotisch Gesinnten gleichsam in Schatten gestellt, und da die Honorirten wieder ihre Familien, Verwandten und Klienten haben, die sie ebenfalls befördert zu sehen wünschen, am Ende so geschwächt, dass sie wie *rari nantes in gurgite vasto* erscheinen. [2])

---

In den repräsentativen Verfassungen hängt alles von der Natur der Wahlgesetze ab. [3]) Bis jetzt sind in Ungarn nicht

---

1) *Vrum, nomen dignitatis, qua regis successor apud Hungaros designatur. Memoriae populorum etc. a I. G. Strittero. Petropoli* 1778. *T. III.*

*Ipsi Stephano Vrumi dignitatem in regno admittentes. Quo nomine apud Hungaros regni successor dicitur. Cinamus.*

2) Als im Jahre 1676. die französische Regierung ihren „heiligen Geistorden“ dutzendweise nach Polen schickte, um durch diese Auszeichnung die Dynasten Polens sich geneigter zu machen, antworteten diese: „Wir haben nicht zugegeben, dass unser König Wladislav einen neuen Ritterorden unter uns stifte, weil die Orden nur zur Theilung des Adels erfunden sind, um so weniger wünschen wir die Gunstzeichen eines fremden Königs an uns zu tragen.“ *Marq. Freheri Cod. script. germ. T. I.*

3) Von der Wahl — im II. Bande.

einmal diese Gesetze in's Reine gebracht, daher es auch geschieht, dass das Ministerium durch die Obergespäne der Gespanschaften selbst auf die Wahl der Deputirten einen entscheidenden Einfluss übt. Hierzu kommt noch, dass die Repräsentanten, wenn sie sich auf die Gesetze und ihre Rechte gegen die Regierung beharrlich berufen, nicht selten von den Komitaten zurückberufen werden müssen. Will man nun aufrichtig fragen: Ob die Ungarn in ihrer Konstitution, ob die Aristokratie in ihrer petrifizirten Feudallage wider solche koaktive Mittel eine Garantie haben? so muss man eben so aufrichtig antworten: die Aristokraten besitzen desto weniger diese fragliche Bürgschaft, je mehr sie sich von dem Volke isoliren. Mässigung ist das bewegende Prinzip der Aristokratie. So lange also die adeligen Exemptionen und Vorrechte gegen das Gesammtwesen des Staates nicht gemässigter werden, können denselben selbst ausdrückliche Gesetze die wahre Bürgschaft nicht geben. Ich meine hiermit, wer die Freiheit liebt, soll auch die Opfer nicht scheuen.

Wenn ein integrirender Theil der gesetzgebenden Versammlung den andern überwiegt, so hebt sich natürlich das Zutrauen auf, welches diese Theile zum gemeinschaftlichen Zweck vereinigen soll. Ein solches wechselseitiges Misstrauen herrscht unter allen Theilen und Klassen der ungarischen gesetzgebenden Versammlungen, und eben dieses Misstrauen gibt der Regierung nicht allein Gelegenheit, sondern auch einiges Recht, die Aristokratie wo möglich zu überflügeln. Von dieser Divergenz rührt es auch her, dass die Gesetze selbst höchst dunkel, zweideutig und verworren ausfallen, dass sie Verklausulirungen und Reservate enthalten, die bald zum Nutzen der Regierung, bald zum Vortheile der Nation lauten, und zugleich Beweise

geben, wie jede Partei zur Durchsetzung ihrer Absichten nur die rechte Zeit abwarten wolle.

Der reaktive Impuls, den Josephs imperative Reformen der ungarischen Nation gaben, und nach unabänderlichen Naturgesetzen in jedem Reiche der Welt zur Folge haben müssen, veranlasste im Jahre 1791 einen für die Nation höchst wichtigen Gesetzartikel [1]). Man fühlte die begangenen Fehler der vollziehenden Gewalt, aber man sah auch die eigenen Mängel ein; beide sollen verbessert werden. Dieser laut und gesetzlich ausgesprochene Wunsch der Nation, den das vorige scheidende Jahrhundert gleichsam testamentarisch dem gegenwärtigen hinterliess, macht der ungarischen Nation auch darum Ehre, weil eben zu jener Zeit der politische Paroxismus im Westen Europas Grundsätze unter die Völker auszustreuen anfing, die bei Umstürzung alles Legitimen nur unübersehbare Verwirrungen hervorbringen mussten.

Grosse Geister schütteln die Fesseln der Zeit und des Raumes ab, wollen alles überflügeln, kennen keine Gränzen und Schranken, wie ihre Flammengedanken, sind auch ihre Unternehmungen und Werke überraschend. Aber unzureichend ist die menschliche Macht selbst in den Händen der Kaiser und Könige, alle Ideen so zu verwirklichen, dass sie auf einmal Annahme und Festigkeit gewinnen, und Josephs Dekret vom 28. Jänner 1790 wird ewig ein Beweis sein von jenem politischen Solöcismus, den erdurch die Frühzeitigkeit seines unter andern Umständen vielleicht gedeihlichen Bestrebens in Ungarn gerade in der Zeitperiode begangen hat, wo das Nationalverdienst

1) 17$\frac{9}{11}$. *Pro elaboratione systematis publico-politicorum, judicialium et aliorum negotiorum, quae hac dieta terminari non poterant, deputationes ordinantur. corp. jur. hung.*

des Jahres 1741 [1]) um seine kaiserliche Mutter nicht allein bei den mit Recht hierauf stolzen Ungarn, sondern auch in ganz Europa noch im frischen Andenken war, und ihm solches selbst von Ungarn aus mit einer seltenen Offenherzigkeit öfters vorgestellt wurde. [2])

Der in neun Hauptsektionen eingetheilte Reorganisationsplan der ungarischen innern Staatsverwaltung berechtigte die Nation, gleich bei seinem Entstehen, zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft, aber erst im Jahre 1825 wurde reichstäglich an dessen Verwirklichung ernstlich gedacht, und es stehet zu erwarten, was aus dem Ganzen bei den entgegengesetzten Klassen-Interessen, die in Ungarn selbst die besten und nothwendigsten Neuerungen verhindern, werden kann.

Wenn man den durch eine im Jahre $18\frac{25}{27}$ reichstäglich ernannte Kommission bereits untersuchten und geprüften Plan der sogenannten publico-politischen Sektion, in welcher auch die Organisation der gesetzgebenden Versammlungen enthalten ist, mit Aufmerksamkeit durchgehet, so ist es mehr als einleuchtend, dass bei der Aufstellung des daselbst ausgesprochenen salvifikatorischen Grundsatzes [3]), von der beabsichtigten Reform nicht viel zu er-

1) 1741. *art.* 63. *corp. jur. hung.*

2) *Quasi vero nobilis hic populus tantum tunc dignus esset juribus suis, dum regnantis sui discrimen ageretur. — Populus hungaricus, per quem regimen surrexit austriacum. Repraes. Cott. Nitrien. Strohmayer Coll. Repraes. II. SS. et OO. Regni Hung. Pest. Budae et Cassov.* 1790.

3) *Ex quibus suapte consequitur, neque regem, neque status Regni mutua sua, circa comitia, aut in his jura cujusquam deliberationi submisisse. Opin. Exc. Regn. Deput. motivis suffulta pro pertractandis in conseq. art.* 67. $17\frac{30}{31}$ *elaboratis system. operatis art.* 8. $18\frac{8}{24}$ *exmissae circa objecta ad deputationem publico-politicam relata. Aut. com. imp. Posonii* 1830. *Coord. com. pag.* 3.

warten sei, denn da jeder integrirende Theil der gesetzgebenden Gewalt seine Rechte kraft dieses Grundsatzes in *statu quo* erhalten, und schon im Voraus mit dieser Klausel gegen die Verbesserungen sich verbollwerken will, so ist es nicht begreiflich, wie in diesem *statu quo* Aenderungen geschehen, und durchgeführt werden könnten. Der Adel, oder das eigentlich Repräsentative in der ungarischen Reichsversammlung, wünscht in diesem Plane die Virilerscheinung und Stimme der Nominalbischöfe und Magnaten bei der obern Tafel, so wie das Repräsentationsrecht der Städte und Kapitel bei der untern einzuschränken, aber diese haben auch ein um so giltigeres Recht, sich auf den voranfgestellten Grundsatz zu berufen, als der Adel, bei der Einschränkung des ersten, zweiten und vierten Reichsstandes, seine Repräsentanten noch vermehren und eigentlich hierin das erwünschte Gleichgewicht zwischen den Ständen finden will. Die Art und Weise, wie die Aristokratie in diesem Plane nach der Oberhand zu streben scheint, ist wohl einigermassen zu entschuldigen, da, wie wir oben gesehen, die Regierung ihren Einfluss in die Diätalverhandlungen wirklich zu weit getrieben hat, und weil die eigentlichen Stände, der Adel, doch immer den Kern der Repräsentation ausmachen, so ist es nichts weniger als unbillig zu fordern, dass bei der Ständetafel die Mehrheit der Komitats-Repräsentanten den Ausschlag gebe,[1]) damit das Grundeigenthum, welches in Ungarn das Hauptaugenmerk verdient, über das bewegliche Eigenthum, nämlich die Städte, auch in dieser Hinsicht hervorleuchte.

Hierdurch ist aber die Aufgabe des Gleichgewichts

1) *Opin. Exc. deput. regn. coord. comitior. p.* 10.

noch nicht gelöst, ich glaube auch nicht, dass man es damit in Ungarn ernstlich meine. Das Prinzip des Gleichgewichts hat bisher immer alle seine Gönner im Stiche gelassen, und man kann es getrost zu den Kabinetsträumen voriger Jahrhunderte rechnen. Es hat mehr Theoretisches an sich, als dass es ausführbar wäre, denn ein vollkommenes Gleichgewicht kann eben so wenig zwischen den verschiedenen Bürgerklassen bestehen, als zwischen den Staaten. Wie nämlich eine Gleichheit des Vermögens und der Kraft unpraktikable ist, eben so ist auch das ständische Gleichgewicht unmöglich, ja die Möglichkeit dessen wäre nicht einmal heilsam, da Bewegung, Thätigkeit und Reibung die ersten Bedingungen des Lebens sind, das Gleichgewicht hingegen nur Stillstand und Unbeweglichkeit zur Folge haben würde.

Das Gutachten der Reichsdeputation nimmt die Wiederherstellung des Gleichgewichts zum Augenmerk [1]). Es wäre aber sehr schwer zu beweisen, dass zwischen den Reichsständen Ungarns jemals ein Gleichgewicht Statt gehabt hätte, denn ich glaube nicht, dass man den berittenen Landtag am Rákos für ein Muster des beabsichtigten Gleichgewichts nehmen könne. Uebrigens ist es in dem neu entworfenen Koordinationsplane der ungarischen Reichstage merkwürdig, dass man den anerkannt überwiegenden Einfluss der Regierung in die Diätalverhandlungen unmittelbar blos durch die Amotion der königlichen Kommissäre, und die den Deputirten zu ertheilenden obligativen Instruktionen, mittelbar aber durch das Gleichgewichtssystem einschränken zu können glaubt. Die politische Delikatesse

1) *Sublatis qui temporum vitio irrepserunt naevis in restabiliendo inter diversos Status et Ordines aequilibrio maxime elaborandum esset. Opin. Exc. deput. regn. coord. comitior. p.* 5.

dieser Prozedur ist zu schwach, um die erwünschte Wirkung hervorzubringen.

Ich habe es schon oben berührt, dass der altväterische, mit dem Geiste der gegenwärtigen Zeit grell kontrastirende, Aristokratismus in Ungarn mit und neben dem monarchischen Prinzip nur durch gegenseitige Toleranz und Schonung bestehe. Dies erhält beide Elemente des Staates in einer Art von Gleichgewicht der Existenz, aber nicht der Kräfte. Diese Existenz verbürgt wohl öfter auch der individuelle Karakter des Regenten. Die Persönlichkeit des verstorbenen Kaisers und Königs Franz I., der schon als Nestor seines ereignissvollen Jahrhunderts ehrwürdig war, brachte die Anomalien der ungarischen Aristokratie mit der gegenwärtigen Zeit gewissermassen in Ausgleichung. — Er schien selbst, das historische Recht unterstützend, die alten Gewohnheiten handhaben zu wollen. Ausserdem, dass unter seiner Regierung zur Beförderung der Nationalität die meisten Gesetze aufgestellt worden sind, kann seinem in den letzten Diätalpropositionen [1])

---

1) $\frac{1\,4\,8\,3\,1}{1\,8\,0\,1}$ **Benignae Propositiones Regiae.**

*Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis Domini Clementissimi nomine: Serenissimo Archiduci, Reverendissimis, Reverendis, Honorabilibus, Spectabilibus ac Magnificis, Magnificis item Egregiis et Nobilibus, nec non Prudentibus ac Circumspectis Inclyti Regni Hungariae et Partium eidem adnexarum Dominis SS. et OO. qui vel in persona, vel etiam ablegationis munere fungentes nomine principalium suorum pro praesenti generali diaeta regni per Altefatam Suam Majestatem C. R. clementissime indicta, congregati sunt, — benigne intimandum. Postequam comitia, quae scopo pertractationis operatorum systematicorum, in consequentiam articuli 67. $17\frac{9\,9}{1\,0\,0}$ elaboratorum, et per regnicolarem deputationem art. 8. 1827 exmissam, novis curis revisorum, ac una cum operatis deputationum art. 7, 9, 30, et 31. 1827. nominatorum, in diaetalem deliberationem sumendorum, Altefata Sua Majestas C. R. in diem 2dam Octobris a. p. convo-*

erklärten königlichem Wunsche, den Organisationsplan von $17\frac{90}{91}$ endlich zu verwirklichen, der gebührende Ruhm

---

*care sua sponte, tenerrimoque paterni cordis sui impulsu sibi ipsimet firmissime praestituerat, novum ignotumque antea calamitatis publicae genus eotum celebrari vetuisset, summefatam Suam Majestatem C. R. generalem hunc, quum primum licuit, in praemissum finem praefixisse conventum, ut quippe adminiculo diaetaliter pertractandorum operatorum, rogandis legibus prosperitas publica, — salva avitae constitutionis compage, — ulteriori aucta robore, in omne aevum tuta et in dies magis florens praestetur. Ita animo comparatam altememoratam Sacratissimam C. R. Majestatem ea, quae ad firmandam internae percari regni sui Hungariae, Partiumque adnexarum felicitatis basim vinculaque mutua inter diversas regnicolarum classes necessitudinis arctius adstringenda, plurimum momenti efficaciaeque habent, praecipua sua paterna ac regia prosequi sollicitudine, ac proinde pro supremi etiam muneris sui regii rationibus clementer desiderare, ut haec condenda quo ocyus lege superentur; scilicet. I. Cupere ante omnia sacram suam C. R. Majestatem, ut initium pertractationum mox ab assumenda per antelatam regnicolarem deputationem in re urbarii deprompta opinione sumatur. II. Desiderare ut Domini SS. et OO. dum operatum urbariale superatum fuerit, pertractandis operatis juridicis ea, qua par est, assiduitate semet devoveant, et in quibus coaluerunt, altissimae suae sanctioni regiae substernant. Provisione art. 4. 1498. quatenus eadem cum dignitate et sanctimonia Officii judicis componi nequit, abroganda. III. Ut contributionale commissariaticum una cum operato regnicolaris deputationis art. 7. 1827 de regni conscriptione pro adjustatione portarum deservitura condito, exmissae, his vero debite pertractatis, ea, quae residua sunt, elaborata, utpote: publicopoliticum, commerciale, montanisticum, literarium, ecclesiasticum ac banderiale in deliberationem sumantur. IV. Quum praevidere sit, comitia haec ultra legale tempus longius duratura esse, altefatam suam Majestatem C. R. quod ad diurna ablegatorum comitialium attinet, majorem in modum desiderare, ut D. SS. et OO. justa sortis contribuentium reflexione hoc ipsum exposcente, circa diurna eadem, per quos et qua in proportione ferenda? jam nunc deliberent, dignamque generositate gentis, et in classem illam, quae pro ratione conditionis suae multifariis praestationibus gravatur, sublevandam sollicite intentis studiis suis faciant declarationem. V. Cupere Suam Majestatem SSmam, ut altissimo aerario caeteroquin multifariis expensis gravato, D.*

nie versagt werden. Soll einmal die Regeneration der monarchisch-aristokratischen Staatselemente in Ungarn, welche die Zeit früher oder später herbeiführen wird, geschehen, so kann auch die gegenseitige wahre Garantie nur durch beiderseitiges Opfer, und jene Erkenntniss fest begründet werden: dass Monarchie und Aristokratie durch die progressive Uebertreibung ihrer Rechte nur sich selbst schaden.

Aus diesem monarchisch aristokratischen Kampfe, den ich hiermit kurz darstellen wollte, erhellet, dass in Ungarn die Unbestimmtheit der wechselseitigen Wirkung dieser zwei Elemente alle Berathungen über das allgemeine Wohl einseitig und meistens erfolglos mache. In den chaotischen ungarischen Pandekten findet jeder Theil Gesetze für seine Absichten, denn beide haben das gleiche Interpretationsrecht. Verbesserungen stehen alte Gebräuche oder vielmehr Missbräuche entgegen, wobei der Egois-

---

*SS. et OO. regni de ocyori praeattactae anticipationis refusione provideant; rem autem Suae Majestati Ssmnae gratissimam praestituros esse, si illum hac in parte modum iniverint, ut nullum exinde in contribuentes onus redundet. — Et haec sunt, quae Sua C. R. Majestas cum eo benigne jusserat proponenda, Eandem altefatam Suam Majestatem benigne sibi polliceri, D. SS. et OO. id, quod ab iisdem propriae non minus incolumitatis studium, quam felicitatis posterorum cura poscit, urgetque, ea virium contentione acturos esse, ut, quantum quidem fieri potest, ipsi etiam temporis compendio consulant, suaeque in deliberando providentiae constantis una assiduitatis solertiaeque pretium addere nitantur. — In reliquo summefata Sua Majestas C. R. iisdem D. SS. et OO. gratiam et clementiam Suam C. R. hisce benignissime confirmat. Per S. C. R. A. M. Posonii* 20. *Decembris* 1832. *Georgius Bartal mp.* — 14,841. *S. C. R. A. M. D. D. Clementissimi nomine, Ssmmo Archiduci, Rvdssmis, Rvdis Splbus ac Magnificis, Mgnfcis item Egregiis et Nobilibus nec non Prudentibus et Circumspectis I. R. Hung. et part. eidem adnex. D. SS. et OO. consignandum. — Ex Offo. (L. S.).*

mus nicht die letzte Rolle spielt. [1]) Für den ungarischen Staat, wenn er in Europa lange dauern und wieder aufblühen soll, ist eine Radikalkur nothwendig. Die Art oder Anwendung dieser Kur entscheidet das Uebrige. Das historische Recht verflossener Jahrhunderte ist in dem Strome der fortschreitenden Zeit bereits versunken, und die Gegenwart ist durch eigene Erfahrung hinlänglich belehrt, sich nur an den innern Werth der Personen und Institutionen zu halten. Das Alter führt nicht mehr den unbedingten Beweis der Vortrefflichkeit mit sich, und man fragt heut zu Tage eher nach der Güte, als nach dem Alter der Konstitutionen.

Monarchie und Aristokratie stellten sich in Ungarn von jeher abwechselnd in Schatten, das heisst man profitirte gegenseitig von der gemeinschaftlichen Schwäche, und daher kommt es, dass die aus dieser Dissonanz entstandenen Gesetze, statt des allgemeinen Wohls, nur das *corpus juris* vergrösserten. [2]) Die Wenigen, die zwischen diesen zwei Hauptpartien mit liberalen Grundsätzen manchmal auftreten, und bei den Extremen einiges Temperament bewirken zu wollen scheinen, sind nur lichte Punkte, die bald verschwinden, denn während die Liberalen für Demagogen gehalten werden, rühmt sich die Aristokratie allein der patriotischen Gesinnungen, und so entstehen Spannungen, zu deren Ausgleichung allopathische Hilfsmittel nie hinreichen.

Ungarn ist zu heterogen in seinen Theilen, die partiellen Vortheile sind einander zu entgegengesetzt, als dass

---

1) *Tantum ex publicis malis sentimus, quantum ad privatas res pertinent. Livius.*

2) *Omnia in duas partes abstracta sunt, respublica quae media fuerat, dilacerata. Salust.*

das Zusammenwirken auf einen Zweck ohne eine grössere Reform erlangt werden könnte. Ob und wie diese Reform ausführbar sei, ist eine andere Frage; so viel ist aber gewiss, dass es am erfreulichsten und besten wäre, wenn die herrschenden Parteien selbst unternehmen würden, sich zu reformiren.

Ich bitte den Leser den Gesichtspunkt nicht zu verlieren, aus welchem ich den ungarischen Reichstag und die Staatsverfassung hier betrachtete, denn er ist zur richtigen Beurtheilung meiner schon bisher angegebenen, und noch folgenden Ideen und Ansichten erforderlich. Ich strebe nur nach Wahrheit, die weder Lob, noch Entschuldigung zu erflehen braucht, und somit gehe ich auf die einzelnen Inhaber der legislativen Gewalt in Ungarn über.

# I.

## Der König.

Die Staatsgewalt, oder die rechtliche Befugniss des Staates, Alles, was zum Besten des Ganzen nothwendig ist, zu bestimmen und auszuführen, beruhet auf dem Gesammtwillen der Bürger, welcher aus der Gesammtheit ihrer Kräfte hervorgehet. Weil diese Gewalt die höchste im Staate ist, heisst sie auch Obergewalt, und ist als solche unabhängig, unverantwortlich und unverletzlich. Die Obergewalt personifizirt, ist der König, daher kommen ihm alle jene Rechte zu, die die Staatsgewalt umfasst, und welche man Hoheitsrechte nennt. Der getheilte, oder der uneingeschränkte Besitz dieser Hoheitsrechte gibt die verschiedenen Staatsformen.

Die Art der Erwerbung der Obergewalt macht den Staat zum Erb- oder Wahlstaat. In einem Erbstaate ist die Erbfolge durch die Verfassung festgesetzt; in dem Wahlstaate hängt sie vom Willen des ganzen Volks ab, und in Reichen von gemischter Succession gelangt der Nachfolger erst durch die Genehmigung der Reichsstände zur Regierung.

In Patrimonial-Staaten hat der Regent das Recht, seinen Nachfolger auf den Fall des Todes zu bestimmen. Wenn die Erbfolge durch Successionsgesetze genauer angeordnet ist, heisst der Staat Familienerbstaat. Die erb-

liche Monarchie hat den Vorzug mit der Aristokratie gemein: dass der Monarch adelig ist, dass er einem Geschlechte angehört, und dass sich in diesem Geschlechte gewisse Grundsätze und Maximen fortpflanzen, welche vom Vater auf den Sohn vererbt, aus einem Jahrhundert in das andere hineinwirken, und dem Staate dadurch eine gewisse Richtung, Einförmigkeit und eine Dauer geben, die beim Wechsel der Geschlechter und Personen in den Wahlstaaten nie erreicht werden kann. In der erblichen Monarchie ist der König schon dadurch eine Wohlthat, dass er existirt, dass ein Zwischenreich mit seinen gewöhnlichen Zerrüttungen nie eintritt, und, was die Hauptsache ist, dass nie ein Emporkömmling auf dem Thron sitzen kann.

Die Krone ist das Merkmal und Abzeichen der höchsten Gewalt. Vor Zeiten war die Krone mit dem Reiche identisch und gleichbedeutend, aber in den neuern Zeiten haben die meisten Staaten diese schöne Idee fahren lassen, die Krone vom Staate getrennt, und heut zu Tage versteht man schon unter der Krone gewöhnlich die Regierung, weil man den Regenten als eine vom Staate verschiedene Person betrachtet. Aus diesem Grunde wird auch die Krönung in den erblichen Monarchien nicht mehr für durchaus nothwendig erachtet. — Der Werth dieser schönen Feierlichkeit ist mit der Idee auch gefallen, und seitdem der Proteus aus Korsika die Krone Karls des Grossen zu Rom sich selbst aufgesetzt, wurde mit Kronen von ihm und andern ein förmlicher Handel getrieben.

---

Im südlichen Asien vom Euphrat bis zum Ganges, und bis an die Ufer des östlichen Weltmeers, ist schwerlich

ein Volk des Gedankens fähig, die despotische Regierungsform gegen irgend eine freie, populäre oder aristokratische zu vertauschen. Das warme, bis zur Ueppigkeit fruchtbare Klima, lud die Menschen ein, ein gemächlicheres Leben zu führen, sie sind von den kriegerischen Sitten ihrer Vorältern entwöhnt, wollüstige Ruhe und sinnlicher Lebensgenuss ist ihr höchstes Gut.

Eine ganz andere Bewandtniss hatte es mit den Stämmen der nomadischen Völker, die in den Steppen des nördlichen Theils von Asien mit ihren zahlreichen Horden umherzogen, und, als ihnen auch diese Strecken zu enge wurden, sich gegen Mittag und Abend fortdrückten. Diese Völker haben Jahrtausende hindurch keine andere, als freie Verfassungen gekannt.

So wie eine Familie sich in mehrere Zweige ausbreitete, und jeder Zweig wieder zu einem besondern Stamm anwuchs, verlor sich endlich der Begriff eines patriarchalischen Oberhauptes, und jeder Stamm behauptete seine natürliche Unabhängigkeit von dem andern. Bei Gelegenheit gemeinschaftlicher Gefahren oder Unternehmungen, machten die besondern Häupter des Stammes den allgemeinen Rath desselben aus. Hierin lag eine Art von unförmlicher, natürlicher Aristokratie, die nichts von ihrem Ansehen verlor, wenn auch später die Umstände einen gemeinschaftlichen Führer nothwendig machten. Dies ist die Verfassung aller nomadisch-scythischen Völkerschaften des nördlichen und abendländischen Theils unserer Erdkugel gewesen. Sie war ihrem unruhigen, herumirrenden Jäger- und Hirtenleben, ihrer dem rauhen Klima gemässen Sinnesart, Stärke und Unbändigkeit, dem unaufhörlichen Kriegsstande, worin sie an einander geriethen, sich drück-

ten, verdrängten, auch wohl gänzlich aufrieben, die natürlichste und angenehmste.

Als die Ungarn ihren Ursitz in Asien genöthigt oder freiwillig verliessen, und sich von der Obermacht der Chazaren in Lebedia losreissend, zur Wiedereroberung jener Länder, welche nach der Nationalsage ihre Vorältern, die Hunnen, einst besässen, gegen Europa herangezogen waren, hatten sie, wahrscheinlich nach dem Muster Atillas, schon in Atelkuzu einen Oberanführer erwählt, wobei sie aber ihre alte föderative Einrichtung nach den Stämmen noch immer beibehielten. Die *Hetumoger* des Anonymus, die der Familie Almus den Eid der Treue leisteten, waren die Häupter und Obern der sieben Stämme [1]), die das ganze ungarische Heer ausmachten. In dem mit Almus errichteten Grundvertrage sind die Rechte der Wähler mehr herausgehoben, als die des Erwählten. Sie

1) Die Eintheilung des ungarischen Volks in sieben Stämme hatte ausser dem Zwecke, die Führung der Kriege, und die innere Verwaltung zu erleichtern, noch einen andern historischen Grund, der aus dem religiösen Mythos des Orients herzuleiten ist. Die Anbetung der sieben Lichter des Himmels, weiset auf die älteste Verehrung der heiligen Zahl „Sieben" bei den Indiern, Aegyptern und Kaldäern, hin. Hieraus entstand auch der Sterndienst. Alle Asiaten finden eine Art von verborgener Vollkommenheit in dieser Zahl. Konstantinopel ist auf sieben Hügeln erbaut, das Schloss darinn mit sieben Thürmen, — ja selbst in dem schwülstigen Prunkstyl der türkischen Kaiser muss diese Zahl vorkommen.

Die Inschrift über dem Konstantinopolitaner Thor zu Belgrad lautete: „Der sieben Klima Herr, der Fürst zu Land und Meer, wie David herrschend" u. s. w. — Diesen Thorstein hat der Held *Loudon* nach Wien geführt, und in seinem Park zu Hadersdorf als Denkmal aufstellen lassen. Er stehet neben seinem Grabmale.

Aus den Obern der ungarischen sieben Stämme, die Anonymus „*principales personas*" nennt, haben sich später die Reichsbarone in Ungarn gebildet, deren im Anfange wahrscheinlich auch nur sieben waren. Die Errichtung der Septemviraltafel kann als die letzte Rückerinnerung an diese heilige Zahl angesehen werden.

hatten sich und ihren Nachkommen die Gemeinschaftlichkeit der Berathungen, über alle das Gesammtwesen betreffende Gegenstände, und die Theilung der zu erobernden Länder mit dem Oberfürsten ausdrücklich vorbehalten, wogegen dem Erwählten und seiner Nachkommenschaft nur das Erbrecht zur oberherrlichen Würde eingeräumt wurde. Die gegenseitig bedungene Treue und Anhänglichkeit drückt den Karakter dieses Grundvertrages [1]) vollkommen aus, und wiewohl der angehende ungarische Staat dazumal nur Kriege und Eroberungen, und die bei diesen nothwendige Einheit in der Leitung vor Augen haben konnte: so enthält jener Grundvertrag nebst dem militärischen Zweck doch auch einige staatsrechtliche Ansichten, welche dann später selbst unter den Königen zur Norm dienten.

*Arpad* hatte bei Besitznahme des heutigen Ungarns, dessen dazumalige Gränzen schon *Zulta*, sein Sohn und Nachfolger, festsetzte [2]), durch die Vertheilung des ero-

---

1) Ich setze diesen Grundvertrag ganz her, er ist die älteste Kunde vom ungarischen Staatsrechte: *De juramento eorum. Primus status juramenti sic fuit: Ut, quamdiu vita duraret, tam ipsis, quam etiam posteris suis, semper Ducem haberent de progenie Almi Ducis. Secundus status juramenti sic fuit: Quidquid boni per labores eorum acquirere possent, nemo eorum expers fieret. Tertius status juramenti sic fuit: Ut isti principales personae qui sua libera voluntate Almum sibi Dominum elegerant, quod ipsi et filii eorum nunquam a consilio Ducis et honore Regni omnino privarentur. Quartus status juramenti sic fuit: Ut si quis de Posteris eorum infidelis fieret, contra personam ducalem, et discordiam faceret, inter Ducem et cognatos suos, sanguis nocentis funderetur, sicut sanguis eorum fuit fusus in juramento, quod fecerunt Almo Duci. Quintus status juramenti sic fuit: Ut, si quis de posteris Ducis Almi et aliarum personarum principalium juramenti statuta infringere voluerit, Anathemati subjaceat in perpetuum. Anonym. Cap. 6.*

2) *Anonym. Cap.* 57.

berten Landes unter die sieben Stämme, die vertragsmässige Verbindlichkeit wirklich erfüllt. Man fing hiermit an die innere Verwaltung einigermassen zu organisiren, und es wäre das Verhältniss des neuen Staates zu dem Inhaber der Obergewalt in der Folge gewiss auch bestimmter festgesetzt worden, wenn die Eroberungssucht das siegberauschte Volk nicht zu neuen Kriegen gereizt hätte. Aber von *Zulta* an, bis *Geyza*, Vater des ersten ungarischen Königs, haben die Ungarn unter wechselndem Glücke, mit allen Gräueln wilder Kriege, wie verwüstendes Ungewitter, fortwährend halb Europa überzogen, und sich Nationen zinsbar gemacht, bei denen sie selbst kurz vorher eine gastfreundliche Aufnahme suchten und fanden. Die Niederlagen, welche die Ungarn während ihrer Feldzüge in Teutschland wiederholt erlitten haben, konnten selbst durch Herbeiziehung fremder Hilfsvölker nicht mehr vollständig ersetzt werden. Die letzte, gegen den Kaiser Otto im Jahre 955 verlorne Hauptschlacht, hatte die Ungarn, beim Bewusstsein der erschöpften Kräfte, endlich friedlichere Gesinnungen gelehrt [1]), und als auch das Christenthum, nach der Weise des Mittelalters, durch Weiber, Missionäre und Klöster unter ihnen allmählig eingeführt wurde; und ihr Oberfürst oder Oberwojwode selbst Christ geworden war, hatte sich das militärische System in Form und Wesen bürgerlicher gestaltet, folglich auch die Gewalt des Oberfürsten eine staatsrechtlichere, den teutsch-fränkischen Staaten abgeborgte Einrichtung erhalten.

Die Obergewalt der ungarischen Herzoge blieb bis *Geyza*, im Sinne des noch kaum zwei Generationen alten

1) *Profecto perierant Hungari, nisi periissent, haec enim calamitas initium eis fuit salutis. Casp. Ers. Libr. I.*

Grundvertrags, ziemlich unverändert. Man wählte sie mehr zu Verwesern des Gesammtwesens, als zu Fürsten des Volks. [1]) *Geyza's* Unternehmen, die innere Verwaltung monarchischer einzurichten, wurde durch den öfteren friedlicheren Verkehr mit den benachbarten teutschen Fürsten viel erleichtert. Er war bereits der fünfte, der aus Almus Geschlechte am Ruder des sich bildenden ungarischen Staats sass. Seine Wahl zum Oberfürsten wurde schon durch sein Erbrecht entschieden, seine oberherrliche Waltung durch die Zeitumstände unterstützt, und so fing er an, das ungarische Reich zu organisiren, um die Nation in die Rangreihe der europäischen Völker zu stellen. Die Ungarn sahen es wohl selbst ein, dass man, nach Vertauschung der nomadischen Lebensart gegen festere Sitze, ausser dem Mars, noch andere Götter nöthig habe. Man stellte den Oberfürsten an die Seite der übrigen europäischen Könige, wodurch sein und des Reiches Ansehen einen gleichen Rang erhalten musste, und so wurde schon Stephan, *Geyza's* Sohn, von der Nation zum Könige ausgerufen.

Dass dies die natürlichste Veranlassung zum Königthume in Ungarn sein musste, ist ausser allem Zweifel. Die Uebersendung und Einweihung der Krone durch den römischen Pabst Sylvester II. war nur Folge dieser Nationaleinrichtung. Man wollte dadurch zugleich auf die unter den Ungarn keimende christliche Religion wirken [2]) und

---

1) *Creant de sua gente quemdam de numero Principum, eumque Oeconomum sive Procuratorem, aut Administratorem, nec Principem nominant. Chalcocondylas, alii apud Stritter. Memoria Populor.*

2) *Non alii, quam Reipublicae Hungarorum regalem dignitatem Stephanum debuisse, clarum est. Quod enim postea eidem Regi Pontifex Diadema miserit, id propterea factum constat,*

nicht nur ein Mal hat die ungarische Nation in spätern Zeiten allen hieraus geschöpften lehensherrlichen Anmassungen des römischen heiligen Stuhls sich männlich widersetzt, und vor der ganzen Welt erklärt, dass sie ihre Reichsangelegenheit nur mit ihrem Könige selbstständig führen, mit der Krone aber nicht auch Könige und Regierungsregeln oder Vorschriften aus Rom erhalten wolle. Der Donner vom Vatikan verhallte erfolglos auf Pesths unabsehbaren Gefilden, und Mathias I. hielt seine königlichen Rechte, selbst in kirchlichen Sachen mit unerschütterlicher Festigkeit gegen alle Eingriffe aufrecht.

Mit dem Ansehen wuchs auch die Gewalt der Regenten [1]). Jene Häupter der sieben Stämme, die aus ihrer Mitte *Almus* zum Oberherzoge gewählt, hielten sich an die Ansicht, dass sie dessen Mitgefährten, nicht aber Unterthanen seien. Der Erwählte hatte nur seine Tapferkeit, und die Stimmen der Wähler zum Titel, denn er war gleichen Ursprungs mit diesen. Aber dieses Verhältniss änderte sich gleich bei der Eroberung Pannoniens, und die vorige Gleichheit wurde schon dadurch aufgehoben, dass der Oberfürst in der Theilung des eroberten Landes immer den grössten Theil für sich behielt. So ist er unter den übrigen reicher, folglich auch mächtiger geworden. Nachdem aber kein zweites Pannonien mehr zu erobern und zu theilen war, und das militärische offensive System sich in

---

*quoniam Poloniae Rex idem regium Insigne a Pontifice accipere recusaverit. Et hoc cum regali honore, quem Stephanus, ut domestici Auctores tradunt, ab Hungariae Ordinibus acceperat, ratione admodum perversa a scriptoribus confunditur. Ludovigius.*

1) *Nihil potestas regum valebat, nisi prius valuisset auctoritas. Q. Curt. Hist. Libr. VI.*

das bürgerlich-defensive verwandelte, traten die Donationen an die Stelle der Theilung. Der König verschenkte nach Belieben ganze Strecken Landes, besonders an den Klerus, und da die Inhaber solcher geschenkten Güter durch deren Besitz zu der Klasse der ersten Kondividenten Arpads gezählt werden mussten, so ist auch der Adel mit dem Eigenthume verbunden worden, und die Beschenkung mit Landeigenthum galt anfänglich für das gesetzliche Adelsdiplom.

Der hieraus erwachsenen Macht des Königs, welche an sich selbst noch für die schönste und würdigste gehalten werden kann, wollte später die Nation dadurch entgegenwirken, dass das Recht, rechtsgültige Donationen zu ertheilen, nur gekrönten Königen zugestanden wurde, und auch diese durch den nächsten Nachfolger bestätigt werden mussten. Aber diese Vorsicht hatte gerade das Gegentheil bewirkt, denn hierdurch wurde den Königen die Verfügung auch über die Vergangenheit eingeräumt, und viele Könige waren desto freigebiger, je gewisser sie voraussahen, dass ihre Schenkungen später oder früher ohne dies widerrufen werden konnten. Doch bleiben die Folgen dieser Freigebigkeit in dem ungarischen Staatsrechte ewig unverkennbar, denn die schon unter Geyza, noch mehr aber unter dem ersten König, Waik oder Stephan, in's Land gerufenen und vielseitig begünstigten Fremden [1]) halfen mit dankbarer Anhänglichkeit, die königliche Gewalt nach dem Muster teutscher Höfe einrichten, und nur Stephan I.

1) *De acceptione exterorum et nutrimento hospitum. Cap.* 6. — *In hospitalibus et adventitiis viris tanta est utilitas, ut digne sexto in regalis dignitatis loco possit haberi. — Nam unius linguae, uniusque moris Regnum imbecille et fragile est. St. Steph. Decr. Libr. I. corp. jur. hung.*

fünf und dreissigjährige Regierung, sein prunkloses, frommes Benehmen, wie auch der Sieg über den Siebenbürgerfürsten Gyula, und den Schümegher Grafen Kupa, die sich wider diese Staatsmetamorphose auflehnten, konnte die Ungarn an die neuen Einrichtungen einigermassen gewöhnen.

Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, die der erste König Ungarns in seiner Person auf einmal praktisch vereinigte, wurde dadurch noch besonders erhöht, dass die Einführung und Beförderung der christlichen Religion von ihm selbst ausging. Frömmigkeit und Gottesfurcht gaben seinen Befehlen einen eigenen Karakter; die unsichtbaren Gewalten der Religion bildeten vortreffliche Stützpunkte seiner Macht, und weil er über sich noch eine höhere moralische Macht sah, arteten seine Handlungen nicht so leicht in Willkür oder Missbrauch der königlichen Gewalt aus. Diesem Umstande ist es auch vorzüglich zuzuschreiben, dass er in der Mitte eines kriegerischen, seinen Götzen und heidnischen Opfern noch ergebenen Volkes, so grosse Reformen unternehmen, und beharrlich durchführen konnte.

Stephans I. Hauptabsicht ging vorzüglich dahin, die christliche Religion unter seinem Volke zu verbreiten. Er ist in der That der Apostel der ungarischen Nation zu nennen. Durch den Grafen Sanseverin aus Apulien erzogen, erhielt seine Denkungsart eine Milde und Gelassenheit, die sein Reformationsamt begünstigend erleichterte, und an seiner Seite stand Heinrich II., der Vater seiner Gemahlin Gisela, mit Rath und Hilfe immer bereit. Es herrschte Friede im Lande, und die Nation schien von den Kriegen endlich ausruhen zu wollen. Stephan I. bauete Städte und

Kirchen, errichtete Bisthümer [1]), dotirte sie, und ging hierin, nach der Sitte des dazumaligen Zeitalters, in seinem Eifer so weit, dass er zu Gunsten des Klerus selbst den Adel einer ganz neuen Abgabe, dem Zehenten, unterwarf [2]), ja seinem Lieblings- und Andachtsorte, dem Kloster am Pannonberge sogar das zehente Kind jeder Bauernfamilie zusagte [3]). Die Einführung dieser Abgaben, zu welcher später auch die sogenannten *Collectae* und *Librae Denariorum* kamen [4]) traf den Adel unter allen Neuerungen wahrscheinlich am empfindlichsten, und es ist leicht zu vermuthen, dass sie nur von denjenigen geleistet wurden, die die christliche Religion willig annahmen.

Es ist nicht zu läugnen, dass die ungarische Nation schon unter ihren Herzogen an einigen Gehorsam gewöhnt sein musste, bevor Stephan I. seine Reichsorganisation anfing. Man sagt von Geyza, dass er gegen die Seinigen sehr strenge war [5]). Der in dem Arpad'schen Grundver-

---

1) *Quod pro religionis stabilitate reliquum erat, Archi-Episcopatum Strigoniensem, et decem Episcopatus in Hungaria constituit. Brev. Vitae S. Steph.*

*Postea Provinciam in decem Episcopatus divisit, quorum Metropolim et Magistram esse voluit Ecclesiam Strigoniensem. Hartv. Vita S. Steph.*

2) *Si cui Deus decem dederit in anno, decimam Deo det. S. Steph. Decr. Libr. II. Cap.* 52. *corp. jur. hung.*

Mit der christlichen Religion, wie sie zu Zeiten Stephans I. beschaffen war, kam eine ganz neue Abgabe über das Land, nämlich der Zehnten, von dem selbst der Adel nicht frei war. Engels Geschichte d. Ung. 1. Th.

3) *Si quis decem haberet proles, decimam prolem Stⁱ Martini Coenobio dare debuit. Hartvic. Vita S. Steph.*

4) *Nullam colleòtam nec libras denariorum colligi faciemus supra praedia servientium. Andr. II. Decr. art.* 3. *corp. jur. hung.*

5) *Is (Geyza) nostros amavit, Christianis bonus, suis saevus exstitit. Johann Aventin. Annal. Bojorum. Lib. V.*

trage ausgedrückte militärische Gehorsam gegen den Oberanführer ging allmählig auch in das bürgerliche Leben über, denn man findet in der Geschichte keine Spur, dass die Ungarn ihren Herzogen die einmal eingeräumte Machtgewalt wieder genommen hätten, und Stephan I. richtete seine Unternehmungen ausserdem so klug ein, dass er die alten Gebräuche der Nation wie möglich schonte, und nicht vergass, diese Verfahrungsart auch seinem Sohne einzuprägen [1]). Peter und Aba beobachteten diese Vorsicht nicht, waren vielmehr grausam, ungerecht und übermüthig, daher denn die Nation durch den zu frühen Missbrauch der königlichen Gewalt gleich anfangs aufgereizt und genöthigt wurde, ihre vorigen Gebräuche selbst in der Religion mit bewaffneter Hand wieder einzuführen.

Es ist aus Mangel an glaubwürdigen Daten nicht leicht bestimmt anzugeben, welche Schranken unter Stephan I. der königlichen Gewalt gesetzt wurden, und man findet in dessen Gesetzen, die selbst äusserst mangelhaft uns überliefert sind, ausser der väterlichen an den Sohn gerichteten Weisung „*Nobiles tibi militent, non serviant*“ [2]) die an sich selbst noch kein Gesetz ist, nicht die geringste Spur von einer Art Einschränkung der Obergewalt. Daher hing es meistens von der Persönlichkeit des Regierenden ab, seine Gewalt zu vergrössern, oder nach Umständen auch vermindern zu lassen. Diese Unbestimmtheit der Obergewalt in dem ungarischen Staatsrechte lud später die Regenten, die das Interesse ihres Hauses, und ihrer Per-

---

1) *Quis Graecus regeret Latinos graecis moribus, aut quis Latinus Graecos regeret latinis moribus. Nullus. S. Steph. Decr. Libr. I. Cap.* 8. §. 4. *corp. jur. hung.*

2) *S. Steph. Decret. Libr. I. Cap.* 4. §. 3. *corp. jur. hung.*

son von dem Gesammtwohl getrennt betrachteten, zu aller Willkür und zu manchen Missbräuchen ein. Diese Unbestimmtheit war auch die Ursache aller durch die Könige, und an den Königen in Ungarn gleich zu Anfang des Reiches verübten Grausamkeiten, Parteiungen, und jener Uneinigkeit, welcher die tapfere ungarische Nation auch die Niederlagen bei *Warna* und *Mohács* zuzuschreiben hat. Wenn jeder weiss, wie weit seine Rechte und Obliegenheiten gehen, wo die Majestäts- und Nationalrechte auf klare Gesetze, nicht aber auf halbverwitterte Observanz gegründet sind, kann nie jenes wechselseitige Misstrauen obwalten, welches, im Staate alles isolirend, den Gemeinsinn und die Eintracht schwächt, das Gesammtwesen untergräbt, und zuletzt mit dem Egoismus, dem ärgsten Feinde aller Freiheit, endigt.

Man würde sich sehr täuschen, wenn man schon aus dem Arpadischen Grundvertrage vollständige Gesetze zur Einschränkung der königlichen Gewalt herleiten wollte. Dieser Grundvertrag ist bereits über neun Jahrhunderte alt, und auf blosse Nationaltradition gegründet, und wenig von jener einfachen Verabredung unterschieden, welche ein Haufe nomadischer Reisegefährten, um leichter zum Ziele zu gelangen, gewöhnlich anstellt. Auch haben die Ungarn bei Errichtung dieses Vertrages so wenig an einen König, oder an eine königliche Gewalt gedacht, als ihre noch heut zu Tage am Kaukasus, dem sogenannten ungarischen Gebirge, wohnhaften, zurückgebliebenen Stammverwandten unter sich je daran denken werden; denn das Königthum ist der nomadischen Freiheit ganz entgegengesetzt. Auch wäre ein Vertrag zwischen einem ganzen Volke, das aus einigen hunderttausend Köpfen, und doppelt so viel Armen und Fäusten bestehet, und einem einzelnen Manne, als

König, ein Vertrag zwischen sehr ungleichen Parteien. Ein solcher König würde sich an einer sehr eingeschränkten Gewalt begnügen lassen müssen, oder man müsste annehmen, dass die rohen Völker, die einen ursprünglichen Vertrag mit ihrem Könige schlossen, ganz erstaunliche Meister in der politischen Dynamik und Statik waren, um die gehörige Vertheilung und Ausgleichung der Staatskräfte in eine künstliche Verfassung zwingen zu können. Es ist lächerlich, solche ausgezirkelte Verträge sich an der Spitze der Staaten zu denken; man nehme alles nur so, wie es dem Gange der Natur und der menschlichen Bildung nach sein kann, und manche Zweifel werden dann leichter zu lösen sein, als wenn man mit mühseligen Syllogismen instrumentirte Beweise erkünstelt, und bei all dieser scholastischen Anstrengung am Ende doch nichts bewiesen hat.

Die Prüfung der königlichen Gewalt kann also in Ungarn nur mit Stephan I. eigentlich anfangen, die weitere Ausbildung derselben giebt die Geschichte der nachfolgenden Könige; man soll sich durch die fehlerhaften unkritischen Mönchskroniken des Mittelalters, die die ungarischen Herzoge meistens Könige nannten, nicht täuschen lassen. Sie waren blos militärische Oberhäupter des Volkes; nur nach der Konsolidirung des Besitzes von Pannonien konnte im wahren Sinne des Wortes ein König regieren. Ich betrachtete den ungarischen Grundvertrag auch bisher nur aus dem Gesichtspunkte, wie darin schon einige Anlagen zur königlichen Gewalt verborgen lagen, und wie diese Anlagen in der Folge der Zeit die Errichtung des Königthums, selbst bei einem an wilde Freiheit gewöhnten Volke erleichtern konnten. Daher kehre ich mit dem Troste, nicht missverstanden zu werden, zu mei-

Vorhaben, nämlich zur weitern Untersuchung der königlichen Gewalt in Ungarn, wieder zurück.

Es trug zur Vergrösserung und Befestigung der königlichen Gewalt in Ungarn nicht wenig bei, dass nach dem Beispiele Stephans I. unter königlichem Schutze immer mehr Fremde im Lande angesiedelt wurden. Diese Politik war bei allen ungarischen Königen vorherrschend, und sie ist wichtiger, als dass man darauf nicht noch öfter zurückkommen sollte. Der Grundsatz: „*Divide et vinces*“ war hierdurch unfehlbar realisirt, und es ist zu bewundern, dass die königliche Gewalt in Ungarn bei der auffallenden innern Heterogenität, anstatt der, mehrere Jahrhunderte lang dauernden, politischen Ebbe und Fluth, nicht zum Riesen erwachsen ist. Jene Slaven, Bulgaren und Walachen, die die Ungarn, Pannonien erobernd, unterjochten, bilden die erste und zahlreichste Klasse der Fremden im Lande, wenn sie sonst gegen die neu angekommenen Ungarn in ihrem eigenen Vaterlande Fremde genannt werden können; sie wurden im 15. Jahrhundert durch böhmische Husitenschwärme bedeutend vermehrt. Schon mit Almus kamen Ruthenen in's Land. [1]) Zulta siedelte Bissenen [2]) und Ismaëliten, oder Chwalinische Bulgaren [3]) an; Geyza hielt Pfeilschützen; [4]) die Könige

---

1) *Multi de Ruthenis Almo Duci adhaerentes, secum in Pannoniam venerunt, quorum posteritas usque in hodiernum diem per diversa loca in Pannonia habitant. Anon. hist. sept. Duc. Cap. X. et LVII.*

2) *Ultra Lutum Musun collocavit Bissenos non paucos habitare pro defensione Regni sui.* Ebend. *Cap. LVII.*

3) *De terra Bular venerunt quidam nobilissimi Domini cum magna multitudine Hismaëlitarum, quibus Dux per diversa loca Hungarorum condonavit terras et insuper castrum, quod dicitur Pest, in perpetuum concessit.* Ebendaselbst.

4) *Thurócz. Chronicon. Hung.*

Stephan I. und Peter gaben Wohnsitze den Bayern und Schwaben; Bela II. und Ladislaus den Kumanen oder Neuungarn; Geyza II. den Flandrern; Andreas II. den Thüringern, Hessen und Juden; Bela IV. den Bayern[1]); Sigmund den Zigeunern; im Jahre 1400 waren zu Ofen Raitzen und Griechen angesiedelt; im Jahre 1544 in Senkvitz die Kroaten. Endlich unter den Regenten aus verschiedenen Häusern, liessen sich auch weichliche Italiener und hungrige Savoyarden in Ungarn nieder[2]): so dass vielleicht kein Reich in der Welt existirt, welches diese Mannigfaltigkeit der Völkerschaften aufzuweisen hätte. Wenn man nun dagegen die aus Atelkuzu hergewanderten eigentlichen Ungarn in Kalkül nimmt, so machen sie kaum über ein Drittel der ganzen Population in Ungarn aus, und hierzu kommt noch der wichtige Umstand, dass diese fremden Völkerstämme an Kunstfleiss, Erwerbsamkeit und Fortpflanzungskraft den Ungarn meist überlegen sind. Diese Vergleichung gab der Regierungspolitik von jeher eine ganz eigene Richtung, und wird mit der Zeit unausbleiblich zum Absolutismus führen.

Stephan I. kannte unter den ersten Königen Ungarns am besten seine Nation. Er vergrösserte seine Obergewalt, und suchte sie gegen Angriffe auch gesetzlich sicher zu stellen[3]); seine Person umgaben bayrische Ritter und Sol-

1) *Coloni Bojorum, vulgus promiscuum, relictis avitis sedibus patriisque Laribus in Ungariam frequentes migrant, famem ubertate regionis levaturi. Joh. Aventin. annal. Bojor. Libr. 7.*

2) Im III. Theil wird von allen diesen Völkern einzeln und ausführlich gehandelt.

3) *Si quis contra Regis salutem aut dignitatem quolibet modo aliquid conspiraverit, aut conspirare aliquid tentaverit, seu tentanti scienter consenserit, anathematisetur, et omnium Fidelium communione privetur. S. Steph. Decret. Libr. II. Cap. 51. corp. jur. hung.*

daten; die Königlichen Burgen in den Gespanschaften hatten seine Dienstmannen innen. Aber von der andern Seite hat er den *Nobilibus*, und der ganzen Nation auch Freiheiten ertheilt [1]), die das Grelle seiner steigenden Macht, und das Fremdartige seiner eigenmächtigen Unternehmungen wieder ausgeglichen haben, und der dazumalige Standpunkt der Nation selbst war auch die beste Gelegenheit zu seinen Reformen, welche seine Nachfolger schwerlich hätten unternehmen und ausführen können. Beinahe zweihundert volle Jahre nach ihm hatte man ausser dem Verdienste der Eroberung von Dalmatien, Raszien, Bosnien, Rama, Servien und Gallizien kaum etwas von Seite der Könige aufzuweisen, was zur wesentlichen Verbesserung der Regierungsgrundsätze gediehen wäre; im Gegentheil herrschte blinde Willkür, und wilde Gewalt in der Reichsverwaltung, die durch die persönliche Unfähigkeit mancher Könige, und durch die im Regentenhause selbst entstandenen häufigen Successions-Intriguen und Kriege auf das Gesammtwohl noch verderblicher wirkten.

Um dies diplomatisch zu beweisen, braucht man nur die goldne Bulle des Königs Andreas II. durchzugehen. Dieses Palladium der ungarischen Freiheit war die Frucht des dazumaligen königlichen frommen Kreuzzugs. Es trifft darin Regentenschwäche mit aristokratischem Machtgefühl zusammen; jede Zeile, jedes Wort drückt die Extreme aus, zwischen welchen sich König und Adel befand. Der Adel erhob sich diktatorisch über das, durch eigene Fehler gesunkene, königliche Ansehen, und schrieb dem Könige Gesetze vor; Andreas I. traute sich nicht einmal

1) *Libertas tam Nobilium Regni Nostri, quam etiam aliorum instituta a S. Stephano Rege. Andr. II. Decret. Praef. §. 2. corp. jur. hung.*

den Tod seiner Gemahlin an seinen eigenmächtigen Reichsbeamten zu rächen. Durch diese goldne Bulle [1]) wurde auch dem ungarischen Grundvertrage, wiewohl stark erweitert, Sinn und Leben zum ersten Mal staatsrechtlich verliehen, und der Grundsatz aufgestellt, dass den Königen, die durch Verletzung der darin ausgesprochenen Freiheiten die Schranken ihrer Obergewalt überschritten, auch offener Widerstand geleistet werden könne [2]). Es ist leicht einzusehen, welch gefährliche Folgen dieses Oppositionsrecht bei der Unbestimmtheit der königlichen Gewalt für König und Volk gehabt. Die ungarische Reichsgeschichte liefert hierzu hinlängliche Beweise, daher wurde auch fleissig dafür gesorgt, dass von den sieben Exemplaren der *Bulla aurea*, welche die Nation aus Vorsicht in eben so vielen verschiedenen Archiven deponirt hatte [3]), später kein ein-

1) Das erste königl. Dekret, welches in diplomatischer, bei den Ungarn noch heut zu Tage üblicher, Form ausgefertigt, und dem *corpus juris* einverleibt wurde.

2) *Quod si vero Nos, vel aliquis Successorum nostrorum aliquo unquam tempore huic dispositioni Nostrae contraire voluerit, libertatem habeant, harum auctoritate sine Nota alicujus infidelitatis, tam Episcopi, quam alii Jobbagyiones ac Nobiles Regni, universi et singuli, praesentes et futuri, posterique resistendi et contradicendi Nobis et nostris Successoribus in perpetuum facultatem. Andr. II. Decret. art.* 31. §. 2. *corp. jur. hung.*

*Montesquieu* sagt: „*Les Crétois pour tenir les premiers Magistrats dans la dépendance des Lois; employient un moyen bien singulier, c'étoit celui de l'insurrection. Esprit des Lois Tom. I.*

3) *Et ut haec nostra tam Concessio, quam Ordinatio sit nostris, nostrorumque Successorum temporibus in perpetuum valitura, eam conscribi fecimus in septem paria literarum et aureo Sigillo nostro roborari, ita, quod unum par mittatur Domino Papae, et ipse in Regestro suo scribi faciat; secundum penes Hospitale, tertium penes Templum, quartum apud Regem, quintum in Capitulo Strigoniensi, sextum in Colocensi, septimum apud Palatinum, qui pro tempore fuerit, reservetur. Andreas II. Decr. art.* 31. *corp. jur. hung.*

ziges mehr zu finden war; und da man die für den Regenten so vortheilhafte Unbestimmtheit der königlichen Rechte doch noch immer beibehalten wollte, so war es natürlich am klügsten, endlich auch dahin zu trachten, dass diese berüchtigte Sanktion der goldnen Bulle gesetzlich abgeschafft werde. [1]) Daher sie denn auch seit 1678 in allen Inauguraldiplomen der ungarischen Könige als ein *Monstrum politicum* mit der grössten Präzision inklausulirt und wiederholt für null und kraftlos erklärt wird.

Der Grund dieser mächtigen Klausel lag unstreitig nur in der zu weit getriebenen Willkür der Regenten. Weil die Könige selbst ihre eigenen wenigen Gesetze nicht achteten, setzte man ihrer Gewalt eine andere Gewalt entgegen, und hierin scheint die Nation schon dadurch ihre vorzüglichste Schutzwehr gefunden zu haben, dass sie das Dekret vom Jahre 1222 zugleich zum Reichsgrundgesetz erheben, und durch die nachfolgenden Könige bei ihrer Krönung immer diplomatisch bestätigen liess. Von der Zeit an findet man schon mehrere Postulate an die Könige; [2]) es wurden in den Gesetzen von Seiten der Nation Regierungsregeln ausgesprochen, und des Königs Thun und Lassen aufmerksamer beobachtet. Als man ferner einsah, dass die blosse Bestätigung noch keine genügsame Sicherheit der darin ausgesprochenen Freiheiten gewähre, wurde auch eine moralische Barriere im königlichen Eide aufgestellt, und schon Ladislav musste die Beobachtung der goldnen Bulle eidlich geloben. [3])

---

1) 1687. *Art. 4. corp. jur. hung.*

2) *Ludovicus I. Decr.* 1351. 13. *Sigism. Decr. III.* 13. *Albert. Decr. art.* 5. 15. 22. 27. 28. *corp. jur. hung.*

3) *Dominus Rex jurabit, quod Regnum suum Hungariae cum suis Regnicolis in omnibus et singulis juribus, libertatibus et*

Man sollte denken, dass die Könige diese Gränzen ihrer Gewalt um so weniger überschritten haben, als sie schon durch das dazumalige Wahlsystem der Erwartung der Nation zu entsprechen sich gewissermassen verpflichtet fühlen mussten. Es geschah aber doch meistens das Gegentheil, und gerade unter jenem Könige sind die häufigsten Beeinträchtigungen der konstitutionellen Freiheit gesetzlich aufgezeichnet, der sich, ausser seiner, nicht ohne allen Zwang getroffenen, Wahl zum Könige, nicht des geringsten Rechtes auf die Thronfolge in Ungarn rühmen konnte [1]). Mathias imponirte mit seiner schwarzen Legion in und ausser dem Lande; sein energisches Wirken griff in alle Zweige der öffentlichen Verwaltung erneuernd und umschaffend ein. Ungeachtet der schon dazumal bestandenen positiven Gesetze, den Fremden keine Aemter und Würden im Reiche mehr zu verleihen [2]), begünstigte er doch Italiener und Böhmen vorzüglich. Sein militärischer Geist verwickelte ihn in immerwährende unnütze Kriege, organisirte ganz neue Soldatenklassen, und schrieb

---

*legibus, et approbatis consuetudinibus inviolabiliter conservabit, in quibus Praedecessores sui idem Regnum, et ejus Regnicolas tenuerunt et conservarunt. Uladisl. Posthum. Decr. I. art.* 1. *corp. jur. hung.*

1) *Rex ad simplicem querelam bona aliquorum non occupet. Math. Decr. II. art.* 18. *Dicam nullam exiget Rex sine voluntate Regnicolarum. Decr. III. art.* 11. *Rex neminem captivet aut exulet. Decret. IV. art.* 46.

*Bona et alia, quaecumque jura per quondam Dominum Mathiam Regem et Reginalem Majestatem male et praeter viam Juris usque ad haec tempora quandocunque occupata remittat (Rex) quorum exstiterunt. Wladisl. II. Decr. I. art.* 2. *Nullas prorsus novitates, quemadmodum Dominus Mathias Rex fecerat, in eorumdem detrimentum et oppressionem introducamus. Wlad. II. praef. ad Decret. corp. jur. hung.*

2) *Albert. Decret.* 1439. *art.* 5. 15. Ebend.

hierzu neue, vorhin nie gehörte, Steuern aus. Seine Prunk- und Glanzsucht erweckte und nährte selbst in der Nation alle Art von Luxus, und man kann es behaupten, dass schon zu Mathias Zeiten der Saame zu jenen Uebeln gelegt wurde, welche später bei der individuellen Schwachheit der nachfolgenden Regenten, die ungarische Nation in so viel Unglück stürzten. [1]) Uebrigens aber gehört Mathias in die Reihe jener hochverdienten Könige, die der ungarischen Nation einen ihrem Geiste analogen Schwung gaben. Seine militärische Tugend, mit Liebe zu den Wissenschaften gepaart; die strenge Gerechtigkeit, die er den Aermsten gegen die Mächtigen und Grossen stets widerfahren liess, [2]) die mit unermüdeter Wachsamkeit, und unbiegsamer, ausdauernder Kraft geführte Vertheidigung der Unabhängigkeit des ungarischen Reichs, seine ruhmvollen Siege über Friedrich und die Erzwingung der Reichskrone von ihm, glichen seine, durch die willkürliche Erweiterung der königlichen Gewalt begangenen, Regierungsfehler vor der Nation aus. Der Ungar vergass alle Wunden der goldnen Bulle, als er seinen König dem Römisch-deut-

---

1) *Inclinatio Regni Hungariae, ait Vrancius, ab excessu Mathiae Corvini Regis sumsit exordium, sed jam aetate huius semina malorum jacta. Eder. Observ. crit. ad Hist. Transylv. Li Baroni e Nobili di quel Regno universalmente sono bellicosi, continuamente desiderano esercitarsi nel mestiere dell'armi, volontiero predano, et quando non hanno onde predare ai luoghi de nemici, si rubbano l'un l'altro, per modo, che continuamente stanno in qualche esercitio di guerra. Relatio Nuncii Apost. sub Math. Corv. in Hungaria existentis ad Rom. Pontificem, de Statu Hungariae, Proventibusque regalibus illius Temporis et de Origine Mathiae Regis et Gestis illius de A.* 1480.

2) Noch heute sagt der Bauer in Ungarn: „*Megholt Mátyás Király, oda az Igazság.*“

schen Kaiser Friedensbedingnisse vorschreiben und Ungarns Panier von Wiens hohen Zinnen wehen sah.

Es ist ein wahres Unglück für Völker, dass auf talentvolle Regenten meistens schwache und unbehilfliche Männer folgen. Dieser Umstand bewirkt auch bei der Nation eine Abspannung, und es scheint hierin eine Art Nemesis zu walten, um den Uebermuth der schnell gestiegenen Macht vergeltend zu mässigen. Mit Mathias verschwand alle Herrlichkeit; die durch ihn begünstigten einzelnen Familien fingen an, gleich unter Wladislav II. ihr Ansehen und ihren Reichthum zu missbrauchen. Des Königs Trägheit [1]) hatte in der Reichsverwaltung die grössten Mängel verursacht. Bei dem blendenden Glanze der Reichsbarone sank das königliche Ansehen immer tiefer, man verachtete den, durch die üble ministerielle Wirthschaft der Prälaten bis zum Leihen, Borgen und Betteln herabgewürdigten Hof; die königliche Macht wurde zum Spott, und das rohe Faustrecht galt für Gerechtigkeit. [2]) Zwischen einer patriotischen und Hofpartei waren Spaltungen ausgebrochen, hierbei haben die Türken immer grössere Fortschritte gemacht, und endlich nach der Niederlage bei Mohács hat sich

---

1) *Wladislao Polono Hungari ob segnitiem vaccae nomen indidere. Lud. Tubero. Dalm. Abb. de Rebus sui Temp. Comment.*

2) Es ist in Ungarn allweg seltsam zugegangen; man fragt nach keiner Ehrbarkeit, sondern wer der stärkste ist, der schiebt den andern in Sack. *Extract* aus der Beschreibung des Mitternhaus in Neusohl gelegen, durch *Hansen Thurnschwamb* des Hrn. Fugger gewesten *Factorem* daselbst, samt andern, was sich in der Kron Hungarn zugetragen, geschrieben im 1563. Jahr.

*Proceres sub Wladislao, Rege praelatos excludere volebant ab omni cura reipublicae. S. Broder. de clade Mohács.*

die zwischen Zápolya und Ferdinand getheilte Nation in der Arme des Mächtigern geworfen.

In der Person des Königs war die bürgerliche Gewalt mit der militärischen Kraft des Arpad'schen Grundvertrages schon anfänglich vereinigt. Daher kam es auch, dass jene Könige am absolutesten regierten, die persönlich die besten Soldaten waren. Dies floss natürlich aus der ganz verschiedenen Natur dieser Gewalten. Die bürgerliche verfährt mehr nach allgemeinen Gesetzen, die militärische nach besondern Befehlen; die bürgerliche Gewalt dringt auf keinen blinden Gehorsam, auf einen solchen dringt die militärische, sie erfordern also von denjenigen, die sie handhaben sollen, so verschiedene Eigenschaften, dass sie in der Regel schlecht verwaltet werden, wenn sie einer und derselben Person anvertraut sind. Es scheint auch, dass der ungarische Staat bei der Entwickelung der Nationaltapferkeit während seiner Kriege immer mehr Festigkeit, Eintracht und Gemeinsinn hatte, als im Frieden; denn die Zeiten der Gefahr sind für Regierte und Regierende auch die, wo das Band, welches sie an einander knüpft, fester wird, und wo ein wechselseitiges Bedürfniss, auch ein wechselseitiges Zusammenhalten herbeiführt. Gehe man nur die Friedensjahre Ungarns durch, so wird kaum ein Menschenalter zu finden sein, welches entweder durch Missbrauch der Obergewalt, willkürliches Walten und Eigenmächtigkeit, oder durch Leidenschaften und Gefahren der Zwischenreiche, Privatfehden, oligarchischen Uebermuth, Adelsdespotie und Gesetzlosigkeit nicht bezeichnet wäre [1]). Nur auf wenige und kurze Epochen Roms

1) *Hungariae Statum pace magis semper, quam bello perire, non solum praeteritorum temporum facies historica, verum*

passen die goldnen Worte: „*Virtus Belli et Sapientia Pacis* [1]), und Ungarn liegt, sagt *Thurócz* unter dem Zeichen des Schützen; hatten die Ungarn nicht mit Fremden zu thun, so verfolgten sie einander.

Als mit Andreas III. der Arpad'sche männliche Stamm erlosch, und auf die einheimischen Könige, die einerlei Ursprung, Sprache und Sitten an die Nation fester knüpften, Regenten aus verschiedenen Häusern folgten, fing sich auch das Interesse des Hofes von dem des Landes zu trennen an. Die Wahlkapitulationspunkte, als so viele Einschränkungen der königlichen Willkür, kamen auf, die aber, ausser der Persönlichkeit des jedesmaligen Regenten, nirgends eine Garantie hatten, daher auch bald zur blossen Formalität wurden. Oft verabscheute man die Regierung, ohne den an sich braven König hassen zu können, und hasste die Tyrannei, ohne die wahre Freiheit lieben zu wollen. In Korvin trat wieder ein Ungar auf, und obwohl die Machtgewalt, die er nach der Weise des *Scipio Nasica* [2]) ausgeübt, ihn bei der Nation mehr gefürchtet, als beliebt machte [3]): so bekamen seine individuellen Vorzüge und seine Nationalität durch den Schatten der Re-

---

*etiam proprio nunc decennii lugubrique docemur experimento. Repraes. Cott. Nittrien. ad Cons. R. L. H. sub Jos. II. — Strohmayer Collect. Repraes.*

1) *Nescio quo pacto magis bellantes, quam pacati propitios habemus Deos. T. Liv. Hist. Rom.*

2) *Tacete quaeso, Quirites, plus enim ego quam vos, quid Reipublicae expediat, intelligo. Qua voce audita, omnes plenae venerationis silentio majorem ejus autoritatis, quam suorum alimentorum curam egerunt. Valer. Max.*

3) *Mathiam Corvinum viventem magis timuere Cives, quam dilexere. Lud. Tuber. Dalm. Abbat. Comment. de rebus suo tempore, nimirum a* 1490—1522. *in Pannon. et finitimis regionibus gestis. Libr. XI.* §. 5. *pag.* 116.

gierung des unbehilflichen Wladislavs II. ein noch grösseres Licht, und scheinen auch jenes berüchtigte Rakós'scher Dekret von 1505 [1]) am meisten veranlasst zu haben, welches nach Wladislaws erblosem Absterben vom Throne Ungarns alle Fremden für immer ausschloss.

Die Obergewalt im Staate muss unter allen Umständen und zu allen Zeiten nur das Glück der Untergebenen zum Hauptzwecke haben, sonst artet sie in das Recht des Stärkern aus, und dieses Glück hängt nicht blos von dem

---

1) *Inter Decreta Corpori Juris hungarici inserta, desideratur vel memoria Diaetae Anno* 1505. *habitae. Ritterus in suis Extract. Monum. Reg. habet. Transsumptam Petri Comitis de S. Georgio et de Buzin, Judicis Curiae Reg. quo continetur, mutua Statuum et Ordinum Regni Hung. partiumque adnexarum in Campo Rákos interventa Conclusio, vigore cujus statuunt: quod cum observent, Regis Uladislai proximum in haerede masculo defectum, experti autem fuissent per introductum aliorum extraneorum Regum Gubernium, magnas Patriae et Coronae calamitates; ut futura eatenus incommoda antevertant, unanimi voto et stipulatis manibus, Domini quippe Praelati ad puritatem conscientiae suae, Barones vero Proceres et Nobiles ad fidem Christianam atque honorem et humanitatem, ut in casu, quo praefatus Rex absque Haerede decederet, nullum alium pro Rege habere, et non alibi, quam in Campo Rákos bene meritum et idoneum Hungarum eligere velint. Imo si aliqua Potentia sive vivente sive decedente praefato Rege, ipsos ad sui electionem stringere aut opprimere vellet, ut omnes unanimiter viritim insurgendo et tot, quot maxima in parte levari poterunt Gentes, secum adsumendo, semet mutuis consiliis auxiliisque tutari et defendere velint. Neque cessuri antea, quam recuperata et obtenta plena libertate. Quodsi vero aliquis illorum contrarium in praemissis facere praesumeret, talis perpetuo infidelis Regni habeatur, cui neque Majestas Regia de modo constituta, neque totum Regnum gratiam facere possit, sed sub jugo perpetuae servitutis et rusticitatis subjectus habeatur, reatusque sui poenas luat. De Regnis Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, Notitiae praeliminares Periodis quatuor distinctae. Studio et labore Balth. Ad. Kerchelich de Corbavia. Zagrabiae. Istvánty Libr. IV. pag.* 33.

Wortspiel und von der scholastischen Subtilität der Gesetze ab. Das Studium der menschlichen Leidenschaften, die Kenntniss des Nationalkarakters ist die wahre sichere Quelle aller Regierungsgrundsätze [1]). Die aus verschiedenen Häusern regierenden fremden Könige in Ungarn, scheinen hierin am meisten gefehlt zu haben, daher wurden sie auch bald verlassen, oder mit so viel Klagen überhäuft, dass sie das Regierungswesen wieder Andern überlassen mussten. So wuchs aber auch die Macht einzelner Grossen immer mehr. Mathäus von Trentschin warb Truppen unter seine Fahnen und zog bewaffnet wider den König aus; Yban, Graf von Güssingen trieb seine Anmassung so weit, dass er die ungarische Krone an Otto von Baiern nach eigenem Belieben verhandelte. In diese Periode des ungarischen Staats fallen auch jene Privattraktate, kraft welcher die Könige, um dem intriguenvollen Wahlsystem entgegen zu arbeiten, das Successionsrecht in Ungarn ihren Verwandten oder Beschützern ohne Vorwissen der Nation zugestanden haben. Dadurch bildeten sich dann neue Parteien im Lande, deren besonderes Interesse das gemeinschaftliche Band, welches alle Glieder zu einer grossen Gesellschaft verbindet und zusammenhält vollends auflöste. Das Gemeinbeste wurde dem Privatvortheile untergeordnet, man stritt um die höchste Macht, — um ein-

---

1) *In jaciendis Imperii monarchici fundamentis maxime humanos affectus observare necesse, nec ostendisse sufficit, quid oporteat fieri, sed apprime qui fieri possit, ut homines, sive affectu, sive ratione ducantur, jura tamen rata fixaque habeant. Nam si libertas publica solo invalido legum auxilio nitatur, non tantum nulla ejus obtinenda erit civibus securitas, sed etiam exitio erit. Imperium, quod nihil aliud prospicit, quam ut Homines metu ducantur, magis sine vitiis erit, quam cum virtute. Bened. de Spinoza Opera Tractatus Polit.*

ander zu unterdrücken, und so schien der Staat im Staate selbst unterzugehen, während eben so viele Staaten bestanden, als es mächtige Parteien gab.

Es war von jeher eine Lieblingsidee der politischen Schriftsteller, das progressive Fortschreiten, die Dauer und Festigkeit der Staaten nach den Graden des Menschenalters vergleichend zu betrachten. Ich will die Richtigkeit dieser poëtischen Ansicht eben nicht ganz bezweifeln, glaube aber doch nicht ohne praktischen Grund behaupten zu können, dass sie mehr auf einzelne Generationen, als auf die Existenz und Kraftentwickelung der gesammten Nation passe. Die Geschichte zeigt es, wie oft das sogenannte männliche Alter der Nationen, anstatt zur weisen Erfahrenheit vorwärts zu schreiten, zur Kinderschwäche zurückkehrt, und wie viele Staaten schon an Gebrechen des hohen Alters leiden, bevor sie die männliche Reife und Festigkeit erreichen. Ich kann keine Epoche der bisherigen ungarischen Konstitution sicher angeben, der man bei der abwechselnden Eklipse des Königs und der Nation ein gewisses Alter zuschreiben könnte; was von der einen Seite gebaut wurde, ist von der andern zerstört oder wenigstens erfolglos gemacht worden. Sie gleicht einem halbvollendeten Palais, dessen äussere Mauerwerke und hohe Thürme in der Entfernung wohl ein Ganzes und Gefälliges zeigen, dem im Innern aber Proportion, Ordnung, Sicherheit, und so manche, zur Bewohnbarkeit erforderliche Eigenschaften noch gänzlich fehlen, an deren komplete Herbeischaffung nie ernstlich gedacht wurde. Man vermisst in dem Mosaikgemälde der ungarischen Verfassung überhaupt das verbindende Kolorit, und Alles verlangt laut die ausführende Kunst einer Meisterhand.

Die Befreiung Ungarns vom türkischen Joche und die Beilegung oder vielmehr Unterdrückung der innern Unruhen hat den Königen aus dem österreichischen Hause, nebst ihrem auf Ehetraktate und andern Privatkonventionen gegründeten Successionsrechte die Kompetenz auf die ungarische Krone ausschlüsslich in die Hände gegeben. Mit Ferdinand I. fing eine ganz neue Ordnung der Dinge in Ungarn an. Selbst der Gesetzstyl der ungarischen Reichstage hat sich seit 1527 merklich geändert. Er trägt das Gepräge einer absoluteren königlichen Macht; man kann nämlich, nach dem galanten Tone der Reichsdekrete zu urtheilen, nicht wissen, ob denn die Nation um eine neue Gnade bitten, oder die Aufrechthaltung ihrer vorhin unbestrittenen Rechte vom Könige verlangen wolle.

Die Basis aller konstitutionellen Freiheit ist jene Sicherheit, welche sich aus der gesetzlichen Bestimmtheit und strengen Beobachtung der gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten im Staate ergibt. Die sogenannten löblichen Gewohnheiten und Gebräuche, auf die man sich in manchem Reiche so sehr gern beruft, sind zwar in gewisser Hinsicht dienliche Gesetzsurrogate, doch können sie für unwandelbare Dogmen der Verwaltung bei der vorauszusetzenden Vervollkommnung der menschlichen Institute nie gelten, denn sonst würden die Mächtigeren, unter dem Vorwande der Gewohnheiten, oft die gerechtesten Forderungen der Zeit verhindern. Ein Akt dient gewöhnlich für den andern zum Beispiel, und wiewohl, juridisch genommen, *reclamante populo*, kein neuer Gebrauch eingeführt werden kann: so gibt doch das einmal Geschehene Muth genug zu dessen Wiederholung, wodurch dann das staatsrechtliche Verhältniss zwischen dem Regenten und der Nation in dem Grade gefährdet wird, als das Konsue-

tudinarsystem auch in die wesentlichen Theile der Staatsverwaltung eingeschlichen ist. Mit den Gebräuchen lassen sich so manche Missbräuche am bequemsten entschuldigen, doch überhaupt schwach ist das Recht, zu dessen Stütze und Vertheidigung blos die Gewohnheit angeführt werden kann.

Diese kurze Einlenkung auf die Gebräuche wird hoffentlich Niemanden befremden, viel weniger irre machen, denn sie konnte nirgends diplomatischer geschehen, als eben hier zu Anfang der österreichischen Periode in Ungarn. Sie soll zu einer neuen Perspektive dienen, die Regierungsmaximen von 1526 an richtig zu beurtheilen. Mit jedem neuen Regentenhause empfindet der Staatskörper eine gewisse Alteration, welche auf alle organische Theile desselben hinwirkt. Je unterbrochener diese Wirkung fortdauert, desto mehr gewinnt sie an Umschaffungskraft, und am Ende führt sie eine gänzliche Entnationalisirung oder Regeneration herbei.

Ferdinands I. Politik arbeitete vorzüglich dahin, die Selbstständigkeit des ungarischen Reichs zu schwächen. Vorhin waren die königlichen Einkünfte der landtäglichen Kontrole unterworfen [1]), er hatte sie zu der österreichischen Kammer gezogen [2]); vorhin konnte der König nur mit Vorwissen und Einwilligung der Reichsstände Krieg ankündigen oder Frieden schliessen [3]), Ferdinand I. liess durch teutsche Kommissäre über das Schicksal Ungarns entscheiden. Es begann ferner unter ihm eine Ediktalre-

1) *Wladislaus Posth. Decr. II. art.* 2. *Wlad. II. Decr. II. art.* 38. *Lud. II. Decr. art.* 14.

2) *Ferd. I. D. VI. art.* 16 *Rud. D. IV. art.* 10. *Ferd. II. D. I. art.* 24. *Ferd. III. D. III. art.* 99. *corp. jur. hung.*

3) *Ferd. I. D. IX. art.* 4. 52. Ebend.

gierung [1]); die teutsche Staatskanzlei gab nämlich wider die ungarischen Reichsgesetze Befehle heraus, dispensirte den König und andere von der Beobachtung derselben nach Umständen und Belieben. Ungarische Reichsbeschwerden untersuchte das teutsche Ministerium, und während Ofen den Halbmond zum Beschützer anrief, schickte man sich zu Wien an, eine absolute Regierung zu begründen, welche der getheilten ungarischen Nation mit den gefälligsten Ausdrücken der Bemitleidung und Gnade die Arme öffnete.

Das Amt eines Grossgrafen oder Palatinus von Ungarn ist höchst wichtig. Die Würde scheint so alt zu sein, als das Königreich selbst. Mit Zuthun der Reichsstände und zwar schon seit 1526 auf Lebenslang erwählt, sind in dessen Person mehrere eminente politische, richterliche und militärische Aemter gesetzlich vereinigt. Ich will hier nur jene hohe Staatsamtsbefugniss berühren, welche der Palatin als Vermittler zwischen dem Könige und der Nation, ausübet. Schon in der Andreasischen goldnen Bulle ist er gleichsam zum Aufseher über den König eingesetzt. [2]). Als Wortführer der Nationalfreiheit hat man ihm nächst dem Könige den grössten Antheil an der Staatsverwaltung eingeräumt, und sogar das Recht, giltige Donationen zu ertheilen, zugestanden, damit er nicht allein richten, sondern auch belohnen könne. In dieser Stellung gegen den König diente das Palatinalamt zum Regulator und Wächter der Obergewalt, zugleich aber auch zur sichersten Einschränkung der königlichen Willkür. Dies

---

1) *Ferd. I. Decr. VII. art.* 31. Ebend.

2) *Quod ipsam Scripturam (Bullam auream) prae oculis semper habens, nec ipse deviet in aliquo praedictorum, nec Regem vel Nobiles, seu alios consentiat deviare. Andr. II. art.* 31. §. 1. *corp. jur. hung.*

war des ungarischen Palatins gesetzliche Bestimmung [1]). Aber eben dies kam den österreichischen Regenten am bedenklichsten vor. Als Ferdinand I. den alten Báthory, der überdies das Zápolya'sche Haus von jeher hasste, nach Joannes Krönung aber auch beneidete, für sich gewann, hielt er dessen Palatinalamt nur so lange aufrecht, bis er als König von Ungarn anerkannt und gekrönt wurde. Báthory starb, und mit ihm schien auch das Reichspalatinat abgestorben zu sein, — denn in den ersten Zeiten der österreichischen Regierung bis 1606 ist nur dem einzigen Thomas Nádasdy dies Amt anvertraut worden, wogegen während derselben Zeit sechzehn sogenannte Statthalter, meistens Bischöfe [2]) die Palatinsstelle, vom Könige allein dazu ernannt, supplementarisch bekleideten. Man sah wohl ein, dass es besser und sicherer wäre, allein zu walten, als einen Palatin an der Seite zu haben, der öfter nicht allein an historisch-diplomatischen Kenntnissen der Nationalrechte, sondern sogar an Patrimonialgütern den regierenden König überwog. Daher gab man auch den zum ungarischen Landtage zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts von Wien aus abgeschickten Kommissairen die kluge Instruktion: dass sie die Aufmerksamkeit der ungarischen Stände von Besetzung des vakanten Palatinalamts wie möglich abzulenken trachten sollten. [3])

---

1) *Articuli pronunciati de officio Palatinatus. Anno* 1485. *corp. jur. hung.*

2) Alle Prälaturen verleihet der König kraft seines Apostolischen Amtes.

3) Wohlzusehen, damit denen Ungarn nicht Raum gelassen würde, auf dem Palatinat, wie vor Jahren geschehen, zu fallen, dadurch dem König grosse Reputation entzohen, und beinahe die Sukzession disputirlich gemacht wird. Aus einem Manuskript vom J. 1606. In: *Reliquiae MSS. omnis Aevi Diploma-*

Die Beseitigung des Palatinats war also in Ungarn ein ganz neuer politischer Gebrauch. Die hieraus entstandene Unzufriedenheit der Nation spricht die Geschichte laut aus. Das arme *Corpus Juris* ist von allen derlei, wie man zu sagen pflegte, inkonvenienten Klagen durch seinen fleissigen Kompilator und Herausgeber [1]) so ziemlich gesäubert; aber der Sinn mancher Gesetze erlaubte doch nicht, alle diplomatische Erwähnung dieser neu eingeführten Gebräuche auszulassen [2]). Die Reformen in Ungarn wurden, nach dem Beispiele Ferdinands I., auch später fleissig fortgesetzt, und der hohe Ton von 1563, der vieles von spanischer Grandezza hatte, zu Wien selbst dann nachgeahmt, wenn Unglück die Herrscher oder den Staat traf. Dies erregte natürlich immer mehr Unruhen im Lande; man hatte ausser den Thronkompetenten auch mit Malkontenten zu thun. Hierbei hat sich die Idee der Unterjochung des durch Waffen eroberten Landes immer tiefer eingewurzelt; die Ungarn wurden mit eigenen Waffen und Subsidien geschlagen, bis endlich die Nation reichstäglich aussprach: dass man die Herstellung der Landesfreiheiten un-

---

*tum ac Monumentorum ineditorum adhuc per Joh. Petr. de Ludewig J. Ctum. Francof. et Lipsiae* 1724.

1) Die Zusammenstellung des ungarischen *Corpus Juris* haben bekanntlich zwei Bischöfe bewerkstelligt, die darin theils unpassende, theils sinnverdrehende Aenderungen und Zusätze machten.

2) *Communes Regni libertates, (quibus semper commoda et dignitas Suae Majestatis conjuncta sunt) quibusdam damnosis introductionibus et abusibus obfuscatas — iterum reddere dignetur. Rudolph. Decr. II. art.* 8. — *Sublatis, qui occasione Dominii Austriaci irrepserunt, abusibus. Ferd. III. Decr. III. art.* 39. 40. *corp. jur. hung.*

ter Verweigerung der weitern Kontribution ausdrücklich verlange [1]).

Bis 1687 sieht man in Ungarn unter der österreichischen Regierung nichts, als verwüstende Kriege. Die Ungarn, mit sich selbst zerfallen, konnten den Osmanen, die obendrein die Anhänger Zápolya's unterstützten, keinen Widerstand leisten, viel weniger sie bekämpfen; man hat also teutsche Soldaten in's Land gebracht, die das Volk noch mehr drückten. Die jesuitische Verfolgung und grausame Behandlung der Protestanten fachte die Flammen des Aufruhrs in allen Theilen des Landes heftiger als je an; die Verletzung der Freiheiten erbitterte die Gemüther. Das Ministerium zu Wien hegte gegen die ungarische Nation das offenste Misstrauen, es rieth dem Herrscher zu ausharrender Strenge, worauf dann die Noblen Ungarns, — welche mehr als alle Adelige des österreichischen Staatenbundes, kriegerisch, ungefällig, rechthaberisch, eigensinnig und roh, aber auch stark geblieben waren, den Augenblick herangekommen glaubten, wo der goldne Freiheitsbrief sie zur bewaffneten Selbsthilfe berechtige. Sie versammelten sich daher zu einem volksthümlichen Heere rings um den jugendlich aufstrebenden Grafen Tököly, für Gott und Vaterland [2]) zum Kampfe

---

1) *Hoc biennio durante Majestas Sua Caesarea omnia ea, quae de restituenda pristina libertate formaque Regni petita sunt, re ipsa et effective complere dignetur.*

*Clare hoc Suae Majestati indicantes, quod si Sua Majestas veterem ipsorum libertatem integre non restituerit, se contributionem in futurum offerre nequaquam posse. Rudolph. Decret. III. art.* 1. §. 5. 7. — *Decr. IV. art.* 11. *corp. jur. hung.*

2) Inschrift der Fahnen: „*Comes Tököly, qui pro Deo et Patria pugnat.*“ *Vie du Comte Emer. de Tököly à Cologne.* 1693.

gerüstet; und Türken, Polen, und Franzosen unterstützten den muthigen Revolutionair. Wehe dem Andenken des damaligen österreichischen Hofkanzlers, nur er, mit seinem unmenschlichen Plane, war der wahre Urheber dieses höchst unglücklichen Aufstandes. Denn weder die französischen Emissarien, noch Fürst Apafy von Siebenbürgen, noch die Kapidschi Baschi des Sultans, noch Tököly selbst hätten das, was sie gethan haben, wirklich ausgerichtet, wenn menschlicher regiert worden wäre [1]).

Das Glück der kaiserlichen Waffen bei der Eroberung des türkischen Lagers unter Wiens Mauern entschied auch über Ungarn. Um nun fernern Unruhen vorzubeugen, besetzte man alle ungarische Festungen mit deutschen Garnisonen. Die ansehnlichen Familien des Reichs wurden unter wachsamen Augen gehalten; man schrieb eine allgemeine Amnestie aus, und konfiszirte daneben die vorzüglichsten Güter; es war genug, reich zu sein, um für verdächtig erklärt zu werden [2]); der privilegirten Klasse wurden Steuern auferlegt [3]), mit einem Worte, es galt die gänzliche Entkräftung und Unterdrückung des nämlichen

---

1) „*Austeritas austriaca*" so bezeichnete man im J. 1684. die österreichische Regierung. *Schneller*, Oesterreichs Einfluss u. s. w.

2) *Ce n'est fut pas la première fois, que l'on avoit rendu suspects des gens, que l'on vouloit perdre, en feignant de leur vouloir rendre ce qu'on leur avoit oté. On n'avoit dessein, que de ruiner pour jamais la Noblesse de l'Hongrie. Vie du Comte de Tököly, à Cologne.* 1693.

3) Graf Thomas Pálffy, Bischof und Hofkanzler, schrieb in seinem Trostbrief an die Zempliner, die um Nachlass der dem Adel auferlegten Kontribution einkamen: „*Tanátskoznak Bétsbe, de most rendelnek az Égbe.* Wien 1. Sept. 1676. *Not. hist. Cott. Zemplin. per Ant. Szirmay. Tom. I. edit. per Georg. Kovácsich. Budae* 1804. 2. *Tom.* 8.

Adels, der später mit eigener Aufopferung Oesterreichs Existenz rettete. [1])

In dieser höchst traurigen Lage konnte wohl von der gesetzlichen Ausübung der königlichen Gewalt, und von der Konstitution keine Rede sein. Man sah ein, dass die zwei um Ungarns Besitz streitenden Kaiser nur dessen Unterjochung, nicht aber die Herstellung der Nationalfreiheiten beabsichtigten. Ein Theil der Nation, durch das Verfahren des Wiener Ministeriums gezwungen, wollte sich dennoch lieber der türkischen Herrschaft unterwerfen, als noch ferneren Verfolgungen ausgesetzt sein [2]); der andere weit grössere, aber an Kräften gleich erschöpfte Theil, ergab sich in den Willen des österreichischen Hofes [3]). Und so standen die Sachen, bis Ofen wieder

---

1) *On a vu la maison d'Autriche travailler sans relâche à opprimer la noblesse hongroise. Elle ignoroit de quel prix elle lui seroit quelque jour. Elle cherchoit chez ces peuples de l'argent, qui n'y étoit pas; elle ne voyoit pas des hommes, qui y étoient. Lorsque tant de princes partagoient entr' eux ses Etats, toutes les pièces de sa monarchie immobile et sans action tomboient pour ainsi dire les unes sur les autres. Il n'y avoit de vie, que dans cette noblesse, qui 's indigna, oublia tout pour combattre et crût qu'il étoit de sa gloire de périr et de pardonner. Montesq. Espr. des Lois. Tom. I.*

2) *Ils (les protestans hongrois) aimoient mieux se hazarder à tomber sous la domination du Turc, qui ne contraint pas les Transylvains de prendre le Turban, que d'être exposés aux caprices d'un prince gouverné absolument par des Moines, gens plus impitoyables, disoient les Hongrois, que les Mouphtis. Vie du Comte Em. de Tököly, à Cologne* 1693.

3) *Ceux qui votérent pour l'empire Ottoman, ne songoient pas, que le despotisme de la Maison d'Autriche moins absolu moins capricieux, et surtout moins cruel, que celui de la Cour Ottomanne, leur laisseroit du moins un fantome de liberté, pour les consoler de la réalité qu' ils avoient perdu. Histoire générale de Hongrie depuis la première invasion des Huns jusq' à nos Jours, par M. de Sacy. Iverdun* 1780.

erobert, und Ungarn, mit Hilfe fremder, Völker von den Türken grösstentheils gereiniget war.

Das Jahr 1687 gehört unter die merkwürdigsten Epochen der ungarischen Staatsgeschichte. Es kostete den Ungarn die Andreas'ische Klausel und ihr Wahlrecht. Leopold I. hatte dies zur Belohnung für seine Siege über die Türken gefordert und die Nation es ihm zugestanden, denn man rief sie zur Dankbarkeit auf. Seit Ferdinand I. arbeitete Oesterreich an der Anerkennung von drei Grundsätzen, nämlich: dass der König von Niemanden angeklagt, oder verurtheilt werden könne; dass Habsburgs Erbrecht ohne alle Wahlformen anzuerkennen sei, — und dass der König allein über Verbrechen der Feldherrn entscheiden dürfe. Nun blieb den Ungarn nur das Recht der Klagen, und der Ruhm des Gehorsams übrig. Man vermied sorgfältig alle tiefere Diskussionen über königliche und Nationalrechte; die Formalität blieb, aber die Realität war dahin. Karl VI., dessen fünf und dreissigjährigen Regierung das Verdienst der bessern Organisation der innern Verwaltung des Reichs nicht versagt werden kann, schlug in dieser Hinsicht seine Wege diplomatisch ein, und liess gleich bei seiner Krönung dem königlichen Inauguralbriefe eine Klausel einschalten [1]), deren weit hinaus wirkende Kraft, Wichtigkeit und eigentliche Tendenz die Stände

1) *Universas et singulas communes istius Regni, Partiumque eidem adnexarum libertates, immunitates, privilegia, statuta, communia jura, leges et consuetudines in omnibus suis punctis, clausulis et articulis, prout super eorum usu et intellectu Regio et communi Statuum consensu diaetaliter conventum fuerit, firmiter et sancte observabimus, per aliosque omnes et singulos inviolabiliter observari faciemus. Carol. VI. Decr. I. art. 2. §. 5. corpus juris hung.*

Ungarns erst im J. 1741 fühlten [1]), indem sie sich im Jahre 1715 gegen diese fatale Klausel nur die Selbstständigkeit und Unveräusserlichkeit des Reichs ausbedungen haben [2]). Man sah schon aus dem Vorigen, welchen entscheidenden Einfluss der König in die Diätalverhandlungen besitze. Ungarn erfuhr mehr als einmal, wie gefährlich es sei, das Recht, bestehende Gesetze immer anders auslegen zu können, mit der Regierung zu theilen [3]), und doch willigte man in die Diplomatisirung der Diätalauslegung selbst der goldnen Bulle, und der übrigen Reichsgrundsätze ein. Es ist fast unglaublich, wie freigebig die ungarische Nation mit den Vermächtnissen vergangener Jahrhunderte bereits öfter verfuhr, sobald ihre Generosität mit schmeichelhaften Worten angesprochen wurde.

---

Je mehr wir uns den neuern Zeiten nähern, desto mehr wird auch unsere Darstellung durch den gegenwärtigen Stand, und die jetzige Ausübung der königlichen Ge-

---

1) *Sancitum est: Fundamentalia jura, libertates, immunitates et praerogativas Statuum et Ordinum Regni Hungariae, Partiumque ei adnexarum sub sensum Diplomati insertae, de usu et intellectu legum sonantis Clausulae nullatenus sumi posse. M. Theres. Decr. I. art.* 8. *corp. jur. hung.*

2) *Circa Clausulam: „prout super intellectu et usu legum Regio et communi Statuum consensu diaetaliter conventum fuerit" de omni a Regno avulsione ac ad morem aliarum Provinciarum supposito gubernio Status et Ordines Regni Sua Majestas sufficienter praecautos reddit. Carol. VI. Decr.* 1. *art.* 3. Ebend.

3) *Lersque les lois et les anciens usages du Pays se trouvoient dans quelque Opposition avec les précautions, que les Empereurs tachoient de prendre contre la mauvaise humeur des Hongrois, on interprètoit toujours les loix et les usages d'une manière favorable à ce que l'on avoit dessein de faire. Vie du Comte Emer. de Tököly, à Cologne.* 1693.

walt in Ungarn bestätigt. Karls VI. Regierung macht eine staatsrechtliche Epoche in der Vergrösserung und Konsolidirung der königlichen Gewalt. Auf dem diplomatisch-wichtigen Grunde, den er mit weit hinausschender Politik gelegt, beruht auch das nächstfolgende Jahrhundert des ungarischen Staatsrechtes, welches die wenigen gesetzlich einschränkenden Bestimmungen selbst im Jahre $17\frac{0}{11}$ noch nicht erhalten hätte, wenn seines Enkels kühnes Verschmelzungssystem weniger rasch und exekutiv gewesen wäre. Joseph II. starb unter den Trümmern seines grossen Werkes mehr verkannt als bedauert; aber die Zukunft sichert ihm die Unsterblichkeit, und sein Geist schwebt mahnend und rathend über dem Schicksale seiner Völker.

Ausser der oben erwähnten folgereichen Kapitulationsklausel, und der weltberühmten pragmatischen Sanktion, zu deren Annahme und Gewährleistung Karl VI., nicht ohne grosse Schwierigkeiten, alle Fürsten Europas bewog, die aber am Ende doch nur ungarische Treue und Tapferkeit seiner bedrängten Erbin sicherte, zeichnet die Regierung vom Jahre 1715 noch ein anderes neues Gesetz aus, dessen Nothwendigkeit wohl auch aus den Zeitumständen und dem sich neu gestaltenden europäischen Staatssysteme zu rechtfertigen ist, welches aber mittelbar doch den Absolutismus mehr oder weniger begünstigte. Die Errichtung stehender Heere, die Organisation einer regulirten Miliz [1]) gab der Regierung ein Mittel an die Hand,

---

1) *Quia per eam solam (insurrectionem) Regnum hocce sufficienter defendi nequiret, adeoque validior et regulata militia tum ex nativis, tum extraneis constans pro omni eventu interte-nenda veniret, — quam sine stipendiis subsistere non posse indubitatum est. — Carol. VI. Decret. I. art.* 8. §. 2. *corp. jur. hung.*

welches die königliche Gewalt in den Besitz einer desto grössern physischen Macht setzte, je mehr diese neue Klasse der Bürger von den übrigen durch besondere Eide, durch Auszeichnung und Begünstigung getrennt wurde. Der ungarische Soldat unter teutsche und andere fremde Söldnerschaaren eingetheilt, und meistens ausser seinem Vaterlande stationirt, wurde endlich diesem und den Seinigen ganz fremd [1]). Sein Glück mehr vom Regenten, als vom Vaterland erwartend, musste er für allen Patriotismus erkalten. Er focht nicht ganz für sein Vaterland, denn dieses gab ihm weder Ordensbänder, noch Aemter und Pensionen. Mit einem Worte, den Nationalsoldaten hat der königliche Söldner verdrängt. Vom Jahre 1715 an, stieg die Zahl der stehenden Miliz immer höher, und der Friede kostet nun eben so viel, als vorhin die grössten Feldzüge.

Auf dem Reichstage vom J. 1825 zu Pressburg erhob sich eine Stimme in der öffentlichen Sitzung, die, zufolge des Gesetzes von $17\frac{90}{91}$ Art. 18., auch den Soldatenstand zur Beschwörung der Landes-Konstitution anzuhalten rieth [2]). Man gerieth aber bei diesem, und andern der-

---

1) Die in Ungarn ausgehobene Miliz bestand aus Bauern, die daselbst des Besitzes eines Grundeigenthumes unfähig sind. Man braucht es wohl nicht erst zu beweisen, wie dieser Umstand den Soldaten depatriotisirt. Was bindet wohl den Menschen, nächst der Muttersprache, der Nationalerziehung und der Sitten mehr an das Vaterland, als das darin entweder selbst erworbene oder von den Voreltern ererbte Grundeigenthum?! —

2) *Sessione* 11*a* *Diarium Comitiorum Regni Hungariae a Sereniss. et Potentiss. Imperatore, Hungariae et Bohemiae Rege Francisco I. in L. ac R. Civitatem Posoniensem, in diem* 11*am Septbris anni* 1825. *indictorum. Orig. hungar. conscriptum et auctoritate Comitiorum Latinitate donatum. Posonii* $182\frac{5}{6}$.

gleichen Anträgen auf die offenherzige Bemerkung, d es bis jetzt durch kein einziges Gesetz positiv bestimmt sei, worin eigentlich die ungarische Konstitution bestehe. — Zu was sollte also der Eid dienen, wenn man es noch nicht einmal ins Reine gebracht hatte, welche Gesetze für konstitutionell zu halten seien [1]). Endlich wurde die Frage dahin entschieden, dass, um das Herkommen und die Observanz, worin die ständischen Rechte grösstentheils gegründet sind, nicht bloss zu stellen, es viel klüger sei, ähnliche Fragen und Erörterungen zu beseitigen [2]). Man zeigte sich hiermit zufrieden, und der Antrag fiel glücklich durch.

In diesem ungarisch-diplomatischen Geheimhalten der Herkömmlichkeit, welches die Ungarn auch in Betreff der Zahl- und Vermögensaufnahme der Adeligen, und überhaupt des ganzen Nationalkapitals von jeher zu beobachten für einen Meistergriff der Politik halten, liegt unstreitig auch die Ursache davon, dass man die königlichen Rechte von den ständischen Rechten nie ausdrücklich geschieden, sondern lieber Alles in dem angewöhnten konfusen Stande gelassen hat, was natürlich nur Misshelligkeiten und gegenseitige Eingriffe veranlassen musste. Man sucht in dem voluminösen ungarischen Kodex, dessen Verworrenheit ebenfalls für eine politische Tugend angesehen wird, bis 1791 vergebens nach Gesetzen, die die königlichen Reservat- und Komitialrechte klar bestimmen sollten; daher ist es immer ein sehr missliches Unternehmen, die Rechte

---

1) *De iis legibus, quae pro constitutionalibus haberi debeant, hactenus conventum non est.* Sess. 13ª Ebendas.

2) *Haud postremam jurium suorum partem non lege rogata, sed consuetudine niti. — Ne haec pandantur, similes quaestiones et discussiones publicae evitandae.* Sess. 21ª Ebendaselbst.

eines ungarischen Königs genau angeben zu wollen. Auch die Prärogative der Krone findet man nirgends in den Gesetzen genau spezifizirt, viel weniger in ein System gebracht. Hierzu kommt noch, dass der König und die Stände sich nicht sogleich über den Sinn der meisten ältern Gesetze vergleichen können, weil solche zum Theil so dunkel abgefasst sind, dass man Verschiedenes, je nachdem man etwas sucht, darin finden kann. [1]) Alles dieses ist die nothwendige Folge jenes konstitutionellen Arkanums, welches eben das klare Bewusstsein eigener gut geordneter Kräfte und Rechte nicht immer voraussetzt [2]).

Das Gesetz von $17\frac{90}{91}$ ist die Frucht zehnjähriger Klagen, die in Ungarn über die exekutive Regierung des ungekrönten Königs immer lauter wurden. Leopold II. gab der ungarischen Nation diesen versichernden Trost, wodurch auch ihre Konstitution mehr Festigkeit gewann, und das gemeinschaftliche Komitialrecht des Königs und der Stände endlich positiv ausgesprochen wurde. Es muss selbst den indifferenten Publizisten freuen, doch einmal einen Punkt gefunden zu haben, der in das dunkle Innere des achthundertjährigen ungarischen Staatsgebäudes einiges Licht wirft, und dem schwankenden Herkommen hin-

1) Statistik des Königreichs Ungarn. Ein Versuch von Martin v. Schwartner, Professor der Diplomatik an der kön. ungarischen Universität zu Pesth. 2. Theil. Zweite vermehrte und verbesserte Ausg. Ofen 1811. gr. 8. 2. Th. S. 93.

2) Wenn man die Freunde dieser Maxime in Ungarn fragen möchte, worin denn eigentlich das so fleissig Geheim-Gehaltene bestehe, so würde man schwerlich eine andere Antwort und Ueberzeugung erhalten, als dass sie es selbst nicht wissen. Die Gesammtzahl und der Vermögensstand der Adeligen z. B. ist den Ungarn selbst ganz unbekannt, daher man sich auch gar nicht wundern darf, wenn sie in der Berechnung ihrer Kräfte, bald in dem *Plus* bald in dem *Minus* einen Kalkulfehler begehen.

dende Gesetzkraft und staatsrechtliche Energie verleihet. In diesem Gesetze ist es nun feierlich anerkannt, dass die gesetzgebende Gewalt in ihren daselbst ausgedrückten drei wichtigen Funktionen, dem gesetzmässig gekrönten Könige und den auf dem jedesmaligen Reichstag gesetzlich versammelten Ständen gemeinschaftlich zukommen [1]). Der vollziehenden Gewalt sind deutliche Schranken gesetzt, und die Selbstständigkeit des ungarischen Reiches ist wiederholt ausbedungen, so dass, wenn die Beobachtung aller dieser konstitutionellen Rechte ausser der Gewissenhaftigkeit der Regierung noch eine andere Garantie irgendwo hätte, das staatsrechtliche Verhältniss in Ungarn schon durch dieses einzige Gesetz, für die Zukunft mehr gesichert wäre, als durch alle politischen Geheimnisse und dunkeln Artikel voriger Gesetzgebungen.

Ob die hier gesetzlich angegebenen, zwischen dem Könige und den zum Landtage versammelten Ständen getheilten, Komitialrechte, durch ein den gesetzgebenden Konsultationen angemessenes Gleichgewicht gegenseitig sichergestellt seien, oder nicht, habe ich in dem vorgehenden Abschnitte vom ungarischen Landtage beantwortet. Die letzten vierzig Jahre, deren erste Hälfte ein allgemeiner Krieg gegen Thronusurpation, Eroberungssucht und Universalmonarchie, die zweite aber ein Prinzipienkrieg gegen den aufgehetzten Zeitgeist, mehr als jemals beschäf-

1) *Leges ferendi, abrogandi, interpretandi potestatem in Regno hoc Hungariae, Partibusque adnexis legitime coronato Principi et Statibus ac Ordinibus Regni ad comitia legitime confluentibus communem esse, nec extra illa exerceri posse Sua Majestas Stmma ultro ac sponte agnoscit, ac Se jus hoc Statuum illibatum conservaturam, atque prout illud a divis Suis Majoribus acceperat, ita etiam ad Augustos Suos Successores inviolatum transmissuram benigne declaravit.* 1791. *art.* 12. *corp. jur. hung.*

tigte, waren keine Zeiten zur offenen Vergrösserung der königlichen Gewalt. Die Regierungen hielten hinter dem Schirm der Legitimität mit allen Aufsehen und Widerwillen erregenden Neuerungen so ziemlich zurück. Die westlichen Stürme erschütterten diesen alternden Welttheil von allen Seiten, und drangen den Mächten Europas das gemässigtere Prinzip ihrer eigenen Erhaltung auf. Man fing an, den Völkern gewogener zu sein, weil ihre Hilfe nothwendiger geworden war. Man schloss Allianzen um Allianzen, zuvörderst um die Existenz und Legitimität gegenseitig zu sichern, später um den umtriebvollen Zeitgeist, wie man sich ausdrückte, zu bändigen. Aber selbst diese Assekuranz deutete schon auf das Bewusstsein innerer Gebrechlichkeit. Es wurden Konstitutionen versprochen und entworfen. Auch der ungarische König versicherte mündlich und urkundlich die Aufrechthaltung der arpad'schen mehr als einmal, tröstete die Nation, so oft der defensive oder offensive Kriegsplan Soldaten und Subsidien erheischte, mit allem Segen eines baldigen goldnen Friedens, und hat auch selbst grosse Opfer dargebracht. Die Nation entsprach nach Möglichkeit den königlichen Erwartungen, mit der ihr eigenen Treue, und mit standhafter Anhänglichkeit. Aber die gepriesenen Früchte der erfolgten Friedenszeit blieben leider aus und anstatt der lang ersehnten Erquickung, schmachtet Ungarn durch den ephemeren Werth des unvertilgbaren Papiergeldes, und durch die ministerielle Hemmung seines, nicht allein mit den vorzüglichsten Produkten der Natur reichlichst versehenen, sondern auch geographisch begünstigten Handels bis jetzt gedrückt, unter einem allmählig abzehrenden Depauperationssystem.

Vom 26. Mai 1812 bis 11. September 1825 schwieg die ungarische Gesetzgebung. Die Regierung hatte diese Zwischenzeit zu ihrer eigenen Erholung nöthig. Auch schien man wenig um die Gesetze zu fragen, welche den Landtag auf jedes dritte Jahr unausbleiblich und schon so oft festsetzten. Es wurden immer neue Hindernisse angegeben, welche die Versäumniss desselben hätten entschuldigen sollen. Aber die exekutive Gewalt wurde während der Zeit, selbst in den zur landtäglichen Verhandlung und Entscheidung gehörigen Gegenständen immer imperativer. Soldaten, Kontribution und Salzpreis forderte und erhöhete man ausser dem Landtage bloss ediktmässig. Ungarns einverleibte Länder und Provinzen, die der Krieg der Krone entrissen, aber der Friede wieder zurückgestellt hatte, wurden abgesondert verwaltet und vom Mutterlande durch Errichtung neuer Dreissigstgefälle noch mehr getrennt. Die Besitznahme ging nach ungarischem Rechte, die Verwaltung nach österreichischer Norm. Als mehrere Gespanschaften, auf die bestehenden Gesetze sich berufend, die verlangte Rekrutenaushebung verweigern wollten, schickte man königliche Kommissäre in dieselben, die die positive Instruktion bekamen, den hierin zu leistenden Gehorsam auch mit militärischen Demonstrationen von den Konstitutionellen zu erzwingen. Die Komitatskurien und Magistratualpersonen erhielten Zwangswachen, die Kongregationsprotokolle wurden diktatorisch gestrichen, die weitern Versammlungen im allerhöchsten Namen untersagt, und so manche Auftritte herbeigeführt, die den Adel und selbst die Regierung sammt ihren Kommissären in die unangenehmste Lage versetzten. Als man dann die Abhaltung des Landtages immer lauter verlangte, und die Klagen sich allgemeiner erhoben, erschienen endlich die königl-

lichen Komitialbriefe in den gnädigsten Ausdrücken [1]) deren Inhalt bei der Eröffnung des Landtages durch die

---

1) *Franciscus I. divina favente clementia Austriae Imperator, Hungariae, Bohemiae Galliciae, et Lodomeriae Rex Apostolicus, Archidux Austriae etc. etc. Reverendi, Honorabiles, Spectabiles ac Magnifici, Magnifici, item Egregii, et Nobiles Nobis Dilecti! Non modo propriae teneritudinis Nostrae sensu permoti, verum votis etiam Regni Jurisdictionum ad Nos humillime perlatis benigne delaturi, decernimus, ut Serenissima Imperatrix Carolina Augusta, conjux nostra dilectissima Sacro Regni Diademate in Reginam Hungariae inauguretur, ac solemni ritu coronetur, proque hac reginali suo legali ritu peragenda inauguratione et coronatione, et post vero caeteris quoque ad utilitatem et incrementum Regni Nostri Hungariae, partiumque adnexarum uberius constabiliendum atque Nostros posteros transmittendum, accommoda et proficua fore videbuntur, curandis et tractandis, universis Statibus suprafati Regni Nostri Hungariae et partium eidem adnexarum generalem conventum, seu Diaetam ad Dominicam decimam sextam post Pentecosten, in Diem undecimam affuturi Mensis Septembris a. praes. incidentem in L. ac R. Civitatem Nostram Posoniensem indicendam et promulgendam, eidemque faventibus Superis personaliter praeesse statuimus. Novum patrii nostri erga percharam gentem hungaricam affectus et propensionis testimonium edituri. Hinc Vobis harum serie firmiter praecipientes committimus et mandamus: quatenus ad praescriptum diem et locum certos duos, ut moris est, e medio Vestri delectos et deputatos Nuncios, viros quippe idoneos, ac pacis et publici boni amantes, citra omnem excusationem mittere ac expedire debeatis, qui praedictae generali Regni Diaetae una cum reliquis Dominis Praelatis, Baronibus et Nobilibus, praefatisque Regni Nostri Hungariae, partiumque eidem adnexarum Statibus et Ordinibus interesse noverint. Curandum autem Vobis erit diligenter, ut praerepetiti Nuncii Vestri ad praescriptum terminum ibidem certo et infallibiliter compareant, secus sub poena, in generali Regni Decreto expressa, non facturi. Vobis in reliquo Gratia Nostra Caesareo-Regia benigne propensi manemus. Datum Bergomii in Italia Die 3a Mensis Julii Anno Domini 1825. Franciscus mp. Princeps Franciscus Kohary. mp. Ignatius Markus mp.*

9285. *Vienna, Cancellaria Regia Hungarico-Aulica. — Reverendis, Honorabilibus, Spectabilibus ac Magnificis, Magnificis item Egregiis et Nobilibus N. N. Supremo-ac Vice-Comitibus,*

königliche Thronrede eine um so überraschendere Bestätigung erhielt, da darin die Wiederherstellung und Befestigung der Konstitution als Hauptzweck des angehenden Landtags mit dem stillen Geständnisse angekündiget wurde [1]), dass die vorhin ergangenen ungesetzlichen Macht-

---

*Judicibus Nobilium, et juratis Assessoribus totique Universitati DD. Praelatorum, Baronum, Magnatum, et Nobilium I. Cottus N. Fidelibus Nostris dilectis. Ex. Offo. L. S.*

1) *Advenit, in quo plurimum laetamur, ardenter expectatum temporis momentum, ubi vos perdilecti Regni Nostri Hungariae fideles Status ad regale solium voluimus congregare, ut de iis, quae patriae salutem validius contingunt, Vobiscum consultaremus ac per inauguralia Reginae Conjugis Nostrae dilectissimae solemnia, ceu novo iterum vinculo fidelis et amata gens Vestra cordi Nostro arctius adhuc adligetur.*

*Graves ab eo inde, quum simul hoc loco ultimum versabamur, successerunt eventus, cruentissima gerere bella oportebat, quo tandem Europa pace diu incassum optata gauderet, et quousque armis agendum fuit, nihil personae Nostrae arduum arbitrabamur, non curas ullas, non virium intentiones reformidavimus, quas sive ad jura Regnorum propugnanda, seu ad devolutam a Majoribus Monarchiae amplitudinem, coronarumque, quas gerimus, dignitatem posteris integre transmittendam profuturas dispeximus.*

*Nec frustra candida impendimus conamina, faustis utpote victoriis, atque prospero bellicarum calamitatum exitu coronata, quod Deo imprimis, omnis providentiae statori, deberi, dein amori, fideique Nostrorum populorum, impavidae item foederatorum principum constantiae, tum exercituum Nostrorum fortitudini, sacrificiis denique a subditis tum assidue tanta nominis sui gloria immolatis, apperte profitemur.*

*Quantam in his partem Hungaria ceperit, quo ardore suam illa fidem, adhaesionem atque eam priscam comprobaverit generositatem, quam ad fulcrum throni et ceras Antecessorum pertinere novimus, facta loquentur, pectori Nostro grata recordatione sempiternum insculpta.*

*Verum dum felici armorum successu servaretur Imperium, jamque omnino possibile foret, ut avitae ditiones a Corona Hungariae avulsae, Regno iterum unirentur, populi sceptro Nostro parentes per intercapedinem aevi recens praeterlapsi, aliud insuper praeclarum, triumphi genus sibi vendicarunt iismet ipsis*

sprüche der vollziehenden Gewalt mehr den Zeitumständen und den ministeriellen Ansichten, als dem Willen und

---

*et secuturae posteritati beneficum prorsus ac salutare. Procul quippe damnarunt universi et hos inter Hungari mei exitialem illam sentiendi rationem, quae plures Europae regiones in extremam deduxit calamitatem, probe memores, spem in Omnipotentis sapientia repositam, intemeratam in Principem fidem mutua fiducia firmam, et religiosam observantiam avitorum institutorum, quae multorum saeculorum aetas et experientia consecravit, veram vestram efficere felicitatem, ac inconcussum quibusvis sub rerum temporumque adjunctis praesidium.*

*Rem porro aerarii publici praeteritorum Annorum vicissitudine magna tulisse et varia sacrificia, quis est, qui non plene perviderat? Ast systema maturo libratum judicio, mente firma susceptum, opera indefessa consummatum, firmamentum fidei publicae a fundamentis quodammodo restituit, roboravit, quin et vulnera plura fuerunt resanata. Appossite reliquis, quae supersunt mederi, atque ita diuturnam Hungariae stabilire prosperitatem providae legislationi relictum manet.*

*Nihil a vobis postulamus, praeter propriae incolumitatis vestrae studium, aptissima vero ad hanc assequendam media a vestra, patres patriae, sapientia proponenda fore praestolamur, neque desiderato effectu, nec intima regia satisfactione nostra caritura, si modo unius boni publici zelo succensi, vestros nostris junxeritis conatus ad perennem patriae provehendam felicitatem, gratamque posterorum memoriam emerendam.*

*Favet salutiferis his consiliis spes certa duraturae pacis, adjungit se praeterea ad illa in praesentiarum prosequenda illud insuper motivum: progreditur nempe aetas nostra, et mortalium anni in manibus Domini sunt, optamus autem tenere, ea nos potiri atque perfrui posse animi voluptate, ut et vestrae prosperitatis incrementa e providis assurgere sanctionibus, et Regni constitutionem legum sapientia fortius semper ac fortius obvallatam tam Augustis Nostris successoribus, quam ipsis quoque Hungaris, quos pro percharis filiis habemus nos relicturos esse, laeti intueamur.*

*Caeterum e benignis propositionibus, quas confestim tradimus, uberius perspicient fideles status, paternas intentiones nostras unice in emolumentum status publici cunctorumque Regni Nostri Hungariae incolarum commoda dirigi, eosdemque de Gratia et Clementia Nostra Caesareo-Regia securos esse volumus.* — Am 18. Septbr. 1825. *Diarium comitiorum anni* 1825. *Sessio tertia. pag.* 39. 40.

Wunsche des Regenten zuzuschreiben seien. Es wäre auch wohl vorauszusehen, dass im Verlaufe des Landtages die Wunden der Konstitution nicht unberührt gelassen würden. Wirklich trafen das Ministerium und die Kommissäre die freimüthigsten Aeusserungen. Man forderte sogar Genugthuung, aber am Ende überliess man doch die ganze Sache der moralisch-strafenden öffentlichen Meinung, und eine königliche Resolution rieth, das Geschehene mit kluger und geziemender Verschwiegenheit zu decken. [1])

Die königliche Gewalt in Ungarn tritt erst in der vollziehenden Sphäre in ihrer wahren Grösse an's Licht. Die exekutive Gewalt ist der Inbegriff aller Reservatrechte des ungarischen Königs, deren Prüfung daher, um dem vorgezeichneten System und der Eintheilung des Werkes treu zu bleiben, für den zweiten Theil aufbewahrt bleiben muss. Die in der Person des Königs vereinigten Gewalten der Gesetzgebung und Vollziehung, rein von einander abgesondert, und doch auch historisch wahr darzustellen, ist wohl nicht ganz möglich, weil sie in Ungarn weder gesetzlich abgegränzt sind, noch praktisch geschieden ausgeübt werden. Und dies wird hoffentlich entschuldigen können, wenn auch hier die Gränzlinie des abgesteckten Gebietes hier und da überschritten worden ist.

Die bisher angeführten Ideen und Thatsachen lassen sich in folgende Hauptpunkte und Schlussbemerkungen zusammenfassen: Ungarn ist eine eingeschränkte Monarchie. Die oberste Gewalt gebührt zwar dem Könige, er ist aber in der Ausübung eines Theils seiner Majestätsrechte an die Einwilligung der reichstäglich versammelten Stände

1) *Complura in memoriam revocari, quae oblivioni potius tradere et decorum et consultum fuisset. Resol. Regia de Dato 9ae Novembris A.* 1825. Unter den Komitialakten von 1825.

gebunden. Kraft der Reichsgrundgesetze erstreckt sich die königliche Gewalt über alles, was zum Zweck des ungarischen Staats, als Mittel dienlich ist. [1])

Das Recht des Vorschlags und der Sanktion der neu erschaffenen Gesetze, wie auch das Recht der Auflösung des Landtages, übt der König allein aus. Waren die königlichen, nach der Hofrhetorik in die wohlklingendsten Phrasen eingekleideten Anträge einmal verhandelt, so ward früher der Landtag, noch ehe die Reihe an die übrigen Reichsbeschwerden kam, gewöhnlich aufgelöst. Die Stände sollten sich mit der leeren Formalität der Konsultation begnügen. Zum Schlusse erfolgte dann eine königliche Resolution, mittelst welcher die Zufriedenheit der

1) Nach unwiderlegbaren Zeugnissen der Geschichte aller Staaten, gab es von jeher drei Mittel, die königliche Gewalt zu vergrössern: ein moralisches, physisches und politisches. Das erste von diesen ist sicherlich das beste, schönste und würdigste. Es erweckt durch Hebung der Nationalität, Achtung der Nationalsitten und Gebräuche, Beobachtung und Aufrechthaltung der Gesetze durch konsequente Justizpflege, Auszeichnung und Belohnung der wahren Verdienste um das Vaterland, Begünstigung der Künste und Wissenschaften, und, durch das musterhafte Beispiel von Oben, innige Liebe und unbegränztes Zutrauen gegen den Regenten bei den Untergebenen. Diese Art der Regierung könnte auch Seelenregierung genannt werden, die den Staatszweck nie verfehlt, noch je verfehlen wird. — *Praecipere, qualis esse debeat Princeps, pulchrum quidem, sed onerosum ac prope superbum est; laudare vero optimum Principem ac per hoc posteris, velut e speculo lumen, quod sequantur, ostendere, idem utilitatis habet, arrogantiae nihil. C. Plin. Caec. Sec. Epist.* Das zweite berechnet alles nach materieller Stärke und Gewalt, wobei es unmöglich ist, die Willkür zu vermeiden. An die Stelle der Liebe tritt Furcht und Unzufriedenheit. Man gehorcht, weil man gehorchen muss. *Terror et metus et misera illa ex periculis facta prudentia. — C. Plin. Sec. Epist.*

Das dritte gehet auf Erhaschung von Gelegenheiten aus; suchet seine Auswege durch Klauseln, Reservate, und planmässige Dunkelheit der Gesetze, und endet mit dem offensten Misstrauen.

Regierung mit dem Resultate des Landtages in dem Grade angezeigt wurde, als die Stände sich aller andern, in den Propositionen nicht begriffenen Fragen und Erörterungen enthalten hatten. Hierdurch verrieth aber die Regierung selbst ihre politische Absicht, sowohl den Reichstag mittelst der Vorschrift der aufzunehmenden Gegenstände allein, und zwar blos nur nach eigenem Wunsche zu leiten, als auch das zwischen ihr, als einem, und den Ständen, als dem andern gesetzgebenden Theile, obwaltende, der Natur der konstitutionellen Gesetzgebung gemässe Verhältniss, nämlich das Gleichgewicht allmählig aufheben zu wollen. Die dieser Politik entgegenwirkenden, seit 1790 gebräuchlichen *praeferentialia gravamina*, welche, als so viele ständische Anträge, vor den königlichen Propositionen erledigt zu werden pflegen, und die Nationalität, intellektuelle Kultur, Regulirung der exekutiven Gewalt und überhaupt die Befestigung der Konstitution näher bezwecken, scheinen dem Hofe nicht am besten zu gefallen, daher der ewige Vorrangsstreit zwischen dem proponirenden Könige und den sogenannten Präferentialisten, mit welchem jeder Landtag beginnt und, auf Kosten der Kontribuenten, mehrere Monate zugebracht werden. Die Regierung hat recht, insofern sie das Gesammtwohl ihrer Staaten berücksichtiget, die Stände aber haben auch recht, insofern sie das Wohl der ungarischen Nation ausschliesslich zum Ziele nehmen.

Die Gesetze werden aus den ständischen Diätal-Vorstellungen (*Repraesentationes Statuum et Ordinum*) und den hierauf erlassenen königlichen Antworten oder Reskripten und Resolutionen zusammengesetzt. Diese sind die diplomatischen Materialien der Gesetze. Sind die Reskripte ungünstig oder abschlägiger Art, was in den Präferentialpunkten meistens der Fall ist, so bleiben auch die

erwünschten Gesetze aus, denn die Stände haben keine Mittel in der Hand, selbst die besten und wohlthätigsten Gesetze zu erzwingen. Man tröstet sich dann mit der Einschaltung der Nationalwünsche und Forderungen in das Landtagsdiarium, und wiederholt sie am nächsten Landtag mit dem nämlichen Erfolge. Das gesetzlich festgesetzte, gleiche und gemeinschaftliche Recht zur Gesetzgebung [1]) ist durch das Uebergewicht der Regierung einseitig und ungleich geworden. [2])

Unter den österreichischen Erbländern ist Ungarn allein konstitutionell, aber durch Verschiedenheit der Insassen, ihrer Sprachen, und der ungleich begünstigten Religionssekten selbst zerrissen. Zufolge dieser mehrfachen Heterogenität wird Ungarn, — wie man es in Wien täglich hören kann, — in administrativer und kommerzieller Hinsicht als Ausland betrachtet und behandelt, im Kameralfache aber, wo vom Einkommen die Rede ist, heisst Ungarn eine österreichische Provinz. Beides ist ungesetzlich und unbillig, — und beides führt Folgen mit sich, welche schon bisher die häufigsten Klagen veranlassten. Dem aufmerksamen und aufrichtigen Publizisten kann hierbei die Bemerkung nicht entgehen, dass solche Ansichten, zumal wenn sie bei der Regierung zum Grundsatze erhoben sind, zur Beförderung des ungarischen Nationalinteresse am wenigsten geeignet sein können. Als ein selbst-

---

1) *Leges ferendi, abrogandi, interpretandi potestatem in Regno hoc Hungariae, partibusque annexis legitime coronato Principi, ac Statibus et Ordinibus Regni ad comitia legitime confluentibus communem esse, Sua Majestas Sacratissima agnoscit.* 1791. *art.* 12. *corp. jur. hung.*

2) *In hoc consilio nihil est tam inaequale, quam aequalitas ipsa. C. Plin. Caec. II. Epist.*

ständiges Land wünscht Ungarn nicht allein nach eigenen Gesetzen, sondern auch nach eigenen Interessen regiert zu werden, ohne sich von Oesterreich, mit dem es durch die engsten Verhältnisse verbunden, und unter einem Scepter vereinigt ist, blos für eine Brod und Fleisch liefernde Kolonie, für ein Verpflegsmagazin halten zu lassen.

## Thronfolge, Erb- und Wahlrecht.

Die Methode der einheimischen Publizisten die Successionsgeschichte der ungarischen Könige in die arpad'sche, gemischte und österreichische Periode einzutheilen, will ich hier um so lieber beibehalten, je verschiedener die Ansichten sind, welche man, besonders über die erste Epoche dieses staatsrechtlich hochwichtigen Artikels, der gelehrten Welt bisher mitgetheilt hat. Bela's ungenannter Notar, — auch hierin der älteste Wegweiser, — sagt in seiner Geschichte: die ungarischen sieben Kurfürsten haben Almus und dessen Generation freiwillig und einstimmig zu erblichen Nationalchefs gewählt, und ihre Wahl auch eidlich bekräftiget [1]). Bis zum Jahre 1301, in welchem der letzte arpadische Zweig mit Andreas III. abstarb, war das ausschliessliche Erbrecht der männlichen Descendenten Arpads unbezweifelt, wiewohl gleich des ersten Königs Nachfolger, Peter und Aba, hiervon eine Ausnahme machten, welche aber mehr einer verdächti-

1) *Tunc ipsi septem principales personae communi et vero consilio intellexerunt, quod inceptum iter perficere non possent, nisi Ducem ac Praeceptorem super se haberent. Ergo libera voluntate et communi consensu VII. virorum elegerunt sibi Ducem ac Praeceptorem in filios filiorum suorum usque ad ultimam generationem, Almum, filium Ugek, et qui de generatione ejus descenderunt. Anon. Cap. V. Primus status juramenti sic fuit: Ut, quamdiu vita duraret, tam ipsis quam etiam posteris suis semper Ducem haberent de progenie Almi Ducis. Cap. VI.*

gen Faktion [1]), oder auch der Nationaldankbarkeit gegen Stephan den Heiligen geschichtlich zugeschrieben wird [2]). Karls von Anjou, eines weiblichen Sprossen vom Stamme Arpads, vom Pabst Bonifaz VIII. selbst mächtig unterstützte Ansprüche auf den ungarischen Thron, gaben die erste Gelegenheit zu der Frage: wie der Fundamentalvertrag der Wähler Almus eigentlich zu verstehen sei? Die 40,000 Ritterstimmen am Rákos entschieden für das Erbrecht der männlichen Nachkommenschaft Arpads, und der päbstliche Klient hatte Krone und Scepter blos der freien Nationalwahl zu verdanken.

Dieses faktisch erwiesene, ausschliessliche Erbrecht der männlichen Descendenz, wurde gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, als man nämlich das ungarische Staatsrecht fleissiger zu bearbeiten anfing [3]), und auch später von einigen Schriftstellern [4]) nicht ohne Argumentenzwang bestritten. Man bemühte sich den Grund der im Jahre 1723 zum Staatsgrundgesetze erhobenen pragmatischen Sanktion Karls VI., zu deren Annahme die Nationaldank-

---

1) *Thurócz, Chronicon.*

2) *Hartvicus* und das *Chronicon Melicense.*

3) Die Literatur des ungarischen Staatsrechtes erwartet noch heut zu Tage ein kompletes systematisches Werk. Selbst an ausführlichen gelehrten Erläuterungen und Kommentaren über alle oder doch einzelne Reichsgrundgesetze fehlt es den Ungarn fast gänzlich. Materialien dazu giebt es im Ueberflusse.

4) *Pertinueritne ad utrumque sexum successio a primis Hungarorum VII. Ducibus constituta quaeri potest; sed ad utrumque pertinuisse, nemini quidem dubium esse potest, qui certo sciat, progeniei et posteritatis vocabulis apud nos utrumque sexum significari. Ad. Fr. Kollár, Amoen. Hist. jurisque publ. hung. Cap. VI.*

*De haereditario succedendi jure Ducum primum, dein Regum Hungariae inde ab origine Monarchiae usque ad nostra tempora. G. S. Lakits. Viennae* 1809. 8.

barkeit für den Passarovitzer Frieden, und andere Gnadenbezeigungen eigentlich das Meiste beitrugen, aus dem arpadischen Grundvertrage herzuleiten. Das Beispiel der zweiten Periode in Maria und Elisabeth gab diesen neuen Ansichten einige Wahrscheinlichkeit, welche durch die Ausdrücke gleichzeitiger königlicher Diplome [1]) noch mehr bestätigt zu sein schienen.

Die kritische Prüfung der vorliegenden Frage wird ein Rückblick auf die ersten Zeiten der ungarischen Nation viel erleichtern. Ein kriegerisches auf Eroberung ausgehendes Volk, wie dazumal die Ungarn waren [2]), kennt keine weibliche Regierung. Auch ihre sieben Wahlfürsten dachten nur an männliche Nachkommen des Stammes Almus, als sie ihn zum Anführer erkoren [3]). Dieser Geist der ungarischen Urverfassung schloss daher das weibliche Geschlecht von der Thronfolge ein für allemal aus. *Aquilae non nent* [4]). Es ist ferner aus der ersten

---

1) *Regnum Hungariae „Jure geniturae" nobis debitum.* Donationsurkunde von 1304.

*Nobis successoribus et „Ordine geniturae" coronam soliumque Hungariae feliciter adeptis. Confirm. Decr. Andr. II. et Lud. I. corp. jur. hung.*

Es sind sowohl von Karl, als auch von Maria und Elisabeth noch jetzt mehrere solche Diplome vorhanden, in welchen sie sich immer des Ausdrucks bedienen *„Jure geniturae."* Allein diese Kanzleiformen setzen das Erbrecht auf das Königreich noch nicht ausser allen Zweifel.

2) *Mens Hungarorum tunc tempore nihil aliud optabat, nisi occupare sibi terras et subjugare nationes, et bellico uti labore. Anonym. Cap. IV. XI.*

3) *Elegerunt sibi Ducem Almum, quia Almus Dux filius Ugek, et qui de generatione ejus descenderunt, clariores erant genere et potentiores in bello. Anonym. Cap. V.*

4) *Attila in vexillis coronatam ferebat aquilam, quae quidem insignia ad Geyzae Ducis tempora Ungari conservarunt. Bonif. Rer. Hung. Decades.*

Periode bisher keine einzige Urkunde aufgefunden und angegeben worden, kraft welcher die ungarische Nation die Thronfolge auch den weiblichen Descendenten zugesichert hätte [1]); im Gegentheile zeugt auch Peters Entthronung dafür, dass man das Erbrecht der männlichen Linie ungefährdet und unvermischt aufrecht halten wollte.

Die Worte des Anonymus: „*Generatio et Progenies*," deren historisch diplomatischen, blos die männlichen Erben bezeichnenden Sinn *Lakits* und *Kollár* ohne Grund erweitern, und auch auf die Agnaten des Regentenhauses ausdehnen zu können irrig glauben, erhalten durch das Stammregister Almus und der sieben Wahlfürsten [2]) vollkommene Bestimmtheit. Den Familien oder Geschlechtsnamen (*Genus*) pflanzt nur die männliche Linie fort; daher auch den weiblichen Sprossen der Zusatz: „*de Genere*" nie gegeben wird. Uebrigens ist in der ungarischen Diplomatik „*Progenies*" mit dem „*Genus*" gleichbedeutend; wenigstens hat es auch Anonymus so gebraucht. [3])

Je mehr man von dem grundvertragsmässigen, blos auf die männliche Nachkommenschaft Almus und Arpads beschränkten Erbrechte auch geschichtlich überzeugt wird, desto auffallender ist es, dass gleich der erste, unglücklicher Weise erblose König, Stephan, der sonst Ungarn

---

1) *Palma. Notit. Rer. Hung. Pt. II.*

2) *Almus filius Ugek, Ugek de genere Magog Regis. Anon. Cap. III.*

*Eleud pater Zobolsu, a quo genus Saac; Ound pater Ete, a quo genus Calan et Colscy; Huba a quo genus Zemera descendit. Cap. VI.*

3) *Almus ideo vocatus est Almus, quia ex progenie ejus Sancti Reges et Duces*, (also nicht *Reginae*) *erant nascituri. Anon. Cap. III.*

seine ganze Regierung hindurch zu beglücken suchte, und auch wirklich beglückte, bei all' seiner Vorsorge für die Nationalgebräuche und Gesetze, von dem Geiste des Staatsgrundvertrags durch die zwar gut gemeinte, aber nicht reiflich genug überlegte Bestimmung seines Nachfolgers abgewichen ist. Da sein einziger vortrefflich erzogener hoffnungsvoller Prinz Emerich noch vor ihm gestorben war, überging er durch die Einberufung Peters die ganze männliche Seitenlinie seines eigenen Stammes, nämlich Ladislav und dessen drei Söhne, Andreas, Bela und Ceventa. Hieraus entstand dann ein beinahe halbhundertjähriger, höchst verderblicher Nachfolgestreit, während dessen Ungarn ein förmliches teutsches Reichslehen geworden ist.

Es müssen den frommen König mehrere sehr wichtige Gründe zu diesem Schritte bewogen haben. Insonderheit entschied in dieser Hinsicht alles sein Bekehrungseifer, dem die heidnisch gesinnten Söhne seines jüngern Oheims, welche überdies dem teutsch-eingerichteten königlichen Hofe offenbar abgeneigt waren, mit Rath und That entgegen zu wirken schienen. Gisela hatte an der Leitung des ganzen Planes auch grossen Antheil. Aber die Familienchikane, Successionskriege und Parteiungen wurden hierdurch schon in den ersten Jahren des Königthums in Ungarn vom Throne aus angefacht, welche dann das ungarische Staatsgebäude auch öfter erschütterten, und auf das Ganze fortwährend den ungünstigsten Einfluss äusserten.

---

Wenn auch die Erblichkeit der Thronfolge für die männliche Descendenz durch den Grundvertrag bestimmt war, so ist doch die Frage, „wer von den männlichen Er-

ben regieren soll?“ ganz unentschieden gelassen worden. Die Nation hat sich nämlich das Recht, unter den Söhnen oder Brüdern des Königs den tauglichsten wählen zu können, noch immer vorbehalten [1]), und hierdurch Erb- und Wahlrecht auf eine politische Art mit einander verbunden. Man gab der Erstgeburt, blos der Erstgeburt wegen, keinen Vorzug, sondern Alter und Tapferkeit wurden bei der Wahl vorzüglich beachtet [2]).

Diesem Wahlrechte, welches die ungarische Nation, als ihr erstes Kardinalprärogativ seit Arpads Zeiten, unter abwechselndem Glücke und mit manchen harten Kämpfen gegen die Eingriffe der Regierungspolitik ausgeübt hatte, wurde erst im Jahre 1687 gesetzlich entsagt. In der grossen Schule voriger Jahrhunderte mag sie vielleicht endlich belehrt worden sein, wie gefährlich es sei, das Schicksal mehrerer Millionen Menschen der wandelbaren Gunst die-

---

1) *Prima seu arpadiana periodo durante successionem Regum Hungariae ex haereditario familiae regiae arpadianae et electivo personae ejusdem stirpis jure mixtam in usu fuisse. Palma. Not. Rer. Hung. Pte I.*

*Arpadus Almi filius feliciter propagavit suam progeniem. Jam certe hac aetate jure haereditario Majestatem ad gentem Almi pertinuisse existimo, ita tamen, ut summam Ordines ad eum regii sanguinis Principem, qui prae reliquis tanto honore dignus esse judicabitur, transferre poterant. Benczúr, Hungaria semper libera.*

*Ille est sensus pacificationis et subjectionis inter primos Hungaros et Arpadum, prout eventus docuit, ut licet haereditariam in imperio successionem stabiliverint, electionem tamen hujus potius quam illius, ex eadem progenie, Principis sibi liberam esse voluerint. Rosenmann et Petrovich. Introd. in jus publ. Regn. Hungariae.*

2) *Aetatis virtutisque bellicae maximam videtur habuisse gens bellicosa rationem, hacque de causa Reges non semper Diadema in filios transferre poterant, sed illud saepe fratri inviti cedere cogebantur. Benczúr, Hungaria semper libera.*

ser oder jener Partei zu überlassen, und durch das Wahlsystem den sich gegenseitig verzehrenden Leidenschaften immer neue Gelegenheit zum Hader zu geben. Man erhielt Stätigkeit und Ruhe zum Ersatz für den Rechtsverlust. Die Trauer eines Zwischenreiches und die Prätendentenkabale sollten für immer aufhören, kein Königsblut sollte mehr im Kerker schmachten und der Verfolgung lang ersehntes Opfer sein.

Die Geschichte dieses Wahlrechts wird zum Beweise obiger Wahrheiten, zugleich aber auch zur Ueberzeugung jener einheimischen Polemiker dienen, die das Recht der Primogenitur aufstellen, und auch das Recht, den Thronfolger zu bestimmen, dem Könige allein eingeräumt wissen wollen [1]).

Es war schon zu den Zeiten der ungarischen Oberherzoge gebräuchlich, die Bestimmung des Nachfolgers einem hierzu versammelten Nationalrathe anheimzustellen, was gewöhnlich noch bei Lebzeiten des Vaters geschah. So hatte Almus seinen Sohn Arpad, wie auch alle übrigen ihre Söhne, erwählen lassen [2]), und dem Volke vorgestellt. Diese Sitte wurde auch unter den Königen bis zum Jahre 1687, nämlich bis zur gesetzlichen Anerkennung des Erbrechts der Erstgeburt, nicht allein unverändert beibehalten, sondern auch durch einen andern diplomatischen Akt selbst bei der Krönung immer wiederholt. Keinem Ungar wird

---

1) *In hac autem successione semper primogenituraе habitam fuisse rationem, vetustissima consuetudo et perpetuus ejusdem apud nos usus declaravit, ast ea tamen lege, ut is filiorum Regi patri succederet, qui judicio et voluntate ejus designatus esset. Ad. Fr. Kollár, Amoen. Hist. jurisq. publ. hung. VI.*

2) *Inito consilio Dux Almus ipso vivente filium suum Arpad Ducem ac Praeceptorem constituit. Anon. Cap. XIII. LII. LVII.*

es unbekannt sein, dass in älteren Zeiten, bevor noch dem Könige die Krone aufgesetzt ward, der Reichspalatin die in der Kirche versammelten Stände in der Nationalsprache dreimal fragen musste: ob sie den anwesenden Prinzen zu ihrem Könige salben lassen wollten [1]). Nach Andreas I., Ladislav des Kahlen Sohne, wurde diesem Wahlrechte zufolge, nicht dessen Sohn Salamon, sondern der Bruder Bela I. zum Könige erwählt. Die Söhne Bela's I., Geyza und Ladislav, mussten Krone und Szepter dem Erben des Königs Andreas I. überlassen. Auf Geyza I. folgten nicht seine Söhne, Kolomann und Almus, sondern der Bruder Ladislav I. Nach Stephan III., Geyza's II. Sohne, regierte Bela's II. zweitgeborner Ladislav II., nicht Bela, dessen Bruder [2]). Und so verkündet uns die Geschichte der ersten Periode mit den untrüglichstenBeweisen, dass in den frühesten Zeiten des Königthums in Ungarn weder die Erstgeburt zur Successionsregel genommen, noch die Bestimmung des Thronfolgers gegen das wiederholt ausgeübte Nationalwahlrecht dem Könige allein eingeräumt worden sei.

Es ist nicht zu läugnen, dass schon die ersten Könige Ungarns dahin trachteten, die Ausübung dieses, in dem buchstäblichen Sinne des Grundvertrages nicht enthaltenen, Wahlrechtes auf alle Art zu hindern, und im Falle der Erblosigkeit die Bestimmung des Thronfolgers sich selbst anzueignen. Stephan I. ging hierin mit seinem Beispiele vor, worauf dann auch Stephan II. seinen jüngern Oheim

---

1) Die Frage war so gestellt: *Akarjátoké, hogy a' jelen lévö N. N. Királyságra koronásztasson?* worauf die Stände dreimal erwiederten: „*Akarjuk, éljen, éljen, éljen a' Király!* Schwardtner, Statist. 2 Th. Seite 39.

2) *Corpus juris hungarici.*

Bela den Blinden mittelst Testaments zum Nachfolger ernannte [1]). Aber eben dies erweckte die Uebergangenen zur grössern Sorgfalt für ihr Erb- und Wahlrecht. Wazul, Arpads ältester Abkömmling, hatte mit den geheimen Anhängern des Heidenthums den Entschluss, als das einzige Rettungsmittel, gefasst, Stephan I. ermorden zu lassen [2]). Peter wurde von den übermächtigen Aufrührern aus dem Lande gejagt, und, um die Wahlfreiheit auffallender zu beweisen, wieder aus einer andern Familie [3]) der Palatin Aba oder Ovo, ein Kumaner, zum Könige gewählt [4]).

Der so angefachte Streit zwischen Erb- und Wahlrecht hatte die traurigsten Folgen für König und Nation. Der zweimal zum Könige aufgedrungene Peter wurde zweimal abgesetzt, und zuletzt geblendet [5]). Auch an Aba ging des Esanader Bischofs Gerard Weissagung in Erfüllung; denn er verlor im Jahre 1044 Thron und Leben [6]). Nun wurde Andreas I. aus Russland, wohin er vor der Rache Giselas sich geflüchtet hatte, eiligst zurückberufen, und ihm auf der Burg Abaujvár die Krone unter festgesetzten Bedingnissen angetragen [7]). Dieser berief

---

1) *Christ. Aug. Beck. Jus publ. Reg. Hung. cum Notis Jos. Benczúr.*

2) *Chron. Melicense ap. Stilling. pag.* 553. *Carthuit. Vita S. Stephani.*

3) Samuel Aba war aus dem Geschlechte Ed und Edumen, mit Sarolta, Stephans Schwester, vermählt. *Cornides. Geneal. Reg. Hung.* p. 59. 60. *Katona. Hist. Reg. I.* S. 614. sqq.

4) Heinrich v. Muglen. *Chron. C. XX.* bei *Kovächich.*

5) *Herrmann, Contract ad ann.* 1046.

6) Derselbe *ad Ann.* 1044.

7) Diese waren: die feierliche Zusicherung der Freiheit, nach den heidnischen Sitten ihrer Väter zu leben; Wiederherstellung der alten Rechte des arpadischen Stammes, der Freiheit und Unabhängigkeit Ungarns. — Fessler, Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen. 1. Th. 1. Bd. S. 424.

dann, in Bewusstsein seiner Unbehilflichkeit, seinen Bruder Bela zu sich, dem er über ein Drittel des Reichs unter dem Titel eines Herzogthums abgetreten und auch die Thronfolge zugesichert hatte.

Als später Andreas einen Sohn bekam, liess er ihm noch als siebenjährigen Knaben huldigen. Durch seine Bitten, um die Einwilligung der Stände, und die dabei bewiesene ängstliche Sorge, hat er selbst das Wahlrecht der Nation anerkannt. Aber er fasste auch sogleich den Anschlag zu Bela's Verderben. Die Zusammenkunft auf der Burg Varkony sollte alles entscheiden [1]). Der misslungene Plan brach jedoch in einen offenen Bruderkrieg aus, und Bela, der Sieger, wurde gegen Andreas und seinen Sohn Salamon auf dem Wahlplatze zum Könige ausgerufen.

Nach Bela's tragischem Tode [2]) hatten die Stände dessen Söhne, Geyza, Ladislaus und Lambert zum Throne berufen, die aber nicht zu bewegen waren, diesem Rufe zu folgen. So gelangte Salamon, Andreas I. Sohn, zur Regierung. Dieser, von seinen Höflingen geleitet, wollte Bela's Söhnen den dritten Theil des Reichs nicht einräu-

---

1) Andreas hatte, nach dem durch seine Höflinge entworfenen, schlauen Plane, vor seinem Ruhebette auf einem Teppiche eine Krone und ein blosses Schwerdt legen lassen. Dadurch wollte er seinem Bruder die freie Wahl zwischen beiden anbieten. Griff dieser nach der Krone, so sollten die versteckten Vertrauten ihn überfallen und ermorden. Aber Nikolaus, der Heroldevorsteher, hatte das Geheimniss der Bosheit dem Herzoge Bela verrathen, der also, um sich zu retten, das Schwerdt wählte. *Thurócz, Chron. P. II. C. 44.*

2) Als er eines Tages seinem Volke Recht sprach, stürzte das Haus über ihn ein, unter dessen Trümmern er sein Leben endigte. Fessler, Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen 1. Th. 1. Bd. S. 441.

men, wie solches doch nach dem Beispiele seines Vaters, welches kraft der ständischen Bewilligung zur gesetzlichen Richtschnur geworden war, geschehen sollte. Diese Vorenthaltung veranlasste einen neuen Krieg, der dann nur durch die Abtretung des verlangten Gebiets auf kurze Zeit beigelegt worden ist. Graf Veit beherrschte den König ganz, er erweckte in dessen Herzen das entschiedenste Misstrauen gegen die Vettern, und drang in ihn, diese zu verderben, indem seine Herrschaft mit ihrer Macht und ihrem Ansehen nicht bestehen könne. Da der Meuchelmord gegen die Tapfern viel bequemer, als offener Krieg schien, rieth er demselben, den Herzog Geyza in der Nacht überfallen und blenden zu lassen. Geyza erhielt Kunde von dem niedrigen Anschlag, ging zu seinem Bruder Ladislav, und rüstete sich zum Kriege. Die Brüder siegten, und Salamon nahm seine Zuflucht zu dem teutschen Kaiser, dem er sich zur Lehenspflicht erbot, um ihn zum feindlichen Einfalle in Ungarn eher zu bewegen. Darüber hat die Nation Salamon für einen Feind und Verräther des Vaterlandes, und des Thrones verlustig erklärt, zugleich aber auch Geyza's Einsetzung zum Könige beschlossen.

Selbst Pabst Gregor VII. erklärte die Wahl Geyza's für gerecht und gottgefällig [1]). Doch war Geyza zur Versöhnung mit Salamon bereit, aber dem Gedeihen derselben stand der entschiedenste Hass der Magnaten gegen

---

1) Merkwürdig ist es, was Gregor VII. an Geyza schrieb: *Notum tibi esse credimus*, sagte er, *Regnum Hungariae, sicut et alia nobilissima, in propriae libertatis statu debere esse, et nulli Regi alterius Regni subjici. Gregor VII. Epist. Libr. II. Ep. LXX. ap. Katona Hist. Reg. Tom. II. p.* 368. Dies könnte auch heut zu Tage in den Mund eines Apostels passen.

den verstossenen Fürsten entgegen. Der Tod Geyza's endigte die Sache, und Ladislav, dessen Bruder, wurde mit allgemeiner Uebereinstimmung zum Könige gekrönt.

Der schon zum dritten Male beseitigte Salamon ruhte nicht, seine Bosheit durch neue Anschläge zu beurkunden. Er versammelte alle Bösen und Verworfenen um sich und beschloss, mit denselben die Gefangennehmung oder Ermordung Ladislavs. Doch der Anschlag ward verrathen, und er selbst auf dem Bergschlosse Plintenburg in Verhaft gesetzt.

Nach Kroatiens Eroberung setzte Ladislav seinen Neffen Almus zum Könige von Kroatien ein, was, wie seines Oheims Reichstheilung, ein, an sehr betrübten Folgen fruchtbarer, neuer politischer Missgriff war. Hierdurch kamen die Seitenverwandten zu einer noch grössern Macht Parteien zu bilden, und mit Hilfe der Wähler die Kronstreitigkeiten zu verewigen. Die Könige hatten daher Ursache genug den offensten Verdacht gegen dieselben zu hegen; aber dadurch wurde die unheilbringende Zwietracht nur noch mehr angefacht, und jede Aussöhnung zwischen einander unmöglich gemacht. Und so geschah es auch, dass Kolomann, Ladislavs Nachfolger, den Herzog Almus, seinen eigenen Bruder, blos aus Verdacht einer Verschwörung, sammt seinen ersten Anhängern gefangen nehmen und blenden liess. Ja er trieb die Grausamkeit so weit, dass diese Strafe auch an dessen fünfzehnjährigen Sohne Bela vollzogen wurde [1]). Die Strafe artet gewöhnlich in

---

1) *Colomannus, Rex Pannonicus, metuens, ne germanus suus Almus post eum regnaret, ipsum et filium ejus lumine privavit. Scriptores Rer. bok. Tom. I. pag.* 258. *Cosmae Eccl. Prag. Diac. Chron. Bohem. ad fidem Codicis MSS. Biblioth. Capit. Eccles. Metr. Prag. recensitum, cum aliis Codici-*

Unmenschlichkeit aus, wenn ihre Vollziehung Misstrauen und Rachegefühl beschleunigt.

Stephan II., Sohn des in peinigender Reue verstorbenen Kolomanns, erfuhr gleich zu Anfang seiner Regierung, wie wenig er sich auf sein Erbrecht verlassen könne. In dem Kriege gegen Wladimir, an dem die Ungarn nur mit Widerwillen Theil nahmen, hat man ihn bei Verweigerung des weitern Gehorsams, und unter Androhung einer andern Königswahl, zur Rückkehr in das Vaterland gezwungen. Er wollte herrschen, anstatt zu regieren. Auf diesem, zu Gunsten des aus seinem Gebiete vertriebenen Jaroslav unternommenen, Feldzuge hat Stephan II. auch Boris, den mit der Tochter des Kiover Grossfürsten erzeugten Sohn seines Vaters, kennen gelernt. Boris, für den sein eigenes Schicksal sprach, hatte den gemüthlichen König für sich eingenommen, so dass dieser an eigenen Leibeserben bereits verzweifelnd, den Gedanken fasste, ihm zur Nachfolge in Ungarn zu verhelfen.

Während Stephan II. in Rothrussland den Bruderzwist zwischen den Söhnen des Przemisler Fürsten Wolodar schlichtete, und zugleich seinem Halbbruder Boris, gegen Verzichtleistung auf das ihm früher verliehene Zipser-

---

*bus tam MSS. quam impressis collat. Accedunt ejusdem Cosmae continuatores, Canonici Pragenses duo, ex eodem Cod. Metr. tertius Monachus Sazaniensis. E Cod. Vindob. et Dresd. Pragae* 1783.

*Egregia Ductrix Adleyta ardenter cupiens, Festo B. Stephani R. ac Conf. adesse, Pannoniam petiit sed ibi diutius* (1137) *a fratre retenta est, donec patrem suum Almum sepelivit. Hic enim Almus a fratre suo Colomanno coecatus, in partibus Graeciae exulando vitam finivit, sicque intumulatum funus ejus per Decennium mansit, donec Rex Bela, filius suus, ab eodem praedicto tyranno, luminibus orbatus, in Regnum suum illud reportavit. Cont. Cosm. p.* 324.

land, zum Fürsten von Halitsch einsetzte, hatten die ungarischen Grafen, durch einige an des Reiches westlichen Gränzen unternommene Streifzüge, die friedlichen Verhältnisse mit dem benachbarten Lande zerrissen. Dieses und die vorhin in Russland bewiesene Widerspänstigkeit wollte der König bei seiner Rückkehr bestrafen, aber seine Massregeln erregten Unzufriedenheit und drohende Bewegungen im Lande. Sein Verdacht fiel auf den geblendeten Almus, der plötzlich nach Konstantinopel abgereist war. Nun verlangte Stephan dessen Verweisung aus dem byzantinischen Reiche, und auf die abschlägige Antwort des Johannes Komnenus rüstete er sich mit Ungestüm zum Kriege, dem nur Almus bald erfolgter Tod ein Ende machte.

Die zwischen dem Könige und der Nation herrschende Uneinigkeit hatte der Kumanen Uebermuth, die Stephan II. auffallend begünstigte, noch mehr vergrössert; auch war es schon Zeit an einen Nachfolger zu denken. Seine für Boris oft geäusserte Gunst fand bei den Magnaten den entschiedensten Widerstand. Man schlug ihm den noch lebenden geblendeten Bela vor, den er dann auch mit dem Troste, das Verbrechen des Vaters an dem Unschuldigen auszusöhnen, ohne Aufschub zum rechtmässigen Erben einsetzte.

Aber der Halitscher Fürst Boris, dem der Polenherzog Boleslav seine Tochter, in der Hoffnung der Thronfolge, zur Ehe gegeben, fand sich hierdurch zurückgesetzt. Von Boleslav unterstützt, bedrohte er Stephan II. mit verheerendem Kriege. Der Abscheu vor dem vermeintlichen Bastard und der rege Enthusiasmus für den jugendlich blühenden gemisshandelten Bela setzte die Ungarn in eine allgemeine Bewegung. Nachdem Boris einsah, wie vergeblich seine Drohungen seien, fügte er sich samt Boleslav

in die Umstände, und musste mit der neuen Zusicherung des Przemisler Gebietes zufrieden sein.

Doch gab Boris seine Ansprüche auf den ungarischen Thron noch nicht ganz auf, nur an Kraft und Gelegenheit fehlte es ihm, sie geltend zu machen. Die durch Bela's rachsüchtige und unternehmende Gemahlin Helena herbeigeführten blutigen Auftritte des Arader Landtages [1]) schienen ihm Beides zugeführt zu haben. Er gewann in und ausser dem Reiche zahlreichen Anhang. Die Erbitterten und Verwiesenen, den Makel seiner Geburt vergessend, waren nun bereit, ihn als König zu empfangen.

Bela II. ergriff, auf Anrathen der Königin, neue gewaltthätige Massregeln. Ein offener Krieg mit den Unzufriedenen schien zweifelhaft. Man berief also eine Versammlung, in welcher, zur Prüfung der Gesinnungen, vom Könige die Frage vorgelegt wurde: ob Boris Kolomanns rechtmässiger Sohn, oder ein Bastard sei? Die Klugen erklärten sich wider Boris; die aber zweideutig antworteten wurden von den hierzu bestellten Rittern überfallen. Die sich durch die Flucht retten konnten, gingen zu Boris über. Nun zog denselben auch Bela entgegen, liess

---

1) Bela hatte, auf Helenas Antrieb, im Jahre 1132 einen grossen Landtag nach Arad ausgeschrieben, wo meistens Griechen wohnten, zu deren Kirchenwesen sich auch die Königin bekannte. Der Landtag wurde auf freiem Felde gehalten. Die Neugierde, einen blinden König in der Mitte der Nation zu sehen, hatte eine unzählige Volksmenge zusammengeführt. Kaum fingen die Berathschlagungen an, so trat Helena, ihre Kinder Geyza und Ladislav am Arme, und ganz einfach gekleidet, in die Versammlung, und forderte Gerechtigkeit wider jene Verbrecher, die Rathgeber oder Werkzeuge der Blendung des Königs gewesen waren. Ihre Rede entflammte die Versammlung zur Rache; es entstand ein allgemeiner Aufruhr und acht und sechzig wurden auf der Stelle todtgeschlagen. Heinrich von Muglen. *Thurócz* und *Bonfin.*

aber, um das Blutvergiessen zu vermeiden, noch zuvor durch Abgeordnete zu Gemüthe führen, wie ungerecht die Ansprüche des Halitscher Fürsten seien. Auf diese Vorstellung kehrten die verbündeten Polen wirklich zurück, denen auch Boris folgen musste. Aber Boleslav führte sein mit des Boris Mannschaft vereinigtes Kriegsvolk wieder in Ungarn ein, theils um sich für den durch den Herzog Sobeslav zugefügten Schaden zu rächen, theils um seinen Eidam zur ungarischen Krone zu verhelfen. Adalbert, Leopolds, des Markgrafen von Oesterreich, erstgeborner Sohn, und Bela's Schwestermann, empfing den Halitscher Fürsten mit konzentrirter Kraft, so dass Boris und Boleslav nur mit grossem Verluste sich durchschlagen konnten.

Dieser Sieg hatte Bela's Thron vor dem unglücklichen, bald darauf auch aus Halitsch vertriebenen Boris auf eine Zeit lang gesichert. Im Jahre 1134 starb Boleslav, und so verlor Boris auch seine letzte Stütze.

Der in der Blüthe seines männlichen Alters verstorbene Bela hinterliess drei Söhne. Dem erstgebornen, Geyza, wurde in seinem zehnten Jahre, bei aller Eintracht, die Krone aufgesetzt. Während seiner Minderjährigkeit hatten der Palatin Belusch und der Erzbischof von Gran die Verwaltung des Reiches übernommen. Als Boris die Krönung Geyza's vernahm, wandte er sich an den Kaiser Konrad III. Seine unermüdeten Bitten um die Reichshilfe gegen die Ungarn, die sein Erbrecht nicht anerkennen wollten, schienen endlich den Kaiser zu bewegen; dieser hatte jedoch wichtige Ursachen, seinen gänzlichen Entschluss noch zu verzögern. Hierauf begab sich Boris, an Erlangung des kaiserlichen Beistandes ganz verzweifelnd, nach Oesterreich, und bewog den Burggrafen Ratbold zu einem Einfalle in Ungarn, den auch Herzog Heinrich Ja-

somirgott unterstützt hatte. Geyza zog ihnen mit zwei und achtzig tausend streitbaren Männern entgegen, und stellte sich am rechten Leitha-Ufer in Schlachtordnung auf. Die Schlacht war mörderisch. Ratbold wurde gefangen, Heinrich ergriff die Flucht, und Boris begab sich in den Schutz Ludwigs VII., Königs von Frankreich.

Der heilige Krieg, den Kaiser Konrad hierauf verkünden liess, hatte an Ludwig VII. einen der thätigsten Beförderer. Dieser führte sein Kreuzheer über Ungarn, wo man erfuhr, dass auch Boris sich unter seinem Kriegsvolke aufhalte. Geyza verlangte daher dessen Auslieferung [1]); aber Boris von seiner Gefahr unterrichtet, entfloh noch früher nach Konstantinopel.

Der Familienzwist, welcher zwischen Geyza und Stephan, wegen Nichtgestattung der Theilung des Reiches, später entstanden war, und durch den byzantinischen Hof unterhalten wurde, verwickelte den König in einen neuen Krieg mit dem Kaiser Manuel, in welchem Boris unter den griechischen Schaaren gegen die Ungarn kämpfend fiel, Geyza aber von seinem unruhigen Kronkompetenten endlich befreit wurde.

Nach Geyza's frühzeitigem Hintritte wurde dessen höchstens dreizehnjähriger Sohn Stephan III. zu Stuhlweissenburg gekrönt. Die Reichsverwaltung führten Lukas Banffy, der Graner Erzbischof, mit noch einigen Mitverwesern. Man hatte ein allgemeines Zutrauen zu der Regierung, die aber doch nicht vermögend war, dem bereits drohenden Sturme zu gebieten. Kaiser Manuel

1) Ludwig VII. soll geantwortet haben: „*Noverit Rex, quod domus Regis est quasi ecclesia, pedes ejus quasi altare; quomodo possum reddere vinctum eum, qui ad domum regalem, quasi ecclesiam confugit. Thurócz. Chron. C.* 66.

rückte in Begleitung der neuen Kronprätendenten, Stephan und Ladislav, seiner Schutzgenossen, mit einem starken Heere heran. Mit dem geheimen Vorsatz, sich ganz Ungarn zu unterwerfen, forderte er durch seine Abgeordneten von den Ungarn, dass sie ohne Widerrede Stephan, Geyza's Bruder, als ihren rechtmässigen König anerkennen sollten. Die Ungarn antworteten: Sie wollten sich keinen König vom byzantinischen Hofe aufdringen lassen. Nun lagerte sich Manuel vor Branizova, und nahm die Burg Haram mit Sturm ein. Dann trat er mit den ungarischen Parteien in Unterhandlungen, welche sich mit Stephans III. Absetzung und Ladislavs, seines Oheims, Anerkennung endigten. Aber der Graner Erzbischof Lukas Banffy, den Afterkönig verabscheuend, erklärte dessen Krönung für ungültig, und schloss ihn aus der Kirchengemeinschaft aus, wodurch Ladislavs Anhang sehr vermindert wurde. Sein in sechs Tagen nach der Thronbesteigung erfolgter Tod hat dann zu weiteren Unruhen nur neue Gelegenheit gegeben.

Nun trat Stephan, des Verstorbenen Bruder, auf, und wollte sich des Thrones sogleich bemächtigen. Er besass wenige Anhänger, denn selbst Ladislavs Partei hatte ihn verlassen. Doch liess er sich von seinem durch Bestechen, Drohen und Verheissungen getäuschten Anhang krönen. Hierauf erhob sich wider ihn ein allgemeiner Hass, welcher auch in offene Gewalt ausbrach. Eine blutige Schlacht, in welcher er selbst gefangen genommen wurde, beschloss seine fünfmonatliche Herrschaft. Stephan III. gab ihm die Freiheit unter der Bedingniss, dass er nimmermehr zurückkehre. Da begab er sich zu Manuel, und versprach ihm für den Beistand zu seiner Wiedereinsetzung das ungarische Reich zum byzantinischen Le-

hen. Manuel unterstützte ihn mit Geld und Kriegsvolk, und brach selbst mit dem Heere auf. Der Kaiser hatte nur sein eigenes Interesse vor Augen gehabt. — Während er an einem andern Staatsstreiche, an der Vermählung seiner Tochter mit Bela, des Königs Stephan III. Bruder, arbeitete, liess er seinen Schützling kämpfen, und als Stephan wiederholte Niederlagen erlitten hatte, zog er sich mit der Aeusserung zurück: er habe keinen rechtlichen Grund mehr zum Kriege. Stephan solle sich mit eitlen Hoffnungen nicht länger täuschen, indem ihn die Ungarn durchaus nicht zu ihrem Könige wollten. Stephan folgte dieser Warnung nicht, sondern versuchte in der Batscher und Bodrogher Gespanschaft Anhänger zu gewinnen.

Die aufgereizten Ungarn bemächtigten sich hierauf mit Zurückdrängung Stephans des ganzen syrmischen Gebietes, und nahmen Semlin ein, wo Stephan, von seinen eigenen Hofbedienten vergiftet, gestorben war.

Von diesem Feinde befreit, und um seinen Thron zu befestigen, feierte Stephan III. im Jahre 1166 zu Wien seine Verlobung mit Agnes, Herzog Heinrichs von Oesterreich Tochter. Kurz darnach starb er plötzlich [1]), worauf der am byzantinischen Hofe erzogene Bela einstimmig zum König erwählt wurde.

Kaum war Bela in Ungarn angelangt, so entstanden schon neue Parteiungen wegen des Thrones Wiederbesetzung. Die verwitwete Königin befand sich in Schwangerschaft, da behaupteten einige, man müsse ihre Entbindung abwarten, bevor von Bela's Krönung die Rede sein

---

1) Nach Arnold v. Lübeck soll Stephan vergiftet worden sein. *ap. Leibnitz SS., Brunsvic. Tom. II. p.* 531.

dürfte. Allein die andere Partei wollte in keinen Aufschub willigen, sondern drang, der Königin Umstände für erdichtet haltend, auf Geyza's Erhebung, den man auch seinem Bruder Bela schon deswegen vorziehen zu können glaubte, weil er unter der Aufsicht der weisen Mutter eine vaterländische Erziehung genossen hatte. Der Graner Erzbischof, für die Witwe gestimmt, wollte nun die Krönung Bela's, dessen Partei doch die stärkste war, nicht verrichten [1]). Man nahm daher zum Pabst Alexander III. die Zuflucht, der die Krönung entweder dem Graner Erzbischofe anbefehlen, oder dem Erzbischofe zu Kalotscha übertragen sollte. Dies letztere geschah, und Bela III. wurde im Jahre 1174 feierlich gekrönt.

Wiewohl das Kind der Witwe gleich nach der Geburt gestorben war, also Bela's Recht zur Krone über allem Zweifel stand, so dauerten doch die Parteiungen, selbst nach seiner Krönung, noch immer fort. Bela liess schon früher seinen Bruder Geyza in eine sichere Verwahrung bringen, dessen Anhänger nun Alles aufboten, um ihn auf freien Fuss zu setzen. Selbst die Mutter Euphrosyne legte sich ins Mittel, durch deren Hilfe Geyza dann aus dem Gefängnisse auch wirklich entwischte. Dies alles rieth dem gekrönten Könige strengere Massregeln zu ergreifen. Er liess Euphrosyne auf eine Burg bringen, und einige Grafen blenden. Diese Strenge sicherte ihm nun auf einige Zeit Gehorsam und Ehrfurcht.

Im Jahre 1184 liess Bela seinen Sohn Emerich krönen, dem jüngern Sohne Andreas hinterliess er nur sein

1) Der Vorzug und das Recht, diese feierliche Handlung an den Königen Ungarns zu verrichten, gebührt, nach hergebrachter Gewohnheit und ausdrücklichen Gesetzen, ausschliesslich dem Erzbischofe von Gran.

Gelübde einer Heerfahrt nach dem heiligen Lande, und wies ihm dazu bedeutende Summen an. Er starb im Jahre 1196 mit der Zuversicht, Alles geordnet zu haben. Aber bald nach seinem Tode zerfielen die Ungarn in zwei Parteien. Andreas hatte das zur Erfüllung des väterlichen Gelübdes bestimmte Geld zur Vermehrung seiner Anhänger verwendet. Nun forderte er von seinem Bruder die Theilung des Reichs, mit Herzogstitel und unabhängiger Gewalt, deren Verweigerung den erbittertsten Bruderzwist, und dann eine offene Fehde veranlasste. Da trat Pabst Cölestin III. mit seinem hierarchischen Zwangsmittel dazwischen, und gebot, unter Androhung des Kirchenbanns, Gehorsam gegen den rechtmässigen König. Aber Andreas setzte sich in Besitz des verlangten Gebietes eigenmächtig, und fuhr fort dasselbe noch mehr zu erweitern. Der durch Vermittlung der Bischöfe bewirkte Vergleich hat ihn im Besitze Dalmatiens und Kroatiens auch bestätiget.

Der Friede zwischen den Brüdern war nur scheinbar, denn es brach bald eine neue Fehde aus, und Andreas, von Emerich geschlagen, und aus dem Lande gejagt, flüchtete sich zum Herzog Leopold nach Wien. Inzwischen gewann der heilige Stuhl in Rom immer grössern Einfluss auf die ungarischen Angelegenheiten. Pabst Innozentius III. drang in den König, die angelobte Heerfahrt zu unternehmen, dieser bat hinwiederum um seine Mitwirkung, dass die Erbfolge auf dem Throne seinem unmündigen Sohne Ladislav zugesichert würde. Während Emerich mit dem Pabste unterhandelte, hatte Andreas Mittel gefunden, eine starke Heermacht wider seinen Bruder aufzubringen, mit welcher er ihm jetzt auch die Krone streitig machen wollte.

Emerich konnte der brüderlichen Rotte nur mit einer kleinen Schaar entgegenziehen. Die meisten Magnaten fielen von ihm ab, des Sieges Hoffnung verschwand, und man rieth ihm zur Flucht in der Nacht. Da fasste er den Entschluss, unbewaffnet, und ohne alle Bedeckung zu den feindlichen Schaaren hinzugehen. Die im Gefühle des Rechts furchtlos erscheinende Majestät überrascht den Haufen. Emerich begibt sich nun in seines Bruders Zelt, und führt ihn aus demselben gefangen durch die erschrokkenen Reihen. Andreas wurde hernach auf einer Burg eingeschlossen, seine Anhänger kehrten zur Pflicht zurück, und der Krieg war beendet, bevor er noch angefangen hatte.

Dieser unerwartete Aufschwung des Muthes hatte dem König grosse Achtung verschafft. Später söhnte er sich mit seinem Bruder wieder aus, und setzte ihn, kraft seines letzten Willens, zum Vormunde Ladislavs und zum Reichsverweser ein.

Nach dem Hintritte Emerichs bestrebte sich Andreas durch Schenkungen den Anhang der Magnaten zu gewinnen. Aber die Herrschsucht seiner Gemahlin erzeugte bald selbst in der königlichen Familie Feindschaften. Emerichs Witwe flüchtete sich mit ihrem Sohne nach Wien, und führte auch die Krone und die übrigen Reichsinsignien mit sich. Andreas säumte nicht, Alles drohend zurückzufordern, worauf man ihm aber, statt der Antwort, den Krieg erklärte. Beide Heere standen sich schon, zur Schlacht bereit, gegenüber, als die Nachricht von dem plötzlichen Tode des königlichen Knaben eintraf, und den Krieg endigte. Andreas gelangte hierauf zum Throne, und liess sich, nach friedlicher Zurückerhaltung der Krone, ohne Aufschub feierlich krönen.

Anstatt aber zu regieren, wurde Andreas II. selbst von seiner Gemahlin Gertraud regiert. Dieses, und die an Ausländer verschwendeten Gunstbezeigungen weckten die Aristokraten zu kühnen Unternehmungen gegen ihn. Man beschloss den, schwachen König abzusetzen, und schickte Abgeordnete nach Konstantinopel, um Geyza's Söhnen den ungarischen Thron anzubieten. Diese kamen bis Spalatro, wo sie durch ihre eigene Unvorsichtigkeit verrathen und in Verhaft genommen wurden. Von dieser Gefahr befreit, rüstete sich Andreas II., auf wiederholte Ermahnungen des römischen Stuhles, zum Kreuzzuge. Während seiner Abwesenheit von dem Reiche wurde seine Gemahlin ermordet [1]), seine Burg ausgeplündert, und die königliche Schatzkammer ganz erschöpft. Er fand bei seiner Rückkehr nur einen tiefgesunkenen, durch die Anmassung der Magnaten und Habsucht der Priester höchst zerrütteten Staat.

Durch den zwischen Andreas und seinem Sohne Bela, dem jüngern König, später entzündeten Familienzwist ent-

---

1) Die Ursache dieser grausamen That wird verschieden angegeben. — Einige sagen, die Königin hätte des Palatins Bank Gemahlin der Lüsternheit ihres jüngern Bruders vorsätzlich zugeführt, und das an ihr verübte Verbrechen begünstiget, wo dann der schon längst unzufriedene Palatin zur Partei der Missvergnügten trat, und aus Rache zur Ermordung derselben den Weg bahnte. *Katona. V.* 5. 204. — Andere behaupten, der Mord sei darum begangen worden, weil der König seiner Gemahlin zu gefallen, Berchtold, ihren Bruder, zum Erzbischofe von Kalotscha und zugleich zum Obergespan der Komitate Bacs und Bodrogh ernannt, und auch andere Fremde zu den ersten Reichsämtern erhoben habe. *Histor. Ecclesiae Colocs.* In Berchtold gab der König das erste bekannte Beispiel, dass ein Bischof von Amtswegen Obergespan war. Dies veranlasste dann das Gesetz: *Praeter Palatinum, Banum et Curiales Comites Regis et Reginae nullus duas dignitates teneat. corp. jur. hung.*

ständen im Reiche heftige Parteiungen. Diesem wollte der blosse Name ohne Machtantheil nicht mehr genügen. Während Raub, Mordbrennerei und Verheerung der Landgüter verübt wurde, gab jede Partei vor, die Sache ihres Königs zu verfechten. Man verweigerte dem rechtmässigen Könige den Gehorsam. Andreas war zu arm, um eine hinlängliche Kriegsmacht aufzubringen. Um Geld zu gewinnen, veräusserte er die Krongüter, und verpachtete, auf Anrathen des königlichen Schatzmeisters Dionys, Steuer und Zölle an Juden und Bulgaren [1]). Er machte sie zu Münzmeistern und Salzgrafen, die so lange an der Quelle des Wucherverdienstes blieben, als ihr Beschützer Dionysius im Besitze der Macht. Von der andern Seite ergingen an ihn und seinen Sohn Bela dringende Ermahnungen vom Pabste Honorius III., alle bis zum Jahre 1220 geschehenen Veräusserungen der Krongüter zu widerrufen, um Ungarns Staatskräfte zum Zwecke eines neuen Kreuzzuges in des Königs Hände zusammenfliessen zu lassen. Die bedürftige Lage drängte den König, Honorius Rath zu befolgen, aber, nachdem er drei Jahre mit Einziehung veräusserter oder verschenkter Krongüter muthig vorgeschritten war, fassten einige hierdurch erbitterte Magnaten den Anschlag, den König mit seinen Söhnen zu vertilgen, das Reich unter sich zu theilen, und die Krone dem Kaiser Friedrich II. anzutragen.

Glücklicher Weise wurde der Plan der Verschwornen entdeckt. Aber Andreas II. benutzte die erhaltene Lehre nicht, sondern fuhr fort, gegen alle ernsten Vor-

---

1) *Comites camerarii monetarum, salinarum et tributarii Nobiles Regni sint, non Ismaëlitae et Judaei. Andr. II. Decr.* 1222. *art.* 24. *corp. jur. hung.*

stellungen der besser Gesinnten, Juden und Mahomedanern die Verwaltung der Staatseinkünfte anzuvertrauen, und seinen verhassten Rathgebern Gehör zu geben. Robert, der Erzbischof von Gran, erliess dann, nach seinen fruchtlos wiederholten Ermahnungen, ein Interdikt über ihn und den bereits zur Palatinatwürde erhobenen Dionys, in den muthigsten Ausdrücken. Andreas II. bat den Erzbischof um die Aufhebung des Interdikts mehrmal, und als dieser auf seinem Machtworte fest beharrte, liess er auch den Pabst Gregor IX: um Gerechtigkeit ersuchen. Sein mit „*Pedum oscula beatorum*“ beginnendes demüthiges Sendschreiben bewirkte nur so viel, dass der Pabst einen Kardinal als Legaten nach Ungarn abschickte, um zwischen dem Könige, der Klerisei und dem Volke Recht zu sprechen.

In der hierauf gehaltenen Reichsversammlung versprach Andreas II. unter Eid und Siegel, sämmtliche Missbräuche abzustellen, erfüllte aber von Allen nichts. Die Heilung des schon zu tief gewurzelten Uebels war über seine Kräfte. Dreissig Jahre lang schwankte er auf dem ungarischen Throne, und die Schwäche seiner Regierung begünstigte am meisten jenen wilden aristokratisch-monarchischen Kampf, durch welchen das ungarische Volk in intellektueller Hinsicht um Jahrhunderte hinter andern Völkern Europas zurückgedrängt wurde.

Wenn Andreas II. schlechte Wirthschaft, Unzuverlässigkeit und energielose Regierung Geringschätzung und Abscheu gegen ihn erregte: so hat Bela's strenge und kluge Haushaltung gleich im zweiten Jahre nach seiner Krönung zur Unzufriedenheit und Meuterei Veranlassung gegeben. Die Missvergnügten luden Friedrich, Herzog von Oesterreich, ein, mit seinem Heerbanne in Ungarn zu erscheinen,

und die Huldigung der Ungarn, als König, zu empfangen. Bela IV. konnte sich bloss durch das Glück der Waffen auf dem Throne behaupten, wodurch die Unzufriedenheit wohl gedämpft, nicht aber ausgelöscht, noch viel weniger gut gemacht wurde. Im Jahre 1239 ertheilte Bela IV. den Kunen oder Kumanen, Vierzigtausend an der Zahl, ohne den Landtag zu befragen, Bürgerrechte und Wohnsitze im Reiche. Die Ehrenbezeigungen und Geschenke, mit welchen er Kuthen und die übrigen Oberhäupter des Volks überhäufte, erzeugten Neid und Hass gegen diese, Groll und Feindseligkeiten gegen ihn selbst. Bald darauf verbreitete sich das Gerücht von den Bewegungen der Mongolen oder Tataren gegen Westen. Je vorsichtiger Bela war, die Gebirgspässe im nordöstlichen Siebenbürgen zu besetzen, desto weniger glaubten die Ungarn den Nachrichten. Nebenbei spielten sie auch die Unerschrockenen, und verbreiteten den Wahn, dass die im Lande ansässigen Kumanen mit dem heranrückenden Feinde in geheimer Verbindung seien. Inzwischen kam Batu-Khan mit seinem Heere immer näher. Seine Horden erschienen schon vor Pesth, und Waitzen war bereits eingenommen. Am Ufer des Sajo auf dem Mokifelde sollte eine Hauptschlacht Alles entscheiden. Bela IV. wurde geschlagen, und der Feind verheerte nun alles bis an das linke Donauufer. Der flüchtige König hatte in seiner Noth selbst die Unabhängigkeit seines Reiches an den deutschen Kaiser veräussert.

Nach Abzug der Mongolen liess Bela IV. seinen Sohn Stephan im Jahre 1246 zu Stuhlweissenburg krönen, und verlieh ihm mit dem Titel eines jüngern Königs auch königliche Gewalt, was hernach zur Quelle trauriger, kränkender Erfahrungen wurde. Stephan, als gekrönter

König, wollte schon ihm Jahre 1262 auch an Einkünften und Glanze seinem Vater gleichgesetzt werden, daher forderte er die Erweiterung des ihm überlassenen Gebietes. Bela's Verweigerung erzeugte Zwist und gegenseitigen Argwohn, woraus denn Parteiungen entstanden. Stephans Anhang war grösser, und Bela musste, kraft eines Vergleiches, das Reich mit ihm theilen.

Stephan V. bestieg in seinem ein und dreissigsten Jahre den Thron seiner Väter. Seine kurze Regierung war stets nur im Kriege mit Ottokar beschäftiget; seine Söhne waren noch unmündig, um Thronstreitigkeiten zu ersinnen. Er hinterliess die Krone seinem älteren Sohne Ladislav IV., der schon früher mit Isabella, Tochter des Königs von Sizilien, verlobt war, und dessen Vormundschaft die Mutter mit dem Palatin und dem Graner Erzbischof führte, die auch an der Reichsverwaltung bedeutenden Antheil hatten. Sein jugendlicher Leichtsinn, den der Sieg über Ottokar noch mehr erhöhte, verwickelte ihn bald in die unangenehmsten Misshelligkeiten. Die Verbindung mit Isabella war auch nicht gesegnet. Der Hofstaat seiner Mutter bestand aus den reizendsten Kumanerinnen. Er liess sich durch Edua, eines kumanischen Fürsten Tochter, ganz bezaubern; ihr zu Liebe begünstigte er das ganze Kumanervolk, und die Ungarn sahen sich zurückgesetzt. Unter solchen Verhältnissen waren gräuliche Unordnungen unausbleiblich. Man wendete sich an den Pabst Nikolaus III. um Hilfe und Dazwischenkunft bittend. Dem päbstlichen Legaten gelobte der König alles zu vollziehen, was er verordnen würde, aber bald darauf liess er ihn durch allerlei Nachrichten von Untergrabung des königlichen Ansehens zum Zorne gereizt, aus dem Reiche weisen. Als er sich später wieder mit ihm

aussöhnte, verfuhr er gegen die noch heidnischen Kumanen mit unerbittlicher Strenge, wodurch er sich das ganze Volk zum Feinde machte. Ein grosser Theil wanderte aus, und nahm seine Zuflucht zum Olt-Emir, der am linken Ufer der Aluta hordete. Dieser entschloss sich, das ganze kumanische Volk von der ungarischen Herrschaft zu befreien, und zog wider Ladislav bewaffnet aus. Der Sieg war auf der ungarischen Seite, und Olt-Emir entfloh zu den Nogajer Tataren. Zwei Jahre hierauf sendete der Nogaj-Khan einen grossen Schwarm Mongolen und Kumanen gegen Ungarn ab. Verheerend und verwüstend wälzten sich die heranstürmenden Horden über Siebenbürgen und Ungarn hin; der König hatte nicht mehr Zeit, die Kriegsmacht des Reiches unter seine Fahnen zu sammeln. Die aus Mangel an Lebensmitteln Zurückkehrenden ereilte er endlich in Siebenbürgen am Maros, und besiegte sie völlig in mehreren Schlachten. Die sich ergebenden Kumanen nahm Ladislav IV., auf Fürbitte der ihm treu gebliebenen kumanischen Edlen, in das Reich auf, und wies ihnen in der Biharer, Szathmarer, Pesther und Marmaroscher Gespanschaft Wohnsitze an.

Nach diesem Siege gab sich der junge Fürst dem Hange zur Wollust gänzlich hin, und nahm aus Sorge für seine Sicherheit die Kumanen immer auffallender in Schutz. Seine Gemahlin Isabella verstossend, vermählte er sich öffentlich mit der schönen Kumanerin Edua. Da beriefen die ungarischen Magnaten Andreas, Stephans Sohn, aus Venedig in das Reich, und erneuerten vor dem römischen Stuhle die bittersten Klagen wider den König, der dann in einer Nacht von Eduas Verwandten selbst ermordet wurde.

Andreas war in Ungarn noch nicht angekommen, als schon Parteiungen gegen ihn ausbrachen. Der Graf von Güssingen, im Dienste der aufrührerischen Aristokraten, hatte ihn schon auf dem Herwege gefangen genommen, und nur auf Zusage eines bedeutenden Lösegeldes wieder freigelassen. Bei seiner Ankunft in Stuhlweissenburg wollte man ihm die Krone und Reichsinsignien vorenthalten, welche Anmassung der Graner Erzbischof nur mit schwerer Mühe beseitigen konnte. Im Jahre 1290 ward er dann gekrönt, aber kaum war diese Feierlichkeit vollbracht, als ihm die Ruhestörer einen andern Andreas entgegenstellten, der sich unter diesem Namen fälschlich für den Bruder Ladislavs ausgab. Der über die Karpaten verfolgte Betrüger ertrank auf seiner Flucht in der Nidra bei Chroberz [1]).

Ausser den Ränken einheimischer Feinde musste Andreas III. auch gegen die Unternehmungen des Pabstes Nikolaus III., und des Kaisers Rudolph kämpfen. Jener glaubte, nach Ladislav IV. Ermordung günstige Gelegenheit bekommen zu haben, sich die Oberherrlichkeit über Ungarn zu verschaffen. Er erkundigte sich daher durch einen Abgeordneten nach dem Zustande der Dinge in Ungarn, besonders aber, ob Ladislav im wahren Glauben, oder in den Irrthümern der Schismatiker verstorben sei. — Kaiser Rudolph erklärte Ungarn für ein erledigtes Reichslehen, um seinen Sohn Albert damit zu belehnen [2]). Aber di

1) Urkunde Andreas von 1291 bei Wagner, *Diplom. Sáros.* S. 304. *Chron. Salisb. a primo anno aerae christ. ad* 1398 *Saec. XSS. scribi coeptum.* Bei Petz S. 314. 491.

2) Des Kaisers Verfahren beruhte auf folgendem Grunde: Als seine Herrschaft durch den Sieg über Ottokar in Oesterreich fest gegründet war, stellte er zu Erfurt im Jahre 1290 ein Zeu

unstatthaften Ansprüche dieser Prätendenten hatten Andreas III. auf dem Throne nur noch mehr befestiget. Die Nachforschungen des in dem ungarischen Staatsrechte unerfahrnen Nikolaus liess man ohne alle Antwort, und den Kaiser hinderte der Tod an fernern Unternehmungen. Auch Albert entsagte dann der Belehnung seines Vaters, als er den herzhaften Widerstand der Ungarn erfuhr, und nun schien Andreas III. Recht auf die ungarische Krone Niemand mehr bezweifeln zu können.

Der Schein war aber trüglich. Denn zu Hause vermehrte sich die Zahl der Missvergnügten immer mehr, die die kläglichsten Nachrichten von der in Ungarn herrschenden Unordnung verbreiteten. Nun wollte sich Maria, Ladislavs Schwester, des Vaterlandes annehmen, und ihm an ihrem erstgebornen Sohn, Karl Martell, einen König geben. Um dies zu bewerkstelligen, stimmte sie selbst in die Klagen mit ein [1]), und rechnete hierbei auf des Pabstes Nikolaus mitwirkende Unterstützung. Bald erklärten sich auch einige übermächtige Magnaten Ungarns, unter denen selbst der Reichspalatin war, für Karls Partei. Andreas überfiel und zerstreute die Empörer, dann ver-

niss darüber aus, dass er zugegen gewesen, als die Abgeordneten Bela's IV. dem Kaiser Friedrich das ungarische Reich, als ein Lehen, angeboten, und auch die Belehnung darüber empfangen hätten. Kraft dieses ungültigen Zeugnisses verlieh er dann Ungarn seinem Sohne Albert ohne die Nation zu befragen, mit deren Beistande er vorhin seinen eigenen Thron gesichert hatte. Engel. Geschichte des ungarischen Reichs. I. Theil.

1) Sie sagt in einer Urkunde: „*Sublato fratre nostro Ladislao, nullis legitimis liberis superstitibus ex eodem, turbato protinus Regni regimine, versae sunt illic omnium manus ad rapinas, spolia et strages, quod relegata justitia, et judicio dissoluto, ibi jam non juribus, sed viribus decernuntur. Observ. crit. ad Hist. Transyl. per Eder.*

wendete er seine ganze Thätigkeit zur Heilung der Wunden, welche die Verschwendung seines Vorfahren dem Vaterland beigebracht hatte. Als dieses sorgfältige Verfahren [1]) seine Feinde im Lande noch mehr vermehrte, sah er sich nach auswärtigen Verbindungen um. Er trat mit dem Herzoge Albert und dem Könige von Böhmen, Wenzeslav in ein Trutz- und Schutzbündniss, wodurch er an Albert der Partei Karls einen Anhänger abgewann, dessen Nachbarschaft sonst seine Ruhe am meisten gefährdet haben würde.

Dieses Bündniss wurde noch mehr befestiget, als sich Andreas nach dem Tode seiner Gemahlin, Fennena, mit Alberts Tochter, Agnes, zum zweiten Male vermählte. Doch war seine Ruhe und Sicherheit von Neapel her, selbst nach Karl Martells Tode, noch immer bedroht. Der Pabst Bonifazius VIII. enthüllte bald seine geheimen Gesinnungen gegen ihn [2]). Der Hofkapellan der Königin Maria

---

1) Er bereiste mehrmal das Reich von allen Seiten, um sich von der Richtigkeit der Berichte, welche die zur Untersuchung des Rechts- und Besitztitels der früher veräusserten Krongüter, durch ihn aufgestellten bewährten Männer erstatteten, zu überzeugen. Nach der Ueberzeugung liess er alles für den Fiscus einziehen, was Gewalt oder Betrug von den königlichen Besitzungen abgerissen, oder ohne alles Verdienst erschlichen hatte. Fessler, Geschichte der Ungarn, und ihrer Landsassen. 2. Th. S. 716.

2) Ein gleichzeitiger Chronist, dessen Zeugniss um so merkwürdiger ist, als es zugleich die Ansichten der Ungarn über die päbstlichen Anmassungen wahrhaft darstellt, erzählt folgendes:

Da der Kunig Ladisla
Begraben ward, vil schir darna
Hub sich in Vngern grosse Not.
Der Pabst den Herren allen pot,
Er wer also herchomen
Wenn Vngern Land wurd benommen,
Von dem Tod sein Eribherre
So wer daz Recht und die Ere

von Neapel, den Bonifazius unrechtlich zum Spalatroer Erzbischof ernannt hatte, sollte, nach dem entworfenen Plane, für Karl Robert den Weg zum ungarischen Throne bahnen. Maria warb für ihren Sohn Anhänger im Lande, und es gelang ihr auch mehrere treulose Männer zu finden, die ihre Ränke, während des Königs Abwesenheit in Wien, fortzusetzen bereit waren. Andreas, die geheime Mitwir-

---

Dem Stul ze Rom bezalt,
Daz er von seinem Gewalt
Einen Kunig dar solt geben.
Dez pegunden widerstreben
Dacz Vngern Arm und Reich,
Sie jahen, ez wer wissen leich,
Die pfaffen mit irr' Zungen
Vngerland hätten nicht betwungen
Aus der Gewalt der Haidenschaft,
Ir vordern hinten ez mit grosser Graft
Den Haiden aberstritten,
Und hinten auch darumb erlitten
Vil manigen Pluts-Gutz:
Si heten dchain Nucz
Von dem Pabst nicht mer,
Dann allein die Er
Christen leiches gelauben
Esi sich liessen berauben
Irs Landts Rechts
E wolden si sich slechts
Dez si von im jahen
Dò daz die pfaffen sahen
Die do sind in Vngerland
Dem Pabst enputen si zehand
Der Vnger Vursacz und ir Willen
Und rieten im, daz er stillen
Daz Volkh alles hiessze
Daz er Sew Selb liessze
Einen Kunig nennen.

*Chron. Austr. ab Ottoc. Horneckio qui vixit temporibus Rudolphi et Alberti I.* (Das zueh ist geschrieben am Phinztag vor Sand Symon und Sand Judaztag) *anno* 1435. *ex Cod. Admontensi ap. Petz. Tom. III.*

kung seiner Grossen beobachtend, schrieb, um der völligen Zerrüttung des Reiches vorzubeugen und das königliche Ansehen zu befestigen, einen Landtag aus, wozu er die gesammte Ritterschaft berief. Der von Bonifazius zum apostolischen Nunzius ernannte Erzbischof von Gran, Gregor, erschien als Oberhaupt der Parteiung für Karl Robert nicht, widersetzte sich auch dem bald hierauf am Rákos gehaltenen Landtage, und schloss innige Freundschaft mit den Aufrührern, welche schon unter den vorigen Königen die gräulichsten Verbrechen begangen hatten. Mit ihm standen an der Spitze der Verräther die Güssinger Grafen Ugrin und Demeter, und ein gewisser Dominik. Diese zogen mit ihrer Rotte über die Drave in ein berüchtigtes Raubnest jener Zeit und forderten Bonifazius, fälschlich in aller Stände Namen, wider Andreas zu apostolischen Machthandlungen auf, der dann den Knaben Karl Robert zum Könige von Ungarn auch ernannte [1]). Hierauf sandten Aufrührer Abgeordnete nach Apulien, um den neuen König zu übernehmen und nach Dalmatien zu geleiten. Andreas, dem die ganze ungarische Klerisei, der grösste Theil des Adels, und mehrere Reichsbarone treu geblieben waren, liess ein Aufgebot zum Feldzuge ergehen, welcher den Aufrührern unvermeidliches Verderben drohete. Die Aufrührer genöthigt an ihre Selbsterhaltung zu denken, vollzogen nun die schändlichste Gräuelthat; Andreas musste durch Gift sterben [2]), welches ihm sein hierzu erkaufter Kammerdiener beigebracht hatte.

---

1) *Bonifacius Papa VIII. ad suggestionem quorumdam malignorum de Regno Ungariae Carolo, filio Caroli Regis, Siciliae, providit. Chron. Benessii de Weitmil. T. I. p.* 209.

2) Zwei ungarische Grafen bereden einen Bedienten des Königs Andreas in Ungarn, seinem Herrn Gift beizubringen. Der

Die männliche Linie des arpad'schen Stammes, welche über vierhundert Jahre den ungarischen Thron inne gehabt hatte, und durch die gemeinschaftliche Abkunft mit der Nation selbst verwandt, bei einer bessern Organisation des Staatswesens, die festeste Stütze der Nationalität geworden wäre, ist mit Andreas III. im Jahre 1301 erloschen. Die innern Kriege, welche bald von der königlichen Familie selbst, bald von den übermächtigen Aristokraten ausgingen, und mit Empörungen, Verfolgungen und Grausamkeiten verbunden waren, haben schon in dieser Periode um desto gefährlichere Folgen herbeigeführt, als sich auch fremde Höfe, durch die innere Zerrüttung des Reichs zur Herrsch- oder Gewinnsucht gereizt, in die ungarischen Angelegenheiten mischten [1]). Die rechtmässige Herrschaft zwischen aufgedrungenen und vertriebenen Königen schwankend, konnte nie jene Friedensruhe geniessen, welche den Erfolg, mit kluger Erwägung aufgestellter Gesetze zur Beförderung des Gesammtwohls, erleichtert. Wo den Thron Gewalt oder Bestechung besetzt, da ist keine Freiheit mehr, und unter dem willkürlichen Wechsel der Herrscher erheben sich die gefährlichsten Günstlinge, die nur in der Zwietracht ihren Gewinn suchen [2]).

Die Vorsicht der Könige, ihre Erben noch bei Leb-

---

K. Andreas von Ungarn wurde in Speisen, so mit einem vergifteten Messer zerschnitten worden, vergeben, woran er auch gestorben. *Cont. Chron. Austr. ab Ottoc. Horneckio ex Cod. Admont.* Bei Petz. *T. III. Cap.* 718. 719. *Tim. Epit. Chronol. p.* 42.

1) *Aliena mala suam putarunt occasionem. M. T. Cicero Epist.*

2) *Falso libertatis vocabulum obtendi ab iis, qui privatim degeneres, in publicum exitiosi, nihil spei, nisi per discordias habent. Tac. Annal. Libr. XI.*

zeiten krönen zu lassen, hätte den gefährlichen Wahlparteiungen alle Gelegenheit benehmen sollen, aber die Theilung des Ansehens hatte auch die Theilung der Gewalt und des Reiches meistens zur Folge gehabt. Der ältere und jüngere König führten ihren eigenen Hofstaat, hatten ihre eigenen Freunde, Rathgeber und Günstlinge, wodurch im Reiche zwei Regierungen und Staaten entstanden sind, und das königliche Ansehen in dem Grade sank, als es immer Menschen gab, die den zwischen Vater und Sohn angefachten gegenseitigen Argwohn aus Gewinnsucht unablässig nährten. Auch die Minderjährigkeit der Könige, für welche gesetzlich noch nicht gesorgt worden war, musste oft zur Quelle ungerechter Anmassungen werden, denn mit der Vormundschaft war auch die Reichsverwaltung verbunden, und nicht immer ist der gute Vormund auch zugleich ein guter Reichsverweser.

---

Die in der ersten Periode urvertragsmässig ausgeübte Nationalbefugniss, den Thronfolger unter den Söhnen oder Brüdern des Königs wählen zu können, hat Ungarn nach Andreas III. Absterben, zum förmlichen Wahlreiche gemacht [1]). Der dreihundertjährige Erb- und Wahlrechtskampf ging nun mit Erlöschung des männlich arpad'schen Stammes auf die weibliche Linie über, in welcher Elisabetha, Andreas III. Tochter, allein dem Throne am nächsten stand, die Anerkennung ihres Erbfolgerechtes

---

1) *Domestica Regum Hungariae familia inde ab Arpado in Andrea III. deficiente, nullum foeminis ad Regnum jus certum fuit, sed tota Regum quacunque ex familia legendorum potestas ad libera gentis universae suffragia devoluta fuerat. Palma. Notit. Rer. hung.* P. I.

erwartend, und noch bei Lebzeiten ihres Vaters mit Wenzeslav von Böhmen verlobt. Wie die erste Periode über die Primogenitur, so entschied auch die zweite über die weibliche Succession und Regierung. Wenzeslav IV. König von Böhmen, wurde im siebenten Monate nach Andreas Tode von der zahlreichsten Partei durch freie Wahl zum Könige berufen, denn nur er allein schien stark genug, Ungarn mit Würde zu behaupten und gegen alle fremden Anmassungen mit Kraft zu vertheidigen. Indessen nahmen die Ungarn, aus Achtung gegen den alten Herrscherstamm, auch bei dieser Wahl auf einen Abkömmling der arpadisch weiblichen Linie noch immer Rücksicht [1]). Aber Wenzeslav brachte den ungarischen Abgeordneten seinen Sohn, den künftigen Gemahl der Elisabetha, in Vorschlag, der dann, nach Vollziehung der Wahlurkunde in Stuhlweissenburg, unter dem Namen Ladislav, feierlich gesalbt und gekrönt wurde.

Wenzeslavs Wahl und Krönung hatte Karl Roberts Partei, welche nur auf Andreas III. Tod wartete, zu gleichen Anstalten ermuntert. Er wurde von seinem Anhange von Agram nach Gran geführt, und daselbst mit einer päbstlichen Krone gekrönt [2]). Wenzeslav hatte die freie Wahl der Redlichern, die Krönung mit der Reichskrone und die Schätze seines Vaters; Karl Robert den

---

1) *Ea fuere Hungari in sanguinem suum Regium Arpadianum reverentia, et gratitudine, ut huic generi materno propinquiores exterarum familiarum Principes remotioribus antetulerint. Palma. Notit. Rer. hung.* P. I.

2) *Testimoniales litterae archiepiscoporum et episcoporum Hungariae, quod Carolus Robertus corona, quam Gentilis Cardinalis nomine sedis apostolicae Regno et Regi donaverat, fuerat incinctus. Dat. Budae VIII. Cal. Jul.* 1309. *In Cod. diplom. Hung. Geor. Fejér T. VIII. Vol. I.*

päbstlichen Schutz, und die aus Eigennutz beharrliche Anstrengung seiner Ordnung und Recht verachtenden Anhänger für sich. Uebrigens aber waren Beide weibliche Abkömmlinge des arpad'schen Stammes, jener Bela's IV., dieser Stephans V. Schwesterurenkel.

Die Kunde von Wenzeslavs Krönung gelangte bald hierauf auch an Bonifazius, der nach Andreas III. Tode Karl Roberts Anerkennung für unausbleiblich hielt. Die nochmalige Vereitelung seines lang entworfenen Planes, Ungarn zum päbstlichen Lehen einzurichten, kränkte jetzt seinen Hochmuth empfindlicher, als dass er hätte unterlassen können, die Sache seines Klienten auch durch Gewaltschritte zu befördern. Er erklärte Wenzeslavs Krönung für widerrechtlich und nichtig, beschuldigte den Kalotscher Erzbischof, der an Wenzeslav verrichteten Krönung wegen, einer Vermessenheit, verwies es dem Könige von Böhmen, dass er seinen Sohn mit Uebergehung des apostolischen Stuhls von einem dazu unbefugten Manne krönen liess, lud ihn zur Rechtfertigung seines Verfahrens und seiner Ansprüche auf das ungarische Reich vor sich [1]), und ertheilte seinem nach Ungarn abgeordneten Legaten Nikolaus Befehle, welche die ungarischen Stände, bei dem Bewusstsein ihres Wahlrechts, anstatt des Gehorsams, nur zum entschlossensten Widerstande reizen mussten. In der Versammlung zu Ofen wurde Nikolaus mit allen Anträgen und Vorschlägen seines Senders nicht allein geradezu zu-

1) *Si quae jura tibi vel memorato nato tuo competerent in Regno Hungariae aliisque provinciis, eaque persecuti fueritis coram nobis, illa disponimus illibata servare nec minuere, sed augere.* 16. *Cal. Nov.* 1301. *Cod. dipp. Hung. G. Fejér. Tom. VIII. Vol. I. p.* 63.

rückgewiesen, sondern die ungarische Klerisei verhängte sogar über denselben, den Pabst selbst, und über alle, die dem eingedrängten Karl Robert anhingen, den Bann öffentlich und feierlich, worauf sich dann Nikolaus eiligst nach Wien flüchtete [1]).

Wenzeslav konnte sich über diese muthige Aufrechthaltung der Wahl seines Sohnes billig freuen. Mit Zuversicht liess er nun durch eine Gesandschaft dem Pabste Bonifazius melden, dass seines Sohnes Recht zu der ungarischen Krone auf die freie Nationalwahl gegründet, daher Karl Roberts Ansprüchen vorzuziehen sei. Der in dem Staatsrecht erfahrenere Pabst setzte jetzt der Wahl Wenzeslavs Karl Roberts Erbrecht entgegen, und erliess an beide Kronprätendenten eine Vorladung vor seinen Richterstuhl, wo sie sein Endurtheil vernehmen sollten [2]). Ungeachtet Wenzeslavs Einwendung, dass dem Pabste über die Weltreiche keine Entscheidung zukomme, sprach

---

1) *Cum Dominus Hostiensis Cardinalis Budam venisset, et promotioni Domini Caroli, pro qua directus fuerat, intenderet, fautores filii Regis Bohemiae id aegre ferentes, laesioni illius intendebant. Territus itaque legatus metu clanculo Budenses dereliquit et properanter Posonium festinavit, neque etiam ibidem securus seu tutus, Viennam pervenit, ubi per aliquod spatium temporis aggregata pecunia procuratoria, infecto omni negotio incassum rediit ad urbem. Bernardi Norici Coenob. Cremifanen. Chron. Austr.* bei Petz.

2) *Te ac Reginam, Nepotem illius, ac filium tuum praedictos, vestrumque sequaces, et alios qui sua crediderint interesse, de quibus expedire viderimus, per peremptoriae citationis edictum proponimus ad nostram facere praesentiam evocari, ut cum omnibus juribus, actis ac munimentis hujusmodi negotium contingentibus compareatis, legitime coram nobis recepturi justitiae complementum et facturi, quae pro bono statu dicti Regni duxerimus ordinanda. Dat. Anagniae IV. Id. Jun. anno VIII. anno* 1302. *Cod. dipl. hung. Georg. Fejér. Tom. VIII. Vol. I.*

dieser nun mit apostolischer Machtfülle dem Enkel Marias, Karl Robert, die ungarische Krone zu; hob die mit Wenzeslav geschlossenen Verträge auf; verbot allen Ständen, ihn mündlich oder schriftlich König zu nennen, und liess seinen Befehl unter Androhung des Kirchenbannes gegen die Ungehorsamen im Reiche verkündigen. Bei der auffallenden Weichlichkeit und Schwelgerei, welche sich in Wenzeslav täglich widriger offenbarte [1]), hat die Bulle des unbefugten Richters selbst im eigentlichen Ungarn seinen Anhang merklich vermindert. Nur die Aufrechthaltung des Wahlrechts fesselte noch Einige an die Person des ausschweifenden Jünglinges, und nach Bonifazius Tode gingen auch diese zu der grössern Partei über, die im Jahre 1304 Bela's IV. Enkel, Otto von Baiern, zum Könige erwählt hatte.

Ein vom Pabst ernannter und zwei erwählte Könige stritten jetzt um Ungarns Krone. Karl Robert trat mit Rudolph, Herzog von Oesterreich, in Bündniss. Wenzes-

1) Die böhmischen Chronisten sagen: *Regi Wenceslao adolescentulo in Ungaria quidam nobiles filios suos servitio applicuerunt, qui ex iniquo contubernio ad multa illicita flexibilem juvenis Regis animum inclinaverunt. Francisci Chron. p. 7. Scriptor. Rer. boh. edit. p. Franc. Mart. Pelzl et Dobrovszky. T. II.*

*Dum Rex Wenceslaus in Ungaria moram traheret, habuit secum plures filios Baronum ac Nobilium de Bohemia, qui ex iniquo contubernio ad multa illicita flexibilem juvenis Regis animum inclinaverunt. Incepit enim cum eis ipse Rex lascivire, vinum forte usque ad ebrietatem votidie bibere, noctes insomnes ducere, de mane, cum deberet officio divino, aut consiliis necessariis interesse, usque ad horam meridiei dormitare, et surgendo, vix consummato prandio, vanis colloquiis et fabulationibus intendere; depravarunt enim mala consortia ejus cor, ut nec deum nec homines jam timeret. Chron. Benessii de Weitmil L. 1. P. 213. Scriptor. Rerum bohemicarum, Edit. I. Fr. Mart. Pelzl. et Dobrovszky.*

lav mahnte seinen Vater um eiligsten Beistand. Dieser kam mit einem starken Heere, und nachdem er listiger Weise die Krone und die übrigen Reichskleinodien in seine Gewalt gebracht, an Michael, Erzbischof von Gran, Karl Roberts eifrigem Parteigänger, Rache geübt, und einige Gegenden Ungarns verheert hatte, zog er mit seinem Sohne nach Böhmen zurück [1]). Auf das Gerücht von Wenzeslavs Flucht und von dem Raube der Reichskrone hatte sich Ottos Anhang noch mehr vergrössert, der, nach Erhandlung der Reichsinsignien von Wenzeslav [2]), mit Hilfe des mächtigen Grafen Ywan, in Anwesenheit derjenigen Bischöfe, Magnaten und Herren, welche sich vom Pabste keinen König wollten aufdringen lassen, in Stuhlweissenburg auch feierlich gekrönt wurde [3]).

Um sich gegen die Partei des Neapler Karls die Gunst des Volkes zu erwerben, bereisete Otto gleich nach seiner Krönung den grössten Theil des Landes und zeigte sich überall im königlichen Schmucke [4]). In solcher Ab-

---

1) *Chronicon Salisburgense* bei Petz T. 1. S. 314—491. *Chronicon Zwetlense* bei Petz. S. 527—542. *Chronicon Austr. Paltrami et Nic. Vischel.* bei Petz S. 704—738.

2) Otto ging in dem Vertrage mit Wenzeslav über Succession und Reichskrone die Verbindlichkeit ein, dessen zurückgewiesene Braut Elisabeth, Andreas III. Tochter, zur Gemahlin zu nehmen. Fessler's Gesch. d. Ung. 3. T. S. 45.

3) *Coronam Regni Hungariae cum pluribus aliis Regni insignibus Ottoni Duci Bavariae, qui etiam de prosapia Regum Ungariae processerat, voluntarie resignavit, (Wenceslaus) omnique juri regio, quod habuit in Ungaria, cum pluribus Principibus et Nobilibus liberaliter resignavit, qui Ungariam intrans, licet cum magno labore in Regem Ungariae est coronatus. Pelzl et Dobrovszky. Script. Rer. bohem. T. II. L. I. C.* 18.

4) *Ab Ottone Bavaro coronato postulaverunt Ungari, ut nomen mutaret, et Bela vocaretur, — in avi sui materni reverentiam; egit et hoc lubens, sed coronam e manibus ob discor-*

sicht kam er bis nach Siebenbürgen, wo ihn der mit Karl Robert und dem Kaiser Albert einverstandene Wojwod Ladislav [1]), nach gewaltthätiger Abnahme der Krone und der Reichsinsignien [2]), gefangen setzte, und so lange im Verhafte hielt, bis er sich gänzlich überzeugte, dass Otto's Person seinem weitern Plane weder nützen, noch schaden mehr könne.

Während Otto in Siebenbürgen verhaftet, und Karl Robert an die dalmatische Küste verdrängt war, beging die Parteiwuth grässliche Thaten in Ungarn. Da trat Klemens V. auf und befahl sämmtlichen Reichsinsassen, unter Strafe des Bannes, vom Otto abzustehen, Maria's Enkel König zu nennen, und keine neuern Verbindungen zu stiften, oder Verschwörungen anzuzetteln, bis der apostolische Stuhl über die ungarische Succession unwider-

---

*diam populi et factiosos non extradedit. Fasti Campil. a Chrysost. Hanthaler, Prof. et Biblioth. Campil. Lint.* 1747. Dies war also eigentlich die Ursache, warum Otto die Reichsinsignien überall mit sich führte.

Die Ungarn begehren von ihrem König Otto, dass er sich Bela nenne und die Reichskleinodien in dem Thumb zu Weissenburg niederlege. Aber er weigerte sich das zu thun, wo er hernach zu einer Heirath nach Siebenbürgen gelockt, eingesperrt, und die Krone herausgeben musste. Horneck bei Petz. *Tom. III.*

1) *Otto insidiis Alberti Imperatoris per Ladislaum Wajwodam captus erat. Farlat. Tom. IV.* S. 368.

2) Nachdem sich Ladislav der Krone und Reichsinsignien bemächtigt, dachte er an Karl Robert eben so wenig, als an das Wohl des Vaterlandes. Er wollte eigentlich das unter dem Drängen und Treiben der verschiedenen Parteien verkannte Erbrecht seines Eidams Wladislav geltend machen, oder es so theuer als möglich an Otto oder Karl verkaufen. Wladislav war des servischen Königs Stephan Dragutin und der Katharina, Tochter Stephans V., Sohn. Er meinte: hat man Elisabeth, Andreas III. Tochter, verlassen, so gebührt das Erbrecht seinem Eidam, dem Enkel ihrer jüngern Schwester.

ruflich entschieden haben würde [1]). Dem Herzoge Otto verlieh er eines Jahres Frist zur Darstellung und Vertheidigung seiner Ansprüche auf den Thron vor dem päbstlichen Hof und liess den Csanader Bischof wegen Otto's widerrechtlicher Krönung zur Rechenschaft vorladen. Da nun die Ungarn wieder in Gefahr standen, ihr freies Wahlrecht durch die Parteiungen und des römischen Stuhls neueres Trachten zu verlieren, so haben sie, den gegenseitigen Befehdungen vorbeugend, Karl unverzüglich nach Ungarn berufen, und bevor noch der Kardinal Gentilis als päbstlicher Legat anlangte, auf dem Rákosfelde zum Könige von Ungarn erwählt [2]). Otto, seines Verhaftes entlassen, eilte, mit dem blossen Königstitel sich begnügend, in sein Erbland zurück [3]), wo er im Jahre 1312 an einer Vergiftung starb [4]).

Die Freude über die Eintracht des Rákoser Landtags wurde von dem Trentschiner Grafen Mathäus bald

---

1) *Donec de juribus et proprietate dicti Regni per eandem Sedem plene fuerit definitum. Bulla Clement. V.* bei Pray Annal. Th. 1. S. 380.

2) *Nos igitur ejusdem Regni bonum statum et commodum ex animo intendentes, diligenti collatione praehabita Dominum nostrum Carolum, ac posteritatem ejus, prout legalis successio exigit in Regem Hungariae et naturalem Dominum perpetuum suscipimus. SS. et OO. Hung. coalit. cum Carolo. Kovachich. Vestig. Comit.*

3) *Dux Bavariae Otto in Ungaria, cum in Regnum non proficeret, domum revertitur; hac sola potitus apud Ungaros felicitate, quod Ruthenorum captivitates, in quas traditus fuerat, deo miserante evasit. Regni tamen gloriam non usque quaque desperans, titulum sibi ejusdem in suis interim literis ascribebat. Chron. Salisb.* bei Petz S. 314—491.

4) *Rex Ungariae Otto, Dux Bavariae in Landshut toxicatus obiit. Excerpta ex vetustiori Chronico Coenobii Weichen-Stephanensis. Ord. S. Benedicti,* bei Petz. Th. II. S. 403. 4.

gestört. Unter Wenzeslav zum Reichspalatin ernannt, dem das Recht zur Zeit des erledigten Thrones den Landtag zu berufen, gesetzlich gebührt, erklärte Mathäus den letzten Rákoser Landtag für unstatthaft, und Karls Wahl für ungültig, und setzte zugleich ein Schreiben durch das ganze Reich in Umlauf, worin er sämmtliche Stände zu einer neuen Königswahl berief. Diese Verfügung fand desto grösseren Beifall, weil Karl mit der Reichskrone noch nicht gekrönt war. Vorzüglich aber berechtigte sie den Siebenbürger Wojwoden Ladislav zu neuen Hoffnungen für seinen Eidam, denn die wahre Krone war in seinen Händen, und wohl kannte er die öffentliche Meinung, welche zur rechtmässigen Herrschaft in Ungarn die Heiligkeit der alten Krone unerlässlich erforderte. Um den immer ernstlicher drohenden Sturm abzuwenden, beschloss nun Karls Partei die Auslieferung der Krone von dem Wojwoden durch eine ehrenvolle Gesandtschaft zu verlangen, und im Weigerungsfalle eine andere anfertigen zu lassen. Während dessen wurden Verordnungen gemacht, welche die Aufrührer zurückschrecken, und Karl in dem Besitze des Reichs befestigen sollten. Als die Abgeordneten aus Siebenbürgen mit dem Bescheide zurückkamen, dass der Wojwode bis zur gesetzlichen Wahl eines Königs, Krone und Reichsinsignien in seiner Verwahrung zu behalten beschlossen habe, ergriff der päbstliche Legat andere Massregeln, er verhängte nämlich in der Ofner Synode über Ladislav den Kirchenbann, und beschuldigte ihn, ausser der widerrechtlichen Vorenthaltung der Reichskrone, auch der unerlaubten Vermählung seiner Tochter mit dem Sohne des von der römischen Kirche abtrünnigen Servier Fürsten Dragutin. Dies letzte wirkte mehr, als die unkluge Profanisirung der alten Reichskrone, denn Ladislav verlor

seinen Anhang, und lieferte endlich gegen eine Belohnung auch die Reichsinsignien willig aus. Karl wurde hierauf mit der heiligen Krone zum vierten Male gekrönt, und die Rechtmässigkeit seiner Herrschaft von nun an allgemein anerkannt [1]).

Karls lange und thätige Regierung hatte, nach Bezwingung des gewaltigen, bis an sein Ende in offener Fehde gegen ihn beharrenden Mathäus von Trentschin, die unter dem langwierigen, über die Besetzung des Thrones geführten Kampfe der Parteien gänzlich zerrissenen Bande der Ordnung im Reiche so ziemlich wieder hergestellt, als ihm auf seiner Felsenburg Visegrad eine neue und desto grössere Gefahr drohete, weil sie von einem Manne ausging, den er vorhin durch Achtung und Vertrauen ausgezeichnet hatte [2]). Die diplomatische

---

1) Elisabeth, Andreas III. Tochter, die einzige rechtmässige Erbin, wenn die Thronsuccession nach dem Urgrundvertrage auch auf die weibliche arpadische Linie ausgedehnt werden sollte, nahm nach der Krönung Karls den Schleier, und widmete sich dem Himmel.

2) Nach der unbefangenen Erzählung des gleichzeitigen Heinrich von Muglen hatte Felizian Zah, Hofbeamter des Königs — „Er waz weyses Rates, und der Kunig het yn lieb" — zwei Töchter gehabt, deren jüngere, Klara, von seltener Schönheit, Anmuth und Züchtigkeit, Hoffräulein der Königin Elisabeth war. Kasimir, Karls Gastfreund, und der Königin Bruder, ein junger Mann, voll guter Anlagen, aber ungestümer Gemüthsart, und ungezügelten Hanges zur Wollust, verfolgte die liebliche Jungfrau mit sträflicher Leidenschaft. Nach begangener schändlichen That, eilte der Ehrenräuber der Rache zu entgehen. Die Klagen der gewaltsam entehrten Tochter entflammten den Vater Felizian zur Wuth; er warf den Verdacht der Kuppelei auf die Königin, die ihren Bruder ungemein liebte, — „mit der Königin Willen" sagt Muglen, — und beschloss die Schändung seiner Tochter an ihr zu rächen. Die königl. Familie sass gerade an der Mittagstafel, als der tiefgekränkte Vater in den Speisesaal stürzte. Er zieht seinen Säbel, hauet auf die Königin ein, und trennt ihr vier Finger von der rech-

Achtserklärung [1]) wider die Familie des Verbrechers, verräth durch das Verschweigen der wahren Thatveranlassung selbst ihre eigentliche Richtung und Absicht. Zah soll des Grafen Mathäus von Trentschin Parteigänger gewesen sein. Der Gräuelthat wurde der Wahn von einer weit ausgebreiteten, durch Zah's übereilten Schritt noch zur rechten Zeit aufgedeckten Verschwörung untergeschoben, um die Ueberbleibsel der angeblichen Trentschiner Meuterer von fernern Unternehmungen abzuschrecken, und völlig zu vernichten. So lastete auf Zah's Familie das sträflichste Majestätsverbrechen, und noch nach sechs Jahren erklärte der König blos darum mehrere des Todes schuldig, weil sie dessen Geschlechte angehörten. Die eigentlichen Triebfedern dieses grausamen Verfahrens bleiben unverkennbar, wenn solche auch unter einigen Schein des Rechtes verhüllt wurde.

Wiewohl Karl mehr für seines Hauses Vergrösserung als für des ungarischen Volkes Erhebung arbeitete, so kann ihm doch das Verdienst nicht abgesprochen werden, dass er der erste war, der die Majestät der ungarischen Krone gegen die Anmassung übermüthiger Aristo-

---

ten Hand, mit der sie den Streich aufhalten wollte. Der König sich dazwischen werfend, wird an der Hand verwundet. Darauf schwingt Felizian den Mordstahl über die unmündigen Prinzen Ludwig und Andreas, und nur ihre Erzieher entreissen sie der Gefahr. Allein in dem nämlichen Augenblicke wird der Rasende von dem Truchsess der Königin zu Boden geworfen, und von den herbeieilenden Hofleuten in Stücke zerhauen. Sein Sohn und dessen Diener wurden an Rossschweife gebunden und durch die Strassen geschleift, bis sie ihr Leben aushauchten, seine beiden Töchter aber aufs Grausamste verstümmelt und enthauptet. Maglen sagt: Darnach hiss die Kunigin Vilzians Geschlecht toten an das vierte Glied.

1) Bei *Kovachich. Suppl. ad Vest. Comit. Tom. I. p.* 268. *sqq.*

kraten behauptete. Er starb im Jahre 1342 und dem Andenken des im Auslande, wie im eigenen Reiche hochgeachteten Regenten, wurden in Kärnten, zu Avignon [1]) und Visegrad mit gleich aufrichtiger Trauer Todtenfeier gewidmet.

Gleich nach seiner Beisetzung wurde der siebenjährige Jüngling Ludwig ohne förmlichen Landtag zum Könige ausgerufen, und in dem hohen Dom der heil. Jungfrau zu Stuhlweissenburg feierlich gekrönt. Sein Vater Karl hinterliess ihm ein ruhiges Reich, und die Ungarn sahen mit einem viel entzückenderen Wohlgefallen ihr theuerstes Heiligthum auf dem Haupte eines nur Grosses verheissenden Jünglings ruhen, als dass sie dessen Erbrecht durch eine andere Wahl hätten beseitigen wollen. Wirklich war Ludwigs Regierung nach Stephan I. die erste in Ungarn, die das Glück hatte, ohne alle Erb- und Wahlparteiungen, vierzig volle Jahre lang, der innern Ruhe zu geniessen. Nur fehlte ihm die tröstende Aussicht für die Zukunft seines Hauses, denn er bekam keine männlichen Erben. Da suchte Ludwig seinen drei Töchtern Katharina, Maria und Hedwig, die Erbfolge in den drei Reichen, Neapel Ungarn und Böhmen zu sichern. Mehrere warben um die reichen Erbtöchter, besonders trachtete Karl IV. die Succession seines Hauses in Ungarn durch eine Heirath vorzubereiten. Er liess für seinen zweitgebornen Sohn Sigmund um die Prinzessin Maria anhalten. Katharina war mit Ludwig, Könige von Frankreich, Hedwig mit Wilhelm, Herzoge von Oesterreich, Leopolds des Biederben Sohne,

1) 1342. *Hoc tempore moritur Carolus Rex Hungarorum, cujus exequias Papa cum Cardinalibus Avione, Dux Albertus cum militibus suis in Carinthia solemniter peregerunt. Anonym. Leobiens. Chron.* bei Petz S. 751—972.

verlobt. Die ungarischen Reichsräthe widerriethen dem Könige die Verbindung mit dem Hause Luxemburg; auch dachte Ludwig selbst nicht daran, die Succession in Ungarn an einen Luxemburger kommen zu lassen. Und doch geschah es so, denn nachdem im Jahre 1377 die Vermählung mit Maria und Sigmund vollzogen war, und dieser, der eingegangenen Bedingung gemäss, um von Ludwig selbst zu Staatsgeschäften gebildet zu werden, nun in Ungarn blieb, setzte Ludwig die Nachfolge seiner Tochter Maria in Ungarn durch ein Edikt, mit dem Beisatze fest: dass die ihr zu leistende Huldigung auch Sigmund, dem Gemahle derselben, gelten solle. Die ungarischen Prälaten und Barone, mit deren Rathe Maria die Erbfolge zugesichert wurde, lösten nach Ludwigs Absterben ihr gegebnes Wort, und riefen die zwölfjährige Maria freudigst zum Könige von Ungarn aus [1]).

Vor ein und achtzig Jahren hatten die Ungarn des letzten arpad'schen männlichen Sprösslings, Andreas, leibliche Tochter Elisabeth vom Throne ausgeschlossen, und jetzt setzten sie des Reichs geheiligte Krone auf das Haupt der schönen Waise Maria, Ludwigs Tochter. Gegen Elisabeth waren sie von Parteiwuth und Hass, für Maria von

1) Um die männliche Thronfolge selbst durch eine Geschlechtsfiction zu retten, nannten die Ungarn ihre regierende Königin gewöhnlich *Rex* nicht *Regina*. Dreihundert neun und funfzig Jahre später war die weibliche Erbfolge in Ungarn schon gesetzlich anerkannt, und Maria Theresia wurde doch noch immer *Rex Ungariae* betitelt. *Decr. Mariae II. Regis in corp. jur. hung.*

*Quand Louis le Roi de Hongrie déceda laissant une fille nommée Marie, les Hongrois ne pouvoient bonnement gouter, que leur Couronne tombat en quenouille, et défait, pour montrer combien en cela leur étoit à contre coeur, parlant leur Reine ils en faisoient un Masculin. Etienne Pasquier Recherche de la France.*

dem Enthusiasmus der Verehrung Ludwigs hingerissen. Leidenschaftlichkeit bezeichnete beide Schritte; daher alles Unglück. Die bei jeder Thronerledigung durch Ehrgeiz, Neid und Eifersucht aufgereizten verderblichen Parteiungen waren nothwendige Folgen der oligarchischen Gestalt, welche die ungarische Verfassung unter den Königen vom Hause Anjou und Luxemburg allmälig annahm. Die Gewohnheit, wichtige Reichsangelegenheiten blos mit dem Rathe der Prälaten und Barone zu schlichten, benahm dem niedern Adel, ja der Nation selbst, alle politische Bedeutung; es kam alles auf einige mächtige Familien an, und die Könige, denen es zur vollständigen Organisation der Reichsverfassung an Zeit und hellem Blicke fehlte, bedachten zu wenig, welche Macht sie eben hierdurch diesen Prälaten und Baronen einräumten, und wie verderblich diese Macht, zumal unter schwachen Regenten, der Krone selbst werden könnte. Um dem gefährlichen Faktionsgeiste, welcher die ungarische Nation bereits mehrere Jahrhunderte hindurch an ihrer geistigen und politischen Vervollkommnung hinderte, alle fernere Gelegenheit zu nehmen, wäre es wohl schon Zeit gewesen, den asiatischen Urvertrag durch neue staatsrechtliche Gesetze nach den europäischen Verhältnissen genauer zu bestimmen, und für alle künftige Zeiten festzusetzen: ob, wie und in welcher Ordnung nach Erlöschung der männlichen Linie des einmal angenommenen Regentenstammes, die weiblichen Abkömmlinge in der Regierung folgen sollten? Aber Ludwig war zufrieden, die Erbfolge seiner Tochter mit den Prälaten und Baronen, ohne einen Reichstag, festgesetzt zu haben, und die in ihr Wahlrecht bei allen Gefahren desselben noch immer verliebten Ungarn übersahen gern die Wichtigkeit dieses staatsrechtlichen Artikels, dessen Auf-

nahme später stets grössere Schwierigkeiten entgegen traten.

Die Begeisterung, welche Maria's Erhebung verherrlichte, dauerte nicht lange. Bald nach ihrer Krönung offenbarten sich die Missvergnügten mit drohenden Bewegungen. Die Königin Witwe Elisabeth, die, Ludwigs Verordnung zufolge, bis zur Volljährigkeit Maria's die Regierung führen sollte, schien mehrern unvermögend die Reichsgeschäfte zu führen. Man sah mit Verdruss die Zügel der Macht in den Händen des vielbegünstigten Palatins Nikolaus Gara; man brachte zur Sprache, dass Maria zu übereilt und ohne Landtag gekrönt worden sei, dass Elisabeth alles nach dem Willen des Nikolaus Gara entscheide [1]), und erwartete noch Aergeres von Sigmund, der als Ausländer, und noch dazu als Böhme, ohnedies verabscheuet wurde. Unzufriedenheit, Eifersucht und Abscheu rottete die Missvergnügten zu einem Bunde zusammen, welcher zuerst Dalmatiens und Kroatiens Abfall bewirkte, dann aber, während Elisabeth mit den polnischen Ständen wegen der Krönung ihrer Tochter unterhandelte, und durch listige Verstellung und langes Zögern denselben Sigmund aufdringen wollte, auch in Ungarn bedeutenden Anhang gewann. Die Verbündeten, ihrer Ueberlegenheit sich bewusst, fertigten an Karl, König von Neapel, den Urenkel der arpad'schen Maria, dem sie nämlich das Näherrecht zur Thronfolge in Ungarn vor der Tochter Ludwigs zuerkannten, einen Bevollmächtigten ab, um ihn zur Ueber-

1) Etlich sprachen — und das was auch gross Zuversicht — dass die Chünigin, Chunig Ludwigs Wittib, lieb hett den Grossgrafen in verbotener Lieb. Derselbe Grossgraf zu der Zeit hat das ganze Chunigreich ausgericht. *Gregorii Hageni german. austr. Chron. ex MSS.* bei Petz.

nahme des an den üblen Folgen der weiblichen Regierung leidenden Reichs einzuladen. Karl erklärte sich bereit, nach Ungarn zu ziehen, wiewohl ihn seine Gemahlin Margaretha mit aller Macht weiblicher Thränen, an den dem Ludwig geschwornen Verzichteid, an den Widerstand in Ungarn, und an die Unverlässlichkeit der ungarischen Grossen erinnernd, von der Reise abzureden bemühet war. Sein Plan war, die Regierung in Ungarn seinem Sohne Ladislav zu übergeben und mit ungarischen Hilfstruppen Neapel seiner Tochter Johanna zu sichern. Im Jahre 1385 ging er mit seiner italischen Leibwache wirklich an Bord, und erschien bald in Agram, von wo aus seine Partei in alle Gegenden des Reichs Boten sandte, die des rechtmässigen Königs Ankunft verkündigen sollten.

Im Drange so gefährlich drohender Umstände hielten Elisabeths Freunde für rathsam, zur Beilegung der ständischen Beschwerden einen allgemeinen Landtag nach Ofen auszuschreiben, und die Vermählung Sigmunds mit Maria ohne Säumen zu vollziehen, um dadurch die Unzufriedenheit mit der weiblichen Regierung zu ersticken. Sigmund entfernte sich bald hierauf nach Böhmen, um von seinem Bruder Geld und Truppen zu erhalten, und als er sich in seinen Hoffnungen getäuscht sah, verpfändete er seinen Vettern einen Theil von Ungarn. Unterdessen hatte Karls Partei mit lockenden Verheissungen die mächtigsten aus dem Prälaten- und Magnatenstande um so leichter für sich gewonnen, als Sigmunds Pfandhandel den allgemeinen Unwillen noch mehr erregte. Nun ersuchte man Karl dringend, den ihm gebührenden Thron eiligst in Besitz zu nehmen. Karl folgte der Einladung, und verliess Agram, umgeben von Banderien seiner Anhänger. Auf den Ruf seiner Ankunft flüchtete sich Sigmund nach Böhmen. Die

Königinnen zu schwach, Karl zu widerstehen, suchten ihr Heil in List und nachgiebiger Verstellung. Sie sandten Friedensboten ihm entgegen und liessen ihn unter den freundschaftlichsten Begrüssungen fragen, welchem günstigen Zufalle seine Ankunft in Ungarn zuzuschreiben sei. Karl in der Verstellung nicht weniger geübt, beruhigte sie mit der gleich gefälligen Antwort. Er sei gekommen, um die Zwietracht im Reiche aufzuheben und seine Base auf dem väterlichen Throne zu beschirmen, und eilte, ohne eine Antwort zu erwarten, nach Ofen. Die Königinnen empfingen ihn mit erheuchelter Zärtlichkeit, und boten ihm zugleich die königliche Burg zur Wohnung an, aber Karl folgte der Einladung für den Augenblick nicht, sondern wählte neben dem Schlosse ein einfaches Bürgerhaus zu seinem Aufenthalte. Gleich den andern Tag versammelte er hier seine Anhänger, und liess sich zum Gubernator des Reichs ausrufen. Als solcher bezog er dann an der Spitze seiner italischen Truppen und Anhänger die königliche Burg, wo er Ungarns gesammten Adel öffentlich zum Landtage mahnte. Gleich zu Anfang des Landtags, wo sich auch mehrere rechts- und friedliebende Männer einfanden, ward er, ohne allen Widerspruch der Bedachtsamern [1]), zum Könige ausgerufen und Maria's Entsetzung unter lauten Verschmähungsausdrücken [2]) angekündiget. Maria wies die Aufforderung zur Verzichtleistung auf die ungarische Krone würdevoll zurück, aber ihre Mutter besann sich einer andern Antwort, und erklärte, die Stimmung des aufgereizten Pöbels erwägend,

1) — — — *ipsique fideles*
*Assensere metu. Laurent. de Monach.*
2) — — — *Quousque feremus*
*Femineum Regem. Laur. de Monach.*

in ihrem und ihrer Tochter Namen sich für bereit, Krone und Regierung Karl zu überlassen. Worauf sogleich die Kunde erging, Maria habe das Reich freiwillig abgetreten, und man sich mit jubelnder Freude zu Karls feierlicher Krönung bereitete.

Karl hielt mit triumphirendem Stolze seinen Einzug in die ungarische Krönungs-Stadt Stuhlweissenburg. Er lud zu der Feierlichkeit auch die beiden Königinnen ein. Sie erschienen in einfacher Kleidung, ohne königlichen Schmuck und mit sprechenden Zügen tiefer Schwermuth, in der Kirche. Ihr Anblick erregte bei der Versammlung bemitleidende Theilnahme, welche ihre Thränen, an der Grabstätte Ludwigs geweint, noch mehr erhöhten. Karl wurde gekrönt, aber auf die Frage des salbenden Kardinals Erzbischofs von Gran: Wollt Ihr Karl zum König haben? ertönte unter den Hallen des Domes selbst seiner Anhänger Ruf immer schwächer [1]), und als bei dem Prachtauszuge aus der Kirche die ihm vorgetragene Fahne des heiligen Stephan an den Thürpfosten in mehrere Theile zerriss [2]), galt auch dieses für ein böses Vorzeichen, zu welchem noch manche andere hinzugedichtet wurden. Nach Austheilung mehrerer Gnadenbezeigungen begab er sich

---

1) — — *Proceres summus de more sacerdos*
*— Plebemque rogat ter voce levata:*
*— Si Carolus placet in Regem?*
*Non laeti strepitus, non murmura festa sequuntur,*
*Et scelerum autores introrsum spiritus angit*
*Et Reginarum miseret jam mobile vulgus. Laur. de Monach.*

2) *Cum ex more antiquo Regum Hungariae Carolo praeferebatur Stephani vexillum cum caeteris expansis Regnorum insignibus, praecedenteque procerum et antistitum choro, absoluta coronatione e templo prodiret, id cum arduum et sublime jactaretur ad postes templi sensim allisum in varias partes laceratum concidit, magno infelici omine. Petr. de Réva. 7. Cent. C. V.*

mit den Königinnen nach Ofen, verstärkte die italische Besatzung der Burg, und dachte an schickliche Gelegenheit, sich der Königinnen zu entledigen. Indessen kam Elisabeth seinem Plane zuvor. Im Einverständnisse mit dem Palatin Gara, liess sie Karl zu sich bitten, um über wichtige Reichsangelegenheiten mit ihm zu sprechen. Gara versammelte unter dem Vorwande, zur Hochzeitsfeier seiner Tochter zu ziehen, seine Banderien zu eben dieser Zeit vor den Thoren der Burg. Karl erschien in Begleitung eines ungarischen Bans, des Obersten seiner Leibwache und einiger Neapolitaner. Er fand den Gara mit dem Obermundschenke Blasius Forgách schon bei der Königin. Elisabeth beginnt die Unterredung, worauf Karl seine Begleiter hinaustreten hiess. Während dem ziehet Blasius Forgách auf den Wink des Gara's den verborgenen Säbel hervor, und spaltet des Königs Haupt über die Stirn bis an die Augen herab. Angst und Schrecken stürzt die Königin in Ohnmacht, der Mörder eilt zu Gara's Truppen und führt sie in den Burghof. Karl wanket mit Anstrengung in sein Gemach. Gara liess die im Schlosse zurückgebliebenen Italiener niederstossen und den Palast besetzen. Als auch die Stadt von Karls Anhängern gereinigt war, brachte man ihn nach Visegrad, wo er mit Elisabeths Bewilligung im Kerker erdrosselt wurde [1]).

Gara wähnte, mit Karls Entfernung sei Alles abgethan, und liess Maria durch alle Strassen der Hauptstadt

---

1) Eine alte Chronik sagt: die kunigin von Ungarn lued den Karlar, und krönt denselben, der regiert 39 Tag; da ward er gefangen und geschlagen, und ward gelegt in eine öde kirchen an dem veld, und nicht begraben. *App. ad Chron. austr. Hageni* bei Petz.

als regierende Königin ausrufen. Karls Partei, Joann Horváthy an der Spitze, zog sich nach Kroatien zurück, um zum neuen Bürgerkriege Kräfte zu sammeln, und Karls Mord zu rächen. Das Gerücht von ihren Unternehmungen und Gewaltthaten in Dalmatien für übertrieben haltend, beredete Gara die Königinnen zu einer Reise nach Slavonien, wo sie sich von der Unwichtigkeit der Sache leichter überzeugen könnten. Aber Joann Horváthy, von der Richtung ihrer Reise unterrichtet, überfiel die Reisegesellschaft bei Diakovár mit seinen im Hinterhalte versteckten Kroaten. Forgách und Gara wurden vor den Augen der Frauen enthauptet, sie selbst aber auf die Burg Kruppa und dann nach Novigrad zu strenger Haft abgeführt. Nach Gefangennehmung der Königinnen mahnten die Verbündeten Karls Witwe Margaretha, ihren Sohn Ladislav nach Ungarn zu senden, und liessen zugleich die Köpfe des Gara und Forgách zum Sühnopfer für ihren Gemahl zu ihren Füssen legen.

Um die im Reiche herrschende Anarchie aufzuheben, versammelten sich nach diesem Vorfalle die Prälaten und Barone zu Ofen, und wollten eine Reichsregierung organisiren, ohne an Sigmunds Berufung zu denken. Aber die Veneter, denen viel daran lag, die neuere Verbindung Ungarns mit Neapel zu verhindern, trachteten auf alle Weise, zwischen Sigmund und den Reichsbaronen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Sie kannten Sigmunds zerrissene Geschäftigkeit und ewige Geldnoth zu gut, und erwarteten von ihm für ihre Absichten die wichtigsten Vortheile. Wirklich brachten sie es, bei der Stimmung des der Anarchie überdrüssigen Volkes dahin, dass Sigmund zum Kapitain von Ungarn ernannt und ins Land eingeladen wurde.

Sobald die Gegenpartei von Sigmunds Einberufung und Eintritt ins Reich Kunde erhielt, und die Veneter in zuvorkommender Eile Novigrad erstürmen wollten, liess sie die Königin Elisabeth vor den Augen ihrer Tochter erdrosseln. Maria's Schicksal und Befreiung führte nun Sigmunds Heermacht mehrere Magnaten und Herren zu, aber anstatt die Gemahlin zu retten, trat er den Rückmarsch aus Kaproncza, unter dem Vorwand der Möglichkeit, durch sein drohendes Vorrücken auch die Gemahlin aufzuopfern, ganz beruhigt an, und näherte sich in langsamen Märschen der Hauptstadt Ofen, wo ihm der Einzug in die königliche Burg ohne Widerrede gestattet wurde. Auf den Antrag des durch seine Beredsamkeit mächtigen Gesandten von Venedig, versammelte sich hier auch sein Anhang. Um Maria, wenn sie noch unter den Lebendigen wäre, zu befreien, hielt man für nothwendig, eher ein Oberhaupt zu wählen. Sigmund säumte nicht, diese Ansicht durch Verheissungen zu unterstützen, und so ward er von seinem Anhange im Jahre 1387 zum herrschenden Könige ausgerufen, und zu Stuhlweissenburg gekrönt [1]).

Nach seiner Krönung rüstete sich Sigmund zum Kampfe gegen die Horváthy'sche Faktion, die Ladislav schon zum zweiten Male nach Ungarn eingeladen hatte. Durch die Ertheilung erledigter Reichswürden seiner Freunde Zahl vermehrend, andrerseits von den Venetern

---

1) Als man zählte tausend dreihundert sieben und achtzig Jare des letzten Tages in den Mertzen, do wart König Sigmund zu ungrischen König gekrönet von etlichen Landesherren, die von seinem Theile waren, und waz auf dem Palmtag in demselben Jare. Eberhard Windeck. *Histor. vitae Imper. Sigism. vernacula* bei Menken.

unterstützt, gelang es ihm, die Aufrührer zu zerstreuen, und Maria zu befreien. Sigmund empfing die gerettete Gemahlin zu Agram in Anwesenheit der vornehmsten ungarischen Magnaten, die dem Könige gefolgt waren, um ihre wahre Königin frohlockend nach Ungarn zu führen. Nach den zur Wiederanknüpfung der königlichen Ehe abgehaltenen Feierlichkeiten, übertrug Maria die Mitregentschaft an ihren ohnehin schon gekrönten Gemahl, und regierte, nicht achtend, was in ihrer Abwesenheit von dessen Anhängern zu Ofen geschehen war, als Ungarns höchste Gebieterin. Entscheidungen durch Waffenloos überliess sie Sigmund, wozu die Gelegenheit nicht fehlte, denn der dalmatisch-kroatische Bund stand noch in reger Wirksamkeit, Ladislavs Namen auf seinen Fahnen tragend. Aber eben dies brachte Sigmund in grosse Verlegenheit. Maria liebte ihn nicht, und der grössere Theil der Magnaten hatte ihn, seiner Unstätigkeit wegen, wenig geachtet, daher er aus Misstrauen gegen das ungarische Volk, die Heerfahrt mit demselben so lange als möglich zu vermeiden suchte. Auch fehlten ihm bei seiner leichtsinnigen Verschwendung die Mittel, fremde Truppen zu dingen, so dass er sich nur langsam, und erst nach Verpfändung der Brandenburger Mark, zum Kriege rüsten konnte. Endlich zog er aus, denn der Zustand der untern Gegenden war höchst beunruhigend. Durch die Tapferkeit seiner wackern Hauptleute, nicht durch eigenes Feldherrntalent, hatte er nach der Einnahme des Schlosses Dobor, einer stark befestigten Burg der Verbündeten am linken Ufer der Bosna, die Häupter der dalmatisch-kroatischen Faktion gefangen genommen, und zu Ofen, zwei und dreissig an der Zahl, hinrichten lassen. Die Grausamkeit, mit welcher er hierbei verfuhr, wurde selbst von seinen An-

hängern gemissbilligt, und mehrere angesehene Familien des Reichs gedachten mit Erbitterung des Ofner Bluttages. Nachdem man vernommen hatte, dass Sigmund seinen Bruder Wenzeslav zum Erben des ungarischen Reiches einsetzen wolle, bewog Einige der Unwille, sich für Hedwig, Maria's Schwester, und deren Gemahl zu erklären; Andere aber forderten Ladislav durch geheime Botschaften schon jetzt auf, das ungarische Reich, als sein Erbtheil, in Besitz zu nehmen, und Bonifazius IX. war selbst bereit, zu dessen Unterstützung wider die anders Gesinnten im Reiche das Kreuz predigen zu lassen.

Um die Vollziehung des päbstlichen Befehles, vorzüglich in Dalmatien und Kroatien, zu verhindern, eilte Sigmund ohne Aufschub dahin, befestigte den König von Bosnien in der Treue, und nahm auch dessen Wojwoden Wuk Hrana, Anhänger der Horváthy'schen Faktion, zu Gnaden auf. Hierauf reisete er, von dieser Seite sich sichernd, unverzüglich nach Polen ab, um Hedwig zur Verzichtleistung auf Ungarn zu bewegen. Er scheint seinen Zweck in so fern erreicht zu haben, dass er Hedwigs Gesinnungen einigermassen milderte. Aus Polen zurückkehrend, beschäftigte er sich mit dem Feldzuge wider die Osmanen. Seine Absicht war, sie aus der Bulgarei zu vertreiben, und das ungarische Reich gegen ihre gefährliche Nachbarschaft zu decken. Er hatte eben die Klein-Nikopler Burg mit Gewalt eingenommen, als die Kunde vom Tode der Königin bei ihm eintraf. Seine Abwesenheit aus dem Reiche benutzend, erklärten ausländische Thronwerber und inländische Missvergnügte sogleich, dass Sigmunden nach Maria's Hinscheiden kein Recht mehr zum Throne gebühre. Die nördlichen Gespanschaften wünschten Hedwig; Südungarn vereinigte sich mit der

Neapler Faktion für Ladislav. Myrxa, der Walachen Wojwode, vorher Sigmunds Verbündeter gegen Bajazid, war auch in das Komplot mit hineingezogen, und bereit, um sich des Sultans Gunst zu erwerben, Sigmunden den Rückweg nach Ungarn zu sperren. Wladislav Jagjel, Hedwigs Gemahl, war mit seinen Polen schon über die Gränzen gegangen. Des Erzbischofs von Gran, Joannes Kanisa's, Gewandtheit und entschlossene Thätigkeit rettete noch Sigmunds Sache, der dann durch die kritischen Gerüchte zur eiligsten Rückkehr nach Ungarn aufgefordert und aus der Gefahr, welche ihm Myrxa in den Engpässen des Bazarader Gebirges vorbereitete, durch die ergebene Treue seiner Ritter glücklich gerettet, bei seiner Ankunft auch den übrigen Bewegungen leichter begegnen konnte.

Als in Ungarn alles beruhigt schien, dachte Sigmund wieder an die Heerfahrt gegen die Osmanen. Inzwischen liess ihn sein Bruder Wenzeslav nach Prag einladen, und wider den Markgrafen Jobst um Hilfe bitten. Er folgte der dringenden Einladung, aber anstatt der Hilfe ward Wenzeslav auf seine Zulassung von Jobst überfallen, und gefangen gesetzt. Es schwebte ihm schon jetzt die teutsche Kaiserkrone als Ziel vor den Augen, die er durch Wenzeslav's Bedrängung erlangen zu können glaubte. Im Jahre 1396 starb Johann, beider Könige jüngerer Bruder. Nun erneuerte Sigmund die Erbverbrüderung, welche er vor drei Jahren mit Wenzeslav geschlossen, kraft welcher nach seinem erblosen Tode Wenzeslav Thronfolger in Ungarn werden sollte, und nachdem er seinen Bruder mit Jobst ausgesöhnt, und den Titel eines Reichsverwesers in Teutschland für sich erzwungen hatte, kehrte er, mit 5000 Schock böhmischer Groschen beschenkt, nach Ungarn zu-

rück, und machte Anstalten zu einem neuen Feldzuge wider die Türken.

Die Niederlage, welche Sigmund mit seinen französischen Hilfstruppen bei Gross-Nikopel erlitten [1]), war den Missvergnügten in Ungarn eine willkommene Gelegenheit, Ladislav von Neapel zur Besitznahme des Reiches wieder einzuladen. Man nahm es für ausgemacht an: er sei entweder in der Schlacht geblieben, oder in Gefangenschaft gerathen, und wenn es auch nicht so wäre, so hätte man ihn bisher als Mitregenten blos geduldet, denn zum regierenden Könige wäre er nur von einer Partei aufgedrungen worden. Hierzu kamen auch die Vorwürfe: dass er mit dem Erbrechte auf das Reich willkürlich schalte, vaterländisches Gebiet an seine Verwandten nach Belieben verpfände, die ersten Reichswürden an Teutsche, Böhmen und Polen vergäbe, sich mit dem Blute der Edelsten aus dem Volke, ohne ein gerichtliches Verfahren, beflecke, und auch jetzt, anstatt durch rühmliche Thaten die selbstverschuldete Schmach des Nikopler Tages, wo er dem ungarischen Waffenruhm aus blosser Parteilichkeit für Ausländer aufs Spiel gesetzt, wieder auszulöschen, ohne Zweck ausser dem Lande herumirre. Mit solchen Gesinnungen erklärten die Missvergnügten den Thron für erledigt, und sich für befugt, in der Gefahr des Vaterlandes einen andern König zu wählen, und Ladislav zu be-

1) *Maxima Francorum, Anglicorum, Bavarorum, Styriensium et aliarum terrarum multitudo cum potenti manu bellica, contra Turcas in adjutorium Regi Ungariae, et intuitu fidei defendendae transiverunt. Et propter fugam Regis Hungariae Sigismundi, et alias negligentias, Turci victoriam obtinentes* (1396) *Ducem Burgundiae cum quam pluribus aliis — Baronibus, Dominis et militibus captivarunt, et plures ante et post captivitatem de christianis diversarum regionum interfecerunt. Chron. Salisb.* bei Petz. Th. 1. S. 314.

rufen. Wirklich sandten sie, Namens der Stände, Abgeordnete nach Neapel, aber Ladislav hatte selbst zu Hause mit Rebellen zu thun, und seines Vaters Schicksal hatte ihn auch gewarnt, aufs Ungewisse nach Ungarn zu kommen. Seine Zögerung benutzten die Getreuen Sigmund's zur Negoziation mit den Missvergnügten; — der Vergleich kam zu Stande, und zwar unter der Bedingung, dass Sigmund auf einer Reichsversammlung alle ständischen Beschwerden heben sollte. Nach Abhaltung des Landtages zu Temesvár, wo zum Scheine alles geschehen war, was die Missvergnügten einschläfern konnte, berief Sigmund, unter dem Vorwande, den Verheerungen der Osmanen Einhalt zu thun, sogleich einen andern nach Kreuz in Kroatien, wobei auch die Häupter der Faktion mit königlichen Geleitbriefen versehen erschienen. Kaum waren die Verhandlungen angefangen, so liess sie Sigmund ergreifen, und auf der Stelle enthaupten. Ihre erbitterten Anhänger, die Rache auf günstigere Zeit versparend, begaben sich hierauf nach Bosnien zum Könige Ostoja, Ladislavs Parteigänger, der sie mit offenen Armen empfing und mit allem unterstützte.

Unvermögend dem in Bosnien und Dalmatien aufgeregten neuen Sturm auf einmal zu begegnen, reisete Sigmund ungeladen nach Polen. Während er sich hier in Begleitung frohsinniger Herren mit Turnierspielen unterhielt, dann später sich in die teutschen Reichsangelegenheiten verwickelnd, zu Freuden und Fehden bereit, in Böhmen verweilte, war die Gährung der Gemüther durch die Kunde: er habe die Thronfolge im ungarischen Reiche neuerdings verhandelt [1]), auch in Ungarn zu baldigem

1) An den Markgrafen Jobst, mit dem er sich wider Prokop, Markgrafen von Mähren, zu einer Heerfahrt vereinigte.

Ausbruche vorbereitet. Auch Bonifaz IX. benutzte die Abwesenheit des Königs, er brachte unter der Hand fast den gesammten Klerus, und durch diesen die Reichsbarone auf Ladislavs Seite. Selbst die dem Könige bisher Getreuen: Johann Kanisa, Erzbischof von Gran, und Nikolaus Gara, waren gewonnen, denn Sigmund wurde wegen häufiger Angriffe auf die Züchtigkeit der schönen Töchter des Landes auch von seinen Anhängern schon verabscheut [1]). Der allgemeine Wunsch, den unstäten Herumreisenden, unbesonnenen Verschwender, den Wollüstling und des Landes Verkäufer abzusetzen, ward in der Versammlung zu Ofen unter lauten Vorwürfen vollzogen. Man setzte ihn auf der Visegrader Burg unter strenge Verwahrung, bis das weitere Urtheil gesprochen würde, und stimmte dann einhellig für Sigmunds Absetzung und Verbannung. Nikolaus Gara, den ganzen Vorfall zur Erhöhung seiner Familie benutzend, hatte sich schon in der Ofner Versammlung in's Mittel gelegt, als Einige Miene machten, auf Sigmund einzuhauen. Jetzt von dem Grafen Cilley mit Geld unterstützt, trat er abermals ins Mittel, und schlug, bei geschickter Fortspielung des Hasses gegen ihn, vor, den auf der Visegrader Burg nicht mehr sicher genug verwahrten König auf der Felsenburg Siklos so lange gefangen zu halten [2]), bis Ladislav von Neapel eingetroffen sein würde. Man nahm keinen An-

1) *Post Mariae obitum Sigismundus intemperantiae foeminarum se tradidit, ideo etiam contemptus a suis. Struvii corp. hist. german.*

2) König Siegmund war von seinen Lantherren gefürt zu der Blindenburg gefangen, und fürten in do fürpas gein Garawe uff das Hauss, da lag er achzen Wochen gefangen. Eberh. Windeck.

stand, den Gefangenen ihm anzuvertrauen, und so erlangte der schlaue Gara was er gewünscht [1]).

Sigmund ward verurtheilt, aber die Frage blieb unentschieden, wer König werden sollte. Sämmtliche Prälaten und Herren waren in vier Parteien getheilt. Die eine erklärte sich für den König von Polen Wladislav Jagjel; die andere für Albrecht IV., Herzog von Oesterreich; die dritte blieb bei Ladislav von Neapel, und die vierte hatte zuerst für die Wahl eines Königs aus altem ungarischen Geschlechte, dann für Unterhandlungen zur Befreiung und Wiedereinsetzung Sigmunds gestimmt. Ladislav hatte den mächtigsten Anhang, daher wurde, vorzüglich auf Antrag der Prälaten, beschlossen, Bonifaz IX. von dem Geschehenen in Kenntniss zu setzen, und Ladislav zur unverzüglichen Reise nach Ungarn einzuladen. Man schrieb zugleich wider die andern Thronwerber eine allgemeine Bewaffnung aus, und die Polen, Böhmen und Oesterreicher wurden aus dem Lande vertrieben. Innere Unruhen in Neapel und Finanzverlegenheit hinderten Ladislav auch jetzt, dem dringende Rufe sogleich zu folgen. Diese Zögerung gab den Parteien Muth und Gelegenheit, ihr Glück mit Waffen und Bitten zu versuchen. König Jagjel und Wilhelm, Herzog von Oesterreich, machten Anstalten zum Einbruch in das Reich; auch Wenzeslav wirkte für seinen Bruder, böhmische und mährische Truppen schickend.

---

1) *Proceres Hunguriae illi (Viduae Garaianae) in arcem custodiendum tradiderunt (Sigismundum) potissimum, quod condemnaverat maritum et adolescentum patrem, judicantes, non esse possibile, ut illum negligenter custodiant; et tamen Sigismundus, corrupta promissis variis vidua effugit ex custodia. Mariani Scoti Chron. L. III.* bei *Struve, Rerum german. Scriptores. Tom. I. L. XXVIII.*

Während nun eine Partei die Güter der andern verwüstete, drang der Graf, Herrmann von Cilley, mit Versprechungen und Drohungen in den ehrgeizigen Gara für Sigmunds Loslassung. Cilley's Vorstellungen fanden bei dem Palatin endlich Eingang; beide liessen sich dann, wegen der Belohnung für Sigmunds Befreiung, in Negoziationen ein, die auch Helena, Gara's Mutter, unterstützte. Sigmund sollte aus Dankbarkeit Barbara, Herrmann Cilleys Tochter, Gara eine Verwandte desselben, heirathen, und überdies zur Belohnung von dem Könige von Böhmen jährlich 1000 Dukaten erhalten. Nach Abschluss dieses patriotischen Handels [1]) und des mit Hilfe der Helena durch Sigmund selbst gesicherten gegenseitigen Vortheils begann Gara die Maske abzuwerfen, sprach zuerst im Rathe der Herren Verzeihung über Sigmund, setzte ihn nach achtzehnwöchentlicher Gefangenschaft in Freiheit, der dann auf dessen Vermittlung, um sich die Zuneigung der Missvergnügten zu verschaffen, im Jahre 1401 eine allgemeine Amnestie publicirte, und unter Berührung des Kreuzes schwor, wider Niemand feindlich zu verfahren, oder Rache zu nehmen [2]).

---

1) König Sigmund nam Barbara, die des Grafen von Cillien Tochter was, daromb, dass der Graf von Cillien seine Tochter dem grossen Grafen von Ungarn geben hatte, umb des Konigs Erlossunge des Gefengnusse, wenn der Grossgraffe dem Konig Sigmund in seinem Gefengnusse hatte von Befehlnusse der Lantherren. Do wart trew mit trew vergolten. Eberh. Windeck.

2) Sigmund hat diese Amnestie nur scheinbar beobachtet, Windeck sagt: Also wart der Konig ledig seiner Gefencknusse und zog also durch Windenlande vor den Platensee, und kam also gein Presburg, und do kamen die ungarischen Lantherrn zu ihme, do gab er In gute Briffe, dass sie ihre Missethat do alle ledig waren. Aber vergass irer nit, wenn er bracht sie hernach alle umb ire Leben, nit mit Bosheit, sondern wo es im vorgeschach

Nach solcher Beruhigung des grössern Theils von Ungarn trat Sigmund, um die öffentliche Meinung von seinen zügellosen Ausschweifungen zu heben, aber auch die mit Cilley eingegangene Bedingung zu erfüllen, mit Barbara [1]), dessen Tochter, in eheliche Verbindung; dann zog er in Begleitung des Cilley und Gara nach Prag, um mit seinem Bruder zur Unterdrückung Ruprechts, des Gegenkaisers, einen Römerzug zu beschliessen, und die teutsche Kaiserwürde seinem Hause zu sichern. Als hier seiner Absicht mancherlei Hindernisse, besonders aber Wenzeslavs Wankelmuth, entgegentraten, nahm er diesen gefangen, und reiste mit ihm nach Wien, wo er mit den Herzogen von Oesterreich die wichtigsten Unterhandlungen eröffnete. Es war ihm nämlich an der Freundschaft dieser Nachbarn viel gelegen, denn nur so hielt er es für möglich, die Kaiserkrone zu erlangen. Auch Cilley und Gara arbeiteten fleissig daran, Oesterreich an Sigmunds Interesse enger zu knüpfen, und zu diesem Zwecke kam im Jahre 1402 der merkwürdige Vertrag zu Stande, kraft dessen Sigmund, im Falle seines erblosen Todes, die Nachfolge in Ungarn den Herzogen von Oesterreich urkundlich zusicherte [2]). Hierauf kehrte Sigmund nach einer fast jähri-

---

mit Streiten gegen den Haiden oder anderswo, do befolch er In das Panyr und die Spitze, dass sie mussten Ire Sünde bussen und darumb sterben. Eberh. Windeck.

1) *Huic mulieri cuncta alia fuere, praeter honestum animum. Tacit.*

2) Sigmund verhandelte schon zum vierten Male die Erbfolge in Ungarn. An der ersten Raise, do gelobet uns unser Bruder, Konig von Ungarn, sagt Wenzeslav, das das Erbtail nach seinem Tode auf uns sollte gefallen, dorauff er uns seinen guten Briff gegeben hat, und dornach zu hant so hat er dasselbe Königreich (Ungarn) verschrieben unsern Vettern und Fürsten Marggrafen Jobsten zu Mähren, und das vermacht mit sybenzig Herrn Insygeln

gen Abwesenheit zu dem von Wien aus nach Pressburg berufenen Landtage, von böhmischen Truppen umgeben, nach Ungarn zurück, und legte den versammelten Ständen den, mit den Herzogen von Oesterreich geschlossenen, Erbvertrag zur Annahme und Unterzeichnung vor. Durch Bitten, Verheissungen, Drohungen und List [1]) erhielt er Unterschrift und Besiegelung. Aber kaum waren die Missvergnügten von Pressburg in ihre Heimath zurückgekehrt, als sie von allen Pressburger Verhandlungen nichts mehr wissen wollten, und Ladislav laut zum Könige von Ungarn ausriefen. Der Aufruhr machte rasche Fortschritte, denn Sigmund ging wieder nach Prag, um der teutschen Kaiserkrone nachzujagen, und Bonifaz IX. befahl durch eine Bulle in Ungarn Ladislavs Anerkennung. Gleich nach Sigmunds Abzuge erklärten die Prälaten und Barone den Thron für erledigt. Im südlichen Ungarn zog die Geistlichkeit mit Prozessionen und Reliquien Ladislavs Fahnen entgegen [2]). In Dalmatien empfing man seine Bevollmächtigten feierlich, liess seine Fahnen und zugleich

---

und aber hat er dasselbe Königreich unserm Oheim und Fürsten Herzog in Oesterreich und Stewre vorschrieben, als dass unser Bruder uns nie gehalten hat, was er uns gelobet und versprochen hat. Eberh. Windeck.

1) Fessler sagt: Nach Vorlesung der Urkunde, wurde ein ihr gleichlautender, Namens sämmtlicher Prälaten, Barone, Herren und Städte abgefasster Brief den versammelten Ständen vorgelegt, in dessen Inhalt schon als ausgemacht aufgenommen war, dass sie die Uebertragung der Thronfolge auf Herzog Albrecht, so wie der König sie verfügt, angenommen und bestätigt hätten. Gesch. der Ung. T. IV. S. 160.

2) *Banderium Ladislai Caroli de Duraccio filii, Ungari partem ejus sectantes in locis Capitulorum et Ecclesiarum cum Reliquiarum processionibus idolatria perfidia venerari disposuerunt. Diplom. Sigism. de* 1403. *Notit. Hist. Cott. semplin. per Anton. Szirmay, edit. per Georg. Kovachich. Budae* 1804.

des ungarischen Reichs Panier aufpflanzen, und der Stadtrath von Jadra verordnete in allen öffentlichen Urkunden von nun an Ladislav als König von Ungarn aufzuführen. In Ungarn traten Sigmunds ehemalige Anhänger zu Ladislavs Partei über; sie waren die thätigsten Beförderer der Unternehmungen wider ihn, lauter Männer von anerkannter Wichtigkeit und ausgebreiteten Verbindungen. Die Familie Gara that alles, um die Aufrührer in ihrem Laufe abzuhalten, als sie aber sah, dass sie ihnen in der Länge doch nicht gewachsen sein würde, reiste Gara selbst nach Böhmen, um Sigmund mit seinen Kriegsvölkern zur Rückkehr zu bewegen. Er kam endlich nach Pressburg zurück und erfuhr bald, dass Ladislav in Jadra gelandet und zum Könige von Ungarn gekrönt worden sei.

Unter solcher Betriebsamkeit der Missvergnügten hätte Sigmund die ungarische Krone jetzt unfehlbar verloren, wäre sie ihm nicht durch Ladislavs schüchterne Zögerung und Unentschlossenheit erhalten worden. — Dies bewirkte, dass die Ungarn, unter der Herrschaft des schwankenden Neaplers Missbehagen fühlend und ihre Wahl bereuend, dem mit starker Heeresmacht heranziehenden Sigmund Hand und Sinn zur Versöhnung boten, der dann auch bereit war, mittelst einer allgemeinen Amnestie mit sämmtlichen Missvergnügten und Gegnern zu Ofen einen wahren Frieden zu schliessen. Sobald Ladislav diese Fortschritte Sigmunds und seine beträchtliche Waffenmacht sah, kehrte er von Jadra nach Neapel zurück, Sigmund aber ertheilte Gnadenbriefe, erhob sich zum Bessern, und wurde auf dem Landtage zu Ofen im Jahre 1404 endlich als rechtmässiger König des ungarischen Reichs von den Versammelten einstimmig anerkannt.

Von nun an widmete sich Sigmund mit grossem Eifer den ungarischen Reichsgeschäften. Er hat zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, welche unter dem drei und zwanzigjährigen Parteienkampfe manchen verderblichen Stoss erlitten, wie auch über Abgaben und Rechtsverwaltung viel Heilsames verordnet, seine Herrschaft in Bosnien wieder hergestellt und dadurch bewirkt, dass sich auch die dalmatischen Städte unter seinen Schutz begaben. Als seine Hauptfeinde Bonifazius IX. und Ruprecht von der Pfalz mit Tod abgegangen waren, erlangte er, nach langem Streben, auch seinen sehnlichsten Wunsch, zum römischen Könige gewählt zu werden. Im Jahre 1411 sandte er dann Gesandte nach Oesterreich an Herzog Ernst, Vormund des verwaisten Albrecht und des Herzogthums Erben, ihm für diesen seine Tochter Elisabeth zur künftigen Gemahlin anzubieten. Der Antrag wurde angenommen und der Ehevertrag den in Pressburg zum Landtage versammelten Ständen vermeldet. Sigmund sass dem Tage in des römischen Königs Majestät und Herrlichkeit vor. Bei der Freude über die Verbindung der römisch-kaiserlichen mit der ungarischen Königswürde, übersah man die Nachtheile, welche aus dieser Vereinigung für Ungarn erfolgen mussten. In der mit allgemeiner Begeisterung vollzogenen Erbvertragsurkunde verpflichteten sich Prälaten, Barone, Herren und Städte, im Falle Sigmund keine männlichen Erben hinterliesse, seiner Tochter Elisabeth, als natürlicher Erbin des Reiches, zu huldigen. Sechs und zwanzig Jahre später riefen sie Albrecht [1]) und Elisabeth vor dem Sterbelager

1) Sigmund denkt noch darauf, gegen die noch zuletzt von seiner zweiten Gemahlin Barbara, Herrmann Grafen von Cilley Toch-

Sigmunds [1]) wirklich zum Könige aus, denn erloschen war mit ihm der Luxemburger Herrscherstamm, und schwerlich mochte man eingesehen haben, dass unter dessen Regierung das natürliche Interesse Ungarns sich nach Süden auszubreiten, Familienrücksichten aufgeopfert [2]), und dadurch ein Uebel vorbereitet würde, welches später durch drei Jahrhunderte auf dem ungarischen Reiche schwer lastete.

Nach Sigmunds Hinscheiden versammelten sich die ungarischen Stände in grosser Anzahl zu Pressburg, um Albrechts und Elisabeths Krönung zu vollziehen. Die Unzuverlässigkeit der vorigen Regierung war Ursache, dass Albrecht bei seiner Krönung Bedingungen von einer Art Kapitulation eingehen musste, welche von nun an zur diplomatischen Sitte wurden. Sie bestanden, ausser der Wiederherstellung, Bestätigung und Versicherung der Lan-

---

ter, gefassten widrigen Anschläge, dem Herzoge Albert von Oesterreich, als dem Gemahle seiner einzigen Tochter Elisabeth, die Nachfolge in Ungarn und Böhmen zu versichern, stirbt aber auf dem Wege von Prag 1437 am 9. December, in Znaym, in Mähren. Barbara nämlich fasste den Anschlag noch bei Lebzeiten Sigmunds, Wladislav von Polen die ungarische und böhmische Krone zuzuheirathen, sie war aber deswegen auf Befehl Sigismunds in Verhaft, und erst nach dessen Tode in Freiheit gesetzt worden. Steph. Pütters Handb. der teutsch. Reichshistorie. Götting. 1762.

1) 1437. *Obiit serenissimus Imperator Sigismundus, Rex Hungariae et Bohemiae in civitate Znoyma, et sepultus est in Bardein,* (Grosswardein) *in Ungaria. Paltrami seu Vatzonis Consul. Vienn. Chron. Austriae,* bei Petz.

2) Daher passen die Worte, die Sigmund in seinem Dekrete von 1405 sagte, auf ihn selbst: *Neque non ignavus esse potest Princeps, qui futuris malis et periculis non praevidet, quando potest. Corp. jur. hung.* Denn während er sich um die teutsche und böhmische Kronen bewarb, und zu Kostnitz und Basel Synoden hielt, machten die Türken immer grössere Fortschritte im Süden.

desfreiheiten, hauptsächlich darin, dass Elisabeth, kraft ihres Erbrechtes, als gebietende Königin Ungarns mit Albrecht gemeinschaftlich regieren, und Albrecht die Wahl zum römischen Könige, ohne förmliche Genehmigung der Stände, nicht annehmen solle [1]). Unter eidlicher Versicherung dieser Punkte wurden nun beide feierlich gekrönt, und Albrecht sass, der erste vom Hause Oesterreich, auf dem ungarischen Throne.

Nachdem Albrecht sein Recht gegen die Kalixtinerpartei in Böhmen behauptet hatte, und auch in seine Wahl zum römischen Könige eingewilligt worden war, schrieb er nach Ofen einen allgemeinen Landtag aus, auf welchem wider die Osmanen eine grosse Heerfahrt beschlossen wurde, denn Murath bedrohete schon Semendria, des servischen Despoten befestigte Hauptstadt, und machte Miene, auch auf Belgrad loszugehen. Auf die sichere Nachricht, der Sultan stehe schon vor Semendria, befahl Albrecht eiligste Stellung der gesetzlichen Mannschaft. Aber Magnaten und Komitatsadel, auf einander eifersüchtig, thaten so wenig als möglich; einer schob die Last auf den andern, und so waren zur Heerfahrt kaum vier und zwanzigtausend Mann beisammen. Mit dieser kleinen, an dem Zusammenflusse der Donau und Theiss aufgestellten Heermacht wollte Albrecht vor der Ankunft der Hilfstruppen aus Oesterreich und der auf seine Kosten geworbenen freiwilligen Söldner aus Ungarn, den Zug über die Donau nicht wagen. Unterdessen nahm Murath die

---

1) *Dum Sigismundus romanae rei consulturus, Italiam, Germaniam, caeterasque provincias peregrasset, Hungariam Turcorum irruptioni patuisse, atque eam ob causam jurejurando Albertum obligarunt, ne suo injussu imperium acceptaret. Viti Arenpeckii Chron. Austr.* bei Petz. T. 1. S. 1167.

Hauptstadt von Servien, und zog sich hierauf zurück gegen Adrianopel. Da wollte Albrecht die Entfernung des übermächtigen Feindes benutzen, und die Schaaren über die Donau führen. Allein die Rotten widersetzten sich seinen Befehlen, und liefen auseinander [1]); nur Joannes Hunyady blieb mit einem Häuflein wackerer Männer an des Königs Seite, der dann auf seiner Reise nach Wien in der Komorner Gespanschaft plötzlich starb [2]).

Albrechts frühzeitiger Hintritt versetzte das Reich und die Witwe in die bedenklichste Lage. Elisabeth war gesegneten Leibes, und, nach der letztwilligen Verfügung

---

1) *Hungari lupo (in pugna) juxta antiquam consuetudinem proclamato dilapsi. Narratum postmodum fuit, quod quidam ex Hungaris potiores benevolentiam et gratiam Regis Turcorum captare volentes, scripserunt ei, quia ipsos oportuit adesse congregationi Regis, ut pugnent contra ipsum quod tamen inviti facerent, sed potius vellent in pace ipsius esse amici. — Viti Arenpeckii Chron.* bei Petz.

2) *Hujus Regis nefaria mors, ut multi asserunt, procreata fuit factione seu dispositione Venetorum, qui etiam venenum illud subtile praepararunt, et per manus fallacium medicorum illi nobili Principi subordinaverunt potu misceri. Viti Arenp. Chron. Austr.* bei Petz.

Nach *Thuróczy*, *Bonfin*, und *Dlugoscz* soll er an Folgen übermässigen Melonengenusses; nach Windeck an dem ihm beigebrachten Gifte seiner Feindin Barbara gestorben sein. Haselbach, der um 1391—1404. lebte, sagt in seiner Chronik: *Rex Albertus ad Szegedinum se conferens tandem ad paludes, in quibus pauci suam praestolabantur praesentiam, simplici animo nihil mali suspicans advenit, et sub fuco quotidie congregandis Ungaris fera trium mensium spatio stetit, ubi quoque cernens se circumventum, invalescentibus morbis, et pluribus inibi vita functis, et ipse Rex dissenteria fatigari coepit, qua invalescente in itinere in longa Villa moritur.* Bei Petz Th. 3. *pag.* 682—985. *Maxima quaeque ambigua sunt, dum alii quoquomodo audita pro compertis habent, alii vera in contrarium vertunt, et gliscit utrumque posteritate. Tacit. Annal.*

ihres Gemahls, zur Vormundschaft des zu hoffenden Thronerben ernannt. Die Ränke der Parteiungen befürchtend, schrieb sie nach Ofen einen Landtag aus, um den Ständen ihre herannahende Entbindung zu eröffnen, und sie zugleich zur Berathschlagung für diesen Zeitpunkt aufzufordern. Als unter den Verhandlungen auch die Gefahr, welche von Seite der Osmanen das Reich bedrohete, und die Nothwendigkeit eines kräftigen Regenten zur Sprache kam, trat Joannes Hunyady in der Versammlung mit dem Vorschlage hervor, dem Könige von Polen, Wladislav, mit der Hand der Königin, zugleich den ungarischen Thron anzubieten. Mit lautem Beifalle wurde der Vorschlag angenommen, und man drang auch in die Königin, den für sie selbst und für das Reich heilsamen Antrag zu genehmigen. Vergebens bat sie, ihre Entbindung abzuwarten, und das Recht des neuen Erben zu berücksichtigen [1]); sie musste in die Abfertigung der Gesandten nach Polen einwilligen, welche sodann mit Vollmacht versehen, ohne Aufschub nach Krakau eilten.

Während der Unterhandlungen mit Wladislav gebar Elisabetha einen Knaben, der in der Taufe Ladislav benannt wurde. Sogleich wurden Eilboten nach Krakau gesandt, die Geburt des rechtmässigen Thronerben zu vermelden und die Abgeordneten zurück zu rufen. Ungeachtet dessen ward die Wahlangelegenheit so lange fort-

1) *Elisabetha Reginâ post curatum viri funus, Regni proceribus se suamque prolem, dum gravida esset, commendat, utque interregem idoneum eligant, concedit. Hi statim comitia creando Regi indicentes, Wladislaum Poloniae Regem eligunt, eique Reginam viduam cum Regno dotali offerunt. Intercessit Regina, se non creandi Regis, sed Interregis potestatem dedisse; ut electionem saltem differant, quoad peperisset, precata. Rer. germ. Script. edit. per B. Gottk. Struvium.*

gesetzt, bis Wladislav dem Rufe der Ungarn auf den ungarischen Thron folgte und die Wahlurkunde vollzog. Die in Ofen versammelten Prälaten und Barone bestätigten das Geschehene, und mahnten Wladislav, das Reich zu übernehmen. Durch diese Thätigkeit der Gegenpartei zu kräftigeren Massregeln aufgefordert, liess Elisabeth die mit der Wahlurkunde aus Polen zurückkehrenden ungarischen Gesandten unterwegs aufgreifen und in Verhaft bringen; dann begab sie sich mit ihrem Kinde, in Begleitung ihrer Freunde, nach Stuhlweissenburg, wo der Säugling mit der Reichskrone gekrönt wurde. Nach der Feierlichkeit brachte sie durch List [1]) auch die Reichskrone in ihre Gewalt, und eilte nach Pressburg, um bei herannahender Gefahr den Gränzen näher zu sein und unterliess nicht, die Städte und Landherren zur Beharrlichkeit zu ermahnen.

Unterdessen war Wladislav von seinen, durch das Verfahren Elisabeths noch mehr aufgereizten Anhängern unablässig bestürmt, in Erlau angekommen, wo zu seiner Begrüssung unter den Magnaten auch Johannes Hunyady erschien. Sogleich machte man Anstalten zu seiner Krönung, wobei auch die Entwendung der heiligen Krone an den Tag kommen musste. Da beschlossen die über den Verrath erbitterten Magnaten, dass Wladislav mit der Krone, welche zu Stuhlweissenburg Sankt Stephans Reliquien zierte, gekrönt werde, erklärten zugleich des Kindes Krö-

1) Elisabeth übergab dem Befehlshaber der Visegrader Burg, wo die Reichskleinodien aufbewahrt wurden, anstatt der Krone in der Kapsel, ein Geschirr gleichen Gewichts. Dieser hatte die Besichtigung aus Gefälligkeit oder Nachlässigkeit unterlassen, und so gelang es ihr die wahre Krone zu entwenden. *Aen. Sylv. Thurócz Chron.*

nung für rechtswidrig, und rüsteten sich, mit polnischem Kriegsvolke vereinigt, zum offenen Kriege wider die Gegenpartei. Elisabeth nahm in ihrer drückenden Noth zu Friedrich III. ihre Zuflucht, und verpfändete ihm der Ungarn Reichskrone für zweitausend fünfhundert Dukaten, um der fremden Hilfstruppen Sold bestreiten zu können. Später borgte sie von ihm auf dasselbe Pfand noch fünftausend und übertrug ihrem kargen Gläubiger auch die Vormundschaft über Ladislav, der unter seiner Aufsicht zum Könige von Ungarn gebildet werden sollte [1]).

Als Wladislav in Ungarn einzog, stand Murath mit seinen Osmanen schon seit drei Monaten vor Belgrad. Jetzt, während der Bürgerkrieg, die Kräfte des Volks schwächend, im Reiche wüthete, unternahm er die Belagerung. Hunyady's zweimaliger Sieg rettete Belgrad und Siebenbürgen. Da schöpfte man auch in Westen neue Hoffnungen, die Osmanen aus Europa zu vertreiben; besonders schien dies dem Pabst Eugenius IV. am Herzen zu liegen, der durch die mögliche Wiedervereinigung der vom byzantinischen Kaiserthume abgerissenen Provinzen mit der griechischen Kirche, und durch sie mit der römischen, für die Erweiterung des bereits gesunkenen Pabstthums die fröhlichste Aussicht gewonnen zu haben glaubte. Die Wahlstätten bei Belgrad und Emrichsdorf sprachen laut dafür, dass die Osmanen niemand schneller unterjochen könne, als das ungarische Volk. Um also die reizende Aussicht

---

1) *Elisabetha specificata, quod Dominus Romanorum Rex Fridericus ipsam, ut famabatur, viduatam, in thori sui consortium assumeret, se cum certis fidis ad novam civitatem una cum filio et Regni Diademate contulit, ipsum quoque pariter in Regem Hungariae cum corona sua praefato Regi pro custodia commendavit. Haselbach, Chron. Austr.* bei Petz. T. III.

zu verwirklichen, suchte Eugenius zwischen Wladislav und der Königin je eher einen Frieden zu vermitteln, die Parteien zur Eintracht zurück zu führen, und die Stände wider den gemeinschaftlichen Feind des Glaubens zur Fortsetzung des Vertilgungskrieges zu ermuntern. Zu diesem Ende schickte er den Kardinal Julian nach Ungarn, aber die erwünschte Vermittlung wurde durch den Tod der Königin unterbrochen und auch die Einigung der Parteien mehr erschwert, als erleichtert.

Wladislav musste auf den Antrag des Kardinallegaten mit Johann Giskra und dem römischen Könige Friedrich, der seinen Mündel auf das Grätzer Bergschloss bringen liess, Frieden schliessen, um den Heerzug wider die Osmanen antreten zu können, denn jener war der innern Ruhe gefährlich, und waltete im Kaschauer Gebiete gewaltig; Friedrich war Pfandherr wichtiger Gränzburgen, und das Reich stand ihm zu allen Feindseligkeiten offen. Während der Waffenruhe schlug er die Osmanen in zwei Hauptschlachten, und kehrte mit reicher Beute über Belgrad heim. Auf des Sieges Kunde schickte Eugenius sogleich Abgeordnete nach Ofen mit Glückwünschen, Lobsprüchen und neuen Aufforderungen zur Fortsetzung des Krieges. Es wurden von Philipp, Herzog von Burgund, von den Venetern und byzantinischen Kaiser mitwirkende Anerbietungen gemacht, worauf Wladislav einen Landtag ausschrieb, auf welchem der Krieg beschlossen, und die Verbündeten zur unverzüglichen Leistung der versprochenen Hilfe ermahnt wurden. Als der Sultan von den Zurüstungen der Ungarn Kunde erhielt, schickte er ungesäumt Friedensboten mit den vortheilhaftesten Anträgen zu Wladislav. Auf Hunyady's Anrathen wurden sie angenommen, und der Friede feierlich unterzeichnet und be-

schworen. Bald darauf erhielt der König vom Kardinal Alberti den Bericht, dass die Flotte der Italer, dem Beschlusse des Ofner Landtages gemäss, bereits in den Hellespont eingelaufen sei. Bittere Reue ergriff Alle über die Bewilligung des Waffenstillstandes, die der Kardinal Julian durch eine bündige Rede noch besonders steigerte. Dem blinden feurigen Redner folgend, hob Wladislav den Friedensschluss, mit einhelliger Genehmigung des Landtages, wieder auf [1]), bereitete sich zu der eideswidrigen Unternehmung, und zog im Jahre 1444 mit etwa zwanzigtausend Mann gegen Orsova hin. Von seinen Verbündeten verlassen und durch Neid und Eifersucht der ihn umgebenden Barone gegen Hunyady zur Kampfbegierde gereizt, eilte er seinem Schicksale vor Warna entgegen. Der zwanzigjährige, des höchsten Alters würdige König, blieb auf dem Schlachtfelde [2]), der zum Meineide rathende Kar-

---

1) Der König in Ungarn, der letzthin die Hand auf das Evangelium gelegt, bei dem unsterblichen Leibe Christi geschworen hatte, den Friedensbedingungen nachzuleben, würde diesem Vorschlage nicht leicht Gehör gegeben haben, wenn ihn nicht das Ansehen des Pabstes zu Rom verführt hätte. Gesch. d. osman. Reichs vom Demetr. Kantemir.

2) Der junge König von Ungarn, der es an Herzhaftigkeit Allen zuvor that, fasste den Entschluss, den Sieg recht vollständig zu machen, und forderte in der Hitze des Treffens Murath zu einem Zweikampfe heraus. — Ob die Türken dieses zu Ehren ihres Kaisers erdichtet haben, oder ob die Christen davon stille schweigen, um die Unbesonnenheit Wladislaws zu verhehlen, das wird dem Leser zu bestimmen anheimgestellt. Ich indessen bin mehr geneigt, den Türken Glauben beizumessen, weil unsere Christen erzählen, dass der König bis Ameras Zelt eingedrungen, und daselbst umgekommen sei, nachdem sein Pferd von einem Jenigtscheri mit Namen Chamutza verwundet worden. Kantemir Gesch. d. osmanischen Reichs.

*Wladislaus ad Varnam per Cheserbegum, adhuc ex familia Elpia oriundum, decapitatus est. Annal. Sultan. Othmanid. a Turcis sua lingua conscripti; edit. per Leunclavium.*

dinal Julian wurde auf der Flucht getödtet, und Hunyady rettete sich durch die Flucht aus der Gefahr, welcher das ganze ungarische Heer zum Opfer werden musste.

Unter der allgemeinen Bestürzung über den blutigen Tag bei Warna, entstand eine neue Faktion, an deren Spitze der Reichspalatin Lorenz von Hedervár an der Einführung einer wirklichen Oligarchie arbeitete. Er streute nämlich aus, der König sei aus der Schlacht glücklich entkommen, um die Abhaltung des zur neuen Königswahl auszuschreibenden Landtages zu verhindern, und auf diese Art die höchste Gewalt länger ausüben zu können. Erst auf dem zweiten, mit schwerer Mühe erzweckten Landtage im Jahre 1445 wurde die Reichsverwaltung, bis auf weitere Verfügung, unter sieben Vikarien, als Generalkapitäne, mit gleicher, von einander unabhängiger Macht getheilt, wobei man den Palatin geflissentlich übergangen hatte. Der von eben dieser Versammlung ausgeschriebene Landtag ward auf dem Rákoser Felde bei Pesth gehalten, wozu sich die Stände in grosser Anzahl einfanden, denn die Königswahl musste zur Sprache kommen, und Friedrich mahnte selbst die Städte, ihre Abgeordneten zu schikken. Da trat Lorenz von Hedervár mit zwei Vorschlägen auf, nämlich: man solle Wladislavs Rückkehr abwarten, und erst, wenn er der Krone entsagt, zur Wahl eines neuen Königs aus der Mitte der ungarischen Magnaten schreiten, oder die alte asiatische Regierung der sieben Herzoge wieder einführen. Des ehrsüchtigen Palatins eigentliche Absicht wurde schnell begriffen, daher verwarf man seine Vorschläge, und erklärte urkundlich: dass, im Falle der angeblich noch lebende König Wladislav binnen fünf Wochen vom Tage des Beschlusses nicht erscheinen sollte, Ladislav, Albrechts Sohn, mit der Bedingung zum

rechtmässigen Könige von Ungarn aufgenommen werden solle, wenn Friedrich III. ihn und die Reichskrone sogleich überlieferte. Geschehe dieses nicht, so wolle man dem Prinzen zu nichts weiter verpflichtet sein, und sich um einen andern König bewerben, dessen Regierung das Reich vor der drohenden Gefahr mit Kraft beschirmen könne.

Bald nach Entlassung des Landtages kamen Boten aus Polen an, die von Wladislavs Tode gewisse Nachricht brachten. Sogleich gingen Abgeordnete nach Oesterreich zu Friedrich III., um den verwaisten Knaben, als ihren König, und die Reichskrone, womit sie ihn krönen wollten, zu verlangen. Aber der königliche Vormund erschwerte die Verhandlung durch Bedingungen, welche die Ungarn nicht eingehen wollten, und so endigte der Traktat mit der Ueberzeugung, dass Friedrich mehr seinen Eigennutz, als des königlichen Mündels Interessen beabsichtige [1]). Die Ungarn, unzufrieden mit dem Erfolg dieser Sendung, fassten in ihrem aufgeregten Unwillen den Entschluss, Friedrich durch Gewalt der Waffen zu bezwingen. Die Führung des Kriegs wurde dem Johann von Hunyady übertragen, und, weil die Verwaltung der sieben Kapitäne schon verderbliche Folgen äusserte, zugleich beschlossen, dass während der Minderjährigkeit des anerkannten Thronerben auf dem nächsten Landtag ein General-Statthalter gemeinschaftlich erwählt werden solle. Der Wahltag kam heran, und sämmtliche Stimmen vereinigten sich für den Siebenbürger Wojwoden Johannes von Hunyady, dem hiermit, in Anerkennung seiner Heldenthaten, und im Auf-

1) *Fridericus respondit Hungaris legatis Ladislaum petentibus: neque oportuisse eligi, neque coronari Ladislaum, ad quem Regnum Hungariae haereditario jure pertineat, et qui jam antea coronatus sit. Struv. T. III.*

schwunge des echten Nationalgeistes überhaupt, königliche Machtfülle verliehen wurde.

Als mehrere Sendungen, durch welche man den unmündigen König und die Reichskrone von Friedrich zurück forderte, unwirksam geblieben waren, wurde der Feldzug wider ihn eröffnet. Die Ungarn wollten beweisen, dass sie sich ihren König nicht allein wählen, sondern auch erkämpfen könnten. Nachdem Hunyady die Sache dem Pabste Eugenius vorgestellt, und die Wiener zur Vereinigung ihrer Streitmacht mit der ungarischen ermahnt hatte, lagerte er sich vor Wienerisch Neustadt, und Rozgon verheerte das Land bis an Wiens Mauern [1]). Auch Friedrich wandte sich an Eugenius, und liess dem unerbittlichen Statthalter Ungarns mancherlei Traktate vorschlagen, um ihn zu beschwichtigen. Hunyady sollte bedenken, liess er ihm unter andern sagen, dass er das Erbland seines Königs verheerte. Der Wiener Rath bat nur um Schonung bis zur Entscheidung des römischen Stuhls, dem man die Streitsache übergeben hätte. Hunyady, der langwierigen Unterhandlungen überdrüssig, liess sich endlich zu einem Waffenstillstande herbei. Doch wurde, selbst bei der Ankunft des päbstlichen Legaten, nichts ausgemacht, denn Friedrich bediente sich allerlei Ausflüchte, und suchte insgeheim auch die Eintracht unter den ungarischen Ständen durch Mahnbriefe aufzuheben, in welchen er die königli-

1) 1446. *Intraverunt Ungari cum potentia ad Austriam et Styriam, et spoliaverunt et combusserunt oppida et villas, quidquid mali potuerunt facere, hoc fecerunt, et hoc factum fuit circa festum S. Martini. Et post haec manserunt in terra usque post natalem Domini, et nemo opposuit se ipsis, quia terra non habuit virilem Rectorem, quia habuit tantum Tutorem, iste fuit in Vienna, sed minime curavit. Paltrami Cons. Vien. Chron. Austr.* bei Petz.

chen Freistädte zur Empörung gegen den Statthalter aufforderte. Durch dieses Verfahren noch mehr erbittert, beschlossen die Ungarn keine Abgeordnete mehr nach Wien zu schicken, sondern den päbstlichen Legaten in ihre Versammlung einzuladen, und so zu unterhandeln. Wirklich erschien der Legat in Ofen, aber er verzweifelte selbst an der Möglichkeit eines Friedens, und bat die Ungarn, wenigstens einen Waffenstillstand einzugehen, der auf zwei Jahre auch bewilliget wurde. Hunyady selbst fühlte sich zu dessen Genehmigung genöthigt, denn schon regten sich gegen ihn die geheimen Bewegungen der eifersüchtigen Oligarchie, und im Innern des Reichs äusserten sich gefährliche Gährungen.

Um eben diese Zeit war Georg Kastriot, Hunyady's tapferer Bundesfreund, mit Murath in schweren Krieg verflochten. Hunyady säumte nicht, in Kastriots Unterstützung den Erbfeind Ungarns zu bekämpfen, auch um die Schande des Tages bei Warna auszulöschen, und also die wider ihn aufgeregte Eifersucht zu besänftigen. Er zog mit seiner Heermacht aus. Aber das Glück hatte ihn diesmal verlassen, er verlor die Schlacht auf dem Amselfelde und ward selbst gefangen. Die erlittene Niederlage, wiewohl durch Hunyady's Befreiung gemildert, verhinderte die neue Rüstung gegen Friedrich; es wurde blos eine Sendung an ihn beschlossen, die weiteren Massregeln sollte erst deren Erfolg bestimmen. Die Abgeordneten brachten wieder nur leere Antworten zurück, und berichteten zugleich die Ränke und unzweideutigen Merkmale der Verachtung gegen das ungarische Volk, welche sie bei Friedrich, von Seiten seines Staatsrathes, erfuhren. Hierauf hielt man es für das Zuträglichste, den Pabst Niko-

laus V. zum Mittler aufzurufen [1]), dessen Gewogenheit Friedrich jetzt am meisten bedurfte. Auf die päbstliche Verwendung verlangte Friedrich einen Tag zu Pressburg, um mit den Ungarn zu unterhandeln. Da wurde beschlossen: dass zwischen Ungarn und Oesterreich durch ein Jahr Waffenruhe bestehen, und Ladislav bis in sein achtzehntes Jahr unter Friedrichs Vormundschaft zu Wien verbleiben sollte.

Vier Wochen nach Abschluss des Waffenstillstandes sandte Hunyady wieder Abgeordnete an Friedrich, die Auslieferung des jungen Königs und der Krone von ihm verlangend, die aber, anstatt genügende Antwort zu bringen, noch auf ein Jahr Waffenruhe bewilligten. Bald hierauf trat Hunyady mit den Böhmen und Oesterreichern in ein Bündniss, welches Ladislavs Befreiung aus Friedrichs Gewalt zum Zwecke hatte. Dieser liess nämlich bekannt machen, dass er den Knaben auf seiner Römerfahrt mitnehmen wolle. Das Vorhaben erweckte Argwohn, und vermehrte die Missvergnügten allenthalben. Auch die Mährer waren zum Bündnisse eingeladen, und die vier verbündeten Völker schritten nun in der Vorbereitung der Fehde wider Friedrich rascher fort [2]), der die Reise nach Rom bereits angetreten hatte.

---

1) *Subeunt curae aliae post alias, dum Regni arcem et sedem orbas conspicimus, sine capite, sine rectore, cui jus retinendae majestatis aptius incumberet, apud quem beneficii gratiaeque locus, item juris dandi modus stabilis esset. Deditae eo mentes cum oculis fuere, ut variis voluntatibus submotis, Regem omnes mallemus, lumen dubiis rebus futurum, praesidiumque afflictae rei. Ita demum patriam quietam fore, ita aequatas leges arbitrari, si eo autore sua quisque jura, Ordo suam majestatem teneret. Epist. Proc. Hung. ad Papam* bei Schwardtner. T. II.

2) *Fit quatuor ex gentibus unus populus, atque ut conjunctiores videantur, signa simul conjungunt, et in excelsa turri*

Die Bannbulle, welche Nikolaus über die Oesterreicher verhängte, hatte Friedrichs Sache noch mehr verschlimmert. Die Empörung nahm in Oesterreich zu, und der bereits zum Kaiser gekrönte Vormund traute sich bei seiner Rückkehr nicht einmal nach Wien zu kommen. Er schlug sein Hoflager zu Wienerisch-Neustadt auf, wo ihn die Verbündeten, nach Verwüstung der Schlösser Orth und Hainburg, durch stürmische Belagerung zur Ueberlieferung Ladislavs zwangen [1]). Der königliche Mündel wurde im Angesicht des Heeres dem Grafen Ulrich von Cilley, seinem Oheime, übergeben, der ihn bis zu seiner Mündigkeit leiten sollte. Dies war der gefährlichste Punkt des Neustädter Friedens, denn die lasterhafte Verworfenheit des Cilley hatte an dem Verderben des züchtigen Knaben so planmässig gearbeitet, dass, bei der Unterdrückung seiner Selbstthätigkeit, nur ein an Geist und Körper erschlaffter Schattenkönig aus ihm geworden wäre, wenn er den boshaften Bemühungen des Grafen in Allem Gehör gegeben hätte.

Im Jahre 1453 wurde dem jungen Könige das Pressburger Schloss übergeben, und die Bitte um die eidliche Bestätigung der Landesfreiheiten vorgelegt [2]). In eben

*S. Stephani apud Viennam ponunt, ac sub quatuor terrarum nomine, Ungariae, Bohemiae, Austriae, Moraviae subditis imperant, literas tribuunt. Aeneas Sylv.* bei Menken.

1) Kaiser Friedrich hatte Wladislaum allein der Ursach wegen den Ungarn vorgehalten, dass er sich besorgte, es möchte Ladislaus in seiner Blüthe wegen der Polakenkompetenz in Widerwärtigkeiten gerathen, und also durch dessen unzeitigen Abgang Hungarn wieder vom österreichischen Stamm wegkommen. *I. Peter de Ludewig, Relig. omnis aevi Dipl. ac monum. inedit. adhuc. Lipsiae* 1724.

2) Unter Ladislaus posth. erscheint das erste Beispiel eines auch von den Ständen geleisteten Huldigungseides. Engels Gesch. des ungar. Reichs. T. III.

diesem Jahre endigte das byzantinische Reich. Mohamed II. zog im Triumphe in Konstantinopel, dem neuen Wohnsitze osmanischer Herrschaft, ein. Schon früher kamen in Ladislavs Namen ungarische Botschafter nach Adrianopel, um dem Sultan abzusagen, wenn er seine feindlichen Entwürfe gegen den Kaiser Konstantin aufzugeben sich weigerte; aber die Boten wurden in unmerklicher Gefangenschaft zurück gehalten, bis Konstantinopel gefallen war. Jetzt erst brachten sie die freie Wahl zwischen Krieg oder Frieden zurück. Die Ungarn wählten das erstere, und bald erscholl die Kunde von Hunyady's Sieg, den er zu Serviens Rettung über die Osmanen erfochten.

Während Hunyady die Feinde des Vaterlands siegreich bekämpfte, hatte sich im Reich eine Faktion wider ihn gebildet, deren Betriebsamkeit Cilley unermüdet unterstützte. Man suchte den Helden vor dem jungen Könige verdächtig zu machen. Seine Tapferkeit, sein Ansehen erregte bei den Bösen Neid und Eifersucht, und man arbeitete an seinem Untergange [1]). Das Misslingen des ersten Meuchelanschlags hatte selbst auf den in die Ränke des Cilley verstrickten König Schande und Verachtung gewälzt, und als er zwei Jahre später, da der Vaterlands-

1) *Per hoc tempus multa adversus Joannem Gubernatorem Regni dixere Hungari. Tyrannum et Regni proditorem appellare, qui duos exercitus, maximamque Regni partem Turcis prodiderit, Polonumque Regem neci objecerit, nunc Regnum gravissimo jugo premat, neque jus dicat, neque ex bono populos regat. Mos hic populi est, semper venturus amatur, odiosum est imperium. Aeneas Sylv.* Hunyady hatte sein Gubernatorsamt schon früher im Jahre 1454 niedergelegt, Ladislav ernannte ihn hierauf zum Generalkapitän des Reichs.

retter schon im Grabe ruhte [1]), dessen Sohn auf die Zuflüsterung der Garaischen-Rotte, als Sühnopfer für Cilley's Ermordung [2]), ohne rechtliches Verhör zum Tode führen liess [3]), sammelten sich in allen Gegenden des Reichs Missvergnügte wider ihn, die auf Andreas II. goldne Bulle schworen, unter das schimpfliche Joch willkürlicher Gewalt sich nicht länger mehr zu schmiegen. Ueber den nahen Ausbruch des Bürgerkriegs von Angst und Schrecken ergriffen, flüchtete sich Ladislav nach Wien [4]), und kehrte nicht mehr zurück. Er starb zu Prag [5]) an eben dem Tage,

---

1) Johannes Hunyady starb zu Semlin an der Pestseuche den 11. August 1456. Engels Gesch. des ungar. Reichs. T. III.
Seine Grabschrift:
*Joannes jacet hic Turcorum ille horror in armis,*
*ille gubernatae gloria Pannoniae.*
*Hunyadum creat hunc, Comitem Bistricia sumit,*
*Nandoris alba rapit, nunc tenet Albajulae. Jan. pann. carm.*

2) *Occisorem Comitis (Cilley) non est ambiguum Ladislaum fuisse filium Joannis Hunyady. Non minus profuisse filium Reipublicae christianae in occisione Comitis, quam patrem profligatione Mahometis; cum Mahometes et Comes hostes religionis essent, ille externus, hic domesticus. Aeneas Sylv. Epist. ad Alphons. Arrag. regem.*

3) *Nihil arduum videbatur in animo Principis, cui non judicium, non odium erat, nisi indita et jussa. Tacit. Annal.*

4) 1457. *Ladislaus Rex metu Ungarorum pergit Viennam ducens secum Mathiam Hunyady fratrem interfecti. Chron. Mellic.* bei Petz.

5) 1457. *Ladislaus Rex Bohemiae et Hungariae infectus veneno ab uxore Georgii Haeresiarchae in civitate Pragensi cum esset annorum 18. ibidem sepultus. Chron. Salisb.* bei Petz.

*Ladislaus posth. mortuus non humatur usque in diem tertium, sed non exenteratur more Regum et suorum progenitorum, Bohemis repugnantibus, nisi causam assignent, cur? praecipue quia viderunt ejus versus finem oculos et nasum et linguam penitus denigratos, et in spina dorsi per extensum ac sinistro latere maculam nigram apparere. Thom. Ebendorf de Haselbach. Chr. Austr.* bei Petz. T. III.

an welchem er zu Temesvár Hunyady's Söhnen Verzeihung geschworen hatte.

Ladislavs Tod gab dem Bürgerkriege eine ganz neue Richtung. Die Freunde und Verwandten des Hunyadyschen Hauses, der Kapitän von Belgrad, Michael Szilágyi, an ihrer Spitze, wollten das unerwartet eingetretene Zwischenreich zu etwas Besserem, denn zur Rache benutzen. Ganz Siebenbürgen, der gesammte Adel dies- und jenseits der Theiss war in ihrem Bunde, festen Willens, keinem Ausländer mehr die Vaterlandskrone aufzusetzen. Diese Stimmung der Gemüther wurde selbst von den Feinden der Hunyadys fleissig unterstützt, weil die Mächtigen unter ihnen, jeder heimlich für sich, die Hoffnung nährten, ihre Ansprüche auf den Thron am Wahltage durchsetzen zu können. Niemand dachte mehr an die weiblichen Descendenten Albrechts, sondern jeder hielt das für recht, wornach er strebte [1]).

Bei der Unbestimmtheit der Thronfolge nach Andreas III. und der natürlichen Tendenz einer übermächtig gewordenen Oligarchie, musste Ungarn im Jahre 1457 ungeachtet aller warnenden Erfahrungen zum förmlichen Wahlreiche werden. Kaum kam die Nachricht von Ladislavs plötzlichem Tode nach Ofen, so wurde der Landtag zur Besetzung des erledigten Thrones sogleich ausgeschrieben. Der Wahltag am Rákos sollte die Selbstständigkeit des Reiches begründen, und den Landfreiheiten in einem nationalen König die festeste Stütze geben. Michael Szilágyi und die Mächtigsten im Reiche vereinigten sich für

1) *Per illa tempora quicunque Rempublicam agitavere bonum publicum simulantes pro sua quisque potentia certabant. Sallust. Bell. Catil.*

Mathias, den Bruder des hingerichteten Ladislav Hunyady, und setzten den Ränken der übrigen Kompetenten Gewalt entgegen. Die auf der zugefrornen Donau aufgestellten bewaffneten Banderien, welche Szilágyi unter dem Panier der Hunyader zum Wahltage führte, hoben alle Zweifel, Rücksichten und Bedenklichkeiten der Wahlherren, und der 18jährige Mathias wurde aus Podjebrads Gefängnisse unter Glockengeläute und Jubelgeschrei des Volks zum Könige ausgerufen.

Nach also entschiedener Wahl, und der mit Podjebrad gegen ein beträchtliches Lösegeld verabredeten Auslieferung des neuen Königs, liess Szilágyi den Leichnam Ladislavs Hunyady zu Ofen ausgraben, und ein prächtiges Leichenbegängniss feiern. Dies sahen die Urheber seiner Hinrichtung, trotz der ihnen eidlich versicherten Nachsicht, für die erste Kränkung an, und beschlossen, um sich gegen weitere Verfolgungen zu verwahren, das Vaterland an Kaiser Friedrich zu verrathen. Die Ausführung ihrer Anschläge schienen alle Umstände zu begünstigen. Die Reichskrone war noch in Friedrichs Händen, gegen Norden und Westen rüsteten sich eifersüchtige Nachbarn, und von Osten und Süden her bedrohten die Osmanen das im Innern zerrüttete Reich. Die Begeisterung, unter welcher Mathias seinen Einzug in Ofen hielt, war erloschen, und erfahrne Männer sahen es schon ungern, dass sie einem Jünglinge gehorchen sollten, der dem Kampfe mit so vielen Hindernissen nicht gewachsen schien. Bei solchen Ansichten beriefen die, auf der Güssinger Burg versammelten, Missvergnügten den römischen Kaiser zum ungarischen Throne, und versprachen für ihn mit Leib und Leben bis in den Tod zu kämpfen.

Friedrich säumte nicht, von seiner Berufung dem Pabste sogleich Nachricht zu geben [1]), und liess sich nach feierlicher Bekanntmachung seiner Wahl zum Könige von Ungarn mit der ungarischen Krone zu Neustadt von dem Salzburger Erzbischofe krönen. Pius II. unterhielt den Kronstreit zwischen Friedrich und Mathias geflissentlich, um beide vor seinen Richterstuhl ziehen zu können. Aber Mathias war geneigter das Waffenlos zu werfen, als seine Sache dem apostolischen Ausspruche zu überlassen. Bei Körmend wurde das Treffen gewagt. Friedrich gewann zwar die Schlacht, verlor aber die mitwirkenden Häupter der Güssinger Faktion, die aus Reue oder Schande aus seinem Lager des Nachts entflohen, und bei Mathias huldvolle Aufnahme fanden. Das zweite Treffen konnten die Oesterreicher nicht mehr aushalten; die Ungarn blieben Meister des Schlachtfeldes, und von nun an war Waffengewalt und Glück auf Mathias Seite.

Schon früher hatte Mathias Abgeordnete nach Wien gesandt, um die Auslieferung der Reichskrone von Friedrich zu verlangen. In der Hoffnung, ihn jetzt zu friedlicheren Gesinnungen geneigter zu finden, knüpfte er die Unterhandlungen um das wichtige Unterpfand wieder an. Aber nur scheinbar war des Kaisers Bereitwilligkeit, denn er hoffte noch immer seine Ansprüche auf den ungarischen Thron geltend machen zu können. Nach mehreren vergeblichen Sendungen wurden endlich, auf thätige Verwen-

---

1) *Fridericus in sua Epistola ad Papam Pium haud sive imperii jure, sive alio praetendit Regnum Coronamque Hungariae, verum Pio quoque teste: „Nobis significabas per nonnullos ex Regni Hungariae Baronibus tractari, ut ad id Regnum in Regem eligereris.“ Notit. prael. de Regnis Dalm. Croat. et Sclav. B. Ad. Kerchelich de Corbavia.*

dung der päbstlichen Vermittler, die beiderseitigen Forderungen beigelegt. Die Ungarn bezahlten sechzig tausend Goldgulden, als Lösegeld, für ihre Krone; dem kaiserlichen Hause wurde, im Mangel rechtmässiger Erben des Königs Mathias, die Thronfolge in Ungarn urkundlich zugesichert, der Titel eines Königs von Ungarn im Voraus zugestanden, und unter feierlichen Versicherungen bedungen: dass alle Zwietracht aufhören, keiner Beleidigung, Gewalt oder Verletzung mehr gedacht, keine gerächt, allen Parteigängern gegenseitig verziehen werden, und jede Spur von Feindschaft gegen einander erlöschen sollte.

Mathias hatte während der sechs Jahre seit seiner Wahl, seine Würdigkeit zum Könige bei verschiedenen Gelegenheiten rühmlich bewährt; nun wurde er im Jahre 1464 feierlich gekrönt, und unter dreimaligem Freudenruf mit dem Schwerte des ersten Königs umgürtet. Nach seiner Krönung eröffnete er noch zu Stuhlweissenburg den Landtag, um die Ordnung und Eintracht im Innern des Reichs, welche, aus Geringschätzung seiner Jugend und Herkunft, aristokratischer Stolz und Eigennutz zerrüttet hatten, zu befestigen, und den mit dem Kaiser zu Neustadt abgeschlossenen Friedenstraktat verbürgen zu lassen. Beides geschah, wiewohl nicht mit dem erwünschten Erfolge, denn in kurzer Zeit hierauf, als er die Bergfestung Zwornik in Raszien von den Türken mit Sturm zurücknehmen wollte, hatte man ihm den Gehorsam versagt, und Friedrich zeigte sich nicht geneigt, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, was den getäuschten König zu neuen Feindseligkeiten reizen musste. Noch offener wurden die Feindseligkeiten, als Mathias im Jahre 1471 von dem päbstlichen Stuhle als rechtmässiger König von Böhmen anerkannt wurde. Die Begierde nach des ungarischen

Reiches Besitz hatte in Friedrich einen unauslöschlichen Hass gegen den an Geist, Kraft und Redlichkeit ihm weit überlegenen König entzündet, er sah es mit Vergnügen, dass, während Mathias zu Iglau mit den böhmischen, mährischen und ungarischen Herren einen Tag hielt, Ungarns Prälaten und Magnaten des polnischen Königs dreizehnjährigen Sohn Kasimir zum Throne beriefen. In solchen Verwickelungen des Königs glaubte er sich aller vertragsmässigen Pflichten entbunden; nahm den Reichsprimas, der mit beträchtlichen Geldsummen und Schätzen treulos entflohen war, in seinen Schutz [1]), und suchte selbst die Vermählung Mathias mit Beatrix zu hintertreiben [2]).

Mathias war dem vollen Ausbruche der wider ihn im Reiche angezettelten Meuterei glücklich zuvorgekommen, und zerstreute die Rotte der Reichsverräther, noch ehe sie festen Fuss fassen konnte. Nach Befestigung der in Breslau mit Wladislav von Polen abgeschlossenen Waffenruhe, und nach der Wiedereroberung der Festung Sabatsch aus der Osmanen Händen, vollzog er auch seine Vermählung mit

---

1) *Episcopus Strigoniensis thesaurum incomparabilem Regis Mathiae clam surripiens, ad Imperatorem Fridericum confugit, qui mox eundem Archi-Episcopum fecit Salzburgensem. Chron. Mellic.* bei Petz.

*Joannes Archi-Episcopus Strigoniensis, qui ab Ungaria fugerat Regem Ungariae Mathiam, Imperatori valde acceptus et intimus propter aurum et argentum, quod secum de Ungaria attulerat. Chron. Salisburg.* bei Petz.

2) *Imperator male ferebat nuptias, quas Mathias cum Beatrice notha, ut vulgo credebatur, Ferdinandi Regis Neapolitani, qui et ipse illegitimo ex thoro provenerat, inivit. Indignum quippe videbatur Caesari, cui aut filio suo ex pactis pacis anterioribus Regni Apostolici successio debebatur, si filio Mathiae, legitime licet, procreato, ex matre tamen ignominiam natalium trahente, aliquando cedere deberet. Fasti Campilien. a Christophoro Hanthaler.*

Fernando's Tochter. Während dieser Feierlichkeit liess Friedrich von Neustadt aus die Oedenburger Gegend wiederholt verheeren. Mathias hatte schon früher sichere Kunde von den Gerüchten, welche der Kaiser aus Groll und Rache wider ihn fälschlich ausstreuen liess. Da forderte es die eigene Ehre und die gefährdete Selbstständigkeit des Reichs, das Kriegsschwert zu ziehen, und allen Beleidigungen ein Ende zu machen. Zu Gmünden in Oberösterreich schrieb Mathias dem geschlagenen Kaiser jene Friedensbedingnisse vor, unter welchen dieser auch dem Titel eines Königs von Ungarn, und allen Ansprüchen auf das ungarische Reich urkundlich entsagte, und zugleich die Zahlung der verlangten Kriegskosten versicherte. Doch dauerte der Friede nicht lange; die Vorenthaltung der bedungenen einmal hundert funfzig tausend Goldgulden [1]) war eine neue Ursache, die Feindseligkeiten gegen den Kaiser wieder anzufangen, dessen Habsucht alle Unterhandlungen wegen Waffenruhe und Frieden erfolglos machte. Mathias hatte im Jahre 1485 schon Wien belagert, und eingenommen. Der Kaiser flüchtete sich nach Linz, irrte im teutschen Reiche herum, und tröstete sich mit dem philosophischen Sprüchlein: *Rerum irreparabilium summum remedium esse oblivionem* [2]).

Mit der Einnahme der Neustädter Burg hatte auch die offene Fehde mit dem Kaiser ein Ende, und Mathias war

1) *Imperator gravissimam steuram posuit super Austriam tam super monasteria, quam super praedia, vineas et vina; sed Imperator steuram quidem accepit, Regi tamen nihil solvit, unde dicta pax inter eos non diu duravit.* *Chron. Salisb.* bei Petz.

2) *Fridericus Imperator Linciae aliquantisper ab Ungaro Rege pulsus patria commoratus, publico telonio, juxta danubianam portam aureis literis inscribi jussit (versum hunc), quod etiamnum illic exstat.* *Annal. Augstb.* bei Menken.

im vollen Besitze Niederösterreichs. Hier, am Ziele seiner Wünsche, drückte ihn jetzt mehr, als jemals, die Sorge: wer nach seinem Hinscheiden die Ungarn regieren würde, die er, mit ihren Kräften bekannt, den Fremden achtungswürdig, den Feinden furchtbar gemacht, und überhaupt zu einer politischen Wichtigkeit erhoben hatte, welche sie in die Reihe der ersten Völker Europa's stellte. Er hatte keinen rechtmässigen Erben, und das Vorurtheil wider die Geburt des Knaben Johannes[1]), welches der Ungarn gesteigerter Nationalstolz mit Vorwürfen vergrösserte, stand dem väterlichen Wunsche entgegen, den Nachfolger in ihm noch bei Lebzeiten zu bestimmen. Mehrere Magnaten erriethen des Königs geheime Absicht, und erklärten sich bereit, eifrig dazu mitzuwirken. Doch hatte Mathias an der Möglichkeit gezweifelt, die Thronfolge in Ungarn seinem Sohne zu versichern. Von der andern Seite drang die hochmüthige Beatrix mit Bitten und Thränen in ihn, er möchte die Ungarn zur Ausstellung einer Versicherungsurkunde vermögen, dass sie nach seinem Tode ihr, als regierenden Königin, huldigen wollten. Mit schweren Sorgen beladen, kam Mathias im Anfange des Jahres 1490 von Ofen nach Wien zurück. Schon früher erweckten die vielerlei Gerüchte von seiner zunehmenden Entkräftung allenthalben Aufmerksamkeit, bei den Seinigen auch Verdacht. Am Palmsonntage überfiel ihn eine ungewöhnliche Mattigkeit, und auf die dargereichte Erfrischung der heftigste Schmerz. Den zweiten Tag hierauf entschwand sein Geist der Zeitlichkeit, unsterblich in

1) Johann Korvin, des Mathias unehelicher Sohn, verdankte sein Dasein dem Aufenthalte des Königs in Schlesien, und einer Liebschaft desselben mit der Tochter des Breslauer Bürgermeisters Krebs. Engels Gesch. des ungar. Reichs. T. III.

seinen Werken, welche die Geschichte für alle Zeiten aufbewahrt.

Im vollen Sinne des Worts ein Nationalkönig regierte Mathias drei und dreissig Jahre. Seine Zeit, die Forderungen seines Standpunktes, die Eigenthümlichkeit und den Gehalt des ungarischen Volks vollständig begreifend, besiegte er, im Vertrauen auf seine eigene Kraft, alle, im aristokratischen Drange wider das Königthum erzeugten, Parteiungen, und verstand besser, als alle seine Vorfahren, Zeit und Menschen seiner Geistesmacht unterzuordnen. Er, der einzige, hätte die Konsolidirung des ungarischen Staatswesens der Vollendung am nächsten gebracht, wenn ihm das Glück rechtmässiger Erben und eines längern Lebens zu Theil geworden wäre [1]).

Mit dem grossen Könige war auch Ungarns Grösse und Glück zu Grabe getragen worden. Die in Irrthum, Eigennutz, Furcht, Eifersucht, Neigung oder Hass befangenen, und unter dem Vorwande der Wahlfreiheit zur Gewalt gegen einander gerüsteten Parteiungen scheinen, von dem ewigen Verhängnisse getrieben, nur zum gänzlichem Verfalle des verwaisten Vaterlandes hingearbeitet zu haben. Um die Oligarchie zu retten, suchte man nur einen Schattenkönig, denn so weit artete schon die Wahlform aus, dass den Verblendeten nichts Besseres mehr zum Vereinigungspunkte dienen konnte.

An dem zur Wiederbesetzung des erledigten Thrones festgesetzten Tage war erstes Geschäft der mächtigen Wahlherren, die Anwalte der Fürsten zu vernehmen, wel-

1) Die Hoffnung des ersten soll ihm von der Bosheit entrückt, das zweite, nach dem Glauben gleichzeitiger Ungarn, durch Vergiftung geraubt worden sein. Fessler, Gesch. d. Ungarn. T. V.

che um Ungarns Thron sich bewarben. Die Königin von Polen, Elisabeth, Tochter des Königs Albrecht, wollte ihr Erbrecht auf ihren drittgebornen Sohn, Johann Albrecht, übertragen; Johann Korvin, des Mathias unehelicher Sohn, stützte sich auf die Dankbarkeit und Eidespflicht jener Magnaten und Prälaten, die ihre Erhebung dem verewigten Könige zu verdanken hatten; der Kaiser forderte die Erfüllung des Neustädter Erbvertrags, den Mathias im Jahre 1463 mit ihm eingegangen hatte; für Beatrix arbeiteten die Neapler Gesandten, sie verlangte nach einem Manne, mit dem sie zugleich das Reich beherrschen könne; die böhmischen Herren boten ihren König Wladislav, erstgebornen Sohn der Königin Elisabeth, an, und priesen ihn als den würdigsten, der auf den ungarischen Thron erhoben werden dürfte. Nichts war den anwesenden Wahlherrn erfreulicher, als dass auch das Erbrecht für Wladislav sprach. Die meisten entschieden sich im Voraus für ihn, denn nur er allein schien ihrem oligarchischen Streben zuträglich [1]). Die übrigen Kronwerber

1) *Regem quidem* — sagt der gleichzeitige gelehrte Anton Wranczy — *non qualem debuere, consecuti sunt, sed qualem voluere. Nihilque minus, quam Regem habuere, integerrimum alioquin et contentissimum principem, quippe reddito illi nomine tantum atque honore regio, otiique etiam tradita copia, quantam maximam natura ejus atque institutio aliena prorsus a negotiis, desiderabat, omnem totius dominatus potestatem ipsi nobilitatis Principes in se traxere. Principem sibi sedatum, facilem, et maxime externum, morumque et linguae et jurium suorum ignarum, quaesivere, quo facilius multis nominibus abusi, Regis imbecillitate jugum disciplinae ab optimis et gentilitiis Regibus institutae exuterent, et sua quisque in ditione, uti collibuisset, privatae libertati, ac magnitudini per licentiam studere possent. De reb. gest. Hung. ab inclin. Regni*, bei Kovachich, *SS. minor. T. II. pag.* 35. *seq.*

*Mortuo Mathia Corvino Rege*, sagt *S. Brodericus, (narratio de proelio, quo ad Mohaczium anno* 1526 *Ludovicus Hun-*

wurden mit schmeichelhaften, glatten Worten in ihren Hoffnungen so lange hingehalten, bis man sich stark genug wusste, die Wahl öffentlich verkünden zu können.

Unterdessen schlossen einige Magnaten, Namens der ungarischen Stände, mit dem Herzoge Joannes Korvin urkundlichen Vertrag, kraft dessen sie ihm das Königreich Bosnien, den erblichen Besitz des Herzogthums Slavonien, und sämmtliche Herrschaften, welche ihm sein Vater verliehen hatte, nebst mehreren Reichswürden zusicherten, um ihn bei seiner anerkannten Würdigkeit zum ungarischen Könige auf eine anständige Art zu befriedigen. Johannes erklärte sich damit zufrieden, aber seine Anhänger, deren Ansehen und Kriegsvolk alle übrigen Parteien überwog, hatten den Vertrag unbedingt verworfen. Durch dieses und das Gerücht, Johann Albrecht wolle das ungarische Reich mit Maximilian theilen, geängstigt, drang nun auch die böhmische Faktion auf die feierliche Verkündung der Wahl Wenzeslavs, welche den bürgerlichen Krieg unvermeidlich zur Folge hatte. Die korvinische Partei erklärte Wladislavs Wahl für einseitig und voreilig, das ganze Verfahren des Landtags für eine Verletzung der ständischen Rechte, und machte Anstalten, ihrem Günstling durch Waffengewalt die Krone zu verschaffen. Bei so bedenklicher Lage der Angelegenheit wurde die Lösung des verworrenen Knotens, im Einverständnisse mit den Häuptern der böhmischen Faktion, dem, von Mathias hochgeachteten, und zum Landeshauptmann von Oester-

---

*gariae Rex periit. Argentorati anno* 1688*) militari praesertim laude clarissimo, Hungari proceres, qui se ab ipso durius habitos querebantur, de Rege sibi circumspiciendum rati, qui in ipsorum potestate esset, in electionem tandem Uladislai Bohemiae regis consensere, — adjuvante Beatrice Mathiae vidua.*

reich eingesetzten, Stephan von Zápolya übertragen, der das schiedsrichterliche Amt um so bereitwilliger annahm, als er im Geheimen selbst nach der Krone trachtete. Die korvinische Partei argwohnte darunter nichts Böses, hoffte vielmehr zuversichtlich, dass Zápolya für seines Wohlthäters Sohn sich entscheiden würde. Der von Wladislav mit Geld und Verheissungen bestochene, hab- und ehrsüchtige Schiedsrichter empfing die zu ihm abgeordneten Boten im Hochgefühle seiner Wichtigkeit, und entliess sie mit dem Ausspruche, dass Wladislavs Erhebung auf den ungarischen Thron das Wohl des Vaterlandes erheische. Auf diese unerwartete Entscheidung zog Johannes in das Lager seiner Anhänger, und eilte, nachdem er die Krone und Reichsinsignien nach Fünfkirchen hatte bringen lassen, mit den Verbündeten Banderien nach Slavonien. Den Flüchtigen jagte auf Verfügung der Stände Stephan Báthory nach; es kam zu einer blutigen Schlacht, in welcher Korvin ausser seinen Treuen auch den grössten Theil des mitgeführten Reichsschatzes verlor.

Nach Zerstreuung der mächtigen Gegenpartei im Lande, empfing man Wladislav bei Farkashida als König von Ungarn. Korvin brachte, unter Versicherung einer Amnestie für seine Anhänger, die ihm abgesprochene Reichskrone selbst nach Ofen, aber die Häupter seiner Partei gingen zu Maximilian über. Bald verbreitete sich auch das Gerücht, Johann Albrecht, Wladislavs Bruder, stehe auf Antrieb seiner Mutter bereits in der Nograder Gespanschaft, entschlossen, die für ihn am Rákoser Felde erschollenen Stimmen mit Gewalt geltend zu machen. Von der andern Seite nahm Maximilian die Hauptstadt Oesterreichs in Besitz, und liess Wladislav sagen: dass er in Kurzem nachtragen wolle, was dem Neustädter Frieden zur

vollen Gültigkeit noch fehlen dürfte. So bedrängt und bedroht, eilten nun Wladislav und die Stände, die Krönung zu vollziehen, als wenn dies das einzige Mittel gewesen wäre, das Kriegsfeuer zu löschen. Er wurde gekrönt, aber vergebens schwenkte sein Arm das königliche Defensivschwert gegen alle vier Weltgegenden, denn Maximilian, durch den Beitritt vieler Herren aus den westlichen Gegenden Ungarns verstärkt, hatte sich in einer kurzen Frist eilf starke Burgen unterworfen, und auch Johann Albrecht setzte in Oberungarn seine Eroberungen fort.

Der unternehmende Maximilian rückte mit einem Theile seiner Mannschaft schon bis Altofen, während Wladislav noch immer auf der Ofner Burg sass, und seinem Kriegsvolke, anstatt der Hilfe, nur Ermahnungen zur Standhaftigkeit zusandte. Er erwartete die Ankunft der schwarzen Legionen, die, ihres rückständigen Soldes harrend, von den Tyrnauer Feldern sich nicht bewegen wollten. Zum Glücke war Maximilian durch den unter seinen Schaaren entstandenen Aufruhr nothgedrungen, die Rückreise anzutreten. Dies ermunterte den zur Ruhe geneigten Wladislav zur Thätigkeit. Er selbst setzte sich an der Spitze seines Heeres gegen seinen Bruder Johann Albrecht in Bewegung, mit dem er, auf Antrag der von Kasimir gesandten Vermittler, unter der Leitung des Lemberger Erzbischofs, noch vor der Schlacht Frieden schloss. Nach dem Friedensschlusse, durch welchen Wladislav von seinem Bruder als rechtmässiger König von Ungarn anerkannt wurde, drangen die Magnaten darauf, dass auch die westlichen Gespanschaften dem Feinde entrissen werden sollten. Maximilian, nicht vermögend seine schnellen Eroberungen gegen die Waffen der Ungarn zu vertheidigen, war durch den erlittenen Verlust wirklich gezwungen

an Frieden zu denken, zu welchem er noch während Stuhlweissenburgs Belagerung seine Bereitwilligkeit hatte bekannt machen lassen. Wladislav hatte gleiche Ursache, den Frieden zu wünschen, denn auch seine Schatzkammer war leer, und dem Bruder konnte nicht einmal die vertragsmässige Summe bezahlt werden. Daher wurde der Tag und Ort zu den Unterhandlungen sogleich bestimmt, um Johann Albrecht, der wieder als Feind im Lande stand, mit vereinigter Kraft entgegen ziehen zu können.

Um eben diese Zeit ward Wladislav im Lager vor Stuhlweissenburg von bösartiger Ruhr befallen, und zur Heilung nach Palota gebracht. Auf das Gerücht, welches Verzweiflung an der Wiedergenesung des Kranken, oder oligarchische Missgunst von seinem Tode voreilig verbreitete, schrieb Johann Albrecht zu seiner Erhebung auf den ihm durch den letzten Friedensschluss versicherten Thron einen Landtag aus, und setzte die Feindseligkeiten, selbst nach der sichern Kunde von des Königs Leben und Genesung, wider alle diejenigen muthig fort, die ihm königliche Anerkennung verweigerten. Wladislavs Feldherr stand bei Kaschau in Unthätigkeit, von dem Könige und den Magnaten Verstärkung seiner Heermacht erwartend. Er erhielt von jenem nur Bekenntnisse seines Unvermögens und Anweisung zu Friedensunterhandlungen, welchen kein Gehör gegeben wurde; von diesen leere Ausflüchte, mitunter auch Vorwürfe wegen seiner Unentschlossenheit. In dieser bedrängten Lage kam die Königin Beatrix, in der Hoffnung auf Wladislavs Wort und Hand, ihm mit einigen Haufen Reiterei in ihrem Solde zu Hilfe [1]).

1) *Beatrix (epouse de Mathias) avoit suivie Mathias au congrés d' Olmutz. Elle y conçut pour le Roi de Bohéme une*

So zog Zápolya endlich dem Feinde entgegen, und bot ihm eine entscheidende Schlacht im offenen Felde.

Während Zápolya gegen Wladislavs beherzten Bruder bei Eperjes kämpfte, kam der Friede mit Maximilian im Jahre 1491 zu Pressburg zu Stande [1]). Um dieses Friedens diplomatischen Werth zu kennen, muss man die damalige Lage des ungarischen Reichs sowohl, als die des Königs in Erwägung ziehen. Es war nämlich noch ungewiss, ob Zápolya den gleich tapfern Johann Albrecht besiegen werde. In den westlichen Gespanschaften hingen Magnaten und Landherren noch fest an Maximilian; im Innern des Reichs verstärkten sich die Grossen durch Widerspenstigkeit gegen das Ansehen des kraftlosen Königs, dessen angebliche Freunde grösstentheils eigennützige

---

*passion, que ni la raison, ni le tems, ni l' absence ne purent étouffer. Ce feu qu' elle ne put dissimuler même pendant la vie de son mari, eclata à la mort de Mathias, et l'on vit à l' empressement, avec lequel elle solicita les suffrages de la diète en faveur de Wladislas, que l' étoit un motif plus puissant encore, que l'ambition, qui la faisoit agir. M. de Sacy, Hist. génér. de Hongrie.*

1) *Uladislaus novitate Regni, et domesticis negotiis occupatus, fraterno praeterea bello implicatus, pacem urgebat, quae post longam disceptationem ad hunc modum facta est, ut facta conventa, quo tempore corona redimebatur, inita, restaurentur; Wladislao sine prole moriente, Regnum ad Austriacos devolvatur; Maximiliano in belli expensas centum mille nummorum numerentur; Regis titulus utrique relinquatur; summi honores, uti sunt Duumviratus, Palatinatus et caetera ejusmodi munia ex utriusque consensu tribuantur, eosdem uterque socios, eosdem inimicos atque hostes habeat; jure societatis unus alterum juvet; Germanus et Hungarus eodem loco habeantur, nemini ex his fraudi sit ad Maximilianum defecisse. De Roo, Libr. X. pag.* 520. bei Struve, *Chron. Salisb. a S. Rudberto;* bei Petz. T. II.

*Verba foederum: occasione juris, quod idem Dominus Maximilianus Rex ad ipsum Regnum Hungariae vigore cujusdam transscriptionis habere dignoscitur post ipsius Dni Mathiae Regis mortem. Kerchelich de Corbavia.*

Schmeichler waren, und ihn zur leichtsinnigen Verschwendung seiner Einkünfte verleiteten; Beatrix drang immer ernsthafter auf ihre Vermählung und war schon zu verderblichen Unternehmungen bereit; der niedere Adel war den Bedrückungen gewaltiger Magnaten unablässig ausgesetzt, und die Osmanen bedrohten das Reich im Süden. Unter diesen Umständen musste wohl den ungarischen Bevollmächtigten die Nothwendigkeit des Friedens mit Oesterreich einleuchten, in welchem sie folgende Hauptbedingungen unterzeichneten: König Wladislav wird für Ungarns rechtmässigen König anerkannt, und seinen männlichen Erben die Thronfolge zugesprochen; zwischen ihm, dem Kaiser, dem römischen Könige, ihren Ländern und Reichssassen soll ewige Eintracht und gegenseitige Hilfsleistung wider ihre Feinde bestehen; der König und des ungarischen Reichs Gesammtheit sollen die unter Mathias vollzogene Verschreibung der Erbfolge dergestalt genehmigen, bestätigen und erneuern, dass, im Falle Wladislav ohne männliche Leibeserben stürbe, Ungarn mit allen zur Krone gehörigen Reichen und Provinzen an den römischen König und dessen männliche Nachkommenschaft in gerader Linie heimfalle; und diesen Erbvertrag, kraft dessen dem römischen Könige schon jetzt der Titel eines Königs von Ungarn bewilligt ward, soll nicht allein Wladislav auf einem hierzu auszuschreibenden Landtage für sich und seine Erben urkundlich bestätigen lassen, sondern wenn er einen minderjährigen Erben hinterliesse, dessen Vormünder und Reichsverweser, der Reichserbe selbst, sobald er zur Mündigkeit gelangt, in Anwesenheit der kaiserlichen Abgeordneten auch feierlich beschwören.

Der Friede mit Oesterreich war schon unterzeichnet, als Zápolya's Eilboten die freudige Siegesnachricht und die

Anfrage an den König brachten, wie er mit dem in Eperjes eingeschlossenen Johann Albrecht verfahren sollte. Wladislav verlangte nur die unverbrüchliche Beobachtung des jüngst geschlossenen Friedens, wozu sich Johann Albrecht für die brüderliche Gewährung der freien Heimkehr eidlich verpflichtete, feierlich gelobend, nie wieder in Ungarn feindlich einzufallen. Von dieser Seite nunmehr gesichert, wollte Wladislav die ständische Annahme der österreichischen Friedensurkunde dadurch vorbereiten, dass er sie vorläufig den zu Ofen anwesenden Prälaten und Magnaten bekannt machen liess. Allein das ganze Verfahren verfehlte den erwünschten Zweck, erweckte bange Erwartungen und einen das Aergste voraussetzenden Argwohn. Beim Vortrage der Artikel brach die Unzufriedenheit in laute Aeusserungen des Unwillens und heftiger Erbitterung aus. Man hielt den Vertrag für eine Entwürdigung des ungarischen Volks, beschuldigte den König einer sorglosen Trägheit, die Friedensvermittler der Verrätherei, und erklärte durch angeschlagene Zettel, lieber sterben zu wollen, als sich der Dienstbarkeit der Teutschen zu unterwerfen. Bei solchem Sturme der aufgeregten Gemüther war an förmliche Genehmigung des Friedensvertrags wohl nicht mehr zu denken, daher schlug Wladislav einen andern Weg ein, weil zur Befriedigung des Kaisers und seines Sohnes doch etwas geschehen musste. Durch dringendes Bitten bewog er einzeln einige Prälaten und Magnaten zur Annahme des Vertrages, die ihren Beitritt auch urkundlich bezeugten; und so fasste er Muth, zur allgemeinen Verkündigung desselben auch den Landtag auszuschreiben, auf welchem aber nicht einmal der Vortrag der Urkunde gestattet und selbst über die Zulassung der kaiserlichen Machtboten heftig gestritten wurde.

Nach Beseitigung dieser Angelegenheit kamen die Forderungen der Königin Beatrix zur Sprache. Der Kalotschaer Erzbischof, ein eifriger Verfechter ihrer Ansprüche, trug auf ihre eheliche Verbindung mit Wladislav an. Dieser hätte ihr für die Mitwirkung zu seiner Erhebung die Ehe versichert, sie bisher mit beruhigenden Verheissungen hingehalten und in ihrer Erwartung immer mehr bestärkt. — Aber alle Bemühungen waren fruchtlos, denn die Stände beriefen sich auf die erwiesene bekannte Unfruchtbarkeit der Witwe, und verlangten ausdrücklich: dass Wladislav, ehestens sich eine andere Braut erkiese, damit dem römischen Könige selbst die entfernteste Hoffnung zur Erbfolge in Ungarn benommen würde [1]). Auf diese Weise abgewiesen, wandte sich Beatrix an ihren Vater Fernando, zu dessen Gunsten auch der Pabst Alexander VI. sich als gefälliger Vermittler zeigte. Nach mehrmaligen unwirksamen Unterhandlungen, wurde die Streitsache vor den päbstlichen Richterstuhl gezogen, der die Witwe zum ewigen Stillschweigen verwies, und zugleich für die zweijährige Prozessführung in den Kostenbetrag von fünf und zwanzig tausend Dukaten verurtheilte. Die römische Kuria hatte guten Grund, so zu verfahren. Sie kannte die politische Wichtigkeit des ungarischen Reichs für die päbstlichen Kammervortheile, daher musste sie den ungarischen König und die Grossen bei gutem Willen erhalten.

---

1) *Status Regni impatienter jam ferebant jura successionis ad thronum, si Wladislaus improlis decederet, in Maximilianum, Friderici Caesaris filium, traduci, ideo opponebant se, ne Wladislaus cum Beatrice, Mathiae vidua, sterile matrimonium ineat. Pray, Annal. Reg. Hung.*

Friedrichs Tod und die an der Dobra in Kroatien erlittene Niederlage der Ungarn verwickelte Wladislav in neue Verlegenheiten. Maximilian drang auf Anerkennung und urkundliche Bestätigung des österreichischen Erbfolgerechts, und hatte Drohungen vermelden lassen, welche den zaghaften König unablässig beängstigten. Die gegen die Osmanen verlorne Schlacht wurde von den über ihre eigene Entartung verblendeten Magnaten geradezu dem Könige, seinem sorglosen Müssiggange und eitlem Stumpfsinne zur Schuld angerechnet; man begegnete ihm mit Ungebühr und überlud ihn mit den bittersten Vorwürfen, als er, aus Furcht vor Maximilian, den schon vorhin verworfenen Erbvertrag auf dem Landtage wieder in Anregung brachte. Da nun alle Möglichkeit verschwand, durch die landtägliche Bestätigung des bedungenen Erbfolgerechts Maximilian befriedigen zu können [1]), schloss er im Jahre 1506 mit ihm ein gegenseitiges Familienbündniss, kraft dessen die künftige Vermählung seiner kaum dreijährigen Tochter Anna mit einem Enkel Maximilians, oder wenn Anna früher stürbe, mit einer Tochter, welche die eben gesegnete Königin gebären dürfte, urkundlich festgesetzt und, wenn sie etwa mit einem Knaben genesete, auch dessen Vermählung mit Maximilians Enkelin Maria schon im Voraus bedungen wurde. Durch diese Familienverbindung war die Erbfolge in Ungarn von der Oesterreich-Albrechtischen auf die Oesterreich-Ernestinische Linie übergetragen und eine neue Regenten-Dynastie begründet, welche der oligarischen Wahlbefugniss immer

---

1) *Pactum inter Maximilianum, Romanorum Regem, et Wladislaum II. initum, displicuit Hungaris, nec id consensu universali approbarunt. Palma, Not. rer. hung. Pars II.*

kräftiger entgegen wirkend, die Thronfolge endlich zu einer staatsrechtlichen Bestimmtheit erhob.

Während der Unterhandlungen mit Maximilian gebar Ungarns Königin einen Sohn, Ludwig genannt [1]). Wladislavs erste Sorge war jetzt die Krönung seines jüngstgebornen Sohnes zum Könige und Thronfolger durch die Einwilligung der Prälaten und Barone sich versichern zu lassen. Nachdem dies geschehen war, machte er erst den geschlossenen Familienvertrag dem Landtage öffentlich bekannt, und vollzog zugleich eine andere Urkunde, in welcher, im Falle seines Todes, Anna und Ludwig dem Schutze Maximilians empfohlen wurden. Niemanden ärgerte diese Vorkehrung mehr, als die Zápolya'sche Faktion, welche auf des Königs-Sohnes kurze Lebensdauer bauend, schon den Plan entwarf, ihr Oberhaupt Johann Zápolya auf den ungarischen Thron zu erheben. Sie suchte auf dem Pesther Landtage, wo Ludwigs Krönung entschieden werden sollte, Maximilian verdächtig zu machen, und erweckte hierdurch in der Versammlung ängstliche Besorgnisse, worauf auch die Krönung auf die königliche, durch Siegel und Brief befestigte, Versicherung bedingt wurde: dass Wladislav die Vormundschaft seines Sohnes keinem ausländischen Fürsten anvertrauen, sondern ihn im Lande, unter der Leitung und Obhut der Prälaten und Magnaten, erziehen lassen wolle. Nachdem Wladislav dies urkundlich vollzogen hatte, ward das ein Jahr und eilf Monate alte Kind zu Stuhlweissenburg im Jahre 1508 gekrönt

1) *Natus est Ludovicus Die 1ª Julii, cui pater nomen Julii indere volebat, sed mater obtinuit, ut Ludovicus, in memoriam Regis avunculi, nominaretur. Editus in lucem absque cute, inde versus de illo: „ante diem natus." etc. Czechorod, C. 1. pag. 521.* bei Struve.

und ein eigener Hofstaat für ihn und seine Schwester Anna angeordnet.

Unter Wladislavs kraftloser Regierung erreichte die ausgeartete Aristokratie, als Vorbote des nahen Verfalls, den für König und Vaterland gefährlichsten Machtpunkt; daher wird es hier am passendsten sein, einen Hauptoligarchen vom Hause aus zu schildern, dessen Name später so viel Unheil über das ungarische Reich gebracht. Stephan von Zápolya erbte Namen, Titel und Güter von seinem, um das Hunyady'sche Haus verdienten Bruder Emerich. Schon früher war er, durch dessen Verwendung, von einem Trabantenhauptmann auf der Graner Burg zum Generalkapitän emporgestiegen. Mathias ernannte ihn im Jahre 1489 zum Statthalter von Oesterreich; von dieser Zeit an kannte Zápolya's Ehr- und Habsucht keine Gränzen mehr [1]). Es gelüstete ihn nach der Herrschaft, und er fing an Anhänger zu werben, die er Freunde nannte, während sie nur seine Miethlinge waren. Mit der Königin Beatrix einverstanden, wirkte er der Erhebung des Johannes Korvin unter dem Vorwande des widerstrebenden Nationalehrgefühls am eifrigsten entgegen, undankbar genug, den sehnlichsten Wunsch seines Königs zu vereiteln, der ihn aus dem Staube und aus seiner Dunkelheit erhoben. Nach Mathias Tode raubte er dessen Schätze, wodurch er den ziemlich allgemeinen Verdacht der an seinem Wohlthäter begangenen, Vergiftung auch selbst bestätigte [2]).

---

1) *Diu sordidus, repente dives, mutationem fortunae male tegebat. Tac. Hist. Libr. I.*

2) Graf Stephan, des Janus Weida Vater, so König in Ungarn worden, hat alle Schlösser des Königs Mathias, nach dessen Tode für sich behalten, nicht ohne Verdächtniss, dass der Stephan selbst zu Wien den König Mathias sollt haben umgebracht, von wegen

Im Besitze königlicher Schätze, wusste Stephan von Zápolya mit Hilfe seiner verschmitzten Parteigänger selbst Wladislavs Wahl seiner Entscheidung anheimstellen zu lassen und sich zum Schiedsrichter über das Schicksal des Vaterlandes aufzudringen. Was mögen die besser gesinnten Ungarn von ihrer Wahlform damals gedacht und erwartet haben, als sie ihre Freiheit, ihr Glück und Unglück der Stimme und dem Wohlwollen eines bestechlichen und bestochenen Glücksritters anvertraut sahen? In mehr als königlicher Pracht erschien Zápolya zur Vollziehung seines gebieterischen Ausspruchs; denn Oesterreichs Hauptstadt hatte er an Maximilian schon verrathen, und es dünkte ihm leichter und vortheilhafter, in Ungarn den König zu spielen, als zu Wien um den Statthaltertitel mit den kaiserlichen Günstlingen zu kämpfen. Nachdem er auch durch den Sieg über Johann Albrecht neue Ansprüche auf Wladislavs Dankbarkeit sich erworben zu haben glaubte, konnte ihm dessen Erbvertrag mit dem Kaiser um so weniger gefallen, als dadurch seine weit hinaus berechneten Entwürfe durchkreuzt und fast vernichtet wurden. Daher war er auch der erste, der diesen Friedensvertrag für ein schimpfliches Selbstgeständniss der Feigheit erklärte und am Ofner Landtage sogar dessen Vortrag hintertrieb. Man hielt dieses Verfahren des Zipser Grafen für echten Patriotismus, und er wurde noch auf dem nämlichen Tage mit

---

viel bei ihm zu finden. Er hat all des Königs Matthiassen Silbergeschirr, Gold, Teppich und andres zu Wege gebracht, wie man bei seinem Sohn Janus, so nach Ludwig eingedrungener König gewest, offentlich gesehen hat, mit dem Raben. — Extrakt aus der Beschreibung des Mitternhaus, in Neusohl gelegen, durch Hansen Thurnschwamb des Herren Fugger gewesenen Faktor daselbst, sambt andern, was sich in der Kron Hungern zugetragen, geschrieben im 1563. Jahr.

Stimmen-Einhelligkeit zum Reichspalatin erwählt. Von nun an erlitt Wladislavs schlecht behauptete Majestät immer bedeutendere Angriffe von Zápolya, in dessen Glanz der arme König nur seine eigene Dürftigkeit erkennen musste. Im Streite tapfer und unbändig, im Begehren unersättlich, trafen bei Zápolya Tapferkeit, Schlauheit und Glück im gleichen Grade zusammen [1]). Nur ist es ungewiss, ob er durch eigene Kraft oder durch den Fehler seiner Mitbürger mehr gehoben wurde, denn selbst das Glück ward ihm zur Tugend angerechnet. Er starb im Jahre 1500 auf seiner Burg zu Pápa, und hinterliess eine mächtige Faktion, mit deren Plane, mehr von Hass gegen ausländische Regenten, als von Einsichten geleitet, selbst Patrioten einverstanden waren.

Um dem jungen Zápolya, den sein Vater schon in der ersten Kindheit mit Königreichen zu belehnen wünschte [2]), dem Weg zum ungarischen Throne zu bahnen, hatte diese Faktion, unter dem Vorwande der Nationalfreiheit [3]), noch im Jahre 1498 ein Gesetz bewirkt, zufolge dessen die Machtboten fremder Fürsten vom Wahltage ein für alle Mal ausgeschlossen wurden [4]). Diese Faktion war

---

1) *Strenuus manu, sermone promptus, ferendae in alios invidiae artifex, discordiis et seditionibus potens, raptor, largitor, pace pessimus, bello non spernendus. Tacit. histor. Libr. II.*

2) Als Zápolya bei Ladislavs Wahl um sein Gutachten ersucht ward, hob er seinen dreijährigen Sohn empor, und sprach: „Wärst Du, mein Sohn, nur so hoch gewachsen, so gäbe ich Dich den Ungarn zum Könige.“ *Herberstein, rer. mosc. comment. Antwerp.* 1557.

3) *Libertatem cum aliis vanam ostendissent, totam in suam licentiam verterant. T. Livius. Hist. rom.*

4) *Ne Dominorum et universitatis animi seducerentur, externorum Principum et Regum oratores in Comitiis creando Regi indictis statuto publico anni* 1498 *prohibiti fuerunt. Petr. de Réva. Cent. VI.* 1498. *art.* 45. *corp. jur. hung.*

die mächtigste Stütze auch jener berüchtigten landtäglichen Verordnung, durch welche, unter verschärfter Strafe des Hochverraths, mit unerbittlicher Strenge verboten wurde, je einen fremden Fürsten auf den ungarischen Thron zu erheben [1]).

Als nach Ludwigs Geburt der schimpfliche, von eben dieser Faktion ausgebreitete Verdacht von der heimlich vorbereiteten Unterschiebung eines Kindes männlichen Geschlechts widerlegt war, führte man nichts weniger im Schilde, als den zwanzigjährigen Johann von Zápolya mit Wladislavs Tochter Anna zu vermählen [2]). Die Königin war nach schwerer Entbindung bereits gestorben, und Ludwigs vorzeitige Geburt bürgte für sein frühzeitiges Absterben. Weil diesem Plane der Doppelehevertrag des Königs mit Oesterreich entgegenstand, so wendeten vorzüglich Stephan von Verböczy und Michael von Zob, Zápolya's Vertraute, mit ihren zahlreichen Verwandten alles mögliche an, den König von Polen, Wladislavs Bruder, durch eine eheliche Verbindung mit Zápolya's jüngster Schwester für ihre Absichten zu gewinnen, und wider das

---

1) *Huic conventui etiam Tom. Bakács Card. interfuit. Verböczii propensio in Zápolyam evidens est, ut viam huic ad Coronam aperiat. Haec lex erat fundamentum Zápolyani motus, successive item Frangepano-Zriniani tumultus. Kerchelick de Corbavia.*

*Verböczy Protonotarius judicis Curiae Regiae, vir eloquens, sed factiosus, decretum hoc Reipublicae conservandae praetextu statim publicavit, re autem vera ut Joannis Zápolya Comitis Scepusiensis jam pridem Regnum affectantis ambitioni libidinique viam aperiret. Descr. Cottus Ugocha per Ant. Szirmay.* Siehe dieses Dekret p. 66. b)

2) *Joannes Zápolya, ut ad Regni habenas facilius perveniret matrimonium Ludovici Regis sororis Annae ambiebat. Suppl. ad Annal. Turc. per Leunclavium. In pandect Turc.*

Erzhaus Oesterreich einzunehmen. Die vorgespiegelte Möglichkeit, dass ein Sohn aus dieser Ehe mit Hilfe der Zápolya'schen Partei einst zum ungarischen Thron gelangen könnte, machte den Polenkönig zu dieser Verbindung geneigt und Zápolya trat nun selbst auf, Wladislavs Tochter zu verlangen. Den hochmüthigen Bewerber wies der König, auf Eingebung des Fünfkirchner Bischofs Szathmáry, mit freundlichen Worten ab, und sandte ihn als Wójwoden nach Siebenbürgen, um den Verwegenen aus seinem Gefolge zu entfernen.

Bald hierauf erfolgte wirklich die Vermählung der Schwester Zápolya's [1]) mit Sigmund, König von Polen. Wladislav wurde durch seinen eigenen Beichtvater dahin gebracht, dass er dem polnischen Machtboten Tomitzky diese Verbindung für seinen König selbst antrug. Vergebens bereute später Wladislav diesen Staatsstreich; Sigmund war festen Sinnes, und mit seines Bruders Schwäche und Wankelmuth gut bekannt. Die Zápolyaer gewannen hierdurch an Sigmund einen neuen Schutzherrn; ihr Oberhaupt brüstete sich mit königlichen Verwandtschaften, und Niemand war mehr mächtig genug, dessen An- und Absichten sich mit Kraft entgegenzustellen. Durch das Verdienst eines glücklichen Streifzugs in das türkische Gebiet glaubte sich Zápolya, als Bruder der polnischen Königin, berechtigt, seine Bewerbung um die Königstochter Anna auf eine ganz überraschende Art zu wiederholen. Er sprengte die verschlossenen Thore der Ofner Burg, und drang in das Zimmer des Königs, der schwach genug war, dieser Verwegenheit noch mit Gnadenversicherungen ent-

1) Sie war eine Tochter der Hedwig, gebornen Herzogin von Teschen; also mütterlicherseits aus polnisch-königlichem Geblüte entsprossen.

gegen zu kommen. So sah der übermüthige Oligarch das Königthum in tiefer Erniedrigung vor sich, und von nun an galt seine Gunst mehr, als des Königs Wille.

Die Unterdrückung des durch aristokratischen Gewaltunfug im Jahre 1514 erregten Bauernaufstandes machte die Hilfe des mächtigen Zápolya unentbehrlich. Er besiegte, zerstreute und bestrafte die Aufrührer in kurzer Zeit, und rettete den Adel von dem Rachegerichte, welches ihm die erbitterte Menge der Kreuzfahrer bereitete. Jetzt pries man ihn als den Retter des Vaterlandes, fing, bei offener Lästerung des Königs, an, ihn des Thrones würdig zu verkünden und von einer neuen Königswahl zu sprechen. Wladislav wäre verloren gewesen, hätte seine Andacht den Mordanschlag nicht vereitelt, dessen Verdacht nur Zápolya's Faktion traf [1]). Man rieth freimüthig dem König, die bekannt gewordenen Urheber und Vollzieher dieses schändlichen Versuches der strengen Gerechtigkeit zu überliefern und der ränkevollen Partei des übermüthigen Zápolya mit Gewalt zu begegnen. Aber seiner Schwäche sich bewusst, wollte er lieber gnädig, als gerecht sein, daher drang man in ihn, wenigstens die Familienverbindung mit dem Kaiser nicht länger mehr zu verschieben, um dadurch seiner Kinder Wohlfahrt zu sichern.

Zápolya's Anhänger liessen kein Mittel unversucht, diesen Schritt zu verhindern; doch wurde der Ehe- und Erbvertrag mit dem Kaiser zu Pressburg im Jahre 1515 vollzogen, öffentlich bekannt gemacht und bald hierauf

1) Auch hat der Janus Wajda, so nachmals König worden, in Ungarn, des Königs Ludwig Wohlfahrt von Jugend auf, als ich gesehen, gehindert, und dem König Wladislaus und Ludwig nach dem Leben gestanden, und selbst König werden wollen. Thurnschwamb.

auch das Verlöbniss zu Wien feierlich verrichtet. Groll und verderbliche Anschläge im Herzen nährend, suchten sie nun den alten Reichspalatin Emerich Perényi für sich zu gewinnen. Dieser liess sich auf öffentlichen Strassen und Gassen herumtragen, und erklärte in seinem und der Stände Namen alle mit dem Kaiser geschlossenen Verträge für ungültig [1]). Der Titel eines Herzogs von Schiklos und Fürsten des heiligen römischen Reichs bewog später den stolzen Aristokraten zur Unterzeichnung des Ehevertrags. Um den Palatin zu retten, unterschrieb er sich als ein einzelner Landherr, denn als solcher hatte er sich feil gegeben. Zápolya's Biographie fliesst von nun an mit der ungarischen Staatsgeschichte immer mehr in Eins zusammen, bis er sich zum Könige aufgedrungen, und mit seinem Hause auch das Vaterland an Solejman verkaufte [2]).

Bei dieser Stellung des ungarischen Hofes gingen die wichtigsten Gränzplätze des Reichs an die Osmanen verloren. Die in Geiz, Trägheit und Weichlichkeit versunkenen Aristokraten hatten allen Waffendienst abgelehnt [3]),

---

1) *Contra hoc Regis factum protestabatur Perényi Palatinus, in plateis Posonii circumvectus, alta voce, quem Rex variis donis et promissis placare, sibique studiosum efficere voluit. Pray, Annal. Reg. hung. P. III.*

2) *Ex pluribus malis, quae ab illo Reipublicae sunt inusta, hoc tamen boni est, quod didicit jam populus [Hungarus] quantum cuique crederet, quibus se committeret et a quibus caveret. Cicero Philipp. II.*

3) *Reverendus Dominus Episcopus Vaciensis, ut per integrum annum non exercituaret, solvit Majestati Regiae florenos* 900.
*Dominus Andreas de Báthor ex eodem motivo fl.* 1000.
*Dominus Podmaniczky ex eodem motivo fl.* 200.
*Registrum proventuum Regni Hungariae annis* 1494 *et* 1495 (In der k. k. Bibliothek zu Wien unter den *Cod.*

und der unvermögende König musste selbst über die von Selim im Jahre 1515 angetragene Verlängerung der Waffenruhe das Gutachten des Pabstes Leo X. einholen, von dem er auch früher bedeutende Vertheidigungsmittel erhalten hatte. Dieser widerrieth alle Verträge mit dem Feinde der Christenheit, und versprach, den Bedrängten zur Führung des Kriegs in Stand zu setzen. Allein Wladislav endigte sein Leben, noch bevor das päbstliche Versicherungsschreiben eingegangen war und hinterliess seinem Sohne nur ein im Innern zerrüttetes und von Aussen bedrohtes Reich.

Die Stände huldigten dem bereits gekrönten, zur Rechtschaffenheit und Redlichkeit geneigten Jünglinge, Ludwig, ohne Widerrede, aber von Zápolya's Anhängern wurde nichts unversucht gelassen, die Reichsverwaltung an sich zu reissen und ihrem Oberhaupte die Wahl und Stelle eines Statthalters zu erzwingen. Da dies offen nicht geschehen konnte, so verbanden sie sich mit dem Brandenburger Markgrafen Georg, der durch nahe Verwandtschaft begünstigt, den jungen König von seinen bessern Führern allmälig abzog, in allerlei Zerstreuungen verwickelte, und ihm, mit Hilfe der Zápolyaer, Abneigung und Ekel gegen alle ernsthaftere Geschäfte beibrachte. Nebenbei unterhielten sie die unglückliche, gleich auf dem zweiten Landtage zwischen dem Landadel und dem Magnatenstande ausgebrochene Spaltung, welche alle Beschlüsse erfolglos machte, denn sie benahm des guten Willens belebende Kraft und heilsame Wirkung überall, und beschleunigte des Gemeinwesens gänzliche Auflösung.

---

*hist. prof.* No. 487. auf 333 Blättern) *per Thesaur. Joan. Ern. Episc. Quinqueeccl. in par. pecunia perceptorum.*

Um eben diese Zeit starb der Palatin zu Ofen. Der Landadel wollte Zápolya, den Volksfreund, zu dieser Würde erheben, und zog bewaffnet vor die Ofner Burg, um den König zur Wahl eines Palatins in die Versammlung abzuholen. Der andringende Haufe konnte nur mit der Versicherung besänftiget werden, dass der König am folgenden Tage daselbst erscheinen werde. Die Wahl geschah, aber Zápolya fiel durch, worauf seine Faktion voll Groll und Bitterkeit aus der Versammlung zog. Um sich gegen die verderblichen Anschläge der Zápolyaer zu verwahren, nahmen die Magnaten zu Sigmund, König von Polen, ihre Zuflucht, dessen Beschirmung Wladislav seinen Sohn noch auf dem Todesbette empfohlen hatte. Man liess ihn auch durch den Pabst zur Annahme dieser Vormundschaft und Oberaufsicht einladen, aber Sigmund selbst in Krieg mit dem teutschen Orden verwickelt, konnte sich diesmal der ungarischen Angelegenheiten nicht annehmen. Da schrieb der ungarische Staatsrath Landtage auf Landtage aus, und erliess Verordnungen, deren Menge [1]) und, unter Androhung der Strafe des Meineides, wiederholte Einschärfung nur der Machthaber Kraftlosigkeit und der Vollzieher tiefe Verderbtheit verrieth [2]).

---

1) *Quod in perditis rebus accidit, omnes praecipere, nemo exsequi. Tacit.*

2) Selbst der damals gesetzgebende ungarische Staatsrath hat sich hierüber so geäussert: *Quamquam hactenus quoque multa et multoties, bona utiliaque statuta, salutem et quietum statum totius Regni, et imprimis quidem incrementum regiminis Majestatis Regiae concernentia, ordinata fuerint et conclusa: quia tamen observatio et executio earum constitutionum subsecuta nusquam fuit, ideo omnia in irritum transierunt, — breviter confuso praeposteroque ordine cuncta Regni et Reipublicae facta, tam in ejus defensionis expedi.ione, quam et iudiciorum celebratione processerunt. Const. conv. Bachiens. anno* 1518. *corp. jur. hung.*

Bei dieser Reibung der Parteien und bei der Erschlaffung für des Gemeinwesens Wohlfahrt kam das Gerücht nach Ofen, Solejman stehe mit dreimalhunderttausend Mann bei Adrianopel, und mache Anstalten, auf Belgrad loszugehen. Stephan Verböczy brachte nur von Rom tröstende Verheissungen; auch vom Kaiser und dem Reich war kein Heil für Ungarn zu erwarten. Man erkannte auf den Reichstagen zu Augsburg, Worms und Nürnberg in Ungarns äusserster Noth Europas nahe Gefahr und nahm die Sache in Ueberlegung. Doch blieb die sogenannte „eilende Hilfe“ aus [1]), denn über Martin Luthers Erscheinung hatte man alle Türkengefahr vergessen, und so waren die Ungarn sich selbst überlassen.

Szabacz und Belgrad waren schon gefallen, als im Jahre 1521 Ludwig sich für mündig erklärt und den königlichen Krönungseid in einer Versammlung der Prälaten, Magnaten und Herren zu Stuhlweissenburg geschworen hatte. Er liess zugleich seine sechzehnjährige Braut Maria zu Ungarns Königin krönen, deren fester Sinn später seiner Karakterschwäche oft zur Stütze diente. Im folgenden Jahre trat er seine Pragerfahrt an, um den Majestätsbrief zur Bestätigung der ständischen Vorrechte und die Krönung seiner Gemahlin auch dort zu vollziehen. Noch war er nicht über die Gränzen gekommen, so entstand unter Zápolya's Einfluss schon eine Verschwörung wider die allgemeine, zum Feldzug gegen die Osmanen bestimmte Besteurung, die sich, selbst nach den ernsthaften Vorkehrungen des Palatins, durch immer frecheren Unfug offenbarte. Vergebens traten wider diesen verrätherischen Bund

1) Struve. S. 1010.

die Bessergesinnten in einen Verein zusammen; die richtige Zahlung der Kriegsbeiträge konnte nicht erzweckt werden; die Sammler selbst betrugen sich wie Plager und Wucherer, denn sie waren schlecht gewählte Kreaturen der Generalschatzmeister [1]).

Während dieser Verwirrung im Innern des Reichs, setzten die Osmanen über die Donau und erstürmten Orsova. Nebst der Bewilligung der höchsten Steuer, welche je in Ungarn ausgeschrieben worden, drangen jetzt die Stände in den König, das erledigte Kalotschaer Erzbisthum, welches den feindlichen Einfällen am meisten ausgesetzt war, mit einem thätigen und kriegserfahrnen Prälaten ehestens zu besetzen, und hierzu wurde ihm der Franziskaner Mönch Paul Tomory vorgeschlagen, der sich als Befehlshaber der Ofner Burgbesatzung schon früher durch manche Waffenthat ausgezeichnet hatte und jetzt in dem Kloster zu Ujlak in Zurückgezogenheit lebte. Als Tomory diese Erhebung ablehnte, liess man ihn durch den anwesenden päbstlichen Legaten, kraft apostolischer Machtfälle, im Namen des Pabstes zum Gehorsam zwingen. Von bangen Ahnungen durchdrungen, verliess der Mönch seine einsame Zelle, um die verhängnissvolle Bahn zu betreten, auf welcher er drei Jahre später selbst bluten musste.

---

1) Wer viel geben hat, der hat viel verloren, denn das Geld ist dem Lande zu keinem Nutzen kommen. Das arme Volk hat geben, der Adel nichts, vielweniger die Geistlichen, also ist das Dekret gehalten worden. Dies alles entstand, weil der König Ludwig II. ein Kind, und dieses abwesend war, aus Hoffart und Uebermuth, ja Tyrannei des Palatins und des Schatzmeisters; denn auch die Kerber ihren Hunden Wein zu saufen gaben. Leutschauer Chronik, in: Magazin für Gesch., Statist. und Staatsrecht der öster. Monarchie. Götting. 1806.

Der bewaffnete Hatwaner Tag [1]) hat durch die Trennung der Adelsgesammtheit von dem Prälaten- und Magnatenstande Ungarns Schicksal vollends entschieden. Selbst die mit Riesenschritten herannahende Türkengefahr konnte die verschwundene Eintracht, bei dem mit sich selbst zerfallenen Volke nicht mehr herstellen. An der Spitze des Adels stand Stephan Verböczy, Zápolya's Günstling [2]), der durch seine feurige Beredtsamkeit zur allgemeinen Umwälzung der Dinge am meisten beitrug. — Die Versammlung [3]) forderte von dem durch die feierliche Verurtheilung einer Puppe [4]) lächerlich gemachten Könige

---

1) Das ungarische *Corpus Juris* sagt von diesem Tage: „*in Conventu hatvaniensi per apertam factionem, et contra mandatum regiae Majestatis celebrato.*“ *Const. conv. campi Rákos de* 1526 *art.* 32.

2) Der königliche Sekretär, Franz Báchy, schrieb nach diesem Tage an Verböczy Folgendes: *Te, Te Stephane Verböczy, qui hujus rei fons es, atque origo, appello, et Tuam fidem requiro, quid agis? etiam atque etiam considera, omnium oculi in Te sunt conjecti, Te omnes intuentur, observant, quo vestigia vertis, aspiciunt. Dicunt Te jam dudum pecunia esse corruptum; linguam, patriam, salutem Te vendidisse ajunt, et quidquid agis, tui commodi gratia Te agere autumant. Notit. hist. Comit. Zempliniensis per Antonium Szirmay, edit. per Georg. Kovächich. Budae* 1804.

3) *Comitia constabant congregatione circiter septem millium Equitum levis armaturae, et his adnumeratis iis, qui ad Regem et Proceres pertinebant, poterant facile universim aequare numerum decem millium leviter armatorum, secundum patriae morem. Epist. Bar. de Burgio ad Secret. Papae.*

Der Rákosch ist gebest tzwischen den zwayn Hatwan in frayem Feldt mit Schranken umbzogen, und hat gehabt tzway Thor, ausserhalb der Schranken sein gebesd zv Ros und zv Fues einer jeglichen Warmegdie, die hatten gehielt, dass kein Auffruer nitt soldt geschehen. Do hat man auch Zygainer gestellt. Gleichzeitige Erzählung von dem Hatvaner Landtag.

4) *Pueri nobiles ex armario regio abstulerant statuam ligneam pueri, armati omnibus armis, quum Rex fieri jussit filio*

augenblickliche Entfernung der fremden Gesandten und der Teutschen, Abdankung des bisherigen Staatsraths, eine bessere Münze und Staatswirthschaft [1]); erhitzte sich in Lästerungen wider den Palatin, den Graner Erzbischof [2]) und den hochansehnlichen Emerich Serentsches, und ernannte den Verböczy zum Reichspalatin, der mit seinen Bundesgenossen schon an dem Plane arbeitete, nach des Königs heimlich beabsichtigtem Tode, die Königin mit Johann von Zápolya zu vermählen, und diesen auf den Thron zu erheben. Der päbstliche Nunzius, das Geheimniss erforschend, deckte dem Könige den Sinn und die eigentliche Richtung der Hatvaner Artikel noch bei Zeiten offenherzig auf; er rieth ihm, der übermässigen Macht Zápolya's Gränzen zu setzen und die Adelschaft den unsichtbaren Banden seiner Faktion unverzüglich zu entreissen. Aber Ludwig verliess sich lieber auf die Wirkung des unter dem Namen Kalandosch zur Herstellung des königlichen Ansehens und zur Versicherung seiner Einkünfte

---

*Regis Poloniae mittendam, hanc portarunt ad Rákos in medium Nobilitatis et dixerunt: „Videte, in quas res pecuniae Regni impendantur; videte, quali cum exercitu Rex velit Regnum suum defendere; tales pariunt domicellae Regiae“ et cum vilipendio eam ex arbore suspenderunt. Diarium actorum in Comitiis Pestanis anno 1525, inter epistolas Baronis de Borgio.*

1) Diese war schon unter Wladislav höchst zerrüttet; sein Schatzmeister schloss die ihm vorgelegte Rechnung mit diesen Worten: „*Exitus excedit introitum in duobus millibus florenis et ducentis et quinquaginta, quorum noningentis et quinquaginta tenetur Regia Majestas Domino Palatino in sortem pecuniarum ab eo mutuatarum, mille vero et tricentis tenetur Sua Majestas Regia Domino Priori Auranae. Registrum proventuum Regni.*

2) Der Schuster, der Pischof von Gran, sagten sie, ist Verräther.

sich bildenden Landherren-Vereins [1]), und ergötzte sich an dem Zauber der Luftschlösser, welche ihm dieser royalistische Bund gebaut hatte.

Es war das erste Werk dieses Vereins, durch Verböczy's Fall gegen Zápolya unter dem Adel Misstrauen zu erwecken. Dazu verhalf ihm Verböczy selbst, der als Palatin sich immer inniger an die Magnaten schloss, und nichts von Allem that, was er auf dem Hatvaner Tage versprochen hatte. Die durch sein Vornehmthun beleidigten Landherren erkannten sich von ihm getäuscht, und sahen die hernach vom Könige über ihn verhängte Achtserklärung für eine Genugthuung an. So wäre der schwerste Schritt dem Bunde wohl gelungen, aber sogleich äusserten sich auch die Folgen des Missgriffes, den der König gegen des päbstlichen Nunzius kluge Warnung gethan hatte. Die Prälaten und Magnaten schauten die Anschläge des Vereins bald durch und warben sich unter dem Adel Anhänger, wodurch sich die Reichsgesammtheit in noch mehrere Parteien auflöste, die zu einem Zwecke zu vereinigen der junge Fürst nicht mehr im Stande war. Unentschlossen und ungewiss, wem er sich forthin anvertrauen sollte, musste Ludwig seinem Schicksale unrettbar entgegen gehen. Während die Grossen seines Reichs, die königlichen Einkünfte an sich reissend, im Ueberflusse und Schwelgerei prassten, war Ludwig, gerade zu der Zeit, wo Solejman bereits mit ungeheurer Macht gegen Ungarn heranzog, so arm, dass er, um sich und seine Gemahlin nothdürftig zu ernähren, schon sein Silbergeschirr verpfänden musste. Bei den geld- und prachtgierigen Bakat-

1) Unter dem Schutz des Palatins Stephan Báthory. Engels Gesch. des ung. Reichs. Th. 3.

schern, Zápolyaern und andern Mächtigen hatte das Königthum alle Gewalt, die Landtage alle Wirksamkeit, die Gesetze alle Kraft, das Vaterland allen Schutz verloren, und zuletzt wurde Ludwig selbst, gleich einem Steine, gefühllos, schlief bis zum Mittage, wo er den Staatsrath zusammenberief und, ohne etwas beschlossen zu haben, wieder auseinander gehen liess.

Hierzu kam noch der Umstand, dass das Landvolk in dem Adelsstande nur seinen Unterdrücker, Peiniger und grausamen Richter sah. Nach dem unmenschlich geendigten Kreuzzuge unter Wladislav wurde ihm, zum grossen Schaden der Landeskultur, die durch frühere Reichsverordnungen zuerkannte Freizügigkeit genommen, und der ganze Bauernstand zu ewiger Leibeigenschaft verurtheilt, wodurch die zahlreichste Klasse im Reiche alle staatsbürgerliche Gesinnung verlieren musste. Auch Luthers kirchliche Reform fiel gerade in Ludwigs Zeiten. Zu Ofen, wo die Bischöfe am Hoflager an Pracht und Ueppigkeit ärgerlicher unter einander wetteiferten, und durch ihre Verweltlichung die Eifersucht der Magnaten und den Neid der Bürger aufreizten, brach die erste Flamme der Verfolgung wider die Freunde der neuen Lehre aus, die selbst die Verwendung der Königin [1]) nicht beschützen konnte. Auf Betrieb dieser näm-

---

1) Luther dedizirte einen Theil seiner Bibelübersetzung der Königin Maria, Ludwigs II. Gemahlin, die solche acceptirte, und den Protestanten nicht abgeneigt war. Engels Gesch. d. ung. Reichs. Th. 3.

Anno 1526. — Vier tröstliche Psalmen an die Königin zu Hungarn, ausgelegt durch D. M. Luther. Wittemberg. *V. L. de Seckendorf, Antiqua literarum monumenta autographa Lutheri, aliorumque celebr. Viror. ab* 1517 *usque*

lichen Prälaten verordnete der Ofner und Rákoser Landtag [1]), dass sämmtliche Lutheraner mit ihren Anhängern und Beschützern, als öffentliche Ketzer, ohne gerichtliches Verfahren verbrannt, aus dem Marianischen Reiche vertilgt und ihre Güter eingezogen werden sollten. Wohl hatte diese dem Winke der Zeit vergebens entgegen gestellte Verordnung gleiches Schicksal mit den übrigen, sie wurde nie vollzogen. Aber das Unglück der im Reiche herrschenden politischen Spaltungen und Reibungen war durch diese neue Trennung noch mehr vergrössert, und das Uebel hatte selbst nach dem Verschwinden der verdorbenen Generation noch lange fortgedauert.

Dies war die Lage des ungarischen Staats, als Solejman, von dem Zustande der Dinge in Ungarn genau unterrichtet, [2]), an Ludwig aus Belgrad die drohende Anzeige schrieb: er wolle Ofen einnehmen und Ungarn seinem Joche unterwerfen. Da forderte der König die Prälaten, Barone und Landherren dringendst auf, nach Massgabe ihres Vermögens, Soldaten, Geschütz und Kriegs-

---

1546. *Reformat. aetatem et hist. egregie illustrantia in Principis Rud. Aug. Brunsvic. ac Luneb. Ducis Bibliotheca manuali Brunsvigae recondita. Brunsvig.* 1690.

1) *Omnes Lutheranos, et illorum fautores, ac factioni ipsi adhaerentes, tamquam publicos haereticos, hostesque Sacratissimae Virginis Mariae, poenae capitis et ablatione bonorum suorum Majestas Regia punire dignetur. Const. in Diaetae Budae* 1523. *Art.* 54.

*Lutherani etiam omnes de Regno exstirpentur, et ubicunque reperti fuerint, non solum per ecclesiasticas, verum etiam per saeculares personas libere capiantur, et comburantur. Constit. in campo Rákos* 1525. *Art.* 4. §. 4. *corp. jur. hung.*

2) *Spem ac fiduciam illi dabant nostra vitia, quippe cum civilibus malis disjungeremur, invitabat occasio. L. A. Florus Rer. Roman. Libr. III. C.* 5.

vorräthe herbeizuschaffen. Es wurde verordnet, dass die ganze Adelsgesammtheit aufstehen müsse; aus den Kirchen ward alles entbehrliche Gold und Silber zu Hilfe genommen, und, bei Strafe der Treulosigkeit, Prälaten, Herren und Adel zur Pflicht gemacht, mit ihren Banderien und Dienstmannen auf dem zum Versammlungsplatze bestimmten Tolnaer Felde sich einzufinden. Allein die Verblendeten konnte selbst die Herumsendung des blutigen Schwertes [1]) nicht in Bewegung setzen. Anstatt sich zu rüsten, wurde, unter den Augen des höchst bedrängten Königs, in der Hauptstadt gejubelt und getanzt [2]); man glaubte das feige Osmanenvolk blos mit den Fingern erdrücken zu können, und wetzte, unter wildem Geschrei auf allen Strassen und Plätzen, die Säbel an den Steinen. Unterdessen setzte der Feind über die Sawe und bestürmte Peterwardein [3]). Der König sass auf der Ofner Burg, ängstlich erwartend, wer von Prälaten und Magnaten mit Kriegsvolk ankommen würde, es kam aber Niemand. — Der Palatin liess melden: er wolle nur an der Spitze eines gehörig bewaffneten Heeres ausziehen, Bauernvolk könnte

---

1) *Circumfertur in Regno undique gladius juxta morem Regni sanguinarius, simul et promulgatur ut coloni Regni ad arma insurgant. Pray, Dissert.*

*Nostra quoque aetate circumlatio ensis vel pali cruore aspersi observari solet, dum hostis quispiam externus Hungariam invadit. Olahus* bei *Kollár Amoen. hist. jurisque publ. hung. Vol. II.*

2) Herberstein sagt: dass er selbst bei Hofe einen Mann fand, der ihn versicherte: schwerlich dürfte je ein Reich mit ausgelassenerer Lust und Freude, mit grösserem Glanz und Frohlocken, als das ungarische, seinem Untergange zugeeilt sein. *In comment. rer. mosc.*

3) *Demetr. Kantemir.* Geschichte des osmanischen Reichs.

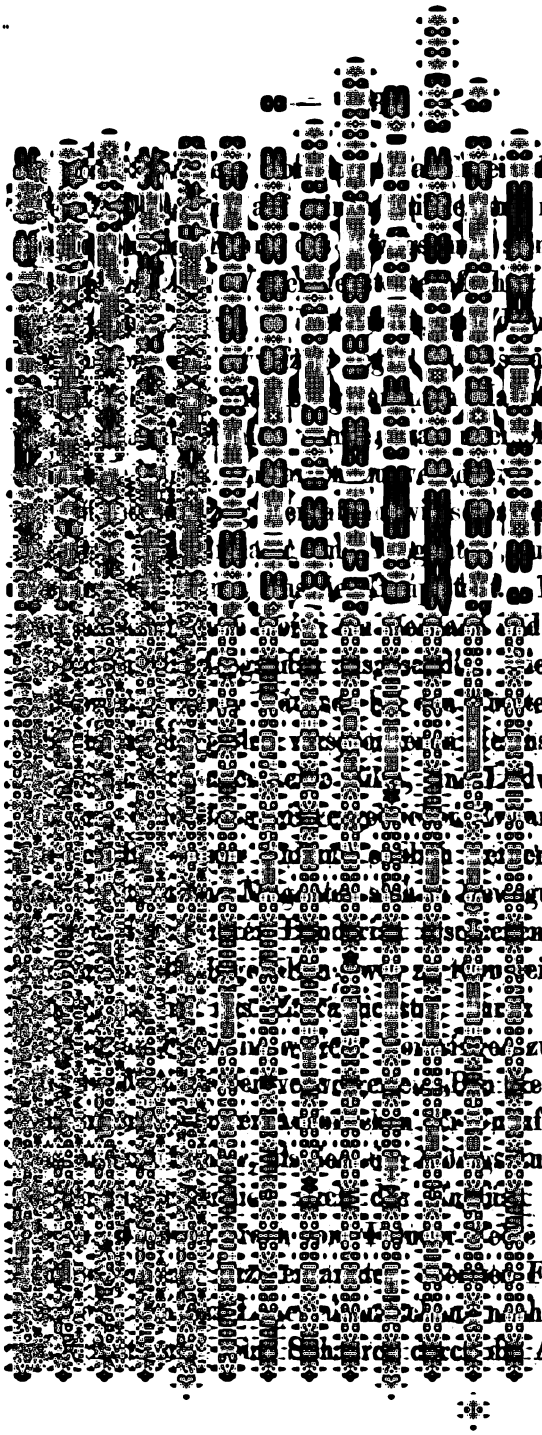

Herren bis auf zwanzig tausend vermehrt sah [1]), ritt der Palatin mit ihm durch sämmtliche Reihen, seine Anwesenheit dem Adel zeigend [2]), der alle jene für Verräther erklärte, die dem Könige von der Schlacht abzurathen wagten [3]). Die Osmanen waren bis an den südlichen Abhang der Hügelkette über Darda vorgerückt. Als Ludwig wieder auf seinen Platz zurückkam, liess er zur Schlacht blasen, welcher er selbst und sein ganzes Heer zum Opfer wurde. So endigte der schreckliche Tag bei Mohács [4]), in welchem das Walten der hart strafenden Nemesis über ein schwer verschuldetes Reich unverkennbar ist [5]).

Zápolya war während der blutigen Schlacht mit seinen Siebenbürgern bei Szegedin, am linken Theissufer, unbeweglich stehen geblieben. Solejman zog in Ofen ein, liess allenthalben Feuer anlegen, alles Land zwischen der Donau, Raab und dem Plattensee abbrennen, verwüsten und entvölkern, und kehrte verheerend und mordend wieder nach Konstantinopel zurück. Dem mit Beute und Menschen heimkehrenden Sieger sah Zápolya an der Spitze von vierzigtausend Mann wieder ganz ruhig zu [6]), wodurch

---

1) *In pugna Mohácsensi juxta lustrum per Regem Ludovicum et Palatinum Báthory factum, recensiti* 25,000 *milit. Tomory autem in sua oratione ad Regem se* 20,000 *adesse credere affirmavit, ex parte vero Turcarum* 150,000. *Wolf. Bethlen hist. Libr. I.*

2) *Brodericus de clade Mohácsensi.*

3) *Tomory incitabat ad pugnam ineundam militum animos ut impediat quo minus adveniente Wajwoda Transylvaniae Joanne Zápolya sub illius imperio esse debeat. — Wolfgangi Bethlen hist. Libr. I.*

4) *Ignobilis vicus, sed magnitudine cladis emersit. L. A. Florus.*

5) *Factum est in terris, quidquid discordia jussit. Petron.*

6) *Malis publicis laetus. Tacit. Annal.*

er selbst kund gab, dass er seinen König bei Mohács vorsätzlich verlassen, um nach dessen erwünschter Niederlage das Ziel seiner Ehrsucht zu erreichen. Gleich nach Abzug des Feindes beschied er seine gesammte Faktion nach Tokaj, suchte die Zahl seiner Anhänger zu vermehren, und gewann auch den Kronhüter Perényi für sich, der von nun an, von dem Volksredner Verbőczy unterstützt, sein eifrigster Parteigänger wurde. Als er sich zur Ausführung seines Planes mächtig genug fühlte, schrieb er einen Landtag nach Stuhlweissenburg aus, auf welchem ihn seine bewaffnete Mannschaft, im Geheimen dazu angewiesen, zum Könige der Ungarn ausrief, und in ihr lärmendes Geschrei auch die Wahlherren einzustimmen nöthigte.

---

Ludwig II. war der letzte König des zweiten, zweihundert fünf und zwanzig jährigen Zeitraumes, in dessen Laufe das ungarische Volk unter wilden Stürmen der Parteiungen alle Folgen seines systemlosen Wahlrechts kennen gelernt hatte. Landtage ohne Eintracht, Gesetze ohne Vollziehung, Befehle ohne Gehorsam, Staatsrath ohne Einsicht, guter Wille ohne Kraft, Priesterthum ohne Religion, Nationalität ohne Gemeingeist, Adel ohne Bürgersinn [1]), Freiheit ohne Sicherheit, Güterraub ohne Rechtspflege, Königthums-Erniedrigung und Magnaten-Anmassung, Staatsbestehlung und straflose Verbrecher, aristokratischer Uebermuth, Oligarchen-Unfug, Privat-Reichthum und National-Armuth [2]), Selbstsucht und Dienstscheue, heimliche Ränke, offene Fehden; dieses sind die so

---

1) *Privatas res agitantes sine publica cura. Tacit. Hist.*

2) *Diversis duobus vitiis, avaritia et luxuria civitas laboravit, quae pestes omnia magna imperia everterunt. T. Liv. hist. rom. — Publice egestatem, privatim opulentiam. Sallust.*

vielen unläugbaren Züge der letzten Dezennien dieser Periode. So theuer bezahlten die Ungarn ihre Wahlfreiheit, um einen Mathias Korvinus zu gewinnen.

An der Spitze der dritten Epoche stehen Ferdinand, der Sieger bei Mohács und Zápolya. Harter Kampf und schwere Leiden bezeichnen ihren Anfang. Das Wahlrecht erhielt einen immer eingeschränkteren Sinn, bis die Erblichkeit der Krone, dem arpad'schen Grundvertrage gemäss, wieder einem bestimmten Regentenhause ausdrücklich zuerkannt, das Recht der Erstgeburt gesetzlich ausgesprochen, und endlich die Thronfolge bei Erlöschung des männlichen Stammes auch auf die weibliche Nachkommenschaft mit staatsrechtlicher Bestimmtheit übertragen wurde. Nur nach dem gänzlichen Verschwinden der Generation [1]) jener bei Mohács gebliebenen Wahlherren [2]) konnte diese Umschaffung der Thronfolge erst gelingen. Ferdinand, selbst noch als Wahlkönig gekrönt [3]), musste bei all' seinem auf vorige Traktate und auf die Ehe mit Ludwigs Schwester gegründeten angeblichen Erbrechte, bei all' seiner Waffenmacht, Politik, und seinem durch die Bekämpfung der Osmanen um das ungarische Reich erworbenen Verdienste Land und Krone mit Zápolya theilen. Nur erst nach dessen Tode, im Jahre 1547 [4]), ward seinem Hause, im Sinne des ungarischen Urgrundvertrags, also immer noch mit Vorbehalt der freien Wahl unter seinen Söhnen, das Erbrecht förmlich und bleibend zugesi-

1) *Inter bella civilia nati. Tacit. Hist.*

2) *Status et Ordines Regni, qui pauci jam supersunt;* so klagten die Ungarn schon im Jahre 1546. *corp. jur. hung.*

3) Daher steht auch in den ungarischen Pandekten: „*in primaria Posoniensi ejus electione.*" *Diaeta Budensis anno* 1527. *art.* 2. *corp. jur. hung.*

4) *Conv. Tyrnav.* 1547. *art.* 5. §. 5. *corp. jur. hung.*

chert. Wie dies alles geschah, gibt die weitere treue Geschichte [1]).

Nachdem Zápolya seine Wahl und Krönung zum Könige von Ungarn, ungeachtet der warnenden Aufforderung, welche die Königin Maria aus Pressburg bei Verhinderung des von ihr nach Komorn ausgeschriebenen Landtages an sämmtliche Stände erlassen, durch Verheissungen, Drohungen und Gewalt durchgesetzt hatte, eröffnete auch Stephan Báthory als Palatin, durch ein Reichsgesetz dazu berechtigt, den Landtag zu Pressburg, wo er sich am Hoflager der Königin mit mehreren der österreichischen Partei ergebenen Prälaten und Magnaten seit Ofens Einnahme aufhielt. Kurz vorher ward Ferdinand, der Königin Bruder, mit einhelliger Stimme zum Könige von Böhmen ausgerufen; desto muthiger verfuhr jetzt Báthory wider Zápolya: er erklärte in der zahlreichen Versammlung Ludwigs Schwester, Anna, für die rechtmässige Reichserbin, so wie ihren Gemahl, Ferdinand, zum Könige und Herrn der Ungarn [2]). Die Ständegesammtheit stimmte dem Palatin bei, worauf unverzüglich eine ansehnliche Gesandtschaft nach Wien abgeordnet wurde, um Ferdinanden seine Berufung auf den ungarischen Thron zu vermelden, und ihn zu eiliger Besitznahme des Reichs feierlichst einzuladen. Ferdinand genehmigte seine Berufung, und entliess die Gesandten mit einer Urkunde, worin er die goldene Bulle vom Jahre 1222 pünktlich zu beobachten ver-

1) *Tiberii, Caji et Claudii res florentibus ipsis ob metum falsae; postquam occiderunt, recentibus odiis compositae sunt. Inde consilium mihi pauca tradere sine ira et studio, quorum causas procul habeo. Nam mihi Galba, Vitellius, et Otho nec beneficio, nec injuria cogniti — incorruptam fidem professis, nec amore quispiam, et sine odio dicendus est. — Tacit. Hist.*

2) *Chytraeus Libr. XII.* bei Struve.

sprach. Unterdessen suchte Zápolya seine Partei zu vergrössern und die Stände für sich gegen Ferdinand zu gewinnen. Er liess allenthalben das Gerücht verbreiten, in Wien sei beschlossen worden, das ungarische Reich den Teutschen völlig unterzuordnen, um es aus der Reihe der europäischen Staaten zu vertilgen; schloss ein Bündniss mit dem Könige von Frankreich, und erwartete auch vom Könige von Polen die freundschaftlichste Hilfsleistung. Allein dem letztern schien der in Ungarn unter solchen Umständen unvermeidliche Ausbruch des Bürgerkriegs für Polen selbst gefährlich; darum erbot er sich lieber zum Vermittler, und wurde auch als solcher von beiden Prätendenten angenommen. Die Zusammenkunft beiderseitiger Machtboten ward zu Ollmütz beschlossen; Schiedsrichter waren: Polen, Oesterreicher und Ungarn. Für Ferdinand sprach der Rechtsgelehrte Wiedemann, für Zápolya der Ofner Probst Statileo [1]). Die Verhandlung begann mit grossem oratorischen Aufwande, ging aber bald in unnützen, mitunter auch anzüglichen Wortstreit über, und endigte mit der Ueberzeugung: dass streitige Königreiche leichter durch Waffen, als durch Rechtsgründe und Repliken gewonnen werden können.

Bald hierauf erschien Ferdinand an der Spitze seiner Heeresmacht in Ungarn, und nachdem er an der Gränze des Reichs treue Beobachtung der Landesfreiheiten geschworen hatte, nahm er in kurzer Zeit Pressburg, Altenburg, Komorn, Gran und Visegrad ein. Schon in Altofen übergab man ihm die Schlüssel der Hauptstadt und der Ofner Burg, welche Zápolya verlassen hatte, und so zog der Sieger eher, als er hoffte, unter Glockengeläute in

1) *Pray, Annal. Reg. Hung. Part. V.*

die Burg hinauf [1]). Zápolya, nicht vermögend den an Streitkräften beträchtlich überlegenen Feind anzugreifen, lagerte sich bei Erlau, wo er die gesammte Reichsmacht sammeln wollte. Allein das wider ihn ausgesandte teutsche Kriegsvolk überwältigte auch Erlau, und verfolgte ihn bis an die Theiss. Der Sieg entschied sich auch hier für Ferdinand und Zápolya floh nach Siebenbürgen. Auf diese freudige Botschaft wurde der Landtag, den Ferdinand nach Ofen ausgeschrieben hatte, eröffnet, Zápolya, als Majestätsverbrecher geächtet, und für einen Reichsfeind erklärt, Ferdinands Wahl zu Pressburg anerkannt, und zu seiner Krönung auch der Tag bestimmt. Sechstausend Mann, meistens teutsche Soldaten, besetzten Stuhlweissenburg während der Feierlichkeit. Dies war die letzte Königskrönung in dieser Stadt. Hierauf vollzog Ferdinand die Achtserklärung wider Zápolya und dessen Kanzler, Stephan von Verböczy, verschenkte ihre Güter, forderte alle übrigen Reichsinsassen ihrer Faktion zur Huldigung auf, ernannte die Reichsdignitäre und schloss den Landtag mit der feierlichen Beisetzung Ludwigs II. [2]) in das für ihn bereitete Grabmal [3]).

---

1) *Demetr. Kantemir.* Gesch. des osmau. Reichs. Hamburg 1745.

2) *Ce qui rendoit Ferdinand* „sagt ein historischer Biographist" *plus indigne de la couronne, étoit le réfus, qu' il avoit fait de la défendre, quand elle étoit en danger; qu' il sembloit n' avoir voulu abandonner Louis son beaufrére et l' Elite de la noblesse à la bataille de Mohdes, que pour profiter de leur défaite; qu' il n'avoit itpoint eu de troupes pour secourir le royaume contre les infideles, et que le lendemain il en avoit trouvé de nombreuses pour s'en emparer. Hist. du min. du Card. Martinusius etc. à Paris* 1715.

3) Die Grabschrift war folgende:

„*Inclyto ac magnanimo Pannoniorum, Bohemorumque*
„*Regi Ludovico Wladislai filio. Qui pro religione ac patria*

Ferdinand war noch in Stuhlweissenburg, als er vom Anzuge des Zápolya'schen Heeres gegen die Hauptstadt Nachricht erhielt. Er sandte ihm einige ungarische und teutsche Reiterhaufen entgegen. Die Zápolyaer hatten jedoch die Stadt und Burg Erlau schon überwältigt, und richteten ihren Marsch nach Tokaj. Die Königlichen jagten ihnen nach, richteten ein gräuliches Gemetzel an, und bekamen selbst den Zápolya'schen Anführer, Franz Bodó, gefangen. Dieser ungarische Regulus [1]) musste hernach auf der Neustädter Burg im Gefängnisse sterben [2]). Während seine Schaaren im Theisser Gebiete fochten, sandte Zápolya den ihm befreundeten, gewandten Kriegs- und Staatsmann, Hieronymus Lassky aus Polen, mit Vollmacht nach Konstantinopel, um mit dem Grossherrn ein Bündniss wider Ferdinand zu schliessen. Zu gleicher Zeit zog Georg Martinuzzi [3]), ein geistreicher, kühner und

---

„*adversus immanissimos Turcas acie decernens. Annos primum* „*natus XX. occubuit. Invictissimus ac potentissimus Rex Ferdi-* „*nandus. Affini carissimo. Maria dulcissimo conjugi. Anna* „*fratri amantissimo moerentes pie inferias persolverunt, anno ab* „*obitu illius altero die XI. Novembris. Cecidit vero anno a* „*Christo nato MDXXVI. Mense Augusto die undetrigesima.*“ *Velius.*

1) *Vir animo infractus, calamitate perlata fortunatior, quam si evitare imminentem voluisset. Supplem. Livian. Auct. Freinsheim.*

2) *Ferdinand suivant les maximes de sa politique, laissa mourir de faim et de misère François Bode Général du Roi Jean, par ce que cet grand homme réfusoit la liberté à des conditions faites par Ferdinand; comparable à ces héros de l'antiquité, qui par leur fidelité et leur constance ont rendu leurs noms immortels. Hist. du minist. du Card. Martinus. à Paris* 1715.

3) Martinuzzi geb. zu Kamisatz in Kroatien, war zuerst Span in Hunyad bis zum 20. Jahr, dann Hofbedienter bei Hedwig Zápolya, dann Pauliner in Lad. Seine Mutter war eine Martinuzzi; er hiess sonst Georg Utissenich. Engel, Geschichte des ungarischen Reichs. T. III.

thätiger Eremit, in Ungarns nördlichem Gebiete und in Polen herum, für Zápolya Geld und Anhänger sammelnd. Auf des Pauliners Aufforderung zogen Ritter und Herren schaarenweise über die Karpaten nach Siebenbürgen, und so verstärkt, führte Zápolya seine Szekler gegen Kaschau hinauf. Aber der Pascha von Belgrad, von dem Kampfe der Parteien durch Lassky unterrichtet, benutzte auch diese Gelegenheit, er überfiel Jaitza mit starker Macht, und in kurzer Zeit war Bosnien für die ungarische Krone verloren.

Der zweite zur Berathschlagung über die Mittel, das Reich gegen äussere und innere Feinde zu vertheidigen, zu Ofen eröffnete Landtag war schon aufgelöst, als diese doppelte Unglücksbotschaft in der Hauptstadt eingegangen war. Mit der Stände Huldigung und Diensteszusicherung zufrieden, eilte Ferdinand nach Wien zurück, und verliess die Hauptstadt des Reichs, welche weder er, noch sein Nachfolger durch 223 Jahre wieder gesehen. Zu Gran ernannte er für den Feldzug wider Zápolya einen Oberbefehlshaber, der mit seinen Lanzenknechten in Eilmärschen gegen Kaschau hinzog. Das Uebergewicht der Macht war diesmal auf Zápolya's Seite, doch wurde er geschlagen, weil es ihm an Allen fehlte, was den Feldherrn macht. Er musste nochmals aus Ungarn fliehen, worauf sich die ihm ergebenen nördlichen Gespanschaften wieder Ferdinanden unterwarfen. Zu Krakau bei seinem alten Freunde Johann Tarnovsky, der ihm Zufluchtstätte gab, erhielt er endlich Lassky's tröstenden Bericht von dem günstigen Erfolg seiner Sendung. Mit Hilfe des bei der Pforte beliebten Ludwig Gritti hatte dieser das Bündniss mit dem Sultan wirklich zu Stande gebracht. Solejman versprach, seinen Bundesgenossen wider Ferdinand und

alle seine Feinde so kräftig zu beschirmen, dass „er in Sicherheit auf beiden Seiten des ruhigsten Schlafes Wohlthat geniessen könne," und befahl sämmtlichen Sangiaken, zu Zápolya's Unterstützung sich sogleich zu rüsten. Auf des Königs von Polen nochmalige dringende Vorstellung, und nachdem schon mehrere ansehnliche Männer zu Zápolya übergegangen waren, sandte auch Ferdinand Abgeordnete nach Konstantinopel, um dem Grossherrn Frieden anzubieten, oder wegen einer Waffenruhe zu unterhandeln; sie wurden aber anstatt des erwünschten Bescheides sieben Monate lang zurückbehalten und streng bewacht [1]). Unterdessen erschienen Zápolya's Schaaren in Ungarn; vor Patak kam es zu einer Schlacht, welche für Ferdinands Fahnen schimpflich endigte. Nun zog Zápolya, durch die Nachricht von dem Siege seiner Faktion erfreut, selbst in Ungarn ein. Das Gerücht von seiner Ankunft vermehrte seinen Anhang allenthalben, und während Ferdinand zu Speyer dem Reichstage vorsass, empfing und begrüsste er den mit hundert fünfzig tausend Mann anrückenden Solejman auf dem Mohács'er Felde [2]). Kurz vor des Sultans Einrücken wurde auch der Kronhüter Perényi von Zápolya's Parteigängern gefangen genommen. Der Grossherr forderte seine Auslieferung, behielt die

1) *Joan. Zermegh, Histor. rerum gest. int. Ferdinandum et Joannem Hung. reges, Amstelod.* 1662.

2) *Anno* 1529. *Compositis Anatoliae rebus Solejmannus Ungariam invadere statuens, cum exercitu ad Albam Graecam venit. Dum hoc in itinere esset, Erdelii Banus ad eum venit, delatisque suis obsequiis, Solejmanni imperio se subjecit, munera dedit, et manus ejus exosculabatur. Quae quidem res adeo grata Solejmanno erat, ut eum mox Ungariae Regem crearet. Annal. Sult. Othmanid. per Leuncl.* und *Çosm. Prag. continuatores. C.* 18. *p.* 763.

Krone und Reichsinsignien bei sich, ihn selbst aber schenkte er dem Zápolya [1]).

Nachdem Ofen durch Verrath der teutschen Besatzung gefallen war [2]), nahm Solejman auch Visegrad, Gran, Komorn, Raab und Altenburg ein, ohne Widerstand zu finden; Ferdinand hatte gleich nach des Reichs Besitznahme, aus Misstrauen gegen die Ungarn, die wichtigsten Plätze Ausländern anvertraut, die ihres Herrn Herrschaft in fremden Lande wenig kümmerte. So setzte der Feind seinen Marsch bis an Wiens Mauern fort [3]), um, wie er sagte, zu zeigen, dass er Wort halte [4]). Aber hier war alle Anstrengung seines Volkes, der Stadt sich zu bemächtigen, vergeblich. Der Mangel an grobem Geschütz und Nahrungsmitteln zwang ihn bald, die Belagerung aufzuheben, und den Rückzug anzutreten. Um die Aufmerksamkeit der Ungarn von seinem schlecht ausgeführten Zuge abzulenken, versammelte er gleich nach seiner Ankunft auf der Ofner Burg den Divan, ernannte Johann Zápolya in voller Versammlung zum Könige von Ungarn, überlieferte ihm die Reichskrone, versicherte ihn feierlich seines Beistandes und ging dann, nachdem er Ludwig Gritti zu seinem Bevollmächtigten am Hoflager Zápolya's, und einen Pascha mit dreitausend Mann zur Beschirmung desselben bestellt hatte, mit sechzigtausend Gefangenen in sein Reich zurück [5]).

---

1) *Joan. Zermegh.*

2) *Demetr. Kantemir.*

3) *Demetr. Kantemir.*

4) Solejman entliess Ferdinands Gesandte mit der Antwort: er wolle ihn auf dem Mohács'er Felde, oder vor Ofen erwarten; erschiene Ferdinand nicht, so werde er ihn zu Wien heimsuchen. *Joan. Zermegh.*

5) *Joan. Zermegh, Gerhard a Roo* bei Struve.

Erst jetzt fing das Rauben, Morden und Brennen in Ungarn recht an. In der gegenseitigen Wuth der Parteien schien kein ungarisches Volk mehr da zu sein; es gab nur verächtliche Oesterreicher und verfluchte Türken [1]). Waffenmacht, List, falsche Beschuldigungen, Verläumdungen, Aufforderungen, Aufwieglungen [2]), alles war beiderseits versucht, um einander zu schaden. Zápolya lud Osmanen, Polen und Franzosen zu Hilfe ein; unter Ferdinands Fahnen stritten Teutsche, Böhmen, Spanier und Ungarn. Die Türken schonten weder der Freunde, noch der Feinde ihres Bundesgenossen; raubten und plünderten, wo sie hinkamen, so dass Zápolya geweint haben soll, als er von allen Seiten her die Jammerberichte erhielt. In dieser Lage des Reichs versammelten sich einige Bischöfe und Herren auf Peter Perényi's Einladung zu Baboltscha in der Sümegher Gespanschaft, dann zu Belavar, um sich über die wirksamsten Mittel zur Rettung des in der äussersten Gefahr schwebenden Vaterlandes zu berathschlagen. Ferdinand hätte das Reich verlassen; Zápolya verrathen. Alle klagten; aber niemand schlug ein beruhigendes Rettungsmittel vor. — Die einen beharrten bei Ferdinand, die andern hingen an Zápolya, und Perényi hatte auch seine Anschläge deutlich verrathen. Da verschob man die wichtige Sache auf einen andern Tag, der

---

1) *Joan. Zermegh.*

2) *Rex Ferdinandus literis civitates provocavit, ut partes Joannis Regis servantibus omnimodo noceant et damna inferant.* Leutschauer Kronik.

*Joannes Zápolya (vero) Ferdinandum, sistendae ut dicebat effusionis christiani sanguinis causa, ad singulare certamen (plane) provocavit, allegans, se ita Scepusiensium, sicut Ferdinandum Habspurgicorum Comitum sanguine ortum. Com. Ugocha Descr. per Ant. Szitmay. Hist. du min. du Card. Martinus.*

nach Weszprim ausgeschrieben, und durch das ganze Reich verkündet wurde. Der Verdacht, den diese Zusammenkünfte in Ferdinand und Zápolya erweckt hatten, stimmte beide zu Friedensunterhandlungen, zu welchen Visegrad bestimmt war. Hierauf verboten beide Kronprätendenten ihren Anhängern, den Weszprimer Winkel-Convent zu besuchen, und Zápolya schrieb zugleich, um die Seinigen in der Treue zu befestigen, eine allgemeine Reichsversammlung nach Stuhlweissenburg aus. Ungeachtet alles dessen wurde der Wessprimer Tag gehalten, und, auf Betriebsamkeit des Perényi, die Wahl eines Landeshauptmannes wider beide Könige beschlossen. Unter solchen Umständen musste den Bessergesinnten die nahe Auflösung des Reichs klar vor Augen schweben. Ferdinand in teutsche Angelegenheiten verwickelt, konnte in Ungarn nicht durchgreifend wirken; auf Zápolya haftete der Flecken der Verbindung mit dem Erbfeinde: daher wurden von den Patrioten wieder andere Versammlungen nach Kenesche und Berhida ausgeschrieben, allein der Tag wurde nicht gehalten, weil es überall an einem leitenden Geist mangelte, der die Kräfte zur Beilegung der einheimischen, am Throne gewurzelten Zwietracht vereiniget hätte.

Anstatt den Stuhlweissenburger Landtag zu halten, war Zápolya um diese Zeit zu Müllenbach in Siebenbürgen, und Ferdinand sass mit seinem Bruder zu Regensburg auf dem Reichstage, wo eben von den drohenden Zurüstungen des Grossherrn die sichere Nachricht eingegangen war. Solejman hatte bei diesem Feldzuge den geheimen, mit dem ränkevollen Gritti verabredeten Zweck [1]), Ungarn für eine Provinz des osmanischen Reichs zu erklä-

1) *Demetr. Kantemir.*

ren, und ihre Verwaltung, gegen einen jährlichen Zins, den Venetern zu überlassen. Für den, zum Glück gescheiterten, Plan sollte der Feldzug nach Oesterreich Entschädigung gewähren. Von Ferdinand geschah alles Mögliche, um dem Feinde Widerstand zu leisten. Solejman rückte jedoch bis Grätz vor, und kehrte plündernd und verheerend mit dreissigtausend geraubten Menschen wieder nach Belgrad zurück. Nach Abzug des Feindes wollte Ferdinand mit seiner in und bei Wien versammelten Heeresmacht den Kampf gegen Zápolya fortsetzen, allein die unrühmliche Auflösung derselben setzte ihn in die Nothwendigkeit, den Waffenstillstand mit Zápolya und dem Sultan zu verlängern und Friedensunterhandlungen zu eröffnen. Der hierzu bestimmte Altenburger Tag löste sich auf, ohne dass irgend etwas beschlossen worden wäre, denn der verschmitzte Veneter Ludwig Gritti, den Zápolya zum Reichsstatthalter ernannt hatte, arbeitete im Geheimen, durch Ermahnungen und Ausstreuung lügenhafter Gerüchte, allen Vermittelungen entgegen. Auch musste der Friede erst mit Solejman geschlossen werden, um mit Zápolya, der seinen Anhang, ungeachtet der Waffenruhe, zu vermehren suchte, mit einigem Erfolge unterhandeln zu können. Schon früher hatte Ferdinand Botschafter nach Konstantinopel mit den schmeichelhaftesten Anträgen gesandt [1]), um desto eher genehmigte er jetzt alle Bedingungen des Sultans und bezeigte seine Ergebenheit durch Uebersendung der Schlüssel von der Graner Burg. Nun versprach

1) *Les autrichiens ne peuvent nier que Ferdinand n'eut offert à Solejman de lui faire payer par chaque Hongrois un ecû de tribut, s'il vouloit refuser sa protection à Scepuse. Vie du Comte Em. de Tököly, à Cologne* 1693.

auch Gritti, Zápolya zu einem anständigen Vergleiche mit Ferdinand anzuhalten, er wollte aber hierdurch eigentlich nur einen schicklichen Vorwand zur Ausführung seiner tückischen Anschläge gewinnen, um Zápolya aus dem Wege zu räumen, und sich unter Solejmans Gunst und Schutz der Herrschaft Ungarns und Siebenbürgens zu bemächtigen. Wirklich erschien er in dieser Absicht mit zahlreichen Reiterrotten und unschätzbaren Kostbarkeiten in Siebenbürgen. Aber schon auf dem ersten Schritte ereilte ihn das strafende Verhängniss; er wurde für die Ermordung des allgemein beliebten Wojwoden standrechtlich hingerichtet und sein Mitarbeiter Lassky in's Gefängniss geworfen.

Es war vorauszusehen, dass Solejman seines Lieblings Ermordung nicht ungerächt lassen und sein Verdacht nur auf Zápolya fallen würde, der überdies auch die Schätze Gritti's in seinen Händen hatte. Sogleich sandte er einen Botschafter nach Grosswardein, um seinen Unwillen dem Lehenkönig anzukündigen, und die erbeuteten Schätze von ihm zurück zu fordern. Doch der in Persien erlittene Verlust und des erdrosselten Grossvessiers Papiere, aus welchen Gritti's Anschläge wider Zápolya ihm klar geworden waren, änderten auf einmal seine Ansichten, und er liess den für unschuldig erkannten Zápolya, unter Versicherung seines fernern Schutzes, wieder als Freund begrüssen. Aber gerade diese plötzliche Wendung der Sache hatte Zápolya aufmerksam gemacht, wie wenig er auf des Sultans Freundschaft vertrauen könnte; er fing an einzusehen, wie kostspielig dessen Beschirmung sei. Von der andern Seite ängstigte ihn auch der Wankelmuth seiner meisten Parteigänger die nach den Umständen bald zu ihm, bald zu Ferdinand treulos übergingen; und so wünschte

er schon selbst den Vergleich mit Ferdinand, der nach abgeschlossenem Waffenstillstande zu Grosswardein an Zápolya's Hoflager eingeleitet, aber von Ferdinands vielbegehrenden Machtboten gleich bei den ersten Eröffnungen vereitelt worden war. Man hatte nämlich in Wien zu viel auf das durch Gritti's Ermordung gespannte Verhältniss zwischen Zápolya und Solejman gerechnet. In dieser Lage beschlossen Zápolya's Freunde, den österreichischen Friedensvermittler so lange aufzuhalten, bis die Zeit der Waffenruhe verflossen und der von Ferdinand ausgeschriebene Landtag beendigt wäre, auf welchem die Stände gegen Ferdinand eine freimüthige Sprache führten. Diese warfen ihm vor, seine Abwesenheit aus dem Reiche sei alles Uebels Ursache; man klagte über die schlechte Münze, über die Erpressungen der ausländischen Feldherren, welche, anstatt das Reich zu beschirmen, es nur aussaugten, und erklärte offen, dass weder eine Theilung des Reichs gestattet, noch zwei Könige länger geduldet werden könnten. Von dem Erfolge dieses Landtags unterrichtet, entliess Zápolya Ferdinands Machtboten mit der Versicherung von seiner Geneigtheit zum Frieden, sobald man ihm annehmbare Bedingungen vorlegen würde. Aber statt milderer Anträge beschloss man in Wien einen neuen Feldzug, und die Feindseligkeiten wurden wieder angefangen, wodurch bei den Königen alle redlichen Gesinnungen zum Frieden erstickt wurden. Die Niederlage bei Essek und die Furcht, Slavonien gegen die Osmanen zu verlieren, machte Ferdinand endlich friedfertiger. Er sandte im Einverständnisse mit dem Kaiser zwei Bevollmächtigte an Zápolya nach Grosswardein, um ihm seine Anträge zu eröffnen, wo der Friedensvertrag in 42 Artikeln wirklich abgeschlossen und unterzeichnet wur-

de [1]). Durch den siebenten Artikel dieses Vertrags wurde die Hälfte Ungarns, und ganz Siebenbürgen [2]) in Zápolya's Besitz gelassen; durch den vierten ward er vom Kaiser und von Ferdinand als wirklicher König von Ungarn anerkannt [3]), und überdies, im Falle Ferdinand ohne männliche Leibeserben stürbe, das ganze ungarische Reich seinen Söhnen und Nachkommen zugesichert. Dafür versprach Zápolya allen, wider den Kaiser und den König eingegangenen Bündnissen zu entsagen; Ferdinand sollte alles, was er von Ungarn bereits inne hatte, mit königlicher Machtfülle behalten, und erst nach Zápolya's Tode das ungarische Reich ungetheilt besitzen; würde Zápolya mit einem Sohne erfreut werden, so solle dieser der Erbe aller väterlichen Erbgüter sein, welche Ferdinand, vereinigt mit der Zipser Gespanschaft, zu einem Herzogthume erheben, und unter diesem Titel ihm zuerkennen wolle. Die übrigen Artikel waren auf die öffentliche Kundmachung des Friedensschlusses bedingt, welcher bald allgemein bekannt, aber nie verkündiget wurde, weil auf den staatslistigen Antrag der Bevollmächtigten Zápolya's noch vor Eröffnung der Unterhandlungen eidlich festgesetzt ward, den Frieden, des Sultans wegen, so lange geheim zu halten, bis Ungarn von allen Seiten gesichert wäre. Eigentlich diente diese Klausel nur zu gegenseitigen Aus-

1) Bei Wolfgang Bethen. *Hist. Lib. II. p.* 237.

2) *Johannes de Zápolya* eigentlich zu reden ist der erste Landesherr von Siebenbürgen zu achten, nach dessen Absonderung von der Krone Ungarns. Mart. Schmeizel Erläuterung über Gold- und Silbermünzen von Siebenb. etc. herausg. von Mich. Gottl. Agnethler. Halle 1748.

3) Doch steht im *corp. jur. hung.* von Zápolya nichts; allein man ist schon an die Mangelhaftigkeit dieses verworrenen *Codex* gewöhnt.

flüchten, welche gewöhnlich bei allen Traktaten stattfinden, deren Bedingungen nicht durch redliche Gesinnungen garantirt werden. Auch waren noch nicht sechs Monate verflossen, als Solejman schon mit zahlreicher Heermacht aus Konstantinopel ausgezogen und in die Moldau eingerückt war, um sich von der Wirklichkeit des Grosswardeiner Vertrags zu überzeugen, und seinen Lehenmann für den Verrath zu züchtigen. Nur durch die unterthänige Betheurung seiner Treue, und durch reichliche Geschenke gelang es dem neuen Bundesgenossen Ferdinands, den Zorn seines Oberherrn zu besänftigen. Des Goldes Zauber gab seinem Vorgeben diesmal scheinbare Wahrheit, und Solejman zog nun, ihm wieder wohlgewogen, aus der Moldau ab.

Nach glücklicher Abwendung dieses Sturmes war es Zápolya's sehnlichster Wunsch, seinen Besitz und seine Unabhängigkeit durch ein zweites Familienband mit dem Könige von Polen zu befestigen. Er warb um dessen Tochter, Isabella, und sein Antrag wurde angenommen, denn er war durch den Grosswardeiner Vertrag von Seiten Karls und Ferdinands als souveräner König bereits anerkannt. Im vollen Glanze seines politischen Triumphes führte Zápolya die königliche Jungfrau zum Altare und liess sie zugleich als Königin krönen. Selbst Ferdinand beehrte seine Vermählungsfeier mit einer ansehnlichen Gesandtschaft. Die Freuden dieser Feste waren aber kaum verrauscht, als Ferdinand die öffentliche Kundmachung des Grosswardeiner Vertrags forderte, denn, der beiderseitigen Uebereinkunft gemäss, hätte sie schon früher geschehen sollen. Zápolya wendete noch immer die Gefahr vor, in welcher Ungarn schwebe; unterdessen aber setzten seine Parteigänger die Fehden wider Ferdinands Anhänger fort.

Auch Solejman forderte wieder die jährlichen Geschenke. Hierzu kam noch der Siebenbürger Abfall und Lasky's Absendung an die Pforte, der in Ferdinands Namen den Grosswardeiner Vertrag daselbst dem Pascha mittheilte [1]). Um den Aufruhr zu dämpfen, eilte Zápolya mit einigen schnell aufgebotenen Heerschaaren nach Siebenbürgen, während er aber dort mit Drohungen und Verheissungen die Abtrünnigen wiederzugewinnen suchte, erkrankte er zu Gyula-Weissenburg. Seines Endes Annäherung fühlend, war er eben in mancherlei Verhandlungen mit seinen Vertrauten begriffen, als ihm ans Ofen die Botschaft kam, Isabella habe einen Sohn, in der Taufe Johann Sigmund genannt, geboren. Die Freude hierüber hatte ihn noch mehr erschöpft, so, dass er kaum noch genug Besonnenheit behielt, seinen letzten Willen zu eröffnen. Nachdem er den Eremiten Georg Martinuzzi zum Vormund seines Sohnes und Beschirmer seiner Gemahlin ernannt hatte, machte ein wiederholter Anfall des Schlages seinem Leben [2]) ein Ende.

Nach Zápolya's Beisetzung beriefen dessen Vertraute die Vornehmsten des Reichs, um sich mit ihnen wider Ferdinand für Isabella und ihren Sohn eidlich zu verbinden. Verböczy wurde mit der Weisung nach Konstantinopel abgefertigt, dass er Zápolya's Sohn der Huld des Sultans empfehlen solle. Hierauf ward Johann Sigmund

1) Solejman antwortete auf Lasakys Eröffnung: „Wie unwürdig tragen diese zwei christlichen Könige die Krone, da „weder Scham vor Menschen, noch Ehrfurcht vor Gott sie zurückhalten kann, gegenseitigen Eid der Treue nach Rücksichten der „Zuträglichkeit zu brechen.“ Fessler Gesch. IV. Th. S. 547.

2) *Major privato visus, dum privatus fuit, et omnium consensu capax imperii, nisi imperasset. Tacit.*

in einer Reichsversammlung am Rákos zum Könige von Ungarn ausgerufen, und die Reichsverwaltung den von Zápolya ernannten Verwesern übertragen. Ferdinands Anhänger waren nicht minder geschäftig; in den Gyöngyö'schen Konvente schlossen sie für ihn einen Verein, zu welchem sie alle Magnaten und Herren einluden. Ferdinand forderte von Isabella des Grosswardeiner Vertrags Erfüllung [1]), deren Verweigerung den Krieg unvermeidlich mache. Beide Parteien rüsteten sich, und die Osmanen erschienen unter dem Vorwande, Zápolya's Witwe und Sohn zu beschützen, wieder in Ungarn. Zwischen den zwei Streitenden war Solejman der Sieger; er nahm Besitz von Ofen, richtete die von Mathias vollendete Prachtpfarrkirche zur Moschee ein, und Isabella musste selbst aus der Hauptstadt fliehen [2]). Jetzt wendete sich Ferdinand an Solejman und bot ihm für Ungarns Besitz den nämlich Tribut an, den Zápolya an die Pforte jährlich entrichtet hatte [3]). Aber Solejman forderte die Räumung des ganzen Reichs, und sogar für Oesterreichs Besitz einen jährlichen Zins. So blieb nun wieder nichts anderes übrig, als zu den Waffen zu greifen und den Krieg fortzusetzen, in dessen unglücklichem Laufe [4]) selbst die Särge der

---

1) Sigmund Freiherr zu Herberstein, sein eigenes Leben. Wien, Syngrenius und Hofhalter 1559.

2) *Demetr. Kantemir. Jovius Libr.* 40. *p.* 296 bei Struve.

3) *Ferdinand envoyoit à Constantinople un Ambassadeur pour offrir le même tribut que son concurrent. Hist. du minist. du Card. Martinusius.*

4) Die Ungarn sagten selbst von diesem Türkenkriege: *Videntur ista omnia unius summi dei vindicis irae, juste videlicet in populum pro suis peccatis indignantis, adscribi posse.* 1546. *art.* 2. *corp. jur. kung.*

alten Könige zu Stuhlweissenburg aufgesprengt, und die Leichname der Kronen, Szepter, Ringe und des andern Schmuckes beraubt wurden [1]). Ferdinand musste sogar die leeren Verheissungen einer Waffenruhe theuer bezahlen und zuletzt auch den schlechten Frieden durch grosse Opfer von der Pforte erkaufen [2]).

Eben rüstete sich Ferdinand zu diesem Kriege, als Isabella's Boten nach Wien kamen, durch welche sie, über Solejmans arglistiges Verfahren erbittert, zu einem billigen Frieden und ihr Anhang zur Unterwerfung sich bereit erklären liess. Der Friede wurde geschlossen; aber auf Martinuzzi's Eingebung trat Isabella von dem Vertrage bald zurück, weil Ferdinands Ansehen zu sinken begann, und der Eremit noch immer die Ansprüche seines Mündels durchzusetzen hoffte. In kurzer Zeit änderten sich jedoch auch Martinuzzi's Ansichten. Um zur Erlangung der Kardinalswürde, zu welcher ihm selbst Pabst Paul III. gewisse Hoffnungen gegeben, Ferdinands Mitwirkung zu gewinnen, sandte er vertraute Boten mit der bestimmten Nachricht an ihn, dass er sich schon lange bestrebe, ihm Siebenbürgen [3]) vollständig zu überliefern, nur möchte dieser die Erbherrschaften Zápola's der Witwe einräumen. Selbst Isabella hatte sich dazu bereit erklärt, und von dem Eremiten gedrängt, um ein sicheres Geleite zur Rückkehr nach Polen gebeten. Die Unterhandlungen wurden

---

1) *Ackometes Albae Regalis praefectus Regum tumulos depraedavit. Pray, Annal. Reg. hung. T. IV.*

2) *Busbecquii omnia, quae exstant. p.* 453.

3) Der Sultan hatte der Witwe Zápolya's ganz Siebenbürgen, mit Einschlusse der Gespanschaften Szatmar, Zarand, Bihar, Szolnok, Marmarosch, und allem Lande am linken Ufer der Theiss zum unabhängigen Besitze unter seinem Schutze überlassen. *Demetr. Kantemir.*

wieder angefangen, aber aus gegenseitigem Misstrauen und Aengstlichkeit durch zwei Jahre hingezogen. Bald erfuhr auch Solejman des Eremiten heimliches Verhaben, und befahl, ihn todt oder lebendig nach Konstantinopel zu senden. Von Isabella gehasst, und bei der Pforte angeklagt, nahm nun Martinuzzi in diesen Bedrängnissen seine Zuflucht zur Verstellung gegen Solejman. Aber eben dieses Verfahren erregte wieder in Ferdinand den entschiedensten Verdacht wider ihn; man wähnte, er stände mit den Türken im geheimen Einverständnisse, und wolle selbst über Siebenbürgen herrschen. Die Witwe reute der mit Ferdinand eingegangene Vergleich schon am dritten Tage nach dessen Abschlusse; sie ersuchte den Sultan um schleunige Hilfe. Um den Krieg zu vermeiden, liess Ferdinand die Witwe nochmals zum Vergleiche auffordern, und schickte unter Johann Kastaldo's Oberbefehl sechstausend Mann zur Vollziehung des abzuschliessenden Vertrags. Endlich erklärte sich Isabella auf Nádasdy's Rath zum Unterhandeln bereit, worauf die Bedingungen festgesetzt und unterzeichnet wurden. In der Hauptkirche zu Klausenburg übergab sie Ferdinands Machtboten die Reichskrone, und verliess Siebenbürgen mit stiller Wehmuth im Herzen.

Die Hauptpunkte des Vergleiches, deren aufrichtige Erfüllung Nádasdy im Namen Ferdinands versicherte, und gegen welche Siebenbürgen von Isabella an Ferdinand verkauft wurde, waren folgende: Ferdinand verpflichtet sich, Isabella's Morgengabe mit hundert tausend Dukaten auszuzahlen [1]); Münsterberg oder Frankenstein in Schlesien ihr zum Wohnsitze einzuräumen; ihren Sohn mit den

1) Das Heirathsgut soll Ferdinand nach dem Berichte des Sigm. Herberstein schon im Jahre 1545 ausgezahlt haben. (?) Sigm. Herberstein sein eigenes Leben. Wien 1559.

Herzogthümern Sagan, Priebus und Naumburg zu belehnen; die Sorge für des Knaben Erziehung zu übernehmen; ihm als Vater zu begegnen, und mit seiner jüngsten Tochter Johanna ihn zu verloben. — Es war schon Alles entschieden, und Martinuzzi spielte noch immer mit Solejman seine Rolle fort, der durch Petrovitsch von allem, was mit Isabella vorgefallen, in Kenntniss gesetzt, seinen Paschen die Weisung ertheilte, in Siebenbürgen von allen Seiten einzubrechen. Dies ängstigte den Eremiten mit schrecklichen Folgen, denn Ferdinands Oberbefehlshaber unternahm nichts, und schien unfähig, Ungarns Gränzfestungen gegen des Feindes überlegene Macht zu vertheidigen. Um also die feindlichen Angriffe so lange als möglich abzuhalten, beantwortete er des Sultans Vorwürfe mit lauter Zweideutigkeiten, welche bei dem Grossherrn vollkommene Täuschung, bei Nádasdy aber den entschiedensten Argwohn des Verraths wider ihn bewirkten. Durch Kastaldos Bericht geängstigt, befahl hierauf Ferdinand, den bereits zum Kardinal und Erzbischof von Gran ernannten Martinuzzi aus dem Wege zu räumen. Der Meuchelmord wurde an dem dreimal hundert tausend Dukaten reichen Kardinal pünktlich vollzogen, aber die Szekler in Siebenbürgen drohten mit Rache, und das römische Konsistorium verhängte über Ferdinand den grossen Bann, von welchem er nur nach langen Unterhandlungen wieder freigesprochen wurde [1]). Auf die Nachricht von Martinuzzi's Ermordung

1) *Multo labore nec sine summa difficultate;* sagt *Istvánfy Lib. XVIII. p.* 194. Nämlich bei all' dem, dass der Wiener Staatsrath, um die That zu rechtfertigen, den Kardinal als Majestäts-Verbrecher dargestellt, beschwerende Zeugnisse wider ihn aufgebracht, andere aber z. B. des Gyulaweissenburger Grossvikars, welche für Martinuzzi's Unschuld zeugten, unterdrückt hat, widerrief Paul III. den Bann, doch nur bedingt. *Fabricata Viennae*

und Isabella's Abzug aus Siebenbürgen, befahl Solejman den Siebenbürgern, unter Androhung der Sklaverei, das teutsche Kriegsvolk aus ihrem Lande zu jagen und Zápolya's Sohn ohne Aufschub zurück zu rufen. Des Sultans Botschaft war den Siebenbürgern um so willkommener, da sie, aus Hass gegen Ferdinands Herrschaft, die Königin Isabella schon früher zur Rückkehr in das Land eingeladen hatte. Ungeachtet aller Anträge, welche Ferdinand, um in Siebenbürgens Besitz zu bleiben, dem Grossherrn machen liess, ward zu Konstantinopel, unter Begünstigung der Könige von Frankreich und Polen, Isabella's Wiedereinsetzung beschlossen, und durch ihre Faktion mit türkischer Hilfe vollzogen. Nach ihrem Hinscheiden trat ihr Sohn Johann Sigmund mit noch grösseren Forderungen auf, er verlangte Ungarns Theilung und nannte sich erwählter König von Ungarn [1]). Unter solchen Umständen

---

*testimonia, quaesitoribus haud dubie ad calumnias conniventibus, Romam ad Cardinales perferuntur, quibus inspectis, quamvis Ferdinandus nihil contra Georgium probaret, tamen, quia factum infectum fieri non poterat, in Caesaris gratiam dissimulari placuit. Thuanus Lib. X. p.* 294. Die That selbst wird so angegeben: *Deux jours seulement après qu'il (Ferdinand) lui* (dem Kardinal Martinuzzi) *eut écrit en si beaux termes sur sa promotion, il envoya Jules Salazard son grand écuyer avec des lettres de créance au Marquis Castaldo pour se défaire du Cardinal sans retardement. — Si les Historiens favorables à la maison d'Autriche ne rapportoient pas les faits, on auroit peine à les croire. — Outre l' espérance que le Prince se flattoit de profiter de trèsors du Cardinal, que son Général avoit exagéré comme immenses, il avoit encore en vue de se libérer de la grosse pension, qu' il s' étoit obligé de lui payer par dessus ses appointemens ordinaires. Les trèsors du Martinus devoient mettre la maison d'Autriche en état de conquèrir toute la Hongrie et de faire tête à la puissance de Soliman. Hist. du minist. du Cardin. Martinus.*

1) In den Jahren 1560 und 1561 bewirkte Oesterreich mit Geld zwei Unternehmungen, welche mittelbar den Türken galten.

schloss Ferdinand im Jahre 1562 den achtjährigen theuern Waffenstillstand mit Solejman, der ihm in der Friedensurkunde selbst den Titel eines Königs von Ungarn versagte.

Noch während der vergeblich versuchten Unterhandlungen mit dem jungen Zápolya berief Ferdinand die ungarischen Prälaten und Reichsbarone nach Wien, um die Thronfolge in Ungarn seinem erstgebornen Sohne Maximilian [1]) vorzubereiten [2]). Seinen Wunsch auf die Verdienste um das Reich und auf das Gesetz [3]), welches seinem Hause vor vierzehn Jahren die Thronfolge zugesichert, gründend, verrieth er deutlich, dass er dessen unverweigerliche Erfüllung verlange. Deste unerwarteter war ihm

---

Es machte die Szekler aufstehen gegen Johann Sigmund in Siebenbürgen. Das Andenken des kühnen Beginnens und schrecklichen Endes erhielt sich in den beiden Strafzwingern, welche *Támod* und *Bánat* heissen. Schneller Oesterreichs Einfluss etc.

1) Die Ungarn schienen seinem zweitgebornen Sohne Ferdinand geneigter zu seyn. Aber diesen konnte der König nicht leiden, weil er mit der Tochter eines Augsburgischen Patriziers, gegen seinen Willen, eine nicht ebenbürtige Ehe schloss. Schneller.

2) *Vestris suffragiis votisque firmando, — designationem Maximiliani in Regem* — sagte Ferdinand zu den ungarischen Räthen — *prout vestri erit muneris et officii et mihi de vobis sperare fas est. Orosius, Orationes Reg. et Princip. Ginsburgi.* 1754.

3) *Nam cum se se Ordines et Status Regni non solum Majestati suae, sed etiam suorum haeredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint. Conv. Tyrnav.* 1547. *art.* 5. *corp. jur. hung.* Je wichtiger dieser Gesetzartikel ist, deste auffallender ist es, dass er, gleichsam im Vorbeigehen eingeschaltet, und blos zur Unterstützung eines vorhergehenden minder wichtigen Satzes angebracht, in dem Gesetzbuche erscheint. Die Stellung und der Styl macht die diplomatische Quelle desselben ganz verdächtig, und man ist versucht zu glauben, dass die Einschaltung viel jünger sei als der Artikel selbst.

der Einspruch des Palatins Nádasdy [1]), der das alte noch nicht erloschene Recht der Stände aus mehreren Leibeserben des Königs einen zu ihrem Herrscher frei wählen zu können, beherzt aufrecht erhielt, und das Wahlgeschäft dem Landtage anheimzustellen forderte. Ferdinand fühlte selbst das ordnungswidrige seines Antrages; doch gab er seinen Plan nicht auf, zu dessen Ausführung er sich nach des Palatins bald erfolgtem Tode die gewisseste Hoffnung machte. Er verweigerte hernach die Wiederbesetzung dieser wichtigen Reichswürde, und berief im Jahre 1563 die Stände zum Landtage nach Pressburg, auf welchem er zugleich die Krönung seines Erstgebornen durchsetzen wollte. Als er bei Eröffnung desselben seine königliche Willenserklärung über Maximilians Krönung und andere Gegenstände der Reichsgesammtheit feierlich überreichen liess, stritt der Adel freimüthig für die zuerst vorzunehmende Wahl eines Palatins, worauf auch der König nicht gekrönt, sondern blos erwählt werden sollte. Da sich aber die Prälaten und Barone grösstentheils in den Wunsch des Königs fügten, ward endlich auch des Adels Mehrheit durch mancherlei Künste zum Nachgeben gebracht, Maximilians Krönung also von beiden Theilen beschlossen, und feierlich vollzogen. In der Zufriedenheit, auf dem Haupte seines Erstgebornen drei Kronen [2]) vereinigt, und hierdurch seines Hauses Herrschaft befestiget zu haben, wei-

---

1) *Liberae electionis jus et arbitrium sit, quem ex tribus Principibus sibi Regem deligendum putet.*

*Ita enim secum ferebant vetera electionis jura. Orosius. Orat. Reg. et Princip. Pray, Annal. Reg. hung. Part. V.* Engel, Gesch. des ung. Reichs. Th. IV.

2) Maximilian war schon ein Jahr früher zum römischen und böhmischen Könige gekrönt.

hete Ferdinand seine letzten Tage der Gottseligkeit, und starb im Jahre 1564.

Ungeachtet des bestätigten Friedensvertrages mit Solejman, zu dessen Beobachtung auch Zápolya verpflichtet war, hatte Maximilian nach seines Vaters Bestattung noch volle sechs Jahre um den ausschliesslichen Titel eines Königs von Ungarn zu kämpfen. Zum Glücke starb Zápolya im Jahre 1571 noch ehe er die mit der Tochter des Herzogs von Baiern beabsichtigte Ehe schliessen konnte. So endigte nun mit ihm das Zápolya'sche Geschlecht, unter dessen Ränken, Anmassungen und Verräthereien das ungarische Königthum bereits so tief gesunken war, dass es bei der Beschränktheit der vollziehenden Staatsmacht, und bei des Adels Hang zur Gesetzlosigkeit mehr zur Vermehrung der Verwirrungen, als zur Wiederherstellung und Leitung des mit sich selbst zerfallenen Staates, da zu sein schien. Aus Freude über des gefährlichen Kronkompetenten Tod gab Maximilian selbst Siebenbürgens Besitz auf, genehmigte, unter der Bedingung des Huldigungseides, die freie Wahl eines Fürsten, und legte hiermit den ersten Grund zu jenen Unruhen, welche später nicht allein in Siebenbürgen, sondern auch in Ungarn wiederholt ausgebrochen sind. Auf Anrathen seiner teutschen Hofherren, deren verderbliches, vom Misstrauen gegen die Ungarn erzeugtes, Einwirken in die ungarischen Angelegenheiten seit Ferdinands Zeiten immer mehr sichtbar wurde, erklärte er schriftlich: dass er das Land weder begehre, noch, wenn es ihm übergeben würde, in seinem gegenwärtigen Zustande beschirmen könne. Wahrscheinlich wollte man durch diese unerwartet liberale Nachgiebigkeit seine Kräfte ungetheilt erhalten, um in Ungarn eine unumschränkte Herrschergewalt desto

leichter begründen zu können. Doch stand diesem Vorhaben der Ungarn Wahlfreiheit noch immer entgegen. Das Recht der Erstgeburt war noch nicht gesetzlich anerkannt, und die Wahlkapitulationen erregten in der erst fünf und zwanzig jährigen Regenten-Dynastie manche Besorgnisse für den Thronfolger. Auch war es bei dem Walten der Osmanen im Lande nicht rathsam, eine imperative Einführung des individuellen Erbrechts zu versuchen; es musste auf eine mildere Art dahin gewirkt werden, um mit der Zeit aus dem allmälig angenommenen Reichsgebrauche ein förmliches Recht herzuargumentiren. In dieser Absicht liessen die Könige Ferdinand I. Maximilian, Mathias, Ferdinand II., Ferdinand III. und Leopold I. ihre Söhne und Nachfolger noch bei Lebzeiten krönen [1]). Die Nation fand hierin eine Beruhigung, denn man erinnerte sie an die bekannten Gefahren der Zwischenreiche [2]); doch wollte sie noch immer in der diplomatischen, bei jeder Krönung ausdrücklich verlangten, Erwähnung ihres Wahlrechts [3]) wenigstens einen Nach-

---

1) *Corp. jur. hung.*

2) *Ad antevertenda Interregni pericula, nihil antiquius ipsis visum est, quam de futuro rege ao domino tempestive providere. Ferd. II. Decr. 2. art. 3.*

*Quam utile sit ac necessarium, conservationi ac felicitati Regnorum procul arcere interregna, malo suo didicit haec afflicta patria nostra Hungaria; ideo eo cogitationes suas direxerunt regnicolae, ut Interregni perniciem quam longissime ab hoc Regno propulsarent. Ferd. III. Decr. 2. art. 2. Decr. 4. art. 2.*

*Inaugurando ipsorum Rege ac Domino ad antevertenda exitiosa Interregni tempora mature providendum laborant. Leop. I. Decr. 4. art. 1. corp. jur. hung.*

3) *Nos in Dominum ac Regem ipsorum paribus votis et unanimi consensu eligere et feliciter etiam coronare, — visum est illis. Math. II. ante Coronat. in exordio*; und *Decr. 4. art. 1.*

klang jener Vorrechte erhalten, deren sich nur ein freies Volk rühmen und — auch begeben kann. Als Ferdinand und Maximilian selbst in ihren Reichsdekreten diese Erwähnung auf das sorgfältigste zu vermeiden suchten [1]), dachten sie wohl schwerlich daran, dass schon ihr nächster Nachfolger dem Throne entsagen, und seinem von den Reichsständen zum Könige von Ungarn erwählten jüngern Bruder Krone und Szepter überlassen werde [2]). Wieder ein neues belehrendes Beispiel, dass man einer konstitutionellen Nation kein Recht, ohne strafende Rückwirkung, aus der Hand spielen könne.

Bei Rudolphs II. Unthätigkeit im Regieren hatte die Anmassung seiner der ungarischen Landesfreiheiten und Gesetze unkundigen teutschen Hofräthe und militärischen Oberbefehlshaber die grösste Verwirrung und Unzufriedenheit im Reiche verursacht. Die eigenmächtige Hinzufügung des zwei und zwanzigsten, wider das neue Kirchensystem verfassten Artikels in seinem funfzehnten Reichsdekrete [3]) entflammte des erstern zahlreiche Freunde und Bekenner in Ungarn und Siebenbürgen zum entschlossensten Widerstande. An Stephan Botschkay fand der Bürgerkrieg einen thätigen Lenker; er wurde von seinem Anhange zum Fürsten, von den Türken zum Könige von Ungarn ernannt. Der Kampf für des Vaterlandes und des

---

*In legitimum inclyti hujus Regni Hungariae Regem unanimiter vita ac libere elegerunt. Ferd. II. Decr. 2. art. 3. Ferd. III. Decr. 2. art. 2. corp. jur. hung.* Engel, Gesch. des ung. Reichs. Th. IV.

1) Anstatt *electo* sagten sie *declarato, designato Regi. Maxim. Decr. 4. art. 2. Decr. 5. art. 1. corp. jur. hung.*

2) Bei Struve. S. 2035 und *corp. jur. hung.* S. 652.

3) *Decr.* 15. *art.* 22 und *Pacif. Viennen. de* 1606. *art.* 1. *corp. jur. hung.*

Gewissens Freiheit begann mit Erbitterung, und endigte mit dem berühmten Wiener Frieden [1]). Noch während der Friedensunterhandlungen hatten selbst die Brüder und Vettern Rudolphs den Entschluss gefasst, sich wider ihn zu vereinigen; sie erklärten ihn für blödsinnig [2]) und erwählten zum Oberhaupte ihres Hauses den Erzherzog Mathias, der nach Abschluss des zwanzigjährigen Friedens mit der Pforte zu Schitwa Török, auch von den ungarischen Ständen zum Könige von Ungarn ausgerufen wurde. Der hierüber ausgefertigte Wahlvertrag [3]), dessen Vollgültigkeit von Rudolph anerkannt und von Mathias urkundlich bestätigt wurde, ist in dem ungarischen Staatsrechte um so wichtiger, als von dieser Zeit an bis 1687, ungeachtet der dawider gemachten öfteren Versuche [4]), alle Krönungsdiplome die feierliche Anerkennung der ständischen Wahlfreiheit ausdrücklich enthalten mussten [5]). Der Wiener Friede und die Landtage von 1606 und 1618 waren hohe Siegesfeier der wieder erkämpften Landesfreiheiten für die Ungarn.

Nach des letzten Zápolya's Absterben wurde in Ungarn wegen Thronkompetenz kein Krieg mehr geführt. Von 1571 an bis 1711 waren alle Unruhen durch politi-

---

1) *Corp. jur. hung. p.* 643.

2) Die Regierungs-Unfähigkeit Rudolphs II. war in der That widerlegt, da er Beherrscher von Böhmen geblieben. Doch konnte man sie gewissermassen annehmen, weil sie nicht sein Thronfolger Mathias allein erklärte, sondern weil die Erzherzoge von Deutschhabsburg sie in Gesammtheit aussprachen. Schneller, Oesterr. Einfluss u. s. w.

3) *Corp. jur. hung.*

4) Unter Ferdinand II.

5) Die Krönungsdiplome der Könige: Mathias II., Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold I. in dem *corp. jur. hung.*

sche Missgriffe der Regierung selbst entstanden, und hatten nebst der Gewissensfreiheit nichts weiter, als eine bessere, den Reichsgesetzen angemessene Staatsverwaltung zum unmittelbaren Zwecke. Dass in ihrem Gange die Erhebung der kühnen Parteihäupter gegen den rechtmässigen König öfter zur Sprache und zum vollen Entschlusse kam, liegt in der Natur solcher Empörungen; doch hatte Niemand den Königstitel eigenmächtig usurpirt, Niemand liess sich krönen, und der hochgeachtete Bethlen lehnte ihn selbst dann noch standhaft ab, als ihm bereits Ungarns grösster Theil huldigte [1]). Nur war es schwer, unter dem Kampfe zwischen kirchlichem Fanatismus und Gewissensfreiheit, welcher vorzüglich Ferdinands II. Regierung bezeichnet, die Abschaffung des höchst missfälligen Titels „erwählter König“ [2]) und die Krönung des Thronfolgers, nach Ferdinands und Maximilians Beispiel, durchzusetzen. Das Krönungsdiplom erregte die grössten Bedenklichkeiten, denn man sah voraus, dass darin die Ungarn auch die Gestaltung der Kirchenfreiheit zur eidlichen Bedingung setzen würden. Um nun diesem Uebel zu steuern und das Gewissen des zu krönenden jungen Prinzen nicht in einen der herrschenden, einzig selig machenden Religion widerstreitenden Eid zu verwickeln, wollte Ferdinand II. bei Aufschub der Krönung nur die Wahl seines Erstgebornen vornehmen lassen. Allein die Ungarn erriethen so-

1) Botskay, Bethlen, Tököly und Rakóczy waren zufrieden mit dem Titel: „Fürst von Ungarn.“

2) Auf dem Reichstage 1622 war eine der königlichen Propositionen: die Ständen sollen zu ihrer eigenen Ruhe überlegen, ob sie nicht durch Entsagung der Wahlfreiheit und Regulirung der Thronfolge am besten für das Wohl des Reichs sorgen würden.

gleich seine Absicht, und bedingten selbst die Wahl auf des Erzherzogs eidliche Verpflichtung zur unverletzlichen Erhaltung der Reichs- und Kirchenfreiheiten. In dieser Gefahr blieb nun nichts Anderes übrig, als auch den Eid zu bewilligen; — man hoffte in den allgemeinen Ausdrücken desselben, welche den König zu nichts Besonderem verpflichten würden, noch einige Ausflucht zu finden. Der Reichspalatin Eszterházy hob endlich alle Bedenklichkeiten, indem er Ferdinands Gewissen mit der Versicherung beruhigte: dass in Ungarn unter gewissen Umständen selbst die eidlich bekräftigten Dekrete umgestossen werden könnten. Mit solchen Ansichten von Erfüllung eidlicher Verbindlichkeiten wurde also Ferdinands III. Wahl und Krönung feierlich vollzogen.

Ferdinand IV. und Leopold I. waren die letzten Könige von Ungarn, die das ständische Wahlrecht in ihren Diplomen noch anerkannten. Mit dem Jahre 1657 beginnt des ungarischen Staatsrechts wichtigste Krisis-Periode. Nie drohte der arpad'schen Reichsgrundverfassung grössere Gefahr, als unter Leopolds I. vierzigjähriger Regierung. Dafür, dass die Ungarn für König und Vaterland kämpften, bluteten, fielen, und heldenmüthig duldend, von ausländischen Statthaltern, Befehlshabern und Blutrichtern [1]) sich misshandeln und aussaugen liessen, arbeitete man in Wien [2]) an der gänzlichen Aufhebung

---

1) Die berüchtigten Verweser: Ampringen und Karaffa.

2) *On avoit résolu à Vienne de mettre peu à peu la noblesse d' Hongrie et Croatie hors d' état de venir importuner l' Empereur touchant l' Observation des usages et des loix de leurs pays. Vie du Comte Emer. de Tököly.*

*C'est la folie des conquérans de vouloir donner à tous leurs peuples leurs loix et leurs coutumes. Cela n' est bon à rien, car*

der ungarischen Landesrechte und Freiheiten [1]). Nur des religiösen Königs Gewissenhaftigkeit, und einiger ihm und dem Vaterlande treu ergebenen Patrioten kluger Rath rettete Ungarns staatsbürgerlichen Stand. Leopold I. wollte lieber auf gesetzlichem Wege erreichen, was er bei der Uebermacht seiner siegreichen Waffen mit einem Schlage hätte durchsetzen können, und die Ungarn gaben lieber bereitwillig, was sie bei dem traurigen Bewusstsein ihrer Entkräftung wohl nicht länger verweigern durften [2]). Unter solchen Umständen gelangte das Recht der Erstgeburt [3]) im Jahre 1687 zur gesetzlichen Kraft und ständischen Anerkennung, welche durch die angeregte Nationaldankbarkeit für die Siege über die Osmanen weit mehr diplomatischen Anstrich und einen viel festeren Grund erhielt, als wenn sie durch Waffengewalt erzwungen worden wäre. Doch ist es immer merkwürdig, dass die von Freude und Dankbarkeit zu den wichtigsten staatsrechtlichen Konzessionen hingerissenen Ungarn [4]) selbst in ih-

---

*dans toute sorte de gouvernement on est capable d'obéir. Consid. de Montesquieu.*

1) Selbst ein hochansehnlicher ungarischer Prälat (Kolonitsch) verrieth sein Mitwirken hierin, indem er ohne Scheu sagte: *faciam Hungariam captivam, postea mendicam, deinde catholicam.* Fessler, Gesch. Th. 9.

2) *Hungari adeo jam bello fracti fuerant, ut magis magisve placito Caesaris se se attemperare necesse haberent.* Bei Menkenius.

3) Josephs I. Inaugural-Diplom enthielt von der Primogenitur Folgendes: *Jure successionis haereditariae et primogenituraе quod augustae Domui nostrae jam olim quaesitum (?) per injuriam autem temporum nonnihil obscuratum fuerat, pristino vigori suo et luci postliminio restituto.* Engel, Gesch. Th. 5.

4) *Si quidem sua Majestas Ssmma Caesarea Regia victricibus et gloriosis armis suis immanem hostem Turcam ab eorum quotidie*

die Annahme der pragmatischen Sanktion [1]) durch die ersten zwei Artikel dieses Landtages verfassungsmässig bestätigt, und in das Reichsdekret eingetragen [2]) zu sehen. Das Andenken an die Basta, Ampringen und Karaffa, und manchen andern politischen Streich, den der ungarischen Nation die vorigen Zeiten gespielt hatten, war in den grossen Seelen der Ungarn erloschen; sie legten wieder einen wesentlichen Grundartikel ihrer Verfassung zu den Füssen des königlichen Thrones, und erhielten dafür, nebst der diplomatischen Anerkennung ihrer einst wieder auszuübenden Wahlfreiheit [3]), die seit der Zeit öfter erneuerte [4]) Versicherung: dass Ungarn, als ein selbstständiges konstitutionelles Reich nach seinen eigenen Gesetzen, und nicht nach der Weise der österreichischen Provinzen regiert werden sollte [5]).

---

1) Sie steht vollständig im Dumont, bei Schmaus, Lünig und Schröter; in dem ungarischen Gesetzbuche wird nur ihr Hauptinhalt summarisch angezeigt.

2) 1723. *Art.* 1. 2. *corp. jur. hung.*

3) *Nonnisi post omnimodum praedicti sexus defectum, evitam et veterem, approbatamque et receptam consuetudinem, praerogativamque SS. et OO. in electione et coronatione regum locum habituram, reservant. Caroli IV. Decret.* 3. *art.* 2. §. 11. *corp. jur. hung.*

4) Schon im Jahre 1715 hatte Karl III. versichert: *Nec Status et OO. Regni Sacra Regia Majestas secus regi ac dirigi vult, quam observatis propriis ipsius regni Ungariae hactenus factis, et in futurum diaetaliter constituendis legibus.* Dies wurde im Jahre 1723 durch den 3. Artikel, im Jahre 1741 durch den 8. und 11. und im Jahre 1791 durch den 10. wieder erneuert. *Corp. jur. hung.*

5) Dies war von jeher das schwerste Problem für die Regierung. Unter den übrigen Erbländern Oesterreichs, sollte Ungarn allein eine gänzlich isolirte Verwaltung haben. Man hält Wort, so weit als es möglich ist; aber das Kolonialsystem wird unter der Hand meisterhaft ausgeübt.

Vollendet war hiermit das schwere Werk der Thronfolge-Regulirung in Ungarn. So lange die Wahlform die Oberhand behielt, trat für das Reich selbst im günstigsten Falle eine Periode der Schwächung ein. Der Wahlkönig hat das Unglück, immer in dem Verdacht zu sein [1]), er regiere durch die wandelbare Gunst seiner Wähler; der Erbkönig regiert durch ein bestimmtes, festes Gesetz. In einem erblichen Reiche bildet sich ein beharrliches Element, denn die Erblichkeit der Königswürde ruht auf dem Prinzip der Sicherheit, der Ruhe und Erhaltung, welches überdies zwischen dem Volke und der herrschenden Familie ein wahres Familienband erzeugt. Wie man die Sache immer nehmen mag, so muss doch eingestanden werden, dass Ungarn seine Erhaltung durch das Gesetz vom Jahre 1687 am sichersten erzielt habe [2]). Die Bestimmtheit seiner konstitutionellen Gesetze wird es mit sich bringen, dass sein König mehr regiere, als herrsche [3]).

Ich glaube durch diese Darstellung der Thronsuccession mein gegebenes Wort [4]) treu gelöst zu haben. Gegen die angeführten richtigen Thatsachen lässt sich aus theoretischen Ansichten nicht streiten, denn die Wahrheit der Staatsgeschichte liegt auch nur in dem Geschehenen, nicht aber in dem Seinsollenden. Aus diesem Gesichtspunkte habe ich auch die Thronfolge, das Wahl- und Erbrecht in Ungarn betrachtet, und hoffe für die Länge des Artikels in der Wichtigkeit desselben Entschuldigung zu finden.

1) *C'est le sort des princes électifs d' être toujours soupçonnés, et si leur propre conscience ne le tranquillisoit pas, ils seroient toujours malheureux. Mémoire du Pr. Rakóczy.*

2) *Non aliud discordantis patriae remedium fuisse, quam ut ab uno regeretur. Tacit. Annal.*

3) *Occupet sedem principis, ne sit domino locus. Plin.*

4) S. oben Ste. 122.

# Reichsinsignien und Reichswapen.

## Die Krone.

Ist die Reichskrone der Ungarn, wie einige einheimische Kommentaristen [1]) versichern, wirklich aus römisch-byzantinischen Kronbruchstücken, aus Orient- und Occidentalismus zusammengesetzt: so gleicht sie vollkommen ihrer Staatseinrichtung, und ist das treffendste Symbol des ungarischen asiatisch-europäischen Wesens. Die unläugbare Verschiedenheit der Kunst und Arbeit, der Sprache, Schrift und Bilder an der Krone spricht für die Wahrheit dieser Ansicht. Aber die Zeit der Komposition ist ungewiss, daher ist auch das Alter des Diadems nicht leicht anzugeben. Unter solchen Zweifeln lässt sich nur so viel mit Gewissheit behaupten, dass die jetzige Form der Krone späteren Zeiten angehöre, folglich bei weitem nicht so alt sei, als das ungarische Königthum.

Die untere Hälfte des goldenen, halbkugelförmigen Diadems, oder der Stirnreif ist byzantinischen Ursprungs. Die Bildnisse des Kaisers Michaël Dukas und dessen Bru-

---

1) *A' magyar Szt Koronáról Doctor Decsy Sámueltöl írt Historiának megrostáldsa. Buddn* 1793. *Stephan. Katona commentar. de S. Regni Hungariae corona. Quinqueeccl.* 1804. *Jos. Koller* u. *Martin v. Schwardtner* Statistik des Königr. Ungarn. 1. Th. S. 57.

ders Konstantin Porphyrogeneta, ferner der orientalischen Heiligen, Kosmas und Damianus, welche sich nebst dem Bilde Jesu Christi, des Erzengels Gabriel, des heiligen Georg und Demetrius, mit griechischen Namensumschriften noch jetzt auf demselben befinden, lassen hieran keinen Zweifel übrig. Die griechische Form, Kunst und Tracht verräth sich auch in den neun herabhängenden Kettchen, die man später für Sinnzeichen eben so vieler, zu Ungarn gehöriger, Länder ausgab [1]). Dieser Theil der ungarischen Krone soll dem Könige Geyza I., der unter dem Namen „Geobitzas" in der Reihe der vorgenannten ebenfalls abgebildet erscheint, von dem Kaiser Dukas nach Ungarn geschickt worden sein [2]). Die obere Hälfte, oder die zwei quer über einander liegenden Bogen, mit dem schräg stehenden, in früheren Zeiten, wahrscheinlich beim Einpacken, verbogenen Kreuze, auf welchem wieder das Bild Jesu Christi und die Bildnisse der Apostel: Johannes, Bartholomäus, Petrus, Andreas, Paulus, Philippus, Jakobus und Thomas angebracht sind, hält man für eine abendländische Arbeit und für Reliquien der sylvestrinischen Krone [3]). Diese mit drei und fünfzig Sapphiren, funfzig blassrothen Rubinen, einem Smaragde, und mit dreihundert acht und dreissig Perlen gezierten, und zusammen kaum über neun Mark [4]) wiegenden Stücke, ma-

1) *Novem catenulae Regnorum novem Regno Hungariae incorporatorum potestatem ac splendorem indicant. Petr. de Réva.*

2) Nach Koller im Jahre 1076. — Engel, Gesch. des ung. Reichs. Th. 1.

3) Schwardtners Statistik. Th. 1.

4) *Comment. de S. coronae Regni Hung. virtute, victoria, fortuna.* Augustb. 1613. von Peter de Réva, — und Friedrich III. Pfandsurkunde *in Kollarii Analect. monum. Vindobonensib. Vol. II.* S. 843. Die Urkunde lautet vom 3. August 1440.

chen nun des Kleinods materiellen Werth aus [1]). Aber desto grösser ist dessen publizistischer oder Idealwerth. Friedrich III. lieh auf die ihm von Albrechts bedrängter Witwe verpfändete Reichskrone nicht mehr, als dritthalb tausend ungarische Gulden [2]); und Mathias I. bezahlte nur die mit derselben verbundene Nationalidee [3]), als er an den gewinnsüchtigen Pfandsbesitzer die Auslösungs-Summe mit sechzig tausend Dukaten erlegte [4]).

So wären wir nun mit dem Fabrikate und den Bestandtheilen der ungarischen Krone so ziemlich im Reinen, aber jetzt folgen erst die Hauptschwierigkeiten, deren Lösung vor dem Richterstuhle der gesunden Kritik durch blosse Hypothesen Niemandem gelingen kann. Für solche halte ich die Fragen: welchem dieser Theil der Krone der Vorzug des Alters gebühre? Ob die obere Hälfte derselben wirklich vom Pabste Sylvester II. herkomme? wenn nicht, was ist dann von der Heiligkeit des Diadems zu halten? Welche und wie viel Könige sind mit der sylvestrinischen Krone gekrönt worden, und worin hat der so grosse publizistische Werth der ungarischen Krone seinen wahren Grund? Kein Gegenstand des ungarischen Staatsrechts ist in so zahlreichen Schriften beschrieben und er-

---

1) *de Réva* behauptet: *Zaphirus eximiae magnitudinis, nescio cujus maleficio, coronae derasus fuit jam ante tempora Corvini, quam Diadematis mutilationem inter signa habebant. Cent. p.* 43. Den vermissten Stein hat Mathias II. mit einem grossen achteckigen Sapphir im Jahre 1608 wieder ersetzt.

2) Friedrichs III. Urkunde bei *Kollár.*

3) Daher sagte *Kinisy* in einer Rede an Mathias I.: *Divina Caesar Insignia nostrorum Regum praeter aequum et fas venalia fecit. Quin etiam, si tanti apud alios censerentur, jam diu in auctione in foro christianae Reipublicae posuisset. Orosius orationes Reg. et Princ. Hung. Ginsb.* 1754.

4) *Bonfin. Decad. III. Libr.* 10.

läutert worden, als die Reichskrone. Dessen ungeachtet sind gerade ihre wichtigsten Daten bis jetzt noch im Dunkeln, denn leichter war es immer aufs gute Wort Alles zu glauben, als etwas gründlich zu erörtern [1]). Und so haben denn die leersten Hypothesen von jeher mehr leichtgläubige Verfechter, als kritische Widerleger gehabt.

Ich bin nichts weniger, als geneigt, mich hier in die individuelle Rezension der ungarischen Kronhistoriker einzulassen, nur im Allgemeinen bemerke ich: dass man sie füglich in zwei Klassen theilen kann. Die eine und ältere Partei holt die Krone, so wie sie jetzt gestaltet ist, ohne weiteres gerade aus Rom, und imponirte mit ihrem Namen und Ansehen mehr, als mit ihren Gründen [2]). Die andere und spätere eignet sie ausschliesslich dem byzantinische Hofe zu, und gewann ihrer überraschenden Ansicht mehrere Anhänger [3]), Beide haben nur so viel geleistet, dass nun wenigstens die äussersten Gränzpunkte bezeichnet sind, innerhalb welcher die historische Wahrheit liegen muss. Dass der erste ungarische König im Jahre 1000 von Sylvester II. eine Krone erhielt, lässt sich gegen die einstimmigen Zeugnisse der in- und ausländischen Annalisten wohl nicht bezweifeln. Der im Jahre 1009 zum

1) *Neque illas (Deductiones) ultra extendi volo, ac ad docendam scriptorum nostrorum praecipitantiam, qui sine combinatione rerum, temporum, monimentorum ex lubitu ferunt sententias. De Regnis Dalm. Croat. et Sclav. Not. praelim. Period. IV. distinctae. Opera Balth. Ad. Kerchelich de Corbavia.*

2) Das *Agmen* führt *Peter de Réva*, der selbst Kronhüter war. Ihm folgten der Bollandist Stilting *in Vit. S. Steph. Budae* 1790. *Steph. Katona*, ein gelehrter Domherr. *Dissert. crit. in Comment. Alex. Hordnyi. Budae* 1790.

3) Hier steht an der Spitze Gottfr. Schwarz, ein Kandidat der Philosophie: *Initia religionis christianae inter Hungaros Ecclesiae orientali adserta. Halae Magd.* 1740.

Erzbischofe von Gran ernannte Astricus [1]) brachte dieses päbstliche Ehrengeschenk sammt dem apostolischen Kreuze, Titel und Segen nach Ungarn. Er ward von Stephan I. wahrscheinlich auf Gisela's und Heinrichs II. Anrathen, nach Rom gesandt, um die Fortschritte der christlichen Religion unter den Ungarn daselbst zu verkünden und einige gewandte Volkslehrer anzuwerben. Nichts kam der römischen Kuria um diese Zeit erwünschter, als eben diese Botschaft. Sie hatte dadurch der mit ihr gefährlich eifernden Orientalkirche eine jugendlich kräftige, Vieles und Grosses verheissende Nation abgewonnen, deren Bekehrung dem päbstlichen Supremat gegen die Vergrösserung des griechischen Kirchengebiets bessere Dienste und eine grössere Garantie leistete, als alle, über die abtrünnigen Bilderstürmer verhängten, vatikanischen Bannflüche und hierarchischen Konzilien. In der Nachbarschaft der Griechen schien das neubekehrte ungarische Volk mächtig genug, um, zur Sicherheit der abendländischen Kirche eine feste Schutzmauer und Demarkationslinie zu bilden [2]). Daher war auch seine Anhänglichkeit dem römischen Stuhle höchst nothwendig. Und diesen Umstand sah der kluge Sylvester vollkommen ein, als er die, für den polnischen Fürsten [3]) bestimmte Krone lieber nach Ungarn schickte.

---

1) *Vetus Catalogus Archi-Episcoporum Strigoniensium in Corpore juris hung.*

2) Dass diese Ansicht in der Wahrheit gegründet war, beweisen alle späteren Türkenkriege.

3) *Mieceslaus, hortante Senatu, Lampertum Cracoviensem Archiepiscopum sive Episcopum, Virum doctum et eloquentem oratorem, mittit ad Pontificem Maximum, ut regium Diadema sibi mitteret, Regemque Polonorum se et posteros suos esse juberet. Quo tempore etiam Stephanus, Geysae filius, post defunctum patrem, Ungariae Princeps, eadem de re suum miserat, atque ille*

Die günstige Gelegenheit, welche sich in der Sendung des Astricus darbot, benutzend, genehmigte er Stephans I. Wunsch mit der grössten Bereitwilligkeit, zog ihn dem Polen vor, beehrte ihn nicht allein mit der Krone, sondern, in Betracht seines Bekehrungseifers, auch mit dem apostolischen Titel und Kreuze, und verbarg die Politik dieser zuvorkommenden Gefälligkeit unter dem Mythos eines frommen Traumes, welcher in dem gemüthlich-abentheuerlichen Zeitalter der Gaben eingebildeten Werth noch mehr erhöhte. Ich sehe es im Voraus, die ungarischen Legendenfreunde, deren es in einem Reiche, das an Herkömmlichkeiten, Sagen und Traditionen gewöhnt ist, immer viele giebt, werden diese Ansicht für zu profan erklären und einhellig verdammen. Ich kann diese aber versichern, dass, wenn ich Lust gehabt hätte, im Geiste des Mittelalters einen Roman zu schreiben [1]), Sylvesters Vision [2]) mir willkommener gewesen wäre, als der historischen Begebenheiten natürlicher Grund und Gang, an welchem überhaupt so wenig, oder gar nichts zu bewundern ist. Ich kann sie ferner versichern, dass Stephans I. anerkannt eminentes Verdienst um das ungarische Volk und die christ-

---

*quidem impetravit — nostro negatum est. Mart. Cremeri de origine et rebus gestis Polonorum. Lib. XXX. Basil.* 1558.

1) *Conquirere fabulosa et fictis oblectare legentium animos procul gravitate coepti operis credidi. Tacit. Hist. Lib. II.*

2) *Divo caelitus monente genio Pontifex mutato consilio, Poloniae Duci destinatam coronam, Stephano transmisit. Petr. de Réva.*

*Fertur Benedictus Papa angelica visione admonitus esse, quatenus promissum pro Duce Polonorum Mieceslao Episcopo Cracoviensi Lamperto factum, rescinderet, et Duci tantummodo Hungariae Stephano coronam conferret. — Apparitionem angelicam ab Hungaris confictam et somniatam esse. Dlugoss. Hist. Pol. Libr. II. p.* 124.

liche Religion durch die Verbannung alles Räthselhaften und Mysteriösen nicht nur nicht geschmälert wird, sondern vielmehr gewinnen muss. Er und seine Krone steht im Lichte der schlichten Wahrheit erhabener da, als unter dem Schleier der dunkeln Visionen, denn so wird es klar: dass, bei der Konkurrenz des gleich tapfern Sarmaten und der hierarchischen Absicht der römischen Kuria, nur seine persönlichen Vorzüge Sylvesters Wahl bestimmen konnten.

---

Es wäre übertriebene, zu nichts führende Zweifelsucht, Stephans I. Krönung mit der päbstlichen Krone, gegen alle Wahrscheinlichkeit und der damaligen Zeiten kirchliche Richtung, in Abrede stellen zu wollen. In keiner andern Krone hätte er religiöse und staatsrechtliche Bedeutung in so hohem Grade und auf einmal vereinigen können. Die Könige arpad'schen Stammes befolgten hierin Stephans I. Beispiel, und sahen die apostolische Krone um so lieber auf ihrem Haupte, als sie auch durch ihres Ahnherrn Kanonisation einen neuen Glanz und Werth erhielt, welcher vornehmlich für die Herrscherfamilie mit jeder Generation grösser und schätzbarer werden musste [1]). Durch volle drei Jahrhunderte reifte diese Patrimonial-Ansicht zu jener hohen, der ungarischen Krone untergelegten Nationalidee, die nach Erlöschung des arpad'schen männlichen Stammes so kräftig ins Leben trat und eben hierdurch auch dem stürmischen Wahlsysteme noch immer einige Haltung gab.

---

1) So wurde diese Krone zu einem wahren Familienkleinod der Arpader. Ladislavs I. Heiligsprechung im Jahre 1192 war ihre zweite Hauptperle.

Als Bonifazius VIII. Ungarns Thron und Krone dem Hause Anjou verleihen und zu seinem lehnsherrlichen Ziele den ersten entscheidenden Schritt wagen wollte, wurde man erst auf die Folgen der sylvestrinischen Geschenke recht aufmerksam. Unter dem erhitzten Streite zwischen Lehensanmassung und Nationalselbstständigkeit erging es dann der Krone nicht viel besser, als jener mazedonischen Flotte, die der König selbst zerstören liess, um sie zu retten [1]). Da der päbstliche Stuhl unter dem Symbol der geschenkten Krone auch die Verleihung der königlichen Würde prätendirte, änderte man des Diadems Form, um dessen römischen Ursprung leichter zu vergessen [2]). Zu dieser Metamorphose mögen später auch die oligarchischen Fehden und Wahlintriguen manches beigetragen haben. Die Reichskrone gerieth durch listigen Austausch, durch Unterschiebung einer nachgemachten [3]), durch Entwendung, Verpfändung und offene Gewalt mehrmals in fremde eigennützige Hände, einmal sogar in Verlust [4]); unverzeihliche Fahrlässigkeit oder niedrige Gewinnsucht nahm ihr zuletzt auch den schönsten Stein ab [5]). Und so ward der Arpader hochgeachtetes Denkmal bei jeder Thronerledigung neuen Gefahren ausgesetzt, in welchen der andere Grund der Kronumgestaltung unmöglich zu verkennen

---

1) *Pecuniam omnem in mare jussit (Rex Perses) mergi, ne periret; classem cremari, ne incenderetur. L. A. Florus. L. II.*

2) *Coronam cum caracteribus graecis successive ob praetensiones Pontificum Romanorum Regnum Hungariae feudum eorum esse, pro legitima corona et Regum tessera fuisse declaratam. Kerchelich de Corbavia.*

3) Die Königin Elisabetha, Albrechts Witwe, wollte auf diese Art Wladislavs Wahl und Krönung verhindern.

4) Bei dem Könige Otto.

5) *Petr. de Réva.*

ist. Diese Umstände also, nicht der eitle Wunsch etwas Neues vorzutragen, noch weniger die undankbare Lust und Mühe, den ungarischen Publizisten auch hierin zu widersprechen, führen mich auf die Schlussbemerkung: dass die jetzige Reichskrone der Ungarn ein reines Produkt der Wahlperiode sei und das Datum ihres Alters unstreitig zwischen 1301 und 1526 gesucht werden müsse.

---

Viel schwerer ist es zu entscheiden: ob in der jetzigen ungarischen Krone einige Bruchstücke des sylvestrinischen Diadems noch vorhanden seien? Die richtige Beantwortung dieser Frage würde zugleich bestimmen, welcher Theil der Krone älter sei? Das Stirnband derselben zeugt für die Regierungsjahre des obenbenannten Gebers und Empfängers; es wurde gegen Ende des eilften Jahrhunderts zu Byzanz angefertigt und reicht nicht über 1011. Der Querbogen Zeit und Herkunft deckt tiefes Dunkel; kein Zug verräth ihres Meisters Hand und spurenlos verlor sich selbst des Senders Name. In dieser Ungewissheit etwas bejahen oder verneinen zu wollen, wäre nichts Anderes, als eben dieselbe noch mehr zu vergrössern. Muthmassungen und Meinungen liegt blosse Wahrscheinlichkeit zum Grunde, wo auch diese fehlt, bleibt nur das Schweigen übrig. Doch wird es nicht ganz unnütz sein, wenigstens die Ursachen dieser Dunkelheit anzugeben; sie können den weitern Nachforschungen zu einiger Richtschnur dienen und die Aufmerksamkeit derjenigen erwecken, die Lust und Gelegenheit haben, der Geschichte der ungarischen Krone hierin Licht und Bestimmtheit zu verschaffen.

Die ungarischen Könige erster und zweiter Periode haben ausser der gewöhnlichen Reichskrone mehrere an-

dere Kronen gehabt [1]), welche ihnen, nach der herrschenden Sitte des Mittelalters, die benachbarten Fürsten verehret hatten. Sie waren Symbole des gegenseitigen friedlichen Verkehrs, der freundschaftlichen politischen oder kirchlichen Verbindung und der Anhänglichkeit, sonst nichts weiter. Auch Sylvesters Krone hatte ursprünglich nur denselben Zweck [2]); erst Stephan I. erhob sie durch seine Krönung zur Reichskrone [3]). Mit solchen Privatkronen, die später in Ermangelung der Reichskrone selbst zur Krönung verwendet wurden [4]), schmückte man die Leichname der verstorbenen Könige. Dies mochte daher auch

---

1) *Fide Decreti Regni Praelatorum et Procerum sub Uladislai coronatione editi (apud Pray, Part. II. p. 347 ex Dlugoss. Hist. Polon.) plures olim Regum nostrorum coronas exstitisse constat. Kerchelich de Corbavia.*

2) *Ascrito (Astrico) praesule ad Pontificem S. Rom. Eccl. misso, novellae Christianitatis munus benedictionis, sibi quoque coronam et crucem in signum Apostolatus concedi promeruit.* So steht in *Breviario Zagrabiensi.* Hierauf sagt *Kerchelich: observa crucem et coronam in signa Apostolatus data fuisse exprimi, nequaquam in signum vel Regni a S. Stephano sponte subjecti, vel a S. Rom. Ecclesia collati.* Diese Frage veranlasste unter den einheimischen Gelehrten einen langen, ziemlich erbitterten und doch ganz unnützen Streit. Während des Streites fiel einem der hartnäckigsten Polemiker ein, sogar die sylvestrinische Schenkungsbulle zu produciren, in welcher das Ungarnreich *pro feudo S. Romanae Ecclesiae* erklärt war. Aber das *figmentum* wurde bald entlarvt, worauf auch dessen Schöpfer verstummte. Noch muss ich bemerken, dass Herder die sylvestrinische Krone für einen Avarischen Raub ausgab. Ideen zur Philos. der Gesch. der Menschheit. XIX. Buch. S. 283.

3) Ich möchte doch wissen, mit was für einer Krone Stephan I. sich wohl krönen liess, wenn man Bedenken trägt, die sylvestrinische für die wahre Reichskrone zu halten. Kerchelich hat hierin seine Pyrrhonik zu weit getrieben. *Vitare voluit vitia, incidit in contraria.*

4) Z. B. der polnische Wladislav wurde mit der Krone gekrönt, welche Stephans I. Reliquien zierte.

den beutesüchtigen Achometes [1]) bei Stuhlweissenburgs Einnahme zur Plünderung der königlichen Särge gereizt haben. Bei dieser Mehrheit der Privatkronen, unter welchen drei päbstliche vorkommen [2]), und die, so viel ich weiss, noch von Niemandem beschrieben sind, muss nun der Ursprung der Kronbogen höchst zweifelhaft sein, und auch so lange zweifelhaft bleiben, bis die Frage: welcher Krone Fragmente sie eigentlich seien? nicht durch glaubwürdige Diplome und mit kritischer Sachkenntniss entschieden wird.

Die Heiligkeit des ungarischen Reichsdiadems würde gleichem Zweifel unterliegen, sobald man sie blos der sylvestrinischen Krone zuschreiben wollte. Es wäre unverzeihlicher Aberglaube, den ich wohl Niemandem, am allerwenigsten aber einer ganzen Nation aufbürden möchte, dieses Prädikat dem todten Stoffe beizulegen. Ich betrachte die Heiligkeit der ungarischen Krone aus einem ganz andern Gesichtspunkte, und glaube selbst diejenigen zufrieden zu stellen, die Sylvesters prophetische Träumereien um keinen Preis aufzugeben wünschen. Sie ist die hohe Idee, die sich der Ungar von seiner Krone unter dem Gedränge der politischen Ereignisse gemacht hat, und welche in der Volksmeinung, bei jeder Krönungsfeierlichkeit aufgefrischt, durch alle Jahrhunderte fortlebt, und auch dann noch Achtung verdient, wenn die Nation unter den Stürmen der Zeit bereits erloschen sein sollte. Der wahre Historiker wird den Werth solcher oft mit dem Wesen der Staaten verflochtenen Gebilde nie übersehen; wissbegierig, doch schonend, prüfte er die geweihten Hül-

1) *Pray, Annal. Reg. T. IV.*

2) Die sylvestrinische, die Karl Robert'sche und Ladislavische.

len, die sie bergen, und gelingt es ihm, auf die Spuren ihrer Entstehung zu kommen, so hat er mehr geleistet, als alle Traumdeuter und Fabelvirtuosen.

Dass noch bisher kein ungarischer Publizist über das Materiale der Reichskrone und über den leeren Sagenkram sich erhoben, ist nicht sowohl zu bewundern, als zu bedauern. Unter dem Baume stehend, betrachteten sie nur dessen Holzart, blickten aber weder um sich, noch in die Höhe, um auch etwas Erheblicheres daran aufzufinden. Tief und hoch bildet sich des Schattenkranzes fester Stamm, er trägt die Züge längst verschollner Zeiten; und aus eben diesen Zügen floss jener heilige Schein zusammen [1]), der des Ganzen Majestät umgiebt.

---

Wer den Gang der Begebenheiten nach ihren Ursachen und Folgen gehörig zu deuten, und der Menschen und Zeiten Gehalt mit hellem Blicke zu würdigen weiss, dem wird es wenig Mühe kosten, die Wahrheit einzusehen: dass die schönsten Institutionen gewöhnlich unter den wechselseitigen Reibungen der Staatselemente entstehen und gedeihen. Ich bin weit entfernt, der ungarischen Wahlperiode oder einem systemlosen Drängen und Treiben im Volke das Wort zu reden; doch muss man es eingestehen, dass die Ungarn, ohne die grosse Schule dieses gährungsvollen Zeitraumes, schwerlich zum Bewusstsein ihrer Kräfte und Rechte, und vielleicht nie zur klaren Erfassung der grossartigen Idee gelangt wären, die bis jetzt ihrer Krone höchsten Werth ausmachet [2]). Während das Schlechte

---

1) *Ut sacros vetustate lucos et in iis silentia ipsa adoramus. Plin.*

2) Kant erklärte den Fortschritt der Kultur aus dem Nebeneinanderstehen und gegenseitigen Drängen der Individuen, die,

und Verwerfliche ausgewittert wurde, trat das Wesentliche und Bleibende immer reiner hervor. Schon lange ist die Prüfungszeit verschwunden, aber das Bessere hat sich aus ihrem Sturme gerettet. Der Meister fiel, sein Werk ist noch vorhanden.

Ferner darf nicht vergessen werden, dass die ersten fünf Jahrhunderte des ungarischen Staats in das sogenannte Mittelalter, oder in jene Jugendzeit der Menschheit fallen, welche stolzes Gefühl der persönlichen Kraft und trotziges Vertrauen darauf, hohe Reizbarkeit des Gemüths und eine bis zum Enthusiasmus gesteigerte Empfänglichkeit für hohe Ideen ganz eigenthümlich auszeichnet. Allen politischen Einrichtungen dieser Epoche ist der Stempel eines von religiösem Sinne durchdrungenen Feudalismus aufgedrückt. Man wollte überhaupt mehr glauben, als wissen, und so gewann das Wunderbare immer grösseren Werth. Ohne die Beachtung dieser Umstände ist der wahre Standpunkt verfehlt, von welchem aus die Bedeutung der ungarischen Krone erforscht und aufgefasst werden soll; daher musste ihrer im Voraus noch erwähnt werden, um dem Gemälde das rechte Licht zu verschaffen, und seine ursprünglichen Formen und Farben aus dem dicken Firnisse der Mährchen leichter heraus heben zu können.

---

Ich kann unmöglich glauben, dass die Ungarn zu Anfang ihres Staats höhere Begriffe von einer Krone gehabt haben, als von einem andern Stücke der zum Krö-

---

gleich dichtgepflanzten Bäumen eines Waldes einander zu einem geraden und stolzen Wuchse in die Höhe treiben, während der einzelne Baum in nachtheiliger Freiheit verkrüppelt und näher am Boden bleibt.

nungs-Zeremoniel gehörigen Garderobe. Ihr Fürst erhielt durch seine Krönung keine neuen Rechte, denn das grundvertragsmässige Verhältniss zwischen ihm und der Nation blieb im Wesentlichen unverändert, und die *ritu gentilium sacrificantes* [1]) verstanden es noch zu wenig, seinem Diadem blos deshalb einen grössern Werth beizulegen, weil es vom Pabste aus Rom geschickt worden war. Stephan I. selbst hat von allen den Attributen, mit welchen die spätern Zeiten seine Krone höchst allegorisch aufputzen, noch gar nichts geahnet. In seinen zu uns herabgelangten Diplomen und Gesetzen findet man nicht die geringste Hindeutung auf jene Engelserscheinung, der er seine Krone zu verdanken haben soll, was in der That um so mehr auffallen muss, je höhere Ideen der fromme Fürst von der Würde und Bürde der neuen königlichen Krone seinem Sohne und Thronfolger einzuflössen bemüht war [2]). Eben dieses Dekretenbuch wurde bekanntlich von einem lateinischen Priester am königlichen Hofe verfasst. Wie hätte es nun dieser wohl versäumen können, von Sylvesters Offenbarung Gebrauch zu machen, da doch nebst den fleissig angebrachten Bibelsprüchen [3]),

---

1) *Edictum seu constitutiones Andreae I.* und *S. Ladisl. Decret. Lib. I. Cap. 22. corp. jur. hung.*

2) *S. Steph. Decretor. Lib. I. corp. jur. hung.*

3) *Audi fili mi patris tui disciplinam et ne dimittas legem matris tuae. Sal. Non coronabitur, nisi qui legitime certaverit. — Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam. — Nolite tangere christos meos. — Si te non audierit, dic Ecclesiae. — Deus judicium tuum Regi da. Honor Regis judicium diligit. Patientes estote ad omnes; in patientia possidebitis animas vestras. — Qui cum sapientibus graditur, sapientium erit amicus, nec stultorum erit similis. Cum sancto sanctus eris, et cum viro innocente innocens eris, et cum electo electus eris, et cum perverso perverteris. — Emit[illegible] sapientiam*

in jenen Zeiten nichts so geeignet war, seinem Werke mehr Reiz und Nachdruck zu geben? Sie schweigen tief von dem Himmelsboten, und dieses Schweigen der Zeitgenossen entscheidet am richtigsten über die wunderbare Herkunft der ungarischen Reichskrone [1]).

Gehen wir jetzt auf die nächstfolgenden Jahrhunderte über. Wenn das ungarische *Corpus Juris* hierin für einigen Beweis gelten soll, so erhellet daraus: dass in der arpadischen Periode die Heiligkeit der Reichskrone noch ganz unbekannt war. Erst unter Ludwig I. gefiel es der ungarischen gesetzgebenden Gesammtheit, das Diadem heilig zu nennen [2]); zu jener Zeit nämlich, als auch die vormalige schlichte Adresse „*Dominus Rex*“ und „*Inclytus Princeps*“ in „*Majestatem Regiam*“ umgewandelt wurde [3]). Wie kamen

---

*de sede magnitudinis tuae, ut sit et mecum laboret, ut sciam, quid acceptum sit coram te omni tempore. — Domine Pater et Deus vitae meae, ne derelinquas me in cogitatu maligno. Extollentiam oculorum meorum ne dederis mihi, et desiderium malignum averte a me, Domine. Aufer a me concupiscentiam, et animo irreverenti et infrunito ne tradas me, Domine. — Salam. Misericordiam volo et non sacrificium. — Si pes, manus aut oculus unus scandalisat te, erue eum et projice abs te. — Omnes unanimes estote nec alium aliquis invadere audeat. S. Steph. Decret. Lib. I. et II. corp. jur. hung.*

1) Der Bischof Hartvikus, oder Chartuitius, ist der älteste Historiker, der *in vita S. Stephani* der sylvestrinischen Vision Erwähnung macht. Er lebte zu Kolomanns Zeiten 1100. Die Könige Andreas II. und Ladislav IV. haben hernach wahrscheinlich von ihm die Sage entlehnt. Der eine sagte: *per revelationem divinam summo Pontifici factam assumpsit Regni Diadema. Ad Praenestin. Apost. Sed. Legat.* 1233; der andere: *Regni Diadema revelatione divina meruit obtinere*, 1279.

2) *Formula juramenti (homagialis) tempore Ludovici I. Regis facti et praestiti in hung. lingua. corp. jur. hung.*

3) *Decret. Lud. I. de* 1351. *corp. jur. hung.* Die jetzige Adresse „*Sacratissima Majestas*“ kam unter Ferdinand I. zuerst in den gesetzlichen Styl. *Ferd. I. Decr. IV. Art.* 20. *corp. juris hung.*

nun die Ungarn erst nach drei Jahrhunderten, und gerade wieder in der Wahlperiode, auf den Gedanken, ihrer Krone das Prädikat der Heiligkeit beizulegen? Wollte sie hierdurch die sylvestrinische Tradition, woran ihre Vorältern selbst nicht geglaubt zu haben scheinen, ins Leben rufen, oder vielleicht eine neue Sage in Schwung setzen? Und worin liegt eigentlich der Grund dieser mystischen Nationalansicht? Die sichere Lösung dieser Fragen erfordert eine richtige Beurtheilung der damaligen Zeiten, und zugleich eine reine Auffassung jener Stellung, welche die ungarische Nation nach der Arpader Erlöschen zu ihrer weiteren politischen Gestaltung einzunehmen sich immer mehr anschickte.

---

Es mag wohl schon während der Kriege, welche die Arpader wegen Thronkompetenz gegen einander geführt hatten, eine Art publizistischer Idealisirung der Reichskrone bei den Ungarn erweckt worden sein, um dem wahren Diadem einen Nationalwerth zu verschaffen, und dem verderblichen Streite der Prätendenten, denen es leicht gewesen wäre, neue Kronen für sich anfertigen zu lassen, durch die öffentliche Meinung Schranken zu setzen. Stephans I. und Ladislavs I. Heiligsprechung, und die frommen Wallfahrten zu ihren Grabstätten [1]), an welchen so manche Wunder erfolgt sein sollten [2]), scheinen die erste Veranlassung zu dieser Idealisirung gegeben zu haben [3]).

---

1) *Hartvicus. Vita S. Stephani. Andr. II. art. I. corp. jur. hung.*

2) *Monumentum Canonisationis S. Stephani anno* 1083. *Georg. Fejér, Cod. Diplom. hung. eccles. et civil. Tom. I. pag.* 451.

3) Hierher gehört auch die Sage von Geyza'[illegible]urch einen Engel, welche Ladislav I. selbst in Sch[illegible]

Beide Könige wurden zur Patronschaft des Reichs erhoben [1]), also musste auch die Krone, die sie trugen, zu höherem Werth und Ansehen gelangen. Der Zeiten religiös gemüthlicher Drang, unter welchem das Wunderbare viel galt, hatte dann diese Ansicht bald übertrieben. Man schrieb der Krone sogar geheime Heilkräfte zu [2]), deren täuschende Wirkung in den eingebildeten Krankheitsfällen um so gewisser war, als auch die Aufbewahrung der Reichskrone zu jenen Zeiten dem Klerus anvertraut wurde [3]), der sich auf die wunderbaren Kuren von jeher gut verstand, und dem überhaupt viel daran lag, den Glauben an solche übermenschliche Gaben in dem befangenen Volke zu nähren. — Nur später, da die christliche Religion schon tiefere Wurzeln gefasst hatte, und die Empfänglichkeit für feinere Sitten und Ideen in Denkungs- und Handlungsart sich zu äussern anfing, wird man erst den schönsten Zug der Reichskrone erkannt haben: dass

---

rend des Thronstreites nämlich, den Geyza I. mit seinem frommen Bruder Ladislav I. hatte. *Ladislaus Deo charissimus angelum delatam e coelo coronam fraterno capiti imposuisse aspexit. Atque hoc* — sagt *de Réva — non est obscurum, verum satis evidens argumentum, cur nimirum corona patriae nostrae angelica nuncupetur.* Dieses Epitheton war zu Réva's Zeiten wirklich im Gebrauche, *Math. II. Decr.* 2. *art.* 20. *corp. jur. hung.* und Maria Theresia wollte es nur auffrischen, als sie auf ihren Silbermünzen die Krone von zwei Engeln halten liess.

1) *Math. I. Decr.* 6. *Exord. corp. jur. civil.*

2) *Coronae hungaricae vel Regum Hungariae praerogativa est, morbum a venenato haustu contractum impresso crucis signo propulsandi. Chron. Mellic. ab Anselm. Schramb. Viennae* 1702.

3) *In prima Regni periodo asservabatur corona in Sacristia Ecclesiae Albensis per Capituli custodem. Kovachich Suppl. ad vest. Comit. T. I.* Daher ist in den Diplomen „*de custodiatu Albensi*" öfter die Rede.

sie nämlich das gleichzeitige National-Denkmal der eingeführten christlichen Religion und der Einrichtung des ungarischen Staats, also das einzige Symbol der Erinnerung an jene historisch-wichtigen Zeiten sei, wo das ursprünglich asiatisch nomadische Volksleben, bei welchem die Ungarn, gleichwie ihre Vorfahren die Hunnen und Avaren, auf europäischem Boden nie ein festes dauerndes Reich hätten begründen können, eine europäische Form und staatsbürgerliche Haltung angenommen hat [1]).

Dies wären beiläufig die Grundlinien des ungarischen Krongemäldes in der Epoche der Arpader. Eine seltene Mischung von Rückerinnerung, Dankbarkeit, Nationalität, Tradition und Wundermährchen, anziehend für Geist und Gemüth, interessant für jede Klasse der Inwohner, für Denkende und Nichtdenkende. Ein so vielfältiger reicher Fond von Ansichten war dem Wahlreiche zur Bildung des heiligen Scheines um die Reichskrone überliefert. Der Impuls kam von Aussen, desto früher war das Palladium aufgestellt. Hätte der Pabst Bonifazius VIII. seinen Klienten den Ungarn nicht aufdringen wollen, hätte er ihn mit einer neuen Krone nicht krönen lassen, so wäre auch die publizistische Idee der ungarischen Krone nicht sobald noch ins Leben getreten. Wenn es vorhin eine in blosser Herkömmlichkeit gegründete Gewohnheit war, den Königen Stephans Krone aufzusetzen: so wurde jetzt die Krönung mit derselben zur unerlässlichen Bedingung der rechtmässigen Regierung gemacht. Hieraus erklärt sich nun auch die hohe Wichtigkeit des ganzen Krönungszeremoniels bei den Ungarn. Das aufgeregte Nationalge-

1) *A salutari christianae religionis origine ortum quoque sive initium suum sancta haec corona et patria nostra regium sortita nomen. Petr. de Réva.*

fühl der gefährdeten Wahlfreiheit hatte die alte Krone mit der Selbstständigkeit des Reichs auf die folgenreichste Art identifizirt; sie wurde hierdurch zur Quelle aller Hoheitsrechte, Privilegien und Freiheiten, zum Inbegriff der Majestät und zum Sinnbilde des ganzen Landes gestempelt. Endlich, damit alle diese Eigenschaften und Vorzüge für unverletzbar erachtet werden sollten, war auch ihre Heiligkeit ausgesprochen, wobei, wie man glauben darf, Sylvesters und Ladislavs I. Traumgebilde diesmal gute Dienste leisteten. Dies ist Alles, was man von der Heiligkeit der ungarischen Krone aus geschichtlichen Gründen behaupten kann. Uebrigens belehren uns die Verordnungen des Wahlreichs [1]), dass die Ungarn diese hohen Prärogative ihres alten Diadems nach den Zeitumständen auch auf andere Kronen übertrugen, folglich, dass die Verleihung derselben wieder nur dem Nationalwillen anheimgestellt wurde.

---

Die übrigen weit wichtigeren Attribute der Reichskrone haben die Ungarn im Jahre 1440 im Folgenden angegeben: „*Pari voluntate et decreto tribuentes Do-*
„*mino Nostro plenissimam facultatem et potestatis*
„*plenitudinem in faciendis gratiis, donationibus,*
„*confirmationibus perpetuis, et ad tempus collatio-*
„*nibus, locationibus bonorum et officiolatuum et*
„*immunitatum, officialibus et baroniis regiis. In*

---

1) *Priori corona absente, et si eadem recuperari non potuerit, efficacia et mysterium ejusdem in hanc modernam coronam intelligantur harum serie de omnium nostrum, quorum coronae merita discutere, probareque et improbare interest, voluntate, transfusa. Nam efficacia et virtus coronae in ipsorum approbatione consistit. Dipl. Regnic. de 17a Julii 1440. Dlugossi Hist. Polon. Libr. XII.*

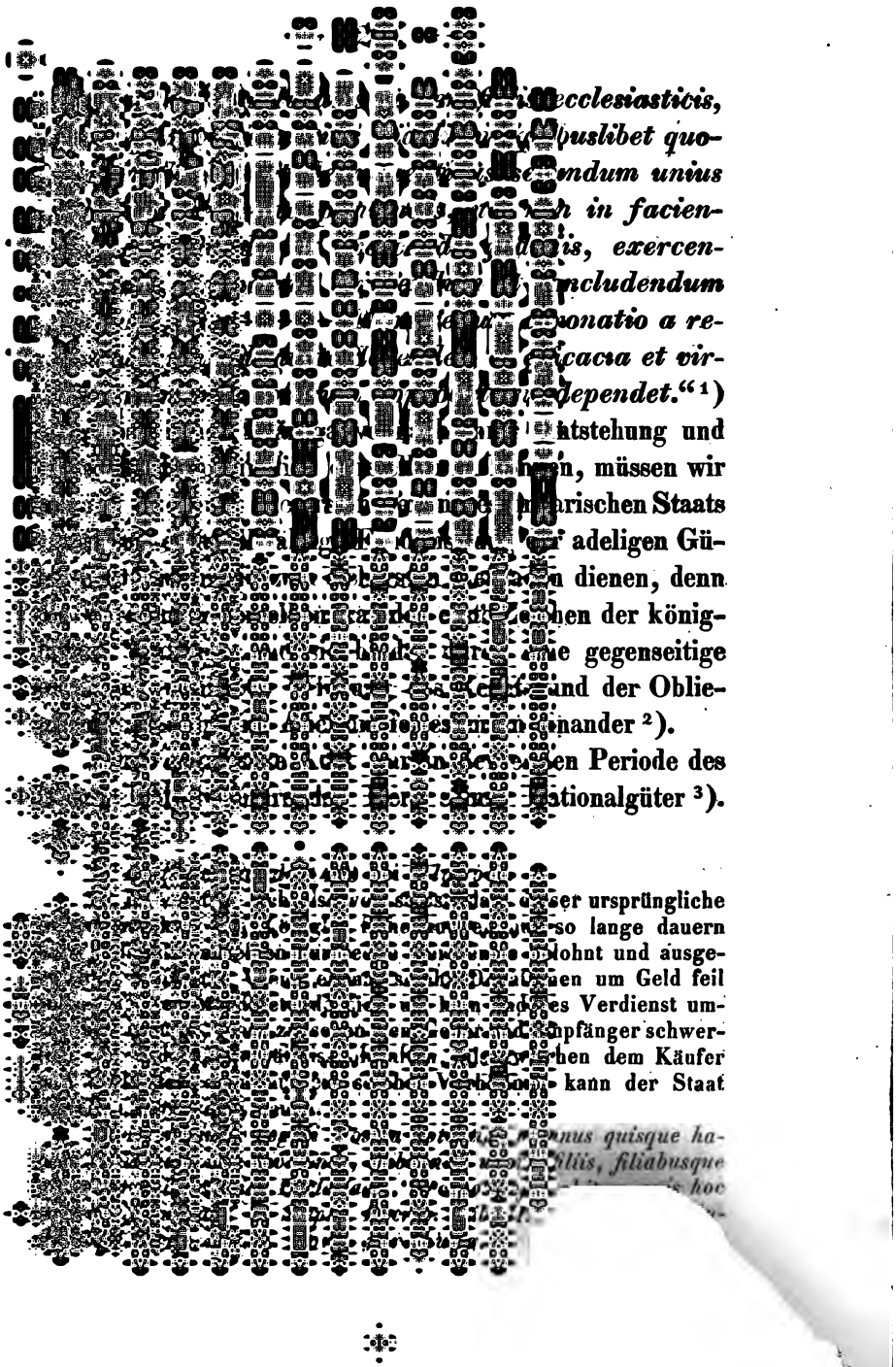

*ecclesiasticis,*
*puslibet quo-*
*endum unius*
*n in facien-*
*is, exercen-*
*ncludendum*
*onatio a re-*
*cacia et vir-*
*dependet.“* [1])
atstehung und
n, müssen wir
arischen Staats
r adeligen Gü-
n dienen, denn
hen der königs-
e gegenseitige
und der Oblie-
enander [2]).
en Periode des
tionalgüter [3]).

ser ursprüngliche
so lange dauern
lohnt und ausge-
uen um Geld feil
es Verdienst um-
pfänger schwer-
hen dem Käufer
kann der Staat

*nnus quisque ha-*
*liis, filiabusque*
*s hoc*

Fiskalerbschaften fanden nur in zwei Fällen statt: wenn der erb- und verwandtenlose Besitzer ohne testamentarische Verfügung über seine Güter starb [1]), oder wenn er des Majestätsverbrechens sich schuldig machte [2]). — Ludwig I. durch die Freigebigkeit seiner Vorfahren und die hieraus erfolgte Erschöpfung der verleihbaren Güter, auf die Konsolidirung des Staatsfonds aufmerksam gemacht, hatte hierin gleich zu Anfang seiner Regierung eine Hauptveränderung getroffen. Er nahm das Recht der freien Spaltung und Waltung aus den Händen des Adels [3]), und hierdurch war das Rittergut in einen förmlichen Lehensbesitz, und der freie Eigenthümer zum blossen zeitlichen Nutzniesser mit einem Schlage umgeschaffen. Bei diesem so wichtigen Schritte ist Ludwigs Klugheit nicht zu verkennen. Indem er den Grundsatz der Avitizität [4]) zum scheinbaren Wohl der güterfähigen Familien aufstellte, legte er zugleich den ersten Grundstein zum Feudalsystem in Ungarn. In den hieraus entstandenen unzähligen Erbschaftsprozessen, welche meistens mit roher Eigenmächtigkeit und gewaltsamem Güterraube endigten, kamen dann

---

1) *S. Steph. Decr. Libr. II. Cap. 24. Andr. II. Decr. art. 4. corp. jur. hung.*

2) *Imo ad ista facienda nullam penitus habent facultatem, sed inter fratres proximos, et in generationes eorumdem, ipsorum possessiones de jure et legitime, pure et simpliciter absque contradictione aliquali devolvantur. Ludov. I. confirm. Decret. Andr. II. corp. jur. hung. Verböczy, Tripart. p. 1. tit. 64. §. 2.*

3) *S. Steph. Decr. Lib. II. Cap. 35. §. 2. corp. jur. hung.*

4) Vorhin galt diese Avitizität nur den vom S. Stephan geschenkten Gütern *„possessio quaelibet a S. Stephano Rege donata humanae successionis quoslibet contingat haeredes.“ Colomann. Libr. I. Cap. 20. corp. jur. hung.* jetzt wurde sie auf alle Besitzungen ausgedehnt. *Ludov. I. confirm. Decret. Andr. II.*

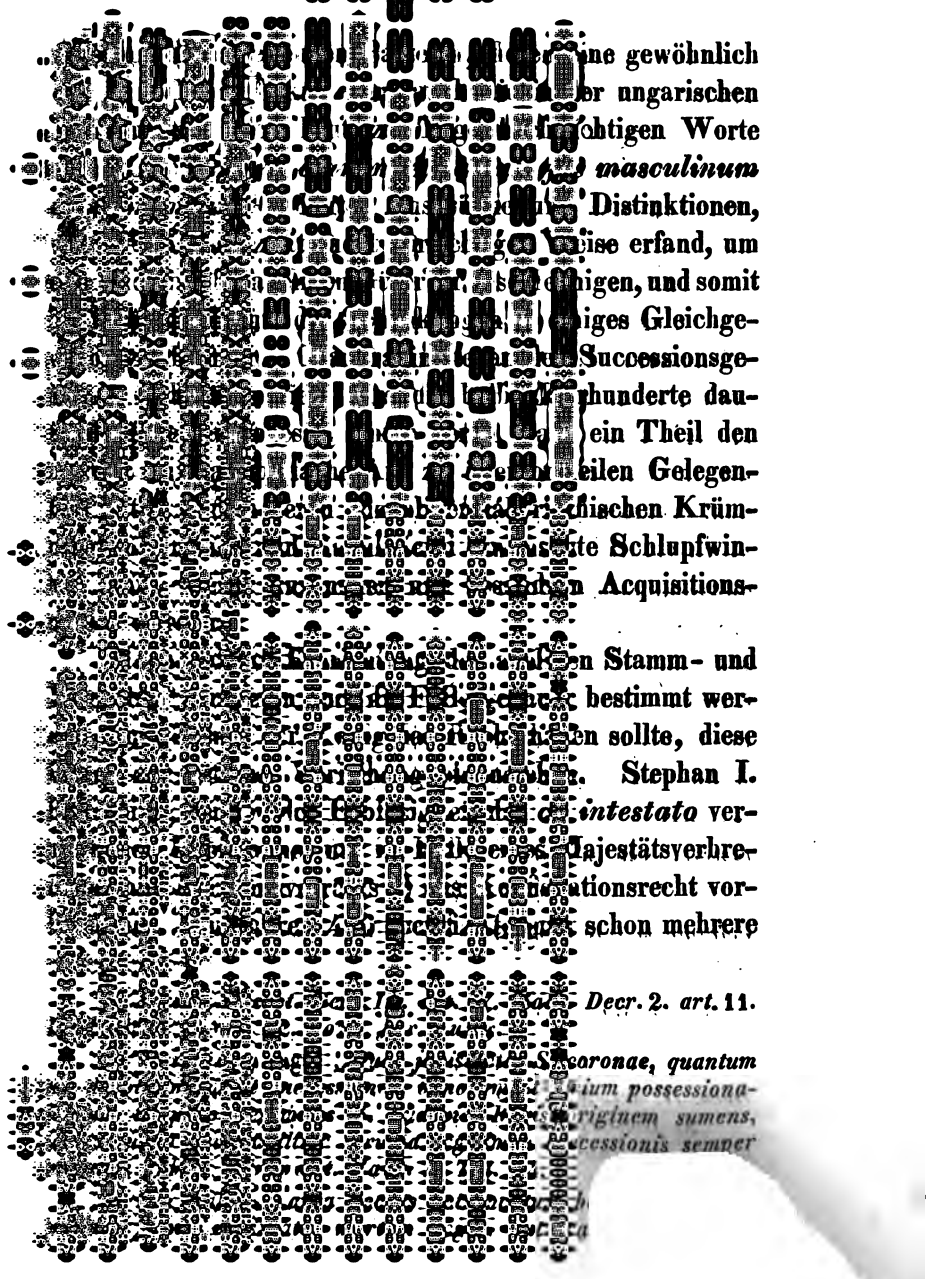

ine gewöhnlich
r ungarischen
ohtigen Worte
*masculinum*
Distinktionen,
ise erfand, um
nigen, und somit
iges Gleichge-
Successionsge-
hunderte dau-
ein Theil den
eilen Gelegen-
hischen Krüm-
te Schlupfwin-
n Acquisitions-

n Stamm- und
bestimmt wer-
en sollte, diese
. Stephan I.
*intestato* ver-
Majestätsverbre-
ationsrecht vor-
schon mehrere

*Decr.* 2. *art.* 11.

*coronae, quantum*
*ium possessiona-*
*riginem sumens,*
*cessionis semper*

der nämlichen Strafe unterliegenden Verbrechen [1]) und später vermehrten sich diese Konfiskations-Titel [2]) so sehr, dass die Rubrik der sogenannten „*Notae infidelitatis*“ selbst solche Fälle enthielt, welche blos für Privatvergehen anzusehen waren, und welche für den Staat erst durch die offenbare Disproportion der Strafe recht gefährlich wurden [3]).

Ungarn hat diese Gesetze seinem Wahlsysteme zu verdanken, doch ist zu bemerken: dass bei dessen ursprünglicher Tendenz einen gewissen republikanischen Gemeingeist in der Nation anzufachen, die Konfiskationen nie in hierzu veranlassende Ursachen ausarteten. Unter dem Walten der Zwischenreiche ist in den Fällen des Hochverraths das Recht der Strafe und Gnade der Nation anheimgefallen. Dem Staate wurde Treue und Gehorsam geschworen; die Gemeinschaft erbte die Güter der Erblosen, und sie verlieh sie wieder an wohlverdiente Landeskinder. Alles dies musste nämlich, den löblichen Reichsgewohnheiten gemäss, noch immer beibehalten werden, wenn man sonst die langbewährte Konstitution der Voräl-

---

*fecerit, vel in aliam fugeris provinciam. Decret. Lib. II. Cap.* 35. *corp. jur. hung.*

1) *Possessiones, quae per defectum seminis, item propter delationem falsarum literarum, propter cusionem falsarum monetarum, et fabricationem falst sigilli, nec non propter inductionem extraneae Potentiae in hoc Regnum ac positionem ignis in eodem fuerint devolutae. Decr. SS. et OO. Regni de* 1446. *corp. jur. hung.*

2) *Math. I. Decr. 1. art.* 2. *Ulad. II. Decr.* 2. *art.* 3. *Maxim. Decr. II. art.* 39. *corp. jur. hung.*

3) Diesen Fehler einsehend sagte man dann im Jahre 1723: *Ut autem pro ratione delictorum et plagarum ac poenarum modus observetur, diversi casus antehac notam infidelitatis inferentes, mitiori poena puniendi declarantur. — Carol. VI. Decr. II. art.* 11. 12. *corp. jur. hung.*

tern nicht über den Haufen werfen wollte. Doch mangelte dieser neuen Staatsorganisation noch die Hauptsache, nämlich die in dem arpad'schen Grundvertrage gegründete monarchisch-aristokratische Form. Für die Ungarn [1]) sind beide Staatselemente wesentlich nothwendig, denn nur in der ungefährdeten Aufrechthaltung der gegenseitig wirkenden Verbindung derselben liegt das belebende Prinzip ihrer konstitutionellen Existenz. — Da ging nun jene wichtige politische Metamorphose vor, kraft welcher die Reichskrone zum Sinnbilde des ganzen Landes und zum Inbegriff aller Hoheitsrechte, mit einem Worte, zum Herzen des Staatskörpers kanonisirt wurde. Von nun an fielen die adeligen Güter der Krone anheim [2]). Der Krone galt der Eid der Treue [3]). Jeder Schenkungsbrief musste des Verdienstes um die Krone vorzüglich erwähnen; und weil Alles der Krone gehörte, so konnte auch der Wahlkönig nur mittelst derselben zur gesetzlichen Machtbefugniss gelangen. Die Erblichkeit des Thrones und das Recht der Erstgeburt war im Jahre 1687 schon gesetzlich anerkannt, und das scheidende achtzehnte Jahrhundert [4])

---

1) *Qui nec totam servitutem pati possunt, nec totam libertatem. — Tacit. Hist. Lib. I.*

2) *De iis possessionibus, quae deinceps ad S. coronam fuerint devolutae. Decr. SS. et OO. Regni de* 1446. — *Math. I. Decr. V. art.* 15. *Decr. VI. art.* 26.

3) *Fidem et fidelitatem S. coronae observandam tactis Sanctorum Reliquiis praestitam. Sigism. Decr. VI. art.* 4. *Albert. Decr. art.* 29. §. 4. *Ludov. II. Decr. I. art.* 2. *corp. jur. hung.*

*Hungari coronam velut legem legum statuunt, hanc poenarum et talionum discrimina pensare, huic juramenta solennia praestare, huic haereditates sacras et profanas adscribere, dicareque, peculiaque omnia sua tamquam ad fontem, unde omnia profluxerant, redigere Ungari consuevere. Petr. de Réva.*

4) Das Ende der Josephinischen Regierung in Ungarn.

diente noch zum jüngsten warnenden Beweise, wie wichtig und tief gewurzelt die bereits verkörperte Staatsidee sei, welche die Nation in den bedrängnissvollen Zeiten des Wahlreichs sich selbst verschafft hatte, und unter dem Symbol der Reichskrone als ein heiliges unveräusserliches Fideicommiss für alle kommenden Generationen aufbewahrt wissen wollte.

Wer den hier angezeigten Gesichtspunkt fahren lässt, dem wird das ungarische Staats- und Privatrecht in den wesentlichsten Beziehungen dunkel und unerklärbar vorkommen. Er wird die figürlichen Ausdrücke und Erklärungen[1]), in welchen Verböczy's *Tripartitum*, seit 1498 das einzige Normalbuch der ungarischen Jurisprudenz, die wichtigsten Rechtsartikel gegeben [2]), nie rein erfassen, noch weniger vollständig verstehen können; ja mehrere Punkte und Andeutungen des Gewohnheitsrechts wird er sogar lächerlich und so verworren finden, dass ihn zuletzt selbst die offene Wahrheit nicht mehr interessirt.

---

1) *Z. B. Omnis nobilitatis et ex consequenti possessionariae collationis facultas, plenariaque potestas in Jurisdictionem S. coronae Regni hujus et per consequens in Principem ac Regem nostrum translata est, a quo jam omnis nobilitatis origo per quamdam translationem reciprocam, reflexibilemque connexionem ita mutuo semper dependet, ut sejungi nequeat, et alter sine altero fieri non possit. Quare omnia jura et bona Nobilium ab ipsa S. Regni Hungariae corona originaliter dependent, et ad eam semper respiciunt. — Donatio est jurium possessionariorum in jurisdictionem S. coronae Regni legitime redactorum per Principem cuipiam facta collatio. — Verböczy, Tripart. part. I.*

2) *Jus regium dicitur jurisdictio S. coronae Regni in bonis ac juribus possessionariis per quempiam pro se mala fide usurpatis tacite latens et consistens. Consensus regius est jurisdictionis Sacrae coronae Regni super juribus possessionariis in eam successionis modo, jureque devolvendis, per Principem spontanea cessio. Verböczy, Part. I.*

Eben derselbe Verböczy, der sich überhaupt um die Richtigkeit seiner historischen Angaben viel weniger bekümmert zu haben scheint, als um die der juridischen, versetzt die Uebertragung der vorerwähnten Prärogative auf die ungarische Reichskrone ohne weiteres in die Anfangszeit des Staats selbst [1]). Nun weiss ich zwar nicht, ob er hierdurch die tiefe Politik der damaligen Ungarn rühmen, oder vielmehr das Alter der Kronrechte verherrlichen wollte. So viel ist aber gewiss, dass in den Reichsgesetzen und königlichen Diplomen nicht der geringste Grund für seine Ansicht zu finden sei, folglich die Glaubwürdigkeit der ganzen Behauptung blos auf seiner Persönlichkeit beruhe, welcher die ungarische Geschichte eben nicht viel Lobes ertheilt. Es ist schon oben erwähnt worden, was für einen Begriff die Ungarn von der Krone ihres ersten Königs zu der Zeit haben konnten, wo sie, nach asiatischer Nomadensitte, der föderativen Stammverfassung noch immer zugethan [2]), ihrer vorigen volksthümlichen Einrichtungen um so weniger sogleich und auf einmal gänzlich vergessen konnten, je plötzlicher und umschaffender Stephans I. Re-

1) *Postquam inspirante Spiritus Sancti gratia ad agnitionem veritatis, catholicaeque fidei professionem opera ipsius S. Regis nostri Hungari venere, et eundem sponte in Regem elegere pariter et coronavere, omnis nobilitationis et ex consequenti possessionariae collationis facultas, planariaque potestas in jurisdictionem S. Regni coronae et per consequens in Principem ac Regem nostrum a communitate et communitatis auctoritate simul cum imperio et regimine translata est.* Verböczy p. 1.

2) Kupa's und Gyula's Empörung war nicht allein durch die Einführung der neuen Religionsgebräuche, sondern auch und hauptsächlich durch die monarchische Umgestaltung der vorigen aus Asien mitgebrachten Landeseinrichtung veranlasst. Man dachte je noch im Jahre 1444 an die Erwählung und Wiedereinsetzung der Hetumoger nach der Ursitte, und wollte das Reich unter sich theilen.

formen waren. Dies liegt in der natürlichen Denkungsart der Menschen, die sich unter allen Zonen und Staatsgestaltungen gleich bleibt, weil sie keinem Zwange ausgesetzt ist. Die Entwicklung der Kronprärogative hielt in Ungarn gleichen Schritt mit dem Steigen und Fallen der Aristokratie, und es brauchte längere Zeit, dem Verhältnisse, in welchem schon zu Verböczy's Zeit König und Adel zu der Reichskrone standen [1]), eine staatsrechtliche Form und Kraft zu verschaffen. Ich berufe mich hierin auf die Verleihungsurkunden der Arpader, deren in und ausser Ungarn mehrere noch vorhanden sind. Man würde sich vergeblich bemühen, vom Kronrechte oder von der Kronjurisdiction irgend einen Anklang in denselben zu finden, da diese Ausdrücke erst im Jahre 1446 zur diplomatischen Klausel der Adelsprivilegien gemacht wurden. Der König übte das Verleihungs- und Heimfallsrecht in eigenem Namen aus; es ging alles in und durch seine Hände [2]). Und dieser Styl ward im Jahre 1486, da

1) *Omnis nobilitationis et ex consequenti possessionariae collationis, qua Nobiles decorantur, facultas in jurisdictionem S. coronae, per consequens in Principem translata est, a quo jam omnis nobilitatis origo per quamdam translationem reciprocam reflexibilemque connexionem mutuo semper dependet. Neque enim Princeps, nisi per Nobiles, neque Nobilis nisi per Principem creatur. Et hujusmodi Nobiles per quamdam participationem et connexionem praedeclaratam, membra Sacrae coronae esse censebantur nulliusque praeter Principis legitime coronati subsunt potestati. Verböczy, Part. 1.*

2) *Memorata siquidem possessio decedente Turda filio Mortun absque haerede ad nostras manus* „also nicht *ad jurisdictionem S. Regni coronae*“ *secundum approbatam Regni nostri consuetudinem devoluta. Donat. Belae IV. Regis de* 1244.

*Quamdam terram Borch vocatam, quae fuerat Jacobi filii Moyga sine haerede decedentis ad manus et collationem regiam devolutam. Donation. Ladisl. IV. Regis de* 1273. *Georg. Fejér. Cod. dipl. hung. Tom. V. Vol. I.*

die Kronprärogative schon anerkannt und grösstentheils spezifizirt waren, gesetzlich abgeschafft [1]).

Welch einen grossen Werth und hohes Ansehen die Reichskrone durch Beilegung aller dieser Hoheitsrechte [2]) bei der Nation gewinnen musste, lässt sich nach dem bekannten Ausspruche des Palatins Michaël Ország von Guth [3]) am richtigsten beurtheilen. In den Zeiten, wo noch Wahlrecht Statt fand, und mehrere Prätendenten um den Vorzug buhlten, hatte diese Ansicht keinen unbedeutenden Nutzen. Auf dem sturmbewegten Meere des Wahlstaats, gleich einem Pharos zu einem Ziele hinleuchtend, vereinigte sie Geistliche und Laien, so sehr diese auch öfter durch Leidenschaften und Privatinteressen mit einander entzweit waren, noch immer am wirksamsten. Ein wahres Glück für Ungarn, dessen gänzliche Auflösung im

---

Auch Karl Ludwig und Sigmund blieben noch diesem Formular getreu. Der letzte sagte: *eandemque portionem possessionariam rursus nostris regiis manibus annectentes.*

*Memoratis N. N. et eorum haeredibus de manibus nostris regiis novae donationis titulo damus, donamus et conferimus perpetuo. Sigism. Donat. corp. jur. hung.*

1) *Conclusum est, quod literae donationales quoad clausulam „de manibus regiis" nullius vigoris et firmitatis sint et habeantur. Et quod neque per Comites sed neque in octavis per judices ord. et magistros protonotarios observentur. Math. I. Decr. VI. art.* 23. *Uladisl. II. Decr. I. art.* 60. *corp. jur. hung.* Die Ungarn baten ihren König auch im Jahre 1599 noch um die Beobachtung dieses Gesetzes. *Rud. Decr. X. art.* 31. *ibid.*

2) Heut zu Tage die Reservatrechte des Königs.

3) *Quemcunque S. corona coronatum videris, etiamsi bos fuerit, adorato, et pro Sacrosaneto Rege ducito, et observato. Bonfin. Decad. IV. Libr.* 3. Nach diesem offenherzigen, in seiner Vergleichungsart höchst originellen politischen Glaubensbekenntnisse des ersten Staatsbeamten, gab es auch in Ungarn solche Zeiten, wo man sich mehr um die Krone, als um die Köpfe, die sie trugen, bekümmerte.

Jahre 1526 schon nahe und fast unvermeidlich war. — Die wahre, leider mehr überhörte, als befolgte Lehre, dass die National-Institutionen [1]) oft das einzige Rettungsmittel der Staaten seien, hat sich in Ungarn schon vor drei hundert Jahren bewährt. Die Prüfungszeit ist vorüber, die Erfahrung ist ihr Testament.

Mit der staatsrechtlichen Anerkennung des Erbrechts [2]) und der Thronfolge [3]) musste auch die der Reichskrone inhaftenden Prärogative in Form und Wirkung einige, wiewohl nur zeitliche [4]) Aenderungen erleiden. Eben diese Abänderungen bilden nun die Demarkationslinie, welche, in Bezug auf die Krone, Wahl- und Erbreich von einander scheidet. Als Joseph II. im Jahre 1784 durch Niederlegung der aus dem Reiche geführten Krone in seine Schatzkammer auch die mit derselben verbundene, auf die Gemüther aller Ungarn tief wirkende Nationalmeinung aufheben zu wollen schien, und diese Absicht durch die Ablehnung seiner Krönung selbst verrathen hatte, sahen die Ungarn zuerst ein, wie nothwendig es sei, die unter dem Wahlsystem entstandenen Privilegien ihrer Krone in dem Erbreiche zu sichern. Der grosse Reformer starb, und Leopold II. versöhnte die Nation mit

1) Es wird dem Denkenden noch lange zweifelhaft bleiben, ob es besser sei: dass die Konstitution aus den Institutionen, oder die Institutionen aus der Konstitution hervorgehen.

2) 1687. *art.* 2. 3. 1547. *art.* 5. *corp. jur. hung.*

3) 1723. *art.* 1. 2. *corp. jur. hung.*

4) Weil sich die Ungarn das alte Wahlrecht nach dem gänzlichen Erlöschen der regierenden Dynastie noch immer vorbehalten haben. *Post omnimodum sexus masculini et feminei defectum, avitam et veterem, approbatamque et receptam consuetudinem praerogativamque SS. et OO. in electione et coronatione regum locum habituram reservant.* 1723. *art.* 2. §. 11. *corp. jur. hung.*

dem Erbkönigthum dadurch, dass im Jahre 1791, gleich nach beendigter Krönungsfeierlichkeit, das Verhältniss des Erbkönigs zu dem geheiligten Reichsdiadem gesetzlich bestimmt, also auch die obenerwähnten Abgränzungspunkte in Folgendem landtagsmässig sanktionirt wurden: „Bei jeder „Erledigung des Thrones, innerhalb sechs Monaten von „dem Todestage des hingeschiedenen Königs, soll der „Thronfolger sich unverweigerlich krönen lassen, in der „Zwischenzeit aber alle Rechte eines Erbkönigs in konsti„tutionsmässiger Reichsverwaltung ausüben, und der huldi„genden Treue von den Reichsinsassen gewärtig sein. Gna„denverleihungen bleiben nur dem gesetzlich ge„krönten Könige vorbehalten [1]).“

---

Nachdem einmal auf die gegebene Weise alle die eminenten Vorrechte, welche die Majestät eines Königs ausmachen, mit der Reichskrone unzertrennlich verbunden wurden, und um die anarchischen Angriffe der Zwischenreiche abzuwehren, in Stephans apostolischer Reliquie, mit kluger Benutzung der Volksmeinung, aber nicht ohne alle politische Abgötterei, ein sinnbildlicher Repräsentant des Königs eingesetzt war, lag es in der Folgerichtigkeit des

---

1) *Ad penitus e medio tollendum omne dubium, quod ex tenore quorumdam verborum acceptati a Summa Regia Majestate et extradati Diplomatis inauguralis de coronatione per haereditarios Hungariae Reges suscipienda, contra fundamentales Regni leges obmotum est, futurisve temporibus obmoveri posset, clementer annuit Caesareo-Regia Majestas: ut inauguratio coronatioque regia cum singula regiminis mutatione intra sex mensium a die obitus defuncti Regis imputandum spatium, ritu legali inomisse suscipiatur, salvis tamen intermedio tempore omnibus juribus haereditarii Regis, quae ad publicam* — u. s. w. *Leopold. II. Decr. de* 1791. *art.* 3. *corp. jur. hung.*

sich organisirenden Wahlstaats, auch die königlichen Güter und Einkünfte so einzurichten, dass ihr Bestand und ihre Verwaltung möglichst gesichert sein sollte. Schon Stephan I. hatte die Idee ihrer Unveräusserlichkeit einigermassen ausgesprochen [1]); doch war sie in der ganzen ersten Periode gesetzlich eben so wenig anerkannt, als beobachtet. Die Freigebigkeit der Arpader, und die üble Gewohnheit, das Reich mit dem jüngern Könige, oder dem Bruder zu theilen, wodurch ein zweiter, ja mehrere mit dem Regierenden an Glanz und Pracht wetteifernde Hofstaate entstanden waren; dann die Prunksucht und schlechte Wirthschaft der Wahlkönige hatte nebst der Eigenmächtigkeit einiger Grossen, die kein Bedenken trugen, die Domainen und Einkünfte ihres Fürsten an sich zu reissen, schon die verderblichsten Folgen geäussert, als man an gesetzliche Mittel dachte, dem Uebel zu steuern, und dem Könige seinen gebührenden Unterhalt zu garantiren. Der ungarische Staat war noch kaum über hundert Jahre alt, als sich schon Kolomann genöthigt fand, von den Schenkungen seiner Vorfahren einen bedeutenden Theil zu widerrufen [2]). Andreas II., der, um die Kosten seines from-

1) *Volumus, ut sicut caeteris facultatem dedimus dominandi rerum suarum ita etiam res, milites, servi, et quidquid ad nostram regalem dignitatem pertinet, permanere debet immobile. Et a nemine quid inde rapiatur, aut subtrahatur, nec quisquam in his praedictis sibi favorem acquirere audeat. S. Steph. Decr. Lib. II. Cap. 6. corp. jur. hung.*

2) *Quia eo minus videtur valere Curia, quo minus suppetunt necessaria*, sagt Kolomann, *ne nostra abundantia nimis superfluat penuria, placuit omnes pistrinas, praeter quas S. Stephanus Rex donaverat, solio regali reddere. Quia indignum erat, nobis recedentibus, curialem nobiscum honorem recedere, ubi praestat nos et venientes copiam honoris invenire. Colom. Decr. Lib. I. Cap. 15. corp. jur. hung.*

men Kreuzzuges zu decken, sogar die Kirchenschätze einschmelzen liess, mag die bereits eingerissene Usurpation königlicher Einkünfte nicht wenig gefühlt haben, als er in seiner goldenen Bulle durch die scharfe Bestimmung dessen, was ihm und seinen Burg- oder Kreisgrafen (*Comites parochiales*) von dem Ertrage der zu den königlichen Burgen der Gespanschaften gehörigen Ländereien gebühre [1]), seine Kompetenz retten wollte. Die Anjouer halfen sich durch ihre Kammerspekulation [2]), und durch die Einführung eines neuen Steuer- und Abgaben-Systems [3]). Sigmunds ewige Geldnoth schuf Städte und eine neue Art von Edelleuten, die sogenannten Armatisten, um sie zu taxiren. Er verpfändete ganze Distrikte Landes und scheint sich auch auf die Repressalien, welche schon unter seinen Vorfahren im Gebrauche waren, nämlich auf die gewaltsame Wegnahme der Güter, gut verstanden zu haben, denn sein Tochtermann und Nachfolger Albrecht hätte sich sonst die derben Verordnungen der Wahlherrn, welche in der Reihe seiner Gesetze [4]) noch heut zu Tage erscheinen, nicht so leicht gefallen lassen. Aber dem schwachen Wladislav versiegten auch diese Quellen, und

1) *Comites jure Comitatus sui tantum fruantur, caetera ad Regem pertinentia, scilicet cibriones, tributa, boves, et duas partes castrorum Rex obtineat.* 1222. *art.* 29.

2) *Caroli I. Decret. unic. corp. jur. hung.*

3) Nach sogenannten Porten. Engels Gesch. des ung. Reichs.

4) *In facto possessionum per regiam vel reginalem Majestatem, aut eorum procuratores a talibus, qui prius in dominiis earumdem exstiterint, recaptivandarum, quas regalis sive reginalis Majestas sibi appropriare non possunt: contra tales, qui sic indebite et absque jure impediti ac expensis fatigati fuerint, ipsae Majestates jure mediante in aestimatione talium possessionum ad instar aliorum similia facientium regnicolarum convincantur. Albert. Decret. art.* 24. *corp. jur. hung.*

Ludwigs II. Hof musste selbst den Tischwein aus der Schenke borgen [1]). Ich werde in dem folgenden Theile meines Werkes von den königlichen Revenüen in Ungarn *ex professo* handeln, und mich vorzüglich befleissigen, diesen bisher noch wenig bearbeiteten Theil des ungarischen Staatsrechts nach gesetzlichen und historischen Gründen zu beleuchten. Hier genügt es, im Kurzen angedeutet zu haben, wie zerrüttet und prekär der Stand des königlichen Einkommens oft war, und wie nothwendig hieraus die neue Organisation erfolgen musste, deren Erörterung unsere Aufmerksamkeit wieder auf die Reichskrone zurückführt.

Diese neue Organisation bestand darin, dass man das Gesetz der Avitizität [2]), welchem Ludwig I. den Adel unterwarf, nun auch auf den König selbst, und zwar mit noch strengeren Einschränkungen, ausdehnte [3]). Es ist nicht unnütz zu bemerken, dass die Nation hierbei die nämliche staatswirthschaftliche Absicht hatte, in deren Nothwendigkeit auch die obige Verordnung Ludwigs I. gegründet war. Aber die unzähligen, über die Unver-

---

1) Wie erbärmlich es damals mit der ungarischen Staatswirthschaft überhaupt ausgesehen hat, erzählt Hans Dürnschwamb oder sonst Thurnsschwamb, als Augenzeuge. Der päbstliche Gesandte Baron de Burgio schrieb im May 1526 von Ofen nach Rom: *dicunt, exeat Rex cum suo vexillo in campum; et Rex non habet calceos, ne dicam apparatum ad exeundum in campum. Pray, Epist. Procer. Regn. Hung. p. I. pag.* 284.

2) *Lud. I. Confirmatio Decr. Andr. II. corp. jur. hung.*

3) *Perpetuas conditiones vel impignorationes jurium regalium et Coronae nec cum consilio, neque sine consilio, quorumcunque faciemus. Albert. Decr. art.* 16.

*Regia Majestas proventus suos regios sine consensu et deliberatione sui consilii ordinarii nemini inscribat, qualicumque necessitate adurgente. Wlad. Decr. VII. art.* 2. *Ludov. II. art.* 3. *Conv. camp. Rákos* 1526. *art.* 3. 4. 5. *corp. jur. hung.*

äusserlichkeit der königlichen Domänen und Einkünfte seit Sigmund gegebenen Gesetze beurkunden nur ihre eigene Unwirksamkeit. Was des Königs Verschwendung oder Dürftigkeit übrig liess, wurde nach dessen Tode immer noch als *res nullius* betrachtet und von dem ersten besten eigenmächtig in Besitz genommen. Da theilte man alle diese Güter der Reichskrone zu. Wie die Majestätsrechte, so sollten auch die Renten des Königs in dem geheiligten Diadem sicher gestellt sein; und die hierdurch symbolisch bezeichnete Idee der Unveräusserlichkeit diente zur ersten Grundlage der sogenannten Krongüter in Ungarn. Es gehört zur Hauptunvollkommenheit des ungarischen Gesetzbuches, dass darin nicht einmal die Anfangszeit, oder die eigentliche Veranlassung dieser staatsrechtlich so wichtigen Einrichtung angegeben ist. Nach der dunkeln Anspielung auf dieselbe unter Albrecht und Mathias I. [1]) lässt es sich wohl einigermassen vermuthen, dass man schon früher daran gedacht, und zur Einführung einer geordneteren Hof- und Haushaltung aus eigenem und fremden Antriebe [2]) manche Schritte gethan hatte. Vor 1514

1) *Jurium regalium et Coronae. art.* 16.
*Terras et Dominia ad S. Coronam pertinentia. Decr. VI. art.* 32. *corp. jur. hung.*

2) Die römische Kuria, von des Königs wehmüthigen Klagen gerührt, erklärte die königl. Güter noch zu Andreas II. Zeiten für unveräusserlich. Schwandtn. Statist. des Königr. Ungarn. 1. Th. S. 147. Der Pabst Honorius III. schrieb nämlich im Jahre 1220 an den damaligen Kalotscher Erzbischof. *„Intellecto jam dudum, quod charissimus in Christo filius noster, Hungariae Rex illustris, alienationes quasdam fecerit in praejudicium Regni sui, et contra Regis honorem, nos eidem Regi dirigimus Scripta nostra, ut alienationes praedictas non obstante juramento, si quod fecit, de non revocandis iisdem studeat revocare, quia cum teneatur et in coronatione sua juraverit, jura Regni sui et honorem Coronae illibata conservare, illicitum profecto*

aber scheint selbst die Zahl der Krondomänen noch ungewiss und dem zufolge auch das Einkommen der Krone mehr oder weniger zufällig gewesen zu sein.

Die Güter und Revenüen der Reichskrone sind im Jahre 1514 zum ersten und letzten Male zur gesetzlichen Evidenz gebracht worden. Die ungarische Legislatur hat ein ähnliches Register, welches überhaupt auch über die Staatsökonomie einiges Licht verbreitet, weder früher, noch später aufzuweisen; daher kann es auch mit Recht und um so mehr für ein organisches Gesetz gehalten werden, als die darin namentlich verzeichneten Besitzungen auch heut zu Tage noch in der nämlichen Eigenschaft fortbestehen. Nach diesem Verzeichnisse [1]) sind also alle königl. Freistädte, die Bergstädte, das Land der Kumanen und Philistäer [2]), dann die Herrschaften: Altofen, Dióschgyör, Visegrad, Huszt [3]) und der Distrikt diesseits der

---

*fuit, si praestiterit de non revocandis alienationibus hujusmodi juramentum et propterea penitus non servandum. Si positus in Dignitate alienat bona Dignitatis, non valet alienatio et ipsemet revocare debet non obstante juramento de non revocando, maxime si prius jurat non alienare. Cod. dipl. Polon.*

1) Dieses Verzeichniss ist in dem Gesetze also motivirt: *Ne autem super bonis et proventibus ac juribus possessionariis regalibus dubium suboriri possit, ea hic annotare placuit: Uladisl. Decr. VII. art. 3. corp. jur. hung.*

2) Philistäer, oder Jazyger, Jassen. Ueber den Ursprung dieser Namen hat ein gelehrter in seinen historischen Forschungen unermüdeter Ungar (H. Stephan v. Horváth) ausführlich, und nicht ohne historischen Scharfsinn geschrieben. Jásznk Értekezés. Pest. 1830.

3) In der Marmaroscher Gespanschaft mit andern 4 Kronmärkten. Eine besondere Anmerkung wird in Ansehung dieser 5 Märkte auch sogar in dem Befreiungsbriefe gemacht, dass nämlich die Anfangsbuchstaben der 4 Märkte „Huszt" ausmachen z. B. Hoszúmezö — Uisk — SZigeth — Técsö. Ung. Magaz. von 1783. S. 334.

Theiss [1]) Krongüter — *Peculia Coronae* — in Ungarn, die von der Krone unzertrennbar und unveräusserlich sind, übrigens aber der betreffenden Komitatsgerichtsbarkeit unterliegen, und alle Lasten tragen, welche auf den adeligen Privatgütern gesetzmässig haften [2]). Hierzu kamen noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts auch die von Sigmund an Polen verpfändeten, und erst im Jahre 1772 wieder erlangten 16 Zipser Marktflecken. Die reinen Einkünfte dieser Krongüter waren ursprünglich zur Civilliste des Königs bestimmt. Aus denselben bestritt er die Erhaltung und den Glanz der Krone, denn die Regalien und die so früh beliebte Finanzoperation, die Münze zu verschlimmern [3]), waren theils unbeträchtlich, theils zu unbeständig, um die Bedürfnisse des Königlichen Hofes unter allen Umständen decken zu können. In Wladislavs II. Aerarium flossen an Regalien, wie es in demselben Register angemerkt ist, ausser dem Schlagschatzgelde und dem Salzregale, nur die Dreissigstgefälle und die sogenannten *Vigesimae*, *Centesimae* und *Quinquagesimae* in Siebenbürgen ein [4]); Kroatien, Dalmatien und Slavonien entrichteten ihre Abgaben mit Marderfellen [5]). Aber

---

1) Anstatt der alten Kronherrschaft Munkács. 1791. art. 7. *corp. jur. hung.*

2) *Bona S. Coronae oneribus Regni et Comitatuum in omnibus subsint.* 1683. *art.* 48. *Ibid.*

3) In Ungarn von Bela III. eingeführt, woraus das Schlagschatzgeld — *lucrum Coronae* — entstanden ist.

4) *Uladisl. II. Decret. VII. art.* 3. *corp. jur. hung.*

5) Die öffentliche Reichssteuer in Kroatien, Dalmatien und Slavonien hatte drei Epochen: *a.* Steuer in Natura, *Mardurinae;* diese fand statt zu den Zeiten der arpadischen Könige. Nur den teutschen Kolonisten zu Szamobor und Jaszka legte Bela IV. in seinem Privilegium eine gewisse Summe baaren Geldes und keine Mar-

auch in diese Einkünfte versuchte der Klerus und der Adel sich mit der Krone zu theilen. Heut zu Tage sind jedoch die Regalien die ergiebigste Quelle der Kroneinkünfte in Ungarn, und wäre ihre Verwaltung mit dem Heere von aktiven und inaktiven Beamten nicht überladen, und der Etat der Staatsausgaben besser kontrolirt: so dürfte sich nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme wohl ein bedeutenderer Ueberschuss zeigen, als in Schwardtners Statistik des Königreichs Ungarn zu lesen ist, und man hätte nicht so leicht Ursache, den Ungarn Prahlereien oder Ruhmredigkeit vorzuwerfen, wenn sie ihre Reichskrone für den Hauptedelstein des österreichisch-kaiserlichen Diadems ausgeben.

Gegenwärtig werden unter der Benennung Kronregalien folgende Staatseinkünfte begriffen, als: 1. Das Salzregale, dessen Preis der König gegen alle dawider erhobenen ständischen Klagen und Beschwerden so oft erhöhen kann, als er von der provisorischen Klausel des hierüber aufgestellten Gesetzes Gebrauch machen will [1]). 2. Der

---

der auf. *b*) Nachdem die Marder seltener wurden, wollte Ludwig I. auch hier das *lucrum camerae* einführen; darüber gab es verschiedene Unruhen, besonders unter dessen Tochter Maria. *c*) Sigmund liess den alten Namen *Mardurinae*, befahl aber den Betrag derselben im Gelde zu 1 Goldgulden = 100 Denar von jeder Porta abzunehmen. In diesem Verstande kam die gesetzliche Bestätigung der *Mardurinarum* auch in's Albertinische Dekret. Allgemeine Welthist. von einem Vereine aus- und inländischer Gelehrten. 49. Th. 2. Bd.

1) *De pretio salis. Sua Majestas Ssmma, ut gratiam et clementiam, qua gentem Hungarum complectitur, uberius testatam reddat, clementer annuere dignata est, citra tamen inferendum per id Altissimo juri Suo Regali praejudicium, ut de elevatione pretii salis cum fidelibus SS. et OO. diaetaliter congregandis, tractetur, nec alias, nisi extreme urgentes circum-*

Ertrag des sämmtlichen Münz- und Bergwesens. 3. Die ungarischen Dreissigstgefälle nach der gesetzlichen Spezifikation vom Jahre 1715 [1]). 4. Die Fiskalitäten, zu welchen auch die Einkünfte aus vakanten Bisthümern [2]), die Kontrabanden, Straf- und Abfahrtsgelder und die gefundenen Geldschätze [3]) gehören. 5. Die Toleranztaxe der Juden. 6. Der Zins der Königlichen Freistädte. 7. Die ungarischen Posten [4]). 8. Die Lotterien und der Gewinn der Versatzämter [5]). Von der Kontribution, welche nicht einmal zum Unterhalt der systemsmässigen 64,000 Kombattanten hinreicht, kann hier keine Rede sein.

---

*stantiae aliud exigerent, pretium salis extra Comitia Regni augeatur.* 1791. *art.* 20. *corp. jur. hung.*

Dass diese Klausulirung die ganze Kraft des Gesetzes aufhebt, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

1) 1715. *art.* 91. — In diesem Gesetze sind für Ungarn, Kroatien, Slavonien und das Littorale 89 Hauptdreissigstämter und 110 Filiale angegeben. — *Omnes tricesimae, quae in praesenti articulo non commemorantur, pro sublatis, et nonnisi specifice denominatae deinceps pro observandis habeantur. Corp. jur. hung.*

2) Das sogenannte *jus regaliae.*

3) Wenn der Schatz mehr als Hundert Thaler werth ist, eignet sich davon der Fiskus — nach einer bestehenden königlichen Resolution — ein Drittel zu; ein Drittel gehört dem Finder, und ein Drittel dem Eigenthümer der Lokalität, wo der Schatz gefunden worden ist.

4) Ungarn mit Kroatien und Slavonien ist in acht Postamts-Verwaltungs-Distrikte eingetheilt. Das ungarische Postwesen stehet unter der Leitung des königl. Statthalterei-Raths; die Einkünfte bezieht die Hofkammer zu Ofen. *Ssma Majestas* sagt das Gesetz, *Postas intra ambitum Regni Hungariae et partium adnexarum existentes a Consilii hungarici directione, proventus vero earumdem a Camera hungarica abstrahi nullo unquam tempore admissura est.* 1791. *art.* 22. *corp. jur. hung.*

5) Gegenwärtig sind in Ungarn drei Lotterie-Administrationen: zu Ofen, Kaschau und Temesvár, und zwei Leihhäuser: zu Pesth und Pressburg.

Diese Güter und Regalien der Krone machen nun den Kronschatz aus, welchen erst Ferdinand I. vom Aerarium und dem Reichsschatze genauer schied. Die Verwendung der königlichen Einkünfte war bis zu Ludwig II. dem freien Belieben der Könige überlassen, ihre Verwaltung aber dem Tavernikus oder Reichsschatzmeister anvertraut [1]), dessen wichtige Stelle gegen Ende der zweiten Periode meistens Geistliche [2]) und mitunter auch getaufte Juden bekleideten [3]). Wladislavs II. und Ludwigs höchst zerrüttete Wirthschaft hatte dann eine ständische Verordnung zur Folge, durch welche sowohl für den Reichsbedarf, als auch für den Hof des Königs der Fond angewiesen und zur Versorgung des letzteren vom Landtage aus ein eigener Beamter eingesetzt wurde [4]). So stand beiläufig Ungarns Staatswirthschaft, als Ferdinand I. durch

1) 1518. *art.* 3. 5. 7. 14. *corpus juris hungarici.*

2) Die ungarischen Könige sagt Thurnschwamb haben nie eine Kammer gehabt, sondern allein einen Schatzmeister, denselben haben sie auch also genannt auf ungrisch *Kints tartó;* derselbe hat alles Einkommen und Ausgaben verwaltet und ist gemeiniglich ein Geistlicher oder Abgerührter gewest; daher verordneten die spätern Gesetze *pacif. Vien.* 1606. 5. 1608. *art. cor.* 5. und 1681. *art.* 14. dass dieses Amt nur weltlichen verliehen werden soll.

3) Bei König Mathiassen Zeiten ist sein Schatzmeister oder Kintstartó ein getaufter Jude gewesen, hat Hans Ernst geheissen. Thurnschwamb.

4) *Castrum Huszt cum cameris salium Marrmarusiensium et Transylvaniensium, ac tricesimis et vigesimis, quinquagesimis, caementis, camerisque et fodinis auri et argenti, nec non civitatibus liberis, Saxonibusque regiis, manibus Domini thesaurarii regii; castra vero Munkács, Thata et Komarom cum omni inferiori parte Vissegradiensi, veteri Buda ac insulis Kos et Chepel appellatis, nec non oppidis Sámbók, Salmár et Keszö, cunctisque eorum pertinentiis; Cumanisque et Philistaeis pro sustentatione et conservatione coquinae Regiae Majestatis ad manus provisoris Budensis assignentur.* 1518. *art.* 14. *corp. jur. hung.*

die Trennung des Thesauriats vom Tavernikate dazu veranlasst, die ungarische Hofkammer im Jahre 1531 zu Pressburg gründete. Diese durch mehrere Instruktionen der folgenden Könige stabilirte und im Jahre 1784 nach Ofen versetzte Hofstelle führt jetzt die Aufsicht über alle wirklichen und eventuellen Rechte der Krone [1]). Sie besorgt alle Einkünfte derselben, leitet die Wirthschaft in den königlichen Freistädten und bildet für die königliche Haushaltung ein förmliches Zentrum, von wo aus alles, was das ökonomische betrifft, sei es in Kron- oder Kameralherrschaften [2]), in Berg- und Salzwerken, unter dem Vorsitz eines Kammer-Präsidenten, vorschriftsmässig verwaltet wird.

Die gesetzliche Strenge, mit welcher man vor Zeiten die Unveräusserlichkeit der vorerwähnten Krongüter und Einkünfte handhaben wollte, aber in der That doch nie, oder nur selten gehandhabt hatte, liess unter der österreichischen Dynastie selbst in der Form schon ziemlich nach, und der Zeitpunkt scheint nicht mehr fern zu sein, wo die Nation selbst dahin trachten wird, diese altväterische Norm vom Grunde aus umzuschaffen, deren ganze Kraft und Wohlthätigkeit für das Gesammtwesen ohnehin nur in dem blossen Namen besteht. So lernen wir aus mehreren Diätalverordnungen, dass seit 1527 nicht allein die Dreissigstgefälle [3]), sondern auch die Herrschaften Mun-

1) Mittelst des Kronfiskals, der zugleich im Rathe sitzt, und dessen Leitung auch die übrigen durchs Land vertheilten Kameralfiskale untergeordnet sind.

2) Die Kameralgüter unterscheiden sich von den Krongütern dadurch, dass sie der König an verdiente Männer nach seiner Willkühr *gratis* oder ums Geld vergeben kann; was aber mit den letztern nicht geschehen darf.

3) 1609. *art.* 54.

kács, Zolyom, Diószegyör und der Distrikt der Jazyger und Kumanen, ein Landstrich von 85$\frac{4}{10}$ Quadratmeilen, mit 25 Ortschaften und 52 Prädien oder Puszten [1]), ja selbst die reichen Gold- und Silbergruben [2]) theils an Privatfamilien, theils an den teutschen Orden, nach Umständen zeitlich oder für ewig wirklich veräussert [3]), und diese Veräusserungen, aus Betracht dringender Staatsbedürfnisse, auch um so mehr gutgeheissen wurden, da sie mit Wissen und Einwilligung der Reichsstände geschehen waren [4]). Hieraus lässt sich also schliessen, dass jetzt zur gültigen Veräusserung der Krongüter, wenn gleich der Fall einer gebieterischen Nothwendigkeit vorhanden ist, auch der Reichskonsens wesentlich erforderlich sei [5]).

Dies ist alles, was wir sowohl über den historischen und publizistischen Werth, als auch über die Prärogative

---

1) 1608. *ant. Coron. art.* 22. §. 2. 1715. *art.* 104. 1715. *art.* 34. *corp. jur. hung.*

2) 1608. *ante Coron. art.* 22. 1609. *art.* 54. *corp. jur. hung.*

3) *Tametsi Cumani et Philistaei superioribus temporibus Ito Ordini teutonico pro certa pecuniae summa ad publicas necessitates anticipata — exemplo in aliis quoque coronalibus bonis antehac non inusitato — venditi fuissent; quia tamen praelibatus Ordo quaesito emptionis perennali juri se promptum cedere declaravit, ob hoc etc.* 1715. *art.* 34. *corp. jur. hung.*

4) *Dicta vero arx (Diósgyör) et dominium propter publicas Regni necessitates, consentientibus Regni statibus, in certa summa pecuniaria — eo non obstante quod bonum coronale fuerit, inscripta esset, idcirco etc.* 1715. *art.* 104. *corp. jur. hung.*

5) *Tota enim gens*, sagt ein ungarischer Rechtsgelehrter, *quae bonum Coronae alligavit, ab ea etiam solvere potest. Nam salus Reipublicae suprema lex est, nec pro casu inevitabilis patriae necessitatis particulares Constitutiones rationabiliter prohibere possunt. Kelemen.*

und Rechte der ungarischen Reichskrone aus den Landesgesetzen, und den bisher ans Licht geförderten besseren Kronschriften schöpfen[1]) und nach einer gesunden Kritik behaupten konnten. Wir glauben, die *disjecta membra poetae* so treffend wie möglich in ein Ganzes zusammengestellt zu haben. Ob diese Ansichten auf dem ungarischen Boden gedeihen, ob sie feindlich oder freundlich aufgenommen werden, macht dem Geiste, dem dieselben in reiner Tendenz entkeimten, schon im Voraus keinen Kummer, denn im Grunde kann hierin selbst der Feind nützlich sein, wenn er nur gerecht und konsequent handeln will.

---

So ein Nationalkleinod, wie die ungarische Reichskrone ist, an welche sich für jeden Ungar eine ganze Reihe erhebender, aber auch wehmüthiger Erinnerungen knüpft, musste in den Zeiten, wo die Thronrivale List, Trug und Gewalt gegen einander ins Werk setzten, besonders sicher aufbewahrt werden, um es nicht in Hände gerathen zu lassen, die sich um die Stimmen der Bessern weniger bekümmerten, als um die Besitznahme des allgemein verehrten Symbols der königlichen Gewalt. Die Sorge und Aufmerksamkeit der Nation regte sich hierin wirklich nur in der Wahlperiode zu allererst. Unter den Arpadern, volle dreihundert Jahre lang, ward die Krone sammt den übrigen Reichsinsignien in der geheimen Sakristei der Domkirche zu Stuhlweissenburg blos unter der Aufsicht des Kapitel-Kustos aufbewahrt [2]). In dieser

---

1) Das ungarische Hofkammer-Archiv zu Ofen wäre, in dieser Hinsicht, die reichste Fundgrube rechtlicher Spuren und Beweise, wenn es dem wissbegierigen Forscher offen stände.

2) *Nos circa Albensem Ecclesiam intenti, non immerito, quippe ubi solium Regni et corona conservaretur. Dipl. Belae IV.*

Stadt, welche auf den Münzen und in den Diplomen der Arpader *per Excellentiam* königliche Stadt — *civitas regia* — [1]) und Hauptstadt der ungarischen Könige [2]) hiess, wurde auch der Krönungsakt immer vollzogen. Hier ruhten in St. Stephans Gruft die Hüllen der Könige, denn diesen Ort wählte sich schon Arpad zu seinem Aufenthalte aus, wo dann der erste König die Stadt erbaute [3]). Als hernach, zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, die Felsenburg Visegrad oder Plintenburg; das berühmte *altum castrum* [4]), welches einst einem irdischen Paradiese gleich gehalten wurde [5]), der beständige Wohnort der Könige von Ungarn aus dem französischen Geblüte zu sein anfing, ward auch die Krone dahin gebracht, wo man sie unter Riegeln und Schlössern in der Felsenmauer verborgen, bis nach der Mohács'er Schlacht mit abwechselndem Glücke aufbewahrte [6]).

---

*de* 1254. *Georg. Fejér Cod. Dipl. hung. Tom. VI. Vol.* 2. *Kovachich Supl. ad vest. Comit. Tom. I.*

1) Fessler's Geschichte von Ungarn. *Notitia hungaricae rei nummariae, a Stephan Schönwisner. Budae* 1801. 4.

2) *Alba, quae est principalis sedes Regni hung. Thurócz, Chron. Part. II. Cap.* 37.

3) *Arpad cum caeteris Hungaris castra fixit in monte Noae prope Albam, et ille locus est primus, quem Arpad sibi elegit in Pannonia, unde Civitas Alba per S. Stephan. Reg. qui de ipso processit, fundata est ibi prope. Thurócz. Chron. Cap.* 1. *Palma Notit. Rer. hung. pte I.*

4) *M. Bel. Descript. Comit. hung.*

5) *Ex Vissegrado, paradiso terrestri. Relat. Nuncii apost. ad Papam. Pray, Annal. Reg. hung. pte IV.*

6) *Castrum Vissegrad pro conservatione coronae ab antiquo deputatum. Ulad. II. conf. jur. et Libert. Regni* §. 4. *Decr.* 1. *art.* 3. *corp. jur. hung.* Darum hatte Mathias auch dem Markte Visegrad ganz vorzügliche Freiheiten ertheilt, welche aber gleich sein Nachfolger aufheben musste. *Verbőczy, Tripart. p.* 2. *tit.* 8. *Ulad. II. Decr.* 1. *art.* 102. und *Decr.* 3. *art.* 39. *corp. jur. hung.*

Erst nachdem der Visegrader Hof mit Ludwig I. geendet, und Sigmund das bequemer gelegene Ofner Schloss zu seiner Residenz gewählt hatte, scheint sich das Reich um eine besondere Bewachung der Krone bekümmert zu haben; aber wie diese Bewachung Anfangs organisirt war, davon finden sich keine Spuren. Genug, dass sich Mathias I., dem die Rücklösung der an Friedrich verpfändeten Krone das Meiste kostete, vor den Ständen der sorglosen Aufsicht wegen beklagte, und der erste war, der in dieser Hinsicht gesetzliche Vorkehrungen zu treffen anempfahl [1]). Dem zufolge ward es denn auch seinem Nachfolger zum besonderen Kapitulationspunkte gemacht, dass er die Reichskrone unter keinem Vorwande aus den Händen der Stände, noch weniger aber aus dem Reiche bringen, und selbst die Visegrader Burg ohne allen Vorbehalt den Kronhütern überlassen solle [2]).

Die Regulirung des Kronhüteramts datirt sich also eigentlich von Mathias I. her. Er verordnete: dass zu

---

1) *Quia novimus et noverunt omnes Domini Praelati, et Barones nostri*, sagt Mathias I., *novit etiam tota communitas Regni, qualiter et quomodo propter indebitam custodiam et provisionem S. coronae, ipsa corona fuit a Regno abalienata. Nos ergo volumus ut debemus hac in loco providere circa debitam custodiam et conservationem ipsius S. coronae, locum alias consuetum et personas ad id idoneas, ne (quod deus avertat) ipsa corona iterato ab hoc Regno alienetur. Math. Corv. Decr. II. art. 2. corp. jur. hung.*

2) *Coronam Regni de manibus DD. Praelatorum et Baronum nulla ex causa vel quaesito colore, nulla etiam industria vel arte auferamus, sed permittamus et statuamus, ut juxta veterem consuetudinem et libertatem ipsorum certi de eorum medio unanimiter ad hoc eligendi et deputandi illam teneant, et conservent; quodque castrum Visegradiense pro conservatione ipsius coronae ab antiquo deputatum ad manus ipsorum conservatorum ejusdem coronae dari et assignari faciamus. Ulad. II. Conf. Libert. Regni §. 4. et Decret. 1. art. 3. corp. jur. hung.*

dieser Stelle taugliche bewährte Individuen, und zwar mit seiner und der Stände einstimmiger Genehmigung, erwählt werden sollten.[1]). Diese Verordnung ward unter Wladislav II. wiederholt bestätiget[2]), und ausser dem, dass der Klerus, der sich in der Rückerinnerung an das vormalige, mit verschiedenartigen Accidenzen[3]) und Erträgnissen verbundene Stuhlweissenburger Kustodiat, um den Vorzug in der Wahl noch immer fleissig bewarb, von diesem wichtigen Posten ein für alle Mal ausgeschlossen wurde[4]), auch die Zahl der Kronhüter auf zwei aus dem Magnatenstande beschränkt[5]), die zur grösseren Sicherheit einen Burg-

1) *Volumus de pari consensu DD. Praelatorum, Baronum et Nobilium providere circa debitam custodiam S. coronae et personas ad id idoneas. Math. Corv. Dec. 2. art. 2. Ibidem.*

2) *Ulad. II. Confirm. Libert. Regni, et Decr. 1. art. 3. Ibidem.*

3) Es wird genügen von den zahllosen Beispielen nur eines anzuführen: *Rex Andreas III. praeposito Albensi terram quamdam donat, quod ille eidem coronam procuraverit.* In der Schenkungsurkunde wird gesagt: *Idem magister Theodorus Praep. Albens. cum summo fidelitatis fervore subtiliter et caute et ubi debuit potenter et viribus laborans, ipsam coronam S. Stephani Regis nobis dedit. Cod. dipl. Reg. hung. Tom. VI. Volum. I. ad 1292. — Georg. Fejér.*

4) *Sacram coronam hujus Regni DD. Praelati non teneant, sed solummodo DD. Barones et Saeculares. Ulad. II. Decr. 3. art. 25. corp. jur. hung. — Peter de Réva* gab den Grund dieses Gesetzartikels in Folgendem an: *Totius Nobilitatis judicio et consensu sanctio circa conservationem coronae emendata, ne nimirum Regni Praelati, sed solummodo saeculares, utpote qui non solum ob fortitudinem animis insitam ac praeclarum gloriae decus ad constantiam in periculis circa coronam servandam incitarentur, sed et cura suorum filiorum, amicorum et denique totius familiae (qua sollicitudine ecclesiastici carent) ne forte infame periculum inciderent, exstimularentur ad munia duumviratus admitti deberent. Centur. 5.*

5) *Ad conservationem S. coronae Regni semper de DD. saecularibus duo fideles, et non plures per regiam Majestatem,*

vogt und 50 bis 60 Mann Soldaten, als bewaffnete Wache befehligend, zur Seite hatten.

Mit Ofens Einnahme durch die Osmanen hörte auch Visegrad auf die Kronstätte zu sein, und während Ferdinand I. mit Zápolya um den Thron stritt, reiste Ungarns Krone, von ihrem eignen Hüter dem meistbietenden Prätenden treulos feilgeboten, selbst im türkischen Lager herum. Zápolya's Witwe, durch Verheissungen und Drohungen dazu bewogen [1]), überliess sie endlich an den ihr weit überlegenen Ferdinand I., der das lang ersehnte Diadem sammt den übrigen Reichsinsignien und den sogenannten königlichen Büchern, wie auch mehreren wichtigen Urkunden nach Wien in seine Kammer bringen liess. Dieser Umstand diente den Missvergnügten unter Rudolph II. zur unläugbaren Rechtfertigung ihrer Klagen und Beschwerden gegen die österreichische Regierung. Man gab vor, die Krone sei in dem mit sich selbst zerfallenen Reiche nicht sicher genug, was aber die Ungarn am wenigsten glauben wollten. Der Wiener Friede und Rudolphs II. Thronentsagung half endlich auch dieser Sache ab [2]). Mathias II. stellte die Krone zurück, die im Jahre 1608 den neuerwählten Kronhütern, im Angesichte der am Landtage

---

*ac universos DD. Praelatos, Barones, caeterosque regnicolas eligantur. Ulad. II. Decr. 4. art. 23. corp. jur. hung.*

1) Die aus der ungarischen Geschichte hinlänglich bekannten Worte, welche Isabella bei dieser Gelegenheit ganz im Geiste der trojanischen Kassandra, unter häufigen Thränen eines tief schmerzenden Gefühls fallen liess, scheinen sich immer mehr zu erwahren. Möge sich denn der Ungar auch mit dem „*sic fata tulere*“ trösten! —

2) *Supplicant regnicolae, ut corona in Regnum Hungariae Posonium reducatur. — Pacif. Vienns. ad Quart. Math. II. Decr. I. praef. §. 2. corp. jur. hung.*

versammelten Reichsstände, zur Aufbewahrung auf dem Pressburger Schlosse übergeben wurde [1]).

Zu dieser Zeit verfasste man auch ein eigenes Resignatorium oder Register, welches die Beschreibung der Krone und der übrigen Reichsinsignien nach allen ihren Theilen und Zeichen enthielt [2]), worauf noch mehrere, eine bessere Aufsicht bezweckende Verordnungen folgten, als: zu Kronhütern sollen von nun an nur geborne Ungarn gewählt [3]), und zur Befehligung der bewaffneten Wache, wie auch zum Gebrauche der im Schlosse befindlichen Munition beiden eine gleiche Machtbefugniss eingeräumt werden [4]); wenn es erforderlich wäre, so sollen der König und die Reichsstände zur Unterstützung der Kronwache noch eine, aus inländischen Soldaten bestehende Extratruppenabtheilung, als Reservekorps hinbeordern [5]), und überhaupt auch für die richtige Besoldung der Kronhüter und der Wache Sorge tragen [6]); endlich soll das Behält-

---

1) *Quandoquidem corona Regni cum antiquis suis clenodiis, librisque Regiis, et literalibus instrumentis a Sua Caesarea Majestate tradita, atque assignata fuerit, ideo a SS. et OO. Regni postulatur, ut dicta corona antiqua consuetudine Regni id exigente huc statim Posonium adferatur, et in Regno relinquatur. Math. II. D. 1. art. 4. 16. Ibidem.*

2) *Corona cum omnibus clenodiis in Regestro comprehensis DD. conservatoribus hic in arce Posoniensi visibiliter resignetur. Math. II. Decr. 1. art. 16. §. 1.*

3) *Corona in omnibus eorum, qui ad ejus custodiam ex nativis Ungaris Saecularibus delecti fuerint, relinquatur. Math. II. Decr. 1. art. 4.*

4) *Utriusque conservatorum, in arcis portas, munitiones, milites aequalis authoritas sit et potestas. Decr. 1. art. 16. §. 2.*

5) *Tempore necessitatis sufficiens domesticum praesidium in eandem arcem ordinario militi ibidem existenti collocetur.*

6) *De militum solutione prospiciatur.*

niss der Krone von dem Reichspalatin, von drei Prälaten und eben so viel Reichsbaronen versiegelt werden [1]).

Von dieser Zeit an bis 1790 blieb das Pressburger Schloss der gesetzlich bestimmte Aufbewahrungsort der Reichskrone [2]). Nur im Falle einer nahe drohenden Gefahr, oder sonstiger dringender Umstände durfte sie von daher, jedoch immer nur mit Vorwissen des Reichspalatins [3]), nach einem andern sichern Ort gebracht werden. Unter den Botskaischen [4]), Bethlenischen, Tökölischen und Rakótzischen Unruhen, mit deren Dämpfung und

---

1) *Corona in Repositorium, Domini Palatini, trium Praelatorum et totidem Baronum sigillis obsigillata imponatur. Math. II. Decr. 1. art. 16. post coron. corp. jur. hung.*

2) 1622. *art.* 4. §. 2. 1715. *art.* 38. *Ibidem.*

3) *Sacram Regni coronam loco legaliter destinato asservandam, eamque non alio, quam ingruentis periculi aut necessitatis casu cum praescitu D. Palatini abinde transferendam, decretum est.* 1715. *art.* 38. *Ibidem.*

4) Botskay hatte seine eigene Krone, die ihm als proklamirten Könige von Ungarn die osmanische Pforte überschickte. Gegen diese Krone verordneten die Ungarn nach dem Wiener Frieden Folgendes: *quantum ad inductitiam coronam, quam etiam Princeps Botskay in tractatu Viennensi, in praejudicium vetustissimae et angelicae coronae minime se accepisse professus est, attinet: licet ea etiam nihil sacrae illi coronae praejudicare potuerit, ob certos tamen respectus visum est regnicolis, ut D. Palatinus diligenter eam inquirat, et ab iis, prae quorum manibus extiterit, repetat, eandemque inductitiam coronam restituere nolentes, in poena qui se publicis statutis regni opponunt, convincantur; quam coronam D. Palatinus suae Majestati regiae tradat, dat, et assignet, ut ea in Conservatorio reponatur et asservetur. Math. II. Decret. 2. art. 20. corp. jur. hung.* Anstatt in das ungarische unter Wladislav II. *(Decret. 1. art. 4.)* näher bezeichnete, Konservatorium kam diese Krone nach Wien, in die kaiserliche Schatzkammer, wo dieselbe im Jahre 1696 noch gesehen wurde. *Jacobi Tollii Epistolae itiner. ex Autoris Schedis post-humis recensitae, suppletae et digestae etc. cura et studio Henrici Christ. Henzii. Amstelod.* 1700.

Schlichtung bei dem höchst traurigen Reichskompossessorat der Osmanen, die Habsburger in Ungarn unausgesetzt zu thun hatten, ereignete sich dieser Fall wiederholt [1]). Aus Bethlens Gewaltbesitz befreit, war die Krone eine Zeit lang zu Trentschin [2]), und später zu Tyrnau [3]), mehr versteckt als verwahrt. Diese Ereignisse veranlassten im Jahre 1622 die Reichsstände zu neuen und kräftigeren Massregeln; sie liessen sich das Diadem, zur genauen Prüfung und Besichtigung [4]), in der öffentlichen Sitzung vorzeigen, und es dann bei Verdoppelung der Wache feierlich in das Konservatorium auf dem Pressburger Schlosse wieder niederlegen [5]). Hier, an des Reiches äusserster Gränze, der Wachsamkeit einer, halb aus ungarischen und halb aus teutschen Soldaten bestehenden Besatzung [6]) anvertraut, und seit 1622 auch durch einen besondern Artikel des Krönungs-Diploms [7]) verbürgt, wurde es bis 1784

1) *Meminerunt SS. et OO. ingentibus annorum superiorum motibus, sacram Regni coronam e consueta destinataque sede sua motam, non parum peregrinationis confecisse*, sagten die Stände im Jahre 1622.

2) 1622. *art.* 4. *corpus juris hungarici.*

3) Zum Andenken dessen trägt in Tyrnau ein Haus (in der Konviktsgasse No. 449.) nebst der Abbildung der Krone bis jetzt noch das Chronogramm: *hIs ego sVb teCtIs qVonDam peregrIna qVIeVI.* —

4) Ich erinnere mich irgendwo gelesen zu haben: dass Kaiser Friedrich III. bei der Gelegenheit, als er die ung. Krone an Mathias Korv. auslieferte, in Verdacht stand, das alte Diadem gegen ein anderes, nach dem Formate desselben verfertigtes ausgetauscht zu haben. Daher erschienen die Ungarn sehr zahlreich zur Uebernahme, um das Kleinod genau zu besichtigen.

5) 1662. *art.* 4. §. 2. *corp. jur. hung.*

6) 1662. *art.* 4. §. 3. *Ibidem.*

7) Dieser Artikel lautet also: Der neue König muss geloben, die Reichskrone nicht aus dem Lande zu führen, sondern dieselbe der Obhut zweier weltlichen, ohne Unterschied der Religion von den Ständen einmüthig dazu erwählten, Kronhütern anzuvertrauen.

bewacht. Da kam Joseph II. und befahl, die Krone, unter dem Vorwande, das Schloss in Pressburg zum Wohnsitze dem jungen ungarischen Klerus anzuweisen, nach Wien zu bringen; noch ahnte man nicht, was in sechs Jahren darauf Alles noch erfolgen würde. Durch die vielseitigen, eben so beherzt, als aufrichtig wiederholten Vorstellungen [1]) der Ungarn, die das ihnen entrissene National-Palladium, für welches Tausende ihrer Vorältern Gut, Blut und Leben hingeopfert hatten, zurückfordernd, ihre Klagen darüber immer mehr laut werden liessen, bewogen, unterzeichnete Joseph im Jahre 1790 vier und zwanzig Tage vor seinem Hinscheiden jenes wichtige, sein zehnjähriges Reformationswerk in Ungarn mit einem Federzuge vernichtende Reskript [2]), zufolge dessen auch die ungarische Krone wieder heimkehrte und in Ofen, unter dem Donner der Kanonen, mit Jubel und Freude empfangen wurde.

Der nächste Regenerationslandtag hatte unter den übrigen die Befestigung der Landeskonstitution bezweckenden Verordnungen Folgendes in Bezug auf die Krone verfügt: die aus den bisherigen vielfältigen Gefahren durch Gottes Gnade gerettete Reichskrone soll von nun an im Mittelpunkt des Reichs, zu Ofen, aufbewahrt, und ohne Einwilligung der auf dem Landtage gesetzmässig versammelten

1) Diese sind zu lesen in „*Strohmayer collectio Repraesentationum et Protocollorum II. SS. et OO. Regni. Pest. Budae, et Cass.* 1790.

2) Er sagte darin: *Denique ne ad summam votorum vestrorum quidpiam desiderari patiamur, S. Regni coronam, ac caetera elenodia ad tempus in Caesareum Nostrum gazophylacium deposita, primo quoque tempore Budam, in aream Nostram regiam transferenda, ibique juxta legis dispositionem custodienda decrevimus, dedimusque in mandatis, ut opportunus pro iis rite conservandis illico apparetur locus. Datum Viennae 28a Januarii* 1790.

Stände nie mehr anderswohin gebracht werden; auch gelte die durch den 38. Gesetzartikel von 1715 getroffene Provision nur für den Fall, und nur während einer unvorhergesehenen offenen Gefahr. [1]) In einem Futterale eingepackt, in einer eisernen Kiste verschlossen, und mit des Königs und der ersten Kronbeamten Siegeln befestigt, wird dieselbe seit der Zeit im Schlosse zu Ofen verwahrt, und nur am Namensfeste des ersten Königs [2]), wie auch drei Tage vor, und eben so lange nach der Krönung zur Schau ausgestellt [3]).

Von den Kronhütern ist noch zu bemerken, dass der eine, in Gemässheit des Wiener-Friedenstraktats und der königlichen Inauguraldiplome [4]), immer protestantischer Religion sein muss. Das Recht der Kandidation gebührt dem Könige, das Recht der Wahl den zum Landtage versammelten Ständen. Es werden vier Individuen in Vorschlag gebracht und zwei gewählt, die den Decretaleid sowohl vor dem Könige, oder dessen hierzu beor-

1) 1791 *art.* 6. *corpus jur. hung.*

2) Am 20. August.

3) Der Grund dieser Herkömmlichkeit ist ursprünglich in der Vorsicht zu suchen, welche die Könige zur Unterstützung der Legitimität ihrer Krönung zu gebrauchen für gut fanden. Es ist bekannt, was in Ungarn von jeher galt, mit der wahren, alten Reichskrone gekrönt zu werden. Dies konnte vor dem Volke nur durch die Ausstellung derselben am wirksamsten bewiesen werden. Uebrigens aber mag es auch in der Absicht der Reichsstände gelegen haben, eben hierdurch den möglichen Austausch des geheiligten Diadems zu verhindern, denn was tausend und tausend Augen in der Nähe von allen Seiten und in allen Theilen mit gespannter Aufmerksamkeit zu betrachten öfters Gelegenheit haben, kann nicht so leicht verwechselt, oder falsifizirt werden.

4) In dem *corp. jur. hung.*

derten Kommissär, als auch den Ständen schwören [1]), und sodann in ihr Amt durch die königlich ungarische Hofkammer [2]) förmlich eingeführt zu werden pflegen. Das

1) *Formula juramenti: Ego N. N. Conservator S. Regni Hungariae coronae, praevia Suae Majestatis Ssmmae candidatione per Regnum rite electus, ac per Suam Majestatem Ssmam Dominum Nostrum Clementissimum benignissime confirmatus juro per Deum vivum, ac per Beatissimam Dei Genitricem Virginem Mariam et per omnes Sanctos et Electos Dei: quod ego S. Regni Ungariae coronam et reliqua clenodia regia et Regni, penes ipsam simul in conservatorio existentia pro posse meo, praesertim dum mea series fuerit, diligenter ac fideliter custodiam et conservabo, milites ejusdem coronae custodes ad diligentem et fidelem custodiam commonebo, ac in bona ejusdem custodiae disciplina conservabo, ipsamque S. coronam et clenodia Regni penes eandem habita nulla arte, nullo dolo vel fraude, nullisque viis et mediis a Regno et Rege legitime coronato abalienabo. Sic me Deus adjuvet. Cur. VI. Decr.* 1. *art.* 38. *corp. jur. hung.*

Das alte Eidesformular unter Mathias II. war folgenden Inhalts: *Quoniam Sua Majestas Regia, atque omnes SS. et OO. Regni Hungariae in praesenti generali Diaeta Posoniensi congregati, Sacram ejusdem Regni Hungariae coronam, simul cum omnibus ejusdem clenodiis fidei et custodiae meae concredere dignati sunt; ideo juro per deum vivum, quod ego S. Regiae Majestati, ac dicto Regno Hungariae fidelis et obediens ero, dictamque S. coronam Regni summa fide, diligenti cura, vigilantia ac sollicitudine custodia asservabo; sine praescitu et voluntate Suae Regiae Majestatis et Regni neminem ad illam visendam et perscrutandam admittam, aut alieno illam tradam, atque quolibet anno certis temporibus frequenter huc Posonium me conferam, et locum conservationis dictae S. coronae diligenter perscrutabor et inspiciam, ac ut salva semper et secura persistat, omni diligentia et fidelitate curabo; ac si quid suspicionis et hostile vel in januis, seris ac parietibus animadvertero, de eo confestim S. Majestatem Suam Regiam vel Palatinum edocebo. Item, si quem motum vel tumultum in Regno hoc oriri contingeret, de illo quoque ad Majestatem Suam Regiam et dictum Palatinum subito referam et ad custodiam dictae S. coronae majus praesidium humiliter petam, ac in persona mea ad mortem et vitae meae exitum fideliter et constanter illi assistam, omne periculum pro posse meo ab illa avertam. Sic me Deus adjuvet. Petr. de Réva.*

2) *Caroli VI. Decr.* 1. *art.* 38. *corp. jur. hung.*

Amt dauert lebenslänglich, und ein Kronhüter folgt in der Würde unmittelbar nach den Reichsbaronen [1]), in welcher Rangreihe er auch auf dem Landtage an der Magnatentafel Sitz und Stimme hat [2]). Unter Leopold I. war es ausdrücklich verboten, den Kammerpräsidenten zu dieser Stelle zu wählen [3]). Karl VI. liess das Gesetz abändern [4]), und heut zu Tage kann der Kronhüter auch andere Aemter zugleich bekleiden, denn bei der Wahl wird vorzüglich auf Familien- und persönliche Verdienste um das Reich und den König gesehen [5]). Die durch Todesfall oder weitere Beförderung erledigte Kronhüterstelle bis zum nächsten Landtage provisorisch zu vergeben, steht dem Könige zu, die Bestätigung des so Ernannten üben aber immer die Stände aus. So wie diese Bestätigung und überhaupt jede neue Wahl in das Reichs-Dekretenbuch eingetragen oder inartikulirt werden muss, eben so ist es auch erforderlich, die förmliche Quittirung über die richtige Zurückstellung der Kronschlüssel wieder vom Landtage einzuholen [6]). Endlich gebührt den Kronhütern eine

---

1) 1687. *Art.* 10. §. 3. *Ibidem.*

2) 1687. *Art.* 10. §. 3. *Ibidem.*

3) *Ne praeses Camerae Hungaricae simul S. coronae conservator esse possit, statuunt.* 1681. *art.* 35. §. 1. *Ibidem.*

4) 1715. *art.* 38. §. 3. *Ibidem.*

5) *Pro conservatoribus coronae Comitem N. N. et Comitem alterum N. N. veluti personas de Rege et Regno bene meritas erga praeviam Sacratissimae Regiae Majestatis candidationem elegerunt et confirmarunt.* 1715. *art.* 38. 1681. *Art.* 35. 1741. *Art.* 6. 1751. *Art.* 4. 1791. *Art.* 8. 1802. *Art.* 5. *Ibidem.*

6) 1622. *Art.* 4; 1625. *Art.* 25; 1681. *Art.* 35; 1715. *Art.* 38; 1741. *Art.* 6; 1751. *Art.* 4; 1791. *Art.* 8; 1802. *Art.* 5. *corp. jur. hung.*

Ehrenwache, die durch die Krongrenadiers vorschriftsmässig versehen wird. . . . . .

Wenn der König oder die Königin gekrönt werden soll, zu welcher Feierlichkeit der Landtag seit Ferdinands II. Zeiten nach Pressburg ausgeschrieben wird, so führen die Konservatoren die Reichskrone, unter der Begleitung einer eigenen Wache, von Ofen dahin. Der Zug ist höchst interessant und verdient eine genauere Beschreibung. Die hohe öffentliche Meinung, in welcher das Diadem bei den Ungarn steht, spricht sich dabei so klar, so glänzend und verherrlichend aus, dass sie unmöglich zu verkennen, unmöglich nicht zu achten ist. Es ist in Aller Mienen ein Gefühl sichtbar, welches aus der aufgefrischten Erinnerung an die geschichtlichen Vorzüge dieser alten Krone und aus dem rege gewordenen Bewusstsein eines gewissen Nationalwerthes zusammenschmilzt, und ganz der seltenen Empfindung gleicht, die den Denker in der Nähe ruhmgepriesener Reliquien und Denkmale der Vorzeit begeisternd erhebt und unwillkürlich zur Bewunderung hinreisst. — Die Reise beginnt unter festlichem Glockengeläute. Jedes Komitat, durch dessen Gebiet die Krone fährt, ertheilt derselben eine aus den vornehmsten adeligen Familien gewählte Ehren-Eskorte, die in ihrem prachtvollen Nationalkostüme auf muthigen Rossen nebenher reitet, und erst an der Gränze des nächsten Komitats wieder durch ein anderes festlich geschmücktes Korps abgelöst wird. Man ist stolz auf die Ehre dieser Begleitung, und die betreffenden Gespanschaften selbst scheinen an Glanz, Pracht und Zahl ihrer Deputirten miteinander wetteifern zu wollen: so dass die feierliche, in jedem Komitate mit andern Formen und Farben abwechselnde Fahrt einen förmlichen Triumphzug bildet. Unmittelbar nach

dem sechsspännigen Batard, in welchem bei der Krone die zwei Kronhüter sitzen, folgen die Offiziere der Wache mit einem Provinzial-Kommissär, und auf einem dritten einfachen Bauernwagen zehn bis zwölf Mann, meistens alte dienstbewährte ungarische Grenadiere, die mit den vorigen die Suite ausmachen, und mit ihren ergrauten martialischen Schnurbärten, als wären sie noch von Korvins Zeiten her, einen recht imposanten Anblick gewähren. Jetzt nahen sich die Reisenden Pressburgs Mauern, wo das ganze Reich bereits versammelt ist und dem Zuge mit fröhlicher Begrüssung entgegenströmt. Vielstimmiges Glockengeläute und mehrere Feuerschlünde auf dem felsigten Vorgipfel der karpatischen Bergkette, bei den Schlossruinen aufgepflanzt, verkünden mit ihrem weit hallenden Donner des Kleinods Ankunft. Der Dom zum heil. Martin, den drei Jahrhunderte zur Krönungskirche weihten, beherbergt den theuern Gast, und Alles eilt herbei, ihn verehrend zu sehen.

Nach vollzogener Krönung führt man die Krone samt den übrigen Reichsinsignien mit der nämlichen Feierlichkeit wieder nach Ofen zurück. In des Schlosses nördlicher Abtheilung im ersten Stocke daselbst dient eine kleine, mit doppelten, festverschlossenen eisernen Thüren versicherte Kammer zur Ruhestätte. Vor der äusseren Thür im Vorzimmer stehen, unter Aufsicht eines Hauptmannes und Lieutenants, zwei Grenadiere Tag und Nacht in Waffen.

Der Sold des ganzen Wachepersonals, welches ausser den zwei Kronhütern gegenwärtig aus sechzig halb invaliden Veteranen [1]), einem Hauptmann, als Kommandan-

1) Von diesem Employement sind die Ausländer ausgeschlossen. Ungarn und Deutsche aus den österreichischen Staaten werden ohne Unterschied der Religion gewählt.

ten, einem Unter-Lieutenant, einem Feldwebel, drei Korporalen, zwei Tambouren, einem Fourir und einem Unterarzte besteht, und zufolge des Gesetzartikels, Ferd. II. Decr. IV. Art. 87, hierzu eigends beeidet ist, wurde bis 1715 aus dem von einem Landtage zum andern bestimmten Subsidienfond bestritten. Zu diesem Zweck bewilligte das Reich schon unter Mathias II. von jeder Porta [1]) einen ungarischen Gulden [2]), welche nach Umständen bald erhöhte, bald herabgesetzte Summe eine Zeit lang von der Unterthanschaft, dann aber auch von dem Adel [3]) zu gesetzlich festgesetzten Terminen geleistet werden musste. Diese Kontribution hiess schlechtweg „*Coronalis*“ [4]), deren Eintreibung den Gespanschaften [5]), die Verwendung oder Verausgabung aber entweder einem der Kronhüter selbst [6]) oder einem hierzu eigens aufgestellten Perceptor [7]), und zuletzt der ungarischen Hofkammer [8]) gegen

1) Was unter dieser Benennung zu verstehen sei, erhellet aus folgendem Gesetzartikel: *portam unam faciant quatuor domus colonicales et similiter duodecim inquilinariae domus unam portam.* 1609. *Art.* 62; 1647. *Art.* 36. Vorhin wurde nur ein Bauersitz für eine Porta genommen. *corp. jur. hung.*

2) 1618. *Art.* 39; 1625. *Art.* 28; 1630. *Art.* 6; 1647. *Art.* 33; 1655. *Art.* 15; 1659. *Art.* 10; 1662. *Art.* 50; 1681. *Art.* 36. *corp. jur. hung.* Der ung. Gulden galt 100 Denar. 1655. *Art.* 15. *Ibidem.*

3) 1622. *Art.* 34; 1625. *Art.* 28. *Ibidem.*

4) 1625. *Art.* 27; 1662. *Art.* 50. *Ibidem.*

5) 1618. *Art.* 40; 1622. *Art.* 34; 1625. *Art.* 28; 1630. *Art.* 6; 1647. *Art.* 33; 1655. *Art.* 15; 1659. *Art.* 10; 1662. *Art.* 50; 1681. *Art.* 36. *corp. jur. hung.*

6) 1613. *Art.* 11; 1618. *Art.* 40; 1625. *Art.* 28. *corp. jur. hung.*

7) 1622. *Art.* 34. *corp. jur. hung.*

8) 1655. *Art.* 15; 1659. *Art.* 10; 1662. *Art.* 50; 1681. *Art.* 36. *corp. jur. hung.*

Verrechnung überlassen wurde. Bei der gehörigen Vertheilung dieser Steuer dienten die Bauernhöfe (*Portae*) und Kerben (*Dicae*) zu Richtschnur; jene für das ganze Komitat, diese für die einzelnen Gemeinden. Dass hierbei besonders bei den zahlreichen, nach blosser Willkür eingerichteten Dikationsrubriken das rechte Verhältniss, diese Hauptgarantie aller Abgaben, wissentlich und unwissentlich meistens verfehlt wurde, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden. Das Kontributionssystem in Ungarn leidet ja auch heut zu Tage noch an diesem Gebrechen. Der Bauer ist an die achtzig bis neunzig Rubriken, in welchem sein steriler Kopf mit dem lieben Vieh gleich klassifizirt und sogar sein eventuelles Nebenverdienst schon im Voraus prozentuirt wird, bereits gewöhnt, und dies ist alles, was ihm eine schroffe Aristokratie am liebsten zur tröstenden Erleichterung angedeihen lässt. Von dieser Kronkontribution waren nur die herrschaftlichen Diener, Dorfrichter, abgebrannten Bauernhöfe, und jene befreit, die vor Armuth nicht einmal die Frohndienste mehr leisten konnten [1]), übrigens aber wurde sie unter Strafe der Verdoppelung [2]) von dem ersten Grundherrn an, bis zum letzten Kohlenbrenner und Holzhacker [3]) nach einer gewissenhaften Taxation der Komitats-Vize-Gespäne [4]) allen und

1) Das Gesetz sagt: *demptis villicis, servitoribus, dominorum oenopoliis, judicibus, combustis domibus, et aliis, quibus domini terrestres ad tempus propter desolationem ipsorum libertatem concesserunt, et ipsis dominis nulla servitia, vel census praestant.* 1609, 62. *corp. jur. hung.*

2) 1618. *Art.* 39. §. 9. *corp. jur. hung.*

3) 1625. *Art.* 28; 1609. *Art.* 62; 1647. *Art.* 26; 1655. 15. 1659. 10. *Ibidem.*

4) 1609. *Art.* 62. §. 5; 1625. *Art.* 28; 1647. *Art.* 26; 1655. 15. *Ibidem.*

jedem auferlegt. Kroatien und Slavonien steuerte in halben Porten bei [1]). Mit der Einführung der ordentlich fortwährenden Kriegssteuer [2]) hörte dann diese Leistung auf, und seit der Zeit wird das Honorar der Kronhüter von der Ofner Hofkammer, die Gage der Wache aber von der Kriegskasse geleistet [3]).

## Die übrigen Reichskleinodien.

**Das Kreuz**, welches Stephan I. von Sylvester II. mit der Krone zugleich erhalten [4]), muss hier schon darum den ersten Platz einnehmen, weil es auch zum Nationalwapen dient [5]), und das ursprüngliche Symbol des apostolischen, mit ganz vorzüglichen Vorrechten verbundenen [6]) Titels [7]) ist, den die Könige von Ungarn gegen-

1) 1609. *Art.* 62. §. 7. 1655. *Art.* 15; 1662. *Art.* 50. *Ibidem.*

2) 1715. *Art.* 8. *Ibidem.*

3) Zulagen finden keine Statt, und die Löhnungen werden nach der Gebühr der Grenadiere in der Linie bezahlt. Von den zwei Kronhütern bezieht jeder einen jährlichen Gehalt von 1500 fl. in Silbermünze.

4) *Breviar. Zagrab. cit. per Kerchelich de Corbavia.*

5) *Timon. Imago novae Hungariae cap.* 1. *Palma Specimen herald. Hung. decr. SS. et OO. Regni anno* 1446. *corp. jur. hung.*

6) *Verböczy, Tripart. p.* 1. *tit.* 14.

7) Dieser Titel ist in der Sprache der europäischen Diplomatik erst seit dem 30. Septemb. 1758 bekannt. Maria Theresia liess sich ihn in dem Jahre 1758 durch ein Breve des Pabstes Klemens XIII. förmlich bestätigen. Klemens sagte in dem Breve: *cujus quidem consuetudinis sive privilegii fons et caput ignoratur.* Engels Gesch. des ung. R. Th. 5.

wärtig führen. Schon längst ist das päbstliche Geschenk verloren gegangen [3]), aber das Recht, dessen Zeichen bei der Krönung und andern Feierlichkeiten sich vortragen zu lassen, üben die ungarischen Könige seit Stephan I. fortwährend aus, und Mathias I. Worte: „Das Patriarchalkreuz lieber zu zertreten, als es zum römischen Vasallenstabe herabwürdigen zu lassen," beweisen hinlänglich, welchen Sinn und Werth die Ungarn ihrem Insignienkreuze von jeher beizulegen gewohnt waren.

Das **Reichsszepter** ist ein altungarischer Buzogany, von dessen mit Gold eingefasstem Knopfe einige goldene Kettchen herabhängen [4]). Da die ungarischen Könige weder auf ihren Münzen, noch Insiegeln mit diesem keulenartigen Szepter erscheinen [5]), so müssen wir uns mit dem Geständniss begnügen, dass das jetzige Reichsszepter nur ein Surrogat des ursprünglichen sei, welches mit dem sylvestrischen Kreuze gleiches Schicksal hatte. Der goldene hohle **Reichsapfel** datirt sich von den Anjouern her. Vier kleine Schilde sind darauf, in welchen das Wapen dieses Hauses deutlich ausgedrückt und mit dem ungarischen vereinigt ist. Das **Schwert** soll, nach mündlicher Ueberlieferung, jenes sein, welches Stephan, der erste König, getragen hatte. Es ist aber viel wahrscheinlicher, dass auch dieses erst zu Karls I. Zeiten

---

1) *Petrus de Réva.*

2) *Sceptrum simillimum clavae rotundae hungaricae, gemmatis S. coronae quaternis dependentibus appendicibus. Idem.*

3) *Sceptrum Reg. in ceris diversum est ab eo, quod inter elenodia refertur. Illud enim vulgo solet esse florigerum. Mathias Corvinus sceptrum gestat in crucem geminam exiens. Mart. Schwardtner Introd. in rem diplom. aevi intermedii praecipue hung. Budae.* 1802.

in Gebrauch gekommen [1]), der überhaupt, noch mehr aber sein Sohn Ludwig I., das Krönungszeremoniel mit neuen symbolischen Zusätzen zu vermehren suchte. Sonst wurde auch **Stephans I. Fahne**, von den Ungarn die grosse Reichsfahne genannt [2]), zu den Reichsinsignien gerechnet. Während der Krönung Karls II. von Neapel, im Jahre 1385, zerriss sie an der Kirchthüre in mehrere Theile [3]), daher jetzt bei jeder Krönungsfeierlichkeit eine neu verfertigte, mit dem Bilde der heiligen Jungfrau, als Ungarns Patronin, und dem Reichswapen gezierte weisse Fahne vorgetragen wird.

Unter den zum Krönungsanzug gehörigen Kleidungsstücken ist der **Mantel** das merkwürdigste. Man hält ihn für Stephan I. *Pallium*, er ist aber ein förmliches Messgewand, welches Gisela im Jahre 1031 der Domkirche zu Stuhlweissenburg geschenkt haben soll [4]). Mit Gold reich ausgestickt, kommen darauf Propheten, Apostel und Martyrer mit lateinischen Devisen vor, die um den Thron Gottes, um das Bild des triumphirenden Heilands und der heiligen Mutter symmetrisch angereiht sind. Die mit halb antiken Buchstaben angebrachten Inschriften scheinen das Alter des Mantels einigermassen zu bestätigen, doch braucht es immer einen starken Glauben, sich

---

1) Schwardtners Statistik des Königreichs Ungarn. 2. Th.

2) *Calimachus p.* 3. *Szirmay Not. hist. Cottus Zemplin. T.* 1.

3) *Petrus de Réva. Cent.* 7. *cap.* 5.

4) *Basilicae Albensi* sagt Bonfin in seiner Geschichte — *donativa duo dicavit (S. Stephanus) quae rationalia (vestis episcopalis non absimilis pallio) nunc appellant. Quae quum Benedictus Pontif. Max. spectasset, eo donanda privilegio censuit, ut quicunque in sacris faciundis his uteretur, coronandi Regis Ungariae integram sibi potestatem inesse sentiret.*

die Möglichkeit einbilden zu können, dass dieser Mantel, selbst bei der sorgfältigsten Aufbewahrung, bereits durch volle achthundert Jahre dem Zahn der Zeit getrotzt, und seinen natürlichen Feinden, den Motten, widerstanden haben sollte [1]). Blos durch das öftere Unterfuttern, An- und Zusammenheften in der ursprünglichen Form noch erhalten, sieht der Ornat ganz einem alten Gemälde gleich, das zur Rettung der Figuren stückweise auf frische Leinwand gezogen werden musste. Die Inschriften sind folgende: In der Mitte des Mantels rings um den Leib „*Indictione XIV. a Stephano Rege et Geisla Regina casula haec operata et data Ecclesiae S. Mariae sitae in Civitate Albensi.*“ Zwischen den Achseln bei dem Bilde des Gekreuzigten: „*Hostibus Christus prostratis emicat alte.*“ Beim Bilde der heiligen Mutter auf der rechten Achsel: „*Emicat in Coelo Sanctae Genitricis Imago.*“ Auf der linken bei dem Bildnisse des heiligen Johannes: „*Dat summo Regi facultatem Concio Coeli.*“ Auf der Krageneinfassung: „*Sessio Regnantem notat, et Christum dominantem.*“ Unter dem Kragen auf der einen Seite: „*O Spes certa Salutis!*“ Auf der andern Seite mit grösseren Buchstaben: „*R.R.E.T.O.B.V.M.B.R.A.*“ [2]).

---

1) Bonfinius einer der älteren ungarischen Geschichtschreiber gieht vom Alter dieses Mantels eine ziemlich genügende Auskunft; er sagt: *pallium Stephani non tam vetustate et censu, quam religione picturae spectabile videtur. Decad. IV. L. X.*

2) Diese Buchstaben sollen den Sinn haben: „*Regina Romanae Ecclesiae, totiusque Olympi Beata Virgo Maria, bellicosi Regni advocata.*“ Oder: „*Rex Regum est Triumphator orbis benedictus, Virgo Maria beata Regina angelorum.*“ *Petrus de Réva.* — Wiederum eine andere Auslegung findet man in dem

Von den **Strümpfen** und **Schuhen**, deren sich der König bei der Krönung bedient, lässt sich nur so viel sagen, dass sie auf keinen Fall als eine Reliquie von den Arpadern, also noch weniger vom Könige Stephan I. gelten können, und dass der Kontrast, in welchem diese altgermanischen Stücke zu dem übrigens echt ungarischen Krönungsanzuge des Königs stehen, wirklich auffallend, und nicht ohne alle historische Ironie sei [1]).

---

## Das Reichswapen.

Ungarns Wapen ist ein viereckiger, in die Länge getheilter, rother (*Campo penitus rubicundo*) Schild, dessen rechte Sektion vier silberne Querbalken oder Streifen, und die linke ein silbernes, aus einer goldenen Krone hervorgehendes, und auf einem dreifachen grünen Hügel gepflanztes Patriarchenkreuz zeigt. Der Kranz am Stamme des Kreuzes scheint mehr zur Zierde, als zum Wesen des Wapens zu gehören.

Wenn die Einfachheit eines Wapens für den richtigsten Beweis seines Alters gelten kann, so erhellet schon aus dieser kurzen Beschreibung dass das ungarische Wapen bei weitem nicht so alt sei, als man zu glauben aufgefordert wird. Die verschiedenen Zeichen deuten unstrei-

---

Werke bei Schwandtner. *SS. Rer. Hung. Descr. coronat. Mariae Theresiae. Stet sua cuique fides.*

1) I. G. v. Herder sagte: der H. Stephan trieb selbst das Werk der Bekehrung, da empfing er die heilige Lanze (eine ungarische Streitkolbe) und das Stephans Schwert, gegen alle Weltseiten die Kirche zu schützen und zu verbreiten, den Reichsapfel, die bischöflichen Handschuhe, und das Kreuz.

tig auf verschiedene Veranlassungen und Zeiten hin, und die Vereinigung dieser Symbole zu einem Ganzen muss wieder in eine andere, spätere Epoche fallen, was ich so lange für ausgemacht halte, bis mich ein ungarischer Gatterer vom Gegentheil vollkommen überzeugt haben wird. Es ist aber noch nicht genug, blos das Alter und die Verbindung der Wapenfiguren zu bestimmen, sondern man muss auch angeben können, welche von diesen Figuren für das eigentliche Wapen des Reichs oder der Regentenfamilie ursprünglich gehalten wurde, und welche Bedeutung sie einzeln haben, denn eben hierin liegt der ganze Werth solcher Untersuchungen, die dem wahren Heraldiker schon darum höchst willkommen sein müssen, weil sie ihm ein grosses Feld öffnen, den Reichthum seiner historischen Kenntnisse und den Gewinn gründlicher Nachforschungen mit Nutzen anzubringen.

Die Wichtigkeit der angeregten Fragen und Aufgaben verlangt es, dass man über den Ursprung der Wapen einige kurze Bemerkungen im Allgemeinen vorangehen lasse. Die Sitte, Wapen zu führen, rührt in Europa uranfänglich von den alten Germanen oder Teutonen her [1]).

---

1) *Nulla cultus jactatio, scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt. — C. Tacit: de moribus German. Th. Hobbes Malmesbur. Leviath. s. de materia, forma et potest. Civit. ecoticae et civil.*

Zwar findet man auch schon bei andern Völkern in den ältesten Zeiten Spuren von Zeichen und Bildern auf den Schilden und Helmen. Moses befahl den Kindern Israel, dass ein jeder Stamm unter seinem eigenen Panier und Zeichen sich lagern solle. (Mos. IV. Buch. Cap. 2. v. 2). Die griechischen und römischen Dichter sind unerschöpflich in der Beschreibung der Gemälde, welche die Schilder ihrer Helden zierten. Nach Xenophon hatten die medischen Könige einen goldnen Adler zum Wapen, und wie es Suetonius berichtet, Domitian führte einen gold'nen Bart auf

Der zur Mannbarkeit gereifte Jüngling musste in der Versammlung seiner Landsleute mit Schild und Lanze feierlich ausgestattet werden, bevor er zum gleichen Mitgliede ihres kriegerischen Freistaats an und aufgenommen wurde [1]). Allenthalben wo die Germanen für sich oder für die Römer fochten, in England, Frankreich, Spanien und Italien kamen hernach die Wapen in Gebrauch. Zur Zeit der Franken-Könige zog der Freigeborne mit einem stählernen polirten oder hölzernen, mit weisser Birkenrinde überzogenen Schilde ins Feld, der leer und unbemalt war, bis sich der Besitzer durch eine tapfere That ausgezeichnet hatte; sodann wurde ihm erst das Wapen in dem Schild verehrt [2]). Die erste Ausbildung und kunstmässige Behandlung der Wapen ist aber in den Turnieren zu suchen. Diese feierlichen Kraftübungen dienen hierin zu einer Hauptepoche, denn die eigentliche Wapenkunde ist auf keine Weise für älter zu halten, als die Turniere. Die Farben der Schilde oder die Tinkturen waren wohl schon bei den alten Germanen in Gebrauch [3]), allein ihre Deutung, so wie auch die Theilungen oder Sektionen der Schilder kamen erst in den ritterlichen Lustkämpfen des Mittelalters auf. Als nun gegen das Ende des eilften Jahrhun-

---

dem Schilde. Allein alle diese Symbole waren nur willkürliche Zeichen, und nicht erblich. Der Grieche änderte und wechselte sie nach Belieben, und der Römer hielt nur seine *fumosas majorum imagines* in Ehren.

1) *Arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel propinquus, scuto, frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos. Ante haec domus pars videntur, mox reipublicae. C. Tacit. de moribus German.*

2) Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich etc.

3) *Scuta lectissimis coloribus distinguunt. Idem ibidem.*

derte Jung und Alt fast aus ganz Europa im heiligen Eifer zur Eroberung Palästina's hingezogen war, da wurde der Gebrauch der Wapen noch allgemeiner. Die Fürsten und Heerführer wählten zur Unterscheidung der einzelnen Nationen, Rotten und Geschlechter gewisse Symbole, die sich meistens auf Heldenthaten und Vorfälle des Feldzugs bezogen [1]), mitunter aber auch das launenvolle Produkt der Phantasie waren. Von den Kreuzzügen gingen die Wapen in das bürgerliche Leben über. Man schmückte damit Grab- und Denkmäler. Das älteste Grabmal dieser Art soll in der Kirche St. Emeran zu Regensburg sein. Doch ist dieser Gebrauch erst im zwölften Jahrhundert allgemeiner geworden. Die Wapenschilde fingen mit dem dreizehnten Jahrhunderte an. Vor dieser Zeit sind selbst auf den Münzen der Regenten keine Wapen zu finden.

In Ungarn kamen die Wapen noch später in Gebrauch. Unter den Königen des Reichs soll Emerich der erste gewesen sein, der in seinen Siegeln einen gestreiften Schild zum Wapen hatte [2]). Den Adel hatten erst Karl Robert und Sigmund mit den eigentlichen Familien-Wapen bekannt gemacht [3]). Auf dem grossen oder Majestäts-Siegel

---

1) Daher datirt sich auch das Wapen der Erzherzoge von Oesterreich: *Austria fascium albam in campo rubeo ostentat. Figura haec Danubium quidam, qui mediam regionem intersecat, alii et communius Leopoldi IV. Ducis, cognomine Virtuosi, facinus indigitari volunt, ut qui vestem albam indutus in expugnatione Ptolemaidis Palaestinae adeo hostili sanguine maduerit, ut illud duntaxat spatium, quo baltheus medium hominem cingebat album relinqueret. Cerographia Hung. etc. Tyrn.* 1734.

2) *Mart. Schwardtner. Introd. in rem diplom. aevi intermedii praecipue hungar.* 1802. *part. II. cap. IV.* §. 144.

3) Die älteste Wapenverleihung ist vom Jahre 1326. Karl Robert gab einem gewissen Magister Nicolaus, *in signum dile-*

der Könige erster und zweiter Periode sind nämlich, nach der Sitte der teutschen Kaiser, in der Regel blos ihre Bildnisse im königlichen Ornat zu sehen. Mit solch einem Siegel war auch das Stiftungsdiplom der Erzabtei am Pannonberge vom Jahre 1001 befestigt. Nur auf dem kleineren oder Handsiegel kamen Wapenzeichen vor, deren Beziehung und Sinn aber noch keineswegs ausgemacht ist. Bei dem Adel waren nur die Siegel der Reichsbarone und der Richter üblich, welche mehr für Zeichen des Amtes, als für eigentliche Wapen galten.

---

In der Geschichte des ungarischen Reichswapens muss dem aufmerksamen Forscher zunächst der zwischen den vorbezeichneten zwei Symbolen, vor und auch nach ihrer Verbindung, noch häufig abwechselnde diplomatische Gebrauch auffallen. In eben diesem Wechsel liegt auch der Grund davon, dass man es in Zweifel gezogen, ob eigentlich die Streifen oder das Kreuz allein, oder beide zusammen in den ersten Jahrhunderten des Reichs Ungarns Wapen gebildet haben.

So hat des Königs Emerich gestreifter Schild schon bei dessen Bruder, Andreas II., mit dem Doppelkreuze gewechselt [1]); unter den letzten Arpadern aber verschwand er ganz aus dem königlichen Wapen [2]). Selbst die Königinnen haben nur das Doppelkreuz in ihren Siegeln geführt [3]). Auch Karl Robert, von dem die Mehrheit der

---

*ctionis specialis*, einen Falken mit einer Kleeblume im Schnabel, zum Wapen. *MSS. Cornides.*

1) *Martin Schwandtner, Introd. in rem dipl. p. II.*

2) *Idem ibidem.*

3) *Diplomata Fennenae Reginae de* 1291. *Cod. dipl. Georg. Fejér. Tom. VI. Vol.* 1.

königlichen Siegel eigentlich herrührt [1]), behielt das Patriarchenkreuz, dem er nicht selten die Lilien von Anjou beifügte, bis Ludwig I., dessen Sohn, die alten Streifen wieder ins Leben rief, und mit dem Kreuze in einem nach der Länge getheilten Schilde zuerst vereinigte [2]). Jene standen in des Schildes rechtem, dieses in dem linken Felde. Zu Sigmunds Zeiten kamen die Wapen der eroberten Nebenländer in das sogenannte *Ostilarium regnale.*

Bevor noch Sigmunds Thron in Ungarn befestiget war, und besonders während der Gefangenschaft der Königin Maria I., hatte die Nation ihr eigenes Siegel geführt, in dessen getheiltem Schilde nebst den vier Streifen, das Patriarchenkreuz mit den Lilien der Anjouer stand [3]). Hunyady's Statthalterschaft liefert das zweite und letzte Beispiel von einem Nationalsiegel; auf die einfache Symbolik der Arpader hindeutend, stellte dieses das Patriarchenkreuz ohne Streifen und Lilien dar [4]). Wiewohl nun dieses Siegel blos zur Authentisirung gerichtlicher Urkunden bestimmt war: so sind doch die Umschriften [5]), noch mehr aber der über das letztere verfasste Reichsartikel [6]), in

---

1) *Mart. Schwandtner, Introd. in rem diplom.* und *Verböczy Tripart. p. II. tit.* 14.

2) *Verböczy Tripart. p. II. tit.* 14. und *M. Schwandtner Introd. in rem diplom.*

3) *Kovachich Vestig. Comit.* und *Schwandtner.*

4) *Corp. jur. hung. Kovachich* und *Schwandtner.*

5) Des ersteren Umschrift lautete: „*Sigillum Regnicolarum Hungariae,*“ des letzteren: „*Sigillum Praelatorum, Baronum et Nobilium Regni Hungariae.*“ *Kovachich* und *Schwandtner.*

6) Ich führe den Artikel aus Verböczy an, weil dieser hierin origineller und glaubwürdiger ist, als das modernisirte *corpus ju-*

Bezug auf das Reichswapen, von desto grösserem Werthe, je gewisser es ist, dass das ungarische Reichswapen erst während der Zwischenreiche der Wahlperiode in seiner ursprünglichen wahren Gestalt zum Vorschein kommen konnte.

Von 1453 an erschienen die vier Streifen in des Schildes rechtem Felde wieder, und die dreihundert Jahre der österreichischen Regentenreihe haben nun im Sinne des Ferdinand'schen Diploms [1]) die Trennung oder Weglassung derselben für immer präscribirt.

---

Aus diesen Prämissen, deren Richtigkeit mehrere ungarische Schriftsteller erster Klasse verbürgen, lässt sich das Resultat ziehen, dass ursprünglich nur das Dop-

---

*ris.* — Er sagt: *super ipsius sigilli sculptura, et virtute articulum in literis DD. Praelatorum, Baronum, Procerumque et Nobilium Regni Hungariae universorum positum, sub eadem forma verborum, qua ibi scriptum vidi, atque legi hic annectere curavi, qui sic sequitur: item, quod ex nunc disponatur, unum sigillum, in quo sit signetum crucis, sicut signetum Regni Hungariae, et illud sigillum servetur in civitate Budensi, ut querulantes habeant sub ipso sigillo literas necessarias et commemoriales, et procedatur justitia mediante secundum quod decet, usque ad coronationem Regis. Tripart. p. II. tit.* 14. §. 36. *In altera vero parte sculpentur arma Regni Nostri Hungariae, crux videlicet duplicata et duae literae hinc et hinc. Dipl. Ladisl. Posth. de* 1453. *quo Camerae Cremnicz. leges cudendarum monetarum praescripsit.*

1) Der siegesfrohe Ferdinand I. bestätigte die Freiheiten der Ofner Stadt im Jahre 1528 unter seinem grossen oder Majestäts-Siegel. In diesem Diplom sagte er: *libertates illorum approbamus et confirmamus Bulla nostra aurea (cujus altera in parte effigies Nostrae Personae in Throno sedentis, cum Insignibus regiis, Corona, Sceptro ac Pomo, altera in parte quatuor fluminum et crucis duplicatae imago, vetera Hungariae Stemmata conspiciuntur). Mart. Schwandtner Introduct. in rem diplom.*

pelkreuz das Wapen des ungarischen Reichs gewesen sei. — Der Grund dieser Behauptung liegt in dem hervorstechenden Umstande, dass von Andreas II. an das Doppelkreuz bei jedem Könige fortwährend im Gebrauche war, wo hingegen der gestreifte Schild nur zum Wechsel diente, daher auch oft ganz beseitigt und vergessen wurde. Für den Zeitraum aber von Stephan I. bis Emerich und Andreas II. sprechen die Münzen, deren rohes Gepräge auf beiden Seiten im geperlten Kreise ein Kreuz zeigte [1]), und der religiöse, durch Verbreitung der christlichen Religion bewährte Eifer der ersten Könige, die dem profanen Zeichen der vier Schildstreifen nirgends Platz gaben, sondern selbst ihre Banner dem Bilde der heiligen Jungfrau geweiht haben wollten [2]). Hierzu kommt noch die übereinstimmende Nachricht von Männern annehmbarer Glaubwürdigkeit. Unter diesen nimmt Verböczy, als praktischer Jurist und gewandter Landrichter, dem der Urkunden, Siegel und Wapen-Aechtheit nach den besten Quellen

---

1) *Steph. Schönwisner, Notit. hung. rei numariae. Budae* 1801. *Catalogus numorum Hungariae et Transylvaniae instituti nationalis Széchényiani. P. II. Pest.* 1807.

2) *Istvánfy de acie Lud. II. Hujus effigiem (B. Mariae Virg.) in scuto depictam, gloriosissimus Rex Mathias Corv. gestabat cum inscriptione S. Dei Genitrix Virgo Maria, intercede pro Rege Mathia! Ant. Szirmay de ead. Hung. in Parab. p.* 39. *De hujus crucis inter insignia Regni cooptatae origine duplex est opinio, alii eam repetunt ab illa, quae Regibus nostris in coronatione praeferri solet, adeoque ab ipso Regni exordio; alii vero eandem ad Andream II. Hierosolymitanum referunt, affirmantes, hunc regem fuisse omnium primum, qui cruce patriarchali pro armis heraldicis uti coeperit, et quidem imitatione equitum hospitalis Hierosolymitanorum, in quorum fraternitatis consortium, dum in Palaestina ageret, adlectus fuerat. Catal. nummor. Hung. et Transylv. Instit. Nation. Széchényiani. Pars II. Pestini.* 1807.

zu prüfen amtlich oblag, auch darum den ersten Rang ein, weil er in jenen Zeiten lebte und wirkte, welche die Ungarn auf die Nothwendigkeit der diplomatischen Erkenntniss ihres durch die verschiedenen Familien-Symbole beinahe verdrängten Reichswapens am ernstlichsten aufmerksam machten. Er bezeugt in seinem *Tripartitum* [1]), dass die ungarische Nation das apostolische Kreuz zum Wapen des Reichs, die vier Streifen aber zum Territorialsymbol des Landes adoptirt habe. De Réva, Timon, Ens, Schmeitzel und Palma [2]), lauter Namen, die der ungarischen Literatur Ehre machen, behaupten das Nämliche, wiewohl sie in Betreff der vier Querstreifen von Verböczy's Ansicht abweichen. Endlich rühmen sich drei der ältesten Städte in Ungarn: Skalitz, Leutschau und Altsohl noch heut zu Tage des apostolischen Reichs ursprüngliches Wapen, das doppelt Kreuz, führen zu dürfen [3]).

---

Ueber den Ursprung und Sinn dieses Kreuzes giebt die Geschichte des Königthums in Ungarn vollkommene Auskunft. Von den vier Streifen aber wird verschiedenes erzählt und nichts bewiesen. Nach Verböczy sollten sie die vier Hauptflüsse des Landes: die Donau, Theiss, Drau und Save andeuten, allein Schmeitzel hat dargethan, dass auf den Münzen der Könige die Zahl dieser Streifen bald

---

1) *Part. I. tit.* 11. §. 2.

2) *Petrus de Réva Comment. Sam. Timon. imago novae Hung. Cap.* 1. *Casp. Ens. lib. hist. rerum hung. Mart. Schmeitzel*, Erläuterung der Gold- und Silbermünzen von Siebenb. Halle. 1748. *Palma, Specimen Heraldicae Regni hung. Vindob.* 1766.

3) *Cerographia Hungariae, seu notitia de Insignibus et Sigillis Regni Mariano-Apostolici etc. Tyrnav.* 1734.

grösser, bald wieder kleiner vorkomme [1]). Palma gab sie für das Familien-Wapen der Arpader aus [2]), und andere suchten ihren Ursprung sogar bei den Hunnen und Pannoniern [3]), bis Schwandtner alle diese Hypothesen über den Haufen warf, ohne dem neugierig gemachten Publikum etwas Besseres geboten zu haben. Es ist auf jedem Fall eine schlimme Sache, die Kritik so weit zu treiben, dass man zuletzt gewöhnt wird, mit der Schale auch den Kern wegzuwerfen. Die bei der Nation seit Jahrhunderten herrschende Meinung, glaube ich, entscheidet die Streitfrage am richtigsten, denn im Grunde kommt es doch immer nur darauf an, was die Nation durch diese oder jene Hieroglyphe in ihren Wapen angezeigt, und was für einen Sinn sie in dieselben gelegt haben wolle. *Diese* Nationalmeinung, welcher die von Schmeitzel angeführte, und blos von der Unwissenheit oder Unachtsamkeit der Künstler herrührende [4]) unstäte Signatur der Münzen keinen Abbruch thun kann, hat die vier Streifen in dem Reichsschilde, gleichviel ob sie in ihrer ersten Entstehung vier Reiche [5]) oder vier Stämme andeuteten, schon längst zum Sinnbilde der ungarischen vier Flüsse gestempelt, besonders da selbst die königlichen Diplome, mittelst welcher gewissen Distrikten und Städten eben diese vier Streifen als Anerkennung ihrer Verdienste zum Wa-

1) *Mart. Schmeitzel*, Erläuterung der Gold- und Silbermünzen von Siebenbürgen.

2) *Fasciatum scutum Regiae stirpis Principum Regni arma. Specimen Heraldicae hung.*

3) Schwandtner, Statistik des Königreichs Ungarn.

4) *Mart. Schwandtner, Introd. in rem diplomatic., praecipue hung.*

5) Ebenderselbe daselbst.

pen verliehen worden [1]), zu verschiedenen Zeiten ausdrücklich erwähnen, und bei diesen Städten würde sich Herr v. Schwandtner für die Ueberraschung, dass ihre Auszeichnung unrichtig symbolisirt sei, wahrlich nicht den besten Dank geholt haben.

Unter den unzähligen Urkunden, welche in den öffentlichen und Privat-Archiven zwar fleissig aufbewahrt, aber zur Verbreitung historischer Kenntnisse zu selten benutzt werden, dürften wohl noch mehrere authentische Daten aus den frühesten Zeiten darüber zu finden sein, dass durch die vier Schildstreifen von jeher nichts anderes, als die benannten vier Flüsse Ungarns bezeichnet worden sind. Davon aber, dass sie der Hunnen oder der Arpad'schen Familien Wapen gewesen wären, liess sich bisher nicht die geringste Spur entdecken. Auch würde es, meines Erachtens, ganz vergeblich sein, sich darnach zu bemühen, da es aus der Geschichte hinlänglich bekannt ist, dass die Hunnen ausser ihren Drachen [2]) und dem Adler Attila's [3])

1) Wladislav verlieh im Jahre 1502 der Stadt Kaschau ein neues Wapen. Er sagte in dem Diplome: *ut igitur tantam virtutem Vestram, quae in adversis semper clarior enitescit, perpetua laudis et gloriae vestrae testificatione immortalitali commendaremus, utque Vestra fidelitas summis efferenda laudibus clarius innotesceret, haec arma concedimus; videlicet: angelum etc. in medietate autem scuti pene ad infimum est „campus ruber in quo fluunt quatuor flumina nominatissima, Danubius, Tibiscus, Dravus, Savus, primaria specialiaque hujus Regni Nostri Insignia.“ Kaprinay. M. SS. B. Tom. XXIX. No. 32.* Ferdinand I. ein gleiches der Stadt Ofen. *Mart. Schwandtner, Introd. in rem diplom.* Eben diese vier Flüsse erhielten auch die Städte: Kremnitz, Diln, Briesen und Neusohl zu ihren Wapen. *Cerograph. Hungar.*

2) *Sidonii carm. de exped. Attilae.*

3) *Attila in vexillis coronatam ferebat aquilam. Bonfin. Decad. Palma spec. Heral. hungar.*

keine anderen Schaarenzeichen hatten. Letztere wurden dann auch von Arpad und dessen Nachkommen bis Stephan I. herab, desto treuer beibehalten [1]), je grössere Lust diese Atelkuzäner hatten, bei ihrem Erscheinen auf dem europäischen Boden für Attilas und der Hunnen Stammsprossen zu passiren, und mit dem hunnischen Namen Furcht und Schrecken um sich her verbreitend [2]), Pannoniens einladende Gefilde *quasi Jure Postliminii* in Besitz nehmen zu können.

Wenn es wahr wäre, dass schon Arpad das ganze Gebiet zwischen den Flüssen Donau, Theiss, Drave und Save erobert habe, folglich dass er, wie Anonymus berichtet [3]), auch über Kroatien schon Herr gewesen: so könnte das Symbol dieser Flüsse in dem ungarischen Wapen wenigstens geographisch noch von jenen Zeiten hergeleitet werden. Allein erst der König Kolomann vollendete Slavoniens und Kroatiens Eroberung [4]). Rama oder Bosnien ward unter Bela II. [5]), Servien unter Emerich dem Reiche einverleibt [6]). Daraus folgt nun von selbst: dass, da die

---

1) *Hungari insignia Attilae (aquilam) conservarunt. Bonfin. Decad. — Sub S. Stephano expuncta fuit aquila, cruxque apostolica inter insignia regia fulgere coepit. Palma. Spec. herald. hung. Cerographia Regni Hung.*

2) *Anonymi Belae Regis Notarii de gestis Hungarorum Liber. cap. XII. XIV.*

3) *Lelu et Bulsuu et Botond totam Croatiam Dominatui Arpad Ducis Ungarorum subjugaverunt. Cap. XLII.*

4) *Colomannus filius Wladislai Regis Ungariae stans in Regno loco fratris sui proposuit totam Croatiam usque ad mare dalmaticum sub suo dominio subjugare. Archidiac. Spalat.*

5) *Béla Rex inclytus filio suo Ladislao Bosnensem Ducatum dedit. B. Petz, Cod. diplom. Austr. Tom. 4.*

6) *Postquam expugnasti Serviam amoto Stephano et Vulco. Innocentius Papa ad Emericum Regem.* Bei *Katona, Hist. Hung. Tom. 4. p. 720.*

Save erst in dem Zeitraume von 1141 bis 1204 zu den übrigen drei Hauptflüssen Ungarns mit Grund gerechnet werden konnte, auch das Wapen mit den vier Flüssen nur von dieser Zeit an zu seiner Gültigkeit gelangt sei. In alten Gemälden und Büchern, auf Tapeten, Bechern und Landkarten findet man wirklich öfter drei als vier Streifen in dem ungarischen Wapen, was unstreitig auf jene Zeiten hindeutet, wo sich Ungarns Gebiet noch nicht über die Drave erstreckt hatte. Von 1204 an werden auch die Münzen nur drei Streifen zeigen, wenn einige mit dem Landeswapen geprägt worden sind[1]).

Ich weiss es nicht, ob man blos aus dem Umstande, dass die vier Streifen oder Querbalken in dem rechten Felde des Reichsschildes stehen, auf ihr hohes Alter schliessen könne[2]), und ob Ludwig I., der sie mit dem Doppelkreuze zu allererst vereinigte, dadurch etwas besonderes andeuten wollte. So viel ist aber gewiss, dass in Ungarn das von der Natur selbst entlehnte Symbol des Landes für älter zu halten sei, als die historische Hieroglyphe des Königreiches. Die Ungarn besassen ja schon das eroberte Land über ein ganzes Jahrhundert, als es zu einem europäischen Königreiche eingerichtet wurde. Wer dies unbeachtet lässt, dem wird in der Geschichte des ungarischen Reichswapens, so einfach und natürlich sie auch sei, nie das wahre Licht aufgehen.

---

1) Die ungarischen Münzen wurden nämlich in den ersten Jahrhunderten des Reichs gemeiniglich mit dem Bildnisse der heil. Maria oder mit dem des heil. Ladislav ausgeprägt. Schmeitzel, Gold- und Silbermünzen.

2) *Cerographia Hung.* und *Schwandtner, Introd. in diplom. etc.*

Der dreifache Hügel, die offene Krone und der Kranz, welche den Untersatz des Patriarchenkreuzes bilden, sind Erfindungen und Zusätze späterer Zeiten [1]), die also ursprünglich zu dem Wapen nicht gehörten. Man giebt die Hügel für die drei karpatischen Gebirgsspitzen: Tatra, Fatra und Matra aus [2]). Diese Ansicht empfiehlt sich durch Wahrscheinlichkeit, ist aber in Bezug auf die Stände des Reichs [3]) unrichtig, weil man in Ungarn vor 1608 von einer Klassifikation der Stände noch nichts Bestimmtes wusste, und nach der Zeit wieder nicht drei, sondern vier Klassen der Reichsstände gesetzlich anerkannt worden sind [4]). Die offene goldene Krone in Verbindung mit dem Doppelkreuze soll das königlich apostolische Walten und Wirken vorstellen [5]); aus der Krone ragt das Kreuz empor, denn Verbreitung der christlichen Religion in Un-

---

1) Die Hügel hat man zuerst auf den Insiegeln des Königs Stephan V. bemerkt. Die Krone war erst unter Ludwig I. am Stamme des Kreuzes zu sehen, und den Kranz hat Ferdinand I. beigelegt. Schwandtner Statistik des Königr. Ungarn u. *Introd. in rem dipl. etc. Cod. dipl. hung. per Georg. Fejér. Tom. IX. Vol. III.*

2) *Cerographia hung.*

3) *Si conjecturis indulgere vellem, tria montium juga totidem Ordines, nimirum Praelatorum, Baronum et Nobilium significare contenderem, Epigraphe Sigilli OO. Regni monitus, quae talis erat (1446) sigill. Praelat. Baron. et Nobil. Hung. Schwandtner, Introd. in rem dipl. hung.*

4) *Ad abolendos quosvis defectus et difficultates, quae sub nomine SS. et OO. Regni irrepserunt, visum est regnicolis concludere, quinam sub nomine SS. et OO. Regni intelligi debeant.* 1608. *art.* 1. *post. coron. corp. jur. hung.*

5) *Belle admodum neque citra consilium crux eodem in scuto argentea duplex sive patriarchalis coronae jungitur, quin quodammodo implantatur, ut et Regni illa et haec apostolici palam testis fieret. Cerographia.*

garn ging auch vom Könige aus. Des Kreuzes Sieg bewährt sich durch den Kranz [1]).

Die ungarische Nationalfarbe: weiss, roth und grün, ist wie gewöhnlich aus den Reichswapen entlehnt. Mit blutigem Kampfe ward das Land erworben, daher das rothe Feld. Mit der Flüsse weissen Fluthen, mit der Hügel grünender Flur und mit des Silbers mildem Glanze will man des Bodens Fruchtbarkeit und Reiz bezeichnen [2]).

---

## Krönung des Königs.

In Ungarn ist der Thronfolger gesetzlich verbunden [3]), innerhalb sechs Monaten nach dem Todestage des hingeschiedenen Königs sich feierlich krönen zu lassen. Der zu diesem Akte ausgeschriebene Reichstag beginnt nach der festlichen Einladung und dem noch festlicheren Empfang des zu krönenden Königs gewöhnlich mit der Verfassung und Diskussion des Krönungs- und Inaugural-Diploms, während deren mehrwöchentlicher Dauer die freimüthige Sprache den meisten Versuchungen ausgesetzt ist.

Die Sitte, dem neuen Regenten noch vor der Krönung gewisse Bedingnisse zur Genehmigung vorzulegen,

---

1) *De origine corollae, seu potius laureae in syntagmate de sigillis Regum et Reginarum Hungariae, ubi haec repetitur ab illa, quam Andreas II. Belae IV. pater ex Palaestina redux in tesseram victoriae adsumsit. Cat. num. Hung. et Trans. Inst. Széchényi.*

2) *Cerographia.*

3) 1791. *art.* 3. *corpus juris hungarici.*

rührt auch in Ungarn von dem alten Wahlsystem her [1]). Was vorhin Wahlkapitulation oder Wahlvertrag genannt wurde, heisst jetzt Inaugural- oder um die hohe Wichtigkeit der Urkunde zu bezeichnen, heiliges Diplom [2]). In der goldenen Bulle, wodurch Andreas II., zur Hebung der zwischen ihm und seinen Edlen häufig ausgebrochenen bitteren Zerwürfnisse [3]), die Freiheiten des Reichs erneuernd bestätigte, hat uns die ungarische Staatsgeschichte das erste Beispiel von einem auf gegenseitige Uebereinkunft gegründeten förmlichen Assekurationsdiplome aufbewahrt.

Die Beobachtung dieses Andreasischen Dekrets, welches schon Ludwig I. seinem ganzen Inhalte nach für recht und authentisch erklärte [4]), haben alle nachfolgenden Könige urkundlich versichern müssen, und das hierüber, wie auch über die Genehmigung der nach Zeitumständen neu hinzugefügten Kapitulationspunkte ausgefertigte Diplom wird seit 1622 dem jedesmaligen Reichskrönungsabschiede in dem Gesetzbuche immer vorgesetzt [5]). Mit

---

1) Wir glauben die Beherzigung dieses unwiderlegbaren Umstandes allen jenen empfehlen zu müssen, denen es vielleicht noch nicht einleuchten will, dass in Ungarn das Wahlrecht von jeher als ein Staatsprinzip hervorleuchtete.

2) *Sacrum Diploma. Caroli III. Decr.* 1. *art.* 2. §. 1. *corp. jur. hung.*

3) *Nos eorum petitioni satisfacere cupientes* — sagte Andreas II. — *praesertim, quia inter Nos et eos occasione hac jam saepius ad amaritudines non modicas est processum. Andreas II. Decr. corp. jur. hung.*

4) *Praedictas literas ipsius Domini Andreae II. Regis Aurea Bulla sua roboratas, omni penitus suspicione carentes de verbo ad verbum praesentibus insertas, acceptantes, ratificantes et approbantes, cum omnibus libertatibus in iisdem expressis. Lud. I. Conf. Decr. Andreae II. corp. jur. hung.*

5) *Ferdin. II. Decr. I. art.* 2. *Ibidem.*

der Erblichkeit der Krone trat das Inauguraldiplom an die Stelle der Kapitulation oder des Wahlvertrages, dessen zahlreiche Bedingnisse nunmehr Artikel genannt werden [1]), und gleich unter dem ersten Erbkönige [2]) bis auf fünf herabgeschmolzen sind.

In diesen fünf Punkten gelobte der neue König 1) die schon bestehenden und unter seiner Regierung noch zu ertheilenden Landesfreiheiten, Privilegien, Rechte und Gewohnheiten, die Klausel des Andreasischen Dekrets von dem Widerstandsrechte ausgenommen, so wie sich über deren Sinn der König und die Stände auf den Reichstagen verständigen würden — was aber auf den achten Gesetzartikel von 1741 [3]) nicht ausgedehnt werden kann — selbst zu beobachten, und durch andere genau beobachten zu lassen; 2) die geheiligte Reichskrone nicht aus dem Lande zu führen, sondern dieselbe der Obhut und Aufsicht zweier weltlichen, ohne Unterschied der Religion von den Ständen dazu einmüthig erwählten Personen anzuvertrauen; 3) alle der ungarischen Krone angehörigen Länder, so wie sie zurück erhalten werden, derselben wieder ganz einzuverleiben; 4) nach gänzlichem Aussterben der männlichen und weiblichen Deszendenten der Kaiser und Könige: Karls VI., Josephs I. und Leopolds I. das alte

1) Leopold I. hatte noch Bedingnisse unterzeichnet; Joseph II. dessen Thronfolger fertigte schon Artikel aus. Ibidem.

2) Joseph I. Leopolds I. erstgeborner Sohn.

3) *Sancitum est: fundamentalia jura, libertates, immunitates et praerogativas SS. et OO. Regni Hung. partiumque ei annexarum, signanter in Tit. 9. part. I. Oper. Decr. Tripart. et art. 6. 1723. expressas, sub sensum Diplomati insertae, de usu et intellectu legum sonantis Clausulae nullatenus sumi posse. Mar. Theres. Decr. 1. art. 8. corp. jur. hung.* Die Wirkung dieser Klausel ist S. 82 u. 369. ausführlicher auseinander gesetzt worden.

Wahlrecht die Stände angehindert ausüben zu lassen [1]); 5) dass jeder Kronerbe und Thronfolger verbunden sei, diese diplomatische Versicherung noch vor seiner, in Gemässheit des Gesetzes 3. 1791 unverweigerlich vorzunehmenden Krönung zu genehmigen und dann auch zu beschwören.

So lautete das Inauguraldiplom, welches der jetzt regierende Kaiser und König Ferdinand V. am 25. September 1830 zu Pressburg vor seiner Krönung ausfertigte [2]). Ungeachtet, dass sich die Stände bei der letzten Gelegenheit gegen die in dem königlichen Einberufungsschreiben erwähnte prästabilirte Form dieses Diploms aus gesetzlichen Gründen offen erklärten [3]), ist sie doch schon durch den feinen Griff der karolinischen

---

1) Dieser Punkt des Inaugural-Diploms scheint pleonastisch und nur zur grössern Vorsorge diplomatisirt zu sein; denn im Falle das österreichische Regentenhaus in männlichen und weiblichen Descendenten gänzlich erlischt, ist es wohl auch ohne diesen Vorbehalt unbezweifelt, dass das alte Wahlrecht der Stände wieder zur Ausübung gelangen muss. Ungarn ist kein Patrimonialreich, der letzte Sprosse dieses Regentenhauses kann also über die Thronfolge nicht disponiren, folglich muss das Recht der Thronbesetzung wieder an die Nation zurückfallen.

2) *Articuli diaetales de* 1830.

3) *Reticere non possumus, quod in regalibus convocatoriis literis, futurus Rex et Dominus noster erga praemittendam praestabilitae diplomaticae assecurationis acceptationem inaugurandus declaretur, cum enim praecedentium temporum exempla doceant, inauguralia Diplomata rationi communis utilitatis et mediorum confirmandae reciprocae fiduciae, mutuo Regis et Regni Statuum consensu per additamenta et modificationes etiam Articulo* 1$^{a}$ 1715. *memoratas accommodata exstitisse, fatemur ingenue, nos expressionem vocis „praestabilitae" eo sensu, quod omnis de Diplomate inaugurali diaetaliter tractandi via in futurum praeclusa sit, acceptare non posse. Repraes. SS. et OO. R. quoad* 1. *benign. prop. punct. acta diaetalia anni* 1830.

Versicherungsurkunde [1]), der, zur offenbaren Verdunkelung des hierauf Bezug habenden Gesetzartikels [2]), in den einfachen Worten „*praesentis Diplomatis*“ versteckt liegt, und bis heute noch sorgfältig beibehalten wird, noch mehr aber durch die seit 1715 herrschende Observanz, welche man von oben standhaft aufrecht zu halten sucht, im Wesentlichen wirklich prästabilirt. Als Leopold II. Ungarns Thron bestieg, hatten ihm die Stände im regen Gefühl der Nothwendigkeit ihre unter der vorigen Herrschaft geschmälerten Freiheiten und Vorrechte für die Zukunft besser zu sichern, einen aus 13 Artikeln bestehenden Entwurfe der Versicherungsakte vorgelegt [3]). Ohne das Recht der Stände in Betreff der Vermehrung dieser Artikel in Zweifel zu ziehen oder abzusprechen, liess Leopold wiederholt entschieden erklären, dass er keine andere, als die karolinische oder theresianische Urkunde vollziehen, die übrigen Beschwerden aber erst nach seiner Krönung vernehmen, und so weit Recht und Billigkeit es fordere, auch heben wolle. Nach langem Hin- und Herschwanken, wobei unter der Hand, wie gewöhnlich, die verschiedenartigsten individuellen Beruhigungsmittel das Meiste wirkten, hatte man sich endlich vereinigt, dem Drange der Umstände für diesmal nachzugeben, und sich in die Willensmeinung des Königs zu schicken. Ausser

1) *Quoties inauguratio regia intra ambitum Regni Hungariae successivis temporibus instituenda erit, toties haeredes nostri futuri neocoronandi haereditarii Reges praemittendam habeant praesentis assecurationis acceptationem. Carol. VI. Decr.* 1. *art.* 3. *corp. jur. hung.*

2) *Salvis semper et inconvulsis manentibus, quae per ult. diaetas mutata aut in meliorem formam redacta fuere. Idem ibidem art.* 1.

3) *Acta diaet.* 1790. S. 158. folg.

den bereits angegebenen fünf Punkten sind alle übrigen in dem trüben Meere der Gravamina versunken, und hierdurch ward die Normalkraft des theresianischen Inauguraldiploms förmlich anerkannt.

---

Nach Ausfertigung des Diploms wird zur Krönung geschritten. Das Wesentliche dieser feierlichen Handlung besteht darin, dass der neue rechtmässige König mit der heil. Reichskrone in Gegenwart der Reichsstände gekrönt wird. Nur so heisst er „*legitime coronatus Princeps*“ in Ungarn [1]). Das übrige Zeremoniel, welches in gedruckten und ungedruckten Schriften schon häufig beschrieben wurde [2]), ist im Kurzen dieses: Der Zug beginnt um 7 Uhr in der Frühe aus dem Wohnpallaste des Königs in folgender Ordnung: Einige einspännige Wagen, die Hoffourire zu Pferde, die Dienerschaft der Stände, banderialmässig uniformirt, zu Fuss; die k. k. Edelknaben mit ihrem Hofmeister zu Fuss, die Magnaten, Stände und k. k. Kämmerer zu Pferd; die wirklichen Geheimen Räthe und Minister zu Pferde, neben jedem ein reichlivrirter Diener zu Fuss, alle in zwei Reihen; der Palatin zu Pferd allein; der ungarische Obersthofmeister zu Pferd; der ungarische

---

1) Wie wichtig diese Worte seien hat Joseph II. Schicksal faktisch bewiesen. Sie waren von jeher das Schlagwort in dem ungarischen Staatsrechte, auf welchem das Hauptprärogativ des Adels beruht. *Secunda libertas* — sagt Verböczy *pdrt. I. tit.* 9. — *quod Nobiles totius Regni nullius praeterquam Principis legitime coronati, subsint potestati.*

2) Die vorzüglichsten sind: *solemnia inauguralia Principum utriusque sexus, qui ex aug. stirpe Habspurg. Austr. Corona Apostolica in Reges Hungariae periodo 3a redimiti sunt, a Mart. Kovachich. Pestini* 1796.

Die gewöhnliche Krönungsfeier der ungarischen Könige und Königinnen von Adalbert v. Baritsch. Pesth. 1790.

Reichsherold mit dem weissen Stabe zu Pferd; der Oberststallmeister mit entblösstem Haupte, und einem gezückten Schwerte, zu Pferd; der König, ungarisch gekleidet, zu Pferd; zu seiner Rechten die ungarische adelige Leibgarde, zur Linken die teutsche Leibwache, und der Stadtmagistrat; dann der ungarische Oberstkämmerer und die beiden Gardekapitäne. Den Zug schliesst eine Abtheilung Kavallerie. Unter der wogenden Menge des auf der Gasse versammelten Publikums geht der Zug langsamen Schrittes zur Kirche hin, wo die Geistlichkeit und die Stände bereits versammelt sind. An der Kirchenthür empfängt den König der Reichsprimas, und reicht ihm das Weihwasser. Hierauf verfügt sich der König unter Trompeten- und Paukenschall zu dem in der Mitte der Kirche aufgerichteten Throne. Die Stände gehen voraus, dann folgen die Magnaten, k. k. Kämmerer und Geheimen Räthe, die vom Palatin aus dem Magnatenstande ernannten zehn Bannerträger mit der Fahne Ungarns und der Provinzen; Bulgarien, Kumanien, Serrien, Lodomerien, Gallizien, Rama, Dalmatien, Kroatien und Slavonien; dann die Ritter des St. Stephans- und M. Theresiens-Ordens, und die des goldnen Vliesses. Der Reichsherold, die Kronhüter und die Reichsbarone, die Reichsinsignien auf sammtenen Kissen tragend, nämlich: der Oberstkämmerer mit dem Kreuze, der Oberstmundschenk mit dem Schwerte des heil. Stephans; der Banus von Kroatien trägt den Reichsapfel, der Reichsschatzmeister den *Pacem*, der Oberstlandesrichter das Szepter, der Palatin die Krone, und der Oberstmarschall das gezückte Schwert. Endlich kommt der König in der Mitte zweier Bischöfe, rechts von ungarischen, links von teutschen Gardisten umgeben. Nun folgen die zwei Gardekapitäne und zum Schluss der ungarische Oberst-

hofmeister. Nachdem jeder seinen bestimmten Platz eingenommen hat, und die Reichsinsignien bei dem Hochaltare aufgestellt worden, lässt sich der König auf ein sammtenes Kissen knieend nieder, küsst das Kreuz, legt die Hände auf das von dem Reichsprimas gehaltene Evangelienbuch, und schwört noch vor seiner Krönung den in dem römischen Pontificale vorgeschriebenen Eid [1]). Hierauf wird die Litanei zu allen Heiligen gebetet, und der König mit dem Oel der Katechumenen am rechten Arme und auf der Brust gesalbt. Jetzt erst legt er die Krönungskleider an. Das Hochamt beginnt, und der Reichsprimas überreicht ihm vor dem Hochaltare St. Stephans Schwert mit den dazu vorgeschriebenen Formalitäten [2]). Nun wendet sich

---

1) Die Eidesformel ist diese: *Ego N. Deo annuente futurus Rex Hungariae profiteor et promitto coram Deo et Angelis ejus, deinceps legem, justitiam et pacem, Ecclesiae Dei, populoque mihi subjecto, pro posse et nosse facere, ac servare, salvo condigno misericordiae respectu, sicut in consilio Fidelium meorum melius potero invenire. Pontificibus quoque Ecclesiarum Dei, condignum et canonicum honorem exhibere, atque ea, quae ab Imperatoribus et Regibus Ecclesiae collata et reddita sunt, inviolabiliter observare; Abbatibus, Comitibus et Vasallis meis congruum honorem secundum consilium Fidelium meorum praestare. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia. Pontif. Rom.* bei Schwandtner, Statist. des Königr. Ungarn.

2) Nämlich der dem Könige assistirende Erzbischof von Kalotscha redet den pontifizirenden Primas folgendermassen an: *reverendissime pater, postulat S. Mater Ecclesia catholica, ut praesentem Serenissimum N. ad dignitatem Hungariae Regis sublevetis.* Der Primas fragt darauf ganz im antiken Style: *scitis illum dignum et utilem esse ad hanc dignitatem?* Antwort: *Et novimus et credimus eum esse dignum et utilem Ecclesiae Dei et ad regimen hujus Regni.* — Schwandtner, Statistik des Königreichs Ungarn.

In der Wahlperiode lautete diese Anrede: *Sacrosancta Mater Ecclesia, reverende pater, postulat, ut hunc delectum militem in regalem efferas Dignitatem. Bonfin. Decret. IV. Lib. X.*

der König gegen das Volk, und schwingt das ihm umgürtete Schwert dreimal in Kreuzes Form, dadurch anzeigend, dass er für den Glauben und die Sache Gottes zu kämpfen immer bereit sein wolle. Nach Versorgung des Schwertes in der Scheide wird ihm dann die Krone durch den Primas und den Palatin aufgesetzt, und das Szepter und der Reichsapfel in die Hände gegeben, worauf unter Jubelruf der Anwesenden und dem festlichen Donner der Kanonen, bei Absingung des Te Deums, die Inthronisation folgt. Während das Evangelium nach Beendigung der vorgeschriebenen Gebete gelesen wird, legt der König die Krone ab, küsst das Evangelienbuch, und schreitet, so wie das *Credo* abgesungen ist, von zwei Bischöfen begleitet, wieder zum Altare hin, worauf er eine Goldmünze opfert [1]). Nach der Kommunion das Kreuz noch einmal küssend, kehrt er zum Throne zurück, wo ihm der Palatin die Krone wieder aufsetzt, die er dann bis zum Ende der Feierlichkeit nicht mehr ablegt.

Aus der Kirche bewegt sich der Zug von allen Glokken und Kanonen feierlich begrüsst, auf die offene Gasse. Der König mit dem heiligen Diadem auf dem Haupte, und den übrigen Reichskleinodien geschmückt, schreitet auf dem, mit rothem, weissem und grünem Tuche belegten Pfade in seinem ganzen Ornate einher. Alles geht zu

1) Vor Zeiten waren diese Opfer ergiebiger als jetzt. Ludwig I. z. B. beschenkte bei seiner Krönung die Grosswardeinerkirche mit einer ganzen Ortschaft. *Eidem Ecclesiae Varadiensi antiqua et approbata consuetudinariaque lege ac consuetudine Regni approbante, praetextu novae coronationis nostrae possessionariam donationem facere, et eam dotare, ut per nostros pios progenitores id fieri exstitit, consuetum prompti fuissemus. Dipl. Lud. I. de* 1342. Mehrere ähnliche Data sind zu finden in dem *cod. diplom. Georg. Fejér Tom. X. Vol.* 1.

Fuss ausser dem Kammerpräsidenten, der den Zug zu Pferde schliesst, und Krönungsmünzen auswirft. Es ist lustig anzusehen, wie das Volk, den derbsten Stössen trotzend, nach dem Gold- und Silberregen hascht, und zugleich von dem betretenen, ihm preisgegebenen Tuche, zum patriotischen Andenken, ein Stückchen zu erobern sucht. Während dies geschieht, erreicht der König unter dem Jubel der Zuschauer seine Station, die nächste Kirche, wo er vom Throne herab mit dem Schwerte des heiligen Stephans mehrere Edelleute zu Rittern des goldenen Sporns kreirt. Hierauf verlässt er auch diese Kirche, und es schwingt sich mit ihm der ganze Zug zu Ross, um zu jenem gleichsam mit dem ungarischen Trikolor überzogenen Ehrengerüste zu reiten, welches zur Ablegung des Dekretal- oder Inauguraleides unter freiem Himmel bestimmt ist. Der seltene Anblick selbst die Bischöfe im hochfestlichen Anzuge mitreiten zu sehen, ist höchst überraschend. Inful und Talar nehmen sich auf den kostbar geschirrten Rossen ganz besonders aus, und mancher ehrwürdige Vater verräth seine Verlegenheit, im Sattel sitzen zu müssen, den er vorhin nie gekannt, noch weniger gebraucht hatte. Der König von dem Palatin, Reichsprimas, Erzbischof von Kalotscha, Oberstlandrichter, Ban von Kroatien, Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Oberststallmeister, ungarischer Hofkanzler und den beiden Garde-Kapitänen begleitet, besteigt nun die Tribüne, wo er in der Mitte derselben auf einer mit Gold gestickten und mit rothem Sammet überzogenen Erhöhung stehend, mit gen Himmel erhobener Hand die Freiheiten des Landes aufrecht zu halten schwört. Den Eid sagt ihm der Primas vor, nach dessen Ablegung Alles in lauten Jubelruf ausbricht. Von da geht der solenne Zug zu einem hierzu

mit Fleiss aufgeworfenen und ebenfalls mit den Nationalfarben dekorirten Hügel, den man den Königsberg nennt. Der König sprengt in Galopp hinauf, und führt daselbst, zum Zeichen, dass er vom Reiche Besitz nehme, und solches wider alle Feinde zu vertheidigen bereit sei, mit dem blossen Schwerte des heiligen Stephans gegen die Weltgegenden vier Kreuzhiebe. Hierauf begleitet man ihn in seinen Wohnpalast zurück und die Krönungsfeier ist beendigt. Den gänzlichen Beschluss derselben macht noch ein königliches Gastgebot, bei welchem die Reichsbarone ihre erzämtlichen Dienste verrichten. Dann beginnt die Tafel für die Stände. Abends ist Freitheater und Stadt-Illumination.

Bei diesen Feierlichkeiten des Tages wird aber auch für jene Klasse von Menschen gesorgt, bei welchen die Theilnahme an der öffentlichen Freude erst durch den Magen gereizt werden muss. Während ein ganzer Ochse an dem hölzernen Riesenspiesse bratet, von welchem nach Landessitte der Oberstküchenmeister selbst dem Könige ein Stück darbringt, werden auf einem andern geräumigen Platz der Stadt zwei tüchtige, mit rothem und weissem Weine angefüllte Fässer zierlich aufgestellt. Die Freudenquellen fangen nach beendigter Krönungsfeierlichkeit zu fliessen an, nur Schade, dass diese Gratiskellnerei von der ländlichen Küche und dem Braten gewöhnlich entfernter, als der Durst zu dem gestillten Appetit, zu stehen pflegt. Der Gassengäste buntes Gewühl strömt mit Krügen, Kannen und Eimern versehen herbei, um sich einen festlichen Rausch zu holen, und wo möglich auch für den nächsten Tag noch einige Mässchen zu erringen. In dem seligen Gefühle, Wein fliessen zu sehen, vergisst der Trentschiner Pfannenreparateur und der wandernde Handwerks-

geselle aller Hiebe und Stösse, die unter dem Krugenkrieg von dem rüstigern Feldarbeiter schonungslos auf ihn fliegen, und gebricht es ihnen an Gefässen der sprudelnden Pippe zu warten, so sind sie tapfer genug selbst ihren zuglüftigen Hut, ja gleich den Mund dem labenden Strome entgegen zu halten.

---

Ueber all' dieses Zeremoniel schreibt das Gesetz nichts vor. Die ganze Reihe von symbolischen Handlungen dabei hat in der blossen Herkömmlichkeit ihren Grund, deren Ursprung wieder nur in dem Mittelalter, und in dem christlichen Alterthume zu suchen ist. Aber eben diese Herkömmlichkeit ist in den Augen der grössern Masse der Nation von solcher Wichtigkeit, dass die den Landessitten widerstrebende Beseitigung oder Abschaffung derselben, in den Gemüthern selbst auf die Haupthandlung, also auf das Wesen der Feierlichkeit, einen bleibenden Schatten werfen würde. Die Aufmerksamkeit, welche der angehende König durch die Beobachtung der Landesgebräuche bei solchen hochangesehenen Festlichkeiten gegen die Nation zeigt, bringt oft eine bessere Wirkung hervor, als die glänzendsten Gunstbezeugungen, und das „*si Romae fueris*" bewährt sich nirgends so praktisch, als bei den Regenten.

Ich will nur jene von diesen, bei der Krönung der Könige in Ungarn üblichen feierlichen Nebenhandlungen anführen, über deren Sinn und Deutung die ältere ungarische Geschichte einige Aufklärungen enthält. So ist es von jeher üblich, dass man den neuzukrönenden König zum ersten Mal unter einem, ausser der Stadt im Freien errichteten Zelte empfängt und bewillkommt. Früher geschah dies meistens an der Gränze des Reichs, und die

Sitte rührt unstreitig von jenen Zeiten her, wo in Ungarn das Wahlrecht noch ausgeübt wurde, und der Erwählte, erst nach seiner Einsetzung, auf die förmliche Huldigung der Stände Anspruch machen konnte. Bei diesem Empfange war also von der Bezeugung irgend einer Unterwürfigkeit keine Rede. Erschien der neue König zu Pferd, so ist er von den Ständen ebenfalls zu Pferd begrüsst worden; war er zu Fuss, so kam man ihm auch zu Fuss entgegen. Es galt für ein besonderes Prärogativ des konstitutionellen Wahlstaats, in dem Fürsten den Herrn und Herrscher nicht eher anzuerkennen, als bis er die vorgelegten Kapitulationspunkte und die Aufrechthaltung der Landesgesetze vor dem Altare beschworen hatte [1]).

Der Gebrauch, am Krönungstage mit dem Stephans-Schwerte mehrere Edelleute zu Rittern vom goldenen Sporne zu schlagen, ist in Ungarn nur allmälig eingeführt worden. Die Sage hält Karl den Grossen für den Urheber dieses Ritterordens, der in Ungarn an die Stelle des heil. Kreuzes adoptirt wurde. Schon Stephan I. hatte nämlich wackere Männer, vor andern aber seinen Sohn Emerich, zu Rittern dieses Kreuzes gemacht, darum erscheint letzterer auf alten Gemälden mit dem goldenen Kreuze am Halse und auf des Mantels linker Seite. Als Heinrich III. Petern auf den Thron half, wurden auf Pe-

1) *Ils vouloient mettre pied à terre, mais je leur fis représenter, que cela ne convenoit pas avant mon intronisation, à moins que je ne fisse de même. Voilà pourquoi en Hongrie on dresse des tentes dans les lieux, ou l'on doit recevoir le roi élu, ou il met pied à terre et on le harangue dans la tente. Je leur fit connoitre que c'est une des prérogatives des états, qui ne connoissent la qualité de maitre dans leurs princes, qu' aprés, qu' il a juré l'observance des lois et des conditions, que les états lui proposent. Mémoires du prince de Rakóczy, à la Haye.* 1738. 2. *Vol.*

ters Verlangen auch teutsche Herren zu Rittern des ungarischen Kreuzes, und ungarische Herren zu Rittern vom goldenen Sporn geschlagen [1]). Karl Robert führte später die Sitte der Wapen und der Knappen in Ungarn ein, und es schreibt sich eigentlich von seinen Turnieren her, dass die Adeligen, die im Turniere gesiegt hatten, durch das Auflegen des Schwertes auf die Schulter, und durch das Geschenk goldener Sporen ausgezeichnet wurden [2]). Sigmunds Drachenorden soll nur eine Vereinigung der Orden des goldenen Spornes und des ungarischen Kreuzes unter neuer Benennung und glänzenderer Verzierung gewesen sein [3]). Wer zum ersten Male diese Auszeichnung blos auf die Gelegenheit der Krönung beschränkte, ist zwar nicht auszumitteln; so viel ist aber gewiss, dass es schon vor der Mohács'er Schlacht üblich war, die Krönungsfeierlichkeit dadurch glänzender zu machen [4]). Uebrigens machen heut zu Tage die *equites aurati* für sich keinen Orden aus, auch werden sie dem Hofstaate des Königs, gleich den übrigen, nicht zugezählt [5]).

Den Sinn, welchen die Ungarn in diesen Theil der Krönungsfeierlichkeit legten, gab schon Kallimachus an. Der König soll seine Regierung mit Begünstigung und Ermunterung ritterlicher Thaten und Tugenden, mit mili-

---

1) Fessler, Geschichte der Ungarn. 4. Th. 2. Bd.

2) Engel, Geschichte des ung. Reichs. 1. Th.

3) Fessler, Geschichte der Ungarn. 4. Th. 2 Bd.

4) *Istvánfy Nicol. De rebus hungaricis. Lib. VII. pag.* 66. *Domina Maria filia senior Regis in civitate Alba coronata fuit in Regem, in cujus coronatione multi milites facti. C. A. Bel de Maria Regina Hung. Lips.* 1742. *Timon Epit. Chron.*

5) Schwandtner, Statistik des Königreichs Ungarn. II. Th. Seite 81.

tärischen Auszeichnungen beginnen, denn nur Waffenkraft und Ruhm begründet, erhält und vergrössert die Reiche [1]). Diese Ansicht mag in früheren kriegerischen Zeiten Ungarns wohl seinen guten Grund und keine geringe Wirkung gehabt haben; aber jetzt, da so manche, blos um ihren Titel mit ein paar Worten zu vermehren, zu Rittern dieses Ordens geschlagen zu werden trachten, scheint von derselben nichts weiter, als der ledige Sporn übrig geblieben zu sein.

An diese feierliche Handlung reihte sich früher noch eine andere, nicht minder wichtige, die aber heute nicht mehr üblich ist, nämlich: der König sass in einer andern Kirche im vollen Ornate vor der ganzen Versammlung zu Gericht, verhörte und entschied einige Streitsachen richterlich, um zu zeigen, dass er, nebst der Würdigung der militärischen Disziplin, auch die Rechtspflege und Gerechtigkeit vorzüglich handhaben wolle [2]). Dies war wirklich ganz dazu geeignet, dem Volke, welches unter dem Drucke der übermächtigen Aristokratie mehr oder weniger schmachtete, Zutrauen zu der neuen Regierung einzuflössen. Man sah in dem Könige einen unbestechlichen Richter, dessen Ausspruch beide Parteien beruhigte, und schon dadurch hatte sich diese Prozedur höchst vortheilhaft empfohlen, dass der Regent dabei alles mit eigenen Augen sah, und die Streitsache nicht appellirt werden durfte.

Dass der König im vollen Ornate den Zug auf den Gassen mitmacht, ist gleichfalls ein historisches Andenken

1) *Callimachus* bei *Pray. Annal. reg. hung. p. II.* und in: *Polon. hist. corpus e polonicar. rerum lat. recent. et veter. Scriptor. ex Biblioth. I. Pistorii Nid. Bas.* 1581.

2) *Callimachus* bei *Pray. Callimachus* schrieb auch *de ortu et progressu Hungarorum ex Biblioth. Nidani.*

des Wahlreichs. Otto von Baiern, dieser mühseligste Kronprätendent in Ungarn, war der erste, der nach seiner Krönung mit der Krone auf dem Haupte durch alle Strassen der Stadt ritt, um sich dem Volke als wirklich gekrönten König zu zeigen. Seitdem erhielt die Krönungszeremonie, die sich vorhin nur auf den Akt des Eides und der Krönung in der Kirche beschränkt hatte, diesen Zusatz des öffentlichen Aufzuges [1]).

Noch muss ich einer Herkömmlichkeit erwähnen, die sich in Ungarn, vom Anfange des Königthums bis jetzt, in ihrer ländlichen Urform, am reinsten erhalten hat. Die Bürgerschaft derjenigen Stadt im Reiche, in welcher die Krönung vollzogen wurde, pflegt dem neugekrönten Könige mit ihren Erzeugnissen aufzuwarten, deren Darbringung einem arkadischen Feste gleichsieht. Bei der letzten Königskrönung im Jahre 1830 zeichneten sich die Bäcker, Fleischhauer, Weingärtner und Gärtner mit ihren Gaben aus. Lauter solche Zunftschaften, deren Produkte unmittelbar zur Tafel gehören, denn es scheint, dass bei den übrigen schon längst aus der Mode kam, dergleichen Krönungsgeschenke zu liefern. Die Städte in Ungarn hatten schon früher, nach alter Sitte, den im Lande herumreisenden König und dessen Gefolg theils mit fertigen Kleidungsstücken, theils mit Naturalien aus ihrem Gebiete erfreut. Aber vorzüglich musste dies bei jeder Krönung geschehen, wo sie den neuen König zugleich um die Bestätigung ihrer Privilegien baten. „Im Jahre 1517 sagt eine alte Kronik [2]) haben sich die Leutschauer durch

---

1) Engel, Geschichte des ung. Reichs. 1. Th.

2) Im Magazine für Geschichte, Statistik und Staatsrecht der österreichischen Monarchie. Herausgegeben

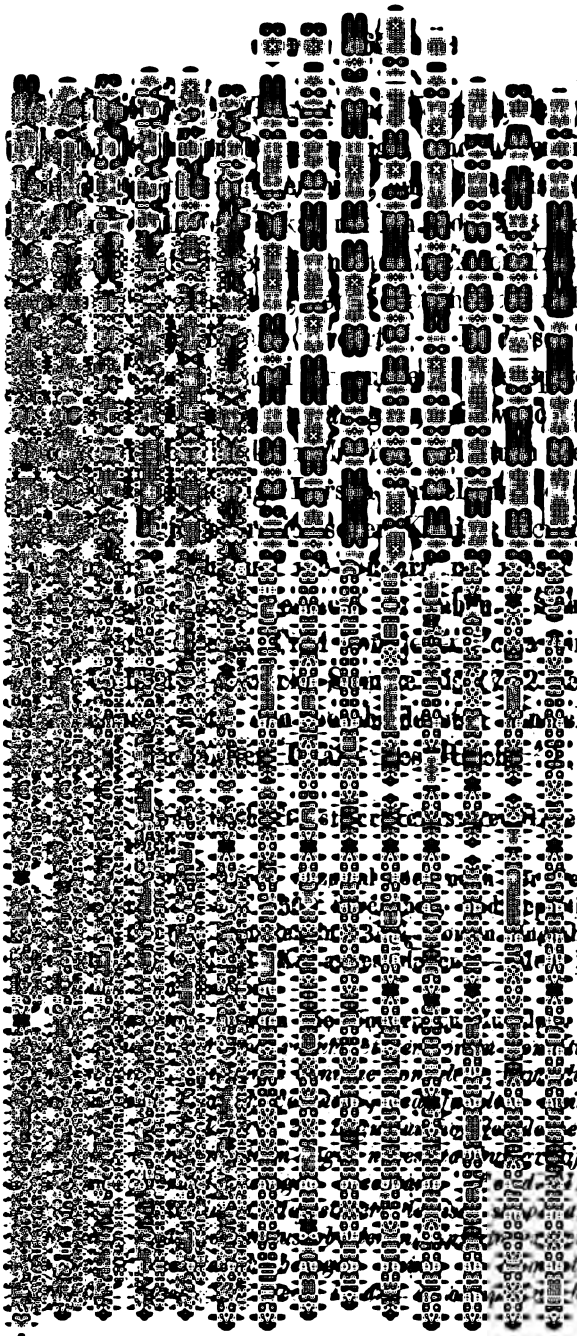

jungen Kö-
ihrer königen Schlitten
em dem Bischen Neun-
dem Gross-
Gewohnheit
er auch der
n dann die
e Städte, als
u beitragen
nand I. und
finanziellen
on Rudolph
inen ungari-
i jeder Kö-
huldigungen
dargebracht

ehrten. Göt-

erordnung des
irt. Jetzt ist
heilt und jede
hiervon unter

*hoc ipsorum*
*ione clementi*
*ura et majora*
*is erepta sit.*
*e munus, quod*
*ificandi studio*
*l. Decr. II.*
*ant, quatenus*
*me exhausta-*
*ter*
*h*

wurde. Nach der Festsetzung der Portenzahl für das ganze Land wich man auch von der vorigen Gewohnheit, das Krönungsgeschenk porten- und guldenweise zu kalkuliren, ab. Die Summe wird am Landtage überhaupt ausgesprochen und bewilligt, versteht sich, nicht im Papiergelde, dessen Erscheinen bei dieser Gelegenheit nur unangenehme Erinnerungen erwecken könnte, sondern in blanken vollwichtigen Speziesdukaten, welche gewöhnlich die ungarische Hofkammer zu diesem Zweck schon bereit hält, und den Ständen gegen baldige Rückzahlung vorschiesst. Dem letztgekrönten Könige wurden 50,000 Stück Dukaten, als *Munus levidense*, offerirt [1]).

---

In diplomatischer Hinsicht verdient auch der doppelte Eid, den die Könige von Ungarn bei ihrer Krönung schwören, näher betrachtet zu werden, denn hierin liegt eigentlich die ganze moralische Kraft der Krönungsfeierlichkeit. Der eine ist grösstentheils zu Gunsten der Kirche und deren Diener abgefasst, der andere sichert die Konstitution und die ständischen Rechte. Der kirchliche Eid, schon seit der Zeit der Karolinger überall, wo katholische Bischöfe den Krönungsakt verrichteten, im Gebrauche [2]), ward auch in Ungarn viel früher, als der politische geleistet, ja die ungarische Geschichte liefert mehrere Beispiele, dass die Könige erster Periode denselben, so oft es der römischen Kuria nothwendig schien, selbst nach der Krönung, in Gegenwart eines päbstlichen Legaten, öfter wie-

1) Einen Theil dieses Honorars hatte der neue König zur Aufhilfe der steuerpflichtigen Unterthanschaft, und zur Vergrösserung des ungarischen akademischen Fonds mit seltenem Beispiele zu bestimmen sich erklärt. 1830. *art. 4. corp. jur. hung.*

2) *Baluzii, capitularia Regum Francorum. Tom. II. Col.* 185.

derholen mussten. Es ist leicht einzusehen, dass man hierbei vorzüglich nur dahin trachtete, den ungarischen König immer mehr in das Interesse des heiligen Stuhls zu ziehen, dessen gewandter Nunzius, kraft seiner apostolischen Vollmacht, an der Eidesformel nach Umständen so viel zu modifiziren wusste, bis sie zu einem förmlichen Vasalleneide umgestaltet wurde. Es gab Zeiten, wo der Thronkandidat selbst die Beobachtung ehelicher Pflichten beschwören musste. Karl von Anjou legte im Jahre 1309 zu Ofen einen Eid ab, in welchem er aus lauter Dankbarkeit gegen seinen Gönner, sogar die Verpflichtung, keine Maitressen mehr zu halten, sich gefallen liess [1]); und so

1) Ich setze das ganze Jurament her, wie es durch den päbstlichen Notar verfasst und von Karl geleistet wurde: *Carolus Hungariae Rex juravit: deo subdi, legi ejus obsequi, fidem catholicam, quam universalis romana Mater Ecclesia praedicat, et docet, tenere, eandem Ecclesiam romanam et praefatam Sanctae Mariae et S. Adalberti caeterasque Ecclesias in ditione sibi credita, constitutas, et earum Episcopos et Praelatos cum omnibus illis legitime subjectis, et ex Deo sibi creditis, secundum Deum commenddre, honorare et defendere, Papam romanum et Legatos ipsius Ecclesiae romanae non impugnare, sed potius defendere ejusque Ecclesiae romanae jura non laedere, nec terras ad ipsam pertinentes, vel statuta seu ordinamenta ipsius in iisdem terris scienter violare, Regnum sibi commissum et jura regalia non minuere, nec alienare, sed potius augere, et male alienata hactenus, secundum datam sibi gratiam ad jus pristinum revocare. Nobiles Regni sui Ungariae in approbato et antiquo jure servare, atque a tyrampnorum oppressione eripere; legitimo conjugio tantum uti, et contentum esse dicente scriptura: Relinquet vir patrem et matrem suam, et adhaeret uxori suae, et erunt duo in carne una, et — quod Deus conjunxit, homo non separet; populo Dei sibi ex Dei providentia commendato prodesse, et non obesse, et neminem ex iis, sine justi legitimique judicii examine, condemnare, et de terra delere, delectatus psalmistae voce dicentis: beati qui custodiunt judicium et faciunt justitiam in omni tempore; — promittens, spondens, atque pollicens coram Deo, beata et gloriosa semperque virgine dei genitrice Maria,*

wurden die öffentlichen, zur Bestätigung der Landesfreiheiten und der Rechte der Kirche geleisteten Eide, mit Artikeln ausgestattet, welche dem schweigsamen Beichtväter zu überlassen viel klüger gewesen wäre.

Dieses Vorschreiben und Zusammensetzen des kirchlichen Krönungseides mag bis Albrecht gedauert haben, der ohne durch einen zweiten Eid gebunden worden zu sein, ganz nach dem römischen, Seite 354 gegebenen und seither beibehaltenen, einfachen Rituale schwor [1]).

Der Eid auf die Konstitution scheint erst unter Albrechts Sohn, Ladislav I., von dem kirchlichen abgesondert worden zu sein [2]). Die Nation verlangte ihre Privilegien vor jedem Eingriffe durch Siegel und Briefe zu

---

*Beato Adalberto martyre atque pontifice, et omnibus Sanctis, Praelatis, Baronibus, Nobilibus Religiosis et aliis supradictis omnia praedicta et singula firmiter et inviolabiliter observare in quantum divino fultus adjutorio fuerit, secundum scire suum et posse.* Koller, *Histor. Episcopatus Quinqueeccl. Tom.* 2. *et* Schwandtner *Introd. in art. dipl. Pesth.* 1790.

Wladislavs II. Eid war wieder anders verfasst, nämlich: *testor Deum Optimum Maximum, caeterosque coelestium Numinum ordines, deinde Vos omnes, qui nunc adestis, me justitiam, leges pietatem, pacemque omnibus cum sacrosanctis, tum profanis, caeterisque hominibus, qui qualiscunque fortunae personam gerunt, et sub mea ditione versantur, quantum in me situm est, et fidelissimi senatus consulto fieri potest, diligentissime et integerrime servaturum; Pontificibus Maximis, legitimum semper honorem exhibiturum, et divina ac humana juxta curaturum, Ecclesiarum jura tutaturum et Antistitibus Proceribusque Nostris debitum semper honorem impensurum, illud postremo toto corde ac summo studio enixurum, ne quid unquam detrimenti respublica temere patiatur.* Bonfin, *Decad. IV. Libr. X.*

1) *Pezii Codex dipl. Epist. P. III. p.* 228.

2) *Dominus Rex jurabit: quod Regnum suum Ungariae cum suis regnicolis in omnibus et singulis juribus, libertatibus ac legibus, et approbatis consuetudinibus inviolabiliter conservabit. Ladisl. posth. Decr.* 1. *art.* 1. *corp. jur. hung.*

sichern, und auch diese besonders zu beschwören, worauf es dann zur Sitte wurde, den König unter freiem Himmel auf einem öffentlichen Platze Recht und Gerechtigkeit, laut, mit emporgehobener Hand versprechen zu lassen. Die Art dieser eben so seltenen, als erhabenen Feierlichkeit erinnert den Ungar noch jetzt an jene Zeiten, wo Arpad zum Oberfürsten erwählt, und auf einem Schilde in die Höhe gehoben, im Angesichte der ungetrübten Sonne und seiner Mitgefährten Beobachtung der Volksstatute schwor [1]).

Es wäre für die ungarische Staatsgeschichte von hohem Interesse, wenn die Modifikationen, welche dieser Eid seit Ladislav I. erhielt, zuverlässig nachzuweisen wären. Dass man in dem Wahlreiche daran es nicht fehlen liess, und überhaupt dem ganzen Eidesinhalte einen ziemlich kategorischen Ton verlieh, lässt sich wohl vermuthen. Die Umstände des Reichs, die Individualität des neuen Königs, die drückende Uebermacht der Aristokraten wirkten bei dessen Bestimmung, obgleich in ungleichem Grade, immer zusammen. Das lang und breit zugeschnittene Dekretal-Jurament eines schwachen Parteikönigs hätte in den Mund des kräftigen Wahlfürsten eben so wenig gepasst, als Wladislavs II. „Dobre" zu Hunyady's Szepter.

Bonfin hat uns vom Jahre 1490 einen Krönungseid aufbewahrt, der zum Beispiele dienen kann, wie man in dem Wahlreiche damit umgegangen war. Nachdem der König die Tribüne unter freiem Himmel bestiegen hatte, hielt er eine mit lauten Lobsprüchen auf sich selbst und

1) *Anonymus Belae Regis Notarius; de gestis Hungarorum Liber. Cap. VI.*

auf die Nation, und mit den glänzendsten Verheissungen für die Zukunft durchwebte, lange Rede, worauf zum Schlusse, gleichwie das Amen im Vater unser, gewöhnlich der Eid folgte [1]). Je länger und ausführlicher der Kommentar war, den der angehende Regent von seinem Thun und Lassen verkündete, um so kürzer fasste man sich in dem eigentlichen Eide, der ohnedies nur zur Bekräftigung desselben geleistet wurde. Ferdinand I., muthig genug, selbst in seiner und des Reichs kritischer Lage sich an mehrere durchgreifende Reformen im Staate zu wagen, scheint sich von dieser oratorischen Eidesleistung zuerst dispensirt zu haben. Sein Eid ist zwar kurz, enthält aber im Wesentlichen doch Alles, was in einem konstitutionellen Reiche dadurch versichert werden soll [2]). Daher *dient*

---

1) Wladislav II. schloss seine Rede mit folgendem Eide: *Deos omnes, hominesque testamur, et hoc sacrosanctae crucis numen, in qua Servator humani generis ultro pependit, supplices invocamus, juramusque, nos inito divinis auspiciis, et beneficio vestro nuperrime Regno, quaecunque in Ungariae finibus parta jam acceperimus, eadem omnia cum caeteris conditionibus Diplomate Nostro confirmatis integra semper, et inviolata servaturos, nihilque molituros, quam quod integerrimum indulgentissimumque Principem decet, de republica bene mereri, ac nihil denique ipsa tyrannide magis esse abominaturos. Bonfin, Decad. IV. Lib. X.*

2) *Juramentum Ferdinandi Regis, postea Imperatoris, quod tempore suae coronationis in Alba Regali praestitit, fuit his verbis conceptum: nos Ferdinandus Dei gratia Rex Ungariae, Boëmiae etc. juramus per Deum vivum, per ejus Sanctissimam Genitricem Virginem Mariam, et omnes Sanctos, quod Nos Ecclesias Dei, Dominos Praelatos, Barones, Nobiles, civitates liberas, et omnes regnicolas in suis immunitatibus et libertatibus, juribus, privilegiis ac in antiquis bonis et approbatis consuetudinibus conservabimus; omnibusque justitiam faciemus; serenissimi quondam Andreae Regis decreta observabimus; fines Regni Nostri Ungariae, et quae ad illud quocunque titulo aut jure pertinent, non alienabimus, nec minuemus, sed quoad poterimus, augebimus, et*

derselbe auch heut zu Tage noch zur alleinigen Formel, an welcher das Erbkönigthum schwerlich je etwas ändern lässt.

Nach Ferdinand I. haben sieben gekrönte Könige den nämlichen Eid geleistet, ohne an sogenannte diplomatische Einschiebsel zur Erleichterung des Gewissens gedacht zu haben, bis im Jahre 1687 Leopold I. seinen erstgebornen Sohn zum Erbkönig von Ungarn krönen, und im Gefühl seiner Macht, die alte selbst beschworne Eidesformel, mittelst zweier Zusätze [1]), welche dann auch in die Inauguraldiplome aufgenommen wurden, ganz seinen An- und Absichten anpassen liess. Dadurch, dass die andreasische *Bulla aurea* um den 31. Artikel „vom Widerstande" kürzer gemacht, und somit die verderbliche Befugniss, sich gegen seinen rechtmässigen König gewaltthätig auflehnen zu dürfen, ein für alle Mal abgeschafft wurde, hat wohl die ungarische Konstitution mehr gewonnen, als verloren; aber die Kraft des Eides blos bedingt auf die Beobachtung der Grundgesetze zu beziehen, und diese Bedingniss an den erst landtäglich, also wieder mit seinem eigenen vorherrschenden Einflusse zu bestimmen-

*extendemus, omniaque alia faciemus, quaecunque pro bono publico, honore, et incremento omnium statuum, ac totius Regni Nostri Ungariae juste facere poterimus. Sic nos Deus adjuvet et omnes Sancti Ferd. I. Decr. corp. jur. hung.*

1) Nämlich: *Exclusa tamen et semota articuli* 31. *ejusdem Decreti Andreae clausula, incipiente: „quodsi vero Nos" etc. usque ad verba: „in perpetuum facultatem"* dann *„quod Nos Ecclesias dei, Dominos Praelatos, Barones, Nobiles, Civitates liberas, et omnes regnicolas in suis immunitatibus et libertatibus, juribus privilegiis, ac in antiquis bonis et approbatis consuetudinibus, prout super eorum intellectu et usu regio ac communi statuum consensu diaetaliter conventum fuerit, conservabimus. Leopoldi I. Decr. IV. art. I. corp. jur. hung.*

den Sinn und Werth derselben zu binden, heisst wohl, bei der bekannten Unbestimmtheit der ungarischen Gesetze, nichts anders, als sich von den eidlichen Verpflichtungen auf die bequemste Art lossagen wollen. Wie gross die politische Mystifikation sein musste, durch welche sich die Ungarn damals über die wahre Tendenz dieser letzten Klausel täuschen liessen, kann schon daraus hinlänglich ermessen werden, dass man zur Aufklärung hundert und sechszehn Jahre, und, um die Wahrheit unumwunden zu gestehen, eine gewöhnlich in der Kalamität der Regenten [1]) sich darbietende, günstige Gelegenheit brauchte, ehe die Verbannung derselben wenigstens aus dem Krönungseide, ausdrücklich verlangt und mit Erfolg durchgesetzt werden konnte [2]).

Das Jahr 1741 hat auch noch das Verdienst, dass die sogenannten Titular-Magnaten in den Krönungseid eingerückt worden sind. Dieser Stand, bloss auf seine ererbten oder erworbenen persönlichen Privilegien gestützt, sah sich schutz- und wehrlos, da vorhin in den Reichsdiplomen blos die Prälaten, Barone, Edelleute und die Freistädte genannt wurden, die *Magnates, nomine tales* aber im Grunde für nichts mehr, als für eine äussere Ausstaffirung des Adels galten. Ich werde mich im nächstfolgenden Bande über diese Klasse des Adels, über ihre heutige Stellung und ihren politischen Werth nach Gebühr äussern; jetzt will ich nur überhaupt bemerken: dass diese ungarischen *Quirites* wohl besser gethan hätten, wenn sie mit der alten, Alles umfassenden,

1) *Mariae Theresiae Decr.* 1. *art.* 63. *corp. jur. hung.*
2) *Mariae Theresiae Decr.* 1. *art.* 2. *corp. jur. hung.*

gemeinschaftlichen Benennung „der Adel“ zufrieden gewesen wären.

---

## Residenz des Königs.

So lange die Arpader regierten, hatten die Könige von Ungarn keine fixe Residenz. Sie reiseten im Lande, Recht und Gerechtigkeit übend, herum; kehrten oft in den einfachsten Bauernhütten ein, und waren zufrieden, einen bemoosten Stein zum Tische zu haben. Zu einem Hof- oder Galatag, und wenn ein christliches Fest zu feiern war, zogen sie gewöhnlich auf eine der Burgen ihrer Domänen, oder in eine bischöfliche Stadt, um zu solennisiren, wozu schon unter Andreas II. vorzugsweise die Stadt Stuhlweissenburg bestimmt wurde [1]). Diese nomadisirende Wohnungsart, deren Unbequemlichkeiten die immer abwechselnden ländlichen Freuden erträglich machten, stand mit der aus Asien hergebrachten und noch heute unverkennbaren Volkssitte, das freie Landleben den städtischen Gemäuern [2]), die Landwirthschaft den zünftigen Gewerben vorzuziehen, im vollkommenen Einklange. Die alten Ungarn wohnten während der Sommerzeit unter Zelten, den Winter brachten sie in Hütten zu, welche meistens

---

1) *Statuimus, ut annuatim in festo S. Regis* (nämlich: *Stephani*) *nisi arduo negotio ingruente vel infirmitate fuerimus impediti, Albae teneamur solennisare. Andreae II. Decr. de* 1222. *art.* 1. *corp. jur. hung.*

2) *Quam consuetudinem ex vetustate retineri puto, militiae et castris et longinquis bellis assueta gens aedificandi curem neglexit, nec urbes aliter coluit, quam si mox velietura. Augieri Ghiseni de Busbaque, legationis turcicae epistolae quatuor.*

aus Schilfrohr, selten aus Holze, und noch seltener aus Steinen gebaut waren [1]). Auf die Aufmunterung des feiner gebildeten byzantinischen Zöglings Bela, und nach dem Beispiele ihrer Bischöfe und Grafen gewöhnten sich die Ungarn erst später, gemauerte Häuser zu beziehen [2]). Der Abscheu vor den Städten, sei es aus Wirthschaftlichkeit oder aus Vorliebe gegen den urväterlichen Grund und Boden, zeichnete die ungarischen Land-Lords von jeher aus; mit stolzem Blick sehen sie noch jetzt auf den Stadtbewohner herab, und geben ihre Superiorität meistens dadurch zu erkennen, dass sie ihn ihren Handwerker nennen [3]). Dass bei solchen Ansichten die Kultur der Städte weit zurückbleiben, und überhaupt der Sinn für Kunst und Architektur im Lande nicht rege werden *konnte*, folglich auch die Könige die Aufführung einer bleibenden Residenz sich nicht so leicht einfallen liessen, ist einleuchtend.

Karl Robert war der erste, der die Nothwendigkeit sowohl, als auch die Gemächlichkeiten eines wohl eingerichteten, stabilen Sitzes erkennend, die Felsenburg Visegrad [4]) am Donau-Ufer in der Pilischer Gespanschaft, zu

---

1) *Cum vilissima in vicis vel oppidis, ibi ex cannis, tantum, rara ex lignis, novissima ex lapidibus habeantur habitacula, toto aestatis vel autumni tempore papiliones inhabitant. Otto Frysing.*

2) Fessler, Geschichte von Ungarn. II. Bd. S. 219.

3) *Nobiles procul a cultu absunt urbano; urbes enim incolere opificum et mercatorum esse putant, atque in praediis vicatim habitant. Lud. Tubero, abb. sui temporis comment.* bei Schwandtner. *Tom. II. p.* 113.

4) *Vissegradum oppidum et arx haec in colle sita Typhlopyrgi seu caeci castelli* (Plintenburg) *appellatione nostratibus notior est. Casp. Ens. rerum hung. hist. nov. libr. comprehensa.*

seinem beständigen Wohnorte wählte. Italische Hand und Kunst erhob das alte unansehnliche Schloss zu der angenehmsten Wohnung, und kaum vergingen hundert vierzig Jahre, so stand Visegrad schon durch ganz Europa im Rufe eines in jeder Hinsicht klassisch vollendeten königlichen Pallastes. Der Hof zu Visegrad, dessen Reiz und Geschmack die Neugierde mehrerer fremden Regenten bis zum Aeussersten erregte, behauptete schon lange die erste Stelle, als von St.-James oder Versailles nicht einmal noch die Rede war.

Theils um den Schauplatz des berüchtigten Zah'schen Attentats aus den Augen zu haben, theils aber auch des grösseren Raumes wegen [1]) hatte Ludwig I. um das Jahr 1351 seine Residenz von Plintenburg nach dem heutigen Ofner Schlosse verlegt [2]), wodurch Visegrad das Kabinet zwar verlor, aber als das erste Lustschloss der nachmaligen Könige eine noch prächtigere Ausstattung erhielt. Dieses Ofner Schloss hiess bis dahin *novus mons Pestiensis*, weil der Berg, worauf es stand, zum Hatwet der Altstadt Pest gehörte [3]). Sein Anfang schreibt sich noch von der Tataren-Invasion her [4]). Als nämlich Bela IV. sah, dass der Ort der feindlichen Einnahme widerstand, kam er auf den Gedanken, daselbst eine Burg für sich zu erbauen [5]). Das alte Kastell des Probsten von Altofen wurde dazu verwendet [6]). Unansehnlich, unbequem und

---

1) *Ludovicus magnus aulam regiam e Vissegradiensibus angustiis Budam transtulit. Palma, Notit. rer. hung. Parte II.*

2) Engel, Geschichte des ung. Reichs. Th. I.

3) Engel, Geschichte des ung. Reichs. Th. I.

4) *Timon, Epist. rer. hung. Dugonits, Példa Beszédek.*

5) *Dugonits, Példa Beszédek. Pray, Annal. Reg. hung. P. I.* u. *Kerchelich de Corbavia.*

6) *Palma, Notit. rer. hung. p. II.* und *Dugonits.*

vernachlässigt, wie das alte Gebäude Bela's war, konnte das Schloss zu keiner Residenz dienen. Daher fing schon Karl I. an dasselbe umzuschaffen [1]). Ludwig I. und Sigmund setzten den Bau fort, und Mathias I. hat ihn vollendet [2]). Um sich das Grossartige und zugleich Geschmackvolle des korwinschen Baues vorzustellen, muss man nur die vielseitigen Berichte der Gesandten fremder Höfe lesen, die am Ofner Hoflager zu thun hatten. Die Königin Beatrix trug zur Verschönerung des Schlosses auch viel bei [3]). Was Kunst und Geschmack Erhabenes und Seltenes darboten, war in der Ofner Burg im vollen Glanze zu sehen. Aber nach Mathias Tode schwand der Glanz der Ofner Burg unter der Trägheit und Armuth der polnisch-jagellonischen Dynastie immer mehr, und im Jahre 1527 hauste schon ein Pascha von drei Rosschweifen dort, wo der mächtige Korvinus über Reiche entschieden und Gnaden-Audienzen ertheilt hatte [4]).

Während der Belagerung Ofens durch die Kaiserlichen im Jahre 1686 wurde das königliche Schloss völlig zerstört [5]). Dasselbe geschah, zwei Jahre früher, auch mit Visegrad [6]), dessen Ruinen auf dem Felsenberge noch

1) Fessler, Gesch. von Ungarn. Th. 10.

2) Fessler, Gesch. von Ungarn. Th. 10.

3) *Bonfinii Decad.*

4) Die Türken hatten die Monumente, Statuen und Büsten, welche den Hof und die Gemächer der königlichen Burg, die Kirchen und Gräber zierten, so wie andere merkwürdige Denkmale der ungarischen Vorzeit, theils nach Konstantinopel geführt, theils aber zu Bänken, Sauf- und Spieltischen verwendet. *Buda sacra sub priscis regibus autore Petro Xysto. Schier, Opus posthumum. Viennae* 1774.

5) *Orosius oration. Regum et Principum Hung. Ginsburgi* 1754.

6) Geschichte des osmanischen Reichs von Demetr. Kantemir, Aus dem Engl. übersetzt. Hamburg. 1745.

heute zu sehen sind. Mit klagendem und dumpfem Getöse rauscht die Donau an den herabgestürzten Trümmern voriger Herrlichkeit vorbei; oben herrscht öde Grabesstille zwischen den verwitterten Gemäuern, und die Vergangenheit malt sich mit grauen Zügen auf die halbversunkenen Pfeiler.

So wie es von Siegern und Besiegten geplündert und verwüstet wurde, lag das Ofner Schloss noch lange unter seinem Schutte begraben. Karl III. fing dessen Herstellung zwar an, liess aber das ganze Unternehmen bald fahren [1]), und nur seiner grossen Erbin gebührt das Verdienst, die traurigen Reste des korvinschen Palais wenigstens zu einem königlichen Absteigequartier wieder hergestellt zu haben [2]). In einfach majestätischem Style aufgeführt, steht jetzt das Gebäude auf der südlichen Seite der Festung da, und bietet gegen die, an Grösse und Wichtigkeit von Tag zu Tag mehr zunehmende Stadt Pesth und das unabsehbare sandige Rákos'er Feld eine überraschende Aussicht.

Seit 1527 residirt der ungarische König nicht mehr in Ungarn. Die österreichischen Regenten, durch tausendfache, mitunter nicht unwichtige Rücksichten geleitet, hatten nie Lust, ihren Urwohnsitz zu Wien gegen irgend einen andern zu vertauschen. Zum Glück ist Wien so ziemlich in der Mitte der österreichischen Staaten und namentlich Ungarn näher, als den übrigen. Wenn man aber bedenkt, dass Ungarn in jeder Hinsicht den Kern des österreichischen Kaiserthums ausmacht, wenn man fer-

---

1) *Orosius, Orationes Regum et Principum Hungariae.*

2) *Palma, Notit. rer. hung. P. II.* u. Pessler, Geschichte von Ungarn. Th. 10.

ner erwägt, dass zur Zeit der Gefahr der bedrängte Souverain nirgends auf eine ausdauerndere Hilfe, nirgends auf reichhaltigere Hilfsquellen, und man kann sagen, nirgends auf tüchtigere Soldaten so sicher, als in Ungarn rechnen kann, so darf man es den Ungarn gar nicht übel nehmen, dass sie, im Bewusstsein dieses Vorzugs, vor ihren österreichisch-böhmisch-mährisch und kärntischen Mitbürgern bei Reklamirung der königlichen Residenz oft derbe Wahrheiten vernehmen lassen, und gar nicht aufhören wollen, ihren König mit der Wiederholung dieses Verlangens in solch eine verwickelte Lage zu versetzen, wo kaum der geringste Schein von einer möglichen stichhaltigen Entschuldigung Statt finden kann. Ueber den Einfluss, den die Residenz der Könige im Lande auf Sitten, gesellschaftliche Kultur, Kunstfleiss und Erwerbsamkeit wohlthätig äussert, wie auch über die üblen Folgen, welche ihre fortwährende Abwesenheit vom Reiche erzeugt, durch die Erfahrung belehrt, hatten die Ungarn schon Albrecht, den ersten österreichischen Prinzen auf Ungarns Thron, gesetzlich verbunden, im Lande zu wohnen [1]). Sigmunds kostspieliges Herumreisen und sein längerer Aufenthalt in der Fremde hatte das Postulat veranlasst. Dieses Gesetz wurde hernach unter Ferdinand I. und dessen Nachfolgern, freilich nur in der Form einer Bitte, fast bei jedem Landtage wiederholt erneuert [2]), und der König war doch nie

1) *Rex in Ungaria manebit. — Quod habitationem Nostram hic in Hungaria more aliorum Regum faciemus et continuabimus. Alberti Decr. de* 1439. *art.* 22. *corp. jur. hung.*

2) *Ferd. I. Decr.* 3. *art.* 57; *Decr.* 9. *art.* 18; *Decr.* 10. *art.* 5; *Decr.* 11. *art.* 22; *Decr.* 12. *art.* 4; *Decr.* 13. *art.* 32; *Decr.* 14. *art.* 3; *Decr.* 16. *art.* 1; *Decr.* 20. *art.* 3; *Maxim. Decr.* 2. *art.* 46; *Decr.* 3. *art.* 33; *Decr.* 4. *art.* 2; *Rudolphi Decr.* 5. *art.* 18; *Math. II. Decr.* 1. *art.* 18; *Carol. III. Decr.* 2.

geneigt, seinen Wohnsitz in Ungarn aufzuschlagen. Auf die dringenden, mit unwidersprechlichen Gründen belegten Vorstellungen, welche von Seiten der Stände gemacht wurden [1]), bediente man sich meistens solcher Verheissungen, deren Erfüllung wieder durch Umstände bedingt war, die grösstentheils vom Wohlgefallen des Regenten abhingen, und zu jeder Zeit, je nachdem es nothwendig schien, zum Vorwande dienen konnten [2]).

Es muss für die ungarische Nation wirklich nur betrübend sein, dass, so oft auch der Fall eintritt, zwei ge-

---

*art.* 8; *Mar. Ther. Decr.* 1. *art.* 7; *Decr.* 2. *art.* 1; *Decr.* 3. *art.* 1. *Leop. II. Decr.* 1791. *art.* 9; *Franc. Decr.* 1792. *art.* 5. *corp. jur. hung.*

1) *Quia jam satis longa experientia edocti sunt omnes, diuturniori absentia Suae Regiae Majestatis in Ungaria licentiam inter multos majorem in modum crevisse, satisque constat, vetustis etiam temporibus pacatiores semper fuisse omnes Regni partes, praesente, quam absente Rege, et idcirco a majoribus decreto cautum, ut Rex Ungariae in Regno majorem temporis partem conterat. — Quod satis intelligerent quantopere vel pacatis temporibus ad continendos subditos in officio ipsorum praesentia conduceret. Propterea supplicant Majestati Regiae, dignetur jam tandem in Ungariam se recipere et velut caput membra haec sua languentia fovere atque erigere. Ferd. I. Decr. X. art.* 5. *Decr. XI. art.* 22. *corp. jur. hung.*

2) Ferdinand I. sagte: *nacta oportunitate in Ungaria manere constituit. Decr. III. art.* 57. dann: *de nostra commoratione ibi talem viam et modum inveniemus, de quibus bene contenti esse poterunt. Respons. ad art. Anni* 1547. — Karl III. tröstete die Stände so: *ubi graviores europeae curae commode admiserint, in medio eorumdem et intra Regnum se residere velle. Decr. II. art.* 8. — Maria Theresia folgte hierin ganz ihrem Vater, sie sagte: *ubi aliarum quoque provinciarum suarum administratio et curae admiserint, omnino intra Regnum hoc ulterius etiam residere dignabitur. Decr.* 1. *art.* 7. Auch heut zu Tage noch ist die nämliche Entschuldigung zu hören, sobald von der Residenz im Lande gesprochen wird. *Leop. II.* 1791. *art.* 9. *Francisc.* 1792. *art.* 5. *corp. jur. hung.*

krönte Könige zu gleicher Zeit zu haben, doch das Glück ihr nie zu Theil werden kann, wenigstens einen derselben in ihrer Mitte zu verehren. Ob dies aus Misstrauen gegen die Ungarn, die sich schon so vielfältig eines unbedingten Zutrauens würdig erwiesen haben, oder aus parteilicher Politik für das Erbland Oesterreich geschehe, mag ich nicht entscheiden; so viel ist aber gewiss, dass die fortdauernd faktische Verweigerung des königlichen Aufenthalts im Lande bei der Nation nicht die besten Muthmassungen erregen, und gar nicht das geeignete Mittel sein könne, sich die Herzen zu gewinnen. Auch zu Anfang des im Jahre 1832 abgehaltenen Landtages geschahen in dieser Hinsicht Aeusserungen, welchen man von Seite des Hofs nichts entgegensetzen konnte. In den Zirkular und Reichssitzungen erschollen Stimmen hierüber, aus welchen bei all der salzigen Tinktur, Patriotismus und Billigkeit hervorleuchteten. Der König komme nur — sagte man — höchstens zur Jagd, oder zu einem kurzen Sommer-Divertissement nach Ungarn; er könne auf diese Art nie zur wahren Kenntniss des Volks und der Nation gelangen; um ihn zu sehen, müsse man nach Wien fahren, Gränz- und Wegmauthen zahlen; Halitsch und Sassin besuche er blos als Privat-Grundherr, als König hätte er nicht einmal ein eigenes Absteigequartier im Lande; der König brauche nur seinen ernsten Willen im Lande zu wohnen, zu erklären, und man würde nicht säumen, ihm einen Wohnsitz aufzuführen, der seiner hohen Würde ganz entsprechend wäre; auch Ungarn besitze noch Plätze, die an Anmuth der Lage und an atmosphärischer Qualität einem Schönbrunn gleichgestellt werden könnten. Nach diesen und ähnlichen Bemerkungen schritt man zur Abfassung einer

Adresse an den König [1]). Der gemässigte Ton, der darin herrschte, und die treffliche Wahl der bündig angebrachten Argumente erhält durch das Relief der kindlichen An-

1) *Summa Caesareo-Regia et Apost. Majestas, Domine Domine Clement. l Anhelum et constans nationis hungarae jam a majoribus quoque haereditatum desiderium illud, ut Rex intra ambitum Regni hujus resideat, compluribus eatenus conditis legibus esse expressum. Ut primum Albertus ex augusta domo Austriaca primus Hungariae Rex gubernacula Regni capessivit, hoc ipsum art. anni* 1439 *fuit sancitum, latoque post* 97 *annos, devoluto rursus libera nationis voluntate ad gloriosam stirpem exstriacam regimine,* 57. *anni* 1536. *articulo idem commune nationis votum annunciatum fuerat. Hic tamen articulus nullum sortitus est effectum, articulis* 18. 1546; 4. 1550; 18. 1608; *a. c.* 8. 1723; 7. 1741; 1. 1751; 9. 1791 *et* 5. 1792 *omni pariter successu carentibus.*

*Si eo reflectatur, quod Regni Hungariae corona inter reliquas Majestatis Vestrae Ssmmae coronas maximo fulgeat splendore, quodve nobile hoc Regnum tantorum milliarum sit domicilium, non potest nobis non dolere, quod ardentis voti hujus implemento necdum gloriari valeamus. Hoc in momento subit animos temporum imago praeteritorum quidem, sed in monumentis historiae semper viventium, quorum decursu natio haec ad haereditarias divae Mariae Theresiae provincias a hostibus conservandas arma arripuit, et serius inter proxime elapsorum XL annorum procellas ad ferenda quaevis sacrificia se paratam exhibuit. Haec fidelitatis testimonia digna sine dubio sunt, quorum respectu Ssmma Vestra Majestas desiderii hujus praesentibus iterum substrati, et per tot jam saecula continuati, totque articulis firmati, implementum procurare dignetur.*

*Atque adeo homagiali cum devotione Majestati Vestrae Ssmae supplicamus, ut habita numerosarum legum ratione, fideles Hungaros sua in Regno habitatione tandem felices reddere, et quum inter omnes Europae populos soli Hungari duos eodem tempore, ex eadem regnante domo, sacra corona redimitos venerentur reges, in sequelam etiam humillimi dd.* 22a *Septembris* 1830 *regnicolariter enunciati petiti, junioris regiae Majestatis continuam inter ambitum regni habitationem admittere dignetur. Ut homagialis, quo natio hungara in reges suos fertur, cultus amorisque testem possit agere, et ipsa natio, regiae conscia fiduciae, in majores surgat animos, regnique et patriae vitam et sanguinem, — sic ubi tempus et rerum adjuncta monuerint, — consecrare non desinat.*

hänglichkeit und Verehrung einen noch höheren Werth. Nur ist es schade, dass sich der Schluss derselben wieder auf ein Alternativ stützt, dessen Erfolglosigkeit schon mehrere Gesetze beweisen [1]). Wird oder kann es wohl der ältere König je zugeben, dass der jüngere, sein Thronfolger, in Ungarn einen separaten Hof halte? Mag die Nation solche fromme Wünsche und Hoffnungen immerhin nähren, so wird es doch stets, so lange das österreichische Staatssystem keinen andern Guss bekommt, bei dem besten Willen des Regenten sehr schwer sein, den Ungarn hierin zu willfahren.

Als ich dieses niederschrieb, hatten die Stände auf ihre vorige Adresse noch keinen Bescheid erhalten. Sollten sie aber noch später einen erhalten, so wird man ihnen darin schwerlich mehr zusichern, als in den erwähnten jüngsten Gesetzen bereits in dieser Hinsicht geschehen ist. Das Königthum von Ungarn ist einmal mit dem Kaiserthum von Oestereich durch tausendfache gegenseitige Interessen unauflösbar verbunden, und der österreichische Kaiser hat in seiner Person den ungarischen König zu lieb, als dass es ihn aus den Armen lassen sollte. Die Ungarn dürften also unter solchen Verhältnissen darüber

---

*Qui in reliquo gratiis et clementiae caesareo-regiae homagiali cum subjectionis cultu perseveramus. Datum e Sessione nostra diaetali die* 30*a Martii anno* 1834 *in libera regia civitate Posoniensi celebrata — Majestatis Vestrae Sacratissimae, humillimi capellani et servi perpetuoque fideles subditi Status et Ordines Regni Hungariae, partiumque adnexarum diaetaliter congregati. Acta Comitior. Regni Hungariae a Sanctiss. ac potentiss. Imperatore Hung. et Boh. Rege Francisco I. in lib. reg. civitatem in diem* 16. *Decembris* 1832 *indictorum. T. I. p.* 154.

1) *Ferd. Decr. X. art.* 5; *Decr. XIII. art.* 32; *Decr. XIV. art.* 3; *Decr. XVI. art.* 1.; *Decr. XX. corp. jur. hung.*

wohl nicht mehr klagen, dass ihr König seit 1527 mit dem römisch-österreichischen Kaiser seine Residenz vereinigt habe.

## Hofstaat des Königs.

Von dem Hofstaate der alten ungarischen Könige sind nur die sogenannten Reichs-Baronate noch übrig, und auch diese sind blos dadurch bisher beibehalten, weil sie grösstentheils in die Staatsverfassung selbst verflochten sind. Diese Erzhofämter, ganz dem teutsch-byzantinischen Originale nachgebildet, sind mit dem Königthume in Ungarn fast alle gleichen Alters. Stephan I. nahm bei der Einrichtung seines Hofes die Könige seiner Zeit zum Muster [1]); denn das Amt eines skythischen Gylas und Karchas [2]), die früher an der Seite der Herzoge waren, sah zu schlicht und abgenutzt aus, um auch in die europäisch-ausstaffirte Hofhaltung, ohne Störung der neuen Formen, übergetragen werden zu können. Die Hof-Chargen sammt ihren Satelliten vermehrten sich wirklich auch bei dem

1) *Nos quoque dei nutu nostram gubernando Monarchiam antiquos et modernos imitantes Augustos. S. Steph. Decr. Libr. II. corp. jur. hung.*

2) Ueber den wahren Sinn dieser zwei Amtsnamen sind die ungarischen Historiker noch nicht einig. Konstantins verdorbener Text verursachte diese Schwierigkeit. Engel sagt: Man dürfte sich nicht irren, wenn man annimmt, dass diese zwei alten Würden den Grund zu der Würde eines Ober-Reichsrichters und eines *Magisters Tavernicorum* legten. Gesch. des ung. Reichs 1. Th. S. 79. Fessler glaubte: *Gylas* bedeute *Gyülés*, und *Karchas Kárhozat*. *Lehóczy* (Stemmatographie ung. Famil.) wollte aus *Karchas*, *Kar*, *Chan*, *Choni Judex*, aus *Gylas* aber einen Palatin machen.

ungarischen Hofe in kurzer Zeit so sehr, dass die ernsten Arpader zuletzt sogar an den klingenden Schellen der lustigen Tischräthe Wohlgefallen fanden [1]).

Da die Arpader keine feste Residenz hatten, hielten sie ihr Hoflager auf den Komitatsburgen, und reisten im Lande herum, Gerechtigkeit und Gnade übend; daher waren diese Komitatsburgen vorhin königliche Burgen, und standen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines vom Könige aufgestellten Burggrafen; sie sind also wohl zu unterscheiden von den Privatburgen des Adels, welche ohne Erlaubniss des Landesfürsten nirgends erbaut werden durften; ihre Errichtung galt immer für eine auszeichnende Belohnung. Die Einrichtung und Unterhaltung dieser Burgen war eine verfassungsmässige Pflicht des ungarischen Adels, und wir werden sie im zweiten Bande, der für die Geschichte des ungarischen Adels bestimmt ist, ausführlicher beschreiben; jetzt wollen wir nur die königliche Hofhaltung auf den öffentlichen Burgen schildern.

Diese Burgen in den Bezirken des Landes sind aus der Sitte des Mittelalters herzuleiten. Wir sehen bei dem Friedensfuss in Mittelalter keine stehenden Armeen von der Art, wie sie heut zu Tage unterhalten werden; allein wir sehen jedes Land mit Burgen und Schlössern besäet, diese mit Reisigen und Knappen angefüllt, deren ursprüngliche Bestimmung keine andere war, als die innere Sicherheit des zu jeder Burg gehörigen Gebietes, und somit des ganzen Landes, unter Obsicht und Leitung eines allgemeinen Ober-

1) *Rex Salamon* hat sich zu Ungarisch-Altenburg mit seinem Hofnarren Markolfo wohl sein lassen, und gutes Leben geführt. Diese markolfilustigen Schwänke sind noch heutiges Tages in einem absonderlichen Traktätlein zu lesen. Han, die alte und neue Pannonia. S. 114.

haaptes jedenfalls zu handhaben. Selbst die Lage dieser königlichen Burgen hatte einen Bezug auf die Landesverwaltung; sie bildete eine telegraphische Linie längs des Landes gleich den hunnischen Rhitgen, deren Andenken und Spuren nach Atilla's Tode noch lange sich erhalten haben [1]).

Auf jedem dieser Burgschlösser hatte der König seine eigenen Hof-, Justiz- und Wirthschaftsbeamten, Diener, Handwerker und Soldaten, die in *Jobbagyiones castri*, *Udvornicos* und *Beneficarios regios* eingetheilt waren. Die *Jobbagyiones castri* leisteten Kriegsdienst, und besassen dafür im Gebiete der Burg Grundstücke. Von den zweiten forderte man nur gewisse Leistungen an Handwerksprodukten, Naturalien und Diensten zur königlichen Hofhaltung, sie hiessen im diplomatischen Styl *tavernici*, *agasones*, *pincernae*, *butonarii*, *tunnarii*, *butiferi*, *doliarii*, *venatores*, *speculatores*, *janitores*, *draucarii*, *falconarii*, *caniferi*, *buccarii*, *clitiarii*, *lixae*, *calones*, *piscatores*, *pistores*, *ensiferi*, *aprodiani* (Pagen) *regii*; und die letzten waren Ackersleute, die den Feld- und Weinbau versahen. Alle diese Burghörigen

1) *Rex Atilla fratre interfecto Sicambriae quinque annis quievit, voluit tamen, ut quidquid mundus ageret, ipse conscius fieret. — Quare speculatores ad cunctas sibi necessarias partes, prout suis expediebat rebus, ordinasse dicitur, quarum una statio coloniae in Germania, alia in Lythvania, tertia juxta fluvium Thanaim, et quarta in Jadria, Dalmatiae civitate constituta erant, et harum stationum cuilibet homines a locis supradictis deinceps usque Sicambriam continue in tanta distantia spatii locati et constituti erant, ut dum alter eorum de novis rebus regi referendis clamaret, propinquior illi id competenter audiret, et rursus ad alterum sibi viciniorem reclamaret, quo dum novi rumores, si qui forent, ad regem pervenirent, et rursus voluntas regia, prout illi placebat, partibus in praedictis declaretur. Sim. Keza Chron. Ung. Cap. III.*

waren dem Burggrafen, *comes castri*, untergeordnet, dem auch die königlichen Einkünfte zu besorgen oblag, und dem noch ein *comes curialis*, ein *bilochus regius*, *pristaldus*, mehrere *centuriones*, *decuriones* [1]), ein Herold und ein Hauptmann beigegeben wurden [2]).

Schon hieraus ist zu sehen, wie stark und mächtig die Arpader gewesen, da sie in jedem Bezirke eine an Mann und Vorrath so reichlich versehene Veste inne hatten [3]). Hierzu kam aber noch, dass die Bürger der Städte bei der Hofhaltung der Könige „*praetextu strenarum*“ ein Geschenk darbringen, ja, wenn der König in die Stadt kam, sogar seine Tafel versehen, und namentlich den Oberst-Thürhüter mit 6 Gulden, den Oberst-Stallmeister aber mit einem Pelz und Musterzaum erfreuen mussten [4]). Wohl traf dies eine Stadt nur einmal im Jahre; allein wie viele Pelze und Zäume nur bei einer Rundreise des Königs im Lande zusammen kommen mussten, lässt sich selbst bei der noch geringen Zahl der Städte leicht denken. Diese Geschenke wurden später zur förmlichen Abgabe, König Karl I. erhielt von jedem Erzbischofe als *strena* 200, von einem Bischofe 50 Mark Goldes, und endlich

---

1) *Nuncius Regis per omnes civitates dirigatur, qui congreget centuriones et decuriones, qui vulgo Evrii vocantur. S. Ladisl. Decret. Libr. III. cap. I. corp. jur. hung.*

2) *Jos. Keresztury de vet. instit. milit. Hung. p. II. Viennae* 1790. Engel's Gesch. des Königr. Ung. Fessler's Gesch. der Ungarn und ihrer Landsassen. Piringer, Ungarns Bauderien. Wien 1810 u. 1816. *G. Fejér, Cod. dipl. Ad. Fr. Kollár, Amoen. hist. jurisque publ. hung. Kovachich, Vestig. comitior.*

3) *Ex his comitatibus*, sagt *Rogerius*, *(Miserab. carm. cap. X.) reges habebant delicias, divitias, et honores, potentiam, altitudinem et munimen.*

4) *Sigismundi Decr. II. art.* 13. *corp. jur. hung.*

forderte die ganze Suite des Königs ähnliche Geschenke, so dass dergleichen Forderungen gesetzlich untersagt und abgestellt werden mussten [1]).

Als der Hof bleibend auf die Felsenburg Visegrad zog, hatten die königlichen Burgen Macht, Ansehen und Glanz schon völlig verloren. Die freigebigen königlichen Schenkungen rissen von dem Burggebiete einen Theil nach dem andern ab, aus den *servientibus castri* wurden Edelleute, und der alte Hofstaat löste sich gänzlich auf. Nun ward aber alles auf Visegrad konzentrirt, und der ganze Hofstaat nahm eine andere Gestalt an. Schon unter Karl I. herrschte bei dem königlichen Hofe ein mit ungarischen Sitten kontrastirender Ton der Galanterie; Ludwigs I. und seiner Mutter glänzender Hofstaat aber, wobei sich auch Edelknaben und Fräuleins (*juvenes aulae, puellae domus regiae*) befanden, überbot alle anderen damaligen Höfe. Die Söhne hochadeliger Familien setzten eine besondere Gnade darein, am königlichen Hoflager sich aufhalten und bilden zu können, das so eine Kulturschule für die Nation ward. Von nun an änderte sich die Einrichtung des königlichen Hofes mit jedem Regenten nach der Sitte des Landes, aus welchem er stammte. Selbst Mathias I., der echt ungarische König, liess sich manches italienisches Gepränge der Königin Beatrix zu Lieb gefallen. Die *jaculatores* durften auch nicht fehlen; die alten hohen Hofämter traten vor den neuen Formen immer mehr in den Hintergrund zurück, bis sie unter den österreichischen Regenten, welche zu Wien residirten, blos ihren historischen Werth noch behielten.

---

1) *Uladislai II. Decr. I. art.* 28. *corp. jur. hung.*

Die ungarischen hohen Erzhofbeamten werden jetzt Reichsbarone genannt, und sind die nämlichen, welche in den alten Urkunden als *Jobbagyiones regni* vorkommen [1]). In dem Sinne, wie man den Namen „Baron" heutzutage nimmt, wurde derselbe auch in Deutschland erst unter Karl V. und Ferdinand I. üblich. Man soll also den Baronatstitel, der in der ungarischen Geschichte immer noch in dem alt diplomatischen Sinne genommen wird, mit den sogenannten Magnaten [2]) eben so wenig verwechseln, als die *Jobbagyiones regni* mit den *Jobbagyionibus castri*. Diese Reichsbarone wurden vor Alters auch *Barones naturales* genannt.

Reichsbarone oder *Jobbagyiones regni*, welche ihr eigenes *Banderium* [3]) unterhalten mussten, waren schon vor Zeiten folgende: der Reichspalatin, der oberste Erzhofrichter, der Ban von Dalmatien, Kroatien und Slavonien, der Wojwod von Siebenbürgen, der Graf der Székler, der Ban von Severin, der Ban von Machov, der Erzschatzmeister, der Erzhofthürhüter, der Erzmundschenk, der Erzhoftruchsess, der Erzhofmarschall, der Temescher und Pressburger Burggraf [4]). Diese kommen

---

1) *Andreae II. Decret.* 1222. *corp. jur. hung.*

2) *Praelati, Barones, Magnates et Nobiles Regni castellum nobis „Vár" dicitur, mox levi mutatione „Bár" Hungaris „váron" erat is, qui castellis a Rege donatus erat, quae in medio terragii sita fuerant, inde Varonia, mox Baronia. Bar est vox scythica. Mich. Ajtai profess. linguae hung. Enyed in orat. funebr. ad exequ. Bar. Mos. Joxsika.* Die Richtigkeit dieser Deduktion bleibe einstweilen dahingestellt.

3) Daher wurden sie im Ungarischen „*Zászlós Urak*" „Bannerherren" genannt.

4) *Verböczy. Tripart. Part. I. titt.* 94.

Die lateinischen Namen dieser Reichsbarone lauten: *Palatinus Regni, Judex Curiae regiae, Banus Croatiae, Tavernicorum,*

seit Ludwig I. auch in allen Diplomen vor. Später, nachdem in den langwierigen Türkenkriegen das Wojwodat von Siebenbürgen, das Severiner und Machover Banat mit dem Amt eines Grafen der Széklyer, und mit andern mehreren Kron- und Reichsämtern [1]) zu sein aufgehört hatten, wurden den obigen noch der Erzhofkämmerer, der Erzhofmeister und der Kapitän der ungarischen Leibgarde zugezählt. Unter den vier ersten Reichsbaronen ist die Rangordnung unveränderlich, die übrigen folgen nach dem Amtsalter aufeinander.

Einige von diesen Reichsbaronen nehmen aber zugleich auch an der Staatsverwaltung einen grossen Antheil, und darum nennet man sie auch Erzkron- und Reichsbeamte; die andern verrichten, zum Andenken ihrer ersten Bestimmung, nur bei Krönungen und Hof-Festivitäten gewisse Dienste. Die ersteren sind der Reichspalatin, der *Judex Curiae*, der Ban von Kroatien und der Erzschatzmeister; die letztern die der Reihe nach oben benannten. — Den hohen Reichsbeamten kam noch die wichtige Würde zu, Reichsrichter — *Judex Regni Ordinarius* — zu sein. Unter Sigmund gehörten auch der Wojwode von Siebenbürgen, der Graf der Széklyer, die Ban von Dalmatien, Slawonien, und von Machov zu den höchsten Reichsrichtern; Mathias I. und Wladislav II. beschränkte aber die Zahl derselben auf drei [2]), welche noch heute beibehalten wird.

*Pincernum, Dapiferorum, Agazonum, Cubiculariorum, Janitorum* und *curiae Regiae magistri.* — *Pincernarum regalium magister anno* 1256 *vocabatur magister Bochariorum, quasi a poculis „pohár" dictus. Ant. Szirmay, Hung. in parab.*

1) Als: *Banatus Syrmiensis Nandoralensis de Jaicza,* und *de Zebernik,* welche zu Wladislav's II. Zeiten noch besetzt waren. *Ulad. II. Decr. I. art.* 8. *corp. jur. hung.*

2) *Math. I. Decr.* 6. *art.* 68. — *Ulad. II. Decr.* 1. *art.* 42. *corp. jur. hung.*

Das Reichsbaronat, mit Ausnahme des Reichspalatins, den gegen eine königliche Kandidation die Stände erwählen, vergibt in Ungarn der gesetzmässig gekrönte König; daher ist es nicht erblich, und jeder Reichsbaron leistet beim Antritt seines Amtes den ihm vorgeschriebenen Eid [1]).

Aus diesen Reichsbaronen bildete sich zu Ende der arpadschen Periode jene mächtige Oligarchie, die den mindern Adel niederdrückte und in dem Wahlreiche selbst das Ansehen des Königs schmälerte. Sie rissen mehrere wichtige und die einträglichsten Aemter an sich [2]). Unter Karl I. war der Palatin Johann Drugeth de Homonna Richter der Kumanen und zugleich Obergespan von Schimegh, Tolna, Bac's, Zemplin, Ung und Stuhlweissenburg; Thomas, Wojwode von Siebenbürgen, zugleich Obergespan von Arad, Tschongrad, Szolnok u. s. w. Sie erlaubten sich auf ihren Reisen vom und zum Hofe allerlei Erpressungen und Bedrückungen der Aermern, und da sie ärmere Adelige als Schildknappen, *milites servientes*, hielten und die festesten Burgen [3]) inne hatten, waren sie oft mächtiger, als der König selbst. Es war auch eine alte Sitte in Ungarn, dass sich die Reichsbarone, als die nächsten Gewalthaber nach dem Könige, in dessen Gegenwart auf Stühle setzten, und diese Stühle, wenn sie in der

---

1) *Sigism. Decr.* 6. *art.* 1. — *Math. Decr.* 6. *art.* 73. *corp. jur. hung.*

2) Schon Andreas II. verordnete: *praeter hos quatuor Jobbagyiones: Palatinum, Banum, Comites curiales Regis et Reginae duas dignitates nullus teneat. Decr.* 1222. 1439 *art.* 8. — *Ulad. II. Decr. III. art.* 70. *corp. jur. hung.*

3) *Mich. Szilágyi. Decr.* 1458. *art.* 6. — *Math. I. Decr. III. art.* 29. *corp. jur. hung.*

königlichen Kuria erschienen, sich nachtragen liessen; eine Sitte, welche noch aus Arpads und der übrigen Stammoberhäupter Zeiten herstammte, und bis Bela II. fortdauerte. Dieser erklärte, er könne in den Reichsbaronen nur seine Hofbeamten sehen, denen es nicht gebühre, in seiner Gegenwart zu sitzen; liess demnach ihre Sessel verbrennen, und verordnete, dass, ausser den königlichen Prinzen, den Erzbischöfen und Bischöfen, niemand in Gegenwart des Königs Platz nehmen dürfte.

---

Wir wollen die ungarischen Reichsbarone, in so weit sie bei der königlichen Hofhaltung oder bei grossen Feierlichkeiten gewisse Funktionen haben [1]), einzeln durchgehen.

## I. Der Palatin,

Platz- oder Grossgraf, ungarisch *Nádor-Ispány* [2]), unter den Reichsbaronen nimmt der Palatin die erste Stelle

---

1) Vom Palatin, *Judex Curiae*, *Banus* und *Tavernicus*, als Erzkron- und Reichsbeamten, wird im II. Bande ausführlicher gehandelt.

2) Der ungarische Name des Reichspalatins veranlasste unter den einheimischen Historikern manche etymologische Vermuthungen; *Magnus Comes*, *Nagy Ur Ispány*, daher das verdorbene *Ndndor-Ispány* und *Ndador-Ispány*. Engels Gesch. des ung. Reichs.

*Palatini Regni Nagy Ur Ispány audiebant ad distinctionem supremorum comitum provinciarum. Verum postea, quia multi ex exteris nationibus ad sanctum et liberalissimum regem advenissent, ac ab eo officiis ac muneribus donati adusque proximos reges in Hungaria perstitissent, dialectum tamen hungaricae linguae perfectae addiscere et exprimere nequivissent, eorum corrupto modo loquendi tum in sermone communi, cum vero et maxime in publico-authenticis literarum expeditionibus pro „Nagy*

ein. Schon unter Stephan I. war dieser wichtige Posten besetzt, sein Palatin hiess Erba [1]), der auch in den Stiftungs- und Belehnungsurkunden mit dem Könige gewöhnlich unterzeichnet war. Ursprünglich war der Palatin ein blosser Hofbeamte; bei der königlichen Hofhaltung, welche als oberstes Gericht betrachtet wurde, übte er das Richteramt, und war zugleich Grosssiegelbewahrer. Daher hiess er bei den Alten *Comes Palatii*, nach dem Byzantinischen *Curopalates*. Unter seinem Gerichte standen die Hofleute. So lange er in des Königs Eidespflicht und ein Hofbeamter war, hing seine Ernennung blos vom Könige ab; als aber sein Antheil an der Staatsverwaltung immer entscheidender zu werden anfing, ist das Recht der Besetzung dieser hohen Stelle unter Albert auch den

---

*Ur Ispány" invaluit appellatio „Nadur Ispány" et progressu temporis Nddor-Ispány. Orosii Orat. Reg. et Princ. Hung.*

*Nddor-Ispány, Palatinus ex slavonico Nad dwur Ispan, quasi Comes Palatii, alii a Nagyúr derivant, quod Germanis* Grossgraf, *Cinnamo graeco scriptori Urumi dictus fuerit, sive Nagy Ur-Ispánya: magni Hungarorum Domini Locumtenens. (pro rex) unde eum magnum Comitem et Galeot. Mart. compellat. Hungaria in Parab. per Ant. Szirmay. Budae*, 1807.

Von dem Worte „*Ispány*" lässt sich leichter nachweisen, was es bei den Ungarn bedeute. Der Name „*Comes*" Graf ist in der ungarischen Diplomatik ein Amtsname, und bedeutet *Ispány*. Das Wort *Comes* war im 10. Jahrhunderte, und auch noch später hin unter seiner jetzigen Bedeutung nirgends bekannt — also ist es ganz gewiss, dass es unter S. Stephan noch keinen Wiegenadel gab.

*Comites dicebantur illi, qui regem in castra proficiscentem comitabantur. In officiis constituti vocabantur Ispány ut Siculorum Comes, Székelyek' Ispánya, Supremus Comes Fö-Ispány. Hung. in Parab. Anton. Szirmay. Budae*, 1807.

1) *Ceba omnium primus praefuisse magistratui in illis tabulis legitur, quibus S. Montis Pannoniae fundationem anno* 1001 *factam confirmavit. C. A. Bel. comment.*

Reichsständen mitgetheilt worden [1]). Schon die goldene Bulle Andreas II. befugte den Palatin ohne Unterschied über alle Reichsinsassen zu erkennen, und in einer Zeit von 263 Jahren, deren zwei Dritttheile dem Wahlreiche angehören, ist das Palatinalamt zu einer Höhe der Macht und des Ansehens hinaufgelangt, über welche nur der gekrönte König selbst und allein noch dastand. Das merkwürdige Dekret über diese Gewaltausstattung des Reichspalatins ist im J. 1485 unter Mathias Korvinus auf einem eigends ausgeschriebenen Reichstage zu Stande gekommen, und gehört in mehr als einer Hinsicht unter die besten Produkte der ungarischen Gesetzgebung.

Da die eigentliche *Curia regia*, in welcher der Palatin als *Comes palatii* Recht sprach, durch die Errichtung der königlichen und Septemviraltafel [2]), welche vereinigt heut zu Tage die *Curia regia* ausmachen, selbst für die Hofleute ein Gerichtshof zu sein aufhörte, schied sich die Amtsverwaltung des Palatins vom Hofe in dieser Hinsicht gänzlich, und er ist nun im Gerichtlichen Vorsitzer der obersten Justizbehörde im Reiche. Uebrigens besteht noch die Funktion des Palatins, als eines Erzhofbeamten, nur in diesem: bei der Krönungsfeierlichkeit trägt er dem König die Krone vor, wird aber eine Königin gekrönt, so fragt er, nach einem alten Gebrauche, den in vollem Ornate anwesenden König: ob ihm die Krönung der Gemahlin zur Königin von Ungarn genehm sei, und setzt nach dessen Antwort mit dem Erzbischof von Gran

1) Unter Andreas III. wurde auch die Würde eines Tavernikus und *Judex curiae* nur mit dem Rathe der Stände vergeben. Engel's Gesch. des ung. Reichs.

2) 1715. *art.* 24; 1723, *art.* 25, 26. *corp. jur. hung.*

die Reichskrone auf die rechte Achsel der gesalbten Königin auf.

## II. Der *Judex Curiae*,

Oberster- oder Erzhofrichter, ungarisch „*Ország' birája*“. Diese Hofcharge erscheint in den Diplomen erst gegen 1300, sie ist also mit dem Palatinalamt nicht gleichen Alters; nach Jogellin kommt sie auch in dem alten Katalog der obersten Reicharichter vor 1137 noch nicht vor. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass der *Judex Curiae*, früher auch *Comes Curialis* genannt, ursprünglich blos als Mitrichter dem Palatin beigegeben wurde [1]). Dies zeigen auch die alten Gerichtsversammlungen, *(congregationes generales* oder *Judicia generalia)* bei welchen im Verhinderungsfalle des Palatins der *Judex Curiae* den Vorsitz [2]), und noch den Namen *udvari király biró* [3]), oder *udvari biró* [4]) führte. In Kriegen und Schlachten ward die grosse Reichsfahne ihm anvertraut, und damit er die ihm angewiesene Stelle nicht verlasse, nicht vom Wahlplatz fliehe, wurden ihm die Sporen abgenommen [5]).

Der Erzhof- und Landrichter folgt unmittelbar auf den Palatin. Er ist einer von den drei Grossrichtern des

---

1) *Pray, Ann. Reg. Hung.*

2) *Kovachich, Supplem. ad vest. comit. Tom. I.*

3) *Katona, hist. crit. Ducum stirpis Arpad. Tom. I.*

4) Gleichzeitige Erzählung von dem 1525ten hatvaner Landtag. Univ. Welthist. 49. Th. 2. Band.

5) *Regale signum, seu ingens vexillum Divae Virginis Mariae imagine deaurata conspiciendum, a judice Curiae sustinetur, cui de veteri more calcaria detrahuntur, eo scilicet munimento, ne de fuga cogitaret. Istuánffy de acie Lud. reg. Broderi-cus de acie Ludov.*

Reichs [1]), und bei der Krönung trägt er dem neuen König das Reichsscepter vor. Sein Amt ist lebenslänglich.

## III. Der Ban von Kroatien.

In den ältern Zeiten hatte der Ban mit den teutschen Markgrafen grosse Aehnlichkeit. Solcher Bane waren in Ungarn mehrere [2]). Ihre Amtsverwaltung bestand in der Beschützung der Reichsgränzen. — Ueber den Sinn und die Ableitung des Amtsnamens sind die Meinungen getheilt; dass er aber ein slavischer Name sei und so viel als Herr, Herrscher, und im ungarisch-diplomatischen Sinne Vizekönig oder Statthalter des Königs bedeute, dürfte keinem Zweifel unterliegen [3]). Ob, und was für eine Amtsverrichtung der Ban von Kroatien und die übrigen Bane bei Hof hatten, ist aus Mangel an Urkunden nicht auszumitteln; so viel scheint aber gewiss zu sein, dass auch sie zum Glanze der königlichen Hofhaltung gehörten, zu dessen Andenken der Ban von Kroatien bei jeder Krönungsfeier den goldenen Reichsapfel vorzutragen hat.

---

1) *Judex regni ordinarius. Math. Decr. VI. art.* 68. *corp. jur. hung.*

2) *Banus Temesiensis, Nandor Albensis, Severinensis, de Machov, de Szabdts, de Gaicza, de Zebernik*, u. s. w.

3) *Banus ex slavonico Pán, dominus, Proregem significat.* — *Hung. in Parab. p. Ant. Szirmay, Budae* 1807.

Vom Namen *Ban* sagt *Leonclavius* in *Pandect. Histor. turc. l.* 3. *n.* 174. dass dieser Name von dem ungarischen Worte „*Bando*" hergeleitet sei, und dass dieses bei den Ungarn eben das bedeute, was bei den Griechen *flamularis*, bei den Türken *flambular*, oder *Sandschiakbegh*. Schmuk's Bosnien. — Richtiger ist die Herleitung vom slavischen Sebupán, das ist Markgraf.

## IV. Die übrigen Reichsbarone,

als: der Erzschatzmeister, *Tavernicorum*, der Erzmundschenk, *Pincernarum*, Erztruchsess, *Dapiferorum*, Erzhofmarschall, *Agasonum*, Erzthürhüter, *Janitorum*, Erzkämmerer, *Cubiculariorum*, Erzhofmeister, *Curiae Regiae Magistri*, dann der Kapitän der ungarischen adeligen Leibgarde, *Capitaneus Turmae Praetorianae* [1]) werden in den Reichsgesetzen Hofoffiziere, *Magistri* [2]), genannt, weil sie vorher dem königlichen Hofe überall folgten, und sind, mit Einschluss des Pressburger Burggrafen, theils solche, die noch wirkliche Aemter haben, theils aber solche, deren Amt heut zu Tage nur ein Ehrenamt ist.

In wirklichen Aemtern stehen diese:

*a*) Der Reichs-Erzschatzmeister, der in einigen alten Urkunden auch *Summus Camerarius* genannt wurde [3]), und schon zu Zeiten Andreas III. unter seinem jetzigen Namen ein Hofbeamter war. Dieser vormalige ungarische *Kincstartó* heisst jetzt *Tárnokmester* [4]). Seit

---

1) In einer Urkunde des K. Sigmund vom 1411 hiess der Kapitän der alten ungarischen Garde: „*corporeae militiae nostrae hungaricae centurio.*

2) *Sigism. Decr. II, art.* 13. *corp. jur. hung.*

*Pray* sagt, *Annal. Reg. Hung. p.* 1. *filii primariorum Regni Jobbagyionum Magistri vocabantur, eodem titulo videlicet, quo minores Regni Barones vocabantur, puta Magister Tavernicorum, Dapiferorum etc.*

3) *Timon Imago nov. Hung. cap.* 9.

4) Der alte Hans Thurnschwanb berichtet: Die ungarischen Könige haben nie eine Kammer gehabt, (dies dürfte bezweifelt werden, da *Kovachich in suppl. ad vest. comit. T. I.* auf die Spur kam, dass einer königlichen Kammer schon in den Diplomen der ersten Könige Erwähnung geschähe. *Nomen camerae regiae inde a S. Stephano in diplomatibus occurrit, et Boroslaus Regiae*

Ferdinand I. ist aus dem Erzschatzmeister ein Erzkron- und Reichsbeamte geworden; sein unmittelbarer Hofdienst hörte auf, er gewann Sitz und Stimme im königlichen Statthalterei-Rathe und bei der Siebenmännertafel, und ist der Appellationsrichter von einigen königlichen Freistädten.

b) Der Gardekapitän. Schon Stephan I. hatte seine Leibgarde. Eben der nämliche Peter, der nach ihm durch Vermittelung der Königin Gisela auf den Thron folgte, war der Oberst dieser Garde. Dass sich jeder ungarische König eine Anzahl Prätorianer (*palotásserg.*) hielt, und dass diese Sitte bis 1526 fleissig beibehalten wurde, lässt sich nicht läugnen, nur hatte sich in der Wahlperiode eine aus Misstrauen gegen die Nation entstandene Gewohnheit gezeigt, welche hernach zum Verderben der Könige viel beitrug, nämlich: die Leibwache ganz oder doch grösstentheils aus Fremden zu bilden. Sigmunden kostete dies einmal seine Freiheit [1]).

Die jetzige ungarische Garde wurde im J. 1760 gestiftet. Ihrer ersten Bestimmung nach sollte sie zugleich eine Schule höherer Kultur für ungarische Edelleute sein;

---

*Camerae Praeses, jam sub Geyza II. in anni* 1148 *diplomate inter Barones Regni scriptus legitur*) sondern allein einen Schatzmeister, derselben sie auf ungrisch Kintstartó genannt. Derselbe hat alles Einkommen und Ausgaben verwaltet, und ist gemeiniglich ein geistlicher oder abgerührter gewest. 1563.

*Tár hungaris promptuarium designat, unde tavernicorum regalium magister, custos aerarii regii. Hung. in Parab. per A. Szirmay.*

1) *Quia Sigismundus Bohemos sui capitis custodes constituerat, displicentes Hungaris, hinc in generali diaeta ipsum in deditionem susceperunt, et tradunt filiis Parae. Thomae Ebendorffii de Haselbach Chron. aust.* 1395—1404 *apud Petz. Tom. III. p.* 682.

diese sollten Courirreisen ins Ausland mit offiziellen Depeschen versehen. Dies geschah wohl nur selten, oder gar nicht, dagegen ward aber im J. 1808 durch eine königliche Resolution festgesetzt, dass das Gardeinstitut für ein Seminar zur Ausbildung tüchtiger Offiziere anzusehen sei, in welches vom 20. bis 24. Lebensjahre nur solche aufgenommen werden dürfen, die in den Schulen die Philosophie geendigt und bei der Armee zwei Jahre lang als Offiziere oder wenigstens Kadeten bereits gedient hätten. Die Unterhaltungskosten dieses Ehrenkorps tragen die Stände, und die Gespanschaften haben das Recht, die Kandidaten vorzuschlagen. Die Zahl dieser berittenen Prätorianer, deren jedem der Lieutenantsrang gebührt, ist auf 120 bestimmt, und ihr Kapitän ist seit 1765 den Reichsbaronen zugezählt.

Die übrigen Reichsbaronate [1]) sind nur Ehrenämter und kommen höchstens noch bei Krönungsfeierlichkeiten und Reichstagen in Ausübung. So ist den Händen des Erzmundschenks der Säbel des heiligen Stephans anvertraut; der Erzhofmarschall geht mit einem andern gezückten Schwerte an der Seite des Königs, sonst aber hat er auf den Reichstagen für Quartiere und Polizei zu sorgen; dem Erzthürhüter, der mit dem vorigen seine *vices gerentes* hat, liegt die Aufrechthaltung der guten Ordnung in Reichsversammlungen ob, und wenn es erforderlich wird, sammelt er die Stimmen ein. Der Erzhofkämmerer und der Erzhofmeister (Grosshofmeister, *királyi Udvar Mester*,

1) Bela III. umgab, sich rücksichtlich der Hofämter nach byzantinischer Sitte mit mehr Glanz als seine Vorfahren. Die Hofämter: *pincernarum*, *dapiferorum*, *agazonum*, *cubicularierum*, und *janitorum magister*, scheinen ihre Entstehung ihm zu verdanken. Engel's Gesch. des ung. Reichs.

*Maire de palais*) sind bei der Salbung und dem Anzug des Königs geschäftig, und die übrigen Erzhofbeamten haben beim königlichen Krönungsmahl zu thun [1]).

Diese Reichsbarone erfreuen sich in Ungarn wichtiger Prärogative. Am Schluss der Reichsabschiede [2]), in den Diplomen, Adelsbriefen und andern feierlichen Urkunden sind sie jedesmal namentlich angeführt; auf dem Reichstagen sitzen sie vor allen Obergespänen, Grafen und Freiherren [3]); sie haben ein grösseres Wehrgeld [4]), und ihre Wittwen ein höheres Leibgedinge [5]); endlich galt ehedem ihr Eidschwur [6]) vor Gericht so viel, als der Eid von zehn Edelleuten.

---

1) Nach einem alten Gebrauche wird dieses Mahl öffentlich gehalten, und es haben dabei fast alle Reichsbarone, ja selbst der Palatin und Reichsprimas gewisse Verrichtungen. Der König erscheint nämlich mit der Krone auf dem Haupte zum Mahle. Der Palatin reicht ihm das Waschwasser, der Primas das Tuch zum Abtrocknen, der Oberstkämmerer rückt den Stuhl, worauf der Primas das Tischgebet spricht. Der Palatin, der Primas, der apostolische Nuncius und der Erzbischof von Kalocsa sitzen mit an der Tafel. Der König legt die Krone ab, der Oberstkämmerer legt sie auf einen Tisch rechts, die beiden Kronhüter bleiben bei der Krone stehen. Wenn der König trinkt, stehen die übrigen auf und bleiben stehen, bis der König den Becher dem Oberstmundschenk zurückgiebt. Der Oberstküchenmeister bringt während des Essens dem Könige ein Stück des für das Volk gebratenen Ochsens.

2) Seit Ludwig I. In der Andreas'schen *bulla aurea* sind nur die Prälaten angeführt. *corp. jur. hung.*

3) *Math. II. Decret. I. anni* 1608. *art.* 1. *corp. jur. hung.*

4) *Verböczy Tripart. p. I. tit.* 2. *Et hoc non ratione libertatis, sed praetextu dignitatis et officii quo funguntur, et a principe sublimantur.*

5) *Verböczy Tripart. P. I. tit.* 94.

6) *Quilibet Baro ex officio, pro decem personis nobilibus ratione suae dignitatis habet jurandi potestatem. Verböczy Tripart. P. II. tit.* 40.

Diese Anwerthung des Gewissens, welche höchstens in der Voraussetzung der grössern Bildung der Barone ihren psychologischen Grund haben könnte, findet heute keine Statt.

Mit dem Amte des Reichsbaronats ist gewöhnlich das Amt eines Obergespans verbunden; diesen ernennet auch der König, und dies ist eigentlich die Brücke, auf welcher die Regierung selbst in die Berathungen der einzelnen Gespanschaften zu dem bereits oben erwähnten Einfluss gelangt.

Zum Hofstaat und Gefolge des Königs wird auch der Hofkanzler sammt seinen Subalternen gezählt, der beständig am Hoflager und an der Seite des Königs gegenwärtig ist. Dieses wichtige Hof-, nunmehr auch Staatsamt versah vor Zeiten fast durchgängig ein Prälat; die Priester waren allein die Schriftgelehrten in den ersten Jahrhunderten Ungarns, sie verfassten auch die Reichsgesetze, an welchen der Klerikalstyl noch heute zu erkennen ist. Einen solchen Kanzler hatten die Könige von Ungarn vom Anfange der Monarchie an. Ein solcher Prälat war nun zugleich Hofkaplan des Königs, woraus sich dann gegen 1336 für den Kanzler der Titel bildete, *Comes capellae regiae* [1]). Bis zum sechzehnten Jahrhundert war diese Würde ambulatorisch, nachher ward sie aber, wenigstens nach dem Titel, dem Reichsprimas verliehen, der dann *summus aulae cancellarius* und *Secretarius cancellarius* hiess, und diese Würdennamen noch heute in seinem Titel führt. Nur seit 1731 ist der Hofkanzler ein weltlicher Magnat, dem das königliche Geheimsiegel (*sigillum secretam*) anvertraut ist, unter welchem im Namen des Königs alle Dekrete von ihm expedirt werden.

Der Hofkanzler ist an und für sich kein Reichsbaron; gewöhnlich wird ihm aber gleich bei- oder, was nicht selten ist, noch vor seiner Ernennung ein Reichs-

1) Fessler's Gesch. d. Ung. 3. Th. 2. Band.

baronat verliehen, und so ist seine Stellung, nach dem Amte des Reichspalatins und des *Judex curiae Regiae*, die wichtigste im Lande. Er kann für und gegen das Vaterland am meisten wirken, durch ihn übt der König die obersten Souverainitätsrechte, die der höchsten und obersten Aufsicht und der vollziehenden Gewalt, aus; durch ihn werden nach dem König alle Gnadenertheilungen, Donationen, Adels- und Indigenatsbriefe und Anstellungsdekrete gefertigt: daher ist seine Wirksamkeit, welche auch gesetzlich wiederholt verbürgt wurde [1]), in dem Grade ausgebreitet, als die Geschäfte sich vermehrten, welchen er vorsteht. Eben deswegen gab man ihm schon früher einen in den letzten Zeiten aber zwei Vizekanzler an die Seite.

Dieser grosse Wirkungskreis, der dem ungarischen Hofkanzler offen steht, veranlasste auch jüngsthin die Stände zu der Forderung, dass der Hofkanzler nebst seinen übrigen Vorzügen auch der Nationalsprache kundig sein solle; das Verlangen war gerecht und billig. Seit einiger Zeit berichten die Gespanschaften alles im Ungarischen. Alle Deputationen bringen ungarisch ihr Anliegen vor, die Reichstagsverhandlungen werden durchgehends ungarisch gepflogen, und der Originaltext der Gesetze ist auch ungarisch. — Wie könnte sich nun der Hofkanzler bewegen, wenn er in dieser Sprache fremd wäre. Noch werden aber alle königlichen Diplome und Dekrete lateinisch expedirt, welche wahrscheinlich noch die letzten Züge dieser, wohl immer schönen und kräftigen, allein schon lange verklungenen Sprache in Ungarn sind, und die Zeiten nähern sich stark heran, dass selbst der Regent

1) 1546: 15. — 1608: 10. — 1609: 21. — 1613: 25. — 1618: 8. — 1622: 7. — 1638: 16. — 1659: 38. — 1715: 17. — 1741: 13. *corp. jur. hung.*

es nicht für überflüssig findet, unter seinen getreuen Ungarn ungarisch zu reden.

Zum Gefolge des königlichen Hofes gehören auch die königlich ungarischen Truchsessen (*aulae regiae familiares*), welche in dem mittleren Zeitalter unter dem Namen eines *aulicus*, *domesticus* und *commensalis* vorkommen, und bei Hofe der Person des Königs und dessen Familie gewisse Dienste leisteten.

Dieser Hofehrendienst war in Ungarn schon im J. 1421 üblich; nach Ferdinand III. scheint er aus dem Gebrauche gekommen zu sein. Maria Theresia erneuerte für Ungarn ihn wieder, und dekretirte in der Urkunde von 1773 für die *aulae regiae familiares* gleiche Insignien [1]) mit den k. k. Truchsessen. Sie versehen den Tafeldienst, *wenn* sich der Hof in Ungarn aufhält, und bei öffentlichen Prozessionen erscheinen sie im Gefolge des Königs. Der jedesmalige Supplikant um diese Ehre muss adelig und durch die ungarische Hofkanzlei vorgeschlagen sein. Diese Auszeichnung wird gewöhnlich wohlverdienten Komitatsbeamten zu Theil.

---

Der König von Ungarn hat nur einen Ritterorden, den St. Stephansorden. Da die Ritter dieses glänzenden Civilordens zum vollen Gefolge des königlichen Hofes gehören, und bei jedem feierlichen Aufzug dabei auch erscheinen müssen, so soll hier desselben auch gedacht werden. Laut der Stiftungsurkunde vom 6. Mai 1764 soll dieser Orden schon vom heil. Stephan selbst kreirt worden sein. Der Grund dieser Angabe lässt sich in der Ge-

---

1) Nämlich die bekannte vergoldete Gabel, über der einen Hüfte mit silberner Quaste.

schichte wohl schwerlich finden. Man kennt aus Stephans Zeiten nur den Orden des heiligen Kreuzes, mit dem er auch seinen Thronfolger Emerich schmückte [1]). Unter Karl I. wurde der Orden des goldenen Spornes [2]), unter Sigmund der Drachenorden bekannt. Bis auf die mohác'scher Schlacht kommt von einem andern ungarischen Orden keine Spur vor, nach derselben aber hatte sich auch dieser verloren. Ueberhaupt scheinen die alten ungarischen Könige dergleichen Orden wenig geneigt gewesen zu sein; sie hatten mit fortwährenden Kriegen zu thun, und waren Verdienste zu belohnen, so theilten sie andere Ehrenzeichen aus. König Mathias Korvin belohnte seine verdienten Krieger unter Neustadt mit Ehrensäbeln, Aexten, Keulen und Fahnen. Dies war die Ursitte, dies bezeugen auch die alten Gemälde.

---

## Die Königin.

Um die Stellung einer Königin von Ungarn gehörig zu würdigen, müssen wir auf die ersten Jahrhunderte des Reichs zurückblicken. Durch Gesetze ist rücksichtlich ihres Einflusses in die Regierung des Reichs nichts bestimmt. Als Gemahlin des regierenden Königs, theilt die Königin mit demselben Titel, Rang und Würden; als eine regierende Frau hat sie die volle Macht eines Königs. Die feierliche Krönung wird in beiden Fällen für ihre Installation gehalten.

---

1) Siehe Seite 359.

2) Nach der Sage soll Karl der Grosse der eigentliche Stifter dieses Ordens gewesen sein.

## Krönung der Königin.

Zu dieser hohen Feierlichkeit muss der Reichstag eigends ausgeschrieben werden. Bei dergleichen Nationalfestivitäten, die noch das mystische Gepräge der Vorzeit an sich tragen, und welche für das Herz öffentliche Berührungspunkte sind, stellt sich das Volksthümliche stets am meisten dar. Wie vor Zeiten die Stadt Stuhlweissenburg, so ist jetzt Ofen und Pressburg der gewöhnliche Krönungsort der Könige und Königinnen. Ofen hat den Vorzug des centralisirenden Reichspunktes, Pressburg den der Nähe zu Wien für sich. Uebrigens gründet sich die Sache auf kein Privilegium. Der König wählt die Stadt zum Reichstag und zur Krönung nach seinem Belieben und nach den Umständen.

Am 25. September 1825 wurde die kaiserliche Witwe des verstorbenen Kaisers und Königs Franz I. in der Kollegiatkirche zum „heiligen Martin“ zu Pressburg zur Königin von Ungarn gekrönt. Seit der Zeit ist keine Königin gekrönt worden. Wir entnehmen also die Daten unserer Beschreibung aus dieser Feierlichkeit, weil sie die nächste und neueste ist. Der Zug in die Kirche und zurück gewährt einen seltenen, imposanten Anblick. Mit asiatischer Glanzüppigkeit prangen Magnaten und Ritter in ihrem echt ungarischen Kostüme. Nur die ungarische Tracht ist für so viel Glanz geeignet.

Von den bei der Krönung einer Königin von Ungarn üblichen Zeremonien will ich nur jene anführen, welche einen publizistischen Werth haben. Die Krönung geschieht in der Kirche vor dem im vollen königlichen Ornat anwesenden Könige, den Reichsdignitairen und den übrigen Ständen. Die Funktion dabei haben der Reichspala-

tin, der Reichsprimas: Erzbischof von Gran, und der weszprimer Bischof. Nachdem nämlich der Palatin den anwesenden König gefragt: ob er seine Gemahlin zur Königin von Ungarn krönen lassen wolle [1]), und nachdem der Reichsprimas die Salbung verrichtet hat, setzt der Bischof von Weszprim der gesalbten Königin eine hierzu verfertigte kostbare Hauskrone auf das Haupt [2]), der Reichspalatin mit dem Primas aber legt ihr, nach einem alten Gebrauche [3]), die Reichskrone auf die rechte gesalbte Achsel; hierauf wird der so gekrönten Königin das Szepter in die rechte, der Reichsapfel in die linke Hand gegeben, und nebst der Intronisirung beschliesst das Ganze ein *Te Deum*. Nach der Solennität in der Kirche fährt die Königin mit der Krone auf dem Haupte in einem offenen Galawagen unter Jubel, Glockengeläute und Kanonendonner in ihr Palais zurück, wo sie auch die Huldigung der Stände empfängt.

---

1) *Legatus Palatinus de coronatione Beatricis dicit: deinde Comes Magnus Regem interrogat, an diadema regium vellet Reginae imponi, et cum Rex annuisset, ille idem Magnus Comes et reliqui magnates in caput Reginae coronam imponunt. Bongarsii Script. rer. hung.*

2) *Quando Regina coronanda est, unctionem et reliqua omnia peragit Archiepiscopus Strigoniensis ex praescripto pontificali, et regiam coronam, quae capitibus foeminarum non imponitur, humero Reginae applicat; eodem vero tempore Episcopus Weszprimiensis accedens ad altare imponit Reginae coronam, quam ipsa Regina sibi procuravit. Ita factum Sopronii in coronatione modernae Majestatis reginalis, (Ferdinandi II. conjugis) et dum Mathiae II. conjux coronaretur. Card. Pazman in Timon.*

3) Seit Ferdinand I. — Bela IV. sagte in einem seiner Diplome von 1269: „*Ipsa Weszprimiensis Ecclesia prae caeteris Regni Nostri Ecclesiis singularis privilegii praerogativa meruit obtinere reginalem celsitudinem sacro diademate insignire.*“ Hier ist also von der Krönung mit der Reichskrone die Rede.

Die Krönungsfeierlichkeiten einer regierenden Königin, wobei keine Hauskrone erscheint, sind die nämlichen, welche wir bei der Krönung der Könige oben beschrieben; der Ritt zum Eide und zum Königshügel, der Gang in die Kirche, alles wird auf die nämliche Art vollzogen, und dies veranlasste eigentlich auch die seltene diplomatische Fiktion, kraft welcher eine so gekrönte Königin gewöhnlich *rex*, nicht aber *regina* betitelt wird [1]).

Die Königin von Ungarn, als Gemahlin des regierenden Königs, wurde in den zwei ersten Jahrhunderten mit der in dem weszprimer Kirchenschatze aufbewahrten Krone der Gisela gekrönt. Andreas II., wahrscheinlich mit päbstlicher Erlaubniss, nahm diese Krone, die gefeierte Reliquie der ersten ungarischen Königin, nebst andern Kirchenschätzen zur Hilfe seines frommen Kreuzzuges, nach dem er früher festsetzte, dass zur Krönung der Königin keine eigene Krone nöthig sei [2]). So ward denn

---

1) Wirklich ist auch Maria Theresia „*Maria II. Rex*" genannt in dem *Codex* der ungarischen Gesetze. *corp. jur. hung.*

*Domina Maria (I.) filia regis in civitate Alba coronata fuit in Regem. C. A. Bel. de Mariano Reg. Hung. comment. Lips.* 1742.

*Maria more regum equites gladio Stephani creavit. Timon. Epit. Chron. p.* 53.

*Corona, quae alias caput muliebre nunquam attigerat, quandoquidem consueto more dexteri brachii S. corona tactu Reginae hoc nomine salutantur, Maria vero more virorum in capite coronata fuit. Revay S. Reg. Hung. corona. p.* 25.

Die Succession für Maria gründete sich auf einen zu Altsohl im J. 1382 zwischen dem König Ludwig I. und den Reichsbaronen zu Stande gekommenen Traktat, dessen eine Bedingniss unter den übrigen auch diese war, dass Maria *Rex Hungariae* heissen solle. Engel's Gesch. des ung. Reichs.

2) *Quod cum nos in succursum sanctae hierosolymitanae terrae proficisceremur, ab ecclesia weszprémiensi res honestas et unam pretiosissimam accepimus scilicet coronam beatae memoriae*

von dieser Zeit an zu jeder Krönung eine andere Krone angefertigt, und nicht in dem Reichs-, sondern in dem Hausschatze als Privateigenthum aufbewahrt, wodurch das Andenken der Krönungsfeierlichkeit das schönste gleichzeitige Nationalpfand verlieren musste.

Anziehend ist der symbolische Sinn, welcher der Reichskrone bei dieser Feierlichkeit untergelegt wird. Auf die Achsel der Königin gelegt, soll sie die Theilung und Erleichterung der Regierungssorgen andeuten [1]), und zugleich ein Bild der wahren Ehe sein, in welcher dem, mit der Krone der mildwaltenden Häuslichkeit geschmückten Weibe die Pflicht einer treu ergebenen Mithilfe zugetheilt wird. Selbst in der Nationalsprache blieb noch die Spur dieser Ansicht übrig, denn die Uebernahme oder Theilung einer Sorge und Pflicht wird noch immer mit dem Worte „*elvallalni*", auf die Schulter nehmen, ausgedrückt.

Die Krönung der Königin mit einer Privat- oder Hauskrone scheint übrigens in dem ursprünglichen Nationalgebrauche gegründet zu sein, kraft dessen vor Zeiten die Thronsuccession nur Männern zuerkannt wurde [2]). Wie in England der Erzbischof von York, so hatte in Ungarn der Bischof von Weszprim die Hauptrolle bei der

---

*Reginae Giselae duodecim marcas purissimi auri continentem praeter lapides, quam videlicet maximis partibus pro centum quadraginta marcis argenti expendimus. — Dipl. Andr. II. de* 1222. *G. Fehér cod. dipl. Tom. VII. vol.* 1.

1) *Brachium nonnisi dextrum Reginarum S. corona tangebatur, ut significarent Hungari, onus regiminis marito regi impositum, regina sublevaret. Nicol. Istvánffy histor. reg. hung. p.* 266.

2) *Reginae Hungariae ab imperio olim privatae, et ideo non corona Regni, verum alia, quam ipsae sibi ad usum parant, coronantur; nec ab Archiepiscopo Strigoniensi, verum Episcopo Weszprémiensi. Inchofer, Ann. Hung.*

Krönung der ersten Königin inne. Der Bischof von Weszprim mochte auch die Krönung der ersten Königin Gisela verrichtet haben, denn für seine Domkirche und sein Wohnhaus sorgte Gisela am meisten. In früheren Zeiten war er auch ihr Kanzler [1]), bezog einen jährlichen Gehalt [2]), und selbst die Stadt Weszprim gehörte einst der Königin [3]). Schon öfter [4]), zuletzt aber noch im Jahre

---

1) *Ipsa Weszprémiensis Ecclesia meruit obtinere reginalem celsitudinem diademate insignire, sic et ipsarum aulae cancellaria annexa sibi et realiter possessa hactenus inconcusse cum* 500 *marc. salario de reginalibus solvendo reditibus annuatim ob tam solennis officii consentaneam repensionem. Dipl. Belae IV. de* 1269. *Georg. Fehér Cod. diplom.*

*Ladislaus anno* 1276 *officium Cancellarii reginalis Episcopo Weszprémiensi cum annuo* 300 *marc. stipendio confirmat. — Georg. Fehér Cod. dipl.*

2) *Dipl. Belae IV. de* 1269. — *Ladislai de* 1276. *Sigismundi de* 1425.

3) *Nos Ecclesiae Weszprémiensi, cujus spiritualis summus patrona, in qua est sedes reginalis, — Dipl. Agnes. Andr. III. uxoris. Kolldr mss. dipl. In exemplari Brunsvikiano*, sagt Kollár, *quod in foris regiis Pestini productum fuit ea verba „sedes reginalis" per fraudem, ut videtur, sunt omissa. Nam ex illis elucet Weszprémiensem civitatem reginalem esse, et Episcopum Weszprémiensem inique eidem dominari.*

4) Als Andreas II. seine Gemahlin Yoles krönen lassen wollte, erhob sich zwischen dem Erzbischof von Gran und dem Bischofe von Weszprim ein Streit: welcher von beiden die Königin krönen sollte? und dieser Streit gelangte, anstatt zur Entscheidung des Königs, an den päbstlichen Stuhl. Im J. 1216 ward die Sache dahin verglichen, dass, wenn König und Königin zugleich gekrönt würden, der Erzbischof den König, der weszprimer Bischof die Königin krönen und salben solle. Würde die Königin allein gekrönt, so soll der Erzbischof von Gran zwar allemal dabei sein, indem er dem König die Krone aufzusetzen habe, aber da sodann diese Krone vom Haupte des Königs heruntergenommen und auf die vorher gesalbte Schulter der Königin gelegt werden müsse, so sollte dies der weszprémer Bischof verrichten. Wäre in einem solchen Fall der Erzbischof von Gran abwesend, so verrichtet der Bischof von Weszprim alle nöthigen Zeremonien.

1790 und 1792, ward ihm das Recht, die Königin zu krönen, besonders aber zu salben von dem Graner Erzbischofe streitig gemacht, und die Salbungsfunktion wirklich genommen, wiewohl dieser ihm noch im Jahre 1337 auch die Salbung urkundlich zugestanden hatte [1]). Der wahre Grund zu diesem Streite wurde eigentlich durch die Fahrlässigkeit mancher früheren Weszprimer Bischöfe gelegt, die ihr diesfälliges, durch mehrere königliche Diplome bestätigtes, uraltes Recht aus Gefälligkeit oder Leichtsinn einschlafen liessen. Dies Nämliche sagte König Sigmund selbst im Jahre 1425 zu dem damaligen Bischof von Weszprim Peter Rozgon: *quae praerogativa per quorumdam ejusdem Ecclesiae Episcoporum negligentiam fuerat per aliqua temporum intervalla a Weszprémiensi Ecclesia desuetudine inumbrata* [2]). Solche Krönungsstreitigkeiten, in welche sich die ungarischen Prälaten schon in den ersten Jahrhunderten gerne verwickelten, liessen sich mehrfach nachweisen. Hat ja doch der Erzbischof von Kalotscha das Recht, die Könige zu krönen, selbst dem Erzbischof von Gran aus den Händen spielen wollen [3]). Die Gelegenheit, bei solchen Krönungen Schenkungen zu erschleichen, hätte jeder gerne allein gehabt. So waren auch die Erzbischöfe von Gran durch die artigen Opfer der neugekrönten Königinnen zu diesem Eingriffe leicht verleitet; das blosse Recht, ohne Nutzen und Gewinn, erregt nur selten Kompetenzsucht bei den Menschen.

Wirklich waren früher Könige und Königinnen übertrieben freigebig gegen die Prälaten, welche bei ihrer Krö-

1) *Specimen hierarchiae hung. etc. Georg. Pray.* 2. Th.
2) *Specim. hier. hung. etc. G. Pray.* 1. Th. p. 285.
3) *G. Pray, specim. hierarch. hung.*

nung fungirten, und ohnedies gut dotirt waren. Im Jahre 1206 bewilligte Andreas bei der Krönung seines Sohnes Bela dem überreichen Erzbischof von Gran jährlich zweihundert Mark Silber aus seinem Schatze zum Andenken für die gehabte Mühe und dem Bischof von Weszprim das Dorf Bylga. Im Jahre 1222 entschädigte er die Weszprimer Kirche für die genommene giselaische Krone durch reiche Schenkungen. Die Königin Fennena, Andreas III. Gemahlin, beschenkte den Erzbischof von Gran bei Gelegenheit ihrer Krönung mit Rosnau [1]). Im Jahre 1342 unternahm Ludwig eine Reise nach Grosswardein, den Wallfahrtsort zum Grabe des heiligen Ladislaus; hier spiegelte man ihm vor, es sei eine alte Sitte, auch der dasigen Kathedralkirche bald nach der Krönung ein Geschenk zu machen, und Ludwig I. schenkte der Kirche nicht allein mehrere Ortschaften [2]), sondern auch sämmtliche Markgeldgefälle in den Gespanschaften Bihar, Zaránd und Békes. Sigmund befreite im Jahre 1436 mehrere Dörfer des Bischofs von Weszprim von der Zahlung des *Lucri Camerae*. Selbst das Stuhlweissenburger Custodiat, dem die Aufbewahrung der Reichskrone anvertraut war, machte mit seinem Amte gute Geschäfte [3]). Die Habsucht des Klerus, der auf nichts erpichter war, als sich Schlossgüter und öffentliche Staatsgefälle schenken zu lassen, war zu Ende der Arpad'schen Periode schon so hoch gestiegen,

1) *Fennena Regina Rosnavian Ludovico Metropolitae Strigoniensi donavit, occasione coronationis suae. Bongarsii script. rer. hung.*

2) *Eidem Ecclesiae Varadiensi praetextu novae coronationis nostrae possessionariam donationem facere prompti fuissemus. Lud. I. Dipl. de* 1342. *G. Fehér cod. dipl. hung.*

3) *Andreas III. praeposito albensi terram quamdam confert, quod ille sibi coronam procuraverit. Dipl. Andr. III. G. Fehér cod. diplom.*

dass Andreas II. Sohn Bela das königliche Ansehen durch nichts Anderes, als durch Widerrufung solcher Schenkungen, retten zu können glaubte. In den spätern Zeiten ahmten auch die Barone dem Beispiel des Klerus nach, und erwirkten nicht nur Schenkungen für sich, sondern auch Befreiungen für ihre Bauern, welche dann den gänzlichen Verfall der königlichen Finanzen, und die Armuth des öffentlichen Schatzes nach sich zogen.

---

Die Ungarn bringen der Königin bei ihrer Krönung gewöhnlich auch ein Honorar dar. Diese Herkömmlichkeit datirt sich vom Anfange der österreichischen Regentenperiode her, ist also alt, wiewohl ihr ursprünglicher Grund sich geändert hat [1]). In früheren Zeiten gab die Nation solche Geschenke nur bei Hochzeitsgelegenheiten ihren Königinnen; als aber später die regierenden Könige ausser dem Lande wohnten, folglich auch die königlichen *nuptiae* ausser Land gehalten wurden, hörte auch dieser Honorarstitel auf, und man gratulirte mit dem Geschenke, wie das Gesetz sich ausdrückt, nur „*occasione primi in Hungariam adventus*“ [2]). Da nun dieser *primus adventus* eigentlich die Krönung selbst war [3]), so hat sich auch die Gewohnheit darnach gerichtet, und man verherrlicht heutzutage die Krönung der Königin mit blanken

---

1) Martin v. Schwandtner sagt, dass der Gebrauch den Königinnen bei ihrer Krönung ein Honorar zu geben, in den Zeiten Mathias II. im J. 1613 begonnen habe. Indessen findet sich im *corp. jur. hung.* davon ein noch früheres Datum unter Ferdinand I. im Jahre 1559.

2) 1622: 33. — 1638: 9. *corp. jur. hung.*

3) *Leop. I. Decr. I art. 6. Decr. III. art. 3. corp. jur. hung.*

gehäuft hatte [1]). Diese Scene wurde später auch am Hoflager Karl I. wiederholt. Kasimir, Sohn des Wladislav Lokietek, war im J. 1330 in Ungarn zum Besuch seiner Schwester, der Königin Elisabeth, und hatte sich am Hofe derselben in Klara, Tochter des Felizian von Zach, eines königlichen Hofbeamten, verliebt, und mit Hilfe und Vorschub der Königin seine Wünsche bei ihr durch List und Gewalt erreicht. Der ergrimmte Vater verwundete den König an der rechten Hand, hieb der Königin vier Finger ab, und hätte sein Vorhaben, König und Königin sammt den beiden Prinzen, welche im Pallaste zu Visegrad gerade zu Tische sassen, niederzuhauen, auch vollführt, wenn nicht der Truchsess der Königin den Mörder mit einem Schlage am Hinterkopfe zu Boden gestreckt hätte. Die Rache der Königin an dem Geschlechte Felizians war grausam und ohne Gränzen.

Schon unter Andreas III. wurde in einer grossen Reichsversammlung auf dem Felde Rákos bei Pesth verfügt, dass der Hofstaat der Königin aus eingebornen, adeligen, vom Könige ernannten Ungarn bestehen sollte. Doch wie schwer sich solche Verordnungen halten lassen, bewiesen gleich die folgenden Zeiten.

---

Der Hofstaat der ungarischen Königinnen war bis zur mohács'er Schlacht nach der Ursitte eingerichtet.

---

1) *Thurócz, Muglen, Dlugoss. Anon. Leobiens.* Andreas II. schrieb dem Pabst Innozens die Flucht und Undankbarkeit Berchtolds in Folgendem: „*Pecuniam, quam uxor nostra bonae memoriae ad opus et usum filiorum filiarumque nostrarum congesserat, et apud quemdam civem nostrum deposuerat in auro et argento, ad aestimationem VII. millium marc. Nobis nescientibus illum abstulisse et absportasse.*“ *Hist. Colocs. Ecclesiae.*

Sie hatten ihre eigenen Erzhofbeamten, ihren Erzhofrichter [1]), Oberstschatzmeister, Hofthürhüter, Hofmundschenk, Küchenmeister und Hofmarschall [2]), welche eben solche Reichsbarone waren [3]), wie die des Königs. Diese Erzhofbeamte, *reginales Officiales*, waren zugleich Präfekten der Jobbagyionen, welche in den zu den königlichen Burgen gehörigen Besitzungen wohnten [4]); daher kommen in den Diplomen der Könige und Königinnen die Ausdrücke vor: *Jobbagyiones tavernicalium reginalium coci, boccharii reginales* [5]), welche insgesammt *conditionarii reginales* genannt wurden [6]). Zur Unterhaltung eines so zahlreichen Hofstaates waren der Königin, ausser ihrem Leibgedinge, von jeher gewisse Einkünfte und Besitzungen angewiesen, die gewöhnlich im Gebiete der königlichen Burgen lagen [7]). Zur Zeit Andreas III. hatte die Königin von den Dreissigstgefällen und Steuern ihre ordentlichen Einkünfte gehabt [8]).

---

1) *Andr. Decr.* 1222. *art.* 30. *Ludov. I. dipl. cod. dipl. G. Fehér.*

2) *Sigism. Decr. II. art.* 13. *corp. jur. hung.*

3) Verböczy sagt: *Sunt itaque veri Barones, quorum ab antiquo nomina decretis et literis confirmationalibus regiis inseri solent. Palatinus etc. item tavernicorum, janitorum, pincernarum dapiferorum, agazonum regalium et reginalium magistri. Op. Tripart. Part. I. tit.* 94.

4) Z. B. dem Oberstmundschenk waren die *butonarii, tunnarii, butiferi, vinidatores, doliarii;* dem Oberstküchenmeister die *venatores, lixae* und *calones* untergeordnet.

5) *Bela IV. dipl. de* 1249. — *Caroli I. diploma de* 1339. *G. Fehér cod. dipl.*

6) *Dipl. de* 1327. *Georg. Fehér cod. dipl. Donat. Caroli* 1. *de* 1341.

7) Bis 1263. unter Bela IV. waren diese: *Bisztricz, Rodna, Szölös* und *Király.*

8) *Kovachich, Suppl. ad vestig. Comit. T. I.*

Mit diesem Ansehen des Hofstaates der Königin waren auch gewisse Hoheitsrechte verbunden, daher wurde auch von ihr die eidliche Versicherung der Landesfreiheiten oft gefordert und geleistet. Stephan IV. wiederholte sammt seiner Gemahlin die Versicherung: dass alle dem Adel geschenkten und von seinem Vater zu den Schlössern gezogenen Gütern demselben zurückgestellt werden sollten [1]). Die Königinnen hatten ihr eigenes Siegel und machten Schenkungen [2]), und dieses Recht übten nicht allein die wirklichen Königinnen aus, sondern auch die Witwen [3]) und die *Reginae juniores* [4]).

Die wirthschaftlichen Ansichten der österreichischen Regenten liessen den Hofstaat der ungarischen Königinnen eingehen, und mit diesem hörten auch die Schenkungen auf. Der Grund dieses Umstandes mag auch in der ganz geänderten Stellung der Königinnen, und in der schon zu Wladislavs und Ludwigs II. Zeiten eingetretenen gänzlichen Zerrüttung der königlichen Besitzungen liegen; es war nichts mehr zum Verschenken da, der Hof litt oft selbst an den täglichen Bedürfnissen Noth, hierzu kam noch die Türkengefahr, dann der noch verderblichere Kron- und Thronstreit der Prätendenten.

---

Ausser jenen Besitzungen, auf welchen die *Udvornici* und *populi conditionarii reginales* wohnten, war

1) *Kovachich. vestig. comitior. p.* 146.

2) *Fennena Regina terram suam Teszér prope Papam Martino judici curiae statui jubet. Dipl. de* 1292.
*Sigilloque nostro reginali confirmari. Elisab. Reg. Dipl. de* 1342.

3) *Ferdinandi I. Decret.* 1. *art.* 4. *corp. jur. hung.*

4) *Isabella Regina junior terram suam confert sororibus de insula. Dipl. de* 1274. *G. Fehér cod. dipl.*

die Königin vom Könige auch noch besonders dotirt. Emerich setzte seiner Gemahlin Konstantia im J. 1199 12,000 Mark Silber und zwei Komitate aus, Andreas II. verschrieb seiner zweiten Braut Yoles die Einkünfte der Komitate Warasdin, Schimegh, Szala, Syrmien und des ganzen Banats, von Kroatien und Slavonien zur Morgengabe; seiner dritten aber 3000 Mark Silber, jährlich 1000 Mark *ex Camera speciali* und alle gewöhnlichen Einkünfte und Emolumente der Königinnen Ungarns. Andreas III. wies seiner Gemahlin das Pressburger Schloss, sammt allen Einkünften des Pressburger Komitats und der Insel Schütt zum Leibgeding an. Karl I. bewilligte der Braut seines Sohnes und Thronfolgers 15,000 Mark und die Schlösser Szegedin und Betsche mit ihrem Gebiet. König Mathias I. gab seiner Braut die niederungarischen Freistädte. Ludwig II. verschrieb ausser diesen Bergstädten auch die Salzgruben in der Marmarosch, die Kronherrschaften Altofen und Diósgyör und die Insel Chepel, und noch eine Herrschaft in Böhmen, welche zusammen jährlich 25,000 Dukaten seiner Gemahlin abwarfen; und so liessen es auch die noch folgenden Könige in ihren Ehepakten an der Dotirung ihrer Gemahlinnen um so weniger fehlen, als sie hierin durch keine Gesetze gebunden oder beschränkt waren. Von einer Civilliste kommt in den ungarischen Gesetzen nichts vor. Auch ein Witwen-Unterhalt wurde nie gesetzlich ausgesetzt [1]). Man spezifizirte selbst die

1) Der Pabst schrieb im J. 1405 an König Wladislav: er möchte der königlichen Witwe ihre *dos et dotalia jura* nicht vorenthalten, *quae victum ferme mendicare coacta fuisset, absque sublevamine propinquorum suorum. Pray, Epist. Procer. R. Hung. P. I.*

Einkünfte des Königs erst unter Wladislav II., wo sie schon grösstentheils verschenkt, verpfändet und von dem mächtigen Hochadel so weit usurpirt waren, dass der König zuletzt selbst seinen Tischwein auf Borg nehmen musste [1]).

In der österreichischen Periode verlor sich allmälig jede Spur auch von den Besitzungen der Königin, im Jahre 1543 hatte sie noch einige Güter und Einkünfte, da die Reichsstände vom König verlangten, dass rücksichtlich dieser Besitzungen auch die Königin ihr Kontingent zum Kriege leisten möchte [2]). Was und wie viel die Königin besessen, ist aber aus den Worten „*quum Serenissima domina Maria certa bona et reditus in Hungaria habeat*" nicht zu ersehen. Man wiederholte dies im J. 1545 art. 16 wieder. Wahrscheinlich waren diese Güter und Einkünfte geringer als ehedem, denn die Königin suchte sie auch durch eigenmächtige Besitznahme fremder Güter [3]) zu vergrössern. Unter Leopold I. wird endlich

---

1) *Uladisl. II. Decr. VII. art.* 3. *corp. jur. hung.*

Der Schatzmeister Ernst machte dem Könige Wladislav in den Jahren 1494 und 1495 folgende Rechnung: *Ex quo in anno praeterito ad diversa negotia Regiae Majestatis pecunias meas ac certorum dominorum et amicorum et aliorum creditorum meorum exposueram, prout in regestro ipsius anni patet, quas tandem de praesenti contributione excepi et ipsis creditoribus meis exsolvi cum* 29,625. *flr. Registr. provent. Regis Hung.* in der k.k. Bibliothek in Wien unter den *cod. hist. profan.* No. 487.

Unter Ludwig II. stieg die Noth noch höher; man schrieb sogar die Naturalien für die Küche des Königs zusammen. *Pro sustentatione et conservatione coquinae Regiae Majestatis, laridis et vino de proventibus castri Munkach, usibus aliis de Comarom et Thata providere debebit provisor Regiae Majestatis. Ludov. II. Decr. II. art.* 14. *corp. jur. hung.*

2) *Ferdin. I. Decr. VII. art.* 8 *corp. jur. hung.*

3) *Ferdin.* 1. *Decr. IX. art* 29. *corp. jur. hung.*

ein *bonum reginale* ausdrücklich genannt, nämlich die Herrschaft Mannsdorf oder Scharfenek (*Sárfenék*) [1]; allein schon auf dem nächstfolgenden Reichstage erscheint auch diese blos als ein Krongut [2], dessen Schicksal dann im J. 1715 auch gesetzlich ausgesprochen wurde [3].

---

Als der berüchtigte Rákos'er Reichstag bei Pesth im J. 1525 dem Könige Ludwig II. die ständischen, im Tone des verderbendsten Uebermuths abgefassten Postulata vorgelegt hatte, hatte sie die Königin eigenhändig durchgestrichen, und mit folgenden Worten zurückgeschickt: „*unus rex, unus princeps*“ [4]). Dies zeigt wohl keinen geringen Einfluss in die Reichsangelegenheiten von Seiten der Königin. Die frühere ungarische Staatsgeschichte liefert noch mehr Belege hierzu. Gisela hatte über den in seinen letzten Regierungsjahren körperlich schwachen Stephan I. volle Gewalt [5]). Sie bestimmte ihn sogar in der Wahl seines Thronfolgers, sie hoffte unter Peters Namen selbst zu regieren. Bela's II. serbische Gattin Helena leitete allein die Regierung, sie beschloss jene zu strafen, die unter Kolomann die Blendung Almus und ihres Gemahls gerathen hatten. Andreas II. stand unter der Vormundschaft der Gertrud, und Beatrix schuf manches um,

---

1) *Leopoldi I. Decr. II. art.* 5. §. 22. *corp. jur. hung.*

2) *Leop. Decr. III. art.* 46. §. 23. *corp. jur. hung.*

3) *Ad publicas regni necessitates (exemplo in aliis quoque coronalibus bonis antehac non inusitato) vendi potuit. Caroli II. Decret.* 1. *art* 34. *corp. jur. hung.*

4) *Epist. Baron. de Burgio ad Secret. Pap.*

5) *Giselam*, sagt *Hartwik, gestamine coronae regni sociam esse constituit (Stephanus).*

selbst bei der anerkannten persönlichen Energie des tapfern Mathias Korvinus. Die Königinnen, mit eigenem Hofstaate und eigenen Domänen versehen, machten ihre Stimmen in und ausser dem Reicharathe geltend; ihre Hofbeamten waren zugleich Reichsbarone, und wie wir bereits oben erwähnten, sie führten ihr eigenes Siegel, unter welchem sie auch Schenkungen ausfertigten, jedoch ohne Adel und Wapen, die nur der gesetzmässig gekrönte König ertheilte. Gewöhnlich folgen aber Uebertreibungen der eigenen Rechte und Eingriffe in fremde, wo die Gränzen der Gewalten und Befugnisse unbestimmt sind.

Mathias I. Gemahlin mag sich viel erlaubt haben [1]), da gleich der nachfolgende König, Wladislav II, in seiner Kapitulation geloben musste: *quod eosdem articulos, in omnibus eorum clausulis et punctis semper observabimus, et tam per reginalem Majestatem, quam et alios omnes simili modo faciemus observari* [2]).

Seit 1613 bestimmen die Gesetze den Einfluss der Königin in die Reichsangelegenheiten mit folgenden Worten: *Certam spem habentes, suam Majestatem reginalem res hungaricas apud Suam Caesaream et Regiam Majestatem promoturam* [3]).

---

1) *Diplom. inaug. Wlad. II. corp. jur. hung.*

2) *Bona et jura aliorum per dominum Mathiam Regem et reginalem Majestatem male, ac praeter viam juris occupata Wlad. II. Decr. 1. art. 2. corp. jur. hung.*

3) *Math. II. Decret. III. art.* 10. §. 3. *corp. jur. hung.*

## Königliche Prinzen.

Die Würden, Thaten und Schicksale der Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses machen auch einen, und zwar beträchtlichen Theil der ungarischen ältern Staatsgeschichte aus.

Die Erfüllung der Hoffnungen und Erwartungen der Völker hängt bei dem besten Willen oft von Zufällen ab, die von der Wiege an nicht vorgesehen, noch weniger aber berechnet werden können. Tausende stürzen oder fallen, ohne ihr Leben einzubüssen; Tausende verlieren ihr physisches und psychisches Gleichgewicht, ohne vom Theater des Lebens zu verschwinden. Und wer wird es zu prophezeihen wagen, dass durch einen ähnlichen Fall unter den Tausenden gerade ein Kronprinz [1]), und gerade in einem Zeitpunkte plötzlich sterben müsse, der seines Daseins am meisten bedurfte; oder liegt es etwa in dem Schicksale der Menschen und Nationen, dass sie nur wünschen und hoffen, nicht auch das Gehoffte besitzen können sollen? Wie leicht trübt sich die schönste Aussicht in die Zukunft, und wie oft täuschen sich ganze Völker in ihren Erwartungen!

Um Thron und Reich für ihre Nachkommen zu sichern, zu befestigen, waren die Könige von jeher auf verschiedene Massregeln bedacht. Wenn man bedenkt, wie eng das Schicksal des Regentenhauses mit dem des Reichs und der Nation oft verbunden ist, so muss man diese Vorsorge nur billigen und segnen. Prätendenten-Kabalen und Unruhen einer gesetz- und zügellosen Anarchie, und ihren auf ganze Jahrhunderte hinauswirkenden verderblichen

1) Der 32 Jahr alte Herzog von Orleans am 13. Juli 1842.

Folgen wird hierdurch am sichersten vorgebeugt. Wenn königliche Säuglinge schon in der Wiege gekrönt und verheirathet werden, mag es allerdings gegen die Ordnung der Natur scheinen. Die Zukunft lässt sich so wenig binden, als die Vergangenheit zurückrufen; allein das Recht bleibt auch in der Wiege Recht, und seine äusseren Zeichen fordern keine Majorennität.

Mehr aber als alle diese Zeichen ist für das Wohl und Weh der Untergebenen entscheidend: die gute Erziehung in der Regentenfamilie [1]). Noch heute verdient Xenophons Cyropädie gelesen und Fenelons Telemaque aufgeführt zu werden.

---

Der erste ungarische König, Stephan I., zeugte mehrere Söhne, die aber, ausser Emerich, noch in den Jahren der Kindheit starben. Emerich blieb seine einzige Hoffnung, dem er auch die Regierung noch bei Lebzeiten überlassen wollte. Stephan selbst lebte ganz in Legenden und frommen Werken, daher war auch die Erziehung Emerichs bis zum fanatischen mönchisch; sein beständiger Umgang mit Mönchen brachte ihn sogar zum Gelübde der Keuschheit.

Eben zu der Zeit, als Stephan sich in einem Kloster der Gottseligkeit und frommer Kontemplation widmen wollte, soll er für seinen Prinzen ein eigenes Buch über die Pflichten des Regenten verfasst haben, dessen frag-

---

1) *In licet extremos late dominare per Indos,*
*Te Medus, te mollis Arabs, te Seres adorent,*
*Si metuis, si prava cupis, si duceris ira,*
*Servitii patiere jugum, tolerabis iniquas*
*Interius leges; tunc omnia jure tenebis,*
*Cum poteris rex esse tui. Cl. Claud.*

mentarischer Inhalt im Hartvik zu finden ist. Später sind die Sätze dieses Buches zu einem förmlichen Dekret in dem *Corpus juris* zusammengestoppelt worden, an welchem die Mönchsarbeit deutlich zu erkennen ist.

Es ist Schade, dass gleich das erste Blatt des ungarischen Gesetzbuches den Verdacht seiner Unächtheit erregt, — und noch mehr Schade, dass es die Alten für gleichgiltig gehalten, ob dieses National-Gesetzbuch mit Mönchslogik und Rhetorik oder mit wirklich erlassenen Landesgesetzen angefüllt sei. So in einem Haufen zusammengeworfen, was Zeiten und Menschen in Kriegs- und Friedensjahren, in finanzieller, ökonomischer, administrativer, militärischer, kommerzieller und kirchlicher Hinsicht gedacht und gethan, oder verordnet und selten vollzogen haben, ist wahrlich ein trauriges Bild von einem Gesetzbuche. Stephans Dekrete enthalten Punkte, welche seiner aus der Geschichte bekannten, konsequenten Denkungsart ganz widersprechen; es herrschen in denselben hildebrandische, späteren Zeiten eigene Grundsätze, und die Politik, die sie dem ersten Thronfolger einschärfen, ist so seicht und schief, dass man sie unmöglich für die wahre Ansicht des besorgten Vaters halten kann.

---

In den Zeiten des Reichs nannten die Ungarn den Thronfolger *Úrum*, *Úram* [1]) oder Herr; später ward diese Benennung auch auf die übrigen Prinzen des regierenden Hauses ausgedehnt [2]). Wurde dem Thronerben, oder einem seiner Brüder die Verwaltung irgend einer zum

---

1) *Úrum, quo nomine apud Hungaros Regni successor dicitur. Cinnamus.*

2) *Palma, notit. rer. hung. P. I. Stritter, mem. pop.*

Reich gehörigen Provinz überlassen, was gewöhnlich als Vorschule hätte dienen sollen, so ertheilte ihm der König den Herzogstitel, Dux [1]), und er hiess, zum Unterschied von den übrigen Herzogen [2]), königlicher Herzog [3]). Emerich war Herzog von Slavonien [4]).

Andreas, Neffe des ersten apostolischen Königs, hatte von seiner Gemahlin noch keinen männlichen Erben, als er den Thron bestieg. Seine Nachgiebigkeit gegen die Insurgenten erschwerte es ihm, die vorige Ordnung der Dinge wieder herzustellen; — da sah er sich um einen Gehilfen um, und berief seinen Bruder Bela aus Polen. Diesem

---

1) *Dicebantur Vajvodae, si ex belli ducibus crearentur, duces autem Erdeliae si filiis Regis id munus erat demandatum. Fellmer, hist. Transylv.*

2) Solche Privatherzoge waren schon unter Stephan I. als: *dux de Simegh, Kupa, dux Erdély, Gyula.*

3) *Car. Andr. Bel. comment. de archioffic. regni hung. Lipsiae* 1749.

4) Das *Breviarium zagrabiense*, dessen Schreiber unter König Ladislaus, also in den Jahren 1076—1095 gelebt haben soll, enthält die Biographie Emerichs; sie ist in Vorlesungen eingetheilt, deren erste so anfängt: *beatus Emericus, dux Slavoniae, gloriosus primogenitus Sanctissimi Stephani primi Regis Hungariae, modico contentus sopore; etc.* in diesem nämlichen Breviar sind auch folgende Verszeilen:

*Laetare Pannonia,*
*Mater et nutricia,*
*Cole cum laetitia*
*Tuae prolis gaudia.*
*Gaude et Sclavonia,*
*De tui Ducis gloria,*
*Deo vota duleia*
*Solve laude varia.*
*Jesu bone praemia*
*Da de coeli curia*
*Populo praesentia*
*Colenti solennia.*

gab er mit dem herzoglichen Titel ein Drittheil des Reichs zur Leitung, und dies war das erste Beispiel einer Theilung des Reichs, welches, später von den Königen öfter befolgt, von den Prinzen aber zum Recht für sich erhoben und gefordert, die verderblichsten Folgen hatte.

An diesen Uebeln waren wohl auch die Oberbeamten des Reichs, die Höflinge und Ohrenbläser, vorzüglich aber der in der Arpad'schen Periode zu mächtig gewordene Klerus schuld. Das Reich selbst ist schon in diesem Zeitraume in Verfall gerathen, weil sowohl der Pabst, als der Klerus über den oft schwachen König die Oberhand gewannen, die päbstliche Kurie in ihren Anmassungen unersättlich, der Klerus aber sitten- und zügellos war. Die Beweise hierzu liefern uns die päbstlichen Breven selbst. Die Geistlichen hörten allmälig auf Frauen zu haben, desto häufiger hatten sie aber Konkubinen [1]); den Bischof verklagten die Domkapitel, diese der Bischof; die Aebte kamen in Verdacht, falsche Urkunden und Privilegien zu schmieden; ein Priester prügelte den andern und trieb ihn aus der Kirche. Selbst zwischen den Erzbischöfen von Gran und Kalotscha gab es beständige Fehden, welche in gegenseitige Grobheiten und Beleidigungen ausarteten. Die Zwiste, welche zwischen dem König und seinem Sohn oder Brüdern entstanden, benützte immer zuerst die Geistlichkeit, nach ihrem Beispiel dann auch der Adel.

Unter solchen Auspizien geschah es, dass Andreas II. seinen Thronerben Bela, dem der Herzogstitel nicht mehr genügen wollte, noch bei Lebzeiten krönen liess, und zum jüngeren Könige, *rex junior*, erklärte. Der Pabst hatte diese Stellung des Thronerben auf folgende Art arrangirt:

---

1) *Katona in Emer. p.* 521.

Bela, obschon gekrönt, soll doch kein wirklicher König sein; das Reich soll blos dem König gehorchen; der jüngere König soll zwar seinen eigenen Hofstaat halten, doch soll er nur den Titel führen: Bela von Gottes Gnaden und durch den Willen seines Vaters jüngerer König. — Auch sollte sich an seinem Hofe Niemand, ohne Erlaubniss des Königs, befinden, oder anstellen lassen.

Wenn der Thronerbe zum *rex junior* ward, so mussten dessen Brüder und Onkel, wenn einige da waren, als Herzöge dotirt werden. Hierdurch verlor aber der König an Kräften und Ansehen. Andreas II. stellte dem Pabste vor, seine Finanzen seien zerrüttet; fast drei Viertheile des Reichs habe er seinen Söhnen angewiesen, und nur ein Viertheil bleibe dem Könige. Hierzu kam noch, dass, um sich Anhänger zu schaffen, der alte und jüngere König in Schenkungen und Privilegien-Ertheilungen ordentlich wetteiferten. So viel Könige und Herzoge, eben so viele Höfe und Parteien in einem Lande.

Bela IV. zwang seinen Vater Andreas II. zu seiner Anerkennung als *rex junior*, und später ward er selbst gezwungen, seinem ältern Sohn Stephan, der mit dem ihm angewiesenen Siebenbürgen nicht zufrieden gestellt war, das Nämliche einzuräumen. Dieser zog gegen seinen Vater aus, erklärte sich zum Könige von Ungarn und seinen sonst energischen Vater für abgesetzt, legte sich einen Hofstaat bei, und der Streit endete mit einem Vergleiche, vermöge dessen Stephan wirklich als jüngerer König anerkannt wurde.

Durch diesen Vergleich ward aber neben dem Königthume noch ein Königthum, und ausserdem noch ein Herzogthum, somit eine gefährliche Vielherrschaft gegründet, welche auch auf die Veränderung der Reichsverfassung

wesentlich wirkte. Die alte Schloss- und Komitatsverfassung, der vorher Bela so kräftig das Wort geredet, sank gerade unter seiner Regierung am meisten herab; von der andern Seite aber stieg die Macht des Klerus und des hohen Adels immer höher.

Unter Bela IV. trat zum zweiten und letzten Male der unglückliche Fall ein, dass Ungarn zu gleicher Zeit von zwei Königen beherrscht wurde. Mit dem vierzehnten Jahrhundert fasste man die Idee der Unzertheilbarkeit des Reichs und die hieraus entspringende festere Konsistenz und vollere Kraft des Staates richtiger auf. Der *junior rex Hungariae* verschwand seit Stephan V. aus der Geschichte gänzlich, selbst der Herzogstitel kommt bei dem Namen der Prinzen selten, und gegen 1526 gar nicht mehr vor.

---

Alle jene Irrungen, welche vornämlich das 13te Jahrhundert der ungarischen Staatsgeschichte bezeichnen, wurden hauptsächlich dadurch veranlasst, dass die Könige ihre Söhne und Thronfolger, wie dies dazumal auch in Teutschland üblich war, noch bei Lebzeiten krönen liessen. So heilsam auch sonst diese Vorsicht in einem Reiche sein kann, wo das Wahlrecht bei dem Volke ist, so musste sie in Ungarn doch, besonders bei der Unbestimmtheit der königlichen Rechte, die traurigsten Folgen mit sich führen. Ohne das Recht des gekrönten Prinzen völlig zu sichern — denn nicht nur einmal geschah es, dass mehrere gekrönte Prätendenten da standen — fachte sie dagegen Anmassungen und Parteiungen, innere Kriege und Unruhen an, in welchen nur die feilen Parteigänger ihren Nutzen suchten und fanden. Die ungarische Nation wäre gegen Jetzt um Jahrhunderte voraus, wenn sie das Erbrecht ihrer Könige

gleich zu Anfang der Monarchie ausdrücklich bestimmt hätte.

So lange das Erbrecht der Könige an die Einwilligung der Stände gebunden war, wurde der Thronfolger auch in der österreichischen Periode noch bei Lebzeiten seines Vaters gekrönt, und die Könige gestatteten aus eigenem Antriebe oder auf ausdrückliches Verlangen der Stände ihrem gekrönten Thronfolger oft einen grossen Antheil an den Reichsgeschäften; doch war von einer Theilung der Würde oder des Reichs nie die Rede. Bei dem gesetzlich normirten Erbrechte des jetzt regierenden Kaiserhauses ist die Vorsicht wohl nicht mehr nöthig, doch gab hierin noch König Franz I. ein Beispiel, wobei aber gesetzlich bedungen wurde, dass der neugekrönte König bei Lebzeiten seines erlauchten Vaters weder die Majestätsrechte üben, noch in die Reichsverwaltung, ohne ausdrücklichen Willen desselben und ohne Zustimmung der Stände, irgend einen Einfluss haben könne [1]).

---

1) *Quod Sua Majestas Sacratissima in perpetuum sinceri sui studii avitam Regni hujus constitutionem conservandi et in posteros illibate transmittendi monumentum pro benigna erga fidelem populum paterni animi propensione cepit consilium, ut supremae praesertim titulis* 4 *et* 9. *P.* 1. *Operis Decr. Tripart. declaratae potestatis, privilegiorum item collationis et aliorum jurium majestaticorum exercitio penes altefatam Majestatem Sacratissimam ea ratione: quod eadem superstite Serenissimus Neo-Coronandus Rex in nullam administrationem Regni absque Suae Majestatis Caesareo-Regiae expressa et specifica benigna voluntate, regnicolarumque assensu semet immissurus sit — permanente; articuli item* 3. 1791 *circa inaugurationem, coronationemque regiam secus intra semestre cum quavis mutatione regiminis inemisse suscipiendam, dispositione porro quoque salva, Serenissimus Dominus haereditarius coronae Princeps Archidux Ferdinandus, alioquin juxta successionis ordinem art.* 1 *et* 2. 1723 *stabilitum in hoc quoque haereditario Regno Hungariae, et eidem adnexis partibus immediatus successor in futurum Regem et Do-*

Wenn der Thronfolger durch die Krönung auch volljährig und zur Führung der Reichsgeschäfte fähig gemacht werden könnte, so wäre wohl nichts mehr zu wünschen übrig, als die Krönung desselben vorzunehmen; allein in jedem Erbreiche tritt der Fall ein, dass die Krone oft auf das Haupt eines Jünglings, oder gar eines Kindes und Säuglings fällt, dessen Kräfte für die Schwere derselben noch zu schwach sind. Ungarn hatte dies mehr als einmal erfahren. Ladislav, der Nachgeborne, war schon im Mutterleibe regierender König, und wurde im vierten Monate seines Lebens gekrönt; Ludwig II. *(ante diem natus)*, gekrönt in seinem dritten Jahre, gelangte für sein Alter auch früh zur Regierung. Absichtlich führe ich nur diese zwei Beispiele aus der ungarischen Staatsgeschichte an, weil sie durch die traurigsten Folgen am unwiderlegbarsten beweisen, wie nöthig es sei, für den Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers gesetzlich zu sorgen. Und doch war in Ungarn nicht einmal die Zeit der Volljährigkeit desselben durch irgend ein Gesetz bestimmt, und selbst die Vormundschaft wurde erst im Jahre 1485 ernstlich besprochen und gesetzlich festgesetzt.

Wenn man Ungarns frühere Geschichte aufmerksam durchgehet, so findet man, dass die Sorge, dem minderjäh-

---

*minum ritu legali coronetur. — Fideles Status et Ordines hoc novo iterum in quasvis temporum vices et eventus robore, constabiliendae felicitatis publicae pignus tenerrimo devotionis sensu excipientes et praenotatorum articulorum contextus non immemores pro homagialis fidei suae debito, praenominatum Dominum eorum clementissimum post extraditos benigno diplomati suo insertos articulos depositumque secundum subinsertam formulam juramentum, invocato dei optimi maximi auxilio sacro Apostolici Regni Hungariae diademate unanimes inter applausus et faustissimas inter acclamationes ritu solenni coronarunt.* 1830. *art.* 1.

rigen Thronfolger einen Vormund und dem Reiche einen Verweser zu geben, überhaupt dem Gutdünken des königlichen Vaters überlassen, und namentlich das Amt des letztern gewöhnlich dem Erzbischof von Gran anvertraut war. Argwohn, Neid, Missgunst und Gewinnsucht hatten hiebei manches Unheil gestiftet, dessen Folgen immer der Staat selbst tragen musste. Während der Minderjährigkeit Stephans II. wurde die Reichsverwaltung von dem Erzbischofe Laurentius und dem Palatin Johann geführt. Bald fanden sich Ohrenbläser ein, die diese dem jungen Könige verdächtig machten und ihn in vielfache Befehdungen verwickelten. Auch an Sitten scheint Stephan von seinen Führern wenig gewonnen zu haben; denn als volljährig war er gar nicht geneigt zu heirathen, er liebte nur Maitressen, die für das Reich nicht die beste Aussicht gewährten. Bela II. bestellte während der Minderjährigkeit seines Sohnes Geyza II. dessen Mutter Helena zur Reichsregentin; die Weisheit und Festigkeit dieser machte, dass aus der Minderjährigkeit des Thronfolgers für das Reich keine Nachtheile entstanden. Sie liess ihren Schwager Belusch und dessen Bruder Urosch, — zwei erfahrne Serbier, als Rathgeber und Feldherren kommen. König Emerich ernannte, mittelst Testamentes, seinen Bruder Andreas zum Reichsverweser und Vormund seines Sohnes Ladislav. Er empfahl ihm die gute Verwaltung des Reichs und des Schatzes, und die Obsorge über das Kind auf's Dringendste, ja sogar der Pabst Innozenz ward gebeten, die Wittib und das Kind sammt dem Reichsverweser in kirchlichen Schutz zu nehmen.

Der Pabst unterliess nicht, Andreas, dessen bisherige Handlungsweise eben nicht den besten Vormund verkündete, zu ermahnen, das Interesse des Waisen und der

Witwe redlich zu besorgen, wie auch den hinterlassenen Schatz und die königlichen Einkünfte gut zu verwalten. Allein Andreas zeigte sich gleich im Anfange als ein schwacher Regent, seine Frau, Gertrud, mischte sich in die Reichsangelegenheiten, was die Königin Witwe sehr übelnahm. Der ohnedies glimmende Argwohn erhielt hierdurch neue Nahrung, und sie entwich mit ihrem Sohne, mit der Krone und dem Schatze nach Wien. Der bereits offene Krieg ward nur durch den erfolgten Tod des Knaben Ladislav gedämpft.

Nun gelangte Andreas II. zum Thron; er sollte sich zum Kreuzzuge rüsten. Dieser Reise wegen erklärte er seinen Sohn zum *Rex junior*, und verordnete neben ihm den Erzbischof von Gran Johann, für die Dauer seiner Abwesenheit zum Reichsregenten. Indessen das Ansehen des Erzbischofs war wenig geachtet, und wahrscheinlich auch schlecht gebraucht. Andreas fand bei seiner Rückkehr das Reich in der grössten Unordnung. Die Bischöfe, Reichsbarone und Obergespäne hatten fast alle königlichen Einkünfte und Kassen geplündert. — Die Juden und Ismaeliten trieben mit dem Münzeneinwechseln den grössten Unfug, und selbst die schlichten Landleute fingen an die Zehntner der Kirche und die Einnehmer der königlichen Gefälle zu erschlagen; auch das Heidenthum zeigte sich wieder öffentlich im Lande.

Solche Erfahrungen waren wohl zur weitern Empfehlung der Reichsverweser um so weniger geeignet, als der schwache Andreas selbst, dem es Bedürfniss war, immer gelenkt zu werden, aus der Vormundschaft der Gertrud in jene zweier Grossen, eigennütziger Aristokraten, Dionys und Nikolas, verfallen war.

Im Jahre 1382 trat wieder der Fall ein, dass der König seinem Thronfolger einen Regenten bestimmte. Es kam zum erstenmal in Ungarn eine Prinzessin auf den Thron zu sitzen. Maria, Ludwigs jüngere Tochter, wurde nach dessen Tode in ihrem zwölften Jahre König von Ungarn. Ihre Mutter, Elisabeth, sollte ihr als Regentin, der fünfzehnjährige Sigmund, ihr Gemahl, als *tutor regni Hungariae*, beistehen. Inzwischen war Elisabeth eine schwache Frau, und unter ihrem Namen regierte eigentlich der alte Reichspalatin, Nikolaus Gara [1]). Bekannt sind die Beschwernisse, mit welchen Sigmund selbst während seiner Regierung in Ungarn zu kämpfen hatte; er war nicht ohne seine eigene Schuld einer der mühseligsten Regenten. Er hatte auch das Unglück, keine männlichen Erben zu hinterlassen. Seine Tochter Elisabeth ward mit dem Herzog Albrecht von Oesterreich vermählt, der nach ihm, zufolge einer ständischen Kapitulation, auch regierte. Albrechts früher Tod führte wieder eine andere Regentschaft herbei. Seine Frau war gesegneten Leibes, als er starb, und floh zum Kaiser Friedrich nach Oesterreich. Wiewohl sie die Stände dringend bat, ihre Niederkunft abzuwarten [2]), und bis dahin blos einen Reichsverweser zu ernennen, so hatten diese doch, wahrscheinlich in Betracht des Türkenkrieges, in Wladislav von Polen einen König gewählt, der im J. 1444 bei Warna auch

---

1) Etlich sprachen (und das was auch gross Zuversicht) dass die Chünigin, Chunig Ludwigs Wittib, lieb hatt den grossen Grafen in verbotener Lieb. Derselb Grossgraf in der Zeit hat das ganze Chunigreich ausgericht. *Hageni austr. Chron.* bei Pez.

2) *Intercessit regina, se non creandi regis, sed interregis potestatem dedisse, ut electionem saltem differrent, quoad peperisset precata. Burcardi Gotth. Struvii corp. hist. germ. Jenae* 1730.

gefallen ist. Nun kam die Reihe an Ladislav, den Nachgebornen. Die Reiche, welche der junge Ladislav regieren sollte, wählten selbst ihre Verweser. In Ungarn wurde die Verwaltung des Reichs dem tapfern Johann v. Hunyady übertragen, ohne die Dauer derselben nach Jahren zu bestimmen [1]). Ungarn hätte zu der Zeit, wo auch Türkenmacht zu bekämpfen war, keine bessere Wahl treffen können. In Böhmen ward Meinhard von Neuhaus und Heinrich von Ptarsco, und an dieses letztern Stelle, nach dessen Tode, Georg von Podiebrad bestellt [2]). In Oesterreich führte Friedrich die Vormundschaft, und hielt auch den königlichen Mündel bei sich. Die Ungarn forderten von diesem ihren König und die Reichskrone wiederholt vergebens zurück; Friedrich hatte seine guten Ursachen, solchen Forderungen nicht zu willfahren [3]), bis der Streit in einen offenen Krieg ausbrach, in welchem Friedrich selbst von seinen Oesterreichern verlassen ward [4]). Zu diesen Erbitterungen trug Ladislavs vernachlässigte Erziehung bei dem Kaiser und die Plünderung seiner Erbschaft viel bei. [5]).

---

1) *Donec Rex Ladislaus puellus mentem ad consilia, manumque ad arma extendere valeret. Thurócz. p. 4. cap. 44.* —

2) S. Pütters vollst. Handbuch d. deutsch. Reichshist. Göttingen 1762. S. 425.

3) *Reliquiae MSS. omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc per J. Petrum de Ludewig. Francof. et Lipsiae.* 1724.

4) *Aeneae Sylvii historia rerum Friderici III. Imperat. ex MSS. optimae notae nunc primum edita per Joh. G. Kulpis. Argentor.*

5) *Ad Papam legati Australium scripta tulerunt; accepit hic (Fridericus) tutelam Ladislai Regis, et in hanc usque diem gessit; pudet dicere, quam misere regius sanguis educatus sit, quo cibo, qua veste retentus. Castra et vectigalia pignori con-*

Hunyady's Reichsverwaltung ist die einzige in der ungarischen Geschichte, welche dem Lande und dem minderjährigen Könige Ruhm, Ehre und Festigkeit erworben hatte. Diese Verdienste erhoben nach sechzehn Jahren seinen Sohn Mathias auch auf den ungarischen Thron.

Nach Ladislavs frühzeitigem, nicht ohne Verdacht der Vergiftung [1]), zu Prag erfolgten Tode ward die Reichsverwaltung dem mächtigen Michaël Szilágyi, jedoch nur auf Jahre, anvertraut, der seinen Neffen, den beim Georg Podiebrad gefangenen jungen Mathias Korvin, auch zum Könige von Ungarn wählen liess. Er war der letzte Reichsgubernator durch Wahl; denn im J. 1485 ward dieses wichtige Amt, wie auch die Vormundschaft über den minderjährigen König, mit dem Palatinat gesetzlich verbunden [2]).

So heilsam dieses Gesetz zu seiner Zeit auch war, wo die Mächtigeren in jedem Wechsel des Herrschers neue Gelegenheit fanden, ihre Ehr- und Gewinnsucht auf Gefahr des gemeinen Wohls zu nähren: so muss man es doch bedauern, dass es gleich bei dem ersten Fall der Minderjährigkeit des Königs unbeachtet gelassen wurde. Nach Wladislavs Bestattung ward Gesetz und frühere Erfahrung wieder vergessen; einige Grossen, in der Hoffnung

---

*cessa, thesauri absportati, haereditas ejus omnis expilata. Aeneas Sylv. pag.* 71.

1) *Haselbach, Chron. austr.*

2) Das Gesetz lautet so: *Si quispiam Regum haeredem in tenera aetate constitutum reliquerit, Palatinus ex officio tenetur, et debet illum tamquam tutor in Regnis et Dominiis paternis conservare et fideliter defendere; cui quidem Palatino quoad haeres ipse in adultam pervenit aetatem, universi illius subditi et regnicolae, perinde ac vero Domino et Regi semper obedire et in omnibus rebus obtemperare teneantur. corp. jur. hung.*

die Gubernatorschaft zu erhalten, säumten nicht, die Wahl eines Statthalters vorzunehmen und den Knaben Ludwig II. unter ihre Vormundschaft zu nehmen. Man wollte schon zur Wahl schreiten, als vom Kaiser Maximilian und Sigmund von Polen Abgesandte erschienen, die Ungarn zu mahnen, wenigstens bis zum nächsten Reichstag die Regierung in den Händen Ludwigs II. zu lassen, und nur das, was in der allgemeinen Versammlung hierüber beschlossen sein würde, in Vollzug zu setzen.

Kuspinian sagt [1]): Wladislav II. hätte mittelst Testaments den Kaiser Maximilian und seinen Bruder Sigmund, König von Polen, zu Vormündern seines minderjährigen Sohnes eingesetzt, allein die Ungarn wären mit dieser Verordnung nicht lange zufrieden gewesen [2]). Johann v. Zápolya trachtete am meisten nach der Vormundschaft des jungen Königs, er betrieb am eifrigsten die Wahl eines Statthalters. Unter solchen Umständen geschah es, dass während des Streites, wer Vormund und Reichsverweser werden sollte? Ludwig II. und das Reich ohne feste Leitung blieb. In der Erziehung des Markgrafen von Brandenburg wurde der junge König ganz verweichlicht, lief den Vergnügungen nach und schlief bis Mittag.

Nur tiefes Schmerzgefühl muss sich in des Patrioten Brust bei der öfteren Wahrnehmung regen, dass in Ungarn die besten Gesetze so oft erfolglos blieben. Durch nichts können die Banden des gesellschaftlichen Vereins

1) *Vita Maximiliani Caesaris.*

2) *Timuisse illos, ne externi principes in regno Hungariae autoritatem sibi vendicarent, quum in Regnum simul et Regem penes se esse magis e re sua arbitrabantur. Cuspinianus.*

fester zusammengezogen werden, als durch die strenge Handhabung der Gesetze.

---

Zweimal ereignete sich in Ungarn der Fall, dass die königlichen Prinzen und Thronfolger mit sogenannten Halbbrüdern zu thun hatten, und nach Salamo's Tode erschien, nach der Sage, selbst ein Pseudo-Salamon, der aber, viel bescheidener als die gewöhnlichen Abentheurer, blos als Pilger und Bettler sich benahm, und, nachdem er Almosen ausgetheilt hatte, wieder verschwand, ohne auf den Thron oder irgend ein Successionsrecht Anspruch zu machen. Ein ähnlicher Auftritt wiederholte sich auch unter Andreas III., gleich nach seiner Krönung. Ein Andreas gab sich für Ladislavs Bruder aus, den man schon längst für verstorben hielt. Desto gefährlicher waren die erstern. Kolomann heirathete nach dem Tode seiner ersten Gattin, Pusilla, die Tochter des Grossfürsten von Kiov und Fürsten von Halitsch, Predslava. Da er sie in einem Ehebruche betroffen haben wollte, sandte er sie schwanger nach Russland zurück, wo sie einen Sohn, Boris, gebahr. Dieser kam später nach Ungarn und stiftete mit seinen Anhängern viel Unruhe. Mit ähnlichem Anspruch und Glück trat nach Mathias Korvin auch dessen unehlicher Sohn Johannes auf. Boris kam in einem Treffen um und Johann Korvin begnügte sich mit einem Herzogthume [1]).

---

1) Sein Epitaph lautet: „*Anno Domini* 1504, *die XII. Octobris hora XI. nocturnali ultimos dies Joannes Corvinus clausit extremos, sub humo corpus ad Claustrum Lepoglarae tumulare jussit.*“ *Sequente anno filius ejus Christophorus pueritiam non egressus obiit, in quo Joannis Mathiaeque Corvini genus defecit. Balt. Adam. Kerchelich de Corbavia, de Regnis Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae not. praelim.*

## Prinzessinnen.

Die königlichen Prinzessinnen von Ungarn könnten hier nur in so fern zur Sprache kommen, als sie durch ihre Hände Familien-Verbindungen und wechselseitige Beerbungen stifteten, welche später auch die Ansprüche auf die Thronfolge begründen halfen. Sonst spielten sie keine Rolle im Reiche, und aus dem häuslichen Kreise der Könige, in welchem sie erzogen wurden, haben wir zu wenig Nachrichten, um über ihr Leben und Wirken etwas gründlich anführen zu können. Ueberhaupt war in politischer Hinsicht die Stellung des weiblichen Geschlechts bei den kriegerischen Ungarn sehr untergeordnet; die Chevalerie [1]) und Galanterie des mittelalterlichen Ritterthums, dessen Hauptgesetz war, Schützer des schwächeren Geschlechts zu sein, könnte uns wohl auch in Ungarn manche Romanzen liefern. Diese Zeiten gefielen sich in Sagen und Mährchen ungemein. Die Erzählungen von verbannten und geraubten Königstöchtern waren sehr gewöhnlich und jede Felsenburg hatte ihre eigene romanhafte Geschichte. In den Turniren war ja die Burgprinzessin gewöhnlich Königin des Festes; weit und breit zog man dahin, und strebte durch ritterlichen Muth und der Thaten gefeierte Grösse ihres Wohlgefallens sich zu versichern. Wie glücklich mochte der gewesen sein, den sie als Sieger lohnte und dem sie die Hand zum Dankkusse bot. Dergleichen Nüancen des Mittelalters wären auch in den Bio-

1) Der Name Ritter kommt bekanntlich vom Reiten her. Wie pünktliche Kronikenschreiber angemerkt haben, wurde man in Deutschland erst in den Kriegen mit den leichtberittenen Ungarn mit dem Pferde besser bekannt. Jene, welche ihre leichtbeweglichen Feinde mit gleichen Waffen, nämlich zu Pferde, angriffen, hiessen dann Cabalerie, Chevaliers und zu deutsch Ritter.

graphien der ungarischen Prinzessinnen zu finden, wenn man sie verzeichnet und aufbewahrt hätte. Das Mittelalter bewährt sich allenthalben gleich, und manch fremder Prinz von nahem und fernem Lande zog auch am Hofe der ungarischen Könige ein, um ritterlichen Muth zu üben und sich als Freier zu empfehlen. Indessen liegt dies ausser dem Kreise, den wir uns vorgezeichnet haben; so viel ist gewiss, dass der ungarische Hof, von welchem sich die Regenten gern ihre Bräute holten, mit allen damaligen europäischen Herrschern in mehrfacher Schwieger- und Schwagerschaft stand.

In dem religiösen Drange des Mittelalters erfolgte auch die Heiligsprechung zweier ungarischer Könige: Stephans I. und Ladislavs, so wie auch des Prinzen Emerich und der Prinzessin Elisabeth, Tochter Andreas II. Diese war einer der trefflichsten Karaktere jener Zeiten, ein Ideal zarten Frauensinnes mit hoher Religiosität, anspruchsloser Milde, freudiger Entsagung und ausdauerndem Muthe im Unglück gepaart. Sie ward an Ludwig, Landgrafen von Thüringen, verlobt. — Nach dem frühen Tode ihres Gatten, der an dem Kreuzzuge Theil genommen, und zu Otranto von einem hitzigen Fieber hingerafft wurde, ward sie von dem Bruder des verstorbenen Gemahls verfolgt und gekränkt. Die blühende zwei und zwanzig jährige Witwe irrte mitten im Winter in der grössten Dürftigkeit mit ihren Kindern umher; die aus Palästina zurückkehrenden thüringschen Edeln stellten über diese Kränkungen den Landgrafen mit Nachdruck zur Rede, der sich dann mit ihr aussöhnte und sie wieder in den vollen Besitz ihres Einkommens setzte. Sie zog aber vor, den Ueberrest ihres Lebens in heiliger Stille zuzubringen. In Marburg stiftete sie ein Hospital und lebte ganz der An-

dacht und der Wohlthätigkeit; endlich begab sie sich selbst in das von ihr gestiftete Hospital, wo sie im vier und zwanzigsten Jahre ihres edlen Lebens auch verschied. Die Bewunderung ihrer Zeitgenossen erklärte sie schon im vierten Jahre nach ihrem Hinscheiden für heilig [1]).

---

Die Bestimmung einer Apanage oder Fräuleinssteuer überliessen die Gesetze den königlichen Vätern; denn aus-

1) Zu den Zeiten als ich lass,
Ein Herr zu Duringen und Hessen was,
Den nannte man lantgraf Hermann,
Viel Guets hat derselbige gethann. —
Sein erster Sohn Ludewig genannt,
Deme wurde Durwingen und Hessenland,
Da sein Vater Lantgraf Hermann starb,
Diesem Sohne man nach Sand Elisabethen warb.
Zu der Zeit in Ungarnlande
Regiert ein Konig one Schande
Der was geheyssen Andreas,
Ein tugendsam from man er was.
Grosse Guetern er teglich durch got gab
Noch so nam sein Schatzes nicht ab,
Gott ime guets genug bescherte
Wie wohl das er grosse habe verzerrte.
Mit Gottes dienst und geistlichen leuten,
Die ime den glouben konden bedeuten,
Wider die ungleubigen harte er facht
Bey dem tage und auch bey der nacht,
Und hilt viel Ritter in seinem solde u. s. w.
*Author rhythmicus de vita S. Elisabethae Landgraviae Thuringiae e Codice Bibl. ducalis Saxo-Vinariensis. Menken. T. II. p.* 2034.

Um diese Zeit lebte auch Meister Klingsor, ein Siebenbürger, der sich den Ruf eines Astrologen und Schwarzkünstlers erworben hatte, im Solde des Königs Andreas II., der vorzüglich Bergbaukenntnisse an ihm schätzte. Dieser Klingsor soll in Thüringen die Heirath des Landgrafen mit Andreas Tochter Elisabeth prophezeit haben.

drücklich ist in dieser Hinsicht nichts festgesetzt. Die Mitgift war auch den Eltern anheimgestellt, wiewohl sie öfter gross und bedeutend ausfiel und theils in Baarem, theils in Ländereien, theils aber in Krongefällen bestanden hatte. So war die Mitgift der Prinzessin Jolantha, der Tochter Andreas II., als sie an den König von Arragonien verlobt wurde, die Summe von Zwölftausend Mark Silber, wofür der Vater seinem Tochtermanne gewisse *reditus, qui tricesimae appellantur*, verschrieb. Die Prinzessin Anna von Ungarn erhielt aber das grösste Heirathsgut von Allen; sie brachte ihrem Gemahle, Ferdinand I., kontraktmässig Zweimalhundert Tausend Dukaten und, als eine besondere Zulage, das ganze Königreich Ungarn zu.

---

Dem aufmerksamen Leser, der mich bis hierher mit Geneigtheit begleitet, bin ich hier am Schlusse des ersten Bandes, zum Ersatz der unterlassenen Vorrede, eine Erinnerung schuldig, die ihm zu einiger Orientirung, mir aber, der ich in diesem Werke einen langen (durch neun volle Jahrhunderte), mitunter sehr beschwerlichen [1]) Weg angetreten habe, gleichsam zum Reisepass dienen kann.

Ich bringe hiermit eine geschichtlich treue Beschreibung der ungarischen Nation in ihrem Staats- und Natio-

---

1) *Ardua res est, vetustis novitatem dare, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem, omnibus vero naturam, et naturae suae omnia.*

*Cogita quae tempora aggrediamur, vetera et scripta aliis? parata inquisitio, sed onerosa collatio; intacta et nova? graves offensae, levis gratia. Nam praeter id, quod in tantis vitiis hominum plura culpanda sunt, quam laudanda, tum si laudaveris, parcus, si culpaveris, nimius fuisse dicaris, quamvis illud plenissime, hoc restrictissime feceris. Plinius.*

nalwesen dar, welche mit der Erscheinung derselben in Europa, also mit dem Jahre 889 anfängt, und bis 1842 ununterbrochen fortläuft. Vor 889 gibt die Geschichte nur einzelne Bruchstücke von Begebenheiten über das Schicksal des ungarischen Volks, deren Spuren auch nur in den orientalischen, höchst sparsamen und mangelhaften Kronisten zu suchen sind. Als ungezweifelt kann von jenen Zeiten nichts angenommen werden, man müsste sich also blos mit Muthmassungen behelfen, um aus der Wahrscheinlichkeit der Anlässe etwas der Geschichte Aehnliches zusammen stellen zu können. Allein eine solche Geschichte gränzt schon an Sagen und Fabeln, mit welchen ich in einem Werke, das pragmatisch sein soll, nicht auftreten wollte.

Schon der Titel zeigt es an, was dieses Werk werden soll: eine, aus den besten in- und ausländischen Quellen geschöpfte Schilderung der ungarischen Nation, eine historisch- politisch- statistisch- geo- topo- und ethnographische Darstellung des ungarischen Staats, die alles umfasst, was das ungarische Staats- und Nationalwesen ausmacht. Ein solches Werk setzt eine genaue Kenntniss der Nation und ihrer Schicksale, ein vieljähriges Studium der vaterländischen Geschichte, eine sorgfältige Prüfung der Quellen, und überhaupt ein richtiges historisches Gefühl voraus, das sich in allen Punkten rein, frei und ohne Scheu ausspricht, und als unverkennbar bewährt. Die Aufgabe ist eben so gross und schön, als schwer, und ich möchte sagen: sogar undankbar und gefährlich. Die aufrichtige Freimüthigkeit ist doch die erste Eigenschaft eines jeden Historikers; allein eben dies erschwert seine Stellung am meisten. Die Wahrheit wird gerade von jenen am unliebsten gehört, die sie trifft, und das alte Sprichwort „*veri-*

*tas odium parit*“ hat auch heute ihre volle Richtigkeit. Indessen glaube ich: je gegründeter ein Staat in seinen Prinzipien, je geordneter, heller und stärker er in sich selbst ist, desto weniger läuft er Gefahr, vom Winde jeder Meinung bewegt und erschüttert zu werden, um so mehr wird derselbe auch Freiheit der Gedanken und Schriften gönnen, bei der am Ende doch nur die Wahrheit gewinnen muss.

Voltaire sagte einst: Jeder lobe sein Vaterland aus Stolz, und klage darüber aus Gefühl. Ich thue beides aus Gefühl — aus kindlichem Gefühl, das mich ewig zum Wohl meines Vaterlandes ziehen wird — und erlaube mir Bemerkungen über die mir möglich scheinenden Verbesserungen, als Wünsche, das Glück unsers Zustandes vergrössert zu sehen. Ich halte den Hass gegen alles, was an uns Ungarn fehlerhaft und schwächlich ist, für bei weitem heilsamer, als die sentimentale Beschönigung desselben. Daher bekenne ich auch, dass ich alles, was ich schreibe, auch wenn es scheinbar hin und wieder gegen die Ungarn geschrieben ist, nur zur Ehre und zum Nutzen der Ungarn zu schreiben beabsichtiget habe, und dass ich gerade die Selbsterkenntniss und Selbstverspottung unserer Fehler für das ehrenvollste Recht und für die nützlichste Pflicht eines wahren Ungarn halte. Warum sollten wir denn uns nicht sagen dürfen, was unsere Nachbarn längst wissen, und was sie längst zu ihrem Vortheile auch benutzt haben?

Geschichte schreiben und Geschichte lesen sind, — obschon sie sich gegenseitig zu bedingen scheinen, — zwei sehr verschiedene Dinge. In einem Punkte aber kommen sie doch überein. Der Historiker soll nur lesenswerthes schreiben, und der Leser nur schreibenswerthes lesen;

jener nur Wahrheit sprechen, und dieser die Wahrheit auch hören wollen. Wahrheit kommt nur unsern Vorstellungen, unsern Gefühlen und dem Bewusstsein zu. Sie bestehet in der unveränderlichen Bestimmtheit derselben; diese ist das Einzige, was an ihnen für den Begriff von Wahrheit übrig bleibt. Wahrheit der Thatsachen liegt aber in dem Wirklichgeschehenen. Keine dieser Wahrheiten kann die Geschichte entbehren, keine derselben soll der Leser scheuen. — Was in der Geschichte Gutes gethan wird, ist für die Menschheit gethan, was in ihr Thörichtes, Lasterhaftes und Abscheuliches in Schwang kam, ward gegen die Menschheit verübt. Die Geschichte verwandelt die allgemeinen Grundsätze in Beispiele, und zeigt uns die Anwendung der abgesonderten Begriffe auf wahrhafte Begebenheiten. Darum ist die Geschichte auch die beste Lehrerin für ganze Völker und Staaten sowohl, als auch für die Einzelnheiten. — Wie viele Fehler der Regierungen haben vorausgehen und sich gleichsam erschöpfen müssen, damit nach allen Unordnungen der Mensch endlich lerne, dass die Wohlfahrt seines Geschlechts nicht auf Willkür, sondern auf einem ihm wesentlichen Naturgesetz der Vernunft und Billigkeit ruhe. Hat nicht ein Tag den andern, ein Jahrhundert das andere gelehrt? Man lernt aus eigener und fremder Erfahrung. *Felix, quem faciunt aliena pericula cautum.*

Nur der schöpft aus der Geschichte wahre Belehrung und wahren Nutzen, der sich aus den dargestellten Begebenheiten, nebst der richtigen Erkenntniss des Volks, die sogenannten grossen Wahrheiten zu abstrahiren fähig ist. Die Natur des Menschen bleibt immer dieselbe, im zehntausendsten Jahr der Welt wird er mit Leidenschaften geboren, wie er im zweiten derselben mit Leiden-

schaften geboren ward, und durchläuft den Gang seiner Thorheiten zu einer späten unvollkommenen nutzlosen Weisheit. Wir gehen in einem Labyrinthe umher, in welchem es uns fast gleichgültig sein kann, ob der Irrweg Entwurf und Ausgang habe. Wer lernt nicht aus der Geschichte, wie hinfällig alles Menschenwerk, und wie drückend auch die besten Einrichtungen in wenigen Geschlechtern werden; wie tröstend und zugleich warnend es sei, dass, wie alles Uebel, so auch alle Uebermacht sich selbst verzehre? Die Vernunft war Jahrhunderte lang von ihrem Wege abgelenkt, und blieb wie unter der Asche schlummernd. Gegen alle diese Unordnungen wandte die Vorsehung kein anderes Mittel an, als welches sie jedem Einzelnen gewährt, nämlich: dass auf den Fehler das Uebel folge und jede Trägheit, Thorheit, Bosheit, Unvernunft und Unbilligkeit sich selbst strafe. Bei einer Wage kann keine Schale niedergedrückt werden, ohne dass die andere höher steige; eben so wird auch keine politische Wechselwirkung gehemmt oder gehoben, kein Frevel gegen die Rechte der Völker und der gesammten Menschheit verübt, ohne dass sich derselbe räche und das gehäufte Uebermass selbst sich stürze. — Ist daher ein Gott in der Natur, so ist er auch in der Geschichte.

Wo grosse Dinge gethan werden, wird auch gross gedacht und geschrieben. Für jedes Volk ist die Geschichte seiner Zeit zugleich auch der Spiegel, in welchem es sich selbst betrachten und beurtheilen kann. Wie die spätere römische Geschichte es zeigt, verstummt der Mund in der Sklaverei. Die besten römischen Geschichtschreiber sind aus Roms freien, oder halbfreien Zeiten her. Es muss aber für die Geschichte die Sprache eben so gebildet, als

der Sinn bei der Nation, für welche man schreibt, geweckt sein.

Die Natur erschafft keine Nation; sie erschuf nur Individuen, welche erst durch die Verschiedenheit ihrer Sprachen, Gesetze und Sitten in Nationen abgetheilt werden. Eben diese Verschiedenheit macht es, dass jede Nation ihre eigene Beschäftigung und Einrichtung, ihre eigenen Ansichten und Vorurtheile besitzt, aus welchen allmälig Vaterlands-, Religions-, Geschäfts-, Ahnen- und Nationalstolz entspringt, der gut geleitet oft nützlich, aber verwahrlost noch öfter auch verderblich sein kann. Wer sich einbildet, vom Hause aus tapfer, edel und bieder zu sein, kann leicht vergessen, sich als einen solchen zu bewähren. Er versäumt nach einem Kranze zu ringen, den er von seinen Urahnen an schon zu besitzen glaubt. — In solchem Wahne ging Griechenland und Rom, ja beinahe jede mächtige Staatsverfassung unter; solchem Wahne haben die Ungarn auch die mohácscher Niederlage zu verdanken. Nicht was das Vaterland einst war, sondern was es jetzt ist, können wir an ihm achten und lieben.

Ein Volk ist die Gemeinschaft einer langen Reihe von vergangenen, jetzt lebenden und nachkommenden Geschlechtern, von welchen jedes einzelne, und in jedem einzelnen Geschlechte wieder jedes einzelne menschliche Individuum den gemeinsamen Bund verbürgt [1]), und mit seiner gesammten Existenz wieder von ihm verbürgt wird. Diese schöne Gemeinschaft stellt sich in der gemeinschaftlichen Sprache, in den gemeinschaftlichen Sitten, Gesetzen und Instituten, endlich in der Volksthümlichkeit dar, welche

1) *What happiness we justly call*
*Subsist not in the good of one, but all.*
*Pope Essay on man.*

jedes Einzelnen Leben, der zu dem Volke gehört, ganz umfasst. „Wer eine Volksthümlichkeit, — sagt Luden — klar aufgefasst hat, der hat die Menschheit in allen denen erkannt, die zu diesem Volke gehören; in der Gesammtheit der Volksthümlichkeiten ist die Menschheit.“

An der ungarischen Verfassung muss man noch heute einen gewissen militärischen Anstrich erkennen. Ungarn ist ein durch Eroberung gestiftetes Reich, in welchem die Herrschaft nur durch die Gewalt der Waffen behauptet werden konnte. Die jetzige Staatsverfassung bildete sich erst im Laufe der Zeit allmählig aus. Die aus dem Feudalsystem entlehnten Theile derselben, welche bei ihrer Adoptirung wohl passend gewesen sein mochten, stehen jetzt wie abgenützte Pfeiler eines alten Gebäudes da; für das allgemeine Wohl mehr hinderlich als nützlich. Mit diesem Feudalsystem geht es den Ungarn jetzt eben so, wie mit einem auf dem Trödel bereits fertig gekauften Rocke, der nicht auf den Leib des Käufers passt, sondern hier zu weit, dort zu kurz und eng ist. Das Ritterwesen des Feudalismus liegt unter seinen verrosteten Riesenwaffen begraben, das weitere Hängen an demselben würde Staaten und Menschen zur Hypochondrie führen. Der dringende Augenblick, und die fordernde Zukunft wird diese Krankheit nicht lange mehr dulden.

Nachdem der kriegerische- und Religionsgeist schon aufgehört hat, herrscht jetzt in unserm Zeitalter der Kommerz-, Finanzen- und Bildungsgeist. Der alte faustfeste Spiesbürger hat sich in einen spekulirenden Krämer und galanten Rotourier verwandelt; alles gewann eine andere Richtung, und mit der Abgötterei des Geldes, ist uns am Ende auch die weltbürgerliche Tendenz gekommen. Während wir Staaten dekomponiren sehen, entstehen neue

Verfassungen; die philanthropischen Ideen, die der Karakter des Jahrhunderts sein sollen, lassen für den Verkehr Kanäle graben, Heerstrassen, Dampfschiffe und Eisenbahnen bauen; und unter diesem Drängen und Treiben vergisst man die Nachbesserung und Erhaltung des grossen Kanals der Gesetze, auf dem die Weisheit der Väter durch die Jahrhunderte herabströmt. Dieser Geist der Zeit theilt sich auch unserer Erziehung mit; sie muss, wenn sie noble sein soll, immer einigen Beisatz von modernem Staatswitz, Konstitutionsbauerei und *Oeconomie politique* haben, um damit, wenn einmal der Schulstaub abgeschüttelt ist und Geburt oder Patrozinanz zu Aemtern verhilft, bei sonst leerem Kopfe brilliren zu können.

Ein Staatsmann behauptete in der neuern Zeit, dass die Missbräuche in der englischen Verfassung das beste daran seien, indem durch sie allein die Fortdauer des Ganzen möglich werde. Ich benutze diese Behauptung blos zu dem Satze: dass dem Staate weder ein ewiges Reformiren, noch ein ewiges Stehenbleiben beim Alten gedeihlich sein könne. Freilich werden hierbei immer einige Mängel noch vorhanden sein; allein diese Mängel, gleichviel ob Thorheiten oder Missbräuche, sind in dem Staate eben das, was die Säure dem Magen, zu viel und zu wenig nur verdirbt ihn. Die Ultra-Conservers soll also dies zu Reformen, und die Ultra-Reformers zur Mässigung stimmen. Diese Letzteren scheinen überhaupt an die triviale und zugleich grosse politische Wahrheit nicht zu denken: dass jede Form der Verfassung, jede Klasse politischer und sozialer Institutionen ihre eigenthümlichen Missbräuche mit sich führe, und dass man eben so wenig makellose und vorwurfsfreie politische Verhältnisse hervorzurufen im Stande sei, wie es bisher noch nicht hat

gelingen wollen, die Welt mit lauter vollkommenen Menschen zu bevölkern.

Bevor ich von dem Leser scheide, muss ich rücksichtlich der Zitate, welche in diesem Werke häufig angebracht erscheinen, noch bemerken: Diese Zitate sind theils erklärende Beispiele, theils aber Belege aus authentischen Quellen und vornehmlich aus den Gesetzen, welche keinen Zweifel zulassen. Ich wünschte jede wichtigere Begebenheit, jeden entscheidenden Umstand, ja, wenn es möglich, jede meiner Behauptungen auf richtige, gleichzeitige historische Daten und ausdrückliche Gesetze stützen zu können. Meine Gewährsmänner sind namentlich angeführt, und ich glaube in ihrer Wahl nicht geirrt zu haben. Sie stehen immer für das Gesagte; ihre Autorität und Wahrheitsliebe, mitunter auch die ungeschminkte schlichte Art der Erzählung bürgt dafür. — Diess musste ich erinnern; denn es giebt Leute, welche auch die Wahrheiten nach einer gewissen Genealogie beurtheilen.

Ich habe auch Stellen aus Schriftstellern des Alterthums angeführt, in so ferne sie durch Aehnlichkeit der Fälle und Personen Beziehung hatten. Der Nutzen dieser Anführungen muss nicht bewiesen, sondern empfunden werden. Die Schriftsteller des Alterthums werden für alle Jahrhunderte eine unerschöpfliche Quelle des Unterrichts bleiben; man kann aus einer Zeile des Cicero, Tacitus, Sallustius, Livius und Plinius oft mehr Nutzen schöpfen, als aus manchem dicken Bande unserer heutigen Politiker.

Ende des ersten Bandes.

# Berichtigungen.

S. 16. Z. 5. u. 6. v. o. statt Muska — Oross lies Muszka — Orosz.
S. 20. letzte Z. statt Korvien lies Korvine.
S. 38. Z. 7. v. o. statt Staats lies Senats.
S. 43. erste Z. statt Arpadischen lies Arpad'schen.
S. 59. Z. 10 v. u. lies Cons. statt Cott. So ist diese Abbreviatur auch an einigen andern Stellen aufzulösen, wie z. B. S. 109.
S. 69. Z. 1. v. u. statt Ers lies Ens.
S. 70. in der Note 1) letzte Zeile muss *alii* ausbleiben.
S. 88. Z. 2. v. u. in der Note 1) statt *Istvánty* lies *Istvánfy*.
S. 97. Z. 4. in der Note 3) statt *most* lies *mást*.
S. 111. Z. 1. v. o. statt wäre lies war.
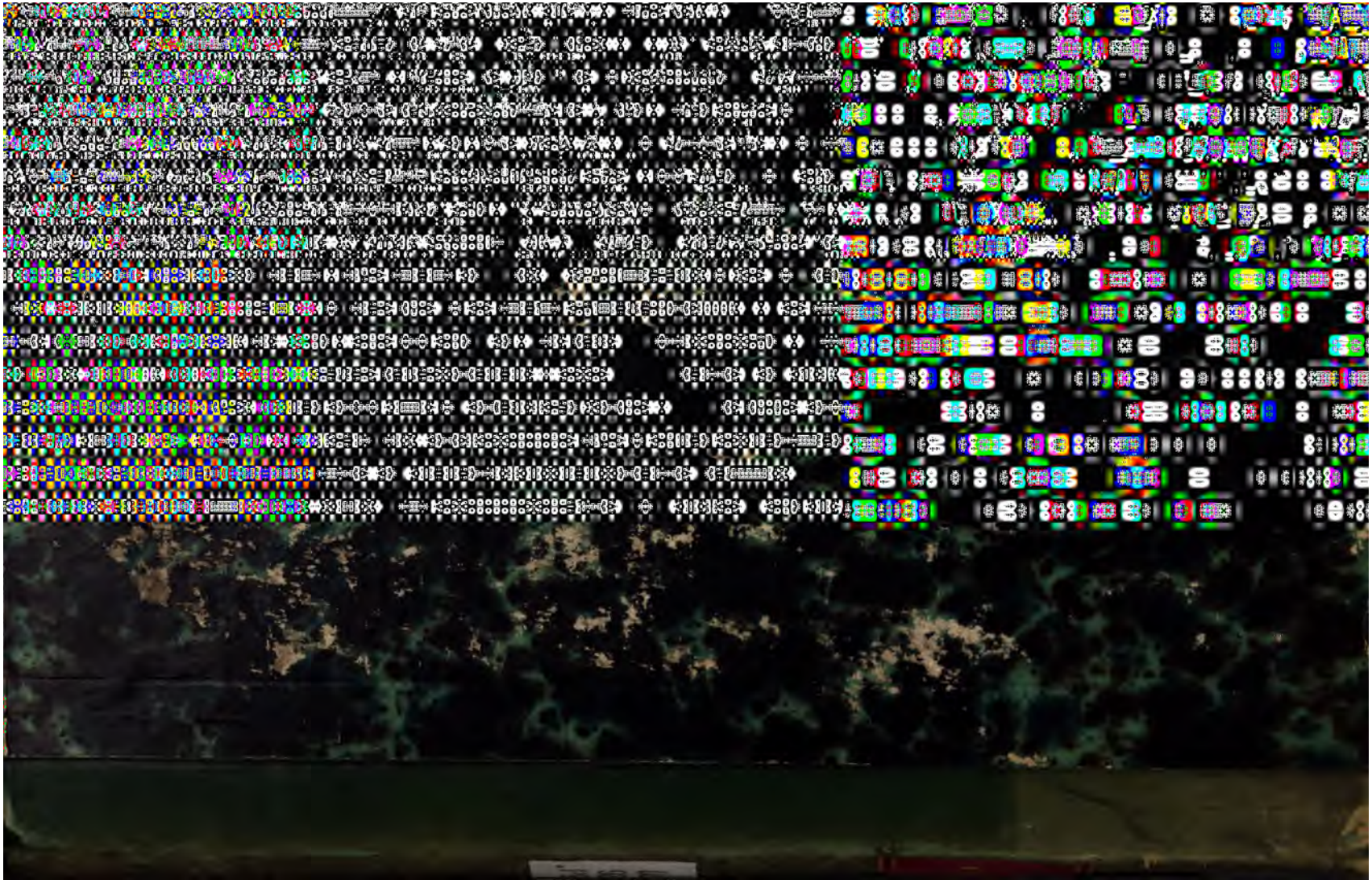
Die Namen Schwandners (des Herausgebers der *Scriptores rer. Hungar.* u. A.) und Martin v. Schwartners (des Verfs. der Diplomatik d. Königr. Ungarn und der *Introductio in art. diplomat.*) sind im Druck an einigen Stellen verwechselt worden. Diese Bemerkung bezieht sich vornehmlich auf die Seiten 337 bis 400, wo statt Schwandtner zu lesen ist: Schwartner, mit Ausnahme der Seite 372. Z. 5. v. u., wo der Name Schwandners richtig steht. Auf den früheren Bogen und von Seite 401 an ist in diesem Namen nichts zu berichtigen und überall auf Schwartners Werke verwiesen.